

**Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg
4.1-CUX911000536-74 Ma/Tat**



Immissionsschutzrechtliche Genehmigung

für die Errichtung und den Betrieb

**eines LNG-Terminals (Nr. 9.1.1.1 G und Nr. 1.1 GE des Anhangs 1
der 4. BImSchV)**

**am Standort
Johann-Rathje-Köser-Straße 8 in 21683 Stade**

Lüneburg, den 01.11.2023

Inhaltsverzeichnis

I. Tenor	01
1. Entscheidung	01
2. Gegenstand der Genehmigung	01
3. Befristung des Betriebs	03
4. Standort der Anlage	03
5. Konzentrationswirkung	03
6. Kostenentscheidung	09
II. Nebenbestimmungen	10
1. Allgemeine Anforderungen	10
2. Baurecht	11
3. Immissionsschutz	51
4. Anlagensicherheit	58
5. Abwehrender und maritimer Brandschutz	59
6. Arbeitsschutz	73
7. Bodenschutz	76
8. Technischer Gewässerschutz	77
9. Sonstiges Wasserschutzrecht	77
10 Naturschutz, Naturhaushalt, Waldumwandlung, Landschaftspflege, Baumschutz und Artenschutz	79
11. Deichrecht	81
12 Wasserstraßenrechtliche Belange	81
III. Hinweise	84
1. Allgemeines	84
2. Baurecht	84
3. Immissionsschutz	98
4. Arbeitsschutz	98
5. Abwehrender und maritimer Brandschutz	98
6. Technischer Gewässerschutz	99
7. Sonstiges Wasserschutzrecht	99
8. Deichrecht	100
9. Wasserstraßenrechtliche Belange	100
10. Benutzung öffentlicher Hafenanlagen	100

11. Treibhausgasemissionshandel	101
12. Anforderung nach § 5 LNGG	101
IV. Begründung	103
1. Sachverhalt, Verfahrensabgrenzung und Verfahrensablauf	103
2. Genehmigungsvoraussetzungen und Entscheidung über die Einwendungen	106
2.1. Formelle Zulassungsvoraussetzungen	107
2.1.1. Genehmigungsbefähigung, Genehmigungsumfang und Zuständigkeit	107
2.1.2. Umweltverträglichkeitsprüfung	108
2.1.2.1. Zusammenfassende Darstellung	108
2.1.2.2. Begründete Bewertung	179
2.2. Materielle Zulassungsvoraussetzungen	228
2.2.1 Allgemeines	228
2.2.2. Anforderungen des § 6 Absatz 1 Nr. 1 BImSchG	228
2.2.2.1 Voraussetzungen des § 5 Absatz 1 Nr. 1 und 2 BImSchG	228
2.2.2.2. Voraussetzungen des § 5 Absatz 1 Nr. 3 und 4 und Absatz 3 BImSchG	233
2.2.3. Anforderungen des § 6 Absatz 1 Nr. 2 BImSchG	233
2.2.3.1. Bauplanungsrecht	233
2.2.3.2. Bauordnungsrecht	237
2.2.3.3. Technischer Gewässerschutz	296
2.2.3.4. Abwehrender und maritimer Brandschutz	296
2.2.3.5. Arbeitsschutz	305
2.2.3.6. Bodenschutz	305
2.2.3.7. Wasserschutz	305
2.2.3.8. Naturschutz, Naturhaushalt, Waldumwandlung, Landschaftspflege, Baumschutz und Artenschutz	308
2.2.3.9. Deichrecht	318
2.2.3.10. Wasserstraßenrecht	318
2.2.4. Anforderungen des § 5 Absatz 3 LNGG	318
2.2.5. Einwendungen und verfahrensrechtliche Anträge	321
V. Gesamtergebnis	339
VI. Kostenlastenentscheidung	339
VII. Rechtsbehelfsbelehrung	340



Gewerbeaufsicht
in Niedersachsen



**Staatliches Gewerbeaufsichtsamt
Lüneburg**
Behörde für Arbeits-, Umwelt- und
Verbraucherschutz

Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg
Auf der Hude 2 • 21339 Lüneburg

Mit Postzustellungsurkunde

4.1-CUX911000536-74 Ma/Tat

Hanseatic Energy Hub GmbH
Herrn Dr. Sebastian Muschelknautz
Am Sandtorkai 48
20457 Hamburg

Bearbeiter/in

[REDACTED]

E-Mail
poststelle@gaa-ig.niedersachsen.de

Telefon
04131 15-1400

Datum
01.11.2023

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
4.1-CUX911000536-74
Ma/Tat

Genehmigung nach §§ 4 und 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb eines LNG-Terminals (Nummer 9.1.1.1 G und 1.1 GE des Anhangs 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des BImSchG - 4. BImSchV) am Anlagenstandort in 21683 Stade, Johann-Rathje-Köser-Straße 8

Genehmigung

I. Tenor

1. Entscheidung

Der Firma Hanseatic Energy Hub GmbH, Am Sandtorkai 48, 20457 Hamburg, wird aufgrund ihres Antrages vom 11.04.2022, zuletzt ergänzt am 05.10.2023, die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb eines LNG-Terminals mit einer Lagermenge von 250.000 t verflüssigtem Erdgas (LNG) erteilt.

2. Gegenstand der Genehmigung

Dieser Bescheid erstreckt sich auf die folgenden wesentlichen Anlagenteile und Nebeneinrichtungen einschließlich ihres Betriebes:

- Zwei LNG-Lagertanks und In-Tank LNG-Pumpen (BE A1-020, Nummer 9.1.1.1 G der 4. BImSchV)
- Anlagen zur Prozesswärmeerzeugung (A001; Nummer 1.1 GE der 4. BImSchV)
- Suprastrukturanlagen auf dem Anleger für verflüssigte Gase (AVG), bestehend insbesondere aus 6 Ladearmen, zwei Feuerlöschtürmen, einer Leitwarte und einem Gebäude zur Zugangskontrolle (BE AVG-10)
- Suprastrukturanlagen auf dem Löschkopf II (LK II); bestehend insbesondere aus 3 Ladearmen, einer Leitwarte und zwei Feuerlöschtürmen (BE LK II-11)

Sprechzeiten
Mo-Do: 9:00 - 15:00 Uhr
Freitag: 9:00 - 12:00 Uhr
oder nach Vereinbarung

Telefon 04131 15 1400
Fax 04131 15-1401
E-Mail poststelle@gaa-ig.niedersachsen.de
DE-Mail: lueneburg@gewerbeaufsicht-niedersachsen.de-
mail.de
Internet www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de

Bankverbindung
Norddeutsche Landesbank
IBAN: DE22 2505 0000 0106 0252 57
SWIFT-BIC: NOLADE2H

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg

- Boil-Off-Gas (BOG)- Kompressoren (BE A1-030)
- BOG-Absorber zur Rückverflüssigung (BE A1-035)
- LNG-Hochdruckpumpen (BE A1-040)
- Open-Rack-Verdampfer (BE A1-045)
- Druckreduzierstation (BE A1-046)
- Gas-Messstation (BE A1-047)
- LNG-Tankwagen-Verladestation (BE A1-050)
- Heizwasser-System (BE A1-060)
- Frischwasser-System (BE A1-061)
- Feuerlöschsystem (BE A1-062)
- Kühlwasser-System (BE A1-063)
- Abwasser-System (BE A1-065)
- Instrumentenluft-System (BE A1-070)
- Stickstoff-System (BE A1-071)
- Fackel-System (Bodenfackel; BE A1-080)
- Abblasesystem (BE A1-081)
- LNG- Entleerungssystem (BE A1-082)
- Stromverteilungssystem (BE A1-090)
- Notstrom-System mit Dieseltank (BE A1-091)
- Pförtnerhaus (BE A1-100)
- Verwaltungsgebäude mit Hauptleitwarte und Labor (BE A1-101)
- Werkstatt und Lager (BE A1-102)
- Umspannstation 1 (BE A1-103)
- Umspannstation 2 (BE A1-104)
- Bürocontainer (BE A1-105)
- EDV für LNG-Tankwagen-Verladestation (BE A1-106)
- Lager für Gefahrstoffe (BE A1-107)

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg

3. Befristung des Betriebs

Der Betrieb des LNG-Terminals ist nach Maßgabe des § 5 Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 des Gesetzes zur Beschleunigung des Einsatzes verflüssigten Erdgases (LNG-Beschleunigungsgesetz - LNGG) bis spätestens am 31. Dezember 2043 einzustellen.

4. Standort der Anlage ist:

Ort:	21683 Stade
Straße:	Johann-Rathje-Köser-Straße 8
Gemarkung Bützfleth Flur und Flurstücke	Flur 23 Flurstücke 44/4, 44/7, 4/19, 44/21, 44/22 Flur 24 Flurstücke 3/5, 3/6, 3/7, 3/9, 5/4, 5/5, 9/7, 9/8, 9/9, 9/12, 9/13, 9/14, 14/5, 14/6, 18/5, 18/6, 19/4, 19/5, 21/6, 21/7, 23/7, 23/8, 25/3, 27/7, 27/8, 27/10, 27/11, 58/9, 58/12, 58/13, 58/14
Gemarkung Stade Flur und Flurstücke	Flur 24 Flurstücke 1/11, 1/21, 1/42, 1/72, 1/136, 1/143, 1/144, 1/145, 1/146 Flur 26 Flurstücke 111/12, 111/13, 111/14 Flur 27 Flurstück 1/12

Die im Formular „Inhaltsverzeichnis“ (Version 9 vom 05.10.2023) im Einzelnen aufgeführten Antragsunterlagen sind Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides und liegen diesem zugrunde.

5. Konzentrationswirkung

5.1. Diese Genehmigung schließt folgende Entscheidungen mit ein:

- 44 Baugenehmigungen im Sinne von §§ 63, 64, 70 Absatz 1 der Niedersächsische Bauordnung (NBauO) für die folgenden baulichen Anlagen:
 - (1) LNG-Lagertanks (Bauvorlage A1-20.a und A1-20.b)
 - (2) LNG-Hochdruckpumpen (Bauvorlage A1-40)
 - (3) Boil-Off-Gas-Kompressoren (Bauvorlage A1-30)
 - (4) Open-Rack-Verdampfer und Becken ORV (Bauvorlage A1-45 und A1-60b)
 - (5) LNG-Tankwagen-Verladestation (Bauvorlage A1-50)
 - (6) Tauchflämmenerhitzer (Bauvorlage A1- 64.a)
 - (7) Heizwasserbooster-Pumpen und Filter (Bauvorlage A1-64.b)
 - (8) Sekundärkreislauf-Pumpen und -Becken (Bauvorlage A1-64.c)
 - (9) Wasseraufbereitung Sekundärkreislauf (Bauvorlage A1-64.d)
 - (10) Heizwasser-Sekundärkreislauf Wärmetauscher (Bauvorlage A1-64.e)
 - (11) Brenngasvorwärmung und Druckreduzierung (Bauvorlage A1-64.f)

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg

- (12) Analysecontainer/Wetterschutz (Bauvorlage A1-64.g)
 - (13) Fackel-System (Bauvorlage A1-80)
 - (14) Verwaltungsgebäude inkl. Hauptleitwarte, Labor (Bauvorlage A1-101)
 - (15) Lager für Gefahrstoffe (Bauvorlage A1-107)
 - (16) Zugangskontrolle AVG (Bauvorlage AVG-10a)
 - (17) Leitwarte AVG (Bauvorlage AVG-10b)
 - (18) Suprastrukturanlagen auf dem Anleger für verflüssigte Gase (AVG-10) - Container für Feuerlöschsystem (Bauvorlage AVG-10c), Auffangbecken AVG (Bauvorlage AVG-10d), LNG-Verladeplattform AVG (Bauvorlage AVG-10e)
 - (19) Rohrbrücken (Bauvorlage A0-1)
 - (20) BOG Absorber (Bauvorlage A1-35)
 - (21) Gas-Messstation (Bauvorlage A1-47)
 - (22) Pumpen und Entnahmebauwerke (Bauvorlage A1-60a)
 - (23) Feuerlöschsystem (Bauvorlage A1-62a+b)
 - (24) Druckreduzierstation (Bauvorlage A1-46) und Kühlwassersystem (Bauvorlage A1-63)
 - (25) Kleinkläranlage (Bauvorlage A1-65a)
 - (26) LNG Auffangbecken - LNG-Tankwagen-Verladestation (Bauvorlage A1-65e)
 - (27) LNG Auffangbecken - Prozesstechnik (Bauvorlage A1-65f)
 - (28) LNG Auffangbecken LNG-Lagertanks (Bauvorlage A1-65g)
 - (29) Instrumentenluft-System (Bauvorlage A1-70)
 - (30) Stickstoff-System (Bauvorlage A1-71)
 - (31) Notstromsystem (Bauvorlage A1-91)
 - (32) Pfortnerhaus (Bauvorlage A1-100)
 - (33) Werkstatt und Lager (Bauvorlage A1-102)
 - (34) Umspannstation 1 und Inergen-Container (Bauvorlage A1-103)
 - (35) Umspannstation 2 und Inergen-Container (Bauvorlage A1-104)
 - (36) EDV-Gebäude der LNG-Tankwagen-Verladestation (Bauvorlage A1-106)
 - (37) Leitwarte Löschkopf II (Bauvorlage LKII-11.a)
 - (38) LNG-Verladeplattform LK II (Bauvorlage LKII-11.b) und Auffangbecken LK II (Bauvorlage LKII-11.c)
 - (39) Behandlungsanlage für Regenwasser (Bauvorlage A1-65.b)
 - (40) Regenrückhalteanlage 1 (Bauvorlage A1-65.c)
 - (41) Regenrückhalteanlage 2 (Bauvorlage A1-65.d)
 - (42) Zaunanlage (Bauvorlage A1-99)
 - (43) Stellplatzanlagen (Bauvorlage A1-98)
 - (44) Einleitbauwerk (Bauvorlage A1-60c)
- Erlaubnis nach § 18 Absatz 1 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) im Hinblick auf die Errichtung und den Betrieb einer Füllanlage für ortsbewegliche Druckgeräte im Sinne von § 18 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 BetrSichV im Hinblick auf die Schiffsbeladung am AVG (BE A1-10), die Schiffsbeladung am LK II (BE A1-11) und die TKW-Beladung (BE A1-50).
 - Freistellung von der Genehmigungsbedürftigkeit gemäß § 59 Absatz 2 WHG der Einleitung von Heizwasser (Betriebseinheit A1-60.a [auch A1-45]) über das Einleitbauwerk A1-60.c in die Abwasseranlagen der Dow Deutschland Anlagengesellschaft mbH nach § 59 Absatz 1 WHG i.V.m. § 58 Absatz 1 WHG i. V. m. Anhang 31 Teil A Absatz 1 Nr. 2 der AbwV auf Grundlage des zwischen der Hanseatic Energy Hub GmbH und der Dow Deutschland Anlagengesellschaft mbH am 21.12.2022 geschlossenen Abwasservertrages.

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg

- Freistellung von der Genehmigungsbedürftigkeit gemäß § 59 Absatz 2 WHG der Einleitung von neutralisiertem Kondensat aus dem Heizwassererhitzer-System für die Spitzenlastabdeckung (Abwasser aus der Kondensation von Verbrennungsabgas) (Betriebseinheit A1-64) über das Einleitbauwerk A1-60.c in die Abwasseranlagen der Dow Deutschland Anlagengesellschaft mbH nach § 59 Absatz 1 WHG i. V. m. § 58 Absatz 1 WHG i.V.m. Anhang 31 Teil A Absatz 1 Nr. 1 der AbwV auf Grundlage des zwischen der Hanseatic Energy Hub GmbH und der Dow Deutschland Anlagengesellschaft mbH am 21.12.2022 geschlossenen Abwasservertrages.
- Ausnahme im Sinne von § 30 Absatz 3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) von den Verboten des § 30 Absatz 2 BNatSchG.
- Befreiung im Sinne von § 67 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG von den Verboten des § 30 Absatz 2 BNatSchG.
- Ausnahme im Sinne von § 6 Absatz 1 lit. b) der „Satzung zum Schutz von Bäumen und freiwachsenden Hecken im Gebiet der Hansestadt Stade“ („Baumschutzsatzung“) vom 17.03.2003 von dem Verbot des § 4 Absatz 1 der Baumschutzsatzung.
- Deichrechtliche Ausnahmegenehmigung nach § 14 Absatz 1 Niedersächsisches Deichgesetz (NDG) zur Benutzung des Deiches.
- Deichrechtliche Ausnahmegenehmigung nach § 16 Absatz 2 NDG zur Errichtung von Anlagen innerhalb der 50m-Deichschutzzone.
- Strom- und schiffahrtspolizeiliche Genehmigung nach § 31 Bundeswasserstraßengesetz (WaStrG).
- Entwässerungsgenehmigung nach § 5 der Satzung des Abwasserzweckverbandes Bützfleth/Assel über die Abwasserbeseitigung vom 22.11.2012.

5.2. Folgende Abweichungen im Sinne von § 66 NBauO werden mit diesem Bescheid erteilt:

- (1) Abweichung im Sinne von § 66 NBauO von den bauordnungsrechtlichen Anforderungen nach § 5 Absatz 1 und § 7 Absatz 1 NBauO zur Unterschreitung der Abstandsflächen der beiden Lagertanks zu den Rohrbrücken im Hinblick auf die Bauvorlage A1-20.a und A1-20.b.
- (2) Abweichung im Sinne von § 66 NBauO von den bauordnungsrechtlichen Anforderungen nach § 30 NBauO i.V.m. § 8 Absatz 2 DVO-NBauO zur jeweiligen Überschreitung der Brandabschnittslängen der beiden Lagertanks von zulässig 40 Meter auf 93 Meter im Hinblick auf die Bauvorlage A1-20.a und A1-20.b.
- (3) Abweichung im Sinne von § 66 NBauO von den bauordnungsrechtlichen Anforderungen nach § 5 Absatz 1 und § 7 Absatz 1 NBauO zur Unterschreitung der Abstandsflächen des Gebäudes mit den LNG-Hochdruckpumpen (Richtung Westen) im Hinblick auf die Bauvorlage A1-40.
- (4) Abweichung im Sinne von § 66 NBauO von den bauordnungsrechtlichen Anforderungen nach § 5 Absatz 1 und § 7 Absatz 1 NBauO zur Unterschreitung der Abstandsflächen des Gebäudes BOG-Kompressoren (Richtung Norden) im Hinblick auf die Bauvorlage A1-30.
- (5) Abweichung im Sinne von § 66 NBauO von den bauordnungsrechtlichen Anforderungen nach § 5 Absatz 1 und § 7 Absatz 1 NBauO zur Unterschreitung der Abstandsflächen des

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg

Gebäudekomplexes mit den Open-Rack-Verdampfern (Richtung Osten) im Hinblick auf die Bauvorlage A1-45 und A1-60b.

- (6) Abweichung im Sinne von § 66 NBauO von den bauordnungsrechtlichen Anforderungen nach § 30 NBauO i.V.m. § 8 Absatz 1 DVO-NBauO zur Überschreitung der maximal zulässigen Brandabschnittslänge des Gebäudekomplexes mit den sechs Open-Rack-Verdampfern um 66,11 m im Hinblick auf die Bauvorlage A1-45 und A1-60b.
- (7) Abweichung im Sinne von § 66 NBauO von den bauordnungsrechtlichen Anforderungen nach § 5 Absatz 1 und § 7 Absatz 1 NBauO zur Unterschreitung des zulässigen Abstandes zwischen dem Becken für Open-Rack-Verdampfer inkl. Rohrleitungssystem und Open-Rack-Verdampfer und der Rohrbrücke im Hinblick auf Bauvorlage A1-60.b.
- (8) Abweichung im Sinne von § 66 NBauO von den bauordnungsrechtlichen Anforderungen nach § 30 NBauO i.V.m. § 8 Abs. 2 DVO-NBauO zur Überschreitung der max. zulässigen Brandabschnittslängen um bis zu 66,11 m auf eine Gesamtlänge von 106,11 m im Hinblick auf die Bauvorlage A1-60.b.
- (9) Abweichung im Sinne von § 66 NBauO von den bauordnungsrechtlichen Anforderungen nach § 27 NBauO i.V.m. § 5 Absatz 1 DVO-NBauO zur Unterschreitung des Feuerwiderstandes im Hinblick auf die Bauvorlage A1-50.
- (10) Abweichung gem. § 66 NBauO von den bauordnungsrechtlichen Anforderungen nach § 7 Absatz 1 NBauO zur Unterschreitung der Abstandsflächen der LNG-Verladestation und der Rohrbrücke im Hinblick auf die Bauvorlage A1-50.
- (11) Abweichung im Sinne von § 66 NBauO von den bauordnungsrechtlichen Anforderungen nach § 30 NBauO i.V.m. § 8 Absatz 2 DVO-NBauO zur Überschreitung der max. zulässigen Brandabschnittslängen um 50,12 m im Hinblick auf die Bauvorlage A1-64.a.
- (12) Abweichung im Sinne von § 66 NBauO von den bauordnungsrechtlichen Anforderungen nach § 30 NBauO i.V.m. § 8 Absatz 2 DVO-NBauO zur Überschreitung der max. zulässigen Brandabschnittslängen um 50,12 m im Hinblick auf die Bauvorlage A1-64.b.
- (13) Abweichung im Sinne von § 66 NBauO von den bauordnungsrechtlichen Anforderungen nach § 30 NBauO i.V.m. § 8 Absatz 2 DVO-NBauO zur Überschreitung der max. zulässigen Brandabschnittslängen um 50,12 m im Hinblick auf die Bauvorlage A1-64.c.
- (14) Abweichung im Sinne von § 66 NBauO von den bauordnungsrechtlichen Anforderungen nach § 30 NBauO i.V.m. § 8 Absatz 2 DVO-NBauO zur Überschreitung der max. zulässigen Brandabschnittslängen um 50,12 m im Hinblick auf die Bauvorlage A1-64.d.
- (15) Abweichung im Sinne von § 66 NBauO von den bauordnungsrechtlichen Anforderungen nach § 30 NBauO i.V.m. § 8 Absatz 2 DVO-NBauO zur Überschreitung der max. zulässigen Brandabschnittslängen um 50,12 m im Hinblick auf die Bauvorlage A1-64.e.
- (16) Abweichung im Sinne von § 66 NBauO von den bauordnungsrechtlichen Anforderungen nach § 30 NBauO i.V.m. § 8 Absatz 2 DVO-NBauO zur Überschreitung der max. zulässigen Brandabschnittslängen um 50,12 m im Hinblick auf die Bauvorlage A1-64.f.
- (17) Abweichung im Sinne von § 66 NBauO von den bauordnungsrechtlichen Anforderungen nach § 5 Absatz 1 und § 7 Absatz 1 NBauO zur Unterschreitung der Abstandsflächen des Fackel-Systems (Richtung Norden) im Hinblick auf die Bauvorlage A1-80.

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg

- (18) Abweichung im Sinne von § 66 NBauO von den bauordnungsrechtlichen Anforderungen nach § 29 NBauO in Verbindung mit § 7 Absatz 1 Satz Nr. 4 DVO-NBauO betreffend die abweichende Ausführung der Trennwand zwischen Küche und Kantine in feuerhemmender (F30)-Konstruktion statt in feuerbeständiger (F90)-Konstruktion im Hinblick auf die Bauvorlage A1-101.
- (19) Abweichung im Sinne von § 66 NBauO von den bauordnungsrechtlichen Anforderungen nach § 36 NBauO in Verbindung mit § 17 Absatz 1 DVO-NBauO betreffend die abweichende Größe von Nutzungseinheiten von zulässig max. 200 qm für die Nutzungseinheit (NE) 1 im EG (Besprechungs- und Sozialräume) um ca. 176 qm, NE 2 (Hauptleitwarte) im EG um ca. 169 qm und der NE 7 (Kantine mit Küche) im 2. OG um ca. 213 qm im Hinblick auf die Bauvorlage A1-101.
- (20) Abweichung im Sinne von § 66 NBauO von den bauordnungsrechtlichen Anforderungen nach § 33 Absatz 1 NBauO betreffend die abweichende Führung der 2. Rettungswege der Nutzungseinheiten 3, 4 und 6 und des Raumes A 01.04 jeweils im 1. Obergeschoss (Bürobereiche) nicht zu einem Treppenhaus, sondern über die jeweils benachbarten Nutzungseinheiten im Hinblick auf die Bauvorlage A1-101.
- (21) Abweichung im Sinne von § 66 NBauO von den bauordnungsrechtlichen Anforderungen nach § 4 Absatz 4 i.V.m. § 12 Absatz 2 NBauO (einheitliches Baugrundstück) zur Errichtung von einzelnen Gebäuden und baulichen Anlagen außerhalb des Baugrundstücks.
- (22) Abweichung im Sinne von § 66 NBauO von den bauordnungsrechtlichen Anforderungen nach § 5 Absatz 1 und § 7 Absatz 1 NBauO zur Unterschreitung der Abstandsflächen der Leitwarte in Richtung Nord-Ost, Süd-Ost und Süd-West im Hinblick auf die Bauvorlage AVG-10.b.
- (23) 5 Abweichungen im Sinne von § 66 NBauO von den bauordnungsrechtlichen Anforderungen nach § 5 Absatz 1 und § 7 Absatz 1 NBauO zur Unterschreitung der zulässigen Abstände
- zwischen den Containern des Feuerlöschsystems untereinander,
 - zwischen dem LNG-Auffangbecken, der Leitwarte und den Rohrbrücken,
 - zwischen dem AVG-Auffangbecken, der LNG-Verladeplattform und den Containern des Feuerlöschsystems,
 - zwischen der LNG-Verladeplattform, dem LNG-Auffangbecken und den Rohrbrücken und
 - zwischen dem Stickstofftank mit zwei Prozessverdampfern und den Rohrbrücke auf dem AVG im Hinblick auf die Bauvorlage AVG-10 (hier: AVG-10.c, AVG-10.d, AVG-10.e).
- (24) Abweichung im Sinne des § 66 NBauO von den bauordnungsrechtlichen Anforderungen nach § 27 NBauO i.V.m. § 5 Absatz 1 DVO-NBauO für die Ausführung der tragenden und aussteifenden Bauteile der LNG-Verladeplattform aus nicht brennbaren Baustoffen anstatt einer feuerhemmender Konstruktion im Hinblick auf die Bauvorlage AVG-10 (hier: AVG-10.e).
- (25) Abweichung im Sinne des § 66 NBauO von den bauordnungsrechtlichen Anforderungen nach § 31 NBauO i.V.m. § 10 Absatz 1 DVO-NBauO für die Ausführung der Ebenendecken der LNG-Verladeplattform aus nicht brennbaren Baustoffen anstatt einer feuerhemmender Konstruktion im Hinblick auf die Bauvorlage AVG-10 (hier: AVG-10.e).
- (26) Abweichung im Sinne des § 66 NBauO von den bauordnungsrechtlichen Anforderungen gemäß § 30 NBauO i.V.m. § 8 Absatz 2 DVO-NBauO zur Überschreitung der maximalen

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg

Brandabschnittslänge der Rohrbrücken von zulässig 40 Meter auf maximal 1.870 Meter (maximale Längenausdehnung) und 742 Meter (maximale Breitenausdehnung) im Hinblick auf die Bauvorlage A0-1.

- (27) Abweichung im Sinne des § 66 NBauO von den bauordnungsrechtlichen Anforderungen nach § 27 NBauO i.V.m. § 5 Absatz 1 DVO-NBauO zur Ausführung der tragenden und aussteifenden Bauteile der Rohrbrücken als nicht brennbare Stahlkonstruktion anstatt in feuerhemmender Bauweise (F 30) im Hinblick auf die Bauvorlage A0-1.
- (28) Abweichung im Sinne des § 66 NBauO von den bauordnungsrechtlichen Anforderungen nach § 4 Absatz 1 NBauO i.V.m. § 1 Absatz 2 DVO-NBauO zur Überschreitung der zulässigen Entfernung von 50 Metern zwischen Feuerwehrezufahrt und der öffentlichen Verkehrsfläche um ca. 350 Meter zu den Rohrbrücken auf dem Schiffsanleger im Bereich des Löschkopfs II (LK II) im Hinblick auf die Bauvorlage A0-1.
- (29) Abweichung im Sinne des § 66 NBauO von den bauordnungsrechtlichen Anforderungen nach § 5 Absatz 1 und § 7 Absatz 1 NBauO zur Unterschreitung der Abstandsflächen des BOG-Absorbers und der Rohrbrücken (Richtung Süden und Westen) im Hinblick auf die Bauvorlage A1-35.
- (30) Abweichung im Sinne des § 66 NBauO von den bauordnungsrechtlichen Anforderungen des § 36 NBauO i.V.m. § 17 Absatz 1 DVO-NBauO zur Überschreitung der zulässigen Größe der Nutzungseinheit (NE) 1 ohne notwendigen Flur von max. 200 qm um ca. 34 qm auf ca. 234 qm im Hinblick auf die Bauvorlage A1-100.
- (31) Abweichung im Sinne des § 66 NBauO von den bauordnungsrechtlichen Anforderungen des § 36 NBauO i.V.m. § 17 Absatz 1 DVO-NBauO zur Überschreitung der zulässigen Größe der Nutzungseinheit (NE) 1 ohne notwendigen Flur im Erdgeschoss von max. 200 qm um ca. 72 qm auf ca. 272 qm im Hinblick auf die Bauvorlage A1-102.
- (32) Abweichung im Sinne des § 66 NBauO von den bauordnungsrechtlichen Anforderungen nach § 4 NBauO i.V.m. § 1 Absatz 2 DVO-NBauO zur Überschreitung der zulässigen Entfernung von öffentlichen Verkehrsflächen um ca. 380 m im Hinblick auf die bauliche Anlage Leitwarte Löschkopf II (Bauvorlage LK II-11.a).
- (33) 3 Abweichungen im Sinne des § 66 NBauO von den bauordnungsrechtlichen Anforderungen des § 5 Absatz 1 und § 7 Absatz 1 NBauO zur Unterschreitung der zulässigen Abstandsflächen
- zwischen der LNG-Verladeplattform, der Gangway und den Rohrbrücken,
 - zwischen dem LNG-Auffangbecken und der LNG-Verladeplattform, sowie
 - zwischen dem LNG-Auffangbecken und den benachbarten baulichen Anlagen
- auf dem Anleger „Löschkopf II“ (LK II) im Hinblick auf die Bauvorlagen LKII-11.b und LKII-11.c.
- (34) 2 Abweichungen im Sinne des § 66 NBauO von den bauordnungsrechtlichen Anforderungen nach § 4 NBauO i.V.m. § 1 Absatz 2 DVO-NBauO zur Überschreitung der zulässigen Entfernung von öffentlichen Verkehrsflächen von 50 m um bis zu 360 m im Hinblick auf die Bauvorlagen LKII-11.b und LKII-11.c.

Im Übrigen ergeht diese Genehmigung unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

6. Kostenentscheidung

Die Kosten dieses Verfahrens trägt die Antragstellerin.

II. Nebenbestimmungen

1. Allgemeine Anforderungen

1.1. Errichtung und Betrieb der Anlage

Die Anlage ist entsprechend den im Inhaltsverzeichnis zum Antrag vom 11.04.2022 zuletzt ergänzt am 05.10.2023 (Erstelldatum Inhaltsverzeichnis: 05.10.2023 Version 9) aufgeführten Darstellungen und Beschreibungen, zu errichten und zu betreiben, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist.

1.2. Aufbewahrung des Genehmigungsbescheids

Der Genehmigungsbescheid und eine vollständige Ausfertigung der Antragsunterlagen sind am Betriebsort der Anlage aufzubewahren. Sie sind den Vertretern der zuständigen Aufsichtsbehörden auf Verlangen vorzulegen.

1.3. Historie und Auflagenkataster

Die Genehmigungshistorie und ein Auflagenkataster sind bis zur Endabnahme zu erstellen.

1.4. Erlöschen der Genehmigung

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren nach Eintritt der Bestandskraft dieses Bescheides gegenüber der Antragstellerin mit der Errichtung der Anlage begonnen wurde. Diese Frist kann aus wichtigem Grund auf entsprechenden Antrag verlängert werden.

Hinweis:

Die Genehmigung erlischt ferner, wenn die Anlagen innerhalb eines Zeitraums von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben wurden (§ 18 Absatz 1 Nr. 2 BImSchG) oder das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird (§ 18 Absatz 2 BImSchG).

1.5. Mitteilung des Baubeginns

Der beabsichtigte Baubeginn ist dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Cuxhaven mindestens 2 Wochen vorher schriftlich und unter den Mindestangaben, entsprechend Anhang 1 der Baustellenverordnung (BaustellV), anzuzeigen.

1.6. Störungsmeldungen

Alle Störungen des bestimmungsgemäßen Betriebes, die zu erheblichen Belästigungen, erheblichen Nachteilen oder Gefahren in der Nachbarschaft führen können, sind dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Cuxhaven unverzüglich nach Feststellung der Störung telefonisch oder schriftlich mitzuteilen, ebenso wie Unfälle bei denen sicherheitstechnische Einrichtungen versagt haben und ein Personenschaden entstanden ist.

Als Störungen des bestimmungsgemäßen Betriebes sind insbesondere alle Betriebszustände der Anlagen zu verstehen, durch die Stoffe über das genehmigte Maß hinaus freigeworden oder Anlagenteile in Brand geraten oder explodiert sind.

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg

Unabhängig davon hat der Betreiber alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störung erforderlich sind.

1.7. Mitteilung der Inbetriebnahme / behördliche Abnahme

Für die von diesem Bescheid erfasste Anlage wird eine erstmalige Überprüfung zur Inbetriebnahme durch das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Cuxhaven vorgeschrieben. Diese ist mindestens vier Wochen vor dem geplanten Termin schriftlich zu beantragen.

Im Übrigen obliegt es dem Anlagenbetreiber, die am Verfahren beteiligten Behörden zur Teilnahme an dem Überprüfungstermin einzuladen.

Zur behördlichen Revision sind folgende Nachweise zur Einsichtnahme bereit zu halten:

- Die Genehmigung inklusive der dazugehörigen vollständigen Antragsunterlagen,
- Gutachten, Bescheinigungen, sonstige Nachweise, die die technische Beurteilung der Anlage sowie deren Betrieb dienen,
- Gefährdungsbeurteilungen, Unterweisungen und Betriebsanweisungen,
- Angaben zum Betreiber, zu organisatorischen Regelungen, Verantwortlichkeiten und Weisungsbefugnissen hinsichtlich des Arbeits- und Umweltschutzes.
- Bericht des Sachverständigen zur Prüfung vor Inbetriebnahme (siehe hierzu Nebenbestimmung Nr. 4.3.).

Die Inbetriebnahme der Anlage bzw. Anlagenteile darf erst nach Zustimmung durch das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Cuxhaven erfolgen.

2. **Baurecht**

2.1. Allgemeines

2.1.1. Der Hansestadt Stade sind vom Bauherrn - jeweils vor Baubeginn der einzelnen baulichen Anlagen - schriftlich anzuzeigen:

(1) Beginn der Bauarbeiten,

(2) Name, Beruf und Anschrift des Unternehmers und Bauleiters sowie der Wechsel des Unternehmers, Entwurfsverfassers und Bauleiters (§§ 52, 53 und 55 NBauO).

Die Mitteilung ist zu unterschreiben.

2.1.2. Es wird festgelegt, dass für die Bauzeit ein Fachbauleiter für den Brandschutz bestellt und gegenüber der Hansestadt Stade mindestens 4 Wochen vor jeglichem Baubeginn zu benennen ist.

2.1.3. Die zulässige Nutzung, das heißt die Errichtung, der Betrieb, die Instandhaltung, sowie die Betretung sämtlicher außerhalb des Baugrundstücks liegender baulicher Anlagen bzw. Anlagenteile (also Rohrbrücken sowie die Suprastrukturanlagen auf dem LK II-11 Löschkopf II und auf dem AVG-10 Anleger gemäß Anlage 1 zum Abweichungsantrag sowie der Heizwasserzulauf und -rücklauf gemäß Lageplan und Abstandsflächenplan; vgl. Bauvorlagen A1 60.a und A1 60.c) auf Flurstücken im Eigentum Privater (derzeit DOW Deutschland Anlagengesellschaft mbH) ist durch beschränkte persönliche Dienstbarkeiten oder Baulasten zugunsten der Hansestadt Stade als Bauaufsichtsbehörde bis spätestens zum 30.06.2024 zu sichern.

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg

- 2.1.4.** Die Inhalte und Anforderungen des Brandschutzkonzept zur Begutachtung der Baumaßnahme bezüglich der wesentlichen Belange des baulichen, anlagentechnischen, organisatorischen und abwehrenden Brandschutzes für den Neubau des landseitigen LNG-Terminals in Stade/Bützfleth, Johann-Rathje-Köser-Straße 8, hier: LNG-Terminal Stade Mantelkonzept mit der Projekt-Nr. B-22-099.1-A vom 30.05.2023 von Herrn Dipl.-Ing. Architekt [REDACTED] in der Ingenieurgesellschaft Stürzl mbH in 21739 Dollern, müssen vor Inbetriebnahme vollständig umgesetzt, entsprechend nachgewiesen und für den Betrieb dauerhaft beachtet werden.
- 2.1.5.** Alle im Prüfbericht zum oben aufgeführten Brandschutzkonzept unter der Prüfberichtsnummer: 2505-Mantelkonzept vom 15.09.2023, Index A, von Frau Dipl.-Ing. [REDACTED] dargestellten Forderungen und ggf. Ergänzungen sind mindestens 8 Wochen vor Einreichung der Statik oder Beantragung der Schlussabnahme zur Ergänzung der Antragsunterlagen und zur Prüfung mindestens zweifach bei der Hansestadt Stade einzureichen.
- 2.1.6.** Die Einhaltung und Umsetzung des unter Nebenbestimmung Nr. 2.1.4. bezeichneten Brandschutzkonzeptes sind durch die Aufsteller des Brandschutzkonzeptes nach Abschluss der Bauarbeiten zu bestätigen. Die Bestätigung der vollständigen Umsetzung ist zur Schlussabnahme vorzulegen.
- Alle hierzu notwendigen Unterlagen sind gemäß Auflistung (zu erstellende Auflistung aller für die Abnahme notwendigen Unterlagen wie z.B. Abnahmebescheinigungen, Prüfnachweise etc.) des Brandschutzsachverständigen als Kopie mit dem Abschluss- und Abnahmebericht des Brandschutzsachverständigen mit vorzulegen.
- 2.1.7.** Der Hansestadt Stade ist mindestens 8 Wochen vor Einreichung der Statik oder Beantragung der Schlussabnahme zur Prüfung ein Baustelleneinrichtungsplan mit Material-Lagerflächen, Abstellflächen für Baufahrzeuge und Maschinen, Aufenthaltsräumen, Sozialräumen und eine Ablaufbeschreibung in mindestens zweifacher Ausfertigung einzureichen.
- 2.2.** „LNG-Lagertanks“ (Bauvorlage A1-20.a und A1-20.b)
- 2.2.1.** Folgende Abnahmen werden gemäß § 77 NBauO angeordnet:
- (1) Schlussabnahme durch die Bauaufsicht der Hansestadt Stade (§ 77 Absatz 1 Nr. 3 NBauO).
- (2) Abnahmen durch den Prüfsachverständigen.
- Auf besonderen Antrag können Teilschlussabnahmen für Teilbetriebnahmen zugelassen werden.
- 2.2.2.** Die bauliche Anlage darf erst nach der Schlussabnahme in Gebrauch genommen werden (§ 77 Absatz 6 Satz 2 NBauO).
- 2.2.3.** Ergänzende Unterlagen betreffend die Auslegungskriterien (Definition der Mindestanforderungen für Design, Herstellung, Konstruktion, Prüfung, Trocknung, Spülung und Abkühlung) der Lagertanks sind der Genehmigungsbehörde spätestens mit der Einreichung des Nachweises der Standsicherheit (vgl. Nebenbestimmung Nr. 2.2.8.) vorzulegen. Die vorgelegten Unterlagen sind von einem Sachverständigen oder einer Einrichtung zu prüfen und die beschriebene Umsetzung einschließlich rechtlicher und technischer Konformität zu bestätigen.

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg

- 2.2.4.** Im Hinblick auf etwaige Pflichten, die sich für die Antragstellerin aus den in der Nebenbestimmung Nr. 2.2.3. aufgeführten Unterlagen ergeben, bleibt der Erlass nachträglicher Auflagen vorbehalten.
- 2.2.5.** Die Inhalte und Anforderungen des Brandschutzkonzept zur Begutachtung der Baumaßnahme bezüglich der wesentlichen Belange des baulichen, anlagentechnischen, organisatorischen und abwehrenden Brandschutzes für den Neubau des landseitigen LNG-Terminals in Stade/Bützfleth, Johann-Rathje-Köser-Straße 8, hier: A1-20.a und A1-20.b LNG-Lagertanks mit der Projekt-Nr. B-22-099.10A vom 30.05.2023 von Herrn Dipl.-Ing. Architekt [REDACTED], in der Ingenieurgesellschaft Stürzl mbH in 21739 Dollern, müssen vor Inbetriebnahme vollständig umgesetzt, entsprechend nachgewiesen und für den Betrieb dauerhaft beachtet werden.
- 2.2.6.** Alle im Prüfbericht zum oben aufgeführten Brandschutzkonzept unter der Prüfberichtsnummer: 2505-A1-20 vom 15.09.2023 von Frau Dipl.-Ing. [REDACTED] dargestellten Forderungen und ggf. Ergänzungen sind mindestens 8 Wochen vor Einreichung der Statik (vgl. Nebenbestimmung Nr. 2.2.8.) oder Beantragung der Schlussabnahme zur Ergänzung der Antragsunterlagen und zur Prüfung mindestens zweifach bei der Hansestadt Stade einzureichen.
- 2.2.7.** Die Einhaltung und Umsetzung des unter Nebenbestimmung Nr. 2.2.5. bezeichneten Brandschutzkonzeptes sind durch die Aufsteller des Brandschutzkonzeptes nach Abschluss der Bauarbeiten zu bestätigen. Die Bestätigung der vollständigen Umsetzung ist zur Schlussabnahme vorzulegen.
- Alle hierzu notwendigen Unterlagen sind gemäß Auflistung des Brandschutzsachverständigen als Kopie einfach mit dem Abschluss- und Abnahmebericht des Brandschutzsachverständigen mit vorzulegen.
- 2.2.8.** Der Nachweis der Standsicherheit ist der Genehmigungsbehörde innerhalb eines Jahres nach Genehmigungserteilung zu übermitteln. Mit der Bauausführung darf erst begonnen werden, wenn der Nachweis der Standsicherheit erbracht ist und die Vereinbarkeit mit dem öffentlichen Baurecht bestätigt wurde.
- 2.2.9.** Der aufstellende Statiker und der Entwurfsverfasser müssen mit Einreichung der statischen Unterlagen zudem die Übereinstimmung mit den bereits genehmigten Bauantragsunterlagen schriftlich bestätigen.
- 2.2.10.** Mindestens 8 Wochen vor Einreichung der statischen Nachweise (vgl. Nebenbestimmung Nr. 2.2.8.) ist der Hansestadt Stade noch Folgendes einzureichen:
- Ergänzende Unterlagen betreffend die Übergabe / Überleitung des tiefkalten flüssigen LNG vom Lagertank (Bauvorlage A 1-20a) in das Rohrleitungsnetz auf den Rohrbrücken in Form von graphischen Darstellungen und einer Beschreibung gemäß NBauVorlVO. Außerdem sind noch überarbeitete und ergänzte Pläne zu den Abstandsflächen einzureichen, die die Leitungsführung in Zusammenhang mit der Lage der Rohrbrücken eindeutig darstellen.
 - Ergänzenden Unterlagen betreffend die Aufbauten der Plattformen auf den Lagertanks sowie der damit zusammenhängenden Unterkonstruktionen zur Aufnahme der horizontalen Plattformen, Aufnahme des Kranes sowie als Abstützungskonstruktion der 7 Pumpenschächte und der Ausbläser in Form von graphischen Darstellungen und einer Beschreibung gemäß NBauVorlVO.

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg

Die Unterlagen sind bei der Hansestadt Stade jeweils dreifach in Papierform einzureichen.

2.2.11. Die in Anlage 3a vom 14.10.2022 des in Nebenbestimmung 2.2.5. bezeichneten Brandschutzkonzepts aufgeführten Abstandsflächen sind bindend.

2.2.12. Die Inbetriebnahme der Aufzugsanlage darf erst nach Abnahmeprüfung durch einen Sachverständigen einer zugelassenen Überwachungsstelle und Aushändigung der darüber ausgestellten Bescheinigung erfolgen. Die Bescheinigung ist der Hansestadt Stade vor Inbetriebnahme mit den Unterlagen zur Schlussabnahme vorzulegen.

2.3. LNG-Hochdruckpumpen (Bauvorlage A1-40)

2.3.1. Folgende Abnahmen werden gemäß § 77 NBauO angeordnet:

(1) Schlussabnahme durch die Bauaufsicht der Hansestadt Stade (§ 77 Absatz 1 Nr. 3 NBauO).

(2) Abnahmen durch den Prüfenieur.

Auf besonderen Antrag können Teilschlussabnahmen für Teilinbetriebnahmen zugelassen werden.

2.3.2. Die bauliche Anlage darf erst nach der Schlussabnahme in Gebrauch genommen werden (§ 77 Absatz 6 Satz 2 NBauO).

2.3.3. Der Nachweis der Standsicherheit ist der Genehmigungsbehörde innerhalb eines Jahres nach Genehmigungserteilung zu übermitteln. Mit der Bauausführung darf erst begonnen werden, wenn der Nachweis der Standsicherheit erbracht ist und die Vereinbarkeit mit dem öffentlichen Baurecht bestätigt wurde.

2.3.4. Der aufstellende Statiker und der Entwurfsverfasser müssen mit Einreichung der statischen Unterlagen zudem die Übereinstimmung mit den bereits genehmigten Bauantragsunterlagen schriftlich bestätigen.

2.3.5. Die Inhalte und Anforderungen des Brandschutzkonzept zur Begutachtung der Baumaßnahme bezüglich der wesentlichen Belange des baulichen, anlagentechnischen, organisatorischen und abwehrenden Brandschutzes für den Neubau des landseitigen LNG-Terminals in Stade/Bützfleth, Johann-Rathje-Köser-Straße 8, hier: A1-40 mit der Projekt-Nr. B-22-099.13-A vom 30.05.2023 von Herrn Dipl.-Ing. Architekt [REDACTED] in der Ingenieurgesellschaft Stürzl mbH in 21739 Dollern, müssen vor Inbetriebnahme vollständig umgesetzt, entsprechend nachgewiesen und für den Betrieb dauerhaft beachtet werden.

2.3.6. Alle im Prüfbericht zum oben aufgeführten Brandschutzkonzept unter der Prüfberichtsnummer: 2505-A1-40 vom 15.09.2023, Index A, von Frau Dipl.-Ing. [REDACTED] dargestellten Forderungen und ggf. Ergänzungen sind mindestens 8 Wochen vor Einreichung der Statik (vgl. Nebenbestimmung Nr. 2.3.3.) oder Beantragung der Schlussabnahme zur Ergänzung der Antragsunterlagen und zur Prüfung mindestens zweifach bei der Hansestadt Stade einzureichen.

2.3.7. Die Einhaltung und Umsetzung des unter Nebenbestimmung Nr. 2.3.4. bezeichneten Brandschutzkonzepts sind durch die Aufsteller des Brandschutzkonzeptes nach Abschluss der Bauarbeiten zu bestätigen. Die Bestätigung der vollständigen Umsetzung ist zur Schlussabnahme vorzulegen.

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg

Alle hierzu notwendigen Unterlagen sind gemäß Auflistung des Brandschutzsachverständigen als Kopie einfach mit dem Abschluss- und Abnahmebericht des Brandschutzsachverständigen mit vorzulegen.

2.4. Boil-Off-Gas-Kompressoren (Bauvorlage A1-30)

2.4.1. Folgende Abnahmen werden gemäß § 77 NBauO angeordnet:

(1) Schlussabnahme durch die Bauaufsicht der Hansestadt Stade (§ 77 Absatz 1 Nr. 3 NBauO).

(2) Abnahmen durch den Prüferingenieur.

Auf besonderen Antrag können Teilschlussabnahmen für Teilinbetriebnahmen zugelassen werden.

2.4.2. Die bauliche Anlage darf erst nach der Schlussabnahme in Gebrauch genommen werden (§ 77 Absatz 6 Satz 2 NBauO).

2.4.3. Der Nachweis der Standsicherheit ist der Genehmigungsbehörde innerhalb eines Jahres nach Genehmigungserteilung zu übermitteln. Mit der Bauausführung darf erst begonnen werden, wenn der Nachweis der Standsicherheit erbracht ist und die Vereinbarkeit mit dem öffentlichen Baurecht bestätigt wurde.

2.4.4. Der aufstellende Statiker und der Entwurfsverfasser müssen mit Einreichung der statischen Unterlagen zudem die Übereinstimmung mit den bereits genehmigten Bauantragsunterlagen schriftlich bestätigen.

2.4.5. Die Inhalte und Anforderungen des Brandschutzkonzept zur Begutachtung der Baumaßnahme bezüglich der wesentlichen Belange des baulichen, anlagentechnischen, organisatorischen und abwehrenden Brandschutzes für den Neubau des landseitigen LNG-Terminals in Stade/Bützfleth, Johann-Rathje-Köser-Straße 8, hier: A1-30 BOG-Kompressoren mit der Projekt-Nr. B-22-099.11-A vom 30.05.2023 von Herrn Dipl.-Ing. Architekt ██████████ in der Ingenieurgesellschaft Stürzl mbH in 21739 Dollern, müssen vor Inbetriebnahme vollständig umgesetzt, entsprechend nachgewiesen und für den Betrieb dauerhaft beachtet werden.

2.4.6. Alle im Prüfbericht zum oben aufgeführten Brandschutzkonzept unter der Prüfberichtsnummer: 2505-A1-30 vom 15.09.2023, Index A, von Frau Dipl.-Ing. ██████████ dargestellten Forderungen und ggf. Ergänzungen sind mindestens 8 Wochen vor Einreichung der Statik oder Beantragung der Schlussabnahme zur Ergänzung der Antragsunterlagen und zur Prüfung mindestens zweifach bei der Hansestadt Stade einzureichen.

2.4.7. Die Einhaltung und Umsetzung des unter Nebenbestimmung Nr. 2.4.5. bezeichneten Brandschutzkonzeptes sind durch die Aufsteller des Brandschutzkonzeptes nach Abschluss der Bauarbeiten zu bestätigen. Die Bestätigung der vollständigen Umsetzung ist zur Schlussabnahme vorzulegen. Alle hierzu notwendigen Unterlagen sind gemäß Auflistung des Brandschutzsachverständigen als Kopie einfach mit dem Abschluss- und Abnahmebericht des Brandschutzsachverständigen mit vorzulegen.

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg

2.5. Open-Rack-Verdampfer und Becken ORV (Bauvorlage A1-45 und A1-60b)

2.5.1. Folgende Abnahmen werden gemäß § 77 NBauO angeordnet:

(1) Schlussabnahme durch die Bauaufsicht der Hansestadt Stade (§ 77 Abs. 1 Nr. 3 NBauO).

(2) Abnahmen durch den Prüferingenieur.

Auf besonderen Antrag können Teilschlussabnahmen für Teilbetriebnahmen zugelassen werden.

2.5.2. Die bauliche Anlage darf erst nach der Schlussabnahme in Gebrauch genommen werden, gem. § 77 Absatz 6 Satz 2 NBauO.

2.5.3. Der Nachweis der Standsicherheit ist der Genehmigungsbehörde innerhalb eines Jahres nach Genehmigungserteilung zu übermitteln. Mit der Bauausführung darf erst begonnen werden, wenn der Nachweis der Standsicherheit erbracht ist und die Vereinbarkeit mit dem öffentlichen Baurecht bestätigt wurde.

2.5.4. Der aufstellende Statiker und der Entwurfsverfasser müssen mit Einreichung der statischen Unterlagen zudem die Übereinstimmung mit den bereits genehmigten Bauantragsunterlagen schriftlich bestätigen.

2.5.5. Die Inhalte und Anforderungen des Brandschutzkonzept zur Begutachtung der Baumaßnahme bezüglich der wesentlichen Belange des baulichen, anlagentechnischen, organisatorischen und abwehrenden Brandschutzes für den Neubau des landseitigen LNG-Terminals in Stade/Bützfleth, Johann-Rathje-Köser-Straße 8, hier: A1-45 Open-Rack-Verdampfer (mit A1-60.b Becken für ORV) mit der Projekt-Nr. B-22-099.14-A vom 30.05.2023 von Herrn Dipl.-Ing. Architekt [REDACTED] in der Ingenieurgesellschaft Stürzl mbH in 21739 Dollern, müssen vor Inbetriebnahme vollständig umgesetzt, entsprechend nachgewiesen und für den Betrieb dauerhaft beachtet werden.

2.5.6. Alle im Prüfbericht zum oben aufgeführten Brandschutzkonzept unter der Prüfberichtsnummer: 2505-A1-45+A1-60.b vom 15.09.2023, Index A, von Frau Dipl.-Ing. [REDACTED] dargestellten Forderungen und ggf. Ergänzungen sind mindestens 8 Wochen vor Einreichung der Statik oder Beantragung der Schlussabnahme zur Ergänzung der Antragsunterlagen und zur Prüfung mindestens zweifach bei der Hansestadt Stade einzureichen.

2.5.7. Die Einhaltung und Umsetzung des unter Nebenbestimmung Nr. 2.5.5. bezeichneten Brandschutzkonzeptes sind durch die Aufsteller des Brandschutzkonzeptes nach Abschluss der Bauarbeiten zu bestätigen. Die Bestätigung der vollständigen Umsetzung ist zur Schlussabnahme vorzulegen.

Alle hierzu notwendigen Unterlagen sind gemäß Auflistung des Brandschutzsachverständigen als Kopie einfach mit dem Abschluss- und Abnahmebericht des Brandschutzsachverständigen mit vorzulegen.

2.6. LNG-Tankwagen-Verladestation (Bauvorlage A1-50)

2.6.1. Folgende Abnahmen werden gemäß § 77 NBauO angeordnet:

(1) Schlussabnahme durch die Bauaufsicht der Hansestadt Stade (§ 77 Absatz 1 Nr. 3 NBauO).

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg

(2) Abnahmen durch den Prüflingenieur.

Auf besonderen Antrag können Teilschlussabnahmen für Teilbetriebnahmen zugelassen werden.

- 2.6.2.** Die bauliche Anlage darf erst nach der Schlussabnahme in Gebrauch genommen werden (§ 77 Absatz 6 Satz 2 NBauO).
- 2.6.3.** Der Nachweis der Standsicherheit ist der Genehmigungsbehörde innerhalb eines Jahres nach Genehmigungserteilung zu übermitteln. Mit der Bauausführung darf erst begonnen werden, wenn der Nachweis der Standsicherheit erbracht ist und die Vereinbarkeit mit dem öffentlichen Baurecht bestätigt wurde.
- 2.6.4.** Der aufstellende Statiker und der Entwurfsverfasser müssen mit Einreichung der statischen Unterlagen zudem die Übereinstimmung mit den bereits genehmigten Bauantragsunterlagen schriftlich bestätigen.
- 2.6.5.** Die Inhalte und Anforderungen des Brandschutzkonzept zur Begutachtung der Baumaßnahme bezüglich der wesentlichen Belange des baulichen, anlagentechnischen, organisatorischen und abwehrenden Brandschutzes für den Neubau des landseitigen LNG-Terminals in Stade/Bützfleth, Johann-Rathje-Köser-Straße 8, hier: A1-50 LNG-Tankwagen-Verladestation mit der Projekt-Nr. B-22-099.17-A vom 30.05.2023 von Herrn Dipl.-Ing. Architekt [REDACTED] in der Ingenieurgesellschaft Stürzl mbH in 21739 Dollern, müssen vor Inbetriebnahme vollständig umgesetzt, entsprechend nachgewiesen und für den Betrieb dauerhaft beachtet werden.
- 2.6.6.** Alle im Prüfbericht zum oben aufgeführten Brandschutzkonzept unter der Prüfberichtsnummer: 2505-A1-50 vom 15.09.2023, Index A, von Frau Dipl.-Ing. [REDACTED] [REDACTED] dargestellten Forderungen und ggf. Ergänzungen sind mindestens 8 Wochen vor Einreichung der Statik oder Beantragung der Schlussabnahme zur Ergänzung der Antragsunterlagen und zur Prüfung mindestens zweifach bei der Hansestadt Stade einzureichen.
- 2.6.7.** Die Einhaltung und Umsetzung des unter Nebenbestimmung Nr. 2.6.5. bezeichneten Brandschutzkonzeptes sind durch die Aufsteller des Brandschutzkonzeptes nach Abschluss der Bauarbeiten zu bestätigen. Die Bestätigung der vollständigen Umsetzung ist zur Schlussabnahme vorzulegen.

Alle hierzu notwendigen Unterlagen sind gemäß Auflistung des Brandschutzsachverständigen als Kopie einfach mit dem Abschluss- und Abnahmebericht des Brandschutzsachverständigen mit vorzulegen.

- 2.6.8.** Vor Einreichung der statischen Nachweise sind der Hansestadt Stade zeichnerische Darstellungen, die die technischen Einbauten zu den Verladevorrichtungen abbilden, vorzulegen.

2.7. Tauchflämmenerhitzer (Bauvorlage A1-64.a)

- 2.7.1.** Folgende Abnahmen werden gemäß § 77 NBauO angeordnet:

(1) Schlussabnahme durch die Bauaufsicht der Hansestadt Stade (§ 77 Absatz 1 Nr. 3 NBauO).

(2) Abnahmen durch den Prüflingenieur.

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg

Auf besonderen Antrag können Teilschlussabnahmen für Teilbetriebnahmen zugelassen werden.

- 2.7.2.** Die bauliche Anlage darf erst nach der Schlussabnahme in Gebrauch genommen werden gem. § 77 Absatz 6 Satz 2 NBauO.
- 2.7.3.** Der Nachweis der Standsicherheit ist der Genehmigungsbehörde innerhalb eines Jahres nach Genehmigungserteilung zu übermitteln. Mit der Bauausführung darf erst begonnen werden, wenn der Nachweis der Standsicherheit erbracht ist und die Vereinbarkeit mit dem öffentlichen Baurecht bestätigt wurde.
- 2.7.4.** Der aufstellende Statiker und der Entwurfsverfasser müssen mit Einreichung der statischen Unterlagen zudem die Übereinstimmung mit den bereits genehmigten Bauantragsunterlagen schriftlich bestätigen.
- 2.7.5.** Die Inhalte und Anforderungen des Brandschutzkonzept zur Begutachtung der Baumaßnahme bezüglich der wesentlichen Belange des baulichen, anlagentechnischen, organisatorischen und abwehrenden Brandschutzes für den Neubau des landseitigen LNG-Terminals in Stade/Bützfleth, Johann-Rathje-Köser-Straße 8, hier: A1-64.a -A1-64.f Heizwassererhitzersystem mit der Projekt-Nr. B-22-099.20-A vom 30.05.2023 von Herrn Dipl.-Ing. Architekt [REDACTED], in der Ingenieurgesellschaft Stürzl mbH in 21739 Dollern, müssen vor Inbetriebnahme vollständig umgesetzt, entsprechend nachgewiesen und für den Betrieb dauerhaft beachtet werden.
- 2.7.6.** Alle im Prüfbericht zum oben aufgeführten Brandschutzkonzept unter der Prüfberichtsnummer: 2505-A1-64 vom 15.09.2023, Index A, von Frau Dipl.-Ing. [REDACTED] [REDACTED] dargestellten Forderungen und ggf. Ergänzungen sind mindestens 8 Wochen vor Einreichung der Statik oder Beantragung der Schlussabnahme zur Ergänzung der Antragsunterlagen und zur Prüfung mindestens zweifach bei der Hansestadt Stade einzureichen.
- 2.7.7.** Die Einhaltung und Umsetzung des unter Nebenbestimmung Nr. 2.7.5. näher benannten Brandschutzkonzeptes sind durch die Aufsteller des Brandschutzkonzeptes nach Abschluss der Bauarbeiten zu bestätigen. Die Bestätigung der vollständigen Umsetzung ist zur Schlussabnahme vorzulegen.

Alle hierzu notwendigen Unterlagen sind gemäß Auflistung des Brandschutzsachverständigen als Kopie einfach mit dem Abschluss- und Abnahmebericht des Brandschutzsachverständigen mit vorzulegen.

- 2.7.8.** Die in Anlage 3a des in Nebenbestimmung 2.7.5. bezeichneten Brandschutzkonzeptes aufgeführten Abstandsflächen sind bindend.

2.8. Heizwasserbooster-Pumpen und Filter (Bauvorlage A1-64.b)

- 2.8.1.** Folgende Abnahmen werden gemäß § 77 NBauO angeordnet:

(1) Schlussabnahme durch die Bauaufsicht der Hansestadt Stade (§ 77 Absatz 1 Nr. 3 NBauO).

(2) Abnahmen durch den Prüfenieur

Auf besonderen Antrag können Teilschlussabnahmen für Teilbetriebnahmen zugelassen werden.

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg

- 2.8.2.** Die bauliche Anlage darf erst nach der Schlussabnahme in Gebrauch genommen werden gem. § 77 Absatz 6 Satz 2 NBauO.
- 2.8.3.** Der Hansestadt Stade ist vor Beginn der Errichtungsmaßnahmen ein verantwortlicher Tragwerksplaner zu benennen.
- 2.8.4.** Die Inhalte und Anforderungen des Brandschutzkonzept zur Begutachtung der Baumaßnahme bezüglich der wesentlichen Belange des baulichen, anlagentechnischen, organisatorischen und abwehrenden Brandschutzes für den Neubau des landseitigen LNG-Terminals in Stade/Bützfleth, Johann-Rathje-Köser-Straße 8, hier: A1-64.a -A1-64.f Heizwassererhitzersystem mit der Projekt-Nr. B-22-099.20-A vom 30.05.2023 von Herrn Dipl.-Ing. Architekt **[REDACTED]**, in der Ingenieurgesellschaft Stürzl mbH in 21739 Doltern, müssen vor Inbetriebnahme vollständig umgesetzt, entsprechend nachgewiesen und für den Betrieb dauerhaft beachtet werden.
- 2.8.5.** Alle im Prüfbericht zum oben aufgeführten Brandschutzkonzept unter der Prüfberichtsnummer: 2505-A1-64 vom 15.09.2023, Index A, von Frau Dipl.-Ing. **[REDACTED]** dargestellten Forderungen und ggf. Ergänzungen sind mindestens 8 Wochen vor Einreichung der Statik oder Beantragung der Schlussabnahme zur Ergänzung der Antragsunterlagen und zur Prüfung mind. zweifach bei der Hansestadt Stade einzureichen.
- 2.8.6.** Die Einhaltung und Umsetzung des unter Nebenbestimmung Nr. 2.8.4. näher benannten Brandschutzkonzeptes sind durch die Aufsteller des Brandschutzkonzeptes nach Abschluss der Bauarbeiten zu bestätigen. Die Bestätigung der vollständigen Umsetzung ist zur Schlussabnahme vorzulegen.
- Alle hierzu notwendigen Unterlagen sind gemäß Auflistung des Brandschutzsachverständigen als Kopie einfach mit dem Abschluss- und Abnahmebericht des Brandschutzsachverständigen mit vorzulegen.
- 2.8.7.** Die in Anlage 3a des in Nebenbestimmung 2.8.4. bezeichneten Brandschutzkonzeptes aufgeführten Abstandsflächen sind bindend.
- 2.9.** Sekundärkreislauf-Pumpen und –Becken (Bauvorlage A1-64.c)
- 2.9.1.** Folgende Abnahmen werden gemäß § 77 NBauO angeordnet:
- (1) Schlussabnahme durch die Bauaufsicht der Hansestadt Stade (§ 77 Absatz 1 Nr. 3 NBauO).
- (2) Abnahmen durch den Prüfenieur.
- Auf besonderen Antrag können Teilschlussabnahmen für Teilbetriebnahmen zugelassen werden.
- 2.9.2.** Die bauliche Anlage darf erst nach der Schlussabnahme in Gebrauch genommen werden gem. § 77 Absatz 6 Satz 2 NBauO.
- 2.9.3.** Der Nachweis der Standsicherheit ist der Genehmigungsbehörde innerhalb eines Jahres nach Genehmigungserteilung zu übermitteln. Mit der Bauausführung darf erst begonnen werden, wenn der Nachweis der Standsicherheit erbracht ist und die Vereinbarkeit mit dem öffentlichen Baurecht bestätigt wurde.

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg

- 2.9.4.** Der aufstellende Statiker und der Entwurfsverfasser müssen mit Einreichung der statischen Unterlagen zudem die Übereinstimmung mit den bereits genehmigten Bauantragsunterlagen schriftlich bestätigen.
- 2.9.5.** Die Inhalte und Anforderungen des Brandschutzkonzept zur Begutachtung der Baumaßnahme bezüglich der wesentlichen Belange des baulichen, anlagentechnischen, organisatorischen und abwehrenden Brandschutzes für den Neubau des landseitigen LNG-Terminals in Stade/Bützfleth, Johann-Rathje-Köser-Straße 8, hier: A1-64.a -A1-64.f Heizwassererhitzersystem mit der Projekt-Nr. B-22-099.20-A vom 30.05.2023 von Herrn Dipl.-Ing. Architekt [REDACTED] in der Ingenieurgesellschaft Stürzl mbH in 21739 Doltern, müssen vor Inbetriebnahme vollständig umgesetzt, entsprechend nachgewiesen und für den Betrieb dauerhaft beachtet werden.
- 2.9.6.** Alle im Prüfbericht zum oben aufgeführten Brandschutzkonzept unter der Prüfberichtsnummer: 2505-A1-64 vom 15.09.2023, Index A, von Frau Dipl.-Ing. [REDACTED] dargestellten Forderungen und ggf. Ergänzungen sind mindestens 8 Wochen vor Einreichung der Statik oder Beantragung der Schlussabnahme zur Ergänzung der Antragsunterlagen und zur Prüfung mindestens zweifach bei der Hansestadt Stade einzureichen.
- 2.9.7.** Die Einhaltung und Umsetzung des unter Nebenbestimmung Nr. 2.9.5. näher benannten Brandschutzkonzeptes sind durch die Aufsteller des Brandschutzkonzeptes nach Abschluss der Bauarbeiten zu bestätigen. Die Bestätigung der vollständigen Umsetzung ist zur Schlussabnahme vorzulegen.
- Alle hierzu notwendigen Unterlagen sind gemäß Auflistung des Brandschutzsachverständigen als Kopie einfach mit dem Abschluss- und Abnahmebericht des Brandschutzsachverständigen mit vorzulegen.
- 2.9.8.** Die in Anlage 3a des in Nebenbestimmung Nr. 2.9.5. bezeichneten Brandschutzkonzeptes aufgeführten Abstandsflächen sind bindend.
- 2.10.** Wasseraufbereitung Sekundärkreislauf (Bauvorlage A1-64.d)
- 2.10.1.** Folgende Abnahmen werden gemäß § 77 NBauO angeordnet:
- (1) Schlussabnahme durch die Bauaufsicht der Hansestadt Stade (§ 77 Absatz 1 Nr. 3 NBauO).
 - (2) Abnahmen durch den Prüflingenieur
- Auf besonderen Antrag können Teilschlussabnahmen für Teilbetriebnahmen zugelassen werden.
- 2.10.2.** Die bauliche Anlage darf erst nach der Schlussabnahme in Gebrauch genommen werden gem. § 77 Absatz 6 Satz 2 NBauO.
- 2.10.3.** Der Hansestadt Stade ist vor Beginn der Errichtungsmaßnahmen ein verantwortlicher Tragwerksplaner zu benennen.
- 2.10.4.** Die Inhalte und Anforderungen des Brandschutzkonzept zur Begutachtung der Baumaßnahme bezüglich der wesentlichen Belange des baulichen, anlagentechnischen, organisatorischen und abwehrenden Brandschutzes für den Neubau des landseitigen LNG-Terminals in Stade/Bützfleth, Johann-Rathje-Köser-Straße 8, hier: A1-64.a -A1-64.f Heizwassererhitzersystem mit der Projekt-Nr. B-22-099.20-A vom 30.05.2023 von Herrn Dipl.-Ing. Architekt [REDACTED] in der Ingenieurgesellschaft Stürzl mbH in 21739

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg

Dollern, müssen vor Inbetriebnahme vollständig umgesetzt, entsprechend nachgewiesen und für den Betrieb dauerhaft beachtet werden.

2.10.5. Alle im Prüfbericht zum oben aufgeführten Brandschutzkonzept unter der Prüfberichtsnummer: 2505-A1-64 vom 15.09.2023, Index A, von Frau Dipl.-Ing. ██████████ dargelegten Forderungen und ggf. Ergänzungen sind mindestens 8 Wochen vor Einreichung der Statik oder Beantragung der Schlussabnahme zur Ergänzung der Antragsunterlagen und zur Prüfung mind. zweifach bei der Hansestadt Stade einzureichen.

2.10.6. Die Einhaltung und Umsetzung des unter Nebenbestimmung Nr. 2.10.4. bezeichneten Brandschutzkonzeptes sind durch die Aufsteller des Brandschutzkonzeptes nach Abschluss der Bauarbeiten zu bestätigen. Die Bestätigung der vollständigen Umsetzung ist zur Schlussabnahme vorzulegen.

Alle hierzu notwendigen Unterlagen sind gemäß Auflistung des Brandschutzsachverständigen als Kopie einfach mit dem Abschluss- und Abnahmebericht des Brandschutzsachverständigen mit vorzulegen.

2.10.7. Die in Anlage 3a des in Nebenbestimmung 2.10.4. bezeichneten Brandschutzkonzeptes aufgeführten Abstandsflächen sind bindend.

2.11. Heizwasser-Sekundärkreislauf Wärmetauscher (Bauvorlage A1-64.e)

2.11.1. Folgende Abnahmen werden gemäß § 77 NBauO angeordnet:

(1) Schlussabnahme durch die Bauaufsicht der Hansestadt Stade (§ 77 Absatz 1 Nr. 3 NBauO)

(2) Abnahmen durch den Prüferingenieur.

Auf besonderen Antrag können Teilschlussabnahmen für Teilinbetriebnahmen zugelassen werden.

2.11.2. Die bauliche Anlage darf erst nach der Schlussabnahme in Gebrauch genommen werden gem. § 77 Absatz 6 Satz 2 NBauO.

2.11.3. Der Hansestadt Stade ist vor Beginn der Errichtungsmaßnahmen ein verantwortlicher Tragwerksplaner zu benennen.

2.11.4. Die Inhalte und Anforderungen des Brandschutzkonzept zur Begutachtung der Baumaßnahme bezüglich der wesentlichen Belange des baulichen, anlagentechnischen, organisatorischen und abwehrenden Brandschutzes für den Neubau des landseitigen LNG-Terminals in Stade/Bützfleth, Johann-Rathje-Köser-Straße 8, hier: A1-64.a -A1-64.f Heizwassererhitzersystem mit der Projekt-Nr. B-22-099.20-A vom 30.05.2023 von Herrn Dipl.-Ing. Architekt ██████████ in der Ingenieurgesellschaft Stürzl mbH in 21739 Dollern, müssen vor Inbetriebnahme vollständig umgesetzt, entsprechend nachgewiesen und für den Betrieb dauerhaft beachtet werden.

2.11.5. Alle im Prüfbericht zum oben aufgeführten Brandschutzkonzept unter der Prüfberichtsnummer: 2505-A1-64 vom 15.09.2023, Index A, von Frau Dipl.-Ing. ██████████ dargelegten Forderungen und ggf. Ergänzungen sind mindestens 8 Wochen vor Einreichung der Statik oder Beantragung der Schlussabnahme zur Ergänzung der Antragsunterlagen und zur Prüfung mindestens zweifach bei der Hansestadt Stade einzureichen.

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg

- 2.11.6.** Die Einhaltung und Umsetzung des unter Nebenbestimmung Nr. 2.11.4. bezeichneten Brandschutzkonzepts sind durch die Aufsteller des Brandschutzkonzeptes nach Abschluss der Bauarbeiten zu bestätigen. Die Bestätigung der vollständigen Umsetzung ist zur Schlussabnahme vorzulegen.

Alle hierzu notwendigen Unterlagen sind gemäß Auflistung des Brandschutzsachverständigen als Kopie einfach mit dem Abschluss- und Abnahmebericht des Brandschutzsachverständigen mit vorzulegen.

- 2.11.7.** Die in Anlage 3a des in Nebenbestimmung 2.11.4. bezeichneten Brandschutzkonzepts aufgeführten Abstandsflächen sind bindend.

2.12. Brenngasvorwärmung und Druckreduzierung (Bauvorlage A1-64.f)

- 2.12.1.** Folgende Abnahmen werden gemäß § 77 NBauO angeordnet:

(1) Schlussabnahme durch die Bauaufsicht der Hansestadt Stade (§ 77 Absatz 1 Nr. 3 NBauO).

(2) Abnahmen durch den Prüferingenieur.

Auf besonderen Antrag können Teilschlussabnahmen für Teilbetriebnahmen zugelassen werden.

- 2.12.2.** Die bauliche Anlage darf erst nach der Schlussabnahme in Gebrauch genommen werden gem. § 77 Absatz 6 Satz 2 NBauO.

- 2.12.3.** Der Hansestadt Stade ist vor Beginn der Errichtungsmaßnahmen ein verantwortlicher Tragwerksplaner zu benennen.

- 2.12.4.** Die Inhalte und Anforderungen des Brandschutzkonzept zur Begutachtung der Baumaßnahme bezüglich der wesentlichen Belange des baulichen, anlagentechnischen, organisatorischen und abwehrenden Brandschutzes für den Neubau des landseitigen LNG-Terminals in Stade/Bützfleth, Johann-Rathje-Köser-Straße 8, hier: A1-64.a -A1-64.f Heizwassererhitzersystem mit der Projekt-Nr. B-22-099.20-A vom 30.05.2023 von Herrn Dipl.-Ing. Architekt [REDACTED] in der Ingenieurgesellschaft Stürzl mbH in 21739 Dollern, müssen vor Inbetriebnahme vollständig umgesetzt, entsprechend nachgewiesen und für den Betrieb dauerhaft beachtet werden.

- 2.12.5.** Alle im Prüfbericht zum oben aufgeführten Brandschutzkonzept unter der Prüfberichtsnummer: 2505-A1-64 vom 15.09.2023, Index A, von Frau Dipl.-Ing. [REDACTED] [REDACTED] dargestellten Forderungen und ggf. Ergänzungen sind mindestens 8 Wochen vor Einreichung der Statik oder Beantragung der Schlussabnahme zur Ergänzung der Antragsunterlagen und zur Prüfung mindestens zweifach bei der Hansestadt Stade einzureichen.

- 2.12.6.** Die Einhaltung und Umsetzung des unter Nebenbestimmung Nr. 2.12.4. bezeichneten Brandschutzkonzepts sind durch die Aufsteller des Brandschutzkonzeptes nach Abschluss der Bauarbeiten zu bestätigen. Die Bestätigung der vollständigen Umsetzung ist zur Schlussabnahme vorzulegen.

Alle hierzu notwendigen Unterlagen sind gemäß Auflistung des Brandschutzsachverständigen als Kopie einfach mit dem Abschluss- und Abnahmebericht des Brandschutzsachverständigen mit vorzulegen.

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg

2.12.7. Die in Anlage 3a des in Nebenbestimmung 2.12.4. bezeichneten Brandschutzkonzepts aufgeführten Abstandsflächen sind bindend.

2.13. Analysecontainer/Wetterschutz (Bauvorlage A1-64.g)

2.13.1. Folgende Abnahmen werden gemäß § 77 NBauO angeordnet:

(1) Schlussabnahme durch die Bauaufsicht der Hansestadt Stade (§ 77 Absatz 1 Nr. 3 NBauO).

(2) Abnahmen durch den Prüflingenieur.

Auf besonderen Antrag können Teilschlussabnahmen für Teilbetriebnahmen zugelassen werden.

2.13.2. Die bauliche Anlage darf erst nach der Schlussabnahme in Gebrauch genommen werden gem. § 77 Absatz 6 Satz 2 NBauO.

2.13.3. Der Hansestadt Stade ist vor Beginn der Errichtungsmaßnahmen ein verantwortlicher Tragwerksplaner zu benennen.

2.13.4. Die Inhalte und Anforderungen des Brandschutzkonzept zur Begutachtung der Baumaßnahme bezüglich der wesentlichen Belange des baulichen, anlagentechnischen, organisatorischen und abwehrenden Brandschutzes für den Neubau des landseitigen LNG-Terminals in Stade/Bützfleth, Johann-Rathje-Köser-Straße 8, hier: A1-64.a -A1-64.f Heizwassererhitzersystem mit der Projekt-Nr. B-22-099.20-A vom 30.05.2023 von Herrn Dipl.-Ing. Architekt ██████████ in der Ingenieurgesellschaft Stürzl mbH in 21739 Dollern, müssen vor Inbetriebnahme vollständig umgesetzt, entsprechend nachgewiesen und für den Betrieb dauerhaft beachtet werden.

2.13.5. Alle im Prüfbericht zum oben aufgeführten Brandschutzkonzept unter der Prüfberichtsnummer: 2505-A1-64 vom 15.09.2023, Index A, von Frau Dipl.-Ing. ██████████ dargestellten Forderungen und ggf. Ergänzungen sind mindestens 8 Wochen vor Einreichung der Statik oder Beantragung der Schlussabnahme zur Ergänzung der Antragsunterlagen und zur Prüfung mind. zweifach bei der Hansestadt Stade einzureichen.

2.13.6. Die Einhaltung und Umsetzung des unter Nebenbestimmung Nr. 2.13.4. bezeichneten Brandschutzkonzepts sind durch die Aufsteller des Brandschutzkonzeptes nach Abschluss der Bauarbeiten zu bestätigen. Die Bestätigung der vollständigen Umsetzung ist zur Schlussabnahme vorzulegen.

Alle hierzu notwendigen Unterlagen sind gemäß Auflistung des Brandschutzsachverständigen als Kopie einfach mit dem Abschluss- und Abnahmebericht des Brandschutzsachverständigen mit vorzulegen.

2.14. Fackel-System (Bauvorlage A1-80)

2.14.1. Folgende Abnahmen werden gemäß § 77 NBauO angeordnet:

(1) Schlussabnahme durch die Bauaufsicht der Hansestadt Stade (§ 77 Absatz 1 Nr. 3 NBauO).

(2) Abnahmen durch den Prüflingenieur

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg

Auf besonderen Antrag können Teilschlussabnahmen für Teilbetriebnahmen zugelassen werden.

- 2.14.2.** Die bauliche Anlage darf erst nach der Schlussabnahme in Gebrauch genommen werden gem. § 77 Absatz 6 Satz 2 NBauO.
- 2.14.3.** Der Nachweis der Standsicherheit ist der Genehmigungsbehörde innerhalb eines Jahres nach Genehmigungserteilung zu übermitteln. Mit der Bauausführung darf erst begonnen werden, wenn der Nachweis der Standsicherheit erbracht ist und die Vereinbarkeit mit dem öffentlichen Baurecht bestätigt wurde.
- 2.14.4.** Der aufstellende Statiker und der Entwurfsverfasser müssen mit Einreichung der statischen Unterlagen zudem die Übereinstimmung mit den bereits genehmigten Bauantragsunterlagen schriftlich bestätigen.
- 2.14.5.** Die Inhalte und Anforderungen des Brandschutzkonzept zur Begutachtung der Baumaßnahme bezüglich der wesentlichen Belange des baulichen, anlagentechnischen, organisatorischen und abwehrenden Brandschutzes für den Neubau des landseitigen LNG-Terminals in Stade/Bützfleth, Johann-Rathje-Köser-Straße 8, hier: A1-80 Fackel-System (Bodenfackel) mit der Projekt-Nr. B-22-099.28 vom 14.10.2022 von Herrn Dipl.-Ing. Architekt [REDACTED] in der Ingenieurgesellschaft Stürzl mbH in 21739 Dollern, müssen vor Inbetriebnahme vollständig umgesetzt, entsprechend nachgewiesen und für den Betrieb dauerhaft beachtet werden.
- 2.14.6.** Alle im Prüfbericht zum oben aufgeführten Brandschutzkonzept unter der Prüfberichtsnummer: 2505-A1-80 vom 15.09.2023, Index A, von Frau Dipl.-Ing. [REDACTED] [REDACTED] dargestellten Forderungen und ggf. Ergänzungen sind mindestens 8 Wochen vor Einreichung der Statik oder Beantragung der Schlussabnahme zur Ergänzung der Antragsunterlagen und zur Prüfung mindestens zweifach bei der Hansestadt Stade einzureichen.
- 2.14.7.** Die Einhaltung und Umsetzung des unter Nebenbestimmung Nr. 2.14.5. bezeichneten Brandschutzkonzepts sind durch die Aufsteller des Brandschutzkonzeptes nach Abschluss der Bauarbeiten zu bestätigen. Die Bestätigung der vollständigen Umsetzung ist zur Schlussabnahme vorzulegen.

Alle hierzu notwendigen Unterlagen sind gemäß Auflistung des Brandschutzsachverständigen als Kopie einfach mit dem Abschluss- und Abnahmebericht des Brandschutzsachverständigen mit vorzulegen.

2.15. Verwaltungsgebäude inkl. Hauptleitwarte, Labor (Bauvorlage A1-101)

2.15.1. Folgende Abnahmen werden gemäß § 77 NBauO angeordnet:

- (1) Schlussabnahme durch die Bauaufsicht der Hansestadt Stade (§ 77 Absatz 1 Nr. 3 NBauO).
- (2) Abnahmen durch den Prüflingenieur.

Auf besonderen Antrag können Teilschlussabnahmen für Teilbetriebnahmen zugelassen werden.

2.15.2. Die bauliche Anlage darf erst nach der Schlussabnahme in Gebrauch genommen werden gem. § 77 Absatz 6 Satz 2 NBauO.

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg

- 2.15.3.** Die Inhalte und Anforderungen des Brandschutzkonzept zur Begutachtung der Baumaßnahme bezüglich der wesentlichen Belange des baulichen, anlagentechnischen, organisatorischen und abwehrenden Brandschutzes für den Neubau des landseitigen LNG-Terminals in Stade/Bützfleth, Johann-Rathje-Köser-Straße 8, hier: A1-101 Verwaltungsgebäude inkl. Hauptleitwarte und Labor (Multifunktionsgebäude) mit der Projekt-Nr. B-22-099.31 vom 14.10.2022 von Herrn Dipl.-Ing. Architekt [REDACTED] in der Ingenieurgesellschaft Stürzl mbH in 21739 Dollern, müssen vor Inbetriebnahme vollständig umgesetzt, entsprechend nachgewiesen und für den Betrieb dauerhaft beachtet werden.
- 2.15.4.** Alle im Prüfbericht zum oben aufgeführten Brandschutzkonzept unter der Prüfberichtsnummer: 2505-A1-101 vom 15.09.2023, Index A, von Frau Dipl.-Ing. [REDACTED] [REDACTED] dargestellten Forderungen und ggf. Ergänzungen sind mindestens 8 Wochen vor Einreichung der Statik oder Beantragung der Schlussabnahme zur Ergänzung der Antragsunterlagen und zur Prüfung mind. zweifach bei der Hansestadt Stade einzureichen.
- 2.15.5.** Die Einhaltung und Umsetzung des unter Nebenbestimmung Nr. 2.15.3. bezeichneten Brandschutzkonzeptes sind durch die Aufsteller des Brandschutzkonzeptes nach Abschluss der Bauarbeiten zu bestätigen. Die Bestätigung der vollständigen Umsetzung ist zur Schlussabnahme vorzulegen.
- Alle hierzu notwendigen Unterlagen sind gemäß Auflistung des Brandschutzsachverständigen als Kopie einfach mit dem Abschluss- und Abnahmebericht des Brandschutzsachverständigen mit vorzulegen.
- 2.15.6.** Die unter dem Kapitel 8.3.1.3 „Art und Anordnung der Brandmelder“ (Seite 48/67) des zuvor aufgeführten Brandschutzkonzeptes vorgesehene Auswahl und Anordnung der Brandmelder sind vor jeglichem Montagebeginn durch den aufstellenden Brandschutzgutachter zu prüfen und schriftlich freizugeben. Die diesbezüglichen Bestätigungen sind mit Beantragung der Schlussabnahme zu übergeben.
- 2.15.7.** Der Nachweis der Standsicherheit ist der Genehmigungsbehörde innerhalb eines Jahres nach Genehmigungserteilung zu übermitteln. Mit der Bauausführung darf erst begonnen werden, wenn der Nachweis der Standsicherheit erbracht ist und die Vereinbarkeit mit dem öffentlichen Baurecht bestätigt wurde.
- 2.15.8.** Der aufstellende Statiker und der Entwurfsverfasser müssen mit Einreichung der statischen Unterlagen zudem die Übereinstimmung mit den bereits genehmigten Bauantragsunterlagen schriftlich bestätigen.
- 2.15.9.** Mit den statischen Nachweisen sind auch detaillierte Beschreibungen zur Ausführung der Hauptleitwarte in „explosions-druckfester Bauweise“ (Beschreibung in den Zeichnungen) einzureichen, die eine räumliche Abgrenzung mit graphischer Darstellung sowie der gesetzlichen Grundlagen beinhalten. Weiterhin ist die Übereinstimmung der Statik mit den Anforderungen aus dem oben aufgeführten Brandschutzkonzept schriftlich zu erklären.
- 2.15.10.** Die Nutzung und Ausstattung des Labors mit der Raumnummer A.EG.35 sowie die Nutzung und Ausstattung der Küche im 2. Obergeschoss mit der Raumnummer A.02.01 sind unzulässig. Die Nutzung und Ausstattung der zuvor genannten Räumlichkeiten ist erst zulässig, wenn der Hansestadt Stade Unterlagen eingereicht wurden, die die Nutzung und Ausstattung der Räumlichkeiten konkretisieren und die Hansestadt Stade die Nutzung und Ausstattung nach Prüfung der Unterlagen freigegeben hat.

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg

2.15.11. Die Inbetriebnahme der Aufzugsanlage darf erst nach Abnahmeprüfung durch einen Sachverständigen einer zugelassenen Überwachungsstelle und Aushändigung der darüber ausgestellten Bescheinigung erfolgen. Die Bescheinigung ist der Hansestadt Stade vor Inbetriebnahme (mit den Unterlagen zur Schlussabnahme) vorzulegen.

2.15.12. Die in Anlage 3a des Brandschutzkonzepts mit der Nr. B-22-099.20A aufgeführten Abstandsflächen sind bindend.

2.16. Lager für Gefahrstoffe (Bauvorlage A1-107)

2.16.1. Folgende Abnahmen werden gemäß § 77 NBauO angeordnet:

(1) Schlussabnahme durch die Bauaufsicht der Hansestadt Stade (§ 77 Absatz 1 Nr. 3 NBauO).

(2) Abnahmen durch den Prüferingenieur.

Auf besonderen Antrag können Teilschlussabnahmen für Teilinbetriebnahmen zugelassen werden.

2.16.2. Die bauliche Anlage darf erst nach der Schlussabnahme in Gebrauch genommen werden gem. § 77 Absatz 6 Satz 2 NBauO.

2.16.3. Der Hansestadt Stade ist vor Beginn der Errichtungsmaßnahmen ein verantwortlicher Tragwerksplaner zu benennen.

2.16.4. Die Inhalte und Anforderungen des Brandschutzkonzept zur Begutachtung der Baumaßnahme bezüglich der wesentlichen Belange des baulichen, anlagentechnischen, organisatorischen und abwehrenden Brandschutzes für den Neubau des landseitigen LNG-Terminals in Stade/Bützfleth, Johann-Rathje-Köser-Straße 8, hier: A1-107 Lager für Gefahrstoffe mit der Projekt-Nr. B-22-099.36 vom 14.10.2022 von Herrn Dipl.-Ing. Architekt [REDACTED] in der Ingenieurgesellschaft Stürzl mbH in 21739 Dollern, müssen vor Inbetriebnahme vollständig umgesetzt, entsprechend nachgewiesen und für den Betrieb dauerhaft beachtet werden.

2.16.5. Alle im Prüfbericht zum oben aufgeführten Brandschutzkonzept unter der Prüfberichtsnummer: 2505-A1-107 vom 15.09.2023, Index A, von Frau Dipl.-Ing. [REDACTED] dargestellten Forderungen und ggf. Ergänzungen sind mindestens 8 Wochen vor Einreichung der Statik oder Beantragung der Schlussabnahme zur Ergänzung der Antragsunterlagen und zur Prüfung mind. zweifach bei der Hansestadt Stade einzureichen.

2.16.6. Die Einhaltung und Umsetzung des unter Nebenbestimmung Nr. 2.16.4. bezeichneten Brandschutzkonzeptes sind durch die Aufsteller des Brandschutzkonzeptes nach Abschluss der Bauarbeiten zu bestätigen. Die Bestätigung der vollständigen Umsetzung ist zur Schlussabnahme vorzulegen.

Alle hierzu notwendigen Untezulagen sind gemäß Auflistung des Brandschutzsachverständigen als Kopie einfach mit dem Abschluss- und Abnahmebericht des Brandschutzsachverständigen mit vorzulegen.

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg

2.17. Zugangskontrolle AVG (Bauvorlage AVG-10a)

2.17.1. Folgende Abnahmen werden gemäß § 77 NBauO angeordnet:

- (1) Schlussabnahme durch die Bauaufsicht der Hansestadt Stade (§ 77 Absatz 1 Nr. 3 NBauO).
- (2) Abnahmen durch den Prüflingenieur.

Auf besonderen Antrag können Teilschlussabnahmen für Teilbetriebnahmen zugelassen werden.

2.17.2. Die bauliche Anlage darf erst nach der Schlussabnahme in Gebrauch genommen werden gem. § 77 Absatz 6 Satz 2 NBauO.

2.17.3. Die Inhalte und Anforderungen des Brandschutzkonzept zur Begutachtung der Baumaßnahme bezüglich der wesentlichen Belange des baulichen, anlagentechnischen, organisatorischen und abwehrenden Brandschutzes für den Neubau des landseitigen LNG-Terminals in Stade/Bützfleth, Johann-Rathje-Köser-Straße 8, hier: AVG-10.a Zugangskontrolle mit der Projekt-Nr. B-22-099.3-A vom 30.05.2023 von Herrn Dipl.-Ing. Architekt [REDACTED] in der Ingenieurgesellschaft Stürzl mbH in 21739 Dollern, müssen vor Inbetriebnahme vollständig umgesetzt, entsprechend nachgewiesen und für den Betrieb dauerhaft beachtet werden.

2.17.4. Alle im Prüfbericht zum oben aufgeführten Brandschutzkonzept unter der Prüfberichtsnummer: 2505-AVG-10a/22 vom 13.10.2023, Index A, von Frau Dipl.-Ing. [REDACTED] [REDACTED] dargestellten Forderungen und ggf. Ergänzungen sind mindestens 8 Wochen vor Einreichung der Statik oder Beantragung der Schlussabnahme zur Ergänzung der Antragsunterlagen und zur Prüfung mind. zweifach bei der Hansestadt Stade einzureichen.

2.17.5. Die Einhaltung und Umsetzung des unter Nebenbestimmung Nr. 2.17.3. bezeichneten Brandschutzkonzeptes sind durch die Aufsteller des Brandschutzkonzeptes nach Abschluss der Bauarbeiten zu bestätigen. Die Bestätigung der vollständigen Umsetzung ist zur Schlussabnahme vorzulegen.

Alle hierzu notwendigen Unterlagen sind gemäß Auflistung des Brandschutzsachverständigen als Kopie einfach mit dem Abschluss- und Abnahmebericht des Brandschutzsachverständigen mit vorzulegen.

2.18. Leitwarte AVG (Bauvorlage AVG-10b)

2.18.1. Folgende Abnahmen werden gemäß § 77 NBauO angeordnet:

- (1) Schlussabnahme durch die Bauaufsicht der Hansestadt Stade (§ 77 Absatz 1 Nr. 3 NBauO).
- (2) Abnahmen durch den Prüflingenieur.

Auf besonderen Antrag können Teilschlussabnahmen für Teilbetriebnahmen zugelassen werden.

2.18.2. Die bauliche Anlage darf erst nach der Schlussabnahme in Gebrauch genommen werden gem. § 77 Absatz 6 Satz 2 NBauO.

2.18.3. Der Nachweis der Standsicherheit ist der Genehmigungsbehörde innerhalb eines Jahres nach Genehmigungserteilung zu übermitteln. Mit der Bauausführung darf erst begonnen

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg

werden, wenn der Nachweis der Standsicherheit erbracht ist und die Vereinbarkeit mit dem öffentlichen Baurecht bestätigt wurde.

- 2.18.4.** Der aufstellende Statiker und der Entwurfsverfasser müssen mit Einreichung der statischen Unterlagen zudem die Übereinstimmung mit den bereits genehmigten Bauantragsunterlagen schriftlich bestätigen.
- 2.18.5.** Mit Einreichung der statischen Nachweise sind detaillierte Beschreibungen zur Ausführung der Leitwarte AVG in „explosions-druckfester Bauweise“ (Beschreibung in den Zeichnungen) zu erstellen, die weiterhin eine räumliche Abgrenzung mit graphischer Darstellung sowie die gesetzlichen Grundlagen beinhalten.
- 2.18.6.** Die Inhalte und Anforderungen des Brandschutzkonzept zur Begutachtung der Baumaßnahme bezüglich der wesentlichen Belange des baulichen, anlagentechnischen, organisatorischen und abwehrenden Brandschutzes für den Neubau des landseitigen LNG-Terminals in Stade/Bützfleth, Johann-Rathje-Köser-Straße 8, hier: AVG-10.b Leitwarte AVG mit der Projekt-Nr. B-22-099.4-A vom 30.05.2023 von Herrn Dipl.-Ing. Architekt [REDACTED] in der Ingenieurgesellschaft Stürzl mbH in 21739 Dollern, müssen vor Inbetriebnahme vollständig umgesetzt, entsprechend nachgewiesen und für den Betrieb dauerhaft beachtet werden.
- 2.18.7.** Alle im Prüfbericht zum oben aufgeführten Brandschutzkonzept unter der Prüfberichtsnummer: 2505-AVG-10b/22 vom 13.00.2023, Index A, von Frau Dipl.-Ing. [REDACTED] dargestellten Forderungen und ggf. Ergänzungen sind mindestens 8 Wochen vor Einreichung der Statik oder Beantragung der Schlussabnahme zur Ergänzung der Antragsunterlagen und zur Prüfung mind. zweifach bei der Hansestadt Stade einzureichen.
- 2.18.8.** Die Einhaltung und Umsetzung des unter Nebenbestimmung Nr. 2.18.6. bezeichneten Brandschutzkonzeptes sind durch die Aufsteller des Brandschutzkonzeptes nach Abschluss der Bauarbeiten zu bestätigen. Die Bestätigung der vollständigen Umsetzung ist zur Schlussabnahme vorzulegen.

Alle hierzu notwendigen Unterlagen sind gemäß Auflistung des Brandschutzsachverständigen als Kopie einfach mit dem Abschluss- und Abnahmebericht des Brandschutzsachverständigen mit vorzulegen.

2.19. Suprastrukturanlagen auf dem Anleger für verflüssigte Gase (AVG-10) - Container für Feuerlöschsystem (Bauvorlage AVG-10c), Auffangbecken AVG (Bauvorlage AVG-10d), LNG-Verladeplattform AVG (Bauvorlage AVG-10e)

2.19.1. Folgende Abnahmen werden gemäß § 77 NBauO angeordnet:

(1) Schlussabnahme durch die Bauaufsicht der Hansestadt Stade (§ 77 Absatz 1 Nr. 3 NBauO).

(2) Abnahmen durch den Prüfenieur.

Auf besonderen Antrag können Teilschlussabnahmen für Teilinbetriebnahmen zugelassen werden.

2.19.2. Die bauliche Anlage darf erst nach der Schlussabnahme in Gebrauch genommen werden gem. § 77 Absatz 6 Satz 2 NBauO.

2.19.3. Der Nachweis der Standsicherheit ist der Genehmigungsbehörde innerhalb eines Jahres nach Genehmigungserteilung zu übermitteln. Mit der Bauausführung darf erst begonnen

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg

werden, wenn der Nachweis der Standsicherheit erbracht ist und die Vereinbarkeit mit dem öffentlichen Baurecht bestätigt wurde.

- 2.19.4.** Der aufstellende Statiker und der Entwurfsverfasser müssen mit Einreichung der statischen Unterlagen zudem die Übereinstimmung mit den bereits genehmigten Bauantragsunterlagen schriftlich bestätigen.
- 2.19.5.** Die Inhalte und Anforderungen des Brandschutzkonzept zur Begutachtung der Baumaßnahme bezüglich der wesentlichen Belange des baulichen, anlagentechnischen, organisatorischen und abwehrenden Brandschutzes für den Neubau des landseitigen LNG-Terminals in Stade/Bützfleth, Johann-Rathje-Köser-Straße 8, hier: AVG-10.c Container für Feuerlöschsystem mit der Projekt-Nr. B-22-099.5-A vom 30.05.2023, AVG-10.d Auffangbecken AVG mit der Projekt-Nr. B-22-099.6-A vom 30.05.2023 und AVG-10.e LNG-Verladeplattform AVG mit der Projekt-Nr. B-22-099.2-A vom 30.05.2023 von Herrn Dipl.-Ing. Architekt [REDACTED] in der Ingenieurgesellschaft Stürzl mbH in 21739 Dollern, müssen vor Inbetriebnahme vollständig umgesetzt, entsprechend nachgewiesen und für den Betrieb dauerhaft beachtet werden.
- 2.19.6.** Alle in dem Prüfberichten zu den zuvor aufgeführten Brandschutzkonzepten unter den jeweiligen Prüfberichtsnummern: 2505-AVG-10c vom 13.10.2023, Index A (für AVG-10.c Container für Feuerlöschsystem), 2505-AVG-10d vom 13.10.2023, Index A (für AVG-10.d Auffangbecken AVG) und 2505-AVG-10e vom 13.10.2023, Index A (für AVG-10.e LNG-Verladeplattform AVG) von Frau Dipl.-Ing. [REDACTED] dargestellten Forderungen und ggf. Ergänzungen sind mindestens 8 Wochen vor Einreichung der Statik oder Beantragung der Schlussabnahme zur Ergänzung der Antragsunterlagen und zur Prüfung mindestens zweifach bei der Hansestadt Stade einzureichen.
- 2.19.7.** Die Einhaltung und Umsetzung des unter Nebenbestimmung Nr. 2.19.5. bezeichneten Brandschutzkonzeptes sind durch die Aufsteller des Brandschutzkonzeptes nach Abschluss der Bauarbeiten zu bestätigen. Die Bestätigung der vollständigen Umsetzung ist zur Schlussabnahme vorzulegen.

Alle hierzu notwendigen Unterlagen sind gemäß Auflistung des Brandschutzsachverständigen als Kopie einfach mit dem Abschluss- und Abnahmebericht des Brandschutzsachverständigen mit vorzulegen.

2.20. Rohrbrücken (Bauvorlage A0-1)

2.20.1. Folgende Abnahmen werden gemäß § 77 NBauO angeordnet:

- (1) Schlussabnahme durch die Bauaufsicht der Hansestadt Stade (§ 77 Absatz 1 Nr. 3 NBauO).
- (2) Abnahmen durch den Prüfenieur.

Auf besonderen Antrag können Teilschlussabnahmen für Teilbetriebnahmen zugelassen werden.

2.20.2. Die bauliche Anlage darf erst nach der Schlussabnahme in Gebrauch genommen werden gem. § 77 Absatz 6 Satz 2 NBauO.

2.20.3. Der Nachweis der Standsicherheit ist der Genehmigungsbehörde innerhalb eines Jahres nach Genehmigungserteilung zu übermitteln. Mit der Bauausführung darf erst begonnen werden, wenn der Nachweis der Standsicherheit erbracht ist und die Vereinbarkeit mit dem öffentlichen Baurecht bestätigt wurde.

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg

- 2.20.4.** Der aufstellende Statiker und der Entwurfsverfasser müssen mit Einreichung der statischen Unterlagen zudem die Übereinstimmung mit den bereits genehmigten Bauantragsunterlagen schriftlich bestätigen.
- 2.20.5.** Die Inhalte und Anforderungen des Brandschutzkonzept zur Begutachtung der Baumaßnahme bezüglich der wesentlichen Belange des baulichen, anlagentechnischen, organisatorischen und abwehrenden Brandschutzes für den Neubau des landseitigen LNG-Terminals in Stade/Bützfleth, Johann-Rathje-Köser-Straße 8, hier: A0-1 Rohrbrücken mit der Projekt-Nr. B-22-099.37 A vom 30.05.2023 von Herrn Dipl.-Ing. Architekt [REDACTED] [REDACTED] in der Ingenieurgesellschaft Stürzl mbH in 21739 Dollern, müssen vor Inbetriebnahme vollständig umgesetzt, entsprechend nachgewiesen und für den Betrieb dauerhaft beachtet werden.
- 2.20.6.** Alle im Prüfbericht zum oben aufgeführten Brandschutzkonzept unter der Prüfberichtsnummer: 2505-A0-1 Rohrbrücken vom 13.10.2023, Index A, von Frau Dipl.-Ing. [REDACTED] [REDACTED] dargestellten Forderungen und ggf. Ergänzungen sind mindestens 8 Wochen vor Einreichung der Statik oder Beantragung der Schlussabnahme zur Ergänzung der Antragsunterlagen und zur Prüfung mindestens zweifach bei der Hansestadt Stade einzureichen.
- 2.20.7.** Die Einhaltung und Umsetzung des unter Nebenbestimmung Nr. 2.20.5. bezeichneten Brandschutzkonzeptes sind durch die Aufsteller des Brandschutzkonzeptes nach Abschluss der Bauarbeiten zu bestätigen. Die Bestätigung der vollständigen Umsetzung ist zur Schlussabnahme vorzulegen.
- Alle hierzu notwendigen Unterlagen sind gemäß Auflistung des Brandschutzsachverständigen als Kopie einfach mit dem Abschluss- und Abnahmebericht des Brandschutzsachverständigen mit vorzulegen.
- 2.20.8.** Spätestens im Rahmen der jeweiligen Schlussabnahmen muss die Leitungsführung der LNG-Leitungen auf den Plänen zu den Rohrbrücken dargestellt werden. Hierzu sind vollständig überarbeitete und ergänzte Unterlagen (vgl. Hinweise unter III.2.20.2., III.2.20.3. und III.2.20.4.) in mindestens zweifacher Ausfertigung als Grundlage zur Terminierung der Schlussabnahme vorzulegen.
- 2.20.9.** Vor Baubeginn hat die Antragstellerin der Hansestadt Stade eine graphische Darstellung und Beschreibung der Zufahrtssituation im Bereich des Hafens und der Rohrbrücken zum LK II vorzulegen. Das Brandschutzkonzept ist hierzu (graphisch und textlich) entsprechend zu ergänzen und als Fortschreibung einzureichen.
- 2.20.10.** Vor Inbetriebnahme der baulichen Anlage hat die Antragstellerin der Hansestadt Stade durch ein Gutachten nachzuweisen, dass die LNG-Rohrleitungen und die prozesstechnischen Anlagen im Gefahrenfall (z.B. Brand- und Leckage) durch die in den Gebäuden und Anlagen installierten Brandmeldeanlagen (BMA) über Druck- und Temperatursensoren unverzüglich gesperrt werden, so dass im Bereich der Rohrbrücken nur geringe Brandlasten vorhanden sein werden.
- 2.20.11.** Für die unter Punkt 8.3.3.1 „Stationäre Feuerlöscheinrichtungen“ beschriebene Berieselungsanlage sind Pläne und Beschreibungen zu erstellen, die durch das Brandschutzbüro Stürzl vor jeglichem Fertigungs- und Montagebeginn zu prüfen und freizugeben sind. Mit Beantragung der Schlussabnahme sind die aussagekräftigen Unterlagen mit den entsprechenden Freigaben zu übergeben sowie die Wirksamkeit der gebauten Anlage durch einen Sachverständigen abschließend zu bestätigen.

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg

2.21. BOG Absorber (Bauvorlage A1-35)

2.21.1. Folgende Abnahmen werden gemäß § 77 NBauO angeordnet:

(1) Schlussabnahme durch die Bauaufsicht der Hansestadt Stade (§ 77 Absatz 1 Nr. 3 NBauO).

(2) Abnahmen durch den Prüflingenieur.

Auf besonderen Antrag können Teilschlussabnahmen für Teilbetriebnahmen zugelassen werden.

2.21.2. Der Nachweis der Standsicherheit ist der Genehmigungsbehörde innerhalb eines Jahres nach Genehmigungserteilung zu übermitteln. Mit der Bauausführung darf erst begonnen werden, wenn der Nachweis der Standsicherheit erbracht ist und die Vereinbarkeit mit dem öffentlichen Baurecht bestätigt wurde.

2.21.3. Der aufstellende Statiker und der Entwurfsverfasser müssen mit Einreichung der statischen Unterlagen zudem die Übereinstimmung mit den bereits genehmigten Bauantragsunterlagen schriftlich bestätigen.

2.21.4. Die Inhalte und Anforderungen des Brandschutzkonzept zur Begutachtung der Baumaßnahme bezüglich der wesentlichen Belange des baulichen, anlagentechnischen, organisatorischen und abwehrenden Brandschutzes für den Neubau des landseitigen LNG-Terminals in Stade/Bützfleth, Johann-Rathje-Köser-Straße 8, hier: A1-35 BOG-Absorber (Rückverflüssigung) mit der Projekt-Nr. B-22-099.12 vom 14.10.2022 von Herrn Dipl.-Ing. Architekt [REDACTED] in der Ingenieurgesellschaft Stürzl mbH in 21739 Dollern, müssen vor Inbetriebnahme vollständig umgesetzt, entsprechend nachgewiesen und für den Betrieb dauerhaft beachtet werden.

2.21.5. Alle im Prüfbericht zum oben aufgeführten Brandschutzkonzept unter der Prüfberichtsnummer: 2505-A1-35 vom 13.10.2023, Index A, von Frau Dipl.-Ing. [REDACTED] dargestellten Forderungen und ggf. Ergänzungen sind mindestens 8 Wochen vor Einreichung der Statik oder Beantragung der Schlussabnahme zur Ergänzung der Antragsunterlagen und zur Prüfung mindestens zweifach bei der Hansestadt Stade einzureichen.

2.21.6. Die Einhaltung und Umsetzung des unter Nebenbestimmung Nr. 2.21.4. bezeichneten Brandschutzkonzeptes sind durch die Aufsteller des Brandschutzkonzeptes nach Abschluss der Bauarbeiten zu bestätigen. Die Bestätigung der vollständigen Umsetzung ist zur Schlussabnahme vorzulegen.

Alle hierzu notwendigen Unterlagen sind gemäß Auflistung des Brandschutzsachverständigen als Kopie einfach mit dem Abschluss- und Abnahmebericht des Brandschutzsachverständigen mit vorzulegen.

2.22. Gas-Messstation (Bauvorlage A1-47)

2.22.1. Folgende Abnahmen werden gemäß § 77 NBauO angeordnet:

(1) Schlussabnahme durch die Bauaufsicht der Hansestadt Stade (§ 77 Absatz 1 Nr. 3 NBauO).

(2) Abnahmen durch den Prüflingenieur.

Auf besonderen Antrag können Teilschlussabnahmen für Teilbetriebnahmen zugelassen werden.

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg

- 2.22.2.** Die bauliche Anlage darf erst nach der Schlussabnahme in Gebrauch genommen werden gem. § 77 Absatz 6 Satz 2 NBauO.
- 2.22.3.** Der Hansestadt Stade ist vor Beginn der Errichtungsmaßnahmen ein verantwortlicher Tragwerksplaner zu benennen. Das Bauantragsformular ist entsprechend zu ergänzen bis spätestens 31.03.2024 entsprechend zu ergänzen.
- 2.22.4.** Die Inhalte und Anforderungen des Brandschutzkonzept zur Begutachtung der Baumaßnahme bezüglich der wesentlichen Belange des baulichen, anlagentechnischen, organisatorischen und abwehrenden Brandschutzes für den Neubau des landseitigen LNG-Terminals in Stade/Bützfleth, Johann-Rathje-Köser-Straße 8, hier: A1-47 Gas-Messstation mit der Projekt-Nr. B-22-099.16 vom 14.10.2022 von Herrn Dipl.-Ing. Architekt [REDACTED] in der Ingenieurgesellschaft Stürzl mbH in 21739 Dollern, müssen vor Inbetriebnahme vollständig umgesetzt, entsprechend nachgewiesen und für den Betrieb dauerhaft beachtet werden.
- 2.22.5.** Alle im Prüfbericht zum oben aufgeführten Brandschutzkonzept unter der Prüfberichtsnummer: 2505-A1-47 vom 13.10.2023, Index A, von Frau Dipl.-Ing. [REDACTED] dargestellten Forderungen und ggf. Ergänzungen sind mindestens 8 Wochen vor Einreichung der Statik oder Beantragung der Schlussabnahme (vgl. Nebenbestimmung Nr. 2.22.1.) zur Ergänzung der Antragsunterlagen und zur Prüfung mindestens zweifach bei der Hansestadt Stade einzureichen.
- 2.22.6.** Die Einhaltung und Umsetzung des unter Nebenbestimmung Nr. 2.22.5. bezeichneten Brandschutzkonzeptes sind durch die Aufsteller des Brandschutzkonzeptes nach Abschluss der Bauarbeiten zu bestätigen. Die Bestätigung der vollständigen Umsetzung ist zur Schlussabnahme vorzulegen.

Alle hierzu notwendigen Unterlagen sind gemäß Auflistung des Brandschutzsachverständigen als Kopie einfach mit dem Abschluss- und Abnahmebericht des Brandschutzsachverständigen mit vorzulegen.

2.23. Pumpen und Entnahmebauwerke (Bauvorlage A1-60a)

2.23.1. Folgende Abnahmen werden gemäß § 77 NBauO angeordnet:

(1) Schlussabnahme durch die Bauaufsicht der Hansestadt Stade (§ 77 Absatz 1 Nr. 3 NBauO).

(2) Abnahmen durch den Prüfenieur.

Auf besonderen Antrag können Teilschlussabnahmen für Teilinbetriebnahmen zugelassen werden.

- 2.23.2.** Die bauliche Anlage darf erst nach der Schlussabnahme in Gebrauch genommen werden gem. § 77 Absatz 6 Satz 2 NBauO.
- 2.23.3.** Der Hansestadt Stade ist vor Beginn der Errichtungsmaßnahmen ein verantwortlicher Tragwerksplaner zu benennen. Das Bauantragsformular ist entsprechend zu ergänzen bis spätestens 31.03.2024 entsprechend zu ergänzen.
- 2.23.4.** Die Inhalte und Anforderungen des Brandschutzkonzept zur Begutachtung der Baumaßnahme bezüglich der wesentlichen Belange des baulichen, anlagentechnischen, organisatorischen und abwehrenden Brandschutzes für den Neubau des landseitigen LNG-Terminals in Stade/Bützfleth, Johann-Rathje-Köser-Straße 8, hier: A1-60.a Pumpen- und Entnahmebauwerk mit der Projekt-Nr. B-22-099.18 - A vom 30.05.2023 von Herrn Dipl.-Ing. Architekt [REDACTED] in der Ingenieurgesellschaft Stürzl mbH in 21739 Dollern,

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg

müssen vor Inbetriebnahme vollständig umgesetzt, entsprechend nachgewiesen und für den Betrieb dauerhaft beachtet werden.

2.23.5. Alle im Prüfbericht zum oben aufgeführten Brandschutzkonzept unter der Prüfberichtsnummer: 2505-A1-60.a vom 13.10.2023, Index A, von Frau Dipl.-Ing. [REDACTED] dargestellten Forderungen und ggf. Ergänzungen sind mindestens 8 Wochen vor Einreichung der Statik oder Beantragung der Schlussabnahme zur Ergänzung der Antragsunterlagen und zur Prüfung mindestens zweifach bei der Hansestadt Stade einzureichen.

2.23.6. Die Einhaltung und Umsetzung des unter Nebenbestimmung Nr. 2.23.4. bezeichneten Brandschutzkonzeptes sind durch die Aufsteller des Brandschutzkonzeptes nach Abschluss der Bauarbeiten zu bestätigen. Die Bestätigung der vollständigen Umsetzung ist zur Schlussabnahme vorzulegen.

Alle hierzu notwendigen Unterlagen sind gemäß Auflistung des Brandschutzsachverständigen als Kopie einfach mit dem Abschluss- und Abnahmebericht des Brandschutzsachverständigen mit vorzulegen.

2.24. Feuerlöschsystem (Bauvorlage A1-62a+b)

2.24.1. Folgende Abnahmen werden gemäß § 77 NBauO angeordnet:

(1) Schlussabnahme durch die Bauaufsicht der Hansestadt Stade (§ 77 Absatz 1 Nr. 3 NBauO).

(2) Abnahmen durch den Prüffingenieur.

Auf besonderen Antrag können Teilschlussabnahmen für Teilinbetriebnahmen zugelassen werden.

2.24.2. Die bauliche Anlage darf erst nach der Schlussabnahme in Gebrauch genommen werden gem. § 77 Absatz 6 Satz 2 NBauO.

2.24.3. Der Nachweis der Standsicherheit ist der Genehmigungsbehörde innerhalb eines Jahres nach Genehmigungserteilung zu übermitteln. Mit der Bauausführung darf erst begonnen werden, wenn der Nachweis der Standsicherheit erbracht ist und die Vereinbarkeit mit dem öffentlichen Baurecht bestätigt wurde.

2.24.4. Der aufstellende Statiker und der Entwurfsverfasser müssen mit Einreichung der statischen Unterlagen zudem die Übereinstimmung mit den bereits genehmigten Bauantragsunterlagen schriftlich bestätigen.

2.24.5. Die Inhalte und Anforderungen des Brandschutzkonzept zur Begutachtung der Baumaßnahme bezüglich der wesentlichen Belange des baulichen, anlagentechnischen, organisatorischen und abwehrenden Brandschutzes für den Neubau des landseitigen LNG-Terminals in Stade/Bützfleth, Johann-Rathje-Köser-Straße 8, hier: A1-62 Feuerlöschsystem (A1-62.a Löschwassertank und A1-62.b Feuerlöschpumpen) mit der Projekt-Nr. B-22-099.19-A vom 30.05.2023 von Herrn Dipl.-Ing. Architekt [REDACTED], in der Ingenieurgesellschaft Stürzl mbH in 21739 Dollern, müssen vor Inbetriebnahme vollständig umgesetzt, entsprechend nachgewiesen und für den Betrieb dauerhaft beachtet werden.

2.24.6. Alle im Prüfbericht zum oben aufgeführten Brandschutzkonzept unter der Prüfberichtsnummer: 2505-A1-62a+b vom 13.10.2023, Index A, von Frau Dipl.-Ing. [REDACTED] dargestellten Forderungen und ggf. Ergänzungen sind mindestens 8 Wochen vor Einreichung der Statik oder Beantragung der Schlussabnahme zur Ergänzung der Antragsunterlagen und zur Prüfung mindestens zweifach bei der Hansestadt Stade einzureichen.

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg

- 2.24.7.** Die Einhaltung und Umsetzung des unter Nebenbestimmung Nr. 2.24.5. bezeichneten Brandschutzkonzepts sind durch die Aufsteller des Brandschutzkonzeptes nach Abschluss der Bauarbeiten zu bestätigen. Die Bestätigung der vollständigen Umsetzung ist zur Schlussabnahme vorzulegen.

Alle hierzu notwendigen Unterlagen sind gemäß Auflistung des Brandschutzsachverständigen als Kopie einfach mit dem Abschluss- und Abnahmebericht des Brandschutzsachverständigen mit vorzulegen.

2.25. Druckreduzierstation (Bauvorlage A1-46) und Kühlwassersystem (Bauvorlage A1-63)

- 2.25.1.** Folgende Abnahmen werden gemäß § 77 NBauO angeordnet:

(1) Schlussabnahme durch die Bauaufsicht der Hansestadt Stade (§ 77 Absatz 1 Nr. 3 NBauO).

(2) Abnahmen durch den Prüferingenieur.

Auf besonderen Antrag können Teilschlussabnahmen für Teilbetriebnahmen zugelassen werden.

- 2.25.2.** Die bauliche Anlage darf erst nach der Schlussabnahme in Gebrauch genommen werden gem. § 77 Absatz 6 Satz 2 NBauO.

- 2.25.3.** Der Nachweis der Standsicherheit ist der Genehmigungsbehörde innerhalb eines Jahres nach Genehmigungserteilung zu übermitteln. Mit der Bauausführung darf erst begonnen werden, wenn der Nachweis der Standsicherheit erbracht ist und die Vereinbarkeit mit dem öffentlichen Baurecht bestätigt wurde.

- 2.25.4.** Der aufstellende Statiker und der Entwurfsverfasser müssen mit Einreichung der statischen Unterlagen zudem die Übereinstimmung mit den bereits genehmigten Bauantragsunterlagen schriftlich bestätigen.

- 2.25.5.** Die Inhalte und Anforderungen des Brandschutzkonzept zur Begutachtung der Baumaßnahme bezüglich der wesentlichen Belange des baulichen, anlagentechnischen, organisatorischen und abwehrenden Brandschutzes für den Neubau des landseitigen LNG-Terminals in Stade/Bützfleth, Johann-Rathje-Köser-Straße 8, hier: A1-46 Druckreduzierstation und A1-63 Kühlwassersystem mit der Projekt-Nr. B-22-099.15-A vom 30.05.2023 von Herrn Dipl.-Ing. Architekt [REDACTED] in der Ingenieurgesellschaft Stürzi mbH in 21739 Dollern, müssen vor Inbetriebnahme vollständig umgesetzt, entsprechend nachgewiesen und für den Betrieb dauerhaft beachtet werden.

- 2.25.6.** Alle im Prüfbericht zu den zuvor aufgeführten Brandschutzkonzepten unter der Prüfberichtsnummer: 2505-A1-63+46 vom 13.10.2023, Index A, von Frau Dipl.-Ing. [REDACTED] [REDACTED] dargestellten Forderungen und ggf. Ergänzungen sind mindestens 8 Wochen vor Einreichung der Statik oder Beantragung der Schlussabnahme zur Ergänzung der Antragsunterlagen und zur Prüfung mindestens zweifach bei der Hansestadt Stade einzureichen.

- 2.25.7.** Die Einhaltung und Umsetzung des unter Nebenbestimmung Nr. 2.25.5. bezeichneten Brandschutzkonzepts sind durch die Aufsteller des Brandschutzkonzeptes nach Abschluss der Bauarbeiten zu bestätigen. Die Bestätigung der vollständigen Umsetzung ist zur Schlussabnahme vorzulegen.

Alle hierzu notwendigen Unterlagen sind gemäß Auflistung des Brandschutzsachverständigen als Kopie einfach mit dem Abschluss- und Abnahmebericht des Brandschutzsachverständigen mit vorzulegen.

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg

2.26. Kleinkläranlage (Bauvorlage A1-65a)

2.26.1. Folgende Abnahmen werden gemäß § 77 NBauO angeordnet:

(1) Schlussabnahme durch die Bauaufsicht der Hansestadt Stade (§ 77 Absatz 1 Nr. 3 NBauO).

(2) Abnahmen durch den Prüflingenieur.

Auf besonderen Antrag können Teilschlussabnahmen für Teilbetriebnahmen zugelassen werden.

2.26.2. Die bauliche Anlage darf erst nach der Schlussabnahme in Gebrauch genommen werden gem. § 77 Absatz 6 Satz 2 NBauO.

2.26.3. Der Hansestadt Stade ist vor Beginn der Errichtungsmaßnahmen ein verantwortlicher Tragwerksplaner zu benennen. Das Bauantragsformular ist entsprechend zu ergänzen bis spätestens 31.03.2024 entsprechend zu ergänzen.

2.26.4. Die Inhalte und Anforderungen des Brandschutzkonzept zur Begutachtung der Baumaßnahme bezüglich der wesentlichen Belange des baulichen, anlagentechnischen, organisatorischen und abwehrenden Brandschutzes für den Neubau des landseitigen LNG-Terminals in Stade/Bützfleth, Johann-Rathje-Köser-Straße 8, hier: A1-65.a Kleinkläranlage mit der Projekt-Nr. B-22-099.22-A vom 30.05.2023 von Herrn Dipl.-Ing. Architekt [REDACTED], in der Ingenieurgesellschaft Stürzl mbH in 21739 Dollern, müssen vor Inbetriebnahme vollständig umgesetzt, entsprechend nachgewiesen und für den Betrieb dauerhaft beachtet werden.

2.26.5. Alle im Prüfbericht zum oben aufgeführten Brandschutzkonzept unter der Prüfberichtsnummer: 2505-A1-65.a vom 13.10.2023, Index A, von Frau Dipl.-Ing. [REDACTED] dargestellten Forderungen und ggf. Ergänzungen sind mindestens 8 Wochen vor Einreichung der Statik oder Beantragung der Schlussabnahme zur Ergänzung der Antragsunterlagen und zur Prüfung mindestens zweifach bei der Hansestadt Stade einzureichen.

2.26.6. Die Einhaltung und Umsetzung des unter Nebenbestimmung Nr. 2.26.4. bezeichneten Brandschutzkonzeptes sind durch die Aufsteller des Brandschutzkonzeptes nach Abschluss der Bauarbeiten zu bestätigen. Die Bestätigung der vollständigen Umsetzung ist zur Schlussabnahme vorzulegen.

Alle hierzu notwendigen Unterlagen sind gemäß Auflistung des Brandschutzsachverständigen als Kopie einfach mit dem Abschluss- und Abnahmebericht des Brandschutzsachverständigen mit vorzulegen.

2.27. LNG Auffangbecken - LNG-Tankwagen-Verladestation (Bauvorlage A1-65e)

2.27.1. Folgende Abnahmen werden gemäß § 77 NBauO angeordnet:

(1) Schlussabnahme durch die Bauaufsicht der Hansestadt Stade (§ 77 Absatz 1 Nr. 3 NBauO).

(2) Abnahmen durch den Prüflingenieur.

Auf besonderen Antrag können Teilschlussabnahmen für Teilbetriebnahmen zugelassen werden.

2.27.2. Die bauliche Anlage darf erst nach der Schlussabnahme in Gebrauch genommen werden gem. § 77 Absatz 6 Satz 2 NBauO.

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg

- 2.27.3.** Der Nachweis der Standsicherheit ist der Genehmigungsbehörde innerhalb eines Jahres nach Genehmigungserteilung zu übermitteln. Mit der Bauausführung darf erst begonnen werden, wenn der Nachweis der Standsicherheit erbracht ist und die Vereinbarkeit mit dem öffentlichen Baurecht bestätigt wurde.
- 2.27.4.** Der aufstellende Statiker und der Entwurfsverfasser müssen mit Einreichung der statischen Unterlagen zudem die Übereinstimmung mit den bereits genehmigten Bauantragsunterlagen schriftlich bestätigen.
- 2.27.5.** Die Inhalte und Anforderungen des Brandschutzkonzept zur Begutachtung der Baumaßnahme bezüglich der wesentlichen Belange des baulichen, anlagentechnischen, organisatorischen und abwehrenden Brandschutzes für den Neubau des landseitigen LNG-Terminals in Stade/Bützfleth, Johann-Rathje-Köser-Straße 8, hier: A1-65.e Auffangbecken LNG-Tankwagen-Verladestation mit der Projekt-Nr. B-22-099.23-A vom 30.05.2023 von Herrn Dipl.-Ing. Architekt [REDACTED] in der Ingenieurgesellschaft Stürzl mbH in 21739 Dollern, müssen vor Inbetriebnahme vollständig umgesetzt, entsprechend nachgewiesen und für den Betrieb dauerhaft beachtet werden.
- 2.27.6.** Alle im Prüfbericht zum oben aufgeführten Brandschutzkonzept unter der Prüfberichtsnummer: 2505-A1-65.e vom 13.10.2023, Index A, von Frau Dipl.-Ing. [REDACTED] dargestellten Forderungen und ggf. Ergänzungen sind mindestens 8 Wochen vor Einreichung der Statik oder Beantragung der Schlussabnahme zur Ergänzung der Antragsunterlagen und zur Prüfung mindestens zweifach bei der Hansestadt Stade einzureichen.
- 2.27.7.** Die Einhaltung und Umsetzung des unter Nebenbestimmung Nr. 2.27.5. bezeichneten Brandschutzkonzeptes sind durch die Aufsteller des Brandschutzkonzeptes nach Abschluss der Bauarbeiten zu bestätigen. Die Bestätigung der vollständigen Umsetzung ist zur Schlussabnahme vorzulegen.

Alle hierzu notwendigen Unterlagen sind gemäß Auflistung des Brandschutzsachverständigen als Kopie einfach mit dem Abschluss- und Abnahmebericht des Brandschutzsachverständigen mit vorzulegen.

2.28. LNG Auffangbecken - Prozesstechnik (Bauvorlage A1-65f)

2.28.1. Folgende Abnahmen werden gemäß § 77 NBauO angeordnet:

(1) Schlussabnahme durch die Bauaufsicht der Hansestadt Stade (§ 77 Absatz 1 Nr. 3 NBauO).

(2) Abnahmen durch den Prüfenieur.

Auf besonderen Antrag können Teilschlussabnahmen für Teilinbetriebnahmen zugelassen werden.

- 2.28.2.** Die bauliche Anlage darf erst nach der Schlussabnahme in Gebrauch genommen werden gem. § 77 Absatz 6 Satz 2 NBauO.
- 2.28.3.** Der Nachweis der Standsicherheit ist der Genehmigungsbehörde innerhalb eines Jahres nach Genehmigungserteilung zu übermitteln. Mit der Bauausführung darf erst begonnen werden, wenn der Nachweis der Standsicherheit erbracht ist und die Vereinbarkeit mit dem öffentlichen Baurecht bestätigt wurde.
- 2.28.4.** Der aufstellende Statiker und der Entwurfsverfasser müssen mit Einreichung der statischen Unterlagen zudem die Übereinstimmung mit den bereits genehmigten Bauantragsunterlagen schriftlich bestätigen.

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg

- 2.28.5.** Die Inhalte und Anforderungen des Brandschutzkonzept zur Begutachtung der Baumaßnahme bezüglich der wesentlichen Belange des baulichen, anlagentechnischen, organisatorischen und abwehrenden Brandschutzes für den Neubau des landseitigen LNG-Terminals in Stade/Bützfleth, Johann-Rathje-Köser-Straße 8, hier: A1-65.f LNG-Auffangbecken Prozess-Technik mit der Projekt-Nr. B-22-099.24-A vom 30.05.2023 von Herrn Dipl.-Ing. Architekt [REDACTED] in der Ingenieurgesellschaft Stürzl mbH in 21739 Dollern, müssen vor Inbetriebnahme vollständig umgesetzt, entsprechend nachgewiesen und für den Betrieb dauerhaft beachtet werden.
- 2.28.6.** Alle im Prüfbericht zum oben aufgeführten Brandschutzkonzept unter der Prüfberichtsnummer: 2505-A1-65.f vom 13.10.2023, Index A, von Frau Dipl.-Ing. [REDACTED] dargestellten Forderungen und ggf. Ergänzungen sind mindestens 8 Wochen vor Einreichung der Statik oder Beantragung der Schlussabnahme zur Ergänzung der Antragsunterlagen und zur Prüfung mindestens zweifach bei der Hansestadt Stade einzureichen.
- 2.28.7.** Die Einhaltung und Umsetzung des unter Nebenbestimmung Nr. 2.28.5. bezeichneten Brandschutzkonzeptes sind durch die Aufsteller des Brandschutzkonzeptes nach Abschluss der Bauarbeiten zu bestätigen. Die Bestätigung der vollständigen Umsetzung ist zur Schlussabnahme vorzulegen.

Alle hierzu notwendigen Unterlagen sind gemäß Auflistung des Brandschutzsachverständigen als Kopie einfach mit dem Abschluss- und Abnahmebericht des Brandschutzsachverständigen mit vorzulegen.

2.29. LNG Auffangbecken LNG-Lagertanks (Bauvorlage A1-65g)

2.29.1. Folgende Abnahmen werden gemäß § 77 NBauO angeordnet:

Schlussabnahme durch die Bauaufsicht der Hansestadt Stade (§ 77 Absatz 1 Nr. 3 NBauO).

(1) Abnahmen durch den Prüflingenieur.

(2) Auf besonderen Antrag können Teilschlussabnahmen für Teilbetriebnahmen zugelassen werden.

- 2.29.2.** Die bauliche Anlage darf erst nach der Schlussabnahme in Gebrauch genommen werden gem. § 77 Absatz 6 Satz 2 NBauO.
- 2.29.3.** Der Nachweis der Standsicherheit ist der Genehmigungsbehörde innerhalb eines Jahres nach Genehmigungserteilung zu übermitteln. Mit der Bauausführung darf erst begonnen werden, wenn der Nachweis der Standsicherheit erbracht ist und die Vereinbarkeit mit dem öffentlichen Baurecht bestätigt wurde.
- 2.29.4.** Der aufstellende Statiker und der Entwurfsverfasser müssen mit Einreichung der statischen Unterlagen zudem die Übereinstimmung mit den bereits genehmigten Bauantragsunterlagen schriftlich bestätigen.
- 2.29.5.** Die Inhalte und Anforderungen des Brandschutzkonzept zur Begutachtung der Baumaßnahme bezüglich der wesentlichen Belange des baulichen, anlagentechnischen, organisatorischen und abwehrenden Brandschutzes für den Neubau des landseitigen LNG-Terminals in Stade/Bützfleth, Johann-Rathje-Köser-Straße 8, hier: A1-65.g LNG-Auffangbecken LNG-Lagertanks mit der Projekt-Nr. B-22-099.25-A vom 30.05.2023 von Herrn Dipl.-Ing. Architekt [REDACTED], in der Ingenieurgesellschaft Stürzl mbH in 21739 Dollern, müssen vor Inbetriebnahme vollständig umgesetzt, entsprechend nachgewiesen und für den Betrieb dauerhaft beachtet werden.

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg

2.29.6. Alle im Prüfbericht zum oben aufgeführten Brandschutzkonzept unter der Prüfberichtsnummer: 2505-A1-65.g vom 13.10.2023, Index A, von Frau Dipl.-Ing. [REDACTED] dargestellten Forderungen und ggf. Ergänzungen sind mindestens 8 Wochen vor Einreichung der Statik oder Beantragung der Schlussabnahme zur Ergänzung der Antragsunterlagen und zur Prüfung mindestens zweifach bei der Hansestadt Stade einzureichen.

2.29.7. Die Einhaltung und Umsetzung des unter Nebenbestimmung Nr. 2.29.5. bezeichneten Brandschutzkonzeptes sind durch die Aufsteller des Brandschutzkonzeptes nach Abschluss der Bauarbeiten zu bestätigen. Die Bestätigung der vollständigen Umsetzung ist zur Schlussabnahme vorzulegen.

Alle hierzu notwendigen Unterlagen sind gemäß Auflistung des Brandschutzsachverständigen als Kopie einfach mit dem Abschluss- und Abnahmebericht des Brandschutzsachverständigen mit vorzulegen.

2.30. Instrumentenluft-System (Bauvorlage A1-70)

2.30.1. Folgende Abnahmen werden gemäß § 77 NBauO angeordnet:

(1) Schlussabnahme durch die Bauaufsicht der Hansestadt Stade (§ 77 Absatz 1 Nr. 3 NBauO).

(2) Abnahmen durch den Prüfingenieur.

Auf besonderen Antrag können Teilschlussabnahmen für Teilinbetriebnahmen zugelassen werden.

2.30.2. Die bauliche Anlage darf erst nach der Schlussabnahme in Gebrauch genommen werden gem. § 77 Absatz 6 Satz 2 NBauO.

2.30.3. Der Hansestadt Stade ist vor Beginn der Errichtungsmaßnahmen ein verantwortlicher Tragwerksplaner zu benennen. Das Bauantragsformular ist entsprechend zu ergänzen bis spätestens 31.03.2024 entsprechend zu ergänzen.

2.30.4. Die Inhalte und Anforderungen des Brandschutzkonzept zur Begutachtung der Baumaßnahme bezüglich der wesentlichen Belange des baulichen, anlagentechnischen, organisatorischen und abwehrenden Brandschutzes für den Neubau des landseitigen LNG-Terminals in Stade/Bützfleth, Johann-Rathje-Köser-Straße 8, hier: A1-70 Instrumentenluft-System mit der Projekt-Nr. B-22-099.26 vom 14.10.2022 von Herrn Dipl.-Ing. Architekt [REDACTED] in der Ingenieurgesellschaft Stürzl mbH in 21739 Dollern, müssen vor Inbetriebnahme vollständig umgesetzt, entsprechend nachgewiesen und für den Betrieb dauerhaft beachtet werden.

2.30.5. Alle im Prüfbericht zum oben aufgeführten Brandschutzkonzept unter der Prüfberichtsnummer: 2505-A1-70 vom 13.10.2023, Index A, von Frau Dipl.-Ing. [REDACTED] dargestellten Forderungen und ggf. Ergänzungen sind mindestens 8 Wochen vor Einreichung der Statik oder Beantragung der Schlussabnahme (vgl. Nebenbestimmung Nr. 2.30.1.) zur Ergänzung der Antragsunterlagen und zur Prüfung mindestens zweifach bei der Hansestadt Stade einzureichen.

2.30.6. Die Einhaltung und Umsetzung des unter Nebenbestimmung Nr. 2.30.4. bezeichneten Brandschutzkonzeptes sind durch die Aufsteller des Brandschutzkonzeptes nach Abschluss der Bauarbeiten zu bestätigen. Die Bestätigung der vollständigen Umsetzung ist zur Schlussabnahme vorzulegen.

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg

Alle hierzu notwendigen Unterlagen sind gemäß Auflistung des Brandschutzsachverständigen als Kopie einfach mit dem Abschluss- und Abnahmebericht des Brandschutzsachverständigen mit vorzulegen.

2.30.7. Die in Anlage 3 des Brandschutzkonzepts mit der Nr. B-22-099.26 aufgeführten Abstandsflächen sind bindend.

2.31. Stickstoff-System (Bauvorlage A1-71)

2.31.1. Folgende Abnahmen werden gemäß § 77 NBauO angeordnet:

(1) Schlussabnahme durch die Bauaufsicht der Hansestadt Stade (§ 77 Absatz 1 Nr. 3 NBauO).

(2) Abnahmen durch den Prüferingenieur.

Auf besonderen Antrag können Teilschlussabnahmen für Teilbetriebnahmen zugelassen werden.

2.31.2. Die bauliche Anlage darf erst nach der Schlussabnahme in Gebrauch genommen werden gem. § 77 Absatz 6 Satz 2 NBauO.

2.31.3. Der Nachweis der Standsicherheit ist der Genehmigungsbehörde innerhalb eines Jahres nach Genehmigungserteilung zu übermitteln. Mit der Bauausführung darf erst begonnen werden, wenn der Nachweis der Standsicherheit erbracht ist und die Vereinbarkeit mit dem öffentlichen Baurecht bestätigt wurde.

2.31.4. Der aufstellende Statiker und der Entwurfsverfasser müssen mit Einreichung der statischen Unterlagen zudem die Übereinstimmung mit den bereits genehmigten Bauantragsunterlagen schriftlich bestätigen.

2.31.5. Die Inhalte und Anforderungen des Brandschutzkonzept zur Begutachtung der Baumaßnahme bezüglich der wesentlichen Belange des baulichen, anlagentechnischen, organisatorischen und abwehrenden Brandschutzes für den Neubau des landseitigen LNG-Terminals in Stade/Bützfleth, Johann-Rathje-Köser-Straße 8, hier: A1-71 Stickstoff-System mit der Projekt-Nr. B-22-099.27 vom 14.10.2022 von Herrn Dipl.-Ing. Architekt [REDACTED] § [REDACTED] in der Ingenieurgesellschaft Stürzl mbH in 21739 Dollern, müssen vor Inbetriebnahme vollständig umgesetzt, entsprechend nachgewiesen und für den Betrieb dauerhaft beachtet werden.

2.31.6. Alle im Prüfbericht zum oben aufgeführten Brandschutzkonzept unter der Prüfberichtsnummer: 2505-A1-71 vom 13.10.2023, Index A, von Frau Dipl.-Ing. [REDACTED] dargestellten Forderungen und ggf. Ergänzungen sind mindestens 8 Wochen vor Einreichung der Statik oder Beantragung der Schlussabnahme zur Ergänzung der Antragsunterlagen und zur Prüfung mindestens zweifach bei der Hansestadt Stade einzureichen.

2.31.7. Die Einhaltung und Umsetzung des unter Nebenbestimmung Nr. 2.31.5. bezeichneten Brandschutzkonzepts sind durch die Aufsteller des Brandschutzkonzeptes nach Abschluss der Bauarbeiten zu bestätigen. Die Bestätigung der vollständigen Umsetzung ist zur Schlussabnahme vorzulegen.

Alle hierzu notwendigen Unterlagen sind gemäß Auflistung des Brandschutzsachverständigen als Kopie einfach mit dem Abschluss- und Abnahmebericht des Brandschutzsachverständigen mit vorzulegen.

2.31.8. Die in Anlage 3 des Brandschutzkonzepts mit der Nr. B-22-099.20A aufgeführten Abstandsflächen sind bindend.

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg

2.32. Notstromsystem (Bauvorlage A1-91)

2.32.1. Folgende Abnahmen werden gemäß § 77 NBauO angeordnet:

- (1) Schlussabnahme durch die Bauaufsicht der Hansestadt Stade (§ 77 Absatz 1 Nr. 3 NBauO).
- (2) Abnahmen durch den Prüferingenieur.

Auf besonderen Antrag können Teilschlussabnahmen für Teilbetriebnahmen zugelassen werden.

2.32.2. Die bauliche Anlage darf erst nach der Schlussabnahme in Gebrauch genommen werden gem. § 77 Absatz 6 Satz 2 NBauO.

2.32.3. Der Hansestadt Stade ist vor Beginn der Errichtungsmaßnahmen ein verantwortlicher Tragwerksplaner zu benennen. Das Bauantragsformular ist entsprechend zu ergänzen bis spätestens 31.03.2024 entsprechend zu ergänzen.

2.32.4. Die Inhalte und Anforderungen des Brandschutzkonzept zur Begutachtung der Baumaßnahme bezüglich der wesentlichen Belange des baulichen, anlagentechnischen, organisatorischen und abwehrenden Brandschutzes für den Neubau des landseitigen LNG-Terminals in Stade/Bützfleth, Johann-Rathje-Köser-Straße 8, hier: A1-91 Notstrom-System inkl. Dieseltank mit der Projekt-Nr. B-22-099.29-A vom 30.05.2023 von Herrn Dipl.-Ing. Architekt [REDACTED] in der Ingenieurgesellschaft Stürzl mbH in 21739 Dollern, müssen vor Inbetriebnahme vollständig umgesetzt, entsprechend nachgewiesen und für den Betrieb dauerhaft beachtet werden.

2.32.5. Alle im Prüfbericht zum oben aufgeführten Brandschutzkonzept unter der Prüfberichtsnummer: 2505-A1-91 vom 13.10.2023, Index A, von Frau Dipl.-Ing. [REDACTED] dargestellten Forderungen und ggf. Ergänzungen sind mindestens 8 Wochen vor Einreichung der Statik oder Beantragung der Schlussabnahme zur Ergänzung der Antragsunterlagen und zur Prüfung mindestens zweifach bei der Hansestadt Stade einzureichen.

2.32.6. Die Einhaltung und Umsetzung des unter Nebenbestimmung Nr. 2.32.4. bezeichneten Brandschutzkonzeptes sind durch die Aufsteller des Brandschutzkonzeptes nach Abschluss der Bauarbeiten zu bestätigen. Die Bestätigung der vollständigen Umsetzung ist zur Schlussabnahme vorzulegen.

Alle hierzu notwendigen Unterlagen sind gemäß Auflistung des Brandschutzsachverständigen als Kopie einfach mit dem Abschluss- und Abnahmebericht des Brandschutzsachverständigen mit vorzulegen.

2.33. Pförtnerhaus (Bauvorlage A1-100)

2.33.1. Folgende Abnahmen werden gemäß § 77 NBauO angeordnet:

- (1) Schlussabnahme durch die Bauaufsicht der Hansestadt Stade (§ 77 Absatz 1 Nr. 3 NBauO).
- (2) Abnahmen durch den Prüferingenieur.

Auf besonderen Antrag können Teilschlussabnahmen für Teilbetriebnahmen zugelassen werden.

2.33.2. Die bauliche Anlage darf erst nach der Schlussabnahme in Gebrauch genommen werden gem. § 77 Absatz 6 Satz 2 NBauO.

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg

- 2.33.3.** Der Nachweis der Standsicherheit ist der Genehmigungsbehörde innerhalb eines Jahres nach Genehmigungserteilung zu übermitteln. Mit der Bauausführung darf erst begonnen werden, wenn der Nachweis der Standsicherheit erbracht ist und die Vereinbarkeit mit dem öffentlichen Baurecht bestätigt wurde.
- 2.33.4.** Der aufstellende Statiker und der Entwurfsverfasser müssen mit Einreichung der statischen Unterlagen zudem die Übereinstimmung mit den bereits genehmigten Bauantragsunterlagen schriftlich bestätigen.
- 2.33.5.** Die Inhalte und Anforderungen des Brandschutzkonzept zur Begutachtung der Baumaßnahme bezüglich der wesentlichen Belange des baulichen, anlagentechnischen, organisatorischen und abwehrenden Brandschutzes für den Neubau des landseitigen LNG-Terminals in Stade/Bützfleth, Johann-Rathje-Köser-Straße 8, hier: A1-100 Pförtnerhaus mit der Projekt-Nr. B-22-099.30-A vom 30.05.2023 von Herrn Dipl.-Ing. Architekt [REDACTED] in der Ingenieurgesellschaft Stürzl mbH in 21739 Dollern, müssen vor Inbetriebnahme vollständig umgesetzt, entsprechend nachgewiesen und für den Betrieb dauerhaft beachtet werden.
- 2.33.6.** Alle im Prüfbericht zum oben aufgeführten Brandschutzkonzept unter der Prüfberichtsnummer: 2505-A1-100 vom 13.10.2023, Index A, von Frau Dipl.-Ing. [REDACTED] dargestellten Forderungen und ggf. Ergänzungen sind mindestens 8 Wochen vor Einreichung der Statik oder Beantragung der Schlussabnahme zur Ergänzung der Antragsunterlagen und zur Prüfung mindestens zweifach bei der Hansestadt Stade einzureichen.
- 2.33.7.** Die Einhaltung und Umsetzung des unter Nebenbestimmung Nr. 2.33.5. bezeichneten Brandschutzkonzeptes sind durch die Aufsteller des Brandschutzkonzeptes nach Abschluss der Bauarbeiten zu bestätigen. Die Bestätigung der vollständigen Umsetzung ist zur Schlussabnahme vorzulegen.

Alle hierzu notwendigen Unterlagen sind gemäß Auflistung des Brandschutzsachverständigen als Kopie einfach mit dem Abschluss- und Abnahmebericht des Brandschutzsachverständigen mit vorzulegen.

- 2.33.8.** Spätestens 8 Wochen vor Beantragung der Schlussabnahme sind vollständige und detaillierte Qualitätsangaben zu den tragenden und aussteifenden Bauteilen als festgelegte feuerbeständige Bauteile (vgl. Punkt 8.1.3.1. auf S. 21 des zugrunde liegenden Brandschutzkonzeptes) zu ergänzen. Mit der Überarbeitung des Brandschutzkonzeptes sind diese Angaben textlich und graphisch in der Ausführung „feuerbeständig“ darzustellen.

Die jeweils vollständigen, geänderten und ergänzten Unterlagen bzw. Zeichnungen sind im Zusammenhang mit dem Brandschutzkonzept in mindestens dreifacher Ausfertigung in Papierform bei der Hansestadt Stade - Abteilung Bauaufsicht und Denkmalschutz zur Prüfung einzureichen.

- 2.33.9.** Die unter dem Kapitel 8.3.1.2 „Meldebereiche“ und Kapitel 8.3.1.3 „Art und Anordnung der Brandmelder“ (Seite 34/52) des oben aufgeführten Brandschutzkonzeptes vorgesehene Auswahl und Anordnung der Brandmelder ist vor jeglichem Montagebeginn durch den aufstellenden Brandschutzgutachter zu prüfen und schriftlich freizugeben ist. Die Bestätigung hierzu ist mit Beantragung der Schlussabnahme zu übergeben.

2.34. Werkstatt und Lager (Bauvorlage A1-102)

- 2.34.1.** Folgende Abnahmen werden gemäß § 77 NBauO angeordnet:

Schlussabnahme durch die Bauaufsicht der Hansestadt Stade (§ 77 Absatz 1 Nr. 3 NBauO).

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg

(1) Abnahmen durch den Prüferingenieur.

(2) Auf besonderen Antrag können Teilschlussabnahmen für Teilbetriebnahmen zugelassen werden.

- 2.34.2.** Die bauliche Anlage darf erst nach der Schlussabnahme in Gebrauch genommen werden gem. § 77 Absatz 6 Satz 2 NBauO.
- 2.34.3.** Der Nachweis der Standsicherheit ist der Genehmigungsbehörde innerhalb eines Jahres nach Genehmigungserteilung zu übermitteln. Mit der Bauausführung darf erst begonnen werden, wenn der Nachweis der Standsicherheit erbracht ist und die Vereinbarkeit mit dem öffentlichen Baurecht bestätigt wurde.
- 2.34.4.** Der aufstellende Statiker und der Entwurfsverfasser müssen mit Einreichung der statischen Unterlagen zudem die Übereinstimmung mit den bereits genehmigten Bauantragsunterlagen schriftlich bestätigen.
- 2.34.5.** Die Inhalte und Anforderungen des Brandschutzkonzept zur Begutachtung der Baumaßnahme bezüglich der wesentlichen Belange des baulichen, anlagentechnischen, organisatorischen und abwehrenden Brandschutzes für den Neubau des landseitigen LNG-Terminals in Stade/Bützfleth, Johann-Rathje-Köser-Straße 8, hier: A1-102 Werkstatt- und Lagergebäude mit der Projekt-Nr. B-22-099.32 vom 14.10.2022 von Herrn Dipl.-Ing. Architekt [REDACTED], in der Ingenieurgesellschaft Stürzl mbH in 21739 Dollern, müssen vor Inbetriebnahme vollständig umgesetzt, entsprechend nachgewiesen und für den Betrieb dauerhaft beachtet werden.
- 2.34.6.** Alle im Prüfbericht zum oben aufgeführten Brandschutzkonzept unter der Prüfberichtsnummer: 2505-A1-102 vom 13.10.2023, Index A, von Frau Dipl.-Ing. [REDACTED] dargestellten Forderungen und ggf. Ergänzungen sind mindestens 8 Wochen vor Einreichung der Statik oder Beantragung der Schlussabnahme zur Ergänzung der Antragsunterlagen und zur Prüfung mindestens zweifach bei der Hansestadt Stade einzureichen.
- 2.34.7.** Die Einhaltung und Umsetzung des unter Nebenbestimmung Nr. 2.34.5. bezeichneten Brandschutzkonzeptes sind durch die Aufsteller des Brandschutzkonzeptes nach Abschluss der Bauarbeiten zu bestätigen. Die Bestätigung der vollständigen Umsetzung ist zur Schlussabnahme vorzulegen.

Alle hierzu notwendigen Unterlagen sind gemäß Auflistung des Brandschutzsachverständigen als Kopie einfach mit dem Abschluss- und Abnahmebericht des Brandschutzsachverständigen mit vorzulegen.

- 2.34.8.** Spätestens 8 Wochen vor Beantragung der Schlussabnahme sind die im Folgenden aufgeführten fehlenden bzw. uneinheitlichen Darstellungen zu ergänzen:
- Darstellung des Höhenversprungs im Dachbereich in Achse W.F. im Grundrissplan der Firma Fichtner zum 1. Obergeschoss.
 - Darstellung des Höhenversprungs im Dachbereich in Achse W.F. im Grundrissplan zum 1. Obergeschoss des zugrunde liegenden Brandschutzkonzeptes des Büro Stürzl.
 - Korrektur der falschen Höhenangaben im Brandschutzkonzept unter Kapitel 5.2 „Gebäudeabmessungen und -konstruktion“.
 - Anpassung der Abstandsflächen des zugrunde liegenden Brandschutzkonzeptes an die Bauvorlagen der Firma Fichtner.

Die jeweils vollständigen, geänderten und ergänzten Unterlagen bzw. Zeichnungen sind im Zusammenhang mit dem Brandschutzkonzept in mindestens dreifacher Ausfertigung

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg

in Papierform bei der Hansestadt Stade - Abteilung Bauaufsicht und Denkmalschutz zur Prüfung einzureichen.

2.34.9. Die unter dem Kapitel 8.3.1.2 „Meldebereiche“ und Kapitel 8.3.1.3 „Art und Anordnung der Brandmelder“ (Seite 34/52) des oben aufgeführten Brandschutzkonzeptes vorgesehene Auswahl und Anordnung der Brandmelder ist vor jeglichem Montagebeginn durch den aufstellenden Brandschutzgutachter zu prüfen und schriftlich freizugeben. Die Bestätigung ist der Hansestadt Stade mit Beantragung der Schlussabnahme zu übergeben.

2.35. Umspannstation 1 und Inergen-Container (Bauvorlage A1-103)

2.35.1. Folgende Abnahmen werden gemäß § 77 NBauO angeordnet:

(1) Schlussabnahme durch die Bauaufsicht der Hansestadt Stade (§ 77 Absatz 1 Nr. 3 NBauO).

(2) Abnahmen durch den Prüflingenieur.

Auf besonderen Antrag können Teilschlussabnahmen für Teilinbetriebnahmen zugelassen werden.

2.35.2. Die bauliche Anlage darf erst nach der Schlussabnahme in Gebrauch genommen werden gem. § 77 Absatz 6 Satz 2 NBauO.

2.35.3. Der Nachweis der Standsicherheit ist der Genehmigungsbehörde innerhalb eines Jahres nach Genehmigungserteilung zu übermitteln. Mit der Bauausführung darf erst begonnen werden, wenn der Nachweis der Standsicherheit erbracht ist und die Vereinbarkeit mit dem öffentlichen Baurecht bestätigt wurde.

2.35.4. Der aufstellende Statiker und der Entwurfsverfasser müssen mit Einreichung der statischen Unterlagen zudem die Übereinstimmung mit den bereits genehmigten Bauantragsunterlagen schriftlich bestätigen.

2.35.5. Der Hansestadt Stade ist vor Beginn der Errichtungsmaßnahmen ein verantwortlicher Tragwerksplaner für den Inergen Container zu benennen. Das Bauantragsformular ist entsprechend zu ergänzen bis spätestens 31.03.2024 entsprechend zu ergänzen.

2.35.6. Die Inhalte und Anforderungen des Brandschutzkonzept zur Begutachtung der Baumaßnahme bezüglich der wesentlichen Belange des baulichen, anlagentechnischen, organisatorischen und abwehrenden Brandschutzes für den Neubau des landseitigen LNG-Terminals in Stade/Bützfleth, Johann-Rathje-Köser-Straße 8, hier: A1-103 Umspannstation 1 und Inergen-Container mit der Projekt-Nr. B-22-099.33 vom 14.10.2022 von Herrn Dipl.-Ing. Architekt [REDACTED], in der Ingenieurgesellschaft Stürzl mbH in 21739 Dollern, müssen vor Inbetriebnahme vollständig umgesetzt, entsprechend nachgewiesen und für den Betrieb dauerhaft beachtet werden.

2.35.7. Alle im Prüfbericht zum oben aufgeführten Brandschutzkonzept unter der Prüfberichtsnummer: 2505-A1-103 vom 13.10.2023, Index A, von Frau Dipl.-Ing. [REDACTED] dargestellten Forderungen und ggf. Ergänzungen sind mindestens 8 Wochen vor Einreichung der Statik oder Beantragung der Schlussabnahme zur Ergänzung der Antragsunterlagen und zur Prüfung mindestens zweifach bei der Hansestadt Stade einzureichen.

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg

2.35.8. Die Einhaltung und Umsetzung des unter Nebenbestimmung Nr. 2.35.6. bezeichneten Brandschutzkonzepts sind durch die Aufsteller des Brandschutzkonzeptes nach Abschluss der Bauarbeiten zu bestätigen. Die Bestätigung der vollständigen Umsetzung ist zur Schlussabnahme vorzulegen.

Alle hierzu notwendigen Unterlagen sind gemäß Auflistung des Brandschutzsachverständigen als Kopie einfach mit dem Abschluss- und Abnahmebericht des Brandschutzsachverständigen mit vorzulegen.

2.36. Umspannstation 2 und Inergen-Container (Bauvorlage A1-104)

2.36.1. Folgende Abnahmen werden gemäß § 77 NBauO angeordnet:

(1) Schlussabnahme durch die Bauaufsicht der Hansestadt Stade (§ 77 Absatz 1 Nr. 3 NBauO).

(2) Abnahmen durch den Prüferingenieur.

Auf besonderen Antrag können Teilschlussabnahmen für Teilbetriebnahmen zugelassen werden.

2.36.2. Die bauliche Anlage darf erst nach der Schlussabnahme in Gebrauch genommen werden gem. § 77 Absatz 6 Satz 2 NBauO.

2.36.3. Der Nachweis der Standsicherheit ist der Genehmigungsbehörde innerhalb eines Jahres nach Genehmigungserteilung zu übermitteln. Mit der Bauausführung darf erst begonnen werden, wenn der Nachweis der Standsicherheit erbracht ist und die Vereinbarkeit mit dem öffentlichen Baurecht bestätigt wurde.

2.36.4. Der aufstellende Statiker und der Entwurfsverfasser müssen mit Einreichung der statischen Unterlagen zudem die Übereinstimmung mit den bereits genehmigten Bauantragsunterlagen schriftlich bestätigen.

2.36.5. Der Hansestadt Stade ist vor Beginn der Errichtungsmaßnahmen ein verantwortlicher Tragwerksplaner für den Inergen Container zu benennen. Das Bauantragsformular ist entsprechend zu ergänzen bis spätestens 31.03.2024 entsprechend zu ergänzen.

2.36.6. Die Inhalte und Anforderungen des Brandschutzkonzept zur Begutachtung der Baumaßnahme bezüglich der wesentlichen Belange des baulichen, anlagentechnischen, organisatorischen und abwehrenden Brandschutzes für den Neubau des landseitigen LNG-Terminals in Stade/Bützfleth, Johann-Rathje-Köser-Straße 8, hier: A1-104 Umspannstation 2 und Inergen-Container mit der Projekt-Nr. B-22-099.34 vom 14.10.2022 von Herrn Dipl.-Ing. Architekt ██████████, in der Ingenieurgesellschaft Stürzl mbH in 21739 Dollern, müssen vor Inbetriebnahme vollständig umgesetzt, entsprechend nachgewiesen und für den Betrieb dauerhaft beachtet werden.

2.36.7. Alle im Prüfbericht zum oben aufgeführten Brandschutzkonzept unter der Prüfberichtsnummer: 2505-A1-104 vom 13.10.2023, Index A, von Frau Dipl.-Ing. ██████████ dargestellten Forderungen und ggf. Ergänzungen sind mindestens 8 Wochen vor Einreichung der Statik (vgl. Nebenbestimmung Nr. 2.36.3.) oder Beantragung der Schlussabnahme (vgl. Nebenbestimmung Nr. 2.36.1.) zur Ergänzung der Antragsunterlagen und zur Prüfung mindestens zweifach bei der Hansestadt Stade einzureichen.

2.36.8. Die Einhaltung und Umsetzung des unter Nebenbestimmung Nr. 2.36.6. bezeichneten Brandschutzkonzepts sind durch die Aufsteller des Brandschutzkonzeptes nach Abschluss der Bauarbeiten zu bestätigen. Die Bestätigung der vollständigen Umsetzung ist zur Schlussabnahme vorzulegen.

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg

Alle hierzu notwendigen Unterlagen sind gemäß Auflistung des Brandschutzsachverständigen als Kopie einfach mit dem Abschluss- und Abnahmebericht des Brandschutzsachverständigen mit vorzulegen.

- 2.36.9.** Mit Einreichung der Nachweise der Standsicherheit ist eine Fortschreibung des Brandschutzkonzeptes einzureichen, in der nachgewiesen wird, dass die sicherheitstechnischen Anlagen bewertet werden und allen brandschutzrechtlichen Anforderungen Genüge getan wird.

2.36.10. Auflagenvorbehalt

Es bleibt ausdrücklich vorbehalten, alle sich aus der finalen Fassung des fortgeschriebenen Brandschutzkonzeptes (Punkt 46a) ergebenden Pflichten und technischen Notwendigkeiten bzw. Anpassungen und Ergänzungen durch Erlass weiterer Auflagen so abzusichern, dass die gesetzlichen und technischen Voraussetzungen für eine sichere Errichtung und einen sicheren Betrieb der Anlage dauerhaft gewährleistet sind.

2.37. EDV-Gebäude der LNG-Tankwagen-Verladestation (Bauvorlage A1-106)

- 2.37.1.** Folgende Abnahmen werden gemäß § 77 NBauO angeordnet:

(1) Schlussabnahme durch die Bauaufsicht der Hansestadt Stade (§ 77 Absatz 1 Nr. 3 NBauO).

(2) Abnahmen durch den Prüferingenieur.

Auf besonderen Antrag können Teilschlussabnahmen für Teilbetriebnahmen zugelassen werden.

- 2.37.2.** Die bauliche Anlage darf erst nach der Schlussabnahme in Gebrauch genommen werden gem. § 77 Absatz 6 Satz 2 NBauO.
- 2.37.3.** Der Hansestadt Stade ist vor Beginn der Errichtungsmaßnahmen ein verantwortlicher Tragwerksplaner zu benennen. Das Bauantragsformular ist entsprechend zu ergänzen bis spätestens 31.03.2024 entsprechend zu ergänzen.
- 2.37.4.** Die Inhalte und Anforderungen des Brandschutzkonzept zur Begutachtung der Baumaßnahme bezüglich der wesentlichen Belange des baulichen, anlagentechnischen, organisatorischen und abwehrenden Brandschutzes für den Neubau des landseitigen LNG-Terminals in Stade/Bützfleth, Johann-Rathje-Köser-Straße 8, hier: A1-106 EDV für Tankwagen-Verladestation mit der Projekt-Nr. B-22-099.35 vom 14.10.2022 von Herrn Dipl.-Ing. Architekt [REDACTED] in der Ingenieurgesellschaft Stürzl mbH in 21739 Dollern, müssen vor Inbetriebnahme vollständig umgesetzt, entsprechend nachgewiesen und für den Betrieb dauerhaft beachtet werden.
- 2.37.5.** Alle im Prüfbericht zum oben aufgeführten Brandschutzkonzept unter der Prüfberichtsnummer: 2505-A1-106 vom 13.10.2023, Index A, von Frau Dipl.-Ing. [REDACTED] dargestellten Forderungen und ggf. Ergänzungen sind mindestens 8 Wochen vor Einreichung der Statik oder Beantragung der Schlussabnahme zur Ergänzung der Antragsunterlagen und zur Prüfung mindestens zweifach bei der Hansestadt Stade einzureichen.
- 2.37.6.** Die Einhaltung und Umsetzung des unter Nebenbestimmung Nr. 2.37.4. bezeichneten Brandschutzkonzeptes sind durch die Aufsteller des Brandschutzkonzeptes nach Abschluss der Bauarbeiten zu bestätigen. Die Bestätigung der vollständigen Umsetzung ist zur Schlussabnahme vorzulegen.

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg

Alle hierzu notwendigen Unterlagen sind gemäß Auflistung des Brandschutzsachverständigen als Kopie einfach mit dem Abschluss- und Abnahmebericht des Brandschutzsachverständigen mit vorzulegen.

2.37.7. Das im Container vorhandene Fenster ist als 2. Rettungsweg herzurichten und dauerhaft zu erhalten.

2.38. Leitwarte Löschkopf II (Bauvorlage LKII-11.a)

2.38.1. Folgende Abnahmen werden gemäß § 77 NBauO angeordnet:

(1) Schlussabnahme durch die Bauaufsicht der Hansestadt Stade (§ 77 Absatz 1 Nr. 3 NBauO).

(2) Abnahmen durch den Prüflingenieur.

Auf besonderen Antrag können Teilschlussabnahmen für Teilbetriebnahmen zugelassen werden.

2.38.2. Die bauliche Anlage darf erst nach der Schlussabnahme in Gebrauch genommen werden gem. § 77 Absatz 6 Satz 2 NBauO.

2.38.3. Der Nachweis der Standsicherheit ist der Genehmigungsbehörde innerhalb eines Jahres nach Genehmigungserteilung zu übermitteln. Mit der Bauausführung darf erst begonnen werden, wenn der Nachweis der Standsicherheit erbracht ist und die Vereinbarkeit mit dem öffentlichen Baurecht bestätigt wurde.

2.38.4. Der aufstellende Statiker und der Entwurfsverfasser müssen mit Einreichung der statischen Unterlagen zudem die Übereinstimmung mit den bereits genehmigten Bauantragsunterlagen schriftlich bestätigen.

2.38.5. Die Inhalte und Anforderungen des Brandschutzkonzept zur Begutachtung der Baumaßnahme bezüglich der wesentlichen Belange des baulichen, anlagentechnischen, organisatorischen und abwehrenden Brandschutzes für den Neubau des landseitigen LNG-Terminals in Stade/Bützfleth, Johann-Rathje-Köser-Straße 8, hier: LK II-11.a Leitwarte Löschkopf II mit der Projekt-Nr. B-22-099.8-A vom 30.05.2023 von Herrn Dipl.-Ing. Architekt [REDACTED] in der Ingenieurgesellschaft Stürzl mbH in 21739 Dollern, müssen vor Inbetriebnahme vollständig umgesetzt, entsprechend nachgewiesen und für den Betrieb dauerhaft beachtet werden.

2.38.6. Alle im Prüfbericht zum oben aufgeführten Brandschutzkonzept unter der Prüfberichtsnummer: 2505-LKII-11.a vom 13.10.2023, Index A, von Frau Dipl.-Ing. [REDACTED] dargestellten Forderungen und ggf. Ergänzungen sind mindestens 8 Wochen vor Einreichung der Statik oder Beantragung der Schlussabnahme zur Ergänzung der Antragsunterlagen und zur Prüfung mindestens zweifach bei der Hansestadt Stade einzureichen.

2.38.7. Die Einhaltung und Umsetzung des unter Nebenbestimmung Nr. 2.38.5. bezeichneten Brandschutzkonzeptes sind durch die Aufsteller des Brandschutzkonzeptes nach Abschluss der Bauarbeiten zu bestätigen. Die Bestätigung der vollständigen Umsetzung ist zur Schlussabnahme vorzulegen.

Alle hierzu notwendigen Unterlagen sind gemäß Auflistung des Brandschutzsachverständigen als Kopie einfach mit dem Abschluss- und Abnahmebericht des Brandschutzsachverständigen mit vorzulegen.

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg

- 2.38.8.** Spätestens 12 Wochen vor Schlussabnahme ist eine graphische Darstellung und Beschreibung der Zufahrtssituation im Bereich des nördlichen Hafens zur Leitwarte im Bereich des Löschkopf II nachzureichen. Das Brandschutzkonzept ist entsprechend graphisch und textlich zu ergänzen und als Fortschreibung mit einzureichen.
- 2.38.9.** Mit Einreichung der statischen Nachweise sind detaillierte Beschreibungen zur Ausführung der Leitwarte LK II in „explosionsdruckfester Bauweise“ (Beschreibung in den Zeichnungen) zu erstellen, die weiterhin eine räumliche Abgrenzung mit graphischer Darstellung sowie die gesetzlichen Grundlagen beinhalten. Weiterhin ist die Übereinstimmung der Statik mit den Anforderungen aus dem oben aufgeführten Brandschutzkonzept schriftlich zu erklären.
- 2.39.** LNG-Verladeplattform LK II (Bauvorlage LKII-11.b) und Auffangbecken LK II (Bauvorlage LKII-11.c)
- 2.39.1.** Folgende Abnahmen werden gemäß § 77 NBauO angeordnet:
- (1) Schlussabnahme durch die Bauaufsicht der Hansestadt Stade (§ 77 Absatz 1 Nr. 3 NBauO).
- (2) Abnahmen durch den Prüferingenieur.
- Auf besonderen Antrag können Teilschlussabnahmen für Teilbetriebnahmen zugelassen werden.
- 2.39.2.** Die bauliche Anlage darf erst nach der Schlussabnahme in Gebrauch genommen werden gem. § 77 Absatz 6 Satz 2 NBauO.
- 2.39.3.** Der Nachweis der Standsicherheit ist der Genehmigungsbehörde innerhalb eines Jahres nach Genehmigungserteilung zu übermitteln. Mit der Bauausführung darf erst begonnen werden, wenn der Nachweis der Standsicherheit erbracht ist und die Vereinbarkeit mit dem öffentlichen Baurecht bestätigt wurde.
- 2.39.4.** Der aufstellende Statiker und der Entwurfsverfasser müssen mit Einreichung der statischen Unterlagen zudem die Übereinstimmung mit den bereits genehmigten Bauantragsunterlagen schriftlich bestätigen.
- 2.39.5.** Die Inhalte und Anforderungen des Brandschutzkonzept zur Begutachtung der Baumaßnahme bezüglich der wesentlichen Belange des baulichen, anlagentechnischen, organisatorischen und abwehrenden Brandschutzes für den Neubau des landseitigen LNG-Terminals in Stade/Bützfleth, Johann-Rathje-Köser-Straße 8, hier: LK II-11.b LNG-Verladeplattform LK II mit der Projekt-Nr. B-22-099.7-A vom 30.05.2023 und LK II-11.c Auffangbecken LK II mit der Projekt-Nr. B-22-099.9-A vom 30.05.2023 von Herrn Dipl.-Ing. Architekt [REDACTED] in der Ingenieurgesellschaft Stürzl mbH in 21739 Dollern, müssen vor Inbetriebnahme vollständig umgesetzt, entsprechend nachgewiesen und für den Betrieb dauerhaft beachtet werden.
- 2.39.6.** Alle im Prüfbericht zu den zuvor aufgeführten Brandschutzkonzepten unter der jeweiligen Prüfberichtsnummer: 2505-LK II-11.b vom 13.10.2023, Index A (für LK II-11.b LNG-Verladeplattform LK II) und 2505-LK II-11.c vom 13.10.2023, Index A (für LK II-11.c Auffangbecken LK II) von Frau Dipl.-Ing. [REDACTED] dargestellten Forderungen und ggf. Ergänzungen sind mindestens 8 Wochen vor Einreichung der Statik oder Beantragung der Schlussabnahme zur Ergänzung der Antragsunterlagen und zur Prüfung mindestens zweifach bei der Hansestadt Stade einzureichen.

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg

- 2.39.7.** Die Einhaltung und Umsetzung des unter Nebenbestimmung Nr. 2.39.5. bezeichneten Brandschutzkonzepts sind durch die Aufsteller des Brandschutzkonzeptes nach Abschluss der Bauarbeiten zu bestätigen. Die Bestätigung der vollständigen Umsetzung ist zur Schlussabnahme vorzulegen.

Alle hierzu notwendigen Unterlagen sind gemäß Auflistung des Brandschutzsachverständigen als Kopie einfach mit dem Abschluss- und Abnahmebericht des Brandschutzsachverständigen mit vorzulegen.

2.40. Behandlungsanlage für Regenwasser (Bauvorlage A1-65.b)

- 2.40.1.** Folgende Abnahmen werden gemäß § 77 NBauO angeordnet:

(1) Schlussabnahme durch die Bauaufsicht der Hansestadt Stade (§ 77 Absatz 1 Nr. 3 NBauO).

(2) Abnahmen durch den Prüflingenieur.

Auf besonderen Antrag können Teilschlussabnahmen für Teilbetriebnahmen zugelassen werden.

- 2.40.2.** Die bauliche Anlage darf erst nach der Schlussabnahme in Gebrauch genommen werden gem. § 77 Absatz 6 Satz 2 NBauO.

- 2.40.3.** Der Hansestadt Stade ist vor Beginn der Errichtungsmaßnahmen ein verantwortlicher Tragwerksplaner zu benennen. Das Bauantragsformular ist bis spätestens 31.03.2024 entsprechend zu ergänzen.

2.41. Regenrückhalteanlage 1 (Bauvorlage A1-65.c)

- 2.41.1.** Folgende Abnahmen werden gemäß § 77 NBauO angeordnet:

(1) Schlussabnahme durch die Bauaufsicht der Hansestadt Stade (§ 77 Absatz 1 Nr. 3 NBauO).

(2) Abnahmen durch den Prüflingenieur.

Auf besonderen Antrag können Teilschlussabnahmen für Teilbetriebnahmen zugelassen werden.

- 2.41.2.** Die bauliche Anlage darf erst nach der Schlussabnahme in Gebrauch genommen werden gem. § 77 Absatz 6 Satz 2 NBauO.

- 2.41.3.** Der Nachweis der Standsicherheit ist der Genehmigungsbehörde innerhalb eines Jahres nach Genehmigungserteilung zu übermitteln. Mit der Bauausführung darf erst begonnen werden, wenn der Nachweis der Standsicherheit erbracht ist und die Vereinbarkeit mit dem öffentlichen Baurecht bestätigt wurde.

- 2.41.4.** Der aufstellende Statiker und der Entwurfsverfasser müssen mit Einreichung der statischen Unterlagen zudem die Übereinstimmung mit den bereits genehmigten Bauantragsunterlagen schriftlich bestätigen.

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg

2.42. Regenrückhalteanlage 2 (Bauvorlage A1-65.d)

2.42.1. Folgende Abnahmen werden gemäß § 77 NBauO angeordnet:

(1) Schlussabnahme durch die Bauaufsicht der Hansestadt Stade (§ 77 Absatz 1 Nr. 3 NBauO).

(2) Abnahmen durch den Prüflingenieur.

Auf besonderen Antrag können Teilschlussabnahmen für Teilbetriebnahmen zugelassen werden.

2.42.2. Die bauliche Anlage darf erst nach der Schlussabnahme in Gebrauch genommen werden gem. § 77 Absatz 6 Satz 2 NBauO.

2.42.3. Der Nachweis der Standsicherheit ist der Genehmigungsbehörde innerhalb eines Jahres nach Genehmigungserteilung zu übermitteln. Mit der Bauausführung darf erst begonnen werden, wenn der Nachweis der Standsicherheit erbracht ist und die Vereinbarkeit mit dem öffentlichen Baurecht bestätigt wurde.

2.42.4. Der aufstellende Statiker und der Entwurfsverfasser müssen mit Einreichung der statischen Unterlagen zudem die Übereinstimmung mit den bereits genehmigten Bauantragsunterlagen schriftlich bestätigen.

2.43. Zaunanlage (Bauvorlage A1-99)

2.43.1. Folgende Abnahmen werden gemäß § 77 NBauO angeordnet:

(1) Schlussabnahme durch die Bauaufsicht der Hansestadt Stade (§ 77 Absatz 1 Nr. 3 NBauO).

(2) Abnahmen durch den Prüflingenieur.

Auf besonderen Antrag können Teilschlussabnahmen für Teilbetriebnahmen zugelassen werden.

2.43.2. Die bauliche Anlage darf erst nach der Schlussabnahme in Gebrauch genommen werden gem. § 77 Absatz 6 Satz 2 NBauO.

2.43.3. Der Hansestadt Stade ist vor Beginn der Errichtungsmaßnahmen ein verantwortlicher Tragwerksplaner zu benennen. Das Bauantragsformular ist entsprechend zu ergänzen bis spätestens 31.03.2024.

2.43.4. Die Drehtore in den Feuerwehrezufahrten mit einem Drehradius von bis zu ca. 4.00 Meter je Einzeltor (vgl. etwa Tor TYP 1 - 3) müssen im Gefahrenfall schnell (automatisch) und funktionssicher (ferngesteuert) geöffnet werden können, um die uneingeschränkte, schnelle Zufahrtmöglichkeit der Werkfeuerwehr sicherzustellen.

Vor Beauftragung bzw. Montage der Zugangs- und Toranlagen der inneren und äußeren Zaunanlagen ist der Hansestadt Stade eine schriftliche Bestätigung der Werkfeuerwehr der DOW vorzulegen, welche die hier genehmigten Antragsunterlagen anhand von aktuellen Ausführungs- und Montageplänen für die einzelnen Torsituationen freigeben muss. Diese Freigaben sind spätestens 12 Wochen vor Beantragung der Schlussabnahme vorzulegen. Soweit sich aus den Freigaben Änderungen, Auflagen oder Bedingungen ergeben, ist das Brandschutzkonzept entsprechend fortzuschreiben und mit vorzulegen.

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg

2.43.5. Der Werkfeuerwehr der DOW ist die der Genehmigung zugrunde liegenden Stellungnahme der Hansestadt Stade zur Bauvorlage A1-99 Zaunanlage, Az. 00168-22-01, vom 13.10.2023 ungekürzt und vollständig zusammen mit den Antragsunterlagen mindestens 4 Wochen vor schriftlicher Erteilung einer Freigabe (Stellungnahme) als Beurteilungsgrundlage zu übergeben.

2.43.6. Auflagenvorbehalt

Es bleibt vorbehalten, alle sich aus der Stellungnahme der Werkfeuerwehr der DOW etwaig ergebenden Anpassungen oder Änderungen im Bereich der Zufahrtmöglichkeit, insbesondere auch angepasste oder geänderte Tore, durch Erlass weiterer Auflagen so abzusichern, dass die gesetzlichen und technischen Voraussetzungen für die uneingeschränkte, schnelle Zufahrtmöglichkeit der Werkfeuerwehr dauerhaft gewährleistet sind.

2.44. Stellplatzanlagen (Bauvorlage A1-98)

2.44.1. Folgende Abnahmen werden gemäß § 77 NBauO angeordnet:

(1) Schlussabnahme durch die Bauaufsicht der Hansestadt Stade (§ 77 Absatz 1 Nr. 3 NBauO).

(2) Abnahmen durch den Prüferingenieur.

Auf besonderen Antrag können Teilschlussabnahmen für Teilbetriebnahmen zugelassen werden.

2.44.2. Die bauliche Anlage darf erst nach der Schlussabnahme in Gebrauch genommen werden gem. § 77 Absatz 6 Satz 2 NBauO.

2.44.3. Der Hansestadt Stade ist vor Beginn der Errichtungsmaßnahmen ein verantwortlicher Tragwerksplaner zu benennen. Das Bauantragsformular ist entsprechend zu ergänzen bis spätestens 31.03.2024.

2.44.4. Spätestens 12 Wochen vor Beantragung der jeweiligen Schlussabnahmen (vgl. Nebenbestimmung 2.44.1) sind für die im Folgenden aufgeführten Gebäude gemäß § 47 NBauO jeweils graphische, rechnerische und textliche Nachweise zu den angenommenen Flächenwerten, die die Grundlage zur Ermittlung der notwendigen Stellplätze darstellen, in mindestens zweifacher Ausfertigung in Papierform bei der Hansestadt Stade - Abteilung Bauaufsicht und Denkmalschutz - als Grundlage zur Terminierung der Schlussabnahme vorzulegen:

- Pförtnerhaus (Bauvorlage A 1-100),
- Multifunktionsgebäude (Bauvorlage A 1-101),
- Werkstatt- und Lagergebäude (Bauvorlage A 1-102).

2.45. Einleitbauwerk (Bauvorlage A1-60.c)

2.45.1. Folgende Abnahmen werden gemäß § 77 NBauO angeordnet:

(1) Schlussabnahme durch die Bauaufsicht der Hansestadt Stade (§ 77 Absatz 1 Nr. 3 NBauO).

(2) Abnahmen durch den Prüferingenieur.

Auf besonderen Antrag können Teilschlussabnahmen für Teilbetriebnahmen zugelassen werden.

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg

- 2.45.2.** Die bauliche Anlage darf erst nach der Schlussabnahme in Gebrauch genommen werden gem. § 77 Absatz 6 Satz 2 NBauO.
- 2.45.3.** Der Hansestadt Stade ist vor Beginn der Errichtungsmaßnahmen ein verantwortlicher Tragwerksplaner zu benennen. Das Bauantragsformular ist entsprechend zu ergänzen bis spätestens 31.03.2024.

3. Immissionsschutz

3.1. Lärmschutz

- 3.1.1.** Die schalltechnische Prognose der Müller-BBM Industry Solutions GmbH vom 04.11.2022 (Bericht Nr. M152889/04/) ist Bestandteil dieser Genehmigung.

Die in dieser Prognose angeführten Voraussetzungen und Annahmen sind bei Auslegung und Dimensionierung der Anlage zu beachten und einzuhalten (Umfang der Betriebsabläufe und -zeiten, Umfang der eingesetzten Betriebsmittel, Schalleistungspegel der Betriebsmittel etc.). Die im Kapitel 7 der Prognose aufgeführten Schalleistungspegel sind zu beachten.

- 3.1.2.** Das LNG-Terminal ist zum Schutze der Nachbarschaft vor erheblich belästigenden Geräuschemissionen entsprechend dem Stand der Technik zur Lärminderung zu errichten und zu betreiben.

- 3.1.3.** Die in der schalltechnischen Prognose Müller-BBM Industry Solutions GmbH vom 04.11.2022 (Bericht Nr. M152889/04/) in Kapitel 8 dargestellten anteiligen Beurteilungspegel für die neu zu errichtenden Anlagen des LNG-Terminals als Gesamtanlage (Lr) sollen am Tage in der Zeit von 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr (Tabelle 6 des Gutachtens) und in der Nacht in der Zeit von 22:00 Uhr bis 6:00 Uhr (Tabelle 8 des Gutachten) an den jeweiligen Immissionsorten eingehalten werden.

Die Beurteilungspegel sind hier nachrichtlich aufgeführt:

Beurteilungspegel Tagzeit:

Immissionsort	IRW in dB (A) Tag	Lr in dB (A)		
		LNG Terminal	Anlegerbetrieb (ohne Seehafenumschlag)	Gesamt
IO 03a Alte Chaussee 120	60	28	27	31
IO 03b Deichstr. 5	60	21	22	25
IO 03c Sperlingsweg 3	60	24	23	26
IO 03d Alte Chaussee 81A	60	24	23	27
IO 03e Alte Chaussee 111	60	26	24	28
IO 03f Storchentstieg 2	55	25	25	28
IO 03g Nicolaus-Dreyer-Str. 3	55	26	26	29
IO 04a Alte Chaussee 29	60	21	23	25

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg

IO 04b Schneedeich 67	60	20	22	24
IO 05 Obstmarschenweg 81	60	16	18	20
IO 06 Freiburger Str. 167	60	11	15	17
IO 07 Övelgönner Weg 26	50	13	17	18
IO 08 Wöhrden 68	55	14	19	20
IO 09a Bassenfleth Nr.29	60	12	16	17
IO 09b Bassenfleth Nr. 26	60	11	16	17
IO 09c Am Wegen 10	55	14	19	20
IO 11a Wöhrdener Außendeich 3	60	19	21	23
IO 11b Wöhrdener Außendeich 4	60	15	19	20
IO 12 Stader Elbstr. 7	65	15	22	23

Beurteilungspegel Nachtzeit:

Immissionsort	IRW in dB (A) Tag	Lr in dB (A)	
		LNG Terminal + Liegebetrieb	LNG Terminal + Ein-/ Auslaufmanöver
IO 03a Alte Chaussee 120	45	30	33
IO 03b Deichstr. 5	45	23	28
IO 03c Sperlingsweg 3	45	25	30
IO 03d Alte Chaussee 81A	45	25	30
IO 03e Alte Chaussee 111	45	27	31
IO 03f Storchenstieg 2	40	23	28
IO 03g Nicolaus-Dreyer-Str. 3	40	24	29
IO 04a Alte Chaussee 29	45	24	29
IO 04b Schneedeich 67	45	22	27
IO 05 Obstmarschenweg 81	45	18	24
IO 06 Freiburger Str. 167	45	15	22
IO 07 Övelgönner Weg 26	35	13	19
IO 08 Wöhrden 68	40	14	22
IO 09a Bassenfleth Nr.29	45	16	22
IO 09b Bassenfleth Nr. 26	45	15	22
IO 09c Am Wegen 10	40	14	21
IO 11a Wöhrdener Außendeich 3	45	22	28
IO 11b Wöhrdener Außendeich 4	45	19	25
IO 12 Stader Elbstr. 7	50	21	27

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg

- 3.1.4.** Auf Anforderung sind dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Cuxhaven die Herstellerangaben bzw. -unterlagen zu den Schalleistungspegeln der in der Anlage eingesetzten Betriebsmittel vorzulegen.
- 3.1.5.** Spätestens sechs Monate nach der Inbetriebnahme des LNG-Terminals ist von einer nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Messstelle durch Messung überprüfen zu lassen, ob die (Schall-)Emissionspegel der Anlage oder der einzelnen Anlagenkomponenten (Kapitel 7 der schalltechnischen Prognose Bericht Nr. M152889/04/) eingehalten werden (Abnahmemessung). Die anteiligen Lärmimmissionswerte und Beurteilungspegel sind entsprechend der Prognose zu berechnen und mit den Prognosewerten zu vergleichen .
- 3.1.6.** Die Überprüfung darf nicht von der Messstelle durchgeführt werden, die das Schalltechnische Gutachten erstellt hat. Die Messplanung ist vorher mit dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Cuxhaven abzustimmen; maßgebend sind die Bestimmungen der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm).
- 3.1.7.** Mit der Messung ist auch zu prüfen, ob durch den Betrieb der Anlage tieffrequente Geräusche auf die in der Prognose berücksichtigten Immissionsorte einwirken. Sofern bei der Abnahmemessung tieffrequente Geräusche festgestellt werden, ist in Abstimmung mit dem zuständigen Gewerbeaufsichtsamt eine Messung nach DIN 45680 (Messung und Bewertung tieffrequenter Geräuschimmissionen in der Nachbarschaft) durchzuführen.
- 3.1.8.** Weitere Messungen sind bei begründeten Beschwerden zu einem vom Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Cuxhaven festzulegenden Zeitpunkt durch eine nach § 29b BImSchG bekannt gegebene Messstelle durchführen zu lassen.

Eine Kopie des Messberichtes ist dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Cuxhaven un-aufgefordert vorzulegen.

- 3.1.9.** Die Messung bei begründeten Beschwerden gemäß der Nebenbestimmung unter 3.1.8. ist auf Anforderung des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes Cuxhaven zu wiederholen.

3.2. Luftreinhaltung

- 3.2.1.** Es sind technisch dichte Pumpen zu verwenden.
- 3.2.2.** Bei der Verdichtung von Gasen oder Dämpfen sind Mehrfachdichtsysteme zu verwenden. Beim Einsatz von nassen Dichtsystemen darf die Sperrflüssigkeit der Verdichter nicht ins Freie entgast werden. Beim Einsatz von trockenen Dichtsystemen sind austretende Abgase zu erfassen und einem Gassammelsystem zuzuführen.
- 3.2.3.** Flanschverbindungen dürfen nur verwendet werden, wenn sie verfahrenstechnisch, sicherheitstechnisch oder für die Instandhaltung notwendig sind. Es sind dann technisch dichte Flanschverbindungen entsprechend der Richtlinie VDI 2440 zu verwenden.

Der Dichtheitsnachweis über die Einhaltung der Dichtheitsklasse ist für Flanschverbindungen im Krafthauptschluss im Anwendungsbereich der Richtlinie VDI 2290 (Ausgabe Juni 2012) nach den darin zugrunde gelegten Berechnungsvorschriften oder nachgewiesenen gleichwertigen Verfahren zu erbringen.

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg

- 3.2.4.** Zur Abdichtung von Spindeldurchführungen von Absperr- oder Regelorganen, wie Ventile oder Schieber, sind hochwertig abgedichtete metallische Faltenbälge mit nachgeschalteter Sicherheitsstopfbuchse oder gleichwertiger Dichtsysteme zu verwenden. Die Leckraten entsprechend Ziffer 5.2.6.4 der TA Luft 2021 sind einzuhalten.
- 3.2.5.** Probenahmestellen sind so zu kapseln oder mit solchen Absperr- oder Regelorganen zu versehen, dass außer bei der Probenahme keine Emissionen auftreten; bei der Probenahme ist der Vorlauf entweder zurückzuführen oder vollständig aufzufangen.
- 3.2.6.** Beim Umfüllen sind vorrangig Maßnahmen zur Vermeidung von Emissionen zu treffen, zum Beispiel Gaspendelung in Verbindung mit Untenbefüllung oder Unterspiegelbefüllung. Die Absaugung und Zuführung des Abgases zu einer Abgasreinigungseinrichtung ist zulässig, wenn die Gaspendelung technisch nicht durchführbar ist.
- 3.2.7.** Dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Cuxhaven ist für die oberirdisch errichteten Lagertanks (Full Containment Tanks) zur Inbetriebnahme der Anlage nachzuweisen, dass die Außenwand und das Dach so ausgeführt wurden, dass dauerhaft ein Gesamtwärme-Remissionsgrad von mindestens 70 Prozent erreicht wird.
- 3.2.8.** Soweit sicherheitstechnische Aspekte nicht entgegen stehen, sind Gase und Dämpfe, die aus Druckentlastungsarmaturen und Entleerungseinrichtungen austreten oder beim Anfahren oder Abstellen der Anlage anfallen, in das Gassammelsystem einzuleiten oder einer Abgaseinrichtung zuzuführen. Die erfassten Gase sind - soweit möglich - in Prozessfeuerungen zu verbrennen. Sofern dies nicht möglich ist, sind die Gase einer Fackel zuzuführen.
- 3.2.9.** Zur Überwachung des Ausbrands sind eine Messung der Fackelgasmenge und eine Überwachung der Gasqualität notwendig. Bei nicht ausreichendem Heizwert ist ein zusätzlicher Energieeintrag, zum Beispiel durch Anreicherung des Gases oder durch eine Stützfeuerung, notwendig. Der Zutritt von Luftsauerstoff in das Fackelrohr muss minimiert werden, zum Beispiel durch Spülen mit Stickstoff, insbesondere um ein Rückzünden zu verhindern.
- Die Fackelanlage muss mit zuverlässigen Zündvorrichtungen und geeigneten Überwachungseinrichtungen ausgestattet sein, zum Beispiel Überwachung der Pilotbrenner oder Flammbildüberwachung mittels Kamera. Im Falle der Neigung zur Rußbildung sind dampfunterstützte Fackeln einzusetzen.
- 3.2.10.** Der Betrieb der Prozesswärmeerzeuger ist so zu steuern, dass die Emissionen so gering wie möglich gehalten werden. Ein Schwachlastbetrieb ist zu vermeiden. Die Anfahrzeit der Feuerungsanlage ist zu minimieren.
- 3.2.11.** Die Lastzustände der Feuerungsanlage sind kontinuierlich zu erfassen und auszuwerten.
- 3.2.12.** Emissionsbegrenzungen für die Heizwassererhitzer mit vier Brennwertkesseln (BE A1-064):

Die Feuerungsanlage ist so zu errichten und zu betreiben, dass im Abgas der Quelle 1-4 „Heizwassersystem zur Spitzenlastabdeckung“ die Grenzwerte des § 31 der 13. BImSchV für die Parameter Gesamtstaub, NO_x, CO und SO₂ bei kontinuierlicher Messung oder Mittelwert über die Probenahmezeit bei Einzelmessung nicht überschritten werden.

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg

Derzeit sind das folgende Emissionsgrenzwerte:

Parameter	Tagesmittelwert / Grenzwert	Halbstundenwert	Jahresmittelwert
Gesamtstaub	5 mg/m ³	10 mg/m ³	
Stickstoffdioxid und Stickstoffmonoxid, angegeben als Stickstoffdioxid NO _x)	85 mg/m ³	170 mg/m ³	60 mg/m ³
Kohlenstoffmonoxid (CO)	50 mg/m ³	100 mg/m ³	
Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid, angegeben als Schwefeldioxid (SO ₂)	35 mg/m ³	70 mg/m ³	150 mg/m ³

Die Angaben beziehen sich auf das trockene Abgas unter Normbedingungen bei einem Sauerstoffgehalt von 3 Vol-%.

3.2.13. Die Massenkonzentration der Emissionen an NO_x und CO, der Volumengehalt an Sauerstoff im Abgas sowie die zur Beurteilung des ordnungsgemäßen Betriebs erforderlichen Betriebsgrößen (insbesondere Leistung, Abgastemperatur, Abgasvolumenstrom, Feuchtegehalt und Druck) sind kontinuierlich zu ermitteln, zu registrieren, auszuwerten und dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Cuxhaven telemetrisch zu übermitteln. Hierzu ist die Anlage vor Inbetriebnahme mit geeigneten Mess- und Auswerteeinrichtungen entsprechend DIN EN 15267 auszurüsten (siehe hierzu Hinweis unter IV.3.1.).

3.2.14. Messeinrichtungen

Die Messeinrichtung ist gemäß der festgesetzten Emissionsbegrenzung auf eine Alarmschwelle einzustellen.

Bei Überschreitung der Alarmschwelle muss eine Signalisierung so erfolgen, dass zeitnah ggf. erforderliche Maßnahmen eingeleitet werden können.

Im Funktionsprüfungsbericht ist zu dokumentieren, wie die Signalisierung realisiert wird.

Es ist ein Zeitzähler zu installieren, der Zeiträume erfasst, in denen die Alarmschwelle überschritten worden ist. Die Anzahl, die Uhrzeit und das Datum dieser Zeiträume sind im Wartungsbuch zu dokumentieren. Die Einstellung des Zeitzählers ist mit dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Cuxhaven abzustimmen.

Es ist für eine regelmäßige (mindestens jährliche) Wartung der Messeinrichtungen zu sorgen.

Für die Messeinrichtung sind als Einstellmessungen sechs Vergleichsmessungen mit jeweiliger Probenahmedauer von 30 Minuten durchzuführen, um die Abhängigkeit zwischen Emissionskonzentration und Anzeige der Messeinrichtung festzustellen.

Drei Messungen haben dabei bei erhöhter Emission in der Nähe der Alarmschwelle gemäß der festgesetzten Emissionsbegrenzung zu erfolgen. Sofern notwendig, kann mittels Auswertung und linearer Regression dieser zwei Punktehaufen das Signal an der Alarmschwelle ermittelt werden.

3.2.15. Einstellmessungen und Funktionsprüfungen

Die Einstellmessung ist nach einer wesentlichen Änderung und im Übrigen im Abstand von jeweils drei Jahren zu wiederholen.

Direkt anschließend an die Einstellmessung ist eine Prüfung der Funktionsfähigkeit der Messeinrichtung vorzunehmen (siehe auch QAL2 und AST, Reihe VDI 3950). Zur Prüfung der Funktionsfähigkeit ist mindestens zweimal ein deutlicher Anstieg der Emission bspw. durch Minderung der Abgasreinigung zu simulieren. Resultiert daraus ein signifikanter Signalanstieg, gilt die grundsätzliche Funktion als nachgewiesen. Der Signalverlauf ist zu dokumentieren und dem Funktionsprüfbericht beizufügen.

Die Funktionsüberprüfung ist jährlich zu wiederholen.

Die Einstellmessungen und Funktionsprüfungen sind durch eine nach § 29b BImSchG für Kalibrierungen bekannt gegebene Stelle durchzuführen.

Die Berichte über das Ergebnis der Einstellmessung bzw. der Prüfung der Funktionsfähigkeit sind dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Cuxhaven innerhalb von zwölf Wochen nach Durchführung der Messungen in digitaler Ausfertigung zu übersenden.

3.2.16. Jahresberichte zu kontinuierlichen Messungen

Es sind über die Ergebnisse der kontinuierlichen Emissionsmessungen eines Kalenderjahres Auswertungen zu erstellen und diese sind innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf eines jeden Kalenderjahres dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Cuxhaven vorzulegen. Aus der Auswertung muss ersichtlich sein, wann (Datum und Uhrzeit) und wie lange jeweils die Messeinrichtung Werte oberhalb der eingestellten Alarmschwelle detektiert hat.

3.2.17. Im Rahmen der laufenden Qualitätssicherung (siehe auch QAL3, Reihe VDI 3950) ist durch regelmäßige Überprüfungen von Null- und Referenzpunkt der Messeinrichtung und Auswertung der Ergebnisse festzustellen, ob diese während des Betriebes im Regelbereich arbeitet. Das Intervall für die regelmäßige Prüfung ist den Herstellerangaben und bei als geeignet bekannt gegebenen Messeinrichtungen dem Eignungsprüfungsbericht für die verwendete Messeinrichtung zu entnehmen.

3.2.18. Über alle Arbeiten an der Messeinrichtung im Rahmen der Wartung und der laufenden Qualitätssicherung ist ein Kontrollbuch zu führen. Das Kontrollbuch ist dauerhaft aufzubewahren und auf Verlangen dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Cuxhaven vorzulegen.

Der Termin der Einstellmessungen ist dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Cuxhaven rechtzeitig, spätestens zwei Wochen vor der Durchführung, mitzuteilen.

Der Termin der im Rahmen der QAL2 und AST erfolgenden Vergleichsmessungen ist dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Cuxhaven rechtzeitig, spätestens zwei Wochen vor der Durchführung, mitzuteilen.

Es dürfen sämtliche validierten Halbstundenmittelwerte das Zweifache der Emissionsbegrenzungen und sämtliche Tagesmittelwerte die festgelegten Emissionsbegrenzungen nicht überschreiten.

3.2.19. Die Datenerfassungs- und Auswerteeinrichtung ist an das niedersächsische Emissionsfernüberwachungssystem (EFÜ) anzuschließen, an das die Daten telemetrisch zu übermitteln sind. Die EFÜ-Schnittstelle ist gemäß der Veröffentlichung des Beschlusses des

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg

Länderausschusses für Immissionsschutz (LAI) "Emissionsfernüberwachung - Schnittstellendefinition" in der jeweils gültigen Fassung auszuführen (siehe hierzu Hinweis unter IV.3.2.).

Die Übertragung hat über die Internet-Schnittstelle zu erfolgen.

Die Modalitäten des Anschlusses sind mit dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Cuxhaven abzustimmen.

Das EFÜ-B-System ist so zu programmieren, dass selbsttätig

- einmal täglich ein Datentransfer erfolgt,
- eine spontane Alarmmeldung bei Überschreitungen von Emissionsbegrenzungen erfolgt und
- ein sofortiger Datentransfer auf Anforderung der Überwachungsbehörde möglich ist.

Mit der regelmäßigen Übertragung der EFÜ-Daten ist spätestens nach Eingabe der Kalibrierdaten in die Auswerteeinrichtung zu beginnen.

Überschreitungen von Emissionsbegrenzungen sind unverzüglich dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Cuxhaven mitzuteilen.

Für die Mitteilung von Überschreitungen ist die EFÜ-Kommentarfunktion (Kommentierung von EFÜ-Meldungen) zu nutzen.

- 3.2.20.** Als Baufahrzeuge und Baumaschinen sind lediglich Fahrzeuge und Maschinen einzusetzen, die den Vorgaben der Abgasgesetzgebung für mobile Maschinen und Geräte (Verordnung (EU) 2016/1628) entsprechen.
- 3.2.21.** Vor Beginn der Errichtungsmaßnahmen ist der Genehmigungsbehörde ein Baustellenkonzept vorzulegen, das Angaben über die mit der Bauphase einhergehende Logistik (Art und Umfang von Lieferverkehr, sowie vom An- und Abtransport von Baumaterial und Reststoffen inkl. der Beschreibung der potenziellen Lieferwege) enthält. Außerdem ist darauf einzugehen welche Maßnahmen zur Minimierung von baubedingten Schadstoffemissionen durch die Antragstellerin geplant sind.
- 3.2.22.** Eine mögliche im Zusammenhang mit Errichtungsmaßnahmen entstehende Staubausbreitung ist durch geeignete Maßnahmen, insbesondere durch Befeuchtung der Bauflächen bei trockener Witterung, zu minimieren.

3.3. Licht

- 3.3.1.** Vor Beginn der Errichtungsmaßnahmen ist der Genehmigungsbehörde ein Lichtkonzept vorzulegen, aus dem sich mögliche aus den Errichtungsmaßnahmen resultierende und durch Licht verursachte visuellen Störfaktoren ergeben. In dem Konzept ist insbesondere auf die Beleuchtungszeiten, Anzahl der Leuchtquellen, die Leuchtstärke, Farbtemperatur sowie auf beabsichtigte Maßnahmen zur Minimierung von durch Licht verursachte visuelle Störfaktoren einzugehen.
- 3.3.2.** Die Beleuchtungsanlagen für den Außenbereich sind so zu gestalten, dass sie geltenden Sicherheitserfordernissen entsprechen, jedoch Störwirkungen für die Umwelt auf ein notwendiges Minimum reduziert werden.

3.4. Sonstiges

- 3.4.1.** Zum Schutz von Rohstoffen und Klima, sind alle baubedingt abzutragenden und rückzubauenen Materialien (wie Boden, Baustoffe) bei Eignung aufzubereiten und wiedereinzubauen oder aber dem Recycling zuzuführen, erforderliche Transporte möglichst per Schiff durchzuführen und möglichst energieeffiziente Fahrzeuge und Maschinen sowie Materialien einzusetzen.

4. Anlagensicherheit

- 4.1.** Aufgrund der räumlichen Nähe zu angrenzenden Betriebsbereichen innerhalb des Industrieparks (hier insbesondere das Tanklager (Anlage D) der Firma Dow) ergibt sich die Notwendigkeit zum Austausch sachdienlicher Informationen mindestens zwischen den beiden Betreibern der Betriebsbereiche (HEH und Dow) und die Verpflichtung zur Fortschreibung folgender Dokumente:
- Sicherheitsmanagementsystem,
 - Konzept zur Verhinderung von Störfällen,
 - Sicherheitsbericht,
 - Interner- Alarm- und Gefahrenabwehrplan,
 - Mitteilung zur Information der Öffentlichkeit und benachbarter Betriebsstätten, die nicht unter den Anwendungsbereich der 12. BImSchV fallen sowie
 - Angaben an die für die Erstellung von externen Alarm- und Gefahrenabwehrplänen zuständigen Behörde (hier: Landkreis Stade).

Art und Umfang der aus dem Informationsaustausch resultierenden technischen und organisatorischen Maßnahmen sowie die Fortschreibungen der genannten Dokumente sind mit dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Cuxhaven abzustimmen.

- 4.2.** Vor erstmaliger Inbetriebnahme der Anlage und danach wiederkehrend alle 5 Jahre ist eine sicherheitstechnische Prüfung nach § 29 a BImSchG von einem nach § 29 b BImSchG bekannt gegebenen Sachverständigen durchführen zu lassen.
- 4.3.** Der Sachverständige soll bei der erstmaligen Prüfung feststellen, ob:
- die Anlage in Übereinstimmung mit den Antragsunterlagen errichtet wurde, insbesondere ob die beschriebenen Anforderungen des Kapitel 9 im Mantelbrandschutzkonzept und dem Kapitel „Brandschutzmaßnahmen“ der jeweiligen Objekt-Brandschutzkonzepte umgesetzt wurden, ebenso wie die Empfehlungen aus der sicherheitstechnischen Stellungnahme zum geplanten LNG-Terminal Stade (Auftrag-Nr. 2021-492-0912 v. 21.11.2022 der Inherent Solutions Consult GmbH & Co. KG),
 - die Anlagenteile mit sicherheitsrelevanter Funktion vorhanden und mängelfrei sind,
 - die betrieblichen und organisatorischen Maßnahmen geeignet sind, um Betriebsstörungen vorzubeugen und den Auswirkungen von Betriebsstörungen ausreichend entgegen zu wirken, hier ist u.a. auch auf den Abstand zwischen den Ladearmen und dem Schiffszugang (Turm) einzugehen,
 - die Sicherheitstechnik ausreichend wirksam ist und
 - Mängel an der Anlage bestehen und wie diese beseitigt werden können.

Die Prüfung hat eine Funktionsprüfung der relevanten Sicherheitseinrichtungen (u. a. Sicherheitsventile, Füllstandsmessung, Überfüllsicherungen, Sprühflutanlage, automatische Armaturen/Verriegelung, Überwachungseinrichtungen an den Pumpen (Temperatur, Druck) Blitzschutz, Gaswarneinrichtung, Notstromversorgung) zu beinhalten.

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg

Details sowie Zweifelsfragen zum Prüfumfang und zur Prüftiefe sind mit dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Cuxhaven und dem Sachverständigen nach § 29 a BlmSchG abzustimmen.

Auf der Grundlage des Ergebnisses der Prüfung unter Berücksichtigung eventuell festgestellter Mängel ist vom Sachverständigen festzustellen, ob die neu errichtete Anlage in Betrieb genommen werden kann. Festgestellte Mängel sind kurzfristig zu beseitigen.

Das Ergebnis der Prüfung ist in Form eines zusammenfassenden Berichts zu dokumentieren und unmittelbar nach Erhalt dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Cuxhaven und spätestens zur erstmaligen Überprüfung durch das GAA Cuxhaven (Nebenbestimmung 1.7.) vorzulegen.

- 4.4. Vor Inbetriebnahme sind Prüfberichte gemäß § 18 Absatz 3 BetrSichV für die erlaubnisbedürftigen Anlagen (Schiffsbeladung-AVG, Schiffsbeladung Löschkopf II und TKW-Beladung) vorzulegen. Die Prüfberichte haben zu bestätigen, dass die Anlagen bei Einhaltung der im Genehmigungsantrag genehmigten Maßnahmen insbesondere unter Beachtung der in der sicherheitstechnischen Stellungnahme des Sachverständigen ██████████ ██████████ der Inherent Solutions Consult GmbH & Co. KG, Auftrag 2021-492-0912 vom 21.11.2022, die Prüfberichte zur Erlaubnis für die TKW-Beladung, die Schiffsbedingungen AVG und LK II des TÜV Nord und in dem übergeordneten Brandschutzkonzept der Ingenieurgesellschaft Stürzi, beschriebenen Maßnahmen einschließlich der Prüfungen gemäß Anhang 2 Abschnitt 3 und 4 BetrSichV und der Sachverständigenprüfung nach AwSV, sicher betrieben werden können.

Der Prüfbericht ist von einer zugelassenen Überwachungsstelle zu erstellen.

- 4.5. Das übergeordnete Brandschutzkonzept, Projektnummer B-22-099.1-A vom 30.05.2023, ist wie die objektbezogenen Brandschutzkonzepte Teil der Genehmigung und die dort genannten Annahmen und Brandschutzmaßnahmen sind entsprechend baulich und organisatorisch umzusetzen.

5. Abwehrender und maritimer Brandschutz

5.1. Pflicht zur Aufstellung der Werksfeuerwehr

- 5.1.1. Die Vorhabenträgerin kann sich zur Erfüllung der Anforderungen aus § 16 NBrandSchG einer entsprechend vorhandenen, leistungsfähigen und anerkannten Werkfeuerwehr in unmittelbarer Nähe des Anlagenstandortes bedienen. In diesem Fall ist eine entsprechende Kooperationsvereinbarung zu schließen. Diese bedarf der Zustimmung der zuständigen Überwachungsbehörde, hier des Niedersächsischen Landesamtes für Brand- und Katastrophenschutz (NLBK) .
- 5.1.2. Während der Bauphase, bis zum Beginn einer schiffsseitigen Einleitung von LNG, sowie bis zur Aufnahme des bestimmungsgemäßen Betriebs der Anlage, ist der abwehrende Brandschutz in Abstimmung mit der Werkfeuerwehr und der gemeindlichen Feuerwehr der Stadt Stade abzustimmen.
- 5.1.3. Die von der Antragstellerin mit der Aufgabe des Brandschutzes betraute zuständige Werkfeuerwehr muss den im Folgenden angeführten Anforderungen genügen.

5.2. Zuständigkeitsbereich der Werkfeuerwehr

5.2.1. Der Zuständigkeitsbereich der Werkfeuerwehr umfasst den gesamten Betriebsbereich des LNG-Terminals nebst land- und wasserseitiger Anlagenteile, bestehend aus: dem Anleger für verflüssigte Gase (AVG), dem Anleger Löschkopf II (LK II), der Verladestation für LNG in LNG-Tankwagen zum Weitertransport auf dem Straßennetz, den Rohrleitungen und Rohrbrücken für den LNG-Transport, den Rohrleitungen und Rohrbrücken für den Transport für Erdgas bis zum Einspeisepunkt in das deutsche Erdgasnetz, den Lagertanks für LNG mit einer Lagerkapazität von insgesamt ca. 250.000 t, sowie den jeweils darauf befindlichen Betriebsanlagen, Bauten, Sonderbauten bzw. Sonderaufgaben.

5.2.2. In folgenden Szenarien wird zum Erreichen des AVG und der Betriebsanlagen Sonderrechte gemäß § 35 Absatz 1 StVO sowie blaues Blinklicht und Einsatzhorn gem. § 38 Absatz 1 StVO in Anspruch genommen:

- automatisierte Notrufe,
- von Personen ausgelöste Notrufe,
- Gasaustritt (LNG / NG)-Hauptalarme,
- Alarm der land- und wasserseitigen LNG-Entladevorrichtung,
- Feuermeldungen über Brandmeldezentralen,
- Notfälle mit Lebensgefahr,
- maritimen Notfällen am AVG und LK II,
- Anforderungen der öffentlichen Feuerwehren über deren zuständige Rettungsleitstellen,
- Entsendung des Lvd Werkfeuerwehr an in den Gefahrenabwehrplänen festgelegte Anlaufpunkte nach Notfällen, um dort als Fachberater für die öffentliche Gefahrenabwehr tätig zu werden.

5.3. Allgemeine Anforderungen an die Werkfeuerwehr

5.3.1. Die Werkfeuerwehr muss mindestens aus einem hauptberuflichen Leiter, hauptberuflichen sowie nebenberuflichen Werkfeuerwehreinsatzkräften bestehen und ist direkt der Geschäftsleitung des Trägers der Werkfeuerwehr zu unterstellen.

5.3.2. Die Einsatzkräfte der Werkfeuerwehr sollen Beschäftigte des Trägers der Werkfeuerwehr sein. Es ist zulässig, dass die nebenberuflichen Werkfeuerwehreinsatzkräfte bei einem mit der Antragstellerin verbundenen Unternehmen beschäftigt sind, welches mit der Betriebsführung der Suprastruktur der Antragstellerin und/oder der Betriebsführung des LNG-Terminals, des AVG und des LK II beauftragt ist. Alle Werkfeuerwehreinsatzkräfte müssen insbesondere über gute Ortskenntnisse, Kenntnisse über die Betriebs- und Produktionsabläufe, die Gefahrenschwerpunkte und innerbetriebliche Organisation sowie sehr gute Kenntnisse über die Eigenschaften von Erdgas und verflüssigtem Erdgas (LNG) - inklusive des Verdampfungs-, Brand- und Ausbreitungsverhaltens - verfügen.

5.3.3. Die Bestellung betriebsfremder, der Antragstellerin nicht zugehöriger Werkfeuerwehreinsatzkräfte bedarf der Zustimmung des Niedersächsischen Landesamtes für Brand- und Katastrophenschutz (NLBK) - Dezernat 2.1 - Brandbekämpfung und Hilfeleistung der Feuerwehren-.

Die bisherigen Anforderungen an die Werkfeuerwehr der Dow, welche sich aus der 2. Änderung des Anerkennungsbescheids der Werkfeuerwehr, ausgestellt am 12.08.2019 durch die Polizeidirektion Lüneburg ergeben, bleiben hiervon unberührt. Dies gilt auch für die Struktur der nebenberuflichen Werkfeuerwehreinsatzkräfte der Dow, die in ihrer bestehenden Form erhalten bleibt und für den Werksbereich der Antragstellerin um die nebenberuflichen Werkfeuerwehreinsatzkräfte der Antragstelelrin ergänzt wird.

5.4. Organisation der Werkfeuerwehr

5.4.1. Personalstärken und Schutzziel

- 5.4.1.1. Die Gesamtstärke der Werkfeuerwehr ist unter Berücksichtigung des Schichtsystems und der üblichen Ausfallzeiten (Urlaub, Krankheit, Ausbildung usw.) so zu bemessen, dass die vorgegebene Mindestausrückestärke jederzeit sichergestellt ist. Personelle Fluktuationen in der Werkfeuerwehr dürfen nicht zu einer Gefährdung der Einsatzbereitschaft führen.
- 5.4.1.2. Die personelle Besetzung der Funktionen (Mindestausrückestärke) ist täglich dokumentenecht in einem nachträglich unveränderlichen Dienstbuch zu dokumentieren. Das Dienstbuch ist fünf Jahre aufzubewahren und auf Anforderung oder bei einer Überprüfung der Werkfeuerwehr der Aufsichtsbehörde zur Einsichtnahme vorzulegen.
- 5.4.1.3. Als Mindestausrückestärke der Werkfeuerwehr sind während der Zeit, in denen kein reduziertes Gefahrenpotential besteht (betriebliche Funktionszeit), hauptberufliche Werkfeuerwehreinsatzkräfte mindestens in einer Stärke von acht Funktionen sowie nebenberufliche Werkfeuerwehreinsatzkräfte mindestens in einer Stärke von fünf Funktionen einsatzbereit vorzuhalten. Von den jeweils acht und fünf Funktionen müssen alle Funktionen die Voraussetzungen für einen Einsatz unter Atemschutz gemäß der Feuerwehrdienstvorschrift 7 (FwDV 7) erfüllen.
- 5.4.1.4. Als Mindestausrückestärke der Werkfeuerwehr sind während der Zeit, in denen ein reduziertes Gefahrenpotential besteht (keine Regasifizierung, kein Umschlag von brennbaren Stoffen sowie keine Lagerung von verflüssigtem Erdgas), hauptberufliche Werkfeuerwehreinsatzkräfte mindestens in einer Stärke von acht Funktionen sowie nebenberufliche Werkfeuerwehreinsatzkräfte mindestens in einer Stärke von drei Funktionen einsatzbereit vorzuhalten. Von den jeweiligen Funktionen müssen alle Funktionen die Voraussetzungen für einen Einsatz unter Atemschutz gemäß der Feuerwehrdienstvorschrift 7 (FwDV 7) erfüllen.
- 5.4.1.5. Der Leiter der Werkfeuerwehr sowie Werkfeuerwehreinsatzkräfte in der ständig besetzten Stelle sind nicht auf die genannte Mindestausrückestärke anzurechnen. Hauptberufliche Einsatzkräfte, die sich in der Ausbildung (sog. Laufbahnausbildung) bzw. der Werkfeuerwehrrichtlinie befinden bzw. diese nicht mit einer bestandenen Abschlussprüfung abgeschlossen haben, sind nicht auf die genannte Mindestausrückestärke anzurechnen.
- 5.4.1.6. Die während des Be- und Entladens von Schiffen auf den Anlegern (AVG und LK II) beschäftigten Operatoren (Sichtmitarbeitenden) müssen nebenberufliche Einsatzkräfte der Werkfeuerwehr mit der Qualifikation -Gruppenführer-nach Feuerwehrdienstvorschrift 2 sein.
- 5.4.1.7. Die während des Betriebs des LNG-Terminals im Terminal beschäftigten Operatoren müssen nebenberufliche Einsatzkräfte der Werkfeuerwehr mit der Mindestqualifikation -Trupführer- nach Feuerwehrdienstvorschrift 2 sein.
- 5.4.1.8. Durch die Antragstellerin ist sicherzustellen, dass je Schicht in denen kein reduziertes Gefahrenpotential besteht mindestens fünf Operatoren, bezogen auf den gesamten Betriebsbereich, anwesend sind.
- 5.4.1.9. Die vorherig genannten beschäftigten Operatoren gesamt, sind während der Zeiten, in denen kein reduziertes Gefahrenpotential besteht, mit zwei Funktionen auf die Mindestausrückestärke der Werkfeuerwehr anzurechnen.

5.4.1.10. Die Werkfeuerwehr muss zu jeder Zeit landseitige Einsatzstellen nach längstens 5 Minuten nach einer Alarmierung erreichen. Die Schiffsanleger AVG und LK II müssen nach einer Alarmierung in spätestens 5 Minuten erreicht werden. Die Alarmierung der Bereitschaftsdienste aus der Freizeit heraus, sollen mindestens als Zufallsrufbereitschaft organisiert sein.

5.4.2. Alarm- und Ausrückeordnung

In einer Alarm- und Ausrückeordnung sind die Alarmierung und das Ausrücken der Werkfeuerwehr nach betriebsspezifischen Stichworten zu regeln. Die Alarmierungswege und Verfahren sowie die jeweils erforderlichen taktischen Einheiten sind festzulegen. Die Information und Alarmierung der kommunalen Feuerwehr ist in Abstimmung mit der öffentlichen Feuerwehr festzulegen.

5.4.3. Ständig besetzte Stelle

Die Alarmierung der Werkfeuerwehr muss über eine ständig besetzte Stelle sichergestellt sein. Ist die ständig besetzte Stelle die örtliche öffentliche Feuerwehreinsatzleitstelle, so sind die Einsatzkräfte der Werkfeuerwehr mit einer ausreichenden Anzahl von Empfangsgeräten (z.B. sog. Meldeempfänger) für die Alarmierung auszustatten sowie die Brandmeldeanlage direkt auf die öffentliche Feuerwehreinsatzleitstelle aufzuschalten. Die Alarmierung hat so zu erfolgen, dass alle Kräfte parallel und nicht nacheinander alarmiert werden.

5.5. Gliederung der Werkfeuerwehr

5.5.1. Leitung der Werkfeuerwehr

Der Leiter der Werkfeuerwehr muss mindestens über die Befähigung der Laufbahngruppe 2, mit dem 1. Einstiegsamt der Fachrichtung Feuerwehr (sog. gehobener feuerwehrtechnischer Dienst) verfügen. Der stellvertretende Leiter muss mindestens die Befähigung der Laufbahngruppe 2, mit dem 1. Einstiegsamt der Fachrichtung Feuerwehr (sog. gehobener feuerwehrtechnischer Dienst) verfügen.

Insbesondere der Leiter der Werkfeuerwehr soll Beschäftigter des Trägers der Werkfeuerwehr sein. Er ist dem Werkleiter oder der Geschäftsleitung direkt zu unterstellen.

Seine Bestellung ist der Überwachungsbehörde schriftlich anzuzeigen und sein Dienstgrad ist unter Zustimmung der Überwachungsbehörde gemäß den Vorgaben der Werkfeuerwehrrichtlinie zu vergeben.

Die Bestellung des stellvertretenden Leiters der Werkfeuerwehr ist der Überwachungsbehörde anzuzeigen. Sein Dienstgrad ist unter Zustimmung der Überwachungsbehörde gemäß den Vorgaben der Werkfeuerwehrrichtlinie zu vergeben.

Dem Leiter der Werkfeuerwehr oder seinem Vertreter im Amt sind alle hauptberuflichen Werkfeuerwehreinsatzkräfte direkt und eigenverantwortlich zu unterstellen. Alle nebenberuflichen Werkfeuerwehreinsatzkräfte sind dem Leiter der Werkfeuerwehr oder seinem Vertreter im Amt ebenfalls direkt und eigenverantwortlich im Einsatzfall sowie für den Ausbildungs- und Übungsbetrieb direkt zu unterstellen.

5.5.2. Gliederung der Werkfeuerwehreinsatzkräfte

Die Werkfeuerwehreinsatzkräfte sind in feuerwehrtaktische Einheiten des Typs der Löschstaffel (13 Funktionen entsprechen zwei erweiterten Löschstaffeln) oder des Typs

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg

erweiterte Löschgruppe (13 Funktionen entsprechen eine Löschgruppe) der mit jeweils folgender Zusammensetzung zu untergliedern:

Einheit	Anz.	Funktion	Qualifikation
Selbstständiger Trupp	1	Truppführerin oder Truppführer	Gruppenführer
	1	Maschinstin oder Maschinist	Truppmann
	1	Feuerwehrmitglied	Truppmann
Staffel	1	Staffelführerin oder Staffelführer	Gruppenführer
	1	Maschinstin oder Maschinist	Truppführer
	2	Truppführerin oder Truppführer von Angriffs-, und Wassertrupp	Truppführer
	2	Übrige Funktionen in der Staffel	Truppmann
Gruppe	1	Gruppenführer oder Gruppenführerin	Gruppenführer
	1	Maschinstin oder Maschinist	Truppmann
	1	Melder / Melderin	Truppführer
	3	Truppführerin oder Truppführer von Angriffs-, Wasser- und Schlauchtrupp	Truppführer
	3	Übrige Funktionen in der Gruppe	Truppmann

Zur Unterstützung der öffentlichen Feuerwehreinsatzkräfte der maritimen Gefahrenabwehr sind bei Maßnahmen der landseitigen Schiffsbrandbekämpfung an den Liegeplätzen AVG und LK II spezielle Kenntnisse seitens der Werkfeuerwehr notwendig. Die hauptberuflichen Werkfeuerwehreinsatzkräfte sind dementsprechend in Anlehnung an eine Maritime Incident Response Group Fire Fighter auszubilden. Die erforderlichen Ausbildungsinhalte sowie die ggf. notwendige ergänzende Ausstattung ist mit dem NLBK abzustimmen.

5.5.3. Änderung der Wehrgliederung

Jede personelle Veränderung Ihrer Werkfeuerwehr ist der Aufsichtsbehörde schriftlich anzuzeigen. Bei Neuzugängen sind der Aufsichtsbehörde mindestens der Name, das Geburtsdatum und die bisher erfolgreich absolvierten Lehrgänge anzuzeigen.

Die Anzeige der personellen Veränderungen kann - mit Ausnahme von Einsatzkräften, die Fremdfirmenmitarbeiter sind - zusammengefasst im Rahmen einer für jedes Kalenderjahr mit Stand 31.12. zu aktualisierenden Personal- und Ausbildungsübersicht erfolgen.

5.6. Ausrüstung und Ausstattung der Werkfeuerwehr

5.6.1. Schutzkleidung und persönliche Ausrüstung

Die Werkfeuerwehreinsatzkräfte sind entsprechend ihrer Funktion mit einer dem Stand der Technik und den Unfallverhütungsvorschriften entsprechenden persönlichen Schutzausrüstung (PSA) auszustatten. Die persönliche Schutzausrüstung muss insbesondere für Brandbekämpfungstätigkeiten geeignet sein und vor Gefährdungen durch Hitze und Flammen schützen. Die Einsatzjacken sind mit der Aufschrift „WERKFEUERWEHR“ oder vergleichbar zu versehen und so die Kräfte eindeutig als Einsatzkräfte der Werkfeuerwehr zu kennzeichnen.

Bei besonderen Gefahren müssen spezielle Schutzausrüstungen vorhanden sein, die in Art und Anzahl auf diese Gefahren abgestimmt sind.

Insbesondere ist folgende erweiterte PSA vorzuhalten:

- Min. 8 x Vollschutzanzug, Beständigkeit gegen z.B. Säuren, Laugen und Lösemittel. Niedrige Gasdurchlässigkeit. Thermisch belastbar > kurzzeitig bis ca. +850°C, kurzzeitig bis ca. -195°C, geeignet für Ex-Zone 0.
- Min. 6 x Rettungsweste, Norm: SOLAS 74/78, Auftriebsklasse 275 N-Klasse, Alu-beschichtet, vorzugsweise mit Crew-Finder.
- Min. 6 x Überlebensanzüge (Kälteschutz-Eintauchanzug), Norm: SOLAS 0809/20, EN 150027-1:2012, geeignet für den Einsatz in Kombination mit Feuerschutzkleidung nach EN 469:2005 als Unter- oder Zwischenbekleidung.

Für jede Einsatzkraft der Werkfeuerwehr ist ein Aktiv-Gehörschutz mit integrierter Kommunikationseinheit zur Anwendung bei Einsätzen im Bereich der Gas-Hochdruckbereiche sowie der maritimen Gefahrenabwehr vorzusehen.

Die Kennzeichnung von Führungskräften und Funktionsträgern erfolgt analog den Vorschriften für öffentliche Feuerwehren.

5.6.2. Fahrzeuge und Gerätschaften

In der Werkfeuerwehr sind mindestens die folgenden Feuerwehrfahrzeuge und Gerätschaften mit den festgelegten Mindestanforderungen vorzuhalten:

1 x Einsatzleitfahrzeug (ELW 1) mit zusätzlich mindestens folgenden Leistungsdaten:

- Messgeräte und -material zum Nachweis der im Werk und den Anlagen gängigen Stoffe,
- Wärmebildkamera,
- Drohne zur Fernerkundung mit folgenden Leistungsmerkmalen:
 - geeignet für den BOS-Einsatz,
 - Flugzeit min. 40 min.,
 - Schwebezeit min. 30 min.,
 - hohe Windwiderstandsfähigkeit (starker Wind, min. Beaufort 6),
 - Zoomkamera,
 - Weitwinkelkamera,
 - first person view – Kamera mit hoher Auflösung,
 - Wärmebildkamera,
 - Lasermodul.

2 x Universal-Löschfahrzeug (ULF) mit mindestens folgenden Leistungsdaten:

- Feuerlöschkreiselpumpe mit einer Nennleistung von mind. 15.000 Liter pro Minute bei 10 bar Hydrantendruck,
- Löschwasserbehälter mit einem Inhalt von min. 4.000 Litern Wasser,
- vier Pressluftatmer,

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg

- Wärmebildkamera,
- tragbarer Löschwassermonitor, oszillierende Ausführung, als zusätzliche Einsatzmittel zur Mitführung je ULF,
- mindestens 4.000 Liter zur Bekämpfung von NG / LNG-Bränden geeignetes Schaummittel,
- mindestens 2000 kg zur Bekämpfung von NG / LNG-Bränden geeignetes Löschpulver,
- Möglichkeit der Löschmittelabgabe über mindestens ein am Fahrzeug fest verbauten Monitor (optional teleskopierbar),
- feuerwehrtechnische Beladung zur Durchführung einer umfangreichen Brandbekämpfung,
- je ULF sind für die automatisierten, stationären Löschwassermonitore am AVG entsprechende Funkfernbedienungen mit verbauter Ladungserhaltung mitzuführen. Die Funkfernbedienungen sind mit der Funktion »Master-Bedienung« zu programmieren.

1 x Teleskopmastfahrzeug (TMF) mit zusätzlich mind. folgenden Leistungsdaten:

- 70 m vertikale Reichweite bei entsprechender Auslegung,
- Geräumiger Rettungskorb mit Arbeitslast min. 500 Kg,
- Atemluft, Elektrizität im Korb,
- Fernbedienung für Auslagerbewegungen und Wasserwerferbedienfeld,
- Halterung für Trage,
- Abgabe von Löschwasser aus dem Korb min. 3500 l/min.
- Die zulässige Fahrzeuggesamtmasse darf die 40 t nicht überschreiten.

1 x Rüstwagen (RW) in Anlehnung an DIN 140555-3 mit einer Trupp-Kabine und mindestens folgenden Leistungsdaten:

- Rettungsboot 1 mit Pressluft Füllsystem und Außenbordmotor,
- Rettungswesten und Kälteschutzanzüge, geeignet für den Einsatz aus See,
- hydraulischen Trenn- und Rettungsgeräten,
- Trenngeräte thermisch / mechanisch-elektrisch / mechanisch-Verbrennungsmotor / mechanisch-manuell,
- modulares Abstützsystem,
- feuerwehrtechnische Beladung zur Durchführung einer einfachen Hilfeleistung »ABC-Einsatz«,
- feuerwehrtechnische Beladung zur Durchführung einer einfachen Brandbekämpfung mit Kleinlöschgeräten,
- feuerwehrtechnische Beladung zur Durchführung einer umfangreichen technischen Hilfeleistung.

Die angegebenen Fahrzeuge sind wie folgt zu besetzen:

ELW 1: Besetzung mit Zugführer

ULF 1: Besetzung mit Maschinist und Angriffstrupp

ULF 2: Besetzung mit Maschinist

TMF: Besetzung mit Maschinist und Gruppenführer

RW: Besetzung mit Maschinist

Zugführer, Gruppenführer und Maschinisten sowie der Angriffstrupp auf dem ULF 1 müssen hauptberufliche Werkfeuerwehreinsatzkräfte sein.

Die Feuerwehrfahrzeuge sind ständig einsatzbereit sowie ausschließlich für die Benutzung durch die Werkfeuerwehr vorzuhalten.

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg

Alle Fahrzeuge müssen für den öffentlichen Straßenverkehr zugelassen sein und bezüglich ihrer Abmessungen und der Fahrzeuggewichte auch zum Befahren des Schiffsanlegers AVG geeignet sein. Für den LK II werden die unter die Nebenbestimmungen unter II.5.12. gefassten gesonderten Anforderungen zum „Maritimen Brandschutz“ gestellt.

Weitere Fahrzeuge können nach besonderen betrieblichen Erfordernissen beschafft werden.

Bei der Beschaffung von Fahrzeugen, die zu Abweichungen von dieser Fahrzeugkonzeption führen, ist die vorherige Zustimmung der Überwachungsbehörde einzuholen.

5.6.3. Funk

Die Werkfeuerwehr ist mit einem BOS-Digital-Sprechfunkgerät (MRT) je Einsatzfahrzeug auszurüsten. Der jeweiligen Führungsfunktionen (Einsatzleiter / Einheitsführer) sind mit zwei BOS-Digital-Handsprechfunkgeräten (HRT) auszustatten. Die Abkürzung BOS steht für »Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben«. Weiterhin ist im Einsatz jede Einsatzkraft mit einem Handsprechfunkgerät (HRT) auszurüsten. Die HRT sowie die Zusatzausrüstung müssen für explosionsgefährdete Gasumgebungen geeignet sein (ATEX/IECEX zertifiziert).

Die Funkkommunikation mit der öffentlichen Feuerwehr ist im Einvernehmen mit den Landkreisen des Zuständigkeitsgebietes zu regeln und in gemeinsamen Einsatzübungen mindestens jährlich zu erproben.

Die innerbetriebliche Funkkommunikation bei Übungen und Einsätzen sowie ggf. für die Alarmierung kann im Betriebsfunk zu erfolgen.

5.6.4. Ausfall von Geräten und Ausrüstung

Die Ausstattung der Werkfeuerwehr mit feuerwehrtechnischen Geräten und Ausrüstung hat so zu erfolgen, dass auch ein plötzlicher Ausfall die Einsatzbereitschaft der Werkfeuerwehr nicht gefährdet.

5.6.5. Räumlichkeiten der Feuerwehr

Für den Einsatz-, Ausbildungs- und Übungsdienst sowie zur Aufnahme der Feuerwehrfahrzeuge und des feuerwehrtechnischen Gerätes sind Räumlichkeiten, in die ein Gas eintritt ausgeschlossen ist, einzurichten und vorzuhalten. Insbesondere die Räumlichkeiten für die Aufnahme der Feuerwehrfahrzeuge und des feuerwehrtechnischen Gerätes (sog. Feuerwehrhaus) sind entsprechend der DIN 14092 »Feuerwehrrhäuser«, Teil 1: »Planungsgrundlagen« auszulegen.

Für die nebenberuflichen Werkfeuerwehreinsatzkräfte sind in den Gebäuden der Bereiche LNG-Terminal, AVG und LK II, Umkleideräume für die einsatzbereite Vorhaltung der persönlichen Schutzausrüstung der nebenberuflichen Werkfeuerwehreinsatzkräfte der Antragstellerin entsprechend der DIN 14092 »Feuerwehrrhäuser«, Teil 1: »Planungsgrundlagen« auszuführen.

5.7. Ausbildung

5.7.1. Hauptberufliche Einsatzkräfte der Werkfeuerwehr sind nach den Grundsätzen für Berufsfeuerwehren, insbesondere in Anlehnung an die »Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahnen der Fachrichtung Feuerwehr« (APVOFeu) in der Fassung vom 26.01.2013, Nds. GVBl. 2013, S. 24, zuletzt geändert mit Berichtigung vom

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg

13.02.2013, Nds. GVBl. 2013 S. 72, VORIS 20411, bzw. entsprechend der Werkfeuerwehrrichtlinie auszubilden.

5.7.2. Nebenberufliche Einsatzkräfte der Werkfeuerwehr sind nach den Grundsätzen für Freiwillige Feuerwehren, insbesondere Feuerwehrdienstvorschrift 2 (FwDV 2), auszubilden.

5.7.3. Ausbildung an externen Ausbildungsstellen

Die externe Feuerwehrausbildung kann für die Werkfeuerwehreinsatzkräfte an anerkannten Ausbildungsstätten der Landkreise bzw. kreisfreien Städte und Werkfeuerwehren sowie an der Akademie des Niedersächsischen Landesamtes für Brand- und Katastrophenschutz erfolgen.

5.7.4. Regelmäßige innerbetriebliche Aus- und Fortbildung

Um die besonderen Risiken und Gefahren, die von den Produktionsanlagen oder anderen Einrichtungen im Werk ausgehen, und um deren Beherrschung bzw. Brandbekämpfungsmöglichkeiten kennen zu lernen, ist eine regelmäßige innerbetriebliche Aus- und Fortbildung durchzuführen. Die innerbetriebliche Aus- und Fortbildung muss für hauptberufliche Werkfeuerwehreinsatzkräfte mindestens 80 Stunden pro Jahr sowie nebenberufliche Werkfeuerwehreinsatzkräfte mindestens 40 Stunden pro Jahr umfassen. Die Teilnahme der Einsatzkräfte der Werkfeuerwehr an den Ausbildungsveranstaltungen ist namentlich zu dokumentieren und mindestens zehn Jahre zu archivieren. Auf Anforderung oder bei einer Überprüfung der Werkfeuerwehr ist der Ausbildungsnachweis zur Einsichtnahme vorzulegen.

Die Fortbildung der Werkfeuerwehreinsatzkräfte in der Industriebrandbekämpfung ist zwingend notwendig.

Die Fortbildung der Werkfeuerwehreinsatzkräfte in der LNG-Brandbekämpfung ist zwingend notwendig.

Die Fortbildungen der Industriebrandbekämpfung und der LNG-Brandbekämpfung der Werkfeuerwehreinsatzkräfte müssen in Abständen von maximal 5 Jahren wiederholt werden.

Die Ausbildung der hauptberuflichen Werkfeuerwehreinsatzkräfte, die in Anlehnung an die Ausbildungsgrundsätze der MIRG FiFi erfolgt, ist nach Vorgaben des NLBK -Dezer-nat 2.1- durchzuführen.

Gemeinsam mit der gemeindlichen Feuerwehr ist mindestens jährlich eine Einsatzübung durchzuführen. Die Durchführung der Übung ist zu protokollieren und vorab bei der Überwachungsbehörde anzuzeigen.

Eine aktuelle Personal- und Ausbildungsübersicht ist zum Ende eines jeden Kalenderjahres der Aufsichtsbehörde zu übersenden.

5.7.5. Voraussetzungen für die Übertragung von Funktionen

Funktionen dürfen erst nach der Erfüllung der erforderlichen Mindestausbildung übertragen werden; eine Übersicht für nebenberufliche Werkfeuerwehreinsatzkräfte befindet sich in der nachfolgenden Tabelle. Ausnahmen davon können im Einzelfall durch die Überwachungsbehörde zugelassen werden.

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg

Funktion	Lehrgänge gem. Feuerwehrdienstvorschrift 2
Truppmann	<ul style="list-style-type: none"> • Lehrgang »Truppmann Teil 1« (mit mind. 70 Stunden - TM 1) • Lehrgang »Truppmann Teil 2« (mindestens 80 Stunden Ausbildung in 2 Jahren - TM 2) • Lehrgang »Sprechfunker« (SF) • Lehrgang »Atemschutzgeräteträger« (AGT)
Atemschutzgeräteträger	<ul style="list-style-type: none"> • Lehrgang »Truppmann Teil 1« • Lehrgang »Truppmann Teil 2« • Lehrgang »Sprechfunker« • Lehrgang »Atemschutzgeräteträger«
Maschinist	<ul style="list-style-type: none"> • Lehrgang »Truppmann Teil 1« • Lehrgang »Truppmann Teil 2« • Lehrgang »Sprechfunker« • Lehrgang »Atemschutzgeräteträger« • Lehrgang »Maschinisten« • Führerscheine nach Erfordernis
Truppführer	<ul style="list-style-type: none"> • Lehrgang »Truppmann Teil 1« • Lehrgang »Truppmann Teil 2« • Lehrgang »Sprechfunker« • Lehrgang »Atemschutzgeräteträger« • Lehrgang »Truppführer« (TF)
Staffel-/Gruppenführer	<ul style="list-style-type: none"> • Lehrgang »Sprechfunker« • Lehrgang »Atemschutzgeräteträger« • Lehrgang »Truppführer« • Lehrgang »Gruppenführer«
Zugführer	<ul style="list-style-type: none"> • Lehrgang »Sprechfunker« • Lehrgang »Atemschutzgeräteträger« • Lehrgang »Gruppenführer« • Lehrgang »Zugführer«

Eine Übersicht für hauptberufliche Werkfeuerwehreinsatzkräfte befindet sich in nachfolgender Tabelle. Ausnahmen davon können im Einzelfall durch die Aufsichtsbehörde zugelassen werden.

Funktion	Ausbildung
Leiter der Werkfeuerwehr	<ul style="list-style-type: none"> • Laufbahngruppe 2, 1. Einstiegsamt der Fachrichtung Feuerwehr (B5) • Lehrgang »Brandschutzbeauftragter«
Stellvertretender Leiter der Werkfeuerwehr	<ul style="list-style-type: none"> • Laufbahngruppe 2, 1. Einstiegsamt der Fachrichtung Feuerwehr (B4) • Lehrgang »Einführung in die Stabsarbeit«

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg

Zugführer	<ul style="list-style-type: none">• Laufbahngruppe 2, 1. Einstiegsamt der Fachrichtung Feuerwehr (B4)
Selbstständiger Truppführer, Staffel-/ Gruppenführer	<ul style="list-style-type: none">• Laufbahngruppe 1, 2. Einstiegsamt der Fachrichtung Feuerwehr (B3)

5.8. Fahrbahnen, Aufstell- / Bewegungsflächen, Flächen für die Feuerwehr, Rettungswege

5.8.1. Fahrbahnen

Die Anlagenbereiche müssen für die Feuerwehrfahrzeuge der zuständigen Werkfeuerwehr zu jeder Zeit freigehalten werden und befahrbar sein. Die Nutzung von Umfahrungen muss über zwei , unabhängig voneinander, gleichwertigen Zuwegungen möglich sein. Die Fahrbahn / Zufahrten müssen für Alarmfahrten mit Einsatzfahrzeugen der Werkfeuerwehr geeignet sein. Ein Begegnungsverkehr muss für Feuerwehrfahrzeuge zu jeder Zeit soweit möglich sein, dass Einsatzabläufe nicht behindert werden. Das jeweilige Außenmaß, die zulässige Gesamtmasse und die Achslasten der in der Nebenbestimmung Nr. 5.6.2. vorgegebenen Einsatzfahrzeuge der Werkfeuerwehr sind zu berücksichtigen.

5.8.2. Aufstell- / Bewegungsflächen

Am Ende von befahrbaren Flächen muss eine Wendemöglichkeit für die Feuerwehrfahrzeuge vorhanden sein; ein einmaliges Zurücksetzen ist zum Wenden zulässig. Im Anlagenbereich müssen Aufstellflächen für die Fahrzeuge der Werkfeuerwehr vorhanden sein. Die Aufstellflächen müssen so gewählt werden, dass an den Feuerwehrfahrzeugen alle Bedienungselemente zugänglich und die Entnahme der Ausrüstung sowie ein weiterer Fahrzeugverkehr möglich sind.

Die jeweiligen Außenmaße, die zulässige Gesamtmasse und die Achslasten der in der Nebenbestimmung Nr. 5.6.2. vorgegebenen Einsatzfahrzeuge der Werkfeuerwehr sind zu berücksichtigen.

5.8.3. Flächen für die Feuerwehr

Im Bereich der der LNG-Lagertanks sind, je Tank, vier geeignete Flächen als Fläche für das vorgegebene TMF vorzusehen. Die jeweiligen Außenmaße, die notwendigen Aufstellmaße, die zulässige Gesamtmasse und die Achslasten des Fahrzeuges sind zu berücksichtigen. Die Position der Flächen ist mit der Werkfeuerwehr abzustimmen.

5.8.4. Rettungswege

In den Bereichen LNG-Terminal, AVG und LK II sind notwendige Treppen, Flure, Stege und Wege so auszuführen, dass sie für den Einsatz von Krankentransportmitteln gemäß DIN EN 1865 geeignet sind. Der Transport von erkrankten / verletzten Personen muss patientengerecht möglich sein.

Notwendige Treppen und Stege in Außenbereichen sind so auszuführen, dass ihre Nutzung auch im Brandfall ausreichend sicher ist. Die gilt auch bei Nutzung der Rettungswege als Angriffsweg für die Einsatzkräfte der Werkfeuerwehr, wie auch für die Feuerwehreinsatzkräfte der maritimen Gefahrenabwehr.

5.9. Einsatz außerhalb des Werkgeländes

Die ständige Anwesenheit der verfügbaren Feuerwehrtechnik und Mindestausrückestärke ist zur Kompensation von Produktionsrisiken erforderlich. Sollte dennoch Nachbarschaftshilfe auf Anforderung geleistet werden, so obliegt die Entscheidung über Art und Umfang dem Leiter der Werkfeuerwehr oder seinem Vertreter im Amt. Ein Unterschreiten der verfügbaren Mindestausrückestärke oder der verfügbaren Feuerwehrtechnik wird ausdrücklich untersagt.

5.10. Nachweis der Beherrschbarkeit der Bemessungsszenarien

Die Leistungsfähigkeit der Gefahrenabwehr (vollständige Einsatzbereitschaft und Leistungsfähigkeit der Werkfeuerwehr) ist in Form einer unangekündigten Alarm- und Einsatzübung unter Leitung und Beobachtung des NLBK - Dezernat 2.1 (Brandschutz und Hilfeleistung der Feuerwehren) vor dem Beginn einer schiffsseitigen Einleitung von LNG sowie vor Beginn des bestimmungsgemäßen Betriebes der Anlage - dies umfasst auch jeglichen Probetrieb, Betriebszustände mit einem Betriebscharakter sowie die Inbetriebnahme der Anlage - nachzuweisen. Der Zeitpunkt des Beginns der Inbetriebnahme der Anlage ist dem NLBK - Dezernat 2.1 - rechtzeitig, jedoch mindestens vier Wochen vorher, schriftlich anzuzeigen.

5.11. Auflagenvorbehalt

Die Geeignetheit und Wirksamkeit der Gefahrenabwehrmaßnahmen durch die Werkfeuerwehr (Nachweis der Beherrschbarkeit der Bemessungsszenarien) ist vor Inbetriebnahme der Anlage gegenüber dem NLBK nachzuweisen. Sofern sich die Geeignetheit oder Wirksamkeit nicht nachweisen lassen, behält sich das NLBK die Änderung bzw. Nachholung von Anforderungen vor.

5.12. Maritimer Brandschutz

5.12.1. Die Anlagenbetreiberin muss mindestens 2x jährlich mit den Feuerwehreinsetzungskräften der maritimen Gefahrenabwehr, unter Beteiligung der zuständigen Werkfeuerwehr (jeweils 1 x A-Schicht und 1 x B-Schicht), eine Einsatzübung im Bereich AVG / LK II durchführen. Die Anzahl der teilnehmenden Feuerwehrkräfte der maritimen Gefahrenabwehr wird auf mind. zwei Maritime Incident Response Groups (MIRG's) festgelegt. Die Übung ist dem NLBK - Dezernat 2.1 - vorab anzuzeigen.

5.12.2. Zur Gewährleistung des Brandschutzes und der Sicherheit der nautischen Aspekte des LNG Umschlags, wird die Umsetzung der Empfehlungen der Maritimen / Nautischen HAZID Studie bzgl. des abwehrenden Brandschutzes im übertragenen Sinne für die folgenden Szenarien festgelegt:

Nr. HAZID-Protokoll	Szenario	Maßnahmen	Bemerkung
S2.3	eskalierendes Feuer auf FSRU	Feuerwehr (land- und seeseitig) muss koordiniert und trainiert werden	Geltungsbereich für öffentliche Feuerwehr und Werkfeuerwehr
B3.1	Feuer auf LNG-Carrier oder FSRU	Eine Arbeitsgruppe zum Thema Gefahrenabwehr ist zu bilden sowie ein Gefahrenabwehrplan sind zu erstellen	Zu berücksichtigen: Feuer, Not-Entladung, Verschleppen in eine sichere Position, Vorfälle im Stade / Bützfleth Hafen oder im Industriepark,

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg

			„quick release hook“ Prozeduren
B3.2	Feuer an Land	Szenarien die ein Notablegen beider Schiffe erforderlich machen sind zu definieren	
B3.3	Feuer auf vorbeifahrenden Schiff	Eine Arbeitsgruppe zum Thema Gefahrenabwehr ist zu bilden sowie ein Gefahrenabwehrplan sind zu erstellen	Zu berücksichtigen: Feuer, Not-Entladung, Verschleppen in eine sichere Position, Vorfälle im Stade / Bützfleth Hafen oder im Industriepark, „quick release hook“ Prozeduren
B3.3	Feuer im Hafengebiet (AVG)		

Die Maritime / Nautische HAZID Studie ist um folgende Szenarien zu erweitern:

- Eskalierendes Feuer auf Schiff am AVG / Südhafen
- Feuer im Hafengebiet AVG / Südhafen
- Feuer im Ansiedlungsgebiet »Industriepark Stade, Bützflether Sand«
- Havarie beim Umschlag von chemischen Stoffen im Südhafen

Der Gefahrenabwehrplan ist mit dem NLBK -Dezernat 2.1- und den weiteren zuständigen Behörden abzustimmen.

- 5.12.3.** Der Gefahrenabwehrplan ist den Feuerwehreinheiten der maritimen Gefahrenabwehr sowie dem NLBK -Dezernat 2.1- in Papierform sowie in digitaler Form zur Verfügung zu stellen.
- 5.12.4.** Den Feuerwehreinsatzkräften der maritimen Gefahrenabwehr ist unter Beachtung des Niedersächsischen Hafensicherheitsgesetzes (NHafenSG) und Abstimmung mit der zuständigen Werkfeuerwehr der Zugang zum AVG und LK II, im Einsatzfall sowie zu Übungszwecken, zu gewährleisten. Die Zugangsregularien sind mit den Feuerwehreinsatzkräften der maritimen Gefahrenabwehr unter Beteiligung des NLBK - Dezernat 2.1 - abzustimmen.
- 5.12.5.** Die Feuerwehreinsatzkräfte der maritimen Gefahrenabwehr sind auf Kosten der Antragstellerin in der LNG-Brandbekämpfung und Industriebrandbekämpfung aus- und regelmäßig fortzubilden. Die Aus- und Fortbildung sollte in deutscher Sprache erfolgen. Die Realisierung kann mit mobilen Trainingsanlagen am Standort Stade erfolgen. Die ein-satzspezifische feuerwehrtechnische Ausrüstung zur Erfüllung der maritimen Gefahrenabwehr ist durch die Antragstellerin bereitzustellen. Die Abstimmung und Koordination hat mit dem NLBK - Dezernat 2.1 - vorab zu erfolgen.
- 5.12.6.** Bei der Erstellung von erforderlichen Notfallverfahren am AVG und LK II und am Bord der anlegenden Schiffe sind die lokalen Aspekte im Seehafen Bützfleth, die örtliche Notfall-Melde-kette und die anlegerseitigen Verfahren, z.B. durch die Werkfeuerwehr, zu integrieren. Die Feuerwehreinsatzkräfte der maritimen Gefahrenabwehr sind zu beteiligen.
- 5.12.7.** Gemäß SOLAS-Übereinkommen sind am Bord von Schiffen Unterweisungen und Brandschutzübungen, mindestens einmal im Monat, durchzuführen. Wenn sich Schiffe zum Zeitpunkt dieser Übungen am AVG oder LK II befinden und es organisatorisch möglich ist, ist den Feuerwehreinsatzkräften der maritimen Gefahrenabwehr die Teilnahme an diesen Übungen zu ermöglichen. Hierbei sind die bordtypischen Sicherheits-

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg

maßnahmen (Sicherheitsrolle / Feuerlöschrolle) auf den Schiffen zu vermitteln. Die Abstimmung muss mit den Feuerwehreinsatzkräften der maritimen Gefahrenabwehr erfolgen.

- 5.12.8.** Gemäß Einsatzkonzept »Brandbekämpfung und Hilfeleistung auf Schiffen im Land Niedersachsen« leisten sich die vom Land Niedersachsen mit der Durchführung der Aufgaben der Brandbekämpfung und Hilfeleistung auf Schiffen beauftragten kommunalen Gebietskörperschaften auf Anforderung gegenseitige Hilfe. Die Heranführung der MIRG's kann per Land-, Wasser- oder Luftfahrzeugen (Hubschrauber) erfolgen. Die Möglichkeit von Winch-Vorgängen von Einsatzkräften und Einsatzmitteln aus Luftfahrzeugen (Hubschrauber) auf das Deck der Schiffe ist, auch zu Trainingszwecken, zu gewährleisten.
- 5.12.9.** Zufahrten, Bereitstellungsräume, An- / Ablandepunkte, Landeplätze und Winch-Bereiche sind mit den Feuerwehreinsatzkräften der maritimen Gefahrenabwehr, unter Beteiligung des NLBK - Dezernat 2.1 -, abzustimmen.
- 5.12.10.** Die landseitige Schiffbrandbekämpfung an den Liegeplätzen AVG und LK II ist grundsätzlich von der Wasserseite durch eine MIRG und einem Feuerlöschschlepper (FiFi Tug) zu unterstützen. Der Feuerlöschschlepper ist den Einheiten der Schiffsbrandbekämpfung auf Kosten der Antragstellerin jederzeit und sofort zur Verfügung zu stellen. Der Ablandepunkt zur Übernahme der MIRG ist mit den Feuerwehreinsatzkräften der maritimen Gefahrenabwehr, unter Beteiligung des NLBK - Dezernat 2.1 -, abzustimmen.
- 5.12.11.** Für die landseitige Schiffsbrandbekämpfung an den Liegeplätzen AVG und LK II sind die öffentlichen Feuerwehreinsatzkräfte der maritimen Gefahrenabwehr im Einsatzfall (Szenarien »eskalierendes Feuer«) durch die hauptberuflichen Einsatzkräfte der Werkfeuerwehr zu verstärken und unterstützen. Die hauptberuflichen Werkfeuerwehreinsatzkräfte müssen den Einheiten der öffentlichen Feuerwehr in der Ausbildung nach Vorgabe des NLBK -Dezernat 2.1- gleichwertig sein.
- 5.12.12.** Bedingt durch die räumlich eingeschränkten Gegebenheiten und der nur bedingt möglichen Befahrbarkeit des LK II mit Löschfahrzeugen, sind im Anlegerbereich Gerätedepots für Einsatzmittel der Feuerwehr (Firestore) witterungsgeschützt einzurichten.

Die Ausstattung ist zwischen der Werkfeuerwehr und den Feuerwehreinsatzkräften der maritimen Gefahrenabwehr abzustimmen.

Die Bereitstellung der vorgenannten Einsatzrüstung kann durch die Werkfeuerwehr erfolgen.

- 5.12.13.** Den Feuerwehreinsatzkräften der maritimen Gefahrenabwehr ist für Einsätze im Anlegerbereich AVG / LK II ein ferngesteuertes, selbstfahrendes Löschunterstützungsgerät mit mindestens den im Folgenden genannten Leistungsdaten zur Verfügung zu stellen:
- selbstfahrendes System,
 - Zugleistung min. 500 kg,
 - E-Antriebsmotoren mit Lithium-Zellen,
 - Fahrwerk mit Gummiketten,
 - Wärmebildkamera,
 - Weitwinkel Farbkamera,
 - alle Funktionen inkl. Löschmittel-Abgabe funkferngesteuert,
 - Löschmittel-Abgabe min. 2000 l/min.,
 - Notfallfunktion,
 - externe Stromversorgung,
 - geringe Abmaße, ca. 120 x 80 x 40 cm,
 - kranbar.

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg

Die Bereitstellung der vorgenannten Einsatzrüstung kann durch die Werkfeuerwehr erfolgen.

6. Arbeitsschutz

6.1. Beleuchtung

Die Beleuchtungseinrichtungen in den Arbeitsbereichen sind so anzuordnen und auszuliegen, dass sich aus der Art der Beleuchtung (z.B. zu geringe Beleuchtungsstärke, Blendung) keine Unfall- und Gesundheitsgefahren für die Arbeitnehmer ergeben können. Dazu sind die Nennbeleuchtungsstärken nach Punkt 6 i.V.m. Anhang 3 der ASR A3.4 zu gewährleisten. Arbeitsplätze und Verkehrswege im Freien müssen zu beleuchten sein, wenn das Tageslicht nicht ausreicht. Die Beleuchtung muss sich nach der jeweils konkreten Sehaufgabe richten (§ 3 Absatz 1 der Arbeitsstättenverordnung - ArbStättV i.V.m. Nr. 3.4 des Anhangs zur ArbStättV sowie Punkt 6 i.V.m. Anhang 3 der ASR A3.4).

6.2. Treppen

Treppen müssen leicht und sicher begehbar sein. Für gewerbliche Bauten wird deshalb eine Auftrittsbreite von 260 mm bis 300 mm und eine Steigung von 160 mm bis 190 mm vorgegeben. Weiterhin hat bei Treppenläufen nach höchstens 18 Trittstufen ein Zwischenpodest vorhanden zu sein. Ein Handlauf ist ohne Unterbrechung zu führen und an den Enden abzurunden.

Im offenen Stahltreppenhaus sind unter Berücksichtigung der Unfallgefahren Treppen mit geraden Läufen vorzusehen.

Als Rettungswege gelten grundsätzlich nur Treppen mit geraden Läufen (§ 3 Absatz 1 i.V.m. Nr. 1.8 Absatz 1 des Anhangs zur ArbStättV sowie Punkt 4.5 der ASR A1.8)

6.3. Zur gefahrlosen Bedienung z.B. von Armaturen müssen erforderliche Treppen und Podeste vorhanden sein, sodass eine gefahrlose Bedienung möglich ist. Steigleitern mit mehr als 5,00 m Absturzhöhe müssen über Einrichtungen zum Schutz gegen Absturz verfügen - z.B. Rückenschutz.

Bei außenliegenden Treppen sind Maßnahmen gegen witterungsbedingte Glätte erforderlich. Die freien Seiten der Treppen, Treppenabsätze und Treppenöffnungen müssen durch Geländer gesichert sein. Die Höhe der Geländer muss mindestens 1,00 m betragen. Bei möglichen Absturzhöhen von mehr als 12,00 m muss die Geländerhöhe mindestens 1,10 m betragen.

Für die Beschaffenheit und Maße von Treppen ist die BGI/GUV-I 561 „Merkblatt für Treppen“ zu berücksichtigen.

6.4. Gitterrostabdeckung auf Bauwerken sind gegen Herausnehmen und Verrutschen zu sichern. Sie müssen den betrieblichen Belastungen standhalten (§ 6 Absatz 4 BGV C5 / DGUV Vorschrift 21).

6.5. Einzelarbeit

An Einzelarbeitsplätzen, die außerhalb der Ruf- oder Sichtweite zu anderen Arbeitsplätzen liegen und nicht überwacht werden, müssen Einrichtungen vorhanden sein, mit denen im Gefahrfall Hilfspersonen herbeigerufen werden können (§ 10 Absatz 1 Satz 3 ArbSchG und § 4 Absatz 4 ArbStättV).

6.6. Konformität

Für Ausrüstungen und Anlagenteile, die unter EG-Richtlinien (hier vor allem Maschinen- und Druckgeräterichtlinie) bzw. entsprechende harmonisierte nationale Vorschriften fallen, ist durch den Lieferer bzw. Errichter die Konformität zu erklären und nachzuweisen.

6.7. BetrSichV / Gefährdungsbeurteilung / Exschutz

Die Gesamtanlage einschließlich der Anlagenteile dürfen erst in Betrieb genommen werden, wenn sie nach § 15 der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) i.V.m. Anhang 2 Abschnitt 3 und 4 der BetrSichV i.V.m. den Technischen Regeln für Betriebssicherheit (TRBS 1201) unter Berücksichtigung der vorgesehenen Betriebsweise durch eine zugelassene Überwachungsstelle (ZÜS) auf ihren ordnungsgemäßen Zustand hinsichtlich der Montage, der Installation, den Aufstellungsbedingungen und der sicheren Funktion einschließlich der Explosionssicherheit geprüft worden sind (Prüfungen vor erstmaliger Inbetriebnahme). Weiterhin ist zu prüfen, ob die erforderlichen Maßnahmen zum Brandschutz eingehalten sind. Die Ergebnisse der Prüfungen sind dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Cuxhaven zur Einsicht vorzulegen.

6.8. Die aus den Prüfungen vor erstmaliger Inbetriebnahme durch die ZÜS resultierenden Maßnahmen sind als nachträgliche Auflagen zu erfüllen. Die Kopien der Prüfbescheinigungen der Prüfungen vor Inbetriebnahme sind dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Cuxhaven vorzulegen (§ 18 Absatz 3 Satz 7 BetrSichV).

6.9. Die Gefährdungsbeurteilung und das Explosionsschutzdokument nach §§ 4, 5 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) i.V.m. § 3 der BetrSichV und §§ 6, 11 der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) sind vor der Bereitstellung und Benutzung der Anlagen zu erstellen. Die daraus ggf. resultierenden Anforderungen an die Arbeitsumgebung, Arbeitsplätze, technischen Einrichtungen und Arbeitsmittel bzw. Arbeitsstoffe sind vor Benutzung der Anlage mit dem Ziel der Normeinhaltung bzw. der Gefahrenabwehr umzusetzen. Zur Gefährdungsbeurteilung gehört auch, dass die Fristen für wiederkehrende Prüfungen der Anlagenteile und der Gesamtanlage und Anforderungen an die Personen, die die Prüfungen durchführen, festzulegen sind.

6.10. Für explosionsgefährdete Bereiche ist das Explosionsschutzdokument Bestandteil der Gefährdungsbeurteilung. Aus dem Explosionsschutzdokument muss insbesondere hervorgehen:

- dass die Explosionsgefährdungen ermittelt und einer Bewertung unterzogen worden sind,
- dass angemessene Vorkehrungen getroffen werden, um die Ziele des Explosionsschutzes zu erreichen (Explosionsschutzkonzept),
- die Zoneneinteilung explosionsgefährdeter Bereiche,
- für welche Bereiche Explosionsschutzmaßnahmen getroffen wurden,
- welche Überprüfungen der technischen Schutzmaßnahmen und welche Prüfungen zum Explosionsschutz nach Anhang 2 Abschnitt 3 der Betriebssicherheitsverordnung durchzuführen sind.

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg

6.11. Elektrostatische Aufladungen sind durch geeignete Maßnahmen (z.B. Erdung) zu verhindern. Diese Erdungspunkte sind dauerhaft farblich zu kennzeichnen.

6.12. Notfallmanagement

Ein Notfallmaßnahmenplan für den Schutz der Gesundheit und die Sicherheit der Beschäftigten bei Betriebsstörungen, Unfall und/ oder Notfall ist zu erstellen. Der Notfallmaßnahmenplan einschließlich des Feuerwehrplanes und der Brandschutzordnung sind mit der für den Brandschutz zuständigen Behörde abzustimmen. Der Feuerwehrplan ist zu erstellen und der zuständigen Feuerwehr zu übergeben (§ 10 ArbSchG i.V.m. § 13 GefStoffV und der DIN 14095)

6.13. Fluchtwege

Türen im Verlauf von Fluchtwegen oder Türen von Notausgängen müssen sich von innen ohne besondere Hilfsmittel jederzeit leicht öffnen lassen, solange sich Personen in den Räumen aufhalten. Fluchtwege sind in Abhängigkeit von vorhandenen Gefährdungen und den damit gemäß Punkt 5 Absatz 2 der ASR A2.3 verbundenen maximal zulässigen Fluchtweglängen sowie in Abhängigkeit von Lage und Größe des Raumes anzuordnen.

Insbesondere sind die Bereiche DOW Anleger in der Verlängerung und die Bereiche seitlich des LNG Anleger zu betrachten (siehe analog DOW Anleger Deichseite; § 3a der ArbStättV i.V.m. Nr. 1.8, 2.3 des Anhangs zur ArbStättV und ASR A 1.8 und A2.3).

6.14. Sozialräume

Für die Beschäftigten sind ausreichend große Aufenthalts- und Sanitärräume vorzuhalten. Die Ausstattung und Beschaffenheit der Räume richtet sich nach den technischen Regeln für Arbeitsstätten (Nr. 4.1, 4.2 und 3.5, 3.6 des Anhangs zur ArbStättV i.V.m. ASR A4.1, A 4.2, sowie A3.5 und A3.6). Dazu gehört auch, dass den Beschäftigten ein Waschraum zur Verfügung steht, der einen unmittelbaren Zugang zum Umkleideraum hat.

6.15. Beleuchtung

Die Beleuchtung der einzelnen Bereiche hat so zu erfolgen, dass die Armaturen und Sicherheitseinrichtungen sicher bedient bzw. beobachtet und Flucht- und Rettungswege erkannt werden können. Es dürfen in explosionsgefährdeten Bereichen nur elektrische Anlagen und Betriebsmittel in explosionsgeschützter Ausführung verwendet werden (§ 3a ArbStättV i.V.m. Nr. 3.4 und 2.3 Absatz 1 Satz 2 des Anhangs zur ArbStättV und §§ 14, 16 BetrSichV).

6.16. Fußböden

Die Fußböden sind eben und rutschhemmend zu gestalten (§ 3a ArbStättV i.V.m. Nr. 1.5 Absätze 1 und 2 des Anhangs zur ArbStättV i.V.m. ASR A 1.5 Nr. 4 Absatz 1 i.V.m. Anhang 2). Demnach sind die unter Nummer 0 der Tabelle des Anhangs 2 der ASR A 1.5 (ehem. DGUV Regel 108-003/BGR 181) maßgeblichen Bewertungsgruppen der Rutschgefahr und Verdrängungsräume einzuhalten.

6.17. Kaianlage

6.17.1. Die Verkehrswege im Bereich der Kaikante müssen eben und trittsicher sein, d.h. sie dürfen keine Löcher und Stolperstellen aufweisen. Die Verkehrswege müssen frei von Bügeln, Pollern und ähnlichen Stolperstellen sein.

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg

- 6.17.2. Festmacher benötigen zum Zeitpunkt des Festmachens oder Loswerfens landseitig einen sicheren und freien Arbeitsplatz von 1,5 m um die Spillhaken.
- 6.17.3. Am Übergang zum Schiff sind wasserseitig Vorrichtungen zu erstellen, die die Befestigung eines Gangwaynetzes möglich machen, ohne dabei neue Stolperstellen zu bilden.
- 6.17.4. Es ist für eine ausreichende Beleuchtung der Kaianlage zu sorgen. Die Mindestbeleuchtungsstärke in Lux ist entsprechend der ASR A 3.4 Anhang 2 zu bestimmen.
- 6.17.5. Der Liegeplatz muss mit Rettungsmitteln im Abstand von max. 100 m ausgestattet sein, z.B. Rettungsringe nach EN 14144 mit einer mind. 30 m langen, schwimmfähigen Leine im Halter nach EN 14145 oder Rettungsbälle. Des Weiteren müssen Rettungsstange, Plakat mit einer Anleitung zur Rettung und Wiederbelebung Ertrinkender und Hinweistafeln für Notrufeinrichtungen vorhanden sein.
- 6.17.6. Fender müssen so angebracht sein, dass auch kleinere Schiffe bei Niedrigwasser nicht unterhaken können und dadurch Arbeitnehmer gefährden.
- 6.17.7. Es ist (z.B. durch Ketten) sicherzustellen, dass ein Verhaken der „Festmacherleine“ am Fender auszuschließen ist.
- 6.17.8. Die Kennzeichnung von Hindernissen und Gefahrstellen muss durch gelbschwarze Streifen gemäß der TRBS 2121 i. V. m. ASR A1.3 deutlich erkennbar und dauerhaft ausgeführt werden. Dies sind z. B. Stellen, an denen die Gefahr des Anstoßens, Quetschens oder Abstürzens ins Wasser besteht.
Hier: Erkennbarkeit der Absturzkante (Kaikante).
- 6.17.9. Zur Inbetriebnahme des landseitigen Terminal (Umschlag/Verladung tiefkalten verflüssigten Erdgases) ist der Treppenturm, der entsprechend des Brandschutzkonzeptes als Flucht- und Rettungsturm ausgelegt wird, im Heckbereich des Schiffes am AVG-Anleger um einen zusätzlichen Flucht- und Rettungsturm (Gangwayturm) gemäß DIN ISO 28460:2010 zu erweitern.

7. Bodenschutz

7.1. Bodenschutzrechtliche Bedingung

Die Anlage darf erst in Betrieb genommen werden, wenn dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Cuxhaven ein Ausgangszustandsbericht (AZB) vorgelegt wird und diese Behörde schriftlich bestätigt hat, dass der Bericht vollumfänglich den Anforderungen des § 4a Abs. 4 der 9. BImSchV entspricht.

7.2. Auflagenvorbehalt

Dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg bleibt vorbehalten, Nebenbestimmungen für noch festzulegende Einzelheiten (insbesondere Art und Umfang der wiederkehrenden Untersuchungen von Boden und Grundwasser nach § 21 Absatz 2a der 9. BImSchV) zu ergänzen, wenn der Bericht über den Ausgangszustand von Boden und Grundwasser vorliegt.

7.3. Bodenverdichtungen

Um die Gefahr von Bodenverdichtungen zu verringern sind die Vorgaben der DIN 18300, der DIN 18.915 und der ZTV La-STB 99 einzuhalten.

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg

7.4. Rückbau

Bei einem Rückbau sind befestigte Flächen zu entsiegeln und im Falle sich ereigneter Unfälle oder Störfälle eine Bodenuntersuchung durchzuführen

7.5. Bodenkundliche Baubegleitung

Alle bodenrelevanten Schritte der Bauausführung sind durch eine bodenkundlichen Baubegleitung nach DIN 19639 zu überwachen.

7.6. Baugruben

Die Baugruben der LNG-Auffangbecken, des Entnahme- und des Einleitbauwerks sind mit einer wasserundurchlässigen Baugrubensicherung (Trogbaugrube mit natürlicher oder gesonderter Dichtsohle) auszuführen.

8. **Technischer Gewässerschutz**

8.1. Das Diesellager (BE A1-091) und das Mineralöllager (Lageraum 3 in BE A1-107) sind als Anlagen der Gefährdungsstufen B vor Inbetriebnahme und nach einer wesentlichen Änderung durch einen nach § 53 AwSV zugelassenen Sachverständigen überprüfen zu lassen. Die Gefährdungsstufen von Abfüll- und Umschlaganlagen ergeben sich aus § 39 Absatz 4 AwSV (siehe zur Inbetriebnahmeprüfung auch Hinweis unter IV.6.).

8.2. Für Betreiber von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen besteht eine Dokumentationspflicht gemäß § 43 AwSV. Die Anlagendokumentation ist auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen. Die Anlagendokumentation hat alle für den Gewässerschutz wichtigen Informationen über die Anlagen in einer übersichtlichen Form zu enthalten.

Dieses sind Angaben

- zum Aufbau und zur Abgrenzung der Anlage,
- zu den eingesetzten Stoffen,
- zur Bauart,
- zu den Werkstoffen der einzelnen Anlagenteile,
- zu Sicherheitseinrichtungen,
- zu Schutzvorkehrungen,
- zur Löschwasserrückhaltung und
- zur Standsicherheit.

Bei prüfpflichtigen Anlagen sind der Anlagendokumentation zusätzlich der letzte Prüfbericht, bauaufsichtliche Verwendbarkeitsnachweise und eine gegebenenfalls erteilte Eignungsfeststellung beizufügen.

9. **Sonstiges Wasserschutzrecht**

9.1. Indirekteinleitungen von Abwasserteilströme in die Abwasseranlagen der Dow Deutschland Anlagengesellschaft mbH

9.1.1. Die im Tenor genannten und in diesen Bescheid einkonzentrierten zwei Freistellungen nach § 59 Absatz 2 WHG sind befristet bis zum 31.12.2046.

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg

- 9.1.2.** Beide Freistellungen sind nur gültig, wenn und solange der Betreiber der privaten Abwasseranlage oder von ihm mit dem Betrieb der Abwasseranlage beauftragte oder mit ihm zur Abwasserbeseitigung zusammengeschlossene Dritte für die Einleitung aus der Abwasseranlage in ein Gewässer eine Erlaubnis zur Benutzung im Sinne des § 8 WHG hat.
- 9.1.3.** Die Antragstellerin hat sicherzustellen, dass die Einleitungen des auf dem Betriebsgelände anfallenden Heizwassers aus der Betriebseinheit A1-60.a und Abwasser aus der Kondensation von Verbrennungsabgas den Anforderungen nach § 58 Absatz 2 WHG entsprechen.
- 9.1.4.** Auf Verlangen sind der zuständigen Wasserbehörde die vertraglichen Regelungen zu den Einleitungen in das Abwassernetz der Dow Deutschland Anlagengesellschaft mbH vorzulegen, soweit rechtliche oder inhaltliche Vorgaben zur Einleitung des Abwassers betroffen sind.
- 9.1.5.** Änderungen der vertraglichen Regelungen zur Einleitung des auf dem Betriebsgelände anfallenden Heizwassers aus der Betriebseinheit A1-60.a und des Abwassers aus der Kondensation von Verbrennungsabgas in das Abwassernetz der Dow Deutschland Anlagengesellschaft mbH sind der zuständigen Wasserbehörde innerhalb von 2 Wochen vorzulegen, soweit Anforderungen zur Einleitung des Abwassers betroffen sind, die sich aus dem gesetzlichen oder untergesetzlichen Regelwerk ergeben.
- 9.2.** Sonstige Oberflächenentwässerung und Abwasserbeseitigung
- 9.2.1.** Die auf dem Anleger für verflüssigte Gase (AVG, BE AV- 10) und dem Anleger Löschkopf II (LK II, BE LK II-11) anfallenden häuslichen Abwässer sind über den Abwasserzweckverband Bützfleth/Assel (AZV) entsorgen zu lassen.
- 9.2.2.** Die Antragstellerin hat einen öffentlich-rechtlichen Vertrag mit dem AZV über den Bau und den Betrieb der abflusslosen Sammelgruben abzuschließen. Eine Kopie ist der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Stade vorzulegen.
- 9.2.3.** Auf jedem der Anleger (BE AVG-1010 und BE LK II-11) ist eine ausreichend groß bemessene abflusslose Sammelgrube zu erstellen. Das Mindestvolumen beträgt jeweils 6 m³. Eine Bemessung und Konstruktionszeichnungen sind der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Stade vorzulegen.
- 9.2.4.** Die Sammelgruben sind entsprechend der DIN 1986-100, der DIN EN 12566-1 sowie der DIN 4261-1 herzustellen und zu betreiben.
- 9.2.5.** Die Gruben sind jederzeit frei zugänglich zu halten. Die Abdeckung darf nicht überdeckt werden.
- 9.2.6.** Die Sammelgruben sind mit einem Wasserstandsmelder (Schwimmschalter o.ä.) auszurüsten. Der Wasserstandsmelder ist mit einer dauerhaften Stromzufuhr zu versehen und muss bei Erreichen eines Füllstandes von 90% des Nutzvolumens der Sammelgruben ein Alarmsignal abgeben, damit die Entsorgung veranlasst werden kann. Die Warnmeldung ist auf eine zentrale Stelle aufzuschalten.
- 9.2.7.** Es ist eine Dichtigkeitsprüfung gemäß den technischen Regeln DIN 4261-1, DIN EN 1610 und DIN 1986-30 durchzuführen. Die vollständigen Nachweise der Dichtigkeitsprüfung sind der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Stade vorzulegen.

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg

- 10. Naturschutz, Naturhaushalt, Waldumwandlung, Landschaftspflege, Baumschutz und Artenschutz**
- 10.1. Kompensationsmaßnahmen**
- 10.1.1.** Die in den Antragsunterlagen in der Version 9 vom 05.10.2023 aufgeführten Kompensationsmaßnahmen K01 bis K04 sowie M01 bis M03 sind entsprechend der im Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) gemachten Ausführungen unter Beachtung der nachfolgenden Nebenbestimmungen umzusetzen.
- 10.1.2.** Der Antragstellerin wird aufgegeben, für die Kompensationsmaßnahmen im Kompensationsraum „Stader Elbstraße einen landschaftspflegerischen Ausführungsplan (LAP) aufzustellen und diese mit dem Landkreis Stade abzustimmen. Der abgestimmte landschaftspflegerische Ausführungsplan ist der Genehmigungsbehörde vorzulegen.
- 10.1.3.** Mit der Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen ist mit Erlass des Genehmigungsbescheids zu beginnen. Die Kompensationsmaßnahmen sind ohne vermeidbaren Zeitverzug fertigzustellen und innerhalb eines Zeitraums von 2 Jahren abzuschließen. Zeitliche Verzögerungen sind der Genehmigungsbehörde und der zuständigen Naturschutzbehörde unverzüglich mitzuteilen. Die Genehmigungsbehörde behält sich für den Fall von zeitlichen Verzögerungen vor, weitergehende Anordnungen zu treffen, um die vollständige Kompensation zu sichern.
- 10.1.4.** Die Flächen, auf denen Kompensationsmaßnahmen vorgesehen sind, sind vor Baubeginn durch Eintragung in ein Baulastverzeichnis oder eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit grundbuchlich zugunsten des Naturschutzzwecks zu sichern. Die Absicherung ist der Genehmigungsbehörde und dem Landkreis Stade (untere Naturschutzbehörde) nachzuweisen.
- 10.1.5.** Die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen haben, soweit sich aus dem Landschaftspflegerischen Begleitplan nichts anderes ergibt, so lange der Kompensation zu dienen, wie die Beeinträchtigungen durch den Eingriff andauern. Bei allen Unterhaltungsmaßnahmen kann nach Ablauf von 25 Jahren eine Überprüfung daraufhin erfolgen, ob sie naturschutzfachlich weiterhin in der verfügbaren Form geboten sind.
- 10.1.6.** Die Antragstellerin hat der Genehmigungsbehörde gemäß § 17 Absatz 7 BNatSchG einen mit den zuständigen unteren Naturschutzbehörden abgestimmten Bericht über die sach- und fachgerechte Durchführung der in der Nebenbestimmung 10.1.1. aufgeführten Kompensationsmaßnahmen einschließlich der erforderlichen Unterhaltungsmaßnahmen vorzulegen. Soweit einzelne Maßnahmen nicht frist- oder sachgerecht durchgeführt werden konnten bzw. können, sind in den Bericht Maßnahmen zur Verhinderung eines sich daraus ergebenden Kompensationsdefizits aufzunehmen. Die Genehmigungsbehörde ist erstmals 5 Jahre nach Herstellung der Kompensationsmaßnahmen, danach in jeweils weiteren 5-jährigen Abständen, über die für den Erhalt der Kompensationsmaßnahmen durchgeführten Unterhaltungsmaßnahmen zu unterrichten.
- 10.1.7.** Die Antragstellerin hat dem Landkreis Stade (unteren Naturschutzbehörde) unmittelbar nach Erlass des Genehmigungsbescheids die Angaben nach § 1 NKompVzVO zu übermitteln. Der Genehmigungsbehörde ist eine Durchschrift zur Verfügung zu stellen. Soweit ergänzende Unterlagen für das Verzeichnis gem. § 30 Absatz 7 BNatSchG in Verbindung mit § 14 Absatz 9 NNatSchG benötigt werden, wird der Antragstellerin aufgegeben, diese Unterlagen auf Anforderung beizubringen.
- 10.1.8.** Die Genehmigung zur Inbetriebnahme der Anlage steht unter der Bedingung, dass die Anlagenbetreiberin gemäß § 17 Absatz 5 BNatSchG zur Sicherstellung der Erfüllung der

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg

Verpflichtungen der Antragstellerin nach § 15 BNatSchG gegenüber dem Land Niedersachsen, vertreten durch das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg, vor Inbetriebnahme Sicherheit in Form einer unbedingten, unbefristeten, unwiderruflichen und selbstschuldnerischen Bürgschaft – alternativ zu selbstschuldnerisch: unter dem Verzicht auf die Einrede der Vorausklage – einer deutschen Bank oder Sparkasse in Höhe von 2.046.404,40 Euro leistet.

Die Bürgschaftsurkunde ist beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg zu hinterlegen. Sie wird nach Erfüllung der abgesicherten Verpflichtungen entsprechend freigegeben.

10.1.9. Alle umweltrelevanten Schritte der Bauausführung (Planungsphase, Ausführungsphase und die Ausführung der Kompensationsmaßnahmen) sind durch fachkundiges Personal zu begleiten und zu überwachen (Umweltbaubegleitung -UBB). Schwerpunkt der Begleitung sind Ausführungen der Nebenbestimmungen, die Umsetzung der Maßnahmen des landschaftspflegerischen Begleitplans (Bauzeiten, Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen, Ersatzpflanzungen, Rekultivierungen und Pflege) und des technischen Umweltschutzes (Aufräumung des Baufeldes, vorbereitende Basisabdichtung, Emissionsschutzmaßnahmen, u.a.). Spätestens zum Ende eines Jahres werden die Ergebnisse der UBB in Form eines Berichts dokumentiert. Der Bericht ist der Genehmigungsbehörde bis zum 01.03. des jeweiligen Fachjahres mit einer Stellungnahme des Landkreises Stade (untere Naturschutzbehörde) vorzulegen.

10.1.10. Es ist bei der Genehmigungsbehörde und dem Landkreis Stade (untere Naturschutzbehörde) 3 Monate nach Genehmigung eine Fotosimulation einzureichen, aus der sich die optischen Auswirkungen des Vorhabens im Sichtkorridor im Bereich der Johann-Rathje-Kröser-Straße, der sich westlich des Vorhabens ergibt, auf außenstehende Betrachter erkennen lassen. Mit der Simulation ist ferner eine Stellungnahme einzureichen, aus der sich ergibt, ob durch sichtverschattende Maßnahmen ein Ausgleich für die optischen Auswirkungen erzielt werden können bzw. eine Neugestaltung des Landschaftsbildes erforderlich wird.

Die Genehmigungsbehörde behält sich -abhängig von dem Ergebnis des Gutachtens- vor im Hinblick auf die Auswirkung auf das Landschaftsbild weitere Kompensationsmaßnahmen festzusetzen.

10.1.11. Vor Beginn der Baumaßnahmen ist der Genehmigungsbehörde und dem Landkreis Stade (untere Naturschutzbehörde) im Hinblick auf folgende Arten eine Potentialermittlung einzureichen:

- Heuschrecken,
- Wildbienen sowie
- Tag- und Nachtfalter (mit Ausnahme der bereits betrachteten Arten: Nachtkerzenschwärmer, Wald-Wiesenvögelchen, Schwarzfleckiger Ameisenbläuling und Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling).

Die Genehmigungsbehörde behält sich -abhängig von dem Ergebnis der Potentialermittlung- vor im Hinblick auf die zuvor genannten Arten weitere Kompensationsmaßnahmen festzusetzen.

10.2. Baumschutz

10.2.1. Die Antragstellerin hat nach § 9 der Satzung zum Schutz von Bäumen und freiwachsenden Hecken im Gebiet der Hansestadt Stade als geschützte Landschaftsbestandteile

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg

(Baumschutzsatzung) vom 27.01.2003 auf denselben oder auf den bereits vorgeschlagenen Grundstücken der Dow Deutschland Anlagengesellschaft mbH bis zum 31.03.2024 folgende Gehölze als Ersatz zu pflanzen:

- 207 standortheimische Gehölze der Bützflether Marsch (Stammumfang mindestens 16-18 cm)

Die genaue Artenauswahl ist mit der Hansestadt Stade abzustimmen. Sobald die Ersatzpflanzung erfolgt ist, ist dies der Hansestadt Stade (Fachbereich Stadtplanung und Hochbau) mitzuteilen.

Sollte die Ersatzpflanzung auf den genannten Grundstücken nicht möglich sein, ist dies der Hansestadt Stade mitzuteilen und es sind entsprechende Alternativstandorte entsprechend § 9 Abs. 4 der Baumschutzsatzung vorzuschlagen.

Die Verpflichtung zur Ersatzpflanzung nach § 9 Abs. 6 der Baumschutzsatzung ist erst dann als erfüllt anzusehen, wenn die Ersatzpflanzung nach Ablauf von 2 Jahren zu Beginn der folgenden Vegetationsperiode angewachsen ist. Ist dies nicht der Fall, so ist die Antragstellerin zur nochmaligen Ersatzpflanzung verpflichtet.

10.3. Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

- 10.3.1. Die im Landschaftspflegerischen Begleitplan und im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (Kapitel 14.2. der Antragsunterlagen, in Version 9 vom 05.10.2023) aufgeführten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen V1-V20 sind wie dort beschrieben umzusetzen.

11. **Deichrecht**

- 11.1. Im gesamten Bereich des Deichverteidigungswegs (Stader Elbstraße bis Johann-Rathje-Köser-Straße) muss jederzeit eine Durchfahrtshöhe von 4,50 m gewährleistet sein.
- 11.2. Die Breite des Deichverteidigungsweges muss im kompletten Bereich (Stader Elbstraße bis Johann-Rathje-Köser-Straße) mindestens 3,50 m betragen, zuzüglich jeweils 0,5 m Freiraum links und rechts des Weges.
- 11.3. In den Ausdehnungsbögen ist die Leitung so über der Deichböschung (und eventuell der Deichkrone) zu verlegen, dass nach der anstehenden Deicherhöhung eine lichte Höhe von mindestens 2,50 m an jedem Punkt auf dem Deichkörper gegeben ist.
- 11.4. Die Rohrleitung ist im Bereich des Deichverteidigungsweges und des Deiches mit einem Anfahrtschutz zu versehen.

12. **Wasserstraßenrechtliche Belange**

- 12.1. Dem Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Elbe-Nordsee (WSA) sind Änderungen der Firmenanschrift, der Firmenbezeichnung und der Rechtsform des Unternehmens und gegebenenfalls die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mit Angabe des Insolvenzverwalters mitzuteilen.
- 12.2. Die Anlage darf erst in Betrieb genommen werden, nachdem das WSA sie abgenommen hat. Die Abnahme ist schriftlich nach Fertigstellung zu beantragen.

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg

- 12.3.** Jede geplante Änderung der Anlage, des Betriebes oder der Benutzung ist rechtzeitig vor der Durchführung dem WSA schriftlich anzuzeigen.
- 12.4.** Werden durch die Anlage, deren Betrieb oder durch die Benutzung der Bundeswasserstraße Auskolkungen, Verflachungen oder ähnliche Beeinträchtigungen der Bundeswasserstraße verursacht, sind diese auf Verlangen des WSA zu beseitigen.
- 12.5.** Die mit der Bauausführung beauftragten Firmen und deren verantwortlicher Bauleiter sind dem WSA schriftlich zu benennen.
- 12.6.** Der Beginn der Baumaßnahme ist dem WSA rechtzeitig vorher schriftlich anzuzeigen.
- 12.7.** Baubehelfe, wie Spundwände, Rammpfähle oder Ähnliches, sind nach Beendigung der Baumaßnahme restlos aus der Bundeswasserstraße zu entfernen.
- 12.8.** Die Baustellenbeleuchtung ist blendfrei einzurichten. Sie darf die Erkennbarkeit der Schifffahrtszeichen nicht beeinträchtigen, nicht zur Verwechslung mit Schifffahrtszeichen führen und keine für die Schifffahrt beeinträchtigenden Reflexionen auf dem Wasser hervorrufen.
- 12.9.** Während der Zeiten, in denen die Arbeiten ruhen oder eingestellt sind, sind die Fahrzeuge und schwimmenden Geräte an geeignete Liegestellen zu verholten.
- 12.10.** Spätestens zur Abnahme sind dem WSA Baubestandszeichnungen/Einmessungspläne zu übersenden.
- 12.11.** Dem WSA ist der für den Betrieb der Anlage verantwortliche Beauftragte schriftlich zu benennen. Jede Änderung ist schriftlich mitzuteilen.
- 12.12.** An der Anlage dürfen außer den nach den schifffahrtspolizeilichen Vorschriften erforderlichen und den vom WSA genehmigten Schifffahrtszeichen keine Zeichen und Lichter angebracht werden, die mit Schifffahrtszeichen verwechselt werden oder die Sichtbarkeit von Schifffahrtszeichen beeinträchtigen oder die Schiffsführer durch Blendwirkung, Spiegelung oder anders irreführen oder behindern können.
- 12.13.** Es dürfen an den schwimmenden Arbeitsgeräten außer den nach den schifffahrtspolizeilichen Vorschriften erforderlichen Schifffahrtszeichen keine Zeichen und Lichter angebracht werden, die mit Schifffahrtszeichen verwechselt werden oder die Sichtbarkeit von Schifffahrtszeichen beeinträchtigen oder die Schiffsführer durch Blendwirkung, Spiegelung oder anders irreführen oder behindern können.
- 12.14.** Der Abschluss der Baumaßnahme ist dem WSA unmittelbar nach der Beendigung anzuzeigen.
- 12.15.** Die Antragstellerin hat einen Alarm- und Gefahrenabwehrplan zu erstellen. Dieser bedarf der Zustimmung des WSA.
- 12.16.** Die Antragstellerin hat eine Hafenbetriebsordnung zu erstellen. Diese bedarf der Zustimmung des WSA.
- 12.17.** Für die Sicherheit des Kai- und Umschlagsbetriebes, einschließlich der Beaufsichtigung der An- und Ablegemanöver, ist ein qualifizierter Hafenbetriebsleiter zu bestellen. Die Qualifikation, Ausbildung und Bestellung bedarf der Zustimmung des WSA. Änderungen sind dem WSA vor Bestellung zur Zustimmung vorzulegen.

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg

- 12.18.** Für sämtliche Bauteile der Anlage, die den Bereich der Bundeswasserstraße Elbe berühren, sind vor Baubeginn dem WSA die Prüfberichte eines Prüfstatikers vorzulegen.
- 12.19.** Durch den Betrieb oder den Bau der Anlage dürfen im Bereich der Bundeswasserstraße und ihrer Einrichtungen (Leuchtfeuer o.ä.) keine Sichtbeeinträchtigungen durch Nebelschwaden oder ähnliches auftreten.

III. Hinweise

1. Allgemeines

- 1.1. Gemäß § 15 Absatz 1 BImSchG ist die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen wird, dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Cuxhaven schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann. Ob die Auswirkungen für die Umwelt positiv oder negativ sind und ob sie für die Einhaltung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sind, ist gleichgültig. Wird für die beabsichtigte Änderung eine Genehmigung beantragt, ist die Änderungsanzeige nicht erforderlich.
- 1.2. Die wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage bedarf gemäß § 16 Absatz 1 BImSchG der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 Absatz 1 Nummer 1 BImSchG erheblich sein können.
- 1.3. Eine beabsichtigte Einstellung des Betriebes der genehmigungsbedürftigen Anlage ist dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Cuxhaven unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen beizufügen, wie sichergestellt wird, dass von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können, vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden und die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Betriebsgeländes gewährleistet ist.

2. Baurecht

2.1. Allgemeine Hinweise

- 2.1.1. Sollten bauliche Anlage in Zukunft geändert werden, sind Änderungen bzw. Ergänzungen an dem diesen Bescheid zugrunde liegenden Antragsunterlagen vollständig kenntlich zu machen (sowohl textlich als auch graphisch) und eindeutig als Austauschseiten, Änderungen und Ergänzungen zu benennen (in Schriftstücken durch farbige und kursive Schrift; in Plänen durch „Wolken“). Bei Nichtbeachtung behält sich die Hansestadt Stade eine Nichtbearbeitung bzw. bei Bearbeitung eine Belegung mit Kosten vor.
- 2.1.2. Sofern die Einreichung von Änderungs- oder Ergänzungsanträgen notwendig wird, sind alle im Verfahren verwendeten Unterlagen (insbesondere auch statische Nachweise) mit den bereits vergebenen Antragskürzeln für die jeweiligen baulichen Anlagen (vgl. Tenor dieses Bescheides) und den entsprechenden Aktenzeichen zu versehen.

Im Einzelnen führt die Hansestadt Stade die baulichen Anlagen unter den folgenden Aktenzeichen:

- | | |
|--|------------------|
| (1) LNG-Lagertanks (Bauvorlage A1-20.a und A1-20.b) | Az.: 00174-22-13 |
| (2) LNG-Hochdruckpumpen (Bauvorlage A1-40) | Az.: 00177-22-08 |
| (3) Boil-Off-Gas-Kompressoren (Bauvorlage A1-30) | Az.: 00175-22-08 |
| (4) ORV und Becken ORV (Bauvorlage A1-45 und A1-60b) | Az.: 00178-22-08 |
| (5) LNG-Tankwagen-Verladestation (Bauvorlage A1-50) | Az.: 00181-22-01 |

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg

(6) Tauchflamenerhitzer (Bauvorlage A1-64.a)	Az.: 00186-22-08
(7) Booster-Pumpen und Filter (Bauvorlage A1-64.b)	Az.: 00187-22-08
(8) S.kreislauf Pumpen und -Becken (Bauvorlage A1-64.c)	Az.: 00188-22-08
(9) Wasseraufbereitung S.kreislauf (Bauvorlage A1-64.d)	Az.: 00189-22-08
(10) S.kreislauf Wärmetauscher (Bauvorlage A1-64.e)	Az.: 00190-22-08
(11) Vorwärmung und Druckreduzierung (Bauvorlage A1-64.f)	Az.: 00191-22-08
(12) Analysecontainer/Wetterschutz (Bauvorlage A1-64.g)	Az.: 00192-22-08
(13) Fackel-System (Bauvorlage A1-80)	Az.: 00202-22-13
(14) Verwaltungsgebäude (Bauvorlage A1-101)	Az.: 00205-22-01
(15) Lager für Gefahrstoffe (Bauvorlage A1-107)	Az.: 00210-22-01
(16) Zugangskontrolle (Bauvorlage AVG-10.a)	Az.: 001710-22-13
(17) Leitwarte AVG (Bauvorlage AVG 10b)	Az.: 00171-22-13
(18) Rohrbrücke (Bauvorlage A0-1)	Az.: 00211-22-01
(19) BOG Absorber (Bauvorlage A1-35)	Az.: 00176-22-08
(20) Gas-Messstation (Bauvorlage A1-47)	Az.: 00180-22-08
(21) Pumpen und Entnahmebauwerk (Bauvorlage A1-60a)	Az.: 00182-22-08
(22) Feuerlöschsystem (Bauvorlage A1-62 a+b)	Az.: 00185-22-13
(23) Druckreduzierstation + Kühlwassersystem (A1-46 +A1-63)	Az.: 00179-22-08
(24) Kleinkläranlage (Bauvorlage A1-65.a)	Az.: 00193-22-08
(25) Auffangbecken-Verladestation (Bauvorlage A1-65.e)	Az.: 00197-22-08
(26) Auffangbecken-Prozesstechnik (Bauvorlage A1-65.f)	Az.: 00198-22-08
(27) Auffangbecken-Lagertanks (Bauvorlage A1-65.g)	Az.: 00199-22-08
(28) Instrumentenluft-System (Bauvorlage A1-70)	Az.: 00200-22-13
(29) Stickstoff-System (Bauvorlage A1-71)	Az.: 00201-22-13
(30) Notstromsystem (Bauvorlage A1-91)	Az.: 00203-22-08
(31) Pfortnerhaus (Bauvorlage A1-100)	Az.: 00204-22-01
(32) Werkstatt und Lager (Bauvorlage A1-102)	Az.: 00206-22-01
(33) Umspannstation 1 und Inergen-Container (Bauvorlage A1-103)	Az.: 00207-22-01
(34) Umspannstation 2 und Inergen-Container (Bauvorlage A1-104)	Az.: 00208-22-08
(35) EDV-Gebäude der LNG-TW-Verladestation (Bauvorlage A1-106)	Az.: 00209-22-01
(36) Leitwarte Löschkopf II (Bauvorlage LK II-11.a)	Az.: 00173-22-13
(37) Verladeplattform und Auffangbecken LK II (Bauvorlage LK II.b+c)	Az.: 00172-22-13
(38) Behandlungsanlagen für Regenwasser (Bauvorlage A1-65.b)	Az.: 00194-22-08
(39) Regenrückhalteanlage 1 (Bauvorlage A1-65.c)	Az.: 00195-22-08
(40) Regenrückhalteanlage 2 (Bauvorlage A1-65.d)	Az.: 00196-22-08
(41) Zaunanlage (Bauvorlage A2-99)	Az.: 00212-22-01
(42) Stellplatzanlage (Bauvorlage A1-98)	Az.: 540-22-01
(43) Einleitbauwerk (Bauvorlage A1-60.c)	Az.: 00184-22-08
(44) Suprastrukturanlagen auf dem AVG (AVG-10)	Az.: 00169-22-13
• Container für Feuerlöschsystem (Bauvorlage AVG-10c)	
• Auffangbecken AVG (Bauvorlage AVG-10d)	
• LNG-Verladeplattform AVG (Bauvorlage AVG-10e)	

2.1.3. Die einkonzentrierten Baugenehmigungen gelten auch für und gegen die Rechtsnachfolger des Bauherrn und der Nachbarn (§ 70 Absatz 5 NBauO).

2.1.4. Bei Zuwiderhandlung der mit den Baugenehmigungen getroffenen Anordnungen kann ein Bußgeldverfahren eröffnet werden (§ 80 Absatz 2 NBauO).

2.1.5. Vor der Durchführung der genehmigten Baumaßnahmen muss an der Baustelle ein Baustellenschild angebracht werden, sodass die Baustelle von der am Grundstück vorbeiführenden öffentlichen Verkehrsfläche gut sichtbar ist. Die Namen des Entwurfsverfassers und des Unternehmers sind mit den Anschriften in Blockschrift auf dem Schild anzubringen. Das Baustellenschild gehört gemäß § 11 Absatz 3 NBauO zur Baustelleneinrichtung. Das Schild darf erst nach Fertigstellung der Baumaßnahme

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg

beseitigt werden. Die Errichtung eines Bauschildes gilt im Rahmen der Baustelleneinrichtung als verfahrensfrei, muss aber allen übrigen rechtlichen Grundlagen vollständig gerecht werden. Die Höhenbeschränkung hierzu liegt bei ca. 7,00 Metern mit den entsprechenden Abständen. Auf Anforderung durch die Hansestadt Stade kann die Vorlage eines statischen Nachweises hierzu verlangt werden. Das Bauschild ist mit Abschluss der Arbeiten am Landseitigen LNG-Terminal ohne weitere Aufforderung wieder zu entfernen.

- 2.1.6.** Die Errichtung etwaiger Werbeanlagen ist selbständig baugenehmigungsbedürftig.
- 2.1.7.** Mit Beantragung der Schlussabnahme, jedoch mindestens 12 Wochen vorher, kann eine Tektur als Grundlage für die Schlussabnahme eingereicht werden. In einer solchen sind alle seit dem Genehmigungszeitpunkt relevanten Änderungen auch aus der vorliegenden Baugenehmigung graphisch und textlich darzustellen. Auch das Brandschutzkonzept ist entsprechend anzupassen. Es wird empfohlen, die Hansestadt Stade regelmäßig über beabsichtigte Änderungen per telefonischer Ankündigung und via E-Mail (mit Inhalt und Planausschnitt) in Kenntnis zu setzen.
- 2.1.8.** Das Abnahmeverfahren ist in einem gemeinsamen Termin vor Ort mit kurzer Begehung der Baustelle rechtzeitig vor Fertigstellung (ca. 12 Wochen vorher) terminlich und inhaltlich abzustimmen (§ 77 Absatz 3 NBauO). Die Hansestadt Stade ist ansonsten nicht gehalten, einen Abnahmetermin zu vereinbaren, sondern befugt, von sich aus einen solchen Termin festzusetzen
- 2.1.9.** Der Bauherr und sein Entwurfsverfasser haben dafür zu sorgen, dass die Bauarbeiten nach den mit Genehmigungs- und Prüfvermerk versehenen Bauvorlagen, die dieser Baugenehmigung beiliegen, ausgeführt werden. Abweichungen hierzu werden als Ordnungswidrigkeit geahndet und die Beseitigung des unvorschriftsmäßigen Zustands kann angeordnet werden.
- 2.1.10.** Die NBauO verwendet den Begriff und die Voraussetzung des Baugrundstücks neben § 4 NBauO in folgenden weiteren Vorschriften:
- §§ 5 ff. (Abstandsflächen),
 - §§ 47 Absatz 4, 48 Absatz 1 (notwendige Einstellplätze),
 - § 3 Absatz 6 (Anforderungen an nicht bebaute Flächen),
 - § 4 (Zugänglichkeit),
 - § 9 (nicht überbaubare Flächen),
 - § 11 Abs. 3 (Bauschild),
 - § 13 (Eignung des Grundstücks),
 - § 15 (Schall-, Wärme- und Erschütterungsschutz),
 - § 16 (Verkehrssicherheit),
 - § 44 (nur bei Wohnungen).

Die Vorschriften über die Abstandsflächen werden im Hinblick auf die Abweichung Nr. (21) wie folgt angewandt:

- Sowohl das Baugrundstück als auch die weiteren Grundstücke gelten als Baugrundstück im Sinne der §§ 5 ff. NBauO. Insoweit müssen insbesondere nur die Abstände nach § 7 NBauO eingehalten werden.
- Gegenüber allen weiteren Flächen, die nicht als weitere benannt sind, gelten die allgemeinen Abstandsflächenregelungen der §§ 5 ff. NBauO.

Von den weiteren Vorschriften der NBauO erfolgt ausdrücklich keine Abweichung. Diese Vorgaben müssen so eingehalten werden, als ob es sich bei den Flächen Baugrundstück und weiteren Grundstücken um ein einheitliches Baugrundstück handeln würde

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg

2.2. „LNG-Lagertanks“ (Bauvorlage A1-20.a und A1-20.b)

- 2.2.1. Die grün gekennzeichneten Eintragungen in den Bauvorlagen, Prüfvermerke, Änderungen und Ergänzungen sowie der Prüfbericht zur statischen Berechnung und alle folgenden Prüfberichte sind Nebenbestimmungen und Hinweise im Sinne der NBauO und bei der Bauausführung zu beachten.
- 2.2.2. Die dargestellten Krananlagen (jeweils 1 Kran auf den Lagertanks) werden nur insoweit von dieser Genehmigung erfasst, als diese inhaltlich für den Betrieb der Lagertanks notwendig sind, aber gemäß § 1 Absatz 4 NBauO vom Geltungsbereich der NBauO ausgenommen sind. Die statischen Belastungen für Installation und Betrieb der Krananlagen sind Bestandteil der Prüfung gemäß NBauO. Diese Anlagen fallen unter das Produktsicherheitsgesetz und die Maschinenverordnung.
- 2.2.3. Es handelt sich um eine genehmigungspflichtige Baumaßnahme, für die ein Wärmeschutznachweis nach geltendem Gesetz zur Einsparung von Energie und zur Nutzung Erneuerbarer Energien zur Wärme- und Kälteerzeugung in Gebäuden (Gebäudeenergiegesetz - GEG) erforderlich ist. Ab 2021 muss jedes neue Gebäude (kommunale Liegenschaften ab 2019) die Anforderungen des GEG erfüllen, es besteht die Verpflichtung zur Erstellung einer Erfüllungserklärung nach Fertigstellung eines Gebäudes.
- 2.2.4. Zur Fortführung des Liegenschaftskatasters ist die Antragstellerin nach § 7 Absatz 1 Satz 1 Niedersächsisches Gesetz über das amtliche Vermessungswesen (NVerMG) verpflichtet, die neu errichteten oder in ihrem Grundriss veränderten Gebäude nach deren abschließender Fertigstellung auf Ihre Kosten von einem öffentlich bestellten Vermessungsingenieur oder durch das Katasteramt Stade einmessen zu lassen.

2.3. „LNG-Hochdruckpumpen“ (Bauvorlage A1-40)

Die grün gekennzeichneten Eintragungen in den Bauvorlagen, Prüfvermerke, Änderungen und Ergänzungen sowie der Prüfbericht zur statischen Berechnung und alle folgenden Prüfberichte sind Nebenbestimmungen und Hinweise im Sinne der NBauO und sind bei der Bauausführung zu beachten.

2.4. „Boil-Off-Gas-Kompressoren“ (Bauvorlage A1-30)

Die grün gekennzeichneten Eintragungen in den Bauvorlagen, Prüfvermerke, Änderungen und Ergänzungen sowie der Prüfbericht zur statischen Berechnung und alle folgenden Prüfberichte sind Nebenbestimmungen und Hinweise im Sinne der NBauO und sind bei der Bauausführung zu beachten.

2.5. „Open-Rack-Verdampfer und Becken ORV“ (Bauvorlage A1-45 und A1-60b)

Die grün gekennzeichneten Eintragungen in den Bauvorlagen, Prüfvermerke, Änderungen und Ergänzungen sowie der Prüfbericht zur statischen Berechnung und alle folgenden Prüfberichte sind Nebenbestimmungen und Hinweise im Sinne der NBauO und sind bei der Bauausführung zu beachten.

2.6. „LNG-Tankwagen-Verladestation“ (Bauvorlage A1-50)

Die grün gekennzeichneten Eintragungen in den Bauvorlagen, Prüfvermerke, Änderungen und Ergänzungen sowie der Prüfbericht zur statischen Berechnung und alle folgenden Prüfberichte sind Nebenbestimmungen und Hinweise im Sinne der NBauO und sind bei der Bauausführung zu beachten.

2.7. Tauchflammenerhitzer (Bauvorlage A1-64.a)

2.7.1. Die grün gekennzeichneten Eintragungen in den Bauvorlagen, Prüfvermerke, Änderungen und Ergänzungen sowie der Prüfbericht zur statischen Berechnung und alle folgenden Prüfberichte sind Nebenbestimmungen und Hinweise im Sinne der NBauO und sind bei der Bauausführung zu beachten.

2.7.2. Die Bauvorlage A1-64.a enthält keine Darstellung des Einmannlochs, der Haltekonstruktion und der Kragstütze. Die fehlenden Darstellungen und Beschreibungen des Einmannlochs, der Haltekonstruktion und der Kragstütze sind im Rahmen des gemäß der Nebenbestimmung Nr. 2.7.3. zu erbringenden Nachweises der Standsicherheit zur abschließenden Prüfung der Statik und der Vereinbarkeit mit dem öffentlichen Baurecht erforderlich und dementsprechend mit vorzulegen.

2.8. Heizwasserbooster-Pumpen und Filter (Bauvorlage A1-64.b)

Die grün gekennzeichneten Eintragungen in den Bauvorlagen, Prüfvermerke, Änderungen und Ergänzungen sowie der Prüfbericht zur statischen Berechnung und alle folgenden Prüfberichte sind Nebenbestimmungen und Hinweise im Sinne der NBauO und sind bei der Bauausführung zu beachten.

2.9. Sekundärkreislauf-Pumpen und -Becken (Bauvorlage A1-64.c)

Die grün gekennzeichneten Eintragungen in den Bauvorlagen, Prüfvermerke, Änderungen und Ergänzungen sowie der Prüfbericht zur statischen Berechnung und alle folgenden Prüfberichte sind Nebenbestimmungen und Hinweise im Sinne der NBauO und sind bei der Bauausführung zu beachten.

2.10. Wasseraufbereitung Sekundärkreislauf (Bauvorlage A1-64.d)

Die grün gekennzeichneten Eintragungen in den Bauvorlagen, Prüfvermerke, Änderungen und Ergänzungen sowie der Prüfbericht zur statischen Berechnung und alle folgenden Prüfberichte sind Nebenbestimmungen und Hinweise im Sinne der NBauO und sind bei der Bauausführung zu beachten.

2.11. Heizwasser-Sekundärkreislauf Wärmetauscher (Bauvorlage A1-64.e)

Die grün gekennzeichneten Eintragungen in den Bauvorlagen, Prüfvermerke, Änderungen und Ergänzungen sowie der Prüfbericht zur statischen Berechnung und alle folgenden Prüfberichte sind Nebenbestimmungen und Hinweise im Sinne der NBauO und sind bei der Bauausführung zu beachten.

2.12. Brenngasvorwärmung und Druckreduzierung (Bauvorlage A1-64.f)

Die grün gekennzeichneten Eintragungen in den Bauvorlagen, Prüfvermerke, Änderungen und Ergänzungen sowie der Prüfbericht zur statischen Berechnung und alle folgenden Prüfberichte sind Nebenbestimmungen und Hinweise im Sinne der NBauO und sind bei der Bauausführung zu beachten.

2.13. Analysecontainer/Wetterschutz (Bauvorlage A1-64.g)

Die grün gekennzeichneten Eintragungen in den Bauvorlagen, Prüfvermerke, Änderungen und Ergänzungen sowie der Prüfbericht zur statischen Berechnung und alle folgenden Prüfberichte sind Nebenbestimmungen und Hinweise im Sinne der NBauO und sind bei der Bauausführung zu beachten.

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg

2.14. Fackel-System (Bauvorlage A1-80)

Die grün gekennzeichneten Eintragungen in den Bauvorlagen, Prüfvermerke, Änderungen und Ergänzungen sowie der Prüfbericht zur statischen Berechnung und alle folgenden Prüfberichte sind Nebenbestimmungen und Hinweise im Sinne der NBauO und sind bei der Bauausführung zu beachten.

2.15. Verwaltungsgebäude inkl. Hauptleitwarte, Labor (Bauvorlage A1-101)

2.15.1. Die grün gekennzeichneten Eintragungen in den Bauvorlagen, Prüfvermerke, Änderungen und Ergänzungen sowie der Prüfbericht zur statischen Berechnung und alle folgenden Prüfberichte sind Nebenbestimmungen und Hinweise im Sinne der NBauO und sind bei der Bauausführung zu beachten.

2.15.2. Es handelt sich um eine genehmigungspflichtige Baumaßnahme, für die ein Wärmeschutznachweis nach geltendem Gesetz zur Einsparung von Energie und zur Nutzung Erneuerbarer Energien zur Wärme- und Kälteerzeugung in Gebäuden (Gebäudeenergiegesetz - GEG) erforderlich ist. Ab 2021 muss jedes neue Gebäude (kommunale Liegenschaften ab 2019) die Anforderungen des GEG erfüllen, es besteht die Verpflichtung zur Erstellung einer Erfüllungserklärung nach Fertigstellung eines Gebäudes.

2.15.3. Zur Fortführung des Liegenschaftskatasters ist die Antragstellerin nach § 7 Absatz 1 Satz 1 Niedersächsisches Gesetz über das amtliche Vermessungswesen (NVermG) verpflichtet, die neu errichteten oder in ihrem Grundriss veränderten Gebäude nach deren abschließender Fertigstellung auf Ihre Kosten von einem öffentlich bestellten Vermessungsingenieur oder durch das Katasteramt Stade einmessen zu lassen.

2.16. Lager für Gefahrstoffe (Bauvorlage A1-107)

Die grün gekennzeichneten Eintragungen in den Bauvorlagen, Prüfvermerke, Änderungen und Ergänzungen sowie der Prüfbericht zur statischen Berechnung und alle folgenden Prüfberichte sind Nebenbestimmungen und Hinweise im Sinne der NBauO und sind bei der Bauausführung zu beachten.

2.17. Zugangskontrolle (Bauvorlage AVG-10a)

2.17.1. Die grün gekennzeichneten Eintragungen in den Bauvorlagen, Prüfvermerke, Änderungen und Ergänzungen sowie der Prüfbericht zur statischen Berechnung und alle folgenden Prüfberichte sind Nebenbestimmungen und Hinweise im Sinne der NBauO und sind bei der Bauausführung zu beachten.

2.17.2. Zur Fortführung des Liegenschaftskatasters ist die Antragstellerin nach § 7 Absatz 1 Satz 1 Niedersächsisches Gesetz über das amtliche Vermessungswesen (NVermG) verpflichtet, die neu errichteten oder in ihrem Grundriss veränderten Gebäude nach deren abschließender Fertigstellung auf Ihre Kosten von einem öffentlich bestellten Vermessungsingenieur oder durch das Katasteramt Stade einmessen zu lassen.

2.18. Leitwarte (Bauvorlage AVG-10b)

2.18.1. Die grün gekennzeichneten Eintragungen in den Bauvorlagen, Prüfvermerke, Änderungen und Ergänzungen sowie der Prüfbericht zur statischen Berechnung und alle folgenden Prüfberichte sind Nebenbestimmungen und Hinweise im Sinne der NBauO und sind bei der Bauausführung zu beachten.

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg

- 2.18.2.** Es handelt sich um eine genehmigungspflichtige Baumaßnahme, für die ein Wärmeschutznachweis nach geltendem Gesetz zur Einsparung von Energie und zur Nutzung Erneuerbarer Energien zur Wärme- und Kälteerzeugung in Gebäuden (Gebäudeenergiegesetz - GEG) erforderlich ist. Ab 2021 muss jedes neue Gebäude (kommunale Liegenschaften ab 2019) die Anforderungen des GEG erfüllen, es besteht die Verpflichtung zur Erstellung einer Erfüllungserklärung nach Fertigstellung eines Gebäudes.
- 2.18.3.** Zur Fortführung des Liegenschaftskatasters ist die Antragstellerin nach § 7 Absatz 1 Satz 1 Niedersächsisches Gesetz über das amtliche Vermessungswesen (NVerMG) verpflichtet, die neu errichteten oder in ihrem Grundriss veränderten Gebäude nach deren abschließender Fertigstellung auf Ihre Kosten von einem öffentlich bestellten Vermessungsingenieur oder durch das Katasteramt Stade einmessen zu lassen.
- 2.19.** Suprastrukturanlagen auf dem Anleger für verflüssigte Gase (AVG-10) - Container für Feuerlöschsystem (Bauvorlage AVG-10c), Auffangbecken AVG (Bauvorlage AVG-10d), LNG-Verladeplattform AVG (Bauvorlage AVG-10e)

Die grün gekennzeichneten Eintragungen in den Bauvorlagen, Prüfvermerke, Änderungen und Ergänzungen sowie der Prüfbericht zur statischen Berechnung und alle folgenden Prüfberichte sind Nebenbestimmungen und Hinweise im Sinne der NBauO und sind bei der Bauausführung zu beachten.

2.20. Rohrbrücken (Bauvorlage A0-1)

- 2.20.1.** Die grün gekennzeichneten Eintragungen in den Bauvorlagen, Prüfvermerke, Änderungen und Ergänzungen sowie der Prüfbericht zur statischen Berechnung und alle folgenden Prüfberichte sind Nebenbestimmungen und Hinweise im Sinne der NBauO und sind bei der Bauausführung zu beachten.
- 2.20.2.** Die im Abschnitt II.2.20. aufgeführten noch vorzulegenden Ergänzungen sind insbesondere hinsichtlich der jeweiligen Anschluss- und Übergangsbereiche zu den Anlagen, Anlagenteile und Gebäude vorzunehmen und darzustellen. Als Vorgabe können hier z.B. die mit Maßen ergänzten Plandarstellungen zu den Gebäuden, Anlagen- und Anlagenteilen der Bauvorlage AVG-10 dienen. Im Rahmen des Antrages auf Schlussabnahme sind ein Übersichtslageplan zu den einzelnen Anlagen sowie jeweils Grundrisse, Ansichten, Schnitte gemäß Bauvorlagenverordnung vorzulegen. Im Schlussabnahmebericht des Brandschutzsachverständigen müssen jeweils abschließende Aussagen enthalten sein. Ggf. muss eine brandschutztechnische Fortschreibung des vorliegenden Konzeptes erfolgen und eingereicht werden.
- 2.20.3.** Im Folgenden sind weitere offene Punkte in Zusammenhang mit den Unterlagen zu den Rohrbrücken dargestellt, die mindestens 4 Wochen vor Beantragung jeglicher statischer Prüfung zu klären, zu beschreiben bzw. zu streichen und vorzulegen sind:
- Auf dem Blatt 3 von 83 im Bereich 02 ist der Inhalt der graphischen Darstellung im Abschnitt PR-03-05 zu klären und ggf. zu beschreiben.
 - Auf dem Blatt 5 von 83 im Bereich 04 ist der Inhalt der graphischen Darstellung im Abschnitt PR-03-04 zu klären und ggf. zu beschreiben.
 - Auf dem Blatt 7 von 82 ? im Bereich 06 ist der Inhalt der graphischen Darstellung im Abschnitt PR-01-01 zu klären und ggf. zu beschreiben.
 - Auf dem Blatt 8 von 83 im Bereich 07 ist der Inhalt der graphischen Darstellung im Abschnitt PR-02-01 zu klären und ggf. zu beschreiben.
 - Auf dem Blatt 9 von 83 im Bereich 06 ist der Inhalt der graphischen Darstellung im Abschnitt PR-01-06 zu klären und ggf. zu beschreiben.

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg

- 2.20.4.** Rechtzeitig vor Beantragung der Schlussabnahme sind mind. 2 Plansätze zu übergeben, die die nur beschriebenen Zugänge, Leitern, Treppen, Plattformen und Ähnliches darstellen, die dem Wartungspersonal die Möglichkeit geben, die Plattformen in den verschiedenen Höhen zu Wartungs- und Reparaturarbeiten zu betreten.
- 2.20.5.** Zur Fortführung des Liegenschaftskatasters ist die Antragstellerin nach § 7 Absatz 1 Satz 1 Niedersächsisches Gesetz über das amtliche Vermessungswesen (NVerMG) verpflichtet, die neu errichteten oder in ihrem Grundriss veränderten Gebäude nach deren abschließender Fertigstellung auf Ihre Kosten von einem öffentlich bestellten Vermessungsingenieur oder durch das Katasteramt Stade einmessen zu lassen.
- 2.21.** BOG-Absorber (Bauvorlage A1-35)
- 2.21.1.** Die grün gekennzeichneten Eintragungen in den Bauvorlagen, Prüfvermerke, Änderungen und Ergänzungen sowie der Prüfbericht zur statischen Berechnung und alle folgenden Prüfberichte sind Nebenbestimmungen und Hinweise im Sinne der NBauO und sind bei der Bauausführung zu beachten.
- 2.21.2.** Zur Fortführung des Liegenschaftskatasters ist die Antragstellerin nach § 7 Absatz 1 Satz 1 Niedersächsisches Gesetz über das amtliche Vermessungswesen (NVerMG) verpflichtet, die neu errichteten oder in ihrem Grundriss veränderten Gebäude nach deren abschließender Fertigstellung auf Ihre Kosten von einem öffentlich bestellten Vermessungsingenieur oder durch das Katasteramt Stade einmessen zu lassen.
- 2.22.** Gas-Messstation (Bauvorlage A1-47)
- 2.22.1.** Die grün gekennzeichneten Eintragungen in den Bauvorlagen, Prüfvermerke, Änderungen und Ergänzungen sowie der Prüfbericht zur statischen Berechnung und alle folgenden Prüfberichte sind Nebenbestimmungen und Hinweise im Sinne der NBauO und sind bei der Bauausführung zu beachten.
- 2.22.2.** Zur Fortführung des Liegenschaftskatasters ist die Antragstellerin nach § 7 Absatz 1 Satz 1 Niedersächsisches Gesetz über das amtliche Vermessungswesen (NVerMG) verpflichtet, die neu errichteten oder in ihrem Grundriss veränderten Gebäude nach deren abschließender Fertigstellung auf Ihre Kosten von einem öffentlich bestellten Vermessungsingenieur oder durch das Katasteramt Stade einmessen zu lassen.
- 2.23.** Pumpen und Entnahmebauwerke (Bauvorlage A1-60a)
- 2.23.1.** Die grün gekennzeichneten Eintragungen in den Bauvorlagen, Prüfvermerke, Änderungen und Ergänzungen sowie der Prüfbericht zur statischen Berechnung und alle folgenden Prüfberichte sind Nebenbestimmungen und Hinweise im Sinne der NBauO und sind bei der Bauausführung zu beachten.
- 2.23.2.** Zur Fortführung des Liegenschaftskatasters ist die Antragstellerin nach § 7 Absatz 1 Satz 1 Niedersächsisches Gesetz über das amtliche Vermessungswesen (NVerMG) verpflichtet, die neu errichteten oder in ihrem Grundriss veränderten Gebäude nach deren abschließender Fertigstellung auf Ihre Kosten von einem öffentlich bestellten Vermessungsingenieur oder durch das Katasteramt Stade einmessen zu lassen.
- 2.24.** Feuerlöschsystem (Bauvorlage A1-62a+b)
- 2.24.1.** Die grün gekennzeichneten Eintragungen in den Bauvorlagen, Prüfvermerke, Änderungen und Ergänzungen sowie der Prüfbericht zur statischen Berechnung und alle folgen-

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg

den Prüfberichte sind Nebenbestimmungen und Hinweise im Sinne der NBauO und sind bei der Bauausführung zu beachten.

2.24.2. Zur Fortführung des Liegenschaftskatasters ist die Antragstellerin nach § 7 Absatz 1 Satz 1 Niedersächsisches Gesetz über das amtliche Vermessungswesen (NVerMG) verpflichtet, die neu errichteten oder in ihrem Grundriss veränderten Gebäude nach deren abschließender Fertigstellung auf Ihre Kosten von einem öffentlich bestellten Vermessungsingenieur oder durch das Katasteramt Stade einmessen zu lassen.

2.25. Druckreduzierstation (Bauvorlage A1-46) und Kühlwassersystem (Bauvorlage A1-63)

2.25.1. Die grün gekennzeichneten Eintragungen in den Bauvorlagen, Prüfvermerke, Änderungen und Ergänzungen sowie der Prüfbericht zur statischen Berechnung und alle folgenden Prüfberichte sind Nebenbestimmungen und Hinweise im Sinne der NBauO und sind bei der Bauausführung zu beachten.

2.25.2. Zur Fortführung des Liegenschaftskatasters ist die Antragstellerin nach § 7 Absatz 1 Satz 1 Niedersächsisches Gesetz über das amtliche Vermessungswesen (NVerMG) verpflichtet, die neu errichteten oder in ihrem Grundriss veränderten Gebäude nach deren abschließender Fertigstellung auf Ihre Kosten von einem öffentlich bestellten Vermessungsingenieur oder durch das Katasteramt Stade einmessen zu lassen.

2.26. Kleinkläranlage (Bauvorlage A1-65a)

2.26.1. Die grün gekennzeichneten Eintragungen in den Bauvorlagen, Prüfvermerke, Änderungen und Ergänzungen sowie der Prüfbericht zur statischen Berechnung und alle folgenden Prüfberichte sind Nebenbestimmungen und Hinweise im Sinne der NBauO und sind bei der Bauausführung zu beachten.

2.26.2. Zur Fortführung des Liegenschaftskatasters ist die Antragstellerin nach § 7 Absatz 1 Satz 1 Niedersächsisches Gesetz über das amtliche Vermessungswesen (NVerMG) verpflichtet, die neu errichteten oder in ihrem Grundriss veränderten Gebäude nach deren abschließender Fertigstellung auf Ihre Kosten von einem öffentlich bestellten Vermessungsingenieur oder durch das Katasteramt Stade einmessen zu lassen.

2.27. LNG Auffangbecken - LNG-Tankwagen-Verladestation (Bauvorlage A1-65e)

2.27.1. Die grün gekennzeichneten Eintragungen in den Bauvorlagen, Prüfvermerke, Änderungen und Ergänzungen sowie der Prüfbericht zur statischen Berechnung und alle folgenden Prüfberichte sind Nebenbestimmungen und Hinweise im Sinne der NBauO und sind bei der Bauausführung zu beachten.

2.27.2. Zur Fortführung des Liegenschaftskatasters ist die Antragstellerin nach § 7 Absatz 1 Satz 1 Niedersächsisches Gesetz über das amtliche Vermessungswesen (NVerMG) verpflichtet, die neu errichteten oder in ihrem Grundriss veränderten Gebäude nach deren abschließender Fertigstellung auf Ihre Kosten von einem öffentlich bestellten Vermessungsingenieur oder durch das Katasteramt Stade einmessen zu lassen.

2.28. LNG Auffangbecken - Prozesstechnik (Bauvorlage A1-65f)

2.28.1. Die grün gekennzeichneten Eintragungen in den Bauvorlagen, Prüfvermerke, Änderungen und Ergänzungen sowie der Prüfbericht zur statischen Berechnung und alle folgenden Prüfberichte sind Nebenbestimmungen und Hinweise im Sinne der NBauO und sind bei der Bauausführung zu beachten.

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg

2.28.2. Zur Fortführung des Liegenschaftskatasters ist die Antragstellerin nach § 7 Absatz 1 Satz 1 Niedersächsisches Gesetz über das amtliche Vermessungswesen (NVerMG) verpflichtet, die neu errichteten oder in ihrem Grundriss veränderten Gebäude nach deren abschließender Fertigstellung auf Ihre Kosten von einem öffentlich bestellten Vermessungsingenieur oder durch das Katasteramt Stade einmessen zu lassen.

2.29. LNG Auffangbecken LNG-Lagertanks (Bauvorlage A1-65g)

2.29.1. Die grün gekennzeichneten Eintragungen in den Bauvorlagen, Prüfvermerke, Änderungen und Ergänzungen sowie der Prüfbericht zur statischen Berechnung und alle folgenden Prüfberichte sind Nebenbestimmungen und Hinweise im Sinne der NBauO und sind bei der Bauausführung zu beachten.

2.29.2. Zur Fortführung des Liegenschaftskatasters ist die Antragstellerin nach § 7 Absatz 1 Satz 1 Niedersächsisches Gesetz über das amtliche Vermessungswesen (NVerMG) verpflichtet, die neu errichteten oder in ihrem Grundriss veränderten Gebäude nach deren abschließender Fertigstellung auf Ihre Kosten von einem öffentlich bestellten Vermessungsingenieur oder durch das Katasteramt Stade einmessen zu lassen.

2.30. Instrumentenluft-System (Bauvorlage A1-70)

2.30.1. Die grün gekennzeichneten Eintragungen in den Bauvorlagen, Prüfvermerke, Änderungen und Ergänzungen sowie der Prüfbericht zur statischen Berechnung und alle folgenden Prüfberichte sind Nebenbestimmungen und Hinweise im Sinne der NBauO und sind bei der Bauausführung zu beachten.

2.30.2. Zur Fortführung des Liegenschaftskatasters ist die Antragstellerin nach § 7 Absatz 1 Satz 1 Niedersächsisches Gesetz über das amtliche Vermessungswesen (NVerMG) verpflichtet, die neu errichteten oder in ihrem Grundriss veränderten Gebäude nach deren abschließender Fertigstellung auf Ihre Kosten von einem öffentlich bestellten Vermessungsingenieur oder durch das Katasteramt Stade einmessen zu lassen.

2.31. Stickstoff-System (Bauvorlage A1-71)

Die grün gekennzeichneten Eintragungen in den Bauvorlagen, Prüfvermerke, Änderungen und Ergänzungen sowie der Prüfbericht zur statischen Berechnung und alle folgenden Prüfberichte sind Nebenbestimmungen und Hinweise im Sinne der NBauO und sind bei der Bauausführung zu beachten.

2.32. Notstromsystem (Bauvorlage A1-91)

2.32.1. Die grün gekennzeichneten Eintragungen in den Bauvorlagen, Prüfvermerke, Änderungen und Ergänzungen sowie der Prüfbericht zur statischen Berechnung und alle folgenden Prüfberichte sind Nebenbestimmungen und Hinweise im Sinne der NBauO und sind bei der Bauausführung zu beachten.

2.32.2. Zur Fortführung des Liegenschaftskatasters ist die Antragstellerin nach § 7 Absatz 1 Satz 1 Niedersächsisches Gesetz über das amtliche Vermessungswesen (NVerMG) verpflichtet, die neu errichteten oder in ihrem Grundriss veränderten Gebäude nach deren abschließender Fertigstellung auf Ihre Kosten von einem öffentlich bestellten Vermessungsingenieur oder durch das Katasteramt Stade einmessen zu lassen.

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg

2.33. Pförtnerhaus (Bauvorlage A1-100)

- 2.33.1. Die grün gekennzeichneten Eintragungen in den Bauvorlagen, Prüfvermerke, Änderungen und Ergänzungen sowie der Prüfbericht zur statischen Berechnung und alle folgenden Prüfberichte sind Nebenbestimmungen und Hinweise im Sinne der NBauO und sind bei der Bauausführung zu beachten.
- 2.33.2. Es handelt sich um eine genehmigungspflichtige Baumaßnahme, für die ein Wärmeschutznachweis nach geltendem Gesetz zur Einsparung von Energie und zur Nutzung Erneuerbarer Energien zur Wärme- und Kälteerzeugung in Gebäuden (Gebäudeenergiegesetz - GEG) erforderlich ist. Ab 2021 muss jedes neue Gebäude (kommunale Liegenschaften ab 2019) die Anforderungen des GEG erfüllen, es besteht die Verpflichtung zur Erstellung einer Erfüllungserklärung nach Fertigstellung eines Gebäudes.
- 2.33.3. Zur Fortführung des Liegenschaftskatasters ist die Antragstellerin nach § 7 Absatz 1 Satz 1 Niedersächsisches Gesetz über das amtliche Vermessungswesen (NVerMG) verpflichtet, die neu errichteten oder in ihrem Grundriss veränderten Gebäude nach deren abschließender Fertigstellung auf Ihre Kosten von einem öffentlich bestellten Vermessungsingenieur oder durch das Katasteramt Stade einmessen zu lassen.

2.34. Werkstatt und Lager (Bauvorlage A1-102)

- 2.34.1. Die grün gekennzeichneten Eintragungen in den Bauvorlagen, Prüfvermerke, Änderungen und Ergänzungen sowie der Prüfbericht zur statischen Berechnung und alle folgenden Prüfberichte sind Nebenbestimmungen und Hinweise im Sinne der NBauO und sind bei der Bauausführung zu beachten.
- 2.34.2. Es handelt sich um eine genehmigungspflichtige Baumaßnahme, für die ein Wärmeschutznachweis nach geltendem Gesetz zur Einsparung von Energie und zur Nutzung Erneuerbarer Energien zur Wärme- und Kälteerzeugung in Gebäuden (Gebäudeenergiegesetz - GEG) erforderlich ist. Ab 2021 muss jedes neue Gebäude (kommunale Liegenschaften ab 2019) die Anforderungen des GEG erfüllen, es besteht die Verpflichtung zur Erstellung einer Erfüllungserklärung nach Fertigstellung eines Gebäudes.
- 2.34.3. Zur Fortführung des Liegenschaftskatasters ist die Antragstellerin nach § 7 Absatz 1 Satz 1 Niedersächsisches Gesetz über das amtliche Vermessungswesen (NVerMG) verpflichtet, die neu errichteten oder in ihrem Grundriss veränderten Gebäude nach deren abschließender Fertigstellung auf Ihre Kosten von einem öffentlich bestellten Vermessungsingenieur oder durch das Katasteramt Stade einmessen zu lassen.

2.35. Umspannstation 1 und Inergen-Container (Bauvorlage A1-103)

- 2.35.1. Die grün gekennzeichneten Eintragungen in den Bauvorlagen, Prüfvermerke, Änderungen und Ergänzungen sowie der Prüfbericht zur statischen Berechnung und alle folgenden Prüfberichte sind Nebenbestimmungen und Hinweise im Sinne der NBauO und sind bei der Bauausführung zu beachten.
- 2.35.2. Es handelt sich um eine genehmigungspflichtige Baumaßnahme, für die ein Wärmeschutznachweis nach geltendem Gesetz zur Einsparung von Energie und zur Nutzung Erneuerbarer Energien zur Wärme- und Kälteerzeugung in Gebäuden (Gebäudeenergiegesetz - GEG) erforderlich ist. Ab 2021 muss jedes neue Gebäude (kommunale Liegenschaften ab 2019) die Anforderungen des GEG erfüllen, es besteht die Verpflichtung zur Erstellung einer Erfüllungserklärung nach Fertigstellung eines Gebäudes.

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg

- 2.35.3.** Zur Fortführung des Liegenschaftskatasters ist die Antragstellerin nach § 7 Absatz 1 Satz 1 Niedersächsisches Gesetz über das amtliche Vermessungswesen (NVerMG) verpflichtet, die neu errichteten oder in ihrem Grundriss veränderten Gebäude nach deren abschließender Fertigstellung auf Ihre Kosten von einem öffentlich bestellten Vermessungsingenieur oder durch das Katasteramt Stade einmessen zu lassen.
- 2.35.4.** Das in den Plänen des zugrunde liegenden Brandschutzkonzepts in Anlage 1, 2 und 3 als „unterirdische bauliche Anlage/Fläche“ (nord-westlicher Bereich der Umspannstation 1) bezeichnet „Bauteil“ ist nicht Bestandteil der Genehmigung. Die Antragsunterlagen enthalten hierzu keinerlei weitergehende Darstellungen. Es besteht daher keine Prüffähigkeit. Es ist auch nicht ersichtlich, dass die „Anlage/Fläche“ relevante Bedeutung für das Gesamtvorhaben hat.
- 2.36.** Umspannstation 2 und Inergen-Container (Bauvorlage A1-104)
- 2.36.1.** Die grün gekennzeichneten Eintragungen in den Bauvorlagen, Prüfvermerke, Änderungen und Ergänzungen sowie der Prüfbericht zur statischen Berechnung und alle folgenden Prüfberichte sind Nebenbestimmungen und Hinweise im Sinne der NBauO und sind bei der Bauausführung zu beachten.
- 2.36.2.** Es handelt sich um eine genehmigungspflichtige Baumaßnahme, für die ein Wärmeschutznachweis nach geltendem Gesetz zur Einsparung von Energie und zur Nutzung Erneuerbarer Energien zur Wärme- und Kälteerzeugung in Gebäuden (Gebäudeenergiegesetz - GEG) erforderlich ist. Ab 2021 muss jedes neue Gebäude (kommunale Liegenschaften ab 2019) die Anforderungen des GEG erfüllen, es besteht die Verpflichtung zur Erstellung einer Erfüllungserklärung nach Fertigstellung eines Gebäudes.
- 2.36.3.** Zur Fortführung des Liegenschaftskatasters ist die Antragstellerin nach § 7 Absatz 1 Satz 1 Niedersächsisches Gesetz über das amtliche Vermessungswesen (NVerMG) verpflichtet, die neu errichteten oder in ihrem Grundriss veränderten Gebäude nach deren abschließender Fertigstellung auf Ihre Kosten von einem öffentlich bestellten Vermessungsingenieur oder durch das Katasteramt Stade einmessen zu lassen.
- 2.37.** EDV-Gebäude der LNG-Tankwagen-Verladestation (Bauvorlage A1-106)
- 2.37.1.** Die grün gekennzeichneten Eintragungen in den Bauvorlagen, Prüfvermerke, Änderungen und Ergänzungen sowie der Prüfbericht zur statischen Berechnung und alle folgenden Prüfberichte sind Nebenbestimmungen und Hinweise im Sinne der NBauO und sind bei der Bauausführung zu beachten.
- 2.37.2.** Zur Fortführung des Liegenschaftskatasters ist die Antragstellerin nach § 7 Absatz 1 Satz 1 Niedersächsisches Gesetz über das amtliche Vermessungswesen (NVerMG) verpflichtet, die neu errichteten oder in ihrem Grundriss veränderten Gebäude nach deren abschließender Fertigstellung auf Ihre Kosten von einem öffentlich bestellten Vermessungsingenieur oder durch das Katasteramt Stade einmessen zu lassen.
- 2.37.3.** Der EDV-Container wird gem. Baubeschreibung, Betriebsbeschreibung und zugrunde liegendem Brandschutzkonzept als Gebäude ohne dauerhafte Arbeitsplätze oder dauerhafte Aufenthaltsräume genehmigt.
- 2.38.** Leitwarte Löschkopf II (Bauvorlage LKII-11.a)
- 2.38.1.** Die grün gekennzeichneten Eintragungen in den Bauvorlagen, Prüfvermerke, Änderungen und Ergänzungen sowie der Prüfbericht zur statischen Berechnung und alle folgen-

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg

den Prüfberichte sind Nebenbestimmungen und Hinweise im Sinne der NBauO und sind bei der Bauausführung zu beachten.

- 2.38.2.** Es handelt sich um eine genehmigungspflichtige Baumaßnahme, für die ein Wärmeschutznachweis nach geltendem Gesetz zur Einsparung von Energie und zur Nutzung Erneuerbarer Energien zur Wärme- und Kälteerzeugung in Gebäuden (Gebäudeenergiegesetz - GEG) erforderlich ist. Ab 2021 muss jedes neue Gebäude (kommunale Liegenschaften ab 2019) die Anforderungen des GEG erfüllen, es besteht die Verpflichtung zur Erstellung einer Erfüllungserklärung nach Fertigstellung eines Gebäudes.
- 2.38.3.** Zur Fortführung des Liegenschaftskatasters ist die Antragstellerin nach § 7 Absatz 1 Satz 1 Niedersächsisches Gesetz über das amtliche Vermessungswesen (NVerMG) verpflichtet, die neu errichteten oder in ihrem Grundriss veränderten Gebäude nach deren abschließender Fertigstellung auf Ihre Kosten von einem öffentlich bestellten Vermessungsingenieur oder durch das Katasteramt Stade einmessen zu lassen.
- 2.39.** LNG-Verladeplattform LK II (Bauvorlage LKII-11.b) und Auffangbecken LK II (Bauvorlage LKII-11.c)
- 2.39.1.** Die grün gekennzeichneten Eintragungen in den Bauvorlagen, Prüfvermerke, Änderungen und Ergänzungen sowie der Prüfbericht zur statischen Berechnung und alle folgenden Prüfberichte sind Nebenbestimmungen und Hinweise im Sinne der NBauO und sind bei der Bauausführung zu beachten.
- 2.39.2.** Zur Fortführung des Liegenschaftskatasters ist die Antragstellerin nach § 7 Absatz 1 Satz 1 Niedersächsisches Gesetz über das amtliche Vermessungswesen (NVerMG) verpflichtet, die neu errichteten oder in ihrem Grundriss veränderten Gebäude nach deren abschließender Fertigstellung auf Ihre Kosten von einem öffentlich bestellten Vermessungsingenieur oder durch das Katasteramt Stade einmessen zu lassen.
- 2.40.** Behandlungsanlage für Regenwasser (Bauvorlage A1-65.b)
- 2.40.1.** Die grün gekennzeichneten Eintragungen in den Bauvorlagen, Prüfvermerke, Änderungen und Ergänzungen sowie der Prüfbericht zur statischen Berechnung und alle folgenden Prüfberichte sind Nebenbestimmungen und Hinweise im Sinne der NBauO und sind bei der Bauausführung zu beachten.
- 2.41.** Zur Fortführung des Liegenschaftskatasters ist die Antragstellerin nach § 7 Absatz 1 Satz 1 Niedersächsisches Gesetz über das amtliche Vermessungswesen (NVerMG) verpflichtet, die neu errichteten oder in ihrem Grundriss veränderten Gebäude nach deren abschließender Fertigstellung auf Ihre Kosten von einem öffentlich bestellten Vermessungsingenieur oder durch das Katasteramt Stade einmessen zu lassen.
- 2.42.** Regenrückhalteanlage 1 (Bauvorlage A1-65.c)
- 2.42.1.** Die grün gekennzeichneten Eintragungen in den Bauvorlagen, Prüfvermerke, Änderungen und Ergänzungen sowie der Prüfbericht zur statischen Berechnung und alle folgenden Prüfberichte sind Nebenbestimmungen und Hinweise im Sinne der NBauO und sind bei der Bauausführung zu beachten.
- 2.42.2.** Zur Fortführung des Liegenschaftskatasters ist die Antragstellerin nach § 7 Absatz 1 Satz 1 Niedersächsisches Gesetz über das amtliche Vermessungswesen (NVerMG) verpflichtet, die neu errichteten oder in ihrem Grundriss veränderten Gebäude nach deren abschließender Fertigstellung auf Ihre Kosten von einem öffentlich bestellten Vermessungsingenieur oder durch das Katasteramt Stade einmessen zu lassen.

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg

2.43. Regenrückhalteanlage 2 (Bauvorlage A1-65.d)

2.43.1. Die grün gekennzeichneten Eintragungen in den Bauvorlagen, Prüfvermerke, Änderungen und Ergänzungen sowie der Prüfbericht zur statischen Berechnung und alle folgenden Prüfberichte sind Nebenbestimmungen und Hinweise im Sinne der NBauO und sind bei der Bauausführung zu beachten.

2.43.2. Zur Fortführung des Liegenschaftskatasters ist die Antragstellerin nach § 7 Absatz 1 Satz 1 Niedersächsisches Gesetz über das amtliche Vermessungswesen (NVerMG) verpflichtet, die neu errichteten oder in ihrem Grundriss veränderten Gebäude nach deren abschließender Fertigstellung auf Ihre Kosten von einem öffentlich bestellten Vermessungsingenieur oder durch das Katasteramt Stade einmessen zu lassen.

2.44. Zaunanlage (Bauvorlage A1-99)

2.44.1. Die grün gekennzeichneten Eintragungen in den Bauvorlagen, Prüfvermerke, Änderungen und Ergänzungen sowie der Prüfbericht zur statischen Berechnung und alle folgenden Prüfberichte sind Nebenbestimmungen und Hinweise im Sinne der NBauO und sind bei der Bauausführung zu beachten.

2.44.2. Zur Fortführung des Liegenschaftskatasters ist die Antragstellerin nach § 7 Absatz 1 Satz 1 Niedersächsisches Gesetz über das amtliche Vermessungswesen (NVerMG) verpflichtet, die neu errichteten oder in ihrem Grundriss veränderten Gebäude nach deren abschließender Fertigstellung auf Ihre Kosten von einem öffentlich bestellten Vermessungsingenieur oder durch das Katasteramt Stade einmessen zu lassen.

2.45. Stellplatzanlagen (Bauvorlage A1-98)

2.45.1. Die grün gekennzeichneten Eintragungen in den Bauvorlagen, Prüfvermerke, Änderungen und Ergänzungen sowie der Prüfbericht zur statischen Berechnung und alle folgenden Prüfberichte sind Nebenbestimmungen und Hinweise im Sinne der NBauO und sind bei der Bauausführung zu beachten.

2.45.2. Zur Fortführung des Liegenschaftskatasters ist die Antragstellerin nach § 7 Absatz 1 Satz 1 Niedersächsisches Gesetz über das amtliche Vermessungswesen (NVerMG) verpflichtet, die neu errichteten oder in ihrem Grundriss veränderten Gebäude nach deren abschließender Fertigstellung auf Ihre Kosten von einem öffentlich bestellten Vermessungsingenieur oder durch das Katasteramt Stade einmessen zu lassen.

2.46. Einleitbauwerk (Bauvorlage A1-60.c)

2.46.1. Die grün gekennzeichneten Eintragungen in den Bauvorlagen, Prüfvermerke, Änderungen und Ergänzungen sowie der Prüfbericht zur statischen Berechnung und alle folgenden Prüfberichte sind Nebenbestimmungen und Hinweise im Sinne der NBauO und sind bei der Bauausführung zu beachten.

3. Immissionsschutz

- 3.1. Als geeignet bekanntgegebene Mess- und Auswerteeinrichtungen werden im Bundesanzeiger bekanntgegeben und sind bei Zertifizierung nach DIN EN 15267 auf www.qal1.de¹ veröffentlicht.
- 3.2. Die EFÜ-Schnittstellendefinition ist unter https://www.lai-immissionsschutz.de/documents/115-004-02-01-06_efue_schnittstellendefinition_korr_1529907901.-versio² verfügbar.
- 3.3. Die in Deutschland nach § 29b BImSchG widerruflich bekannt gegebenen Stellen sind auf <http://www.resymesa.de>³ zentral für alle Bundesländer in der Datenbank „Recherchesystem für Messstellen und Sachverständige - ReSyMeSa“ erfasst.

4. Arbeitsschutz

- 4.1. Auf die Forderungen der Arbeitsstättenverordnung und der DGUV Vorschrift 36 „Hafenarbeit“ wird hingewiesen.
- 4.2. Es wird ferner darauf hingewiesen, dass sich durch andersartige Nutzung weitere Anforderungen an die Anlage ergeben können.
- 4.3. Bei der Planung der Ausführung des Bauvorhabens sowie der Ausführung des Bauvorhabens sind die Wechselwirkungen zwischen den Arbeiten auf der Baustelle und den Arbeiten auf dem Betriebsgelände zu berücksichtigen.
- 4.4. Sofern voneinander unabhängige Personen, Arbeitsgruppen oder Firmen gleichzeitig und in räumlicher Nähe arbeiten, kann es zu unerwarteten gegenseitigen Gefährdungen kommen. Die Arbeitsausführung ist entsprechend zu koordinieren (§ 4 ArbSchG i.V.m. §§ 2, 3 der Baustellenverordnung – BaustellV).

5. Abwehrender und maritimer Brandschutz

- 5.1. Auf Antrag kann die Werkfeuerwehr als Ausbildungsstätte anerkannt werden. Der Antrag ist bei der Überwachungsbehörde zu stellen.
- 5.2. Die hauptberuflichen Werkfeuerwehreinsatzkräfte können mit Dienstkleidung (sog. Uniform) ausgestattet werden. Die Dienstkleidung soll den Vorschriften für Berufsfeuerwehren mit Ausnahme von Landes- und Gemeindewappen entsprechen. An Stelle des Gemeindewappens kann das Emblem des Unternehmens getragen werden. Dienstgradabzeichen sind entsprechend der Werkfeuerwehrrichtlinie sowie sinngemäß der Vorschriften für Berufsfeuerwehren im Land Niedersachsen auf der Dienstkleidung zu tragen.

Die nebenberuflichen Werkfeuerwehreinsatzkräfte können mit Dienstkleidung (sog. Uniform) ausgestattet werden. Die Dienstkleidung soll den Vorschriften für Freiwillige Feuerwehren mit Ausnahme von Landes- und Gemeindewappen entsprechen. An Stelle des

¹ <https://qal1.de/de/index.htm>; Stand 28.09.2023.

² https://www.lai-immissionsschutz.de/documents/115-004-02-01-06_efue_schnittstellendefinition_korr_1529907901.-versio; Stand 28.09.2023.

³ <https://www.resymesa.de/ReSyMeSa/Allgemein>; Stand 28.09.2023.

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg

Gemeindewappens kann das Emblem des Unternehmens getragen werden. Dienstgradabzeichen sind entsprechend der Werkfeuerwehrrichtlinie sowie sinngemäß der Vorschriften für Freiwillige Feuerwehren im Land Niedersachsen auf der Dienstkleidung zu tragen.

- 5.3. Angehörigen von Werkfeuerwehren kann ein Feuerwehrdienstausweis ausgestellt werden. Die Dienstaussweise können durch die Aufsichtsbehörde beglaubigt werden.
- 5.4. Die mit der Aufgabe des Brandschutzes betraute zuständige Werkfeuerwehr ist berechtigt, die Bezeichnung »anerkannte Werkfeuerwehr« zu führen. Eine entsprechende Urkunde kann auf Antrag durch die Aufsichtsbehörde ausgestellt werden.
- 5.5. Beabsichtigt ein oder beide Kooperationspartner die Kooperationsvereinbarung aufzulösen, obwohl die in § 16 Absatz 3 NBrandSchG genannten Voraussetzungen weiterhin erfüllt sind, kann sich der Ermessungsspielraum des NLBK im Rahmen des Entschließungsermessens so verdichten, dass die Aufstellung einer eigenen Werkfeuerwehr für die Antragstellerin gefordert werden muss.

6. Technischer Gewässerschutz

Zur Inbetriebnahmeprüfung sowie zur Prüfung nach einer wesentlicher Änderung von Abfüll- und Umschlaganlagen gehört eine Nachprüfung der Abfüll- oder Umschlagfläche nach einjähriger Betriebszeit (Anlage 5 Fußnote 3 AwSV).

7. Sonstiges Wasserschutzrecht

7.1. Indirekteinleitungen von Abwasserteilströme in die Abwasseranlagen der Dow Deutschland Anlagengesellschaft mbH

- 7.1.1. Hinsichtlich der in Kapitel 10 der dem Bescheid zugrundeliegenden Antragsunterlagen vom 11.04.2022, zuletzt ergänzt am 05.10.2023, näher bezeichneten genehmigungsbedürftigen und genehmigungsfreien Einleitungen von Abwasserteilströme in die Abwasseranlagen der Dow Deutschland Anlagengesellschaft mbH, ist ein wasserrechtliches Zulassungsverfahren der Dow Deutschland Anlagengesellschaft mbH erforderlich. Zuständig für das wasserrechtliche Erlaubnisverfahren ist der NLWKN. Im Rahmen des wasserrechtlichen Erlaubnisverfahrens der Dow Deutschland Anlagengesellschaft mbH werden die im Kapitel 10 der Antragsunterlagen zwischen der Hanseatic Energy Hub GmbH und der Dow Deutschland Anlagengesellschaft mbH vereinbarten Einleitungswerte erneut wasserrechtlich überprüft werden.
- 7.1.2. Bei einem Eigentumswechsel an einer der Abwasseranlagen verliert der mit den Antragsunterlagen eingereichte Vertrag mit dem die Einhaltung der Anforderungen nach § 58 Absatz 2 WHG zwischen der Hanseatic Energy Hub GmbH und der Dow Deutschland Anlagengesellschaft mbH sichergestellt wird, seine Wirksamkeit. Es wird in diesem Falle durch die zuständige Wasserbehörde geprüft, ob in der Folge auch weiterhin eine Freistellung von der Genehmigungsbedürftigkeit der Indirekteinleitungen erteilt werden kann.
- 7.1.3. Die allgemeinen Anforderungen der Abwasserverordnung sind gem. § 59 Absatz 2 i.V.m. § 58 Absatz 2 Ziffer 1 WHG vom Einleiter einzuhalten. Die allgemeinen Anforderungen sind in § 3 der AbwV sowie in Anhang 31 in Teil B normiert (§ 1 Absatz 2 der AbwV).

7.2. Sonstige Oberflächenentwässerung und Abwasserbeseitigung

- 7.2.1.** Das auf dem Anleger für verflüssigte Gase (AVG; BE AVG-10) anfallende Niederschlagswassers darf nur auf Grundlage und unter Einhaltung der Nebenbestimmungen der von der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Stade erteilten wasserrechtlichen Erlaubnis vom 13.09.2023 in die Elbe eingeleitet werden.
- 7.2.2.** Das Einbringen von Pfählen in das Grundwasser auf dem Vorhabengrundstück darf nur auf Grundlage und unter Einhaltung der Nebenbestimmungen der von der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Stade erteilten wasserrechtlichen Erlaubnis vom 30.08.2023 erfolgen.

8. Deichrecht

Sollte es für die Errichtung oder den Betrieb der geplanten Anlage in Zukunft erforderlich werden, weitere Leitungsverlegungen am Deich (Längsverlegung entlang oder Querung des Deiches) vorzunehmen, sind diese Verlegungen gesondert nach § 15 des Niedersächsischen Deichgesetzes (NDG) beim Landkreis Stade (Untere Deichbehörde) zu beantragen.

9. Wasserstraßenrechtliche Belange

- 9.1.** Die Anlage ist zu überwachen und in einem guten betriebs- und verkehrssicheren Zustand zu erhalten.
- 9.2.** Bei der Errichtung, der Unterhaltung, der Wartung sowie beim Betrieb der Anlage sind die allgemein anerkannten Regeln der Technik zu beachten und die im Bauwesen erforderliche Sorgfalt anzuwenden.
- 9.3.** Es dürfen keine Stoffe oder Gegenstände in die Bundeswasserstraße gelangen, die den für die Schifffahrt erforderlichen Zustand der Bundeswasserstraße oder die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf dieser beeinträchtigen.
- 9.4.** Der Einsatz von Fahrzeugen und schwimmenden Geräten und sonstige Maßnahmen während der Bauzeit, die den Schiffsverkehr vorübergehend beeinträchtigen könnten, bedürfen der vorherigen Genehmigung des Wasserstraßen- und Schifffahrtsamtes.
- 9.5.** Für die Nutzung bundeseigener Flurstücke ist vor Beginn der Arbeiten ein Nutzungsvertrag mit dem Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Elbe-Nordsee (WSA) abzuschließen. Hierzu hat der sich die Vorhabenträgerin mit dem WSA in Verbindung zu setzen.
- 9.6.** Die Genehmigungsinhaberin hat die zu den wasserstraßenrechtlichen Belangen aufgeführten Nebenbestimmungen auf ihre Kosten zu erfüllen.

10. Benutzung öffentlicher Hafenanlagen

- 10.1.** Vor der Benutzung der öffentlichen Hafenanlagen sind Nutzungs- und/oder Mietverträge mit der Niedersachsen Ports GmbH & Co. KG abzuschließen.

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg

- 10.2.** Einhaltung der Niedersächsischen Hafenordnung (NHafenO) vom 25. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 62 - VORIS 96000 -), zuletzt geändert durch Verordnung vom 4. Oktober 2022 (Nds. GVBl. S. 641)
- 10.2.1.** Zur Gewährleistung eines reibungslosen und sicheren Hafenbetriebs ist ein sicherer Liegeplatz für Schiffe der zu erwartenden Größe herzustellen. Insbesondere muss eine sichere Wassertiefe vorhanden sein und vorgehalten werden können. Die Gesamtanlage muss für die Bruttoreaumzahl (BRZ) der Schiffe ausgelegt sein. Poller müssen entsprechend dimensioniert sein und in ausreichender Anzahl und Ausrichtung vorhanden sein. Das sichere Liegen muss bei allen Wetterlagen (inklusive extremer Hochwasser und Stürme) und Verkehrssituationen möglich sein. Dies gilt insbesondere, wenn Schiffe parallel neben einander liegen.
- 10.2.2.** Ein sicherer Landgang muss Tideunabhängig zu jeder Zeit gewährleistet werden. Sollte die Anlage nicht in der Weise gebaut sein, dass das Schiff mit Bordmitteln diesen Landgang herstellen kann, hat der Betreiber der Hafenanlage unterstützende Maßnahmen zu treffen.
- 10.2.3.** Die ordnungsgemäße Schiffsabfallentsorgung nach Niedersächsischem Abfallgesetz muss sichergestellt werden.
- 10.2.4.** Notwendige Hafendienstleistungen wie eine Schlepperassistenz, ausreichend Festmacherpersonal und Trinkwasserversorgung sollen erbracht werden können.
- 10.2.5.** Ein sicheres Manövrieren im Hafenbereich muss sichergestellt sein. Hierzu sind entsprechende Expertisen z.B. von den Lotsen einzuholen.
- 10.2.6.** Zur Änderung des Hafenbereichs wird eine Allgemeinverfügung zu erlassen sein.

11. Treibhausgasemissionshandel

Die Anlagen zur Prozesswärmeerzeugung (AN A001) bedürfen zur Freisetzung von Treibhausgasen der Emissionsgenehmigung nach § 4 Absatz 1 i.V.m. Anhang 1 Teil 2 Nummer 2 des Gesetzes über den Handel mit Berechtigungen zur Emission von Treibhausgasen (Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz - TEHG). Die Anlage wird unter dem Geschäftszeichen V 3.1 - 14310-2010/101 bei der Deutschen Emissionshandelsstelle (DEHSt) geführt. Die Genehmigung wird nicht in diesen Bescheid einkonzentriert (vgl. § 4 Absatz 4 Satz 2 TEHG).

12. Anforderung nach § 5 des Gesetz zur Beschleunigung des Einsatzes verflüssigten Erdgases (LNG-Beschleunigungsgesetz - LNGG)

- 12.1.** Für den Fall, dass die hier gegenständliche stationäre landgebundene Anlage zur Einfuhr, Entladung, Lagerung und Wiederverdampfung verflüssigten Erdgases im Sinne des § 2 Absatz 1 Nr. 2 LNGG über den 31. Dezember 2043 hinaus weiter betrieben werden soll, kann nach Maßgabe des § 5 Absatz 2 Satz 1 LNGG die Genehmigung zum Weiterbetrieb nur für einen Betrieb mit klimaneutralem Wasserstoff und Derivaten hiervon erteilt werden. Nach § 5 Absatz 2 Satz 2 LNGG ist die Genehmigung nach Satz 1 bis zum Ablauf des 1. Januar 2035 zu beantragen.
- 12.2.** Für den Fall der Beantragung einer Änderungsgenehmigung im Sinne von § 5 Absatz 2 LNGG für den Weiterbetrieb über den 31. Dezember 2043 hinaus mit klimaneutralem

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg

Wasserstoff bzw. Derivaten, sind aus Sicht der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM) insbesondere folgende Aspekte für ein „Detailed Engineering“ zu berücksichtigen:

- Die Ausgestaltung der Verkleidung des X7Ni9-Tanks im Anschlussbereich zwischen Mantel und Boden des Tanks, um die aus der geometrischen Unstetigkeit resultierenden kritischen lokalen Spannungsverteilungen sowie ein Versagen durch Ermüdung bei geringen Lastwechseln (Low Cycle Fatigue) zu vermeiden.
- Der Nachweis vor der Umrüstung, dass die Verkleidung mit ihren konstruktiven Details, insbesondere die überlappenden Schweißverbindungen mit Kehlnähten, der Übergang vom Boden zum Mantel und die notwendigen Unterlagenbleche mit ihren Schweißverbindungen, die Integrität des Tanks über die gesamte Lebensdauer gewährleistet.
- Der Nachweis durch detaillierte Berechnungen, dass kein Versagen der Verkleidung infolge übermäßiger oder fortschreitender plastischer Verformung sowie Ermüdung auftreten kann; dies sollte z.B. auf Grundlage detaillierter numerischer Berechnungen unter Berücksichtigung der entsprechenden geometrischen Details der vorgesehenen Konstruktion im numerischen Modell erfolgen.
- Die technische Ausgestaltung der redundant ausgelegten Systeme für die Integritätsüberwachung der Verkleidung, sodass die Funktionalität uneingeschränkt und dauerhaft gewährleistet werden kann.
- Die Festlegung von Prüfintervalen für die Zustandsüberwachung der Verkleidung des X7Ni9-Tanks.
- Die Prüfung, ob der innere Tank im Zuge der Umrüstung nicht gasdicht verschlossen werden kann.

V. Begründung

1. Sachverhalt, Verfahrensabgrenzung und Verfahrensablauf

Die Firma Hanseatic Energy Hub GmbH (im Folgenden: Antragstellerin) beantragte am 11.04.2022, zuletzt ergänzt am 05.10.2023, die Genehmigung der Errichtung und des Betriebs eines LNG-Terminals (Nummern 9.1.1.1 G und 1.1 GE des Anhangs 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des BImSchG - 4. BImSchV) am Anlagenstandort in 21683 Stade, Johann-Rathje-Köser-Straße 8.

Am 22.11.2022 beantragte die Antragstellerin ferner die Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), um bereits vor Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Anlagenzulassung mit ersten Baumaßnahmen beginnen zu können. Dieser Antrag wurde mit Bescheid vom 13.01.2023 (Az. 4.1-CUX911000536 / LG 20-068 bi/ma) positiv beschieden.

Diese Genehmigung erstreckt sich insbesondere auf die folgenden wesentlichen Anlagenteile und Nebeneinrichtungen einschließlich ihres Betriebes:

- Zwei LNG-Lagertanks und In-Tank LNG-Pumpen (BE A1-020, Nummer 9.1.1.1 G der 4. BImSchV)
- Anlagen zur Prozesswärmeerzeugung (A001; Nummer 1.1 GE der 4. BImSchV)
- Suprastrukturanlagen auf dem Anleger für verflüssigte Gase (AVG), bestehend insbesondere aus 6 Ladearmen, zwei Feuerlöschtürmen, einer Leitwarte und einem Gebäude zur Zugangskontrolle (BE AVG-10)
- Suprastrukturanlagen auf dem Löschkopf II (LK II); bestehend insbesondere aus 3 Ladearmen, einer Leitwarte und zwei Feuerlöschtürmen (BE LK II-11)
- Boil-Off-Gas (BOG)- Kompressoren (BE A1-030)
- BOG-Absorber zur Rückverflüssigung (BE A1-035)
- LNG-Hochdruckpumpen (BE A1-040)
- Open-Rack-Verdampfer (BE A1-045)
- Druckreduzierstation (BE A1-046)
- Gas-Messstation (BE A1-047)
- LNG-Tankwagen-Verladestation (BE A1-050)
- Heizwasser-System (BE A1-060)
- Frischwasser-System (BE A1-061)
- Feuerlöschsystem (BE A1-062)
- Kühlwasser-System (BE A1-063)
- Abwasser-System (BE A1-065)
- Instrumentenluft-System (BE A1-070)

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg

- Stickstoff-System (BE A1-071)
- Fackel-System (Bodenfackel; BE A1-080)
- Abblasesystem (BE A1-081)
- LNG- Entleerungssystem (BE A1-082)
- Stromverteilungssystem (BE A1-090)
- Notstrom-System mit Dieseltank (BE A1-091)
- Pfortnerhaus (BE A1-100)
- Verwaltungsgebäude mit Hauptleitwarte und Labor (BE A1-101)
- Werkstatt und Lager (BE A1-102)
- Umspannstation 1 (BE A1-103)
- Umspannstation 2 (BE A1-104)
- Bürocontainer (BE A1-105)
- EDV für LNG-Tankwagen-Verladestation (BE A1-106)
- Lager für Gefahrstoffe (BE A1-107)

Das hier gegenständliche Vorhaben soll als Komponente eines Gesamtprojekts zur Schaffung einer LNG-Importstruktur zur Anlandung von verflüssigtem Erdgas (LNG) am Standort „Stade/Bützfleth“ (vgl. Nr. 3 der Anlage zu § 2 des Gesetzes zur Beschleunigung des Einsatzes verflüssigten Erdgases (LNG-Beschleunigungsgesetz – LNGG) dienen und einen wesentlichen Beitrag zur Gewährleistung einer resilienten Energieinfrastruktur leisten, die sich am Vorsorgeprinzip orientiert, Risiken einpreist und in europäischer Solidarität gedacht wird.

Neben dem hier verfahrensgegenständlichen landseitigen Terminal zur Lagerung und Regasifizierung von LNG, umfasst das Gesamtprojekt in „Stade/Bützfleth“ den von der Niedersachsen Ports GmbH & Co. KG (NPorts) zu errichtenden und im Planfeststellungsverfahren von dem Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) mit Planfeststellungsbeschluss vom 11.09.2023 genehmigten „Anleger für verflüssigte Gase (AVG) mit Südhafen-Erweiterung (SHE)“ sowie die im Plangenehmigungsverfahren der Gasunie Deutschland Transport Services GmbH von dem Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) mit Plangenehmigung vom 24.04.2023 unter dem Az. L1.4/L67301/01-16_05/2023-0005/001 (in Teilen) genehmigte Gasdruckregel- und Messanlage (GDRMA) und Energietransportleitung „ETL 179.100“ zum Anschluss der in Stade vorgesehenen LNG-Importkapazitäten an das deutsche Gasfernleitungsnetz.

Darüber hinaus umfasst das Gesamtprojekt die ebenfalls von der Antragstellerin beantragte und von dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg im Genehmigungsverfahren nach dem BIm-SchG (Az. 4.1-CUX911008658) möglicherweise zu erteilende Genehmigung der Errichtung und des Betriebs einer Floating Storage and Regasification Unit (FSRU) sowie verbindende Rohrleitungssysteme (Hochdruckgasleitung - HDG) zur Lagerung und Regasifizierung von LNG. Über das LNG-Terminal „Stade/Bützfleth“ als Gesamtvorhaben sollen ab Winter 2023/2024 (zunächst über die an dem AVG anliegende FSRU und die verbindende HDG) etwa 5,0 bis zu 7,5 Mrd. Nm³ (Nm³ = Norm-Kubikmeter) Erdgas importiert werden.

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg

In dem hier verfahrensgegenständlichen landseitigen Terminal soll das über den AVG anzulandende, auf -161°C heruntergekühlte und in dieser tiefkalten (kryogenen) Form in seinem Volumen um das 600-fach verringerte und verflüssigte Erdgas (LNG) in zwei doppelwandigen LNG-Flachbodentanks mit einem Arbeitsvolumen von insgesamt ca. 250.000 t LNG zwischengespeichert werden.

Hauptbetriebsziel des hier verfahrensgegenständlichen landseitigen LNG-Terminals ist es, das über den AVG und verbindende Rohrleitungssysteme angelandete LNG zu speichern und in Folge einer Regasifizierung als Erdgas unter dem dazu erforderlichen Druck in das Ferngasnetz einzuspeisen sowie bei Bedarf dem benachbarten Industriepark der Dow Deutschland Anlagengesellschaft mbH zu weiteren Nutzung zur Verfügung zu stellen. Darüber hinaus soll das verflüssigte Erdgas (LNG) entweder als Kraftstoff für See- und Binnenschiffe oder zur Beladung von LNG-Tankwagen zur Auslieferung über die Straße bereit gestellt und umgeschlagen werden.

Um auch im Rahmen der Energiewende zukünftig die wesentliche Aufgabe einer sicheren Versorgung mit regenerativen Energieträgern gewährleisten zu können, wird das Terminal entsprechend der Anforderungen des § 5 Absatz 3 des Gesetz zur Beschleunigung des Einsatzes verflüssigten Erdgases (LNG-Beschleunigungsgesetz - LNGG) bereits bei Inbetriebnahme so ausgestaltet sein, dass es unter Berücksichtigung einer entsprechenden Angebots- und Nachfragesituation als Flüssiggas-Importterminal über den AVG für den Ammoniakimport umgerüstet und über den 31. Dezember 2043 hinaus weiter betrieben werden kann.

Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens, das als förmliches Verfahren mit Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt wurde, erfolgte auch eine Prüfung der Umweltverträglichkeit.

Zu dem Vorhaben sind folgende Behörden und Stellen gehört worden:

- Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Cuxhaven,
- Landkreis Stade,
- Hansestadt Stade,
- Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Elbe-Nordsee (WSA),
- Niedersächsische Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN),
- Niedersächsisches Landesamt für Brand- und Katastrophenschutz (NLBK),
- Niedersächsisches Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung (Hafenbehörde und Hafensicherheitsbehörde),
- Niedersachsen Ports GmbH & Co. KG (NPorts),
- Umweltbundesamt als Deutsche Emissionshandelsstelle (DEHSt),
- Amt Geest und Marsch Südholstein,
- Deichverband Kehdingen-Oste,
- Abwasserentsorgung Stade (AES),
- Abwasserzweckverband Bützfleth / Assel (AZV).

Das Vorhaben wurde am 19.04.2023 im Niedersächsischen Ministerialblatt, auf dem Niedersächsischen UVP-Portal und auf der Homepage der Niedersächsischen Gewerbeaufsichtsverwaltung öffentlich bekannt gemacht. In den örtlichen Tageszeitungen „Stader Tageblatt“ und „Pinneberger Tageblatt“ wurde ein Hinweis auf die öffentliche Bekanntmachung und die Auslegung abgedruckt.

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg

Im Zeitraum vom 27.04.2023 bis einschließlich 26.05.2023 konnten der Antrag und die Antragsunterlagen an den Auslegungsorten (Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg, Hansestadt Stade sowie Amt Geest und Marsch Südholstein) in Papierform eingesehen werden. Die Antragsunterlagen waren ferner auf der Homepage der Niedersächsischen Gewerbeaufsichtsverwaltung sowie auf dem Niedersächsischen UVP-Portal in elektronischer Form einsehbar.

Einwendungen konnten innerhalb der Einwendungsfrist schriftlich oder elektronisch bei den Auslegungsstellen erhoben werden. Die Einwendungsfrist begann am 27.04.2023 und endete mit Ablauf des 26.06.2023.

Zu dem Vorhaben sind

- 10 form- und fristgerechte Einwendungen von Privatpersonen,
- 3 nicht form- und fristgerechte Einwendungen von Privatpersonen, sowie
- 6 form- und fristgerechte Einwendungen von Vereinen/Vereinigungen

eingegangen. Die eingegangenen Einwendungen wurden gemäß § 12 der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) der Antragstellerin sowie den nach § 11 der 9. BImSchV zu beteiligenden Behörden und Stellen bekanntgegeben, soweit die Einwendungen ihren Aufgabenbereich betreffen haben. Der Antragstellerin und den beteiligten Behörden und Stellen wurde Gelegenheit gegeben, sich zu den Einwendungen zu äußern.

Die eingegangenen Einwendungen bedurften nach pflichtgemäßer Ermessensentscheidung der Genehmigungsbehörde auf Grundlage des § 10 Absatz 6 BImSchG i.V.m. § 16 Absatz 1 Nr. 4 und Satz 2 der 9. BImSchV keiner Erörterung. Ein Erörterungstermin fand nicht statt.

Die nach § 10 Absatz 5 Satz 4 BImSchG i.V.m. § 11 Satz 4 der 9. BImSchV erforderliche Verfahrenskordinierung, insbesondere im Hinblick auf die wasserrechtliche Erlaubnis der Unteren Abwasserbehörde (Landkreis Stade) für die Grundwasserhaltung und -ableitung im Zuge der Errichtungsphase sowie für das Umleiten von Grundwasser und das Einbringen von Stoffen in das Grundwasser durch die dauerhafte Errichtung von Gründungspfählen nach §§ 8, 9 Absatz 1 Nr. 4, 5 und Absatz 2 Nr. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), fand statt.

2. Genehmigungsvoraussetzungen und Entscheidung über die Einwendungen

Rechtsgrundlage der Entscheidung sind im Wesentlichen die §§ 4, 6, 10 und 12 des BImSchG, die Vorschriften der 4. und 9. BImSchV, das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) sowie das Gesetz zur Beschleunigung des Einsatzes verflüssigten Erdgases (LNG-Beschleunigungsgesetz - LNGG).

Die im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit erhobenen Einwendungen werden in diesem Bescheid gesondert in Abschnitt 2.2.5. behandelt.

Die im Verfahren vorgebrachten Einwendungen und die im Verfahren gestellten Anträge werden zurückgewiesen, soweit sie sich nicht erledigt haben oder sie in diesem Genehmigungsbescheid berücksichtigt worden sind.

2.1. Formelle Voraussetzungen

2.1.1. Genehmigungsbedürftigkeit, Genehmigungsumfang und Zuständigkeit

Nach § 4 Absatz 1 BImSchG bedarf die Errichtung und der Betrieb von Anlagen, die aufgrund ihrer Beschaffenheit oder ihres Betriebs in besonderem Maße geeignet sind, schädliche Umwelteinwirkungen hervorzurufen oder in anderer Weise die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft zu gefährden, erheblich zu benachteiligen oder zu belästigen, einer Genehmigung. Die Anlagen, die einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung bedürfen, sind in Anhang 1 der 4. BImSchV genannt.

Die mit Antrag vom 11.04.2022, zuletzt ergänzt am 05.10.2023, beantragten Anlagen zur Lagerung von LNG (zwei full-containment-Lagertanks; Hauptanlage 0001; Betriebseinheit A1-020) unterfallen aufgrund der geplanten Lagermenge von 250.000 t LNG der Nr. 9.1.1.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV.

Das Vorhaben umfasst zudem die Errichtung und den Betrieb von vier mit Biomethan befeuerten Brennwertkesseln mit einer Gesamt-FWL von 185 MW (Nebeneinrichtung A001, Betriebseinheit A1-064). Bei diesen Nebeneinrichtungen handelt es sich um Anlagen zur Prozesswärmeerzeugung, die unter die Nr. 1.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV fallen.

Darüber hinaus handelt es sich bei den zuvor beschriebenen Anlagen zur Prozesswärmeerzeugung um Anlagen gemäß Artikel 10 der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24.11.2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) - sog. Industrieemissions-Richtlinie (IED-Anlagen), für die das BVT-Merkblatt über beste verfügbare Techniken mit Schlussfolgerungen "Großfeuerungsanlagen" (ABl. EU Nr. L 212 S.1) maßgeblich ist.

Das Vorhaben bedarf daher als solches gemäß § 4 Absatz 1 BImSchG i.V.m. § 1 Absatz 1 Satz 1 der 4. BImSchV einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung. Für das beantragte Vorhaben ist gemäß § 2 Absatz 1 Nr. 1 der 4. BImSchV ein förmliches Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 10 BImSchG erforderlich.

Die Anlage ist gemäß Nr. 2.1 der Spalte 1 und Spalte 5 des Anhangs I der Zwölften Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung - 12. BImSchV) als Anlage der oberen Klasse im Sinne des § 2 Nr. 2 der 12. BImSchV einzustufen („Verflüssigte entzündbare Gase, Kategorie 1 oder 2, (einschließlich Flüssiggas) und Erdgas, ab 200.000 kg), da LNG eine verflüssigte Form des Natural Gas (Erdgas) ist. Die Anlage unterliegt damit den erweiterten Pflichten der Störfall-Verordnung (§ 1 Absatz 1 Satz 2 i.V.m. §§ 9 bis 12 der 12. BImSchV).

Zur Sicherung der nationalen Energieversorgung ist das Gesetz zur Beschleunigung des Einsatzes verflüssigten Erdgases (LNG-Beschleunigungsgesetz - LNGG) erlassen worden. Das von der Antragstellerin beantragte LNG-Terminal stellt eine „stationäre landgebundene Anlage zur Einfuhr, Entladung, Lagerung und Wiederverdampfung verflüssigten Erdgases“ im Sinne des § 2 Absatz 1 Nr. 2 LNGG dar und ist unter Nr. 3.2 der Anlage zu § 2 LNGG als „Anlage nach § 2 Absatz 1 Nr. 2 - Flüssigerdgas-Terminal (Standort: Hanseatic Energy Hub)“ aufgeführt. Das Vorhaben fällt demnach entsprechend § 2 Absatz 2 LNGG unter die speziellen Regelungen dieses Gesetzes.

Für die Entscheidung über den Antrag auf Erteilung einer Genehmigung ist gemäß Nummer 8.1 der Anlage zur Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten des Arbeitsschutz-, immissionsschutz-, Sprengstoff-, Gentechnik- und Strahlenschutzrechts sowie in anderen Rechtsgebieten (ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz) die Zuständigkeit des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes Lüneburg gegeben.

2.1.2. Umweltverträglichkeitsprüfung

Aufgrund der beantragten Lagermenge von 250.000 t LNG war gemäß § 6 i.V.m. Nr. 9.1.1.1 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für das geplante Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) ist gemäß § 4 UVPG unselbständiger Teil verwaltungsbehördlicher Verfahren, die Zulassungsentscheidungen dienen.

Sie besteht aus fünf Verfahrensschritten (*Mitschang* in Schink/Reidt/Mitschang, UVPG, 2. Auflage 2023, § 4 Rn. 3):

- der Ausarbeitung des UVP-Berichts durch den Projektträger,
- der Durchführung von Konsultationen (Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung),
- der Prüfung der im Rahmen des UVP-Berichts vom Projektträger vorgelegten und soweit erforderlich, der vorgelegten ergänzenden Informationen sowie der aus den Konsultationen gewonnenen einschlägigen Informationen,
- der begründeten Schlussfolgerung der zuständigen Behörde in Bezug auf die erheblichen Auswirkungen des Projekts auf die Umwelt unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Prüfung nach Nr. 4 und gegebenenfalls ihrer eigenen ergänzenden Prüfung (zusammenfassende Darstellung und Bewertung) und
- der Integration der begründeten Schlussfolgerung der zuständigen Behörde in alle Zulassungsentscheidungen.

Die Antragstellerin hat einen UVP-Bericht zu den Antragsunterlagen gereicht (vgl. Kapitel 14.2 der Antragsunterlagen). Wie den obigen Ausführungen entnommen werden kann, hat die Genehmigungsbehörde eine Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt.

Im Folgenden wird die zusammenfassende Darstellung (§ 20 Absatz 1 a der 9. BImSchV), sowie die begründete Bewertung (§ 20 Absatz 1 b UVPG) wiedergegeben. Aus den einzelnen Kapiteln dieses Bescheides ergibt sich, wie die begründete Bewertung, insbesondere die Angaben des UVP-Berichts, die behördlichen Stellungnahmen nach § 17 Absatz 2 UVPG sowie die Äußerungen der Öffentlichkeit nach § 21 UVPG in der Zulassungsentscheidung berücksichtigt oder wie ihnen anderweitig Rechnung getragen wurde.

Ungeklärte Sachverhalte, die für die Genehmigungserteilung oder -versagung relevant wären, lagen aus Sicht der Genehmigungsbehörde nicht vor.

2.1.2.1. Zusammenfassende Darstellung (§ 20 Absatz 1 a der 9.BImSchV)

2.1.2.1.1. Einleitung

Für das gemäß Nr. 9.1.1.1. Anhang 1 Spalte c der 4. BImSchV i.V.m. §§ 4, 10 BImSchG zu genehmigenden LNG-Terminal⁴ besteht nach §§ 3, 4 und § 1 der 9. BImSchV und Nr. 9.1.1.1 Spalte 1 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) die Pflicht, eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchzuführen. Nach § 4 UVPG ist die UVP unselbständiger Teil verwaltungsbehördlicher Verfahren, die Zulassungsentscheidungen dienen; wie dem diesem Genehmigungsbescheid zugrunde liegenden Genehmigungsverfahren. Gemäß § 24 des UVPG hat die zuständige Behörde auf der Grundlage des UVP-Berichts nach § 4e Absatz 1 der 9. BImSchV, der behördlichen Stellungnahmen nach den § 11 der 9. BImSchV, der Ergebnisse eigener

⁴ Die gilt auch für die Heizwasser-Erhitersysteme als Nebeneinrichtung, die als Anlage zur Energieerzeugung gem. Nr. 1.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV einzustufen sind und zusätzlich gem. Spalte d als Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie einzuordnen ist, für die ein Ausgangszustandsbericht zu erstellen ist.

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg

Ermittlungen sowie der Äußerungen der Öffentlichkeit nach § 12 der 9. BImSchV eine zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen des Vorhabens, der Merkmale des Vorhabens und des Standorts, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden sollen, sowie der Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden sollen und Ersatzmaßnahmen bei nicht ausgleichbaren, aber vorrangigen Eingriffen in Natur und Landschaft, zu erarbeiten.

Die zusammenfassende Darstellung bezieht sich auf die in § 2 Absatz 1 UVPG genannten Schutzgüter Menschen (menschliche Gesundheit), Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie die möglichen Wechselwirkungen zwischen diesen Schutzgütern. Medienübergreifende Wechselwirkungen, Summationswirkungen, Synergieeffekte und Verlagerungseffekte wurden geprüft, soweit dies unter dem Gesichtspunkt der Verhältnismäßigkeit vertretbar war.

2.1.2.1.1.1. Vorgehensweise

Der Bearbeitungszeitraum für die Untersuchungen erstreckte sich von 2019 bis 2022. Der Untersuchungsrahmen für die umweltbezogenen Untersuchungen wurde im Rahmen eines schriftlichen Scoping-Verfahrens am 23.02.2021 (aktualisiert am 24.02.2021) gemeinsam mit dem Neubau eines Anlegers für verflüssigte Gase, der Erweiterung des Südhafens Stade/Bützfleth und der Verbreiterung und Erhöhung des Deiches festgelegt.⁵ Weitere und ergänzende Festlegungen wurden zum Scoping-Termin am 24.03.2021 getroffen und in der Mitteilung vom 11.05.2021 abschließend festgelegt.

Grundlage für die Gliederung und inhaltliche Ausfüllung der zusammenfassenden Darstellung nach § 24 UVPG sind insbesondere

- die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Ausführung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPVwV) und
- die UVP-Leitlinie des Niedersächsischen Umweltministeriums vom Oktober 1993.

Die Ausführungen zu jedem Schutzgut sind jeweils in die folgenden, maximal 9 Abschnitte gegliedert, sofern in den zugrundeliegenden Unterlagen Aussagen gemacht sind und diese für die Verwirklichung des Vorhabens von Bedeutung sind:

- (1) Erfassungsmethode,
- (2) derzeitiger Umweltzustand und Entwicklungsprognose ohne das Vorhaben⁶,
- (3) Umweltauswirkungen,
- (4) Anfälligkeit gegenüber den Folgen des Klimawandels,
- (5) Anfälligkeit gegenüber schweren Unfällen und Katastrophen,
- (6) Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen/ Alternativen,
- (7) Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen/CEF-Maßnahmen/Kohärenzmaßnahmen,
- (8) Überwachungsmaßnahmen/Monitoring,
- (9) ungeklärte Sachverhalte/Wissenslücken.

⁵ Auf Grundlage des Scoping-Berichts „LNG-Terminal Stade und Anleger für verflüssigte Gase mit Südhafenerweiterung“, Stand 13.10.2020.

⁶ Die Feststellung einer erheblichen Beeinträchtigung erfordert einen Vergleich zwischen dem für den Fall der Projektrealisierung prognostizierten Zustand mit demjenigen Zustand, der sich ohne die Durchführung des Projekts ergeben würde. Eine Beeinträchtigung kann etwa durch den insbesondere flächenmäßigen Verlust von Lebensräumen und der Bestandsdichte, der Störung und Fragmentierung von Lebensräumen, der Veränderung von Wasserressourcen oder der Wasserqualität, dem Eintrag von Fremd- und Schadstoffen usw. erfolgen (vgl. Meßerschmidt a.a.O., § 34 Rn. 87 m. w. N.)“ zitiert in OVG Bautzen 4 B 126/19 und 1 L 1315/18 vom 9.6.2020; Rd 62, S. 33).

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg

Umweltauswirkungen die wegen ihrer Geringfügigkeit offensichtlich als unerheblich einzustufen sind oder die für die Zulassung nach Fachrecht zweifelsfrei keine Rolle spielen, werden im Rahmen dieser Darstellung nicht beschrieben (*Wulfhorst* in Landmann/Rohmer, Umweltrecht, Band 1, § 11 UVPG, Rn. 19). Für die nicht aufgeführten Schutzgüter sind demzufolge weder Vermeidungs- noch Kompensationsmaßnahmen erforderlich. Voranstehenden betrifft auch die Darstellung der Berücksichtigung von Störfällen. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ist „die Sachverhaltsermittlung grundsätzlich auf das *vernünftigerweise Vorhersehbare* zu begrenzen“; die Betrachtung solcher Ereignisse kann daher nicht auf jede hypothetisch vorstellbare Konstellation ausgedehnt werden⁷. Die Erheblichkeit der Umweltauswirkungen ist Gegenstand der Bewertung nach § 20 Absatz 1b der 9. BImSchV. Maßnahmen, die einen Ausgleich bzw. Ersatz für mehrere Schutzgüter darstellen, werden mehrfach genannt und spiegeln die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern wieder. Die Ergebnisse der Begründeten Bewertung nach § 20 Absatz 1b der 9. BImSchV auf Grundlage der Zusammenfassenden Darstellung nach gemäß § 20 Absatz 1a der 9. BImSchV finden im Sinne eine umweltvorsorgende Entscheidung ergänzt durch Auflagen in der Genehmigung ihren Niederschlag. Das gilt insbesondere im Hinblick auf ungeklärte Sachverhalte und Wissenslücken.

Im Einzelnen liegen der Genehmigungsbehörde als Grundlage für die Umweltverträglichkeitsprüfung insbesondere folgende Unterlagen vor:

- Genehmigungsantrag vom 19.04.2023 in der Aktualisierung der Version 7 vom 18.08.2023.
- Niedersächsisches Landesraumordnungsprogramm (LROP) 2017.
- Niedersächsisches Landschaftsprogramm (LAPRO) 2021.
- Regionales Raumordnungsprogramm (RROP) des Landkreises Stade von 2013.
- Landschaftsrahmenplan (LRP) 2014 des Landkreises Stade.
- Bauleitplanung der Hansestadt Stade.
- Als Bestandteil des Genehmigungsantrags vom 19.04.2023:
 - Untersuchung zur Umweltverträglichkeit (UVP-Bericht)
 - Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP),
 - FFH-Verträglichkeitsuntersuchungen (FFH-VU),
 - Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (AFB),
 - Rastvogelgutachten vom 16.04.2021,
 - Brutvogelgutachten vom 26.03.2021,
 - Umwelt- und naturschutzfachliche Unterlagen (Biotope und Pflanzen) vom 02.12.2022,
 - Brutvögel Kompensationspool Wiepenkathen vom 26.11.2021,
 - Amphibienuntersuchung Bützflether Sand (Landkreis Stade) vom 01.12.2020,
 - Bestandserfassung Fledermäuse 05.3.2021,
 - Benthosuntersuchung im Bereich des geplanten Hafenneubaus bei Bützfleth vom 11.2020,
 - Teilbeitrag Baumschutzsatzung vom 08.08.2022,
 - Teilbeitrag Waldumwandlung vom 10.05.2021,
 - Mikroklima vom 10.11.2022,
 - Bodenkundliches Gutachten vom 14.10.2021,
 - Ergebnisbericht Bodenerkundung vom 27.05.2021,
 - Voruntersuchung Geotechnik vom 07.10.2021,
 - Auswirkungen Bau Grundwasserleiter vom 23.07.2021,
 - Zusammenstellung aller Emissionsprognosen vom 07.10.2022,
 - Angaben Grundwasserabsenkung Bodenversiegelung vom 28.07.2022,
 - Umweltfachliche Beurteilung Schall vom 11.04.2022,
 - Immissionsprognose Luft AVG und LG II vom 10.11.2022,
 - Wasserschall vom 01.07.2021,

⁷ BVerwG, 25.01.1996 - 4 C 5.95 in NVwZ 1996, 788 (791).

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg

- Brandschutzkonzept (FICHTNER GMBH & CO KG, 2022),
- Gutachten zur Ermittlung von angemessenen Abständen zur Umsetzung von § 50 BImSchG für den geplanten Betriebsbereich Stade der Hanseatic Energy Hub (ISC),
- Ergänzende Stellungnahme BMS-Umweltplanung vom 08.02.2023 zur Immissionsschutzrechtlichen Zulassung für den vorzeitigen Beginn der bauvorbereitenden Maßnahmen „Rodung und Flächenvorbereitung“ im Rahmen des Genehmigungsverfahrens „Errichtung und Betrieb eines LNG-Terminals“ der Hanseatic Energy Hub GmbH am Standort Johann-Rathje-Köser-Straße 8 in 21683 Stade, hier: CEF-Maßnahme V11 für den Mäusebussard,
- Ergänzende Stellungnahme BMS-Umweltplanung vom 10.03.2023 zu den umwelt- und naturschutzfachlichen Unterlagen im Zusammenhang mit der geplanten Errichtung und dem Betrieb eines LNG-Terminals in Stade.
- Schriftliche Einwendungen und Anregungen der Träger öffentlicher Belange und Verbände im Rahmen der Beteiligungsverfahren, soweit sie umweltrelevante Einwände zum Gegenstand haben.

Die folgende zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen gemäß § 20 Absatz 1a der 9. BImSchV bezieht sich auf das Vorhaben des Genehmigungsantrages vom 19.04.2023 zuletzt i.V.m. der Ergänzung vom 18.08.2023 (Version 7).

2.1.2.1.1.2. Kurzbeschreibung des geplanten Vorhabens

Die Hanseatic Energy Hub GmbH (HEH) plant die Errichtung und den Betrieb eines LNG-Importterminals (LNG – Liquefied Natural Gas) Landkreis Stade an der Elbe, Hansestadt Stade in Niedersachsen, Deutschland“. Das über den LNG-Terminal importierte Erdgas dient mit der Einspeisung in das europäische Ferngasnetz insbesondere der Diversifizierung der deutschen Erdgasversorgung und seiner Sicherstellung.

Insgesamt besteht das LNG-Terminal aus folgenden Betriebseinheiten:

- AVG-10 - Suprastrukturanlagen auf dem Anleger für verflüssigte Gase (AVG),
- LK II-11 - Suprastrukturanlagen auf dem Löschkopf II (LK II),
- A1-20 - LNG-Lagertanks,
- A1-30 - BOG (Boil-Off-Gas) –Kompressoren,
- A1-35 - BOG-Absorber (Rückverflüssigung),
- A1-40 - LNG-Hochdruckpumpen (4 HD-Pumpen),
- A1-45 - Open-Rack-Verdampfer (6 Verdampfer),
- A1-46 - Druckreduzierstation,
- A1-47 - Gas-Messstation,
- A1-50 - LNG-Tankwagen-Verladestation,
- A1-60 - Heizwasser-System,
- A1-61 - Frischwasser-System,
- A1-62 - Feuerlöschsystem,
- A1-63 - Kühlwasser-System,
- A1-64 - Heißwassererhitzer-System für die Spitzenlastabdeckung,
- A1-65 - Abwasser-System,
- A1-70 - Instrumentenluft-System,
- A1-71 - Stickstoff-System,
- A1-80 - Fackel-System (Bodenfackel),
- A1-81 - Abblasesystem,
- A1-82 - LNG-Entleerungssystem,
- A1-90 - Stromverteilungssystem,
- A1-91 - Notstrom-System, inkl. Dieseltank,
- A1-100 - Pförtnerhaus,
- A1-101 - Verwaltungsgebäude, inkl. Hauptleitwarte und Labor,

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg

- A1-102 - Werkstatt und Lager,
- A1-103 - Umspannstation 1,
- A1-104 - Umspannstation 2,
- A1-105 - Bürocontainer,
- A1-106 - EDV für LNG-Tankwagen-Verladestation,
- A1-107 - Lager für Gefahrstoffe.

Die Anlagenteile zur Lagerung und Regasifizierung von LNG bzw. NG werden mit Rohrleitungen untereinander verbunden und können mit Absperrarmaturen voneinander getrennt werden.⁸ Maßgebliche Betriebseinheiten sind die Suprastrukturanlagen auf dem AVG (vier Verladearme und ein kleiner Verladearm), die Suprastrukturanlagen auf dem Löschkopf II (zwei kleine Verladearme und ein großer Verladearm), die zwei LNG-Lagertanks inkl. In-Tank-Pumpen (vier je Tank) und je Tank zwei Beladepumpen, zwei Boil-Off-Gas-Kompressoren (BOG), BOG-Absorber (Rückverflüssigung), die LNG-Tankwagen-Verladestation, das Fackelsystem (Bodenfackel), das Feuerlöschsystem und das Heizwassererhitzersystem zur Spitzenlastabdeckung.

Im Rahmen des Gesamtvorhabens wird LNG an dem AVG aus LNG-Tankschiffen übernommen und in Tanks gespeichert. Mit weiteren Anlagen wird das LNG zur Einspeisung in das Gasnetz „auf Druck gebracht“ und bis zur Umgebungstemperatur verdampft. Daneben können kleinere Gasmengen bis zu 1 BCM pro Jahr als Brenngas an Abnehmer des benachbarten Industrieparks geleitet werden. Zusätzlich wird LNG an einem zweiten Anleger (Löschkopf II) an Bunkerschiffe oder kleinere LNG-Tankschiffe verladen. Ferner wird LNG an einer LNG-Tankwagen-Verladestation zum Transport über die Straße zu Inland-Verbrauchern verladen.

Die zwei LNG-Lagertanks des Terminals gewährleisten eine maximale Lagermenge von insgesamt etwa 250.000 t LNG. Die seeseitige Anlieferung des LNG soll hauptsächlich über den AVG mittels großer LNG-Tankschiffe mit einem Fassungsvermögen von bis zu 265.000 m³ (Qmax-Klasse) aus verschiedenen weltweiten Bezugsquellen erfolgen. Eine weitere seeseitige Anlegemöglichkeit soll mit der Errichtung des weiteren Anlegers Löschkopf (LK II) im bestehenden Südhafen entstehen. Am LK II sollen Be- und Entladungen von LNG-Tankschiffen mit geringer Kapazität (bis 30.000 m²) ermöglicht werden.

Die gesamte Ausspeisekapazität des Terminals wird mit 12 BCM (= 12 Milliarden Nm³) pro Jahr angegeben, was einem Brennwert von etwa 132 Mio. MWh pro Jahr entspricht. Ein Volumen von max. 320 m³/h LNG kann zusammen an vier Ladebuchten in TKW verladen werden.⁹

Auf Grundlage der vorläufigen Abschätzung des technischen Planer FICHTNER ergibt sich folgender Materialverbrauch:

- Beton: 310.000 t (Dichte Beton: 2,4 t/m³ ohne Bewehrungsstahl).
- Stahl und Bewehrungsstahl im Stahlbeton: 42.000 t (Dichte Stahl = 7,85 t/m³).
- Asphaltmischgut: 16.750 t (FICHTNER 2022b).¹⁰
- Darüber hinaus werden verwandt: 5 t diverse Mineralöle, 3 t Dieselkraftstoff, 2 t Glykol und weitere Rohstoffe bzw. Chemikalien, deren Größenordnung unter 1 t/a liegt.¹¹

⁸ Kap. 6.2.2.06.02.02, S. 36-37.

⁹ Büro für Umweltplanung - BfU (2023): Errichtung und Betrieb von Anlagen zur Lagerung und Regasifizierung von verflüssigtem Erdgas (LNG-Terminal), Umwelt- und Naturschutzfachliche Unterlagen, S. 521-523.

¹⁰ Kap. 14.02; S. 90.

¹¹ Kap. 3.5., S. 141 i.V.m. Kap. 15.1, S. 1-4.

2.1.2.1.1.3. Kurzbeschreibung des geplanten Standortes

Das geplante LNG-Terminal befindet sich am westlichen Ufer der Unterelbe in Niedersachsen, im Landkreis Stade nordöstlich der Hansestadt Stade. Das geplante Terminal befindet sich im Industriegebiet Bützflether Sand am Seehafen Stade (Stade/Bützfleth) auf dem Gelände der DOW Deutschland Anlagengesellschaft mbH. Im Süden wird das Gebiet von der Schwinge und ihrer Mündung mit der Ortschaft Brunshausen, östlich von der Elbe mit dem Naturschutzgebiet „Elbe und Inseln“, im Norden von der Mündung der Bützflether Süderelbe begrenzt. Im Osten befindet sich das auf schleswig-holsteinischer Seite an der Elbe liegenden Naturschutzgebiet „Haseldorfer Binnenelbe mit Elbvorland“. Im Westen grenzt die L 111 mit den aneinandergereihten Ortschaften Bützfleth, Götzdorf, Schnee und Hörne an das Gebiet.

Das Vorhabengebiet gehört zur naturräumlichen Region der „Niedersächsischen Nordseeküste und Marschen“ und ist der Unterregion „Watten und Marschen“ zuzuordnen. Diese umfasst sowohl das Wattenmeer und die Ästuar der großen Flüsse von Ems, Weser und Elbe wie auch die eingedeichten Marschen, die überwiegend von gehölzfreien Grünland-, Acker- und Siedlungsflächen geprägt und eingedeicht sind. In der weiterführenden Untergliederung des LRP des Landkreises Stade liegt der Betrachtungsraum in der naturräumlichen Haupteinheit der „Harburger Elbmarschen“, mit der Teileinheit „Stader Marschen“.

Die Stader Marschen“ im Landkreis Stade mit der der naturräumlichen Untereinheit „Land Kehdingen“ zwischen den Elbnebenflüssen Schwinge und Oste, erstreckt sich von Finkenwerder elbabwärts bis Cuxhaven. Die Elbe wird hier zum breiten, von Flussinseln durchsetztem Strom, dem von der Geest her einige Nebenflüsse (vor allem Este, Aue/Lühe, Schwinge und Oste) zufließen. Das die Elbe begleitende Niederungsland zeigt eine gleichmäßige Zonierung in Neuland außerhalb der Deiche, hoch- und tiefgelegenes Marschland und oft ausgedehnte Niedermoore am Geestrand.

Der Betrachtungsraum liegt in der naturräumlichen Untereinheit „Land Kehdingen“ die sich zwischen den Elbnebenflüssen Schwinge und Oste erstreckt. Die Oste hat durch die Wirkung der Gezeiten an ihren Ufern schmale höher gelegene Landflächen aufgebaut, dem sich sowohl zur Geest hin als auch elbabwärts ein Sietland anschließt. Der sehr schlickreiche Außendeichbereich ist von zahlreichen Prielen und Gräben durchzogen. Das Gebiet hinter dem Hauptdeich liegt innerhalb der Kehdinger Marsch am höchsten.

Bei dem Baugelände selbst handelt es sich um eine ehemalige Hofstelle mit Nebengebäuden auf einer Warft. Der nördlich angrenzende unbewirtschaftete Rest einer Obstbaum-Plantage (Apfel, Birne), ca. 30% abgestorben, einzeln mit Esche u. Silberweide¹² lässt noch die ehemalige landwirtschaftliche Nutzung erahnen.

2.1.2.1.2. Umweltauswirkungen des Vorhabens (einschließlich Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern)

2.1.2.1.2.1. Schutzgut Mensch (menschliche Gesundheit)/Bevölkerung

(1) Erfassungsmethode

- Auswertung von Meßtischblättern, der Bauleitplanung der Stadt Stade, des LROP und des RROP Stade zur Ermittlung der Besiedlung und Erholung.
- vorhandene Wohn- und Erholungsnutzungen sowie Freizeit- und Erholungsinfrastruktur
- Informationen der Gewerbeaufsichtsverwaltung zur Anzahl der Beschäftigten der umliegenden Firmen.

¹² s. Kap. 14.02, S. 637

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg

- NIBIS Kartenserver Niedersächsisches Bodeninformationssystem (<http://nibis.lbeg.de/cardomap3>): Karte der Geogefahren in Niedersachsen 1: 25 000 - Erdfall- und Senkungsgebiete (IGG25).
- Topografische Karte.
- Vorhandene Unterlagen
Das Untersuchungsgebiet (UG) erstreckt sich in etwa um einen 2.000 m-Radius um das Vorhabengebiet.¹³ Es umfasst den Bereich der ehemaligen Elbinsel Bützflether Sand (mit dem Bützflether Außendeich). Zusätzlich erfolgte eine Umfeldbetrachtung. Hier werden randlich die Teile der Ortschaften, Schnee, Götzdorf, Bützfleth, Abbenfleth sowie der Ortschaft Brunshausen (auf dem Bützflether Außendeich) einbezogen.¹⁴ Die Zahl der Beschäftigten ist den Antragsunterlagen zu entnehmen.¹⁵
- Ermittlung des Beurteilungspegels nach AVV Baulärm.
- Geräuschmessungen nach der TA Lärm. Die Immissionsorte und die heranzuziehenden Immissionsrichtwerte wurden auf der Grundlage vorangegangener schalltechnischer Untersuchungen unter Berücksichtigung des aktuellen Standes der Bauleitplanung im Umfeld festgelegt.¹⁶
- Beurteilung baubedingter, auf den Menschen in Gebäuden einwirkender Erschütterungen nach DIN 4150, Teil 2, von Erschütterungen auf Bauwerke nach der DIN 4150, Teil 3¹⁷.
- DIN 45680 „Messung und Bewertung tieffrequenter Geräuschimmissionen in der Nachbarschaft“ 1997-03.
- Immissionsprognose nach TA Luft.¹⁸#Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI, 2021).
- Sicherheitsbericht.¹⁹

(2) Derzeitiger Umweltzustand und Entwicklungsprognose ohne das Vorhaben

Wohnen und Arbeiten

Der vorgesehene Standort des LNG-Terminals befindet sich im nordöstlichen Bereich des Industrieparks im Industriegebiet Stade, welches im Norden von der Johann-Rathje-Köser-Straße, im Westen von der Bützflether Industriestraße und dem Landesschutzdeich, im Süden von der Stader Elbstraße und im Osten von der Elbe eingegrenzt wird.²⁰ Die umgebende Nutzung ist vorrangig durch Industrieanlagen geprägt, nördlich liegt die Oxidfabrik der Aluminium Oxid Stade GmbH (AOS) und südlich das Chemiewerk der DOW sowie verschiedene gewerbliche Nutzungen. An die industrielle Nutzung schließen sich in westlicher Richtung weitestgehend unbebaute, von Gehölzen bedeckte und von Gräben durchzogene, zum Teil extensiv genutzte Grünlandflächen an, die vom Siedlungsrand von Stade/Bützfleth begrenzt werden und für die mit Ausnahme der landwirtschaftlichen Nutzungsberechtigten ein Betretungsverbot gilt. Die Elbe selbst ist eine bedeutende Seeschiffahrtsstraße.²¹ Am Standort des LNG-Terminals werden regelmäßig 60 und maximal 120 Mitarbeiter beschäftigt.²² Hinzu kommen max. 700 Beschäftigte der bisher vorhandenen

¹³ Kap. 14.02, S. 31.

¹⁴ Ortsteile der Hansestadt Stade.

¹⁵ Kap. 12.04.02, Bauvorlagen und Unterlagen zum Brandschutz Betriebsbeschreibung für gesamtes LNG-Terminal, S. 3-9.

¹⁶ Kap.14.02, S. 189.

¹⁷ A.a.O. S. 89.

¹⁸ A.a.O., S. 182.

¹⁹ ebenda.

²⁰ A.a.O., S. 39.

²¹ s.o., S. 522 ff.

²² A.a.O, s. Nr. 10.

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg

Industriebetriebe. Wohnnutzungen liegen in einer Entfernung von mind. 1,1 km zum Vorhabengebiet.²³ In den umliegenden Ortschaften Abbenfleth, Borstel, Bützfleth, Beamtenkolonie, Götzdorf und Schnee, die in Gänze zur Hansestadt Stade gehören leben insgesamt 4209 Einwohner.²⁴ Östlich der Elbe befindet sich die nächstgelegene Wohnnutzung in Haseldorf/Scholenfleth. Die Entfernung zum geplanten Betriebsgelände beträgt hier ca. 3,5 km.²⁵ „Die Wohnbebauung entlang der Straße "Alte Chaussee" weist die geringsten Entfernungen zum geplanten LNG-Terminal auf und ist für die Beurteilung der Vorhabenwirkungen maßgeblich. Für diese Siedlungsflächen besteht jedoch kein rechtskräftiger Bebauungsplan. Hinsichtlich des Schutzanspruches der Wohnnutzungen wird dieser Bereich als Misch-, Kern- und Dorfgebiete (MI/MK/MD) eingestuft.“²⁶ Das derzeitige LROP sieht den Terminalstandort als „Vorranggebiet hafensorientierte wirtschaftliche Anlagen“ vor.

Der geplante Standort liegt nach dem Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP) des Landkreises Stade im Bereich eines Vorrangstandortes für hafensorientierte wirtschaftliche Anlagen²⁷. Im gültigen Flächennutzungsplan (FNP) der Hansestadt Stade²⁸ liegt das geplante Terminal sowie die angrenzenden Flächen in einem als „Gewerbliche Bauflächen“ dargestellten Bereich. „Die östlich angrenzenden Deichbereiche sowie das Vorland werden als landwirtschaftliche Fläche, der Deich zusätzlich als wasserwirtschaftliche Anlage dargestellt. im Bereich der Wasserfläche (Elbe) schließt ein Sondergebiet (orange) mit Hafenanlagen an.“²⁹ Die Inhalte des FNP werden durch mehrere Bebauungspläne³⁰ verbindlich festgesetzt:

- Bebauungsplan 332/1 für das Industriegebiet Bützflether Sand südlich des Schiffsanlegers (östlicher Teil) (rechtskräftig seit 04.04.1974). Das Vorhabengebiet liegt vollständig im Geltungsbereich.
- Bebauungsplan 332/3 für das Gebiet zwischen Johann-Rathje-Köser-Straße, altem Landeschutzdeich, alter Gemeindegrenze Stadt Stade/ehemalige Gemeinde Bützfleth und dem Geltungsbereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 332/1 (rechtskräftig seit 28.10.1976).
- Bebauungsplan 326/2 für das Gebiet zwischen Stader Elbstr. (L 110), Straße zum alten Pionierübungsplatz, alter Gemeindegrenze Stade / ehemalige Gemeinde Bützfleth und altem Landeschutzdeich (rechtskräftig seit 28.10.1976).
- Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 603 "Industriekraftwerk Stade (IKW Stade)" der Hansestadt Stade (rechtskräftig seit 31.12.2014).
- Die Bebauung zwischen Alter Chaussee und Obstmarschenweg - soweit sie nicht durch Bebauungspläne gesichert ist - wird von der Stadt Stade bauplanungsrechtlich als Mischgebiet (ggf. als Dorfgebiet) eingeordnet, da vielfach gebietsuntypische Nutzungen (Gewerbe, Obstbau, Einzelhandel, etc.) in dem Gebiet vorhanden sind, die in einem reinen Wohngebiet nicht zulässig wären.³¹

Erholung

Im weiteren Umkreis des Vorhabengebietes finden sich verschiedene Freizeiteinrichtungen (u.a. ein Ausflugsrestaurant, der Schiffsanleger Stadersand für Elbfähren in Richtung Hamburg sowie Anlegestellen lokaler Segel und Yacht-Vereine). Die Deiche der Schwinge, der Hafen Stadersand

²³ Angaben der Gewerbeaufsichtsverwaltung.

²⁴ HANSESTADT STADE mit Nachricht vom 16.8.2023.

²⁵ Kap.14.02, S. 184-185.

²⁶ A.a.O. S. 185.

²⁷ Landkreis STADE (2017): Regionales Raumordnungsprogramm 2013 i. d. F. vom 11.10.2017

²⁸ HANSESTADT STADE (2019): Flächennutzungsplan 2000 mit FNP Änderungen und Berichtigungen. FACHBEREICH BAUEN UND STADTENTWICKLUNG, A. P. U. U. (Hrsg.), wirksam seit dem 07.09.2000 in der Fortschreibung (Stand Dezember 2019) zuletzt geändert durch die 36. Änderung vom 28.03.2019.

²⁹ Kap.14.02, S. 115; vgl. auch Abb. 14, S. 159.

³⁰ A.a.O., S. 181.

³¹ Hansestadt Stade im Rahmen der Erwiderung zu den Einwendungen.

und ein kleiner Strandabschnitt nördlich Stadersand sind öffentlich zugänglich.³² Westlich des Vorhabengebietes, den Bützflether Straßen „Alte Chaussee“ und „Schneedeich“ folgend, verlaufen Rad- und Wanderwege mit überregionaler Bedeutung. Hierzu gehören der Elbe-Radweg und der Jakobsweg „Via Jutlandica“.³³

Im Hinblick auf die menschliche Gesundheit bleibt die derzeitige Situation eingeschränkter Zutritt, Emissionen) ohne die Durchführung des Vorhabens zunächst erhalten. Das Vorhabengebiet ist nach den aktuell gültigen Bebauungsplänen als Industriegebiet eingestuft, so dass hier aufgrund des wirtschaftlichen Wandels ohnehin Flächen- und Nutzungsänderungen bzw. eine Strukturentwicklung zu erwarten ist. Diese unterliegen dann jedoch eigenständigen Planungs- oder Zulassungsverfahren.³⁴ Dies betrifft auch die aktuelle Verkehrsbelastung durch den bestehenden Lieferverkehr.

(3) Umweltauswirkungen³⁵

Baubedingte Auswirkungen

- **Staub- und Abgasemissionen durch Baubetrieb und -fahrzeuge:**
Bei den bauzeitlichen Staub- und Abgasemissionen handelt es sich um temporäre, bodennahefreigesetzte Emissionen mit geringer Reichweite.
Neben 102.500 m³ Bodenaushub fallen durch den Abriss bestehender Gebäude und der Aufnahme bestehender Zufahrten unter 100 t Bauschutt (Bau- und Abbruchabfälle),³⁶ Baustellenabfälle und sonstige Abfälle an.³⁷ Darunter sind auch 200 t Baggergut.
- **Rückbaubedingte Auswirkungen:**³⁸
 - Wiederherstellung des ursprünglichen Geländes
 - Anfall von Bauschutt und anderen Abfällen
 - Beseitigung von betriebsbedingten Boden- oder GrundwasserverschmutzungenDa der Rückbau im Wesentlichen mit einer zeitlich begrenzten Baumaßnahme gleichgesetzt werden kann, entsprechen die Wirkungen jedoch größtenteils denen der Bauphase. Unterschiede ergeben sich durch den Anfall von Abbruchmaterialien und Anlagenbestandteilen, die fachgerecht, dem gültigem Recht entsprechend, zu entsorgen sind.³⁹
- **Schall-/Lärmemissionen:**
Die Geräuschimmissionsprognose bewertet fünf Lastfälle zwischen 117 und 132 dB(A) bezüglich der Errichtung des LNG-Terminals in der Tagzeit (Rodungsarbeiten, Erdarbeiten, Gründungsarbeiten, Hochbau, Montage) und einen Lastfall mit 125 dB(A) zur Untersuchung nächtlicher Bautätigkeiten (Nachtarbeiten bei Ausführung der Betonarbeiten für die LNG-Tanks).⁴⁰ Bei alleiniger Betrachtung der geplanten Gründungsarbeiten zur Errichtung der Schiffsanleger sind an den betrachteten Immissionsorten Beurteilungspegel zwischen 38 und 63 dB(A) zu erwarten.⁴¹
Die baubedingt erforderliche Logistik (Lieferverkehr) wird weitgehend über den bestehenden Nordhafen abgewickelt, nur ein Teil über die Johann-Ratje-Köser-Straße und Bützflether Industriestraße.
Bezogen auf den baulichen Lieferverkehr wird zudem festgestellt, dass die Entfernung vom Betriebsgelände bzw. den Baustellen zur nächstgelegenen Wohnbebauung ca. 1.000 m beträgt. Weiter ist davon auszugehen, dass eine Vermischung mit dem bereits vorhandenen,

³² Kap.14, S. 525.

³³ A.a.O.: S. 185.

³⁴ A.a.O., S. 522 ff..

³⁵ A.a.O.: S. 525 – 531.

³⁶ s. Kap. 3.5

³⁷ s. Kap. 14.02, S. 98.

³⁸ A.a.O., S. 126.

³⁹ ebenda.

⁴⁰ A.a.O., Tabelle 7, S. 86.

⁴¹ s. A.a.O., Tabelle 31, S. 206

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg

durch die benachbarten Industriebetriebe bedingten Verkehr auf den benannten Straßen vorliegt.

Der Nordhafen liegt mehr als 1.000 m zur nächstgelegenen Wohnbebauung entfernt. Der Geräuschpegel an- und ablegender Schiffe vermischt sich mit dem vorhandenen Schiffsverkehr.

- Erschütterung/Vibrationen durch Rammen (Pfehlgründung):
Durch Bauverfahren mit großen Impulskräften (Rammfähle) bzw. oszillierenden Kräften (Einrütteln der Spundwände, Verdichtungsarbeiten) können hohe Erschütterungswirkungen auftreten. Aufgrund des Abstandes von mehr als 120 m zu den nächstgelegenen Gebäuden sowie einem Abstand von mehr als 1.000 m zur nächstgelegenen Wohnbebauung, sind keine signifikanten Wirkungen zu erwarten. Zudem wurde ein Rammen bei Nacht ausgeschlossen (zw. 20:00 Uhr und 7:00 Uhr).
- Visuelle Störeffekte (Betrieb von Baumaschinen, Materiallagerung, Lichtemissionen) sind aufgrund der Einbindung in ein Industriegebiet mit weithin sichtbaren und auch nachts intensiv beleuchteten Anlagen, sowie der auf den Bauzeitraum beschränkten Störeffekte, ist nicht mit einer signifikante Zunahme durch bauzeitlich entstehenden visuellen Störeffekte zu rechnen.

Anlagenbedingte Auswirkungen

- Flächeninanspruchnahme:
Das geplante LNG-Terminal wird vollständig auf dem 5 km² großen Areal des bestehenden Industriegebietes errichtet.⁴² Bereiche mit besonderer Bedeutung (Wohnumfeld-, Erholungs- und Freizeitfunktion) werden hierdurch nicht in Anspruch genommen.
- Veränderung der Oberflächengestalt:
Die großvolumigen etwa 60 m hohen LNG-Tanks können störend wirken. Aufgrund der großen Entfernung sowie stark eingeschränkter Sichtbarkeit aus Richtung der nächstgelegenen Wohnbebauung ergeben sich keine erheblichen Störungen für die Wohn- und Wohnumfeldfunktion. Aus größerer Entfernung ist das Vorhaben-gebiet insbesondere vom Elbdeich im Bereich Hohenhorst auf Schleswig-Holsteiner Seite einsehbar. Dies betrifft auch Bereiche mit Freizeit- und Erholungs-funktion. Aufgrund der Einbindung in das bestehende, durch großvolumige technologische Strukturen geprägte Umfeld sind bis auf den Bereich der baumfreien Johann-Ratje-Köser-Straße kaum visuelle Wirkungen auf die Erholungs- und Freizeitfunktionen zu erwarten⁴³.

Betriebsbedingte Auswirkungen

- Geräuschemissionen durch betrieblichen Verkehr:⁴⁴
Mit dem Betrieb des LNG-Terminals sind gemäß derzeitiger Planung für Hin- und Rückfahrten) auf dem Betriebsgelände:
 - 94 Tankwagen zwischen 6.00 und 22.00, 4 Tankwagen nachts mit Schallleistungspegel von LWA = 98 bzw. 96 dB(A) für die Tkw-Fahrstrecke (tags bzw. nachts).
 - 8 LKW im Lieferverkehr zwischen 7.00 und 22.00 Uhr mit LWA = 90 dB(A) für die Lkw-Fahrstrecke (tags).
 - 118 PKW als Mitarbeiterverkehr zwischen 6.00 und 22.00 Uhr, 24 PKW nachts mit einem Schallleistungspegel von LWA = 80 dB(A) für die Pkw-Fahrstrecke tags, außerhalb der Ruhezeit, LWA = 89 dB(A) tags, innerhalb der Ruhezeiten sowie LWA = 91 dB(A) nachts.
 - Geräusche im Zusammenhang mit Parkvorgängen liegen unterhalb von 81 dB(A) nachts

⁴² HEH vom 8.9.2023.

⁴³ s.a Abschnitt 2.9.

⁴⁴ Kap. 14.02, S. 112, Tabelle 17.

- Schallemissionen im Anlagenbetrieb:
Durch den Betrieb des geplanten LNG-Terminals entstehende Maximalpegel liegen zwischen 28 und 46 dB(A).⁴⁵ Signifikante Umwelteinwirkungen durch tieffrequente Geräuschimmissionen beim Betrieb der LNG-Terminals bzw. während des Liegebetriebes der LNG-Tankschiffe sind nicht zu erwarten. Das Erfordernis zur Prüfung organisatorischer Maßnahmen gemäß TA Lärm im Hinblick auf anlagenbezogene Verkehrsbewegungen kann sicher ausgeschlossen werden. Eine konservative Abschätzung der zu erwartenden Geräuschimmissionen im Bereich der südlichen Ortslage von Bützfleth (Alte Chaussee) zeigt, dass selbst bei einer Berücksichtigung des gesamten Straßenabschnittes der Bützflether Industriestraße und einem Ansatz von 24 Lkw Zu- und Abfahrten pro Stunde während der Tagzeit eine deutliche Unterschreitung des jeweiligen heranzuziehenden Immissionsgrenzwertes tags gemäß 16. BImSchV.⁴⁶
Für den Seehafenbetrieb (AVG) wird, in der Nachtzeit unter Berücksichtigung des Liegebetriebes eines LNG-Tankers am AVG-Anleger der Immissionsrichtwert von 45 dB(A) an den zu schützenden Wohnhäusern um nur mindestens 15 dB(A) unterschritten. Unter Berücksichtigung eines Ein- bzw. Auslaufmanövers am AVG-Anleger wird der Immissionsrichtwert an den zu schützenden Wohnhäusern um nur mindestens 10 dB unterschritten. Hier ist jedoch zu berücksichtigen, dass die TA-Lärm den Einwirkungsbereich einer Anlage als den Bereich definiert, in dem die Immissionsrichtwerte um weniger als 10 dB unterschritten wird. Mit dieser Definition ist davon auszugehen, dass alle Immissionsorte außerhalb des Einwirkungsbereichs des Betriebs der Hafenanlagen liegen. Vorhabenbedingte Änderungen der Schallemissionen durch den Betrieb der geplanten Anlagen sind an den Immissionsorten für den Menschen praktisch nicht mehr wahrnehmbar.
Kurzezeitige Geräuschspitzen wurden für das Betriebsgelände des LNG-Terminals (Druckluftzwischen der Tankkraftwagen) und die beiden Anleger, AVG und Löschkopf II (z.B. impulshafte Aufsetzgeräusche) betrachtet. Für das Druckluftzwischen von TKW-Betriebsbremsen im Rahmen der Anlieferungen und Abholungen wird ein maximaler Schalleistungspegel von LWAF-max =108 dB(A) berücksichtigt.
Im Bereich der Anleger sind in Einzelfällen z.B. impulshafte Aufsetzgeräusche möglich. Für derartiger Geräuschereignisse wird pauschal ein maximaler Schalleistungspegel von LWAF-max =120 dB(A) berücksichtigt. Die dabei berechneten Maximalpegel an den betrachteten Immissionsorten liegen zwischen 28 dB(A) und 46 dB(A).
Vorhabenbedingt können die bei Liegebetrieb der Schiffe von den Mündungen der Schiffskamine ausgehenden Geräusche ausgeprägte tieffrequente Geräusch-anteile aufweisen. Die TA Lärm enthält kein Prognoseverfahren für tieffrequente Geräuschimmissionen, weshalb eine Prognose des Rauminnenpegels und einer anschließenden Bewertung orientierend an den Vorgaben der DIN 45680 erfolgte. Für den am stärksten betroffenen Immissionsort IO 12 wurde für die lauteste Nachtstunde dokumentiert, dass sich nach Vergleich mit der Hörschwellenkurve und dem Nacht-Anhaltswert von 25 dB(A) eine deutliche Unterschreitung des Anhaltswertes ergibt.⁴⁷
- Es fallen folgende Abfälle in unterschiedlichen Größenordnungen an: Abfälle von Anlagen und Maschinenölen (Wartung/ Instandhaltung z.B. Altöl), Rückstände aus Leichtflüssigkeitsabscheider (Fett- und Ölmischungen,) Papier/Pappe, Glas, Hausmüll und sonstige Siedlungsabfälle, die der gesetzlich vorgeschriebenen Entsorgung unterliegen⁴⁸. Darunter sind weniger als 10 t Rückspülung Umkehrosmose sowie unter 5t Öl-Wasserschlammgemische, Glycol, jeweils Mineralöle und Hydrauliköle.
- Schadstoffemissionen durch Anlagenbetrieb.⁴⁹
- Schadstoffemissionen durch Schiffsbetrieb:

⁴⁵ S. Kap.14.02.10, Tabelle 9 Berechnete Maximalpegel (kurzzeitige Geräuschspitzen) an den betrachteten Immissionsorten und Vergleich mit den zulässigen Geräuschspitzen.

⁴⁶ Müller-BBM (23.6.2023): Geräuschimmissionsprognose für das LNG-Terminal Stade, S.30.

⁴⁷ Kap. 4.10, S.187.

⁴⁸ s. Kap. 3.5, S. 143-145.

⁴⁹ S. 2.8.

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg

Schiffsemissionen unterliegen nicht der TA-Luft. Eine Überwachung der Emissionen durch den Schiffsbetrieb ist nicht vorgesehen.⁵⁰

Zusammenwirken mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben oder Tätigkeiten

- **Baubedingte Schall-/Lärmemissionen:**
Gemäß Geräuschimmissionsprognose ergibt die kumulierte Betrachtung der geplanten Gründungsarbeiten zur Errichtung der Schiffsanleger mit den gleichzeitig geplanten Bautätigkeiten zur Errichtung des LNG-Terminals an den betrachteten Immissionsorten Beurteilungspegel zwischen 40 und 63 dB(A).⁵¹
- **Betriebsbedingte Schall-/Lärmemissionen:**
Betriebsbedingte Schallemissionen zwischen 21 dB(A) und 38 dB(A) in der Nacht entstehen am AVG bzw. der Südhafenerweiterung vorrangig durch den Umschlagbetrieb einschließlich der An- und Ablegemanöver. Da die Nutzung der Hafenanlagen für den Betrieb des LNG-Terminals zwingend ist, sind die durch den Umschlagbetrieb entstehenden Schallemissionen bereits Bestandteil des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens und in der Wirkungsanalyse berücksichtigt. Eine Anpassung ist nicht erforderlich.
Die Schallemissionen des Terminalbestriebs unter Berücksichtigung eines Ein- bzw. Auslaufmanövers im Südhafen zur Nachtzeit liegen nur 10 dB(A) unter dem Richtwert von 45 dB(A).⁵²
- **Baubedingte Schadstoffemissionen:**
Aufgrund umfangreicher Erdbewegungen können bei Errichtung des LNG-Terminals erhöhte Staub- und Abgasemissionen entstehen. Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens stellt sich die geplante Deicherhöhung emissionsintensiv dar. Die im Rahmen der Bauphase erforderliche Logistik (Lieferverkehr, An- und Abtransport von Baumaterial und Reststoffen) wird jedoch zum Teil über den bestehenden Nordhafen abgewickelt. Nur ein Teil des Lieferverkehrs soll über die Johann-Ratje-Köser-Straße und Bützflether Industriestraße transportiert werden. Aufgrund der Lage beider Vorhabengebiete in einem Industriegebiet mit großen Entfernungen zur nächstgelegenen Wohnbebauung sowie den dazwischen liegenden Grünflächen mit Gehölzbeständen, die zudem eine lufthygienische Wirkung entfalten, sind keine signifikanten Auswirkungen schützenswerter Bereiche auch im Zusammenwirken zu erwarten.
- **Schadstoffemissionen durch Anlagenbetrieb:**
Wesentliche Emissionsquellen für Luftschadstoffe im Zusammenhang mit dem Betrieb des Terminals sind die Emissionen der an- und ablegenden sowie der liegenden Schiffe⁵³ sowie die Emissionen vier erdgasbefuerter Brennwertkesseln, die für kurzzeitige Episoden umgebungsbedingt hohen Wärmebedarfs bei ggf. verringertem Heizwasserangebot aus dem benachbarten Industriepark vorgesehen werden. Dabei werden insbesondere Staub (ohne Staubinhaltsstoffe), Stickstoffdioxid (NO₂) und Schwefeldioxid (SO₂) emittiert. Im Einzelnen sind nähere Auswirkungen unter dem Schutzgut Luft/Klima (Abschnitt 2.8) beschrieben.
Auch unter Einbeziehung des nicht mit der LNG-Versorgung in Verbindung stehenden „Normalbetriebes“ (Anlieferung verflüssigter Gase wie Ethylen und Propylen) am LK II kann eine Wirkungsverstärkung, die den Grad der Erheblichkeit überschreitet, ausgeschlossen werden.
- Da sich die sehr geringen klimatischen Auswirkungen nur sehr kleinräumig um das Vorhabengebiet auswirken, sind Auswirkungen auf die umliegenden Wohngebiete nicht zu erwarten.
- Indirekte Wirkungen entstehen damit über Wechselwirkungen mit dem Schutzgut Luft (Luftschadstoffimmissionen) oder dem Schutzgut Landschaft bei visuellen Beeinträchtigungen.⁵⁴

⁵⁰ Kap. 4.8, S. 141.

⁵¹ Kap. 14.02, S. 206

⁵² s. Kap. 4.8, S. 44-45.

⁵³ Kap. 14.02.04, S. 6: bei 120 Schiffen der Qmax-Klasse und 292 LNG-Tankschiffe (verschiedener Größen) pro Jahr sowie die für deren Manövrierbetrieb benötigten Schlepper (siehe Kapitel 5.2.1); bei den kumulativen Betrachtungen kommen hierzu weitere 193, nicht dem LNG zuzurechnende Tankschiffe für verflüssigte Gase. Hinsichtlich der Schadstoffmengen s. a Abschnitt 2.8 e Schutzgut Luft/Klima.

⁵⁴ A.a.O., S. 188.

(4) Anfälligkeit gegenüber den Folgen des Klimawandels

Wetterextreme wie Hitze- und Kältewellen, Hochwasser, Tornados oder Schnee-stürme sind Teil des normalen Wetters, stellen aber besonders starke Abweichungen vom Durchschnitt dar und sind mit einem hohen Schadpotenzial für Menschen, Umwelt und Wirtschaft verbunden. Wetterereignisse, die wir auf der Grundlage bisheriger Erfahrungen als extrem einstufen, werden sich durch die klimawandelbedingten Verschiebungen z.B. der Temperatur in ihrer Häufigkeit und ihrem Ausmaß verändern. Gegenwärtig verändert sich das arktische Klimasystem drastisch und sehr schnell. In der Folge kommt es zu einer Abschwächung der Intensität des Jetstream (Strahlstroms). Dadurch wird es vermutlich häufiger zu länger andauernden Kaltlufteinbrüchen aus nördlichen Richtungen bzw. zu Warmluft-einschüben aus südlichen Gebieten kommen, was insbesondere in Europa und Nord-amerika zu Wetterextremen führen kann. Sogenannte Omega-Wetterlagen können wahrscheinlich infolge der Schwächung des Jetstreams über vergleichsweise lange Zeiträume stabil bleiben und zu länger andauernden abnormen Temperaturen, langen Regen- oder Trockenperioden führen (vgl. LOZÀN et al. 2018a, S 11 f.).⁵⁵ Dies führt im Einzelnen zu folgenden Auswirkungen durch die Wirkfaktoren Hochwasser, Starkregen, Trockenheit und Hitze:

- Verkehrsunfallgefahr durch Blasenbildung, Spurrillen, „Bremswellen“ an asphaltierten Verkehrswegen
- Unfallgefahren durch Bauwerksschäden, wenn Betonplatten sich ausdehnen
- Gefährdung der Deichsicherheit durch Dürreschäden geschlossener Vegetationsdecken am Deich oder der Erhöhung der Sturmflutscheite
- Unfallgefahren durch die Einschränkung der Schiffbarkeit der Tideelbe
- Verkehrsunfallgefahr durch Frostschäden an asphaltierten Verkehrswegen oder Hagel
- Unfallgefahren durch frostbedingte Betonschäden an Anlagenbestandteilen
- Verkehrsunfallgefahr durch Vereisung von Verkehrswegen
- Bauwerksüberlastung durch Eisbildung oder Schneelast
- Unfallgefahr und die Zerstörung von Flächen durch Überflutungen, Unterspülungen von Verkehrs- und Betriebsflächen
- Beeinträchtigung der Funktion elektrischer Anlagen durch Überflutungen, Unterspülungen von Verkehrs- und Betriebsflächen
- Gefährdung der Deichsicherheit durch hohe Flutpegel
- Brandgefahr und Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit elektrischer Anlagen durch direkte und indirekte Blitzeinschläge
- Unfallgefahr durch Beschädigung von Anlagen im Terminalbereich bei starken Winddruck und Hagelschlag
- Unfallgefahr, Verlust von Umschlaggütern durch die Beschädigung von Umschlagseinrichtungen⁵⁶
- Vermehrte Staubbildung an windigen und trockenen Tagen insbesondere während der Bautätigkeit

(5) Anfälligkeit gegenüber schweren Unfällen und Katastrophen

- Mechanische Einwirkungen einschließlich temporärer Flächennutzungen:
Das Vorhabengebiet ist nach Norden, Westen und Süden von Industrie- und Verkehrsflächen umgeben. In Richtung Osten schließen die Deichanlagen der Elbe an. Wohnzwecken oder der Erholung dienende Bereiche liegen mind. 1.000 m entfernt und sind im Falle von Unfällen oder Katastrophen nicht betroffen. Betroffen von einem Störfall durch Lachenbrand durch LNG-Leckage an Anlagenteilen des Anlegers (AVG oder LK II) oder durch Jet Fire durch LNG-Leckage aus Rohrleitung beim ORV (Bereich der Regasifizierung und Lagerung des LNG) sind in erster Linie das Terminalgelände, die Bereiche von AVG und Löschkopf II der Zufahrtswege und deren nächste Umgebung. Potentiell sind mindestens 120 Mitarbeitern des

⁵⁵ Kap. 14, S. 587.

⁵⁶ S. Kap. 14, S.588-590.

LNG-Terminals betroffen. Weiter entfernt liegende Bereiche können z.B. durch Trümmerwurf, die Druckwelle bei Explosionen betroffen sein.⁵⁷

Da schon bei > 72 m auf gutachtlichen Ausbreitungsberechnungen die Störfallbeurteilungswerte zum Ereignisort in beiden Fällen unterschritten werden, gibt es keine erhöhte Wahrscheinlichkeit für einen Dominoeffekt zwischen dem LNG-Terminal (sog. Donator) und den Anlagen der benachbarten Betriebsbereiche des Industrieparks Stade (sog. Akzeptor). Es kann also davon ausgegangen werden, dass Anlagenteile wie z.B. Rohrleitungen, Tanks, Prozessanlagen oder auch Gefahrstoffgebäude in einer Entfernung von > 72 m (gemessen zu den Anlagen des LNG-Terminals) nicht derart beschädigt werden können, dass es zu einer Stofffreisetzung bzw. einem störfallrechtlichen Folgeereignis kommen kann.⁵⁸

Auswirkungen auf das Atomkraftwerk Stade, insbesondere infolge dessen weit fortgeschrittenen Abbaus und dessen nur noch geringen radioaktiven Aktivitätsinventars sind nicht zu erwarten. Das gilt auch für das Abfall-Zwischenlager Stade, für die im seinerzeitigen Genehmigungsverfahren die Auswirkungen der Explosion eines Gastankers auf der Elbe untersucht wurden.⁵⁹

- Emission von Brandgasen und Natural Gas:
Die bei einem Brand entstehenden toxischen Brandgase wie z.B. Kohlenmonoxid sind mit einem Gebäudebrand vergleichbar. Darüber hinaus „Erhebliche nachteilige Wirkungen sind hierdurch nicht zu erwarten. Potentiell könnten neben den maximal 120 Mitarbeitern des LNG-Terminals weitere 600 Beschäftigte der umgebenden Betriebe betroffen sein.
- Wärmestrahlung:
Im Rahmen einer störfallbedingten Wärmefreisetzung wird die von der Kommission für Anlagensicherheit festgelegte kritische Bestrahlungsstärke für die zeitlich unbegrenzte Einwirkung von 1,6 kW/m² bei einem Gaswolkenbrand ab etwa 310 m unterschritten, so dass maximal 120 Beschäftigte des LNG-Terminals betroffen sein könnten. Innerhalb dieses Abstandes befinden sich keine schutzbedürftigen Objekte oder Gebiete.⁶⁰

(6) Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen/ Alternativen

- Arbeitsschutzmaßnahmen⁶¹
- Brandschutzmaßnahmen⁶² i.V.m der zwingenden Vorhaltung einer Werkfeuerwehr, die unverzüglich eine Brandbekämpfung und Menschenrettung durchführen kann.⁶³
- Das geplante LNG-Terminal füllt für den Fall, dass man die Unwirksamkeit des Bebauungsplans für die Vorhabenfläche, der ein Industriegebiet festsetzt, unterstellt, nach § 34 BauGB⁶⁴ eine räumlich vorhandene Lücke zwischen bereits bestehenden Industrie-Komplexen mit vergleichbaren, z.T. großvolumigen Anlagen. Der geplante Standort erfüllt als vorbelasteter Industriestandort die Voraussetzungen und Anforderungen der Gesamtplanung (LROP 2017, RROP Stade und Bauleitplanung der Stadt Stade.⁶⁵
- Zum Schutz von Rohstoffen und Klima, sind alle baubedingt abzutragenden und rückzubauenden Materialien (wie Boden, Baustoffe) bei Eignung aufzubereiten und wiedereinzubauen

⁵⁷ Kap. 14.02, S. 77.

⁵⁸ Vgl. Gutachten zur Ermittlung möglicher Dominoeffekte zwischen dem geplanten LNG-Terminal Stade und den benachbarten Betriebsbereichen im Industriepark Stade (vom 17.11.2022, Nr. 2019-380-0914, SV Maik Bäumer).

⁵⁹ MUEK vom 30.8.2023 Ref42-40311/15/000-0002 zum Abfall-Zwischenlager Stade (AZS) sowie MUEK vom 22.9.2023 Ref42-40311/15/000-0002

⁶⁰ Kap. 14.02. Tabelle 5, S.74.

⁶¹ Vgl. Kap. 7.

⁶² Vgl. Kap. 12.6.4 mit Brandschutzkonzept als Teil der Bauvorlagen.

⁶³ NLBK vom 15.9.2023 „Die vom LNG-Terminal ausgehenden Brandgefahren gehen sehr deutlich über die ortsüblich zu erwartenden Brandgefahren hinaus. Der betriebliche Brandschutz kann daher durch die öffentliche Feuerwehr allein nicht umfassend sichergestellt werden.“ Der Brandschutz kann durch die nach § 16 Abs. 1 NBrandSchG anerkannte Werkfeuerwehr der Dow Deutschland Anlagengesellschaft mbH -Werk Stade- (Dow) sichergestellt werden,

⁶⁴ Die Hansestadt Stade hat sich entschieden, den zu Grunde liegenden B-Plan nicht anzuwenden

⁶⁵ Vgl. Kap. 14, S. 136.

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg

oder aber dem Recycling zuzuführen, erforderliche Transporte möglichst per Schiff durchzuführen und möglichst energieeffiziente Fahrzeuge und Maschinen sowie Materialien einzusetzen.⁶⁶

- Anlagenteile werden geräuscharm ausgelegt oder sind mit schalldämmenden Maßnahmen ausgestattet.⁶⁷
- Befeuchtung von Bauflächen bei trockener Witterung.⁶⁸
- Die Beleuchtungsanlagen für den Außenbereich werden so gestaltet, dass sie geltenden Sicherheitserfordernissen entsprechen, jedoch Störwirkungen für die Umwelt auf ein notwendiges Minimum reduziert werden.⁶⁹ Im Einzelnen handelt es sich um ff. Maßnahmen:
 - Gewährleistung einer den einschlägigen Sicherheitsansprüchen entsprechenden Ausleuchtung aller Bereiche des geplanten Terminals
 - Einhaltung der Vorgaben des BImSchG für die benachbarten Wohnbereiche⁷⁰
 - Die Beleuchtungsanlagen werden mit energiesparender LED-Technik so ausgeführt, dass sie bedarfsgerecht geschaltet werden können.⁷¹
- Eine Minimierung des baubedingten Verkehrsaufkommens und der damit verbundenen Treibhausgasemissionen wird durch folgende Maßnahmen angestrebt:
 - Material-An- und Abtransport (v.a. Sand und Erdstoffe) per Schiff.
 - Bezug des Betons voraussichtlich von einem temporären Betonwerk auf dem Vorhaben-gebiet.⁷²
 - Zur Minimierung der baubedingten Schallemissionen werden lärmarme Baufahrzeuge und -maschinen entsprechend AVV Baulärm eingesetzt.⁷³
- Minimierung von Risiken für Klimafolgen⁷⁴, Unfälle sowie Katastrophen durch Folgendes:
 - Planerische Berücksichtigung in der Anlagengestaltung:

Die Ausbauziele der Deicherhöhung (Gegenstand des parallel geführten wasserrechtlichen Verfahrens zum AVG) berücksichtigen die aktuellen Erkenntnisse zum Meeresspiegelanstieg nach dem IPCC-Sonderbericht über den Ozean und die Kryosphäre in einem sich wandelnden Klima (SROCC) vom September 2019 und die zu erwartende Setzung. Der Deich wird dabei mit einem wasserseitigen Bankett bzw. einer Zwischenberme zudem so gestaltet, dass eine weitere Deicherhöhung um einen zusätzlichen Meter zu einem späteren Zeitpunkt bereits vorbereitet wird.
 - Identifizierung und Analyse interner und externer Gefahrenquellen sowie der Risiken von Störfällen im Rahmen des Sicherheitsberichtes (Fichtner 2022f) mit anschließender Ableitung von Maßnahmen und Mitteln zur Verhinderung von Störfällen, insbesondere der Freisetzung und Zündung gefährlicher Stoffe. Hierunter fallen z.B.:
 - Festlegung sicherheitstechnischer Vorgaben zur Unfallvermeidung.
 - Vorsorge gegen Eingriffe Unbefugter.
 - Erstellung eines betrieblichen Alarm- und Gefahrenabwehrplans zur Sicherstellung, dass im Brand- und Explosionsfall alle wichtigen Personen und Stellen ausreichend informiert sind und über aktuelle Entwicklungen unterrichtet werden.
 - Weitere Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung betriebsbedingter und unfallbedingter Auswirkungen sind auf den vom Betreiber geplanten Betrieb nachzuweisen, wie Konzepte zur Vermeidung/Verminderung betriebs- und unfallbedingter Wirkungen (Betriebskonzept, Verkehrskonzept, Betriebssicherheitskonzept, Brandschutzkonzept, Risikobewertung, Gefahrenabwehrplan).⁷⁵

⁶⁶ Kap. 14, S. 144, s.a. Abschnitt. 2.8.

⁶⁷ Kap. 5.1, S. 6.

⁶⁸ Kap 1.4.1.6, S. 90

⁶⁹ Kap. 14, S. 136.

⁷⁰ ebenda S. 137.

⁷¹ Kap. 14, S. 138.

⁷² Ebenda.

⁷³ Kap. 14, S.585.

⁷⁴ S.a. Kap. 2.8.

⁷⁵ Kap. 14, S. 139-140.

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg

- Erstellung eines Notfallmaßnahmenplan für den Schutz der Gesundheit und die Sicherheit der Beschäftigten bei Betriebsstörungen, Unfall und/ oder Notfall
- Anlagentechnischer, abwehrender und organisatorischer Brandschutz.⁷⁶
- Überwachung von Aufzugsanlagen (BE 20, BE 35, BE 101), Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen, Druckanlagen, Krane (BE 20, BE 35, BE 102) und ortsfeste und ortsveränderliche Flüssiggasanlagen gemäß Anhang 2 und Anhang 3 BetrSichV.⁷⁷
- Beim Rückbau verpflichtet sich die Betreiberin, die umweltgesetzlichen Anforderungen, v.a. im Hinblick auf Lärm- und Staubemissionen zu beachten und den zum Zeitpunkt des Rückbaus ausgewiesenen Stand der Technik und das geltende Regelwerk bzw. Recht zu berücksichtigen.

(7) Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen/CEF-Maßnahmen

Die unter dem Schutzgut Landschaft/Landschaftsbild beschriebenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen kommen gleichermaßen der Erholung und dem Wohnumfeld zugute.

(8) Überwachungsmaßnahmen/Monitoring

- Überwachung aller Emissionen von Luftschadstoffen, Schall und Licht⁷⁸ „Schiffsemmissionen unterliegen nicht der TA -Luft:
Eine Überwachung der Emissionen durch den Schiffsbetreiber ist nicht vorgesehen.⁷⁹ Allerdings erfolgt durch die Gewerbeaufsichtsverwaltung auf Grundlage der Anlage VI⁸⁰ zum MARPOL-Abkommen eine Überprüfung des Brennstoffes auf Schadstoffe (insb. des Schwefelgehaltes).
- Überprüfung der Einhaltung der prognostizierten anteiligen Lärmimmissionswerte und Beurteilungspegel durch Messung sechs Monate nach der Inbetriebnahme des LNG-Terminals von einer nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Messstelle. Sofern sich Anhaltspunkte für eine außergewöhnliche Staubbelastung ergeben, kann eine Anordnung für eine Abnahmemessung durch die Zulassungsbehörde erlassen werden.
- Verwendungsnachweise für die Verwertung oder Beseitigung von Abfällen.⁸¹
- Überprüfung der Gesamtanlage einschließlich der Anlagenteile auf ihren ordnungsgemäßen Zustand hinsichtlich der Montage, der Installation, den Aufstellungsbedingungen und der sicheren Funktion einschließlich der Explosionssicherheit sowie der erforderlichen Maßnahmen zum Brandschutz vor Inbetriebnahme durch eine zugelassene Überwachungsstelle (ZÜS).

(9) Ungeklärte Sachverhalte/Wissenslücken

- Die aufgrund umfangreicher Erdbewegungen bei Errichtung des LNG-Terminals entstehenden erhöhten Staub- und Abgasemissionen sind nicht quantifizierbar.
- Der Umfang und die Verteilung des Lieferverkehrs, An- und Abtransport von Baumaterial und Reststoffen) auf dem bestehenden Verkehrswegenetz ist individuell und vorab nicht ermittelbar.

⁷⁶ S. Kap. 12.6.4. u.a. durch Verhinderung von elektrostatische Aufladungen (z.B. Erdung)

⁷⁷ S. Kap. 7.07.01, S. 7 ff..

⁷⁸ S. Kap. 4.8.Maßnahmen zur Überwachung aller Emissionen

⁷⁹ Kap. 4.8, S. 141.

⁸⁰ Internationales Übereinkommen von 1973 zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe und des Protokolls von 1978 mit weltweitem Geltungsbereich vom 2. November 1973 vom 12.3.1996 (BGBl. vom 10.4.1996 II Nr. 14, S.399) i.V.m. Anlage VI von Marpol 73/78 Regeln zur Verhütung der Luftverunreinigung durch Schiffe vom 1.5.2022

⁸¹ S. Kap. 9.

2.1.2.1.2.2. Schutzgut Tiere (biologische Vielfalt)

(1) Erfassungsmethode

- Vorhandene Unterlagen
- Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI, 2021)
- Vorhandene Untersuchungen:
 - Brutvogelgutachten vom 26.03.2021
 - Rastvogelgutachten vom 16.04.2021
 - Brutvögel Kompensationspool Wiepenkathen vom 26.11.2021
 - Amphibienuntersuchung Bützflether Sand (LK Stade) vom 01.12.2020
 - Bestandserfassung Fledermäuse 05.03.2021
 - Benthosuntersuchung im Bereich des geplanten Hafenneubaus bei Bützfleth vom 11.2020
- Marine Säuger: Da die wasserseitige Anlieferung von LNG für das geplante LNG-Terminal essenziell ist,⁸² wurde die Elbe einbezogen und vorhandene Literatur und Daten aus der WRRL-Berichterstattung ausgewertet.⁸³
- Fischotter: Artenkataster des LLUR und die ISOS-Erfassung (Informations-System-Otter-Spuren) der Aktion Fischotterschutz e.V. in Hankensbüttel.⁸⁴
- Die Bestandsaufnahme der Fledermäuse wurde an Zeitraum von April bis Oktober 2020 von Sonnenuntergang an in der ersten Nachthälfte mit zwölf Durchgängen im UG mittels Bat-Detektoren⁸⁵ mit Transekten durchgeführt. 2 Durchgänge erfolgten in der 2. Nachthälfte bis Sonnenaufgang. Das Erfassungsgebiet deckt sich weitestgehend mit dem der Brutvogelerfassung.⁸⁶ An weiteren 5 Standorten stationäre Detektorerfassung in 10 Erfassungsphasen von jeweils 3 Nächten.⁸⁷
- Die Erfassung der Avifauna (Brutvögel) im Rahmen einer Revierkartierung erfolgte nach der Methode SÜDBECK (2005)⁸⁸ im Zeitraum von Ende März bis Mitte Juli an 12 Kartierungsterminen.⁸⁹ Das Untersuchungsgebiet (UG) umfasst den geplante LNG-Terminal auf dem Betriebsgelände der Firma DOW und den geplante AVG-Anleger an der Elbe östlich des DOW-Geländes südlich des Südhafens und in Arealen, die eine Attraktivität für Vögel aufweisen.⁹⁰ Die Rastvogelerfassung erfolgte wöchentlich an insgesamt 52 Terminen von September 2019 bis September 2020 auf den gleichen Flächen wie bei den Brutvögeln zuzüglich eines Bereiches, der sich auch auf die Elbe erstreckt.⁹¹ Überprüfung des Baufeldes auf das Vorkommen von Horsten des Mäusebussards am 9.01. und 10.01.2023.⁹² Die Erfassung der Brutvögel im „Greenbelt“⁹³ in 2008 sowie der Gastvögel in der Schwingeneriederung von Oktober 2008 bis April 2009 erfolgte im Zuge der Planung der Höchstspannungsleitung zwischen Stade und Dollern durch die Planungsbüros EMCH+BERGER-UMWELT, Karlsruhe, und BMS-UMWELTPLANUNG, Osnabrück.

⁸² Kap. 14.02, S. 535.

⁸³ Vgl. Kap. 14.; S. 222-223.

⁸⁴ ebenda, S. 223.

⁸⁵ Kap. 14.02.06 U-I-N (2021): Industriehafen Stade-Bützfleth Neubau eines LNG-Terminal-Faunistischer Fachbeitrag Bestandserfassung Fledermäuse. S. 7: „Erfassung der Fledermausrufe... mit Bat-Detektoren als Echtzeit Erfassungssysteme mit Vollfrequenzaufzeichnung (Mikrofon bis 150 KHz, Aufnahmen akustisch getriggert und manuell ausgelöst).“ Zusätzlich Verortung der Aufnahme mittels GPS-Signal.

⁸⁶ ebenda: S. 4.

⁸⁷ ebenda: S. 8-9.

⁸⁸ Südbeck et al (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands.

⁸⁹ Kap. 14.02.02 ARSU (2021): Faunistisches Gutachten Brutvögel S. 6.

⁹⁰ ebenda S. 6.

⁹¹ Kap. 14.02.01 ARSU (2021): Faunistisches Gutachten Rastvögel S. 7.

⁹² BMS-Umweltplanung vom 8.2.2023: Immissionsschutzrechtliche Zulassung für den vorzeitigen Beginn der bauvorbereitenden Maßnahmen „Rodung und Flächenvorbereitung“ im Rahmen des Genehmigungsverfahrens „Errichtung und Betrieb eines LNG-Terminals“ der Hanseatic Energy Hub GmbH am Standort Johann-Rathje-Köser-Straße 8 in 21683 Stade, hier: CEF-Maßnahme V11 für den Mäusebussard – Stellungnahme.

⁹³ Der Greenbelt umfasst die unbebauten Flächen zwischen den bebauten Industrie- und Anlagenflächen und westlich angrenzenden Siedlungsflächen.

Die Erfassung der Brutvogelfauna auf den Kompensationsflächen östlich Wiepenkathen erfolgte „in Anlehnung an die Methode der „Gruppierten Registrierung“ nach OELKE (1968) und unter Berücksichtigung der Kriterien nach ANDRETTZKE et al. (2005)⁹⁴ zwischen März und Juni 2021 an 8 Terminen.

- Amphibien⁹⁵:
 - Bestandsaufnahme in 2008 im Zuge der Planung der Höchstspannungsleitung zwischen Stade und Dollern durch die Planungsbüros EMCH+BERGER-UMWELT, Karlsruhe, und BMS-UMWELTPLANUNG, Osnabrück
 - Bestandsaufnahme vom 12. April bis zum 26. Juli 2020 mit 10 Begehungen (5 Begehungen am Tag und 5 Begehungen abends und nachts). An zwei weiteren Terminen wurden im Rahmen der Tagfaltererfassung stichprobenhaft Kontrollen durchgeführt. Das UG überlagert das eigentliche Vorhabengebiet mit einigen Randflächen.⁹⁶
- Fische: Innerhalb des Vorhabengebietes sind keine fischführenden Gewässer vorhanden. Etwa 120 m östlich verläuft jedoch die Tide-Elbe. Da die wasserseitige Anlieferung von LNG für das geplante LNG-Terminal essenziell ist,⁹⁷ wurde die Elbe einbezogen und vorhandene Literatur und Daten aus der WRRL-Berichterstattung ausgewertet.⁹⁸
- Benthos: Die Untersuchungen erfolgte nach der Methode der Standard-Verfahrensanweisungen des BLMP (Bund-Länder-Messprogramm) und AeTV.⁹⁹
- Sonstige relevante Artengruppen, wie Tag- und Nachtfalter¹⁰⁰, Wildbienen, Libellen, u.a. Wirbellose insbesondere von Tiergruppen des (Anhang IV FFH-RL) wurden anhand ihrer Habitatsprüche oder geografischen Verbreitung potenziell abgeschätzt (Potenzialanalyse) und Grundlage der Biototypen- und Baumkartierungen durch Rückgriff „auf weitere, frei verfügbare Daten zu Lebensraumsprüchen und Verbreitung der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten in Niedersachsen.“¹⁰¹
- Ergänzende Stellungnahme BMS-Umweltplanung vom 10.03.2023 zu den umwelt- und naturschutzfachlichen Unterlagen im Zusammenhang mit der geplanten Errichtung und dem Betrieb eines LNG-Terminals in Stade auf Grundlage vorhandener Gutachten aus 2009 im Zuge der Planung der Höchstspannungsleitung zwischen Stade und Dollern durch die Planungsbüros EMCH+BERGER-UMWELT, Karlsruhe, und BMS-UMWELTPLANUNG, Osnabrück.

(2) derzeitiger Umweltzustand und Entwicklungsprognose ohne das Vorhaben

Säuger

Wie bei den Fischen beinhaltet der Betrachtungsraum auch den angrenzenden Abschnitt der Elbe. Hier treten regelmäßig vereinzelte Schweinswale auf. Es handelt sich hierbei vermutlich um Nahrung suchende Tiere, die den aufsteigenden Nahrungsfischen Stint und Finte in den Monaten

⁹⁴ Kap. 14.02.04 ALBIG, A. (2021): Kompensationsflächenpool der Niedersächsischen Landgesellschaft mbH im Schwingetal bei Wiepenkathen Untersuchung der Brutvögel 2021, S.4.

⁹⁵ S. Kap. 14, S. 913, Ein Vorkommen der an der Arealgrenze vorkommenden Arten Zauneidechse und Schlingnatter (mit ähnlichen Habitatsprüchen) "innerhalb des Plangebietes und damit einhergehend eine Beeinträchtigung bei Umsetzung des Vorhabens kann ausgeschlossen werden. Als wärmeliebende Arten fehlen sie in den kühleren und feuchten Marschlandschaften Niedersachsens."

⁹⁶ Vgl. Kap. 14.02.05 Institut für angewandte Biologie (2020): Amphibienuntersuchung Bützflether Sand, Abb. 1, S. 7.

⁹⁷ Kap. 14.02, S. 535.

⁹⁸ Vgl. Kap. 14, S.221.

⁹⁹ Vgl. MariLim (2020): Benthosuntersuchung im Bereich des geplanten Hafenneubaus bei Bützfleth, S. 9;... Am 28.05.2020 wurden zur Erfassung des im Sediment lebenden Makrozoobenthos (Infauna) an 15 Stationen mittels Van-Veen-Greifer (0,1 m² Fläche, 70 kg) mit zwei Parallelen und fünf Stechkastenproben mit drei Parallelen Proben entnommen. Für die Untersuchung der Epifauna wurden an drei Bühnen (künstliches Hartsubstrat) mit jeweils drei parallelen Kratzproben mittels 0,1m²-Sammelrahmen genommen. Außerdem wurde eine Korngrößenanalyse durchgeführt.", S. 25.

¹⁰⁰ Für die Raupen des potentiell vorkommenden Nachtkerzenschwärmer wurden die bedeutsamen Weidenröschenbestände aus der Biotopkartierung und Kenntnissen von Vorortbegehungen aus 2021 abgeleitet (s. Kap. 14.02, Abb.125, S. 916 für den Nachtkerzenschwärmer bedeutsame Weidenröschenbestände.

¹⁰¹ Kap. 14.20, S. 885.

März bis Juni folgen. Als Lebensraum sind Elbe und der Elbästuar für den Schweinswal nur von untergeordneter Bedeutung.

Im Bereich der Tideelbe kommen regelmäßig adulte und sehr selten juvenile Seehunde vor. Hochwasserfreie Sände und Wattbereiche der Elbe dienen den Seehunden als Liegeplätze, die nur im Einzelfall für die Geburt und Aufzucht von Jungtieren genutzt werden. Es kann davon ausgegangen werden, dass der Betrachtungsraum ganzjährig als Route zu den Liegeplätzen elbaufwärts genutzt wird und der Bereich Steinloch, auf der dem Vorhaben gegenüberliegenden Uferseite, regelmäßig und kontinuierlich als Seehundliegeplatz (keine Jungtiere) aufgesucht wird. Größere Seehundbestände finden sich allerdings erst im Bereich des Mündungstrichters der Elbe. Ein regelmäßiges Vorkommen von Kegelrobben im Vorhabensbereich ist nach derzeitiger Ausbreitung der Art nicht zu erwarten.¹⁰² „Das eigentliche Vorhabengebiet ist für den Fischotter als Lebensraum nicht geeignet. Für den Bereich der Bützflether Süderelbe nordwestlich des Vorhabengebietes kann ein Fortpflanzungsvorkommen des störungsempfindlichen Fischotters aufgrund der Nähe zu den verhältnismäßig störungsarmen Sperrbereichen des angrenzenden Industriegebietes nicht ausgeschlossen werden. Zudem ist eine Nutzung des Vorhabengebietes als Wanderkorridor denkbar.

Im Gegensatz zu Schweinswal und Seehund sind die Gebiete der Ästuarie für die Kegelrobbe von untergeordneter Rolle. Aus diesem Grund ist lediglich das FFH-Gebiet „Nationalpark Niedersächsisches Wattenmeer“ (DE 2306-301) für die in Anhang II und V der FFH-Richtlinie aufgeführte Kegelrobbe von besonderer Bedeutung.¹⁰³ In dem letzten Jahrzehnt zeigt die Kegelrobbe ein starkes Populationswachstum innerhalb der deutschen Nordsee auf. Im Bereich der Tideelbe liegen jedoch lediglich vereinzelte Zufallsichtungen vor (BFG 2019). Ein regelmäßiges Vorkommen von Kegelrobben im Vorhabensbereich ist nach derzeitiger Ausbreitung der Art nicht zu erwarten.¹⁰⁴ Die Flächen des Bützflether Außendeichs westlich des Vorhabengebietes bieten auch geeignete Habitatbedingungen für den Biber. Während der Brutvogelerfassungen 2019/2020 wurden an mehreren Stellen entlang des Stillgewässers im Untersuchungsgebiet (Teilgebiet 1 „LNG-Terminal“) frische Nagespuren des Bibers sowie eine Biberburg an einem Gewässer westlich davon nachgewiesen. Für die Baustelleneinrichtungsfläche auf dem AOS-Gelände liegen keine aktuellen Kartierdaten vor, die stellen jedoch kein geeignetes Habitat für Fischotter und Biber dar und sind für die Arten von sehr geringer Bedeutung.¹⁰⁵

Nach dem LRP weist der Bützflether Außendeich und Bützflether Sand (AuB-LK-013) auf Grund des Vorkommens der Wasserfledermaus eine erhöhte Bedeutung für den Natur- und Artenschutz auf.¹⁰⁶ „Im Rahmen der 2020 im Untersuchungsgebiet durchgeführten Fledermauserfassungen wurden insgesamt sieben Fledermausarten nachgewiesen: Rauhautfledermaus, Breitflügelfledermaus, Wasserfledermaus, Abendsegler, Zwergfledermaus, Mückenfledermäuse, Braunes Langohr.

Jagende Fledermäuse wurden nur in geringem Umfang registriert, lediglich für die Arten Breitflügelfledermaus und Rauhautfledermaus wurde noch mittlere Jagdaktivität ermittelt. Konkrete Hinweise auf Fledermausquartiere, insbesondere eine Nutzung hochwertiger Quartierstandorte wie Wochenstuben (Reproduktionsquartiere) oder von größeren Kolonien wurden nicht festgestellt. Die Bewertung nach REIMERS (2021) ergab für die Funktionsräume 7, 8 und 9 eine mittlere Bedeutung. Die Vorhabengebiet des LNG-Terminals im nördlichen Teil des Untersuchungsgebietes sowie der überwiegende Teil des AVG und SHE weisen keine bedeutenden Fledermauslebensräume auf, sodass diesen Flächen eine geringe Bedeutung für Fledermäuse besitzen.“¹⁰⁷

Auf den externen Baustelleneinrichtungsflächen gibt es keine geeigneten Habitatstrukturen für Quartiere und hochwertige Nahrungsflächen fehlen. Insgesamt weisen diese Flächen eine geringe Bedeutung für Fledermäuse auf.¹⁰⁸

¹⁰² A.a.O., S. 535.

¹⁰³ A.a.O., S. 275.

¹⁰⁴ A.a.O., S. 277.

¹⁰⁵ A.a.O. S. 536.

¹⁰⁶ LRP Stade (2014): Anhang Bestands- und Bewertungstabellen, S. A 264

¹⁰⁷ Kap. 14, S. 533

¹⁰⁸ Vgl. Kap. 14, S 533/534

Vögel

Im Untersuchungsgebiet wurden insgesamt 94 Vogelarten im Rahmen der Brutvogelbegehungen erfasst. Von diesen wurden 64 Arten als Brutvögel im Gebiet eingestuft. Es waren 35 Arten der Roten Listen, streng geschützte oder/und im Anhang I der VS-RL gelistete Arten als Brutvogelarten vertreten, einzelne von ihnen lediglich mit Brutzeitfeststellung.

Im Hinblick auf die Bewertung der für die Avifauna landesweitwertvollen Bereiche für Rastvögel ist der Status offen, d.h. Daten liegen nicht vor. Für Brutvögel lag bisher durch den NLWKN keine Einstufung vor.

Das Gebiet erlangt aufgrund der dortigen Brutvorkommen mit 17 Punkten landesweite Bedeutung (s. Tabelle 3). Ausschlaggebend sind insbesondere die Bestände mehrerer gefährdeter Gehölzbrüter wie Grauschnäpper, Kuckuck und Star sowie Feldschwirle und Flussregenpfeifer. Diese Brutvorkommen verteilen sich über alle drei Teilgebiete.

Ein noch 2020 festgestelltes Revier des Mäusebussards konnte 2023 nicht mehr festgestellt werden.¹⁰⁹

Im Teilgebiet 2 (LNG-Terminalfläche) brüten von den bewertungsrelevanten Arten Flussregenpfeifer, mehrere Feldschwirle, Stare, Grauschnäpper, Kuckucke und Bluthänflinge. Flussregenpfeifer, Grauschnäpper, Star und Wiesenpieper sind bewertungsrelevante Arten im Teilgebiet 3 (AVG Anleger).¹¹⁰

Es „wurden insgesamt 122 Gastvogelarten im Untersuchungsgebiet festgestellt (überfliegend und rastend), darunter 68 quantitativ erfasste Arten mit 21.875 Individuen. Die Einstufung der Bedeutung des gesamten Untersuchungsgebietes (basierend auf den Tagesmaxima) nach der standardisierten Methode von KRÜGER et al. (2020) ergab eine landesweite Bedeutung für Schwarzkopfmöwen. „Die Schwarzkopfmöwe ist nach den Ergebnissen der faunistischen Erfassungen 2019/2020 zweimal in landesweiter Bedeutung (Tagesmaximum 20 Individuen), sowie zweimal in regionaler Bedeutung am Ufer der Elbe nachgewiesen worden.

Die externen BE-Flächen im Bereich AOS stellen keine für die Art bedeutenden Rasthabitate dar.¹¹¹ Regionale Bedeutungen wurden für Mantel- und Sturmmöwen erreicht. Lokale Bedeutungen erreicht das UG für Lachmöwen.

Flussuferläufer, Reiherenten und Graugänse. Insgesamt wird dem Teilgebiet 3 aufgrund seiner hohen Bedeutung als Rastgebiet für verschiedene Möwenarten eine sehr hohe Bedeutung für Gastvögel zugesprochen. Das restliche Untersuchungsgebiet wies lediglich für die Reiherente noch eine lokale Bedeutung für das Gewässer im Teilgebiet 1 auf, sodass dem Teilgebiet 1 eine hohe Bedeutung und dem Teilgebiet 2 eine mittlere Bedeutung zuzuordnen ist.“¹¹²

Im „Greenbelt“ wurden 2009 395 Brutreviere von 39 Vogelarten kartiert. „Der bundesweit stark gefährdete Kiebitz (RL 2) wurde mit insgesamt 7 Rev. im UG nachgewiesen. Der Gartenrotschwanz war mit 37 Rev. im UG häufig, besonders in den Obstbaumbeständen. Der landesweit stark gefährdete Feldschwirl (RL 2; 20 Rev.) war im UG in den Röhrichten sowie in verbrachten Obstwiesen häufig. Bei den Röhrichtbrütern waren außerdem die großen Bestände von Teichrohrsänger (RL V; 57 Rev.) und des Blaukehlchens (Anhang I EU-Vogelschutz-Richtlinie, BArtSchV: streng geschützt; 13 Rev.) herauszustellen.“¹¹³ Der geringfügige Zuwachs an gehölzgebundenen Arten auf Grund des kleinflächigen Zuwachses an Gehölzflächen seit 2008 dürfte sich fortsetzen. Für Rastvögel ist der Untersuchungsraum auf Grund insbesondere auf Grund des Vorkommens von Tafelente und Flußregenpfeifer als „hoch“ einzustufen.¹¹⁴

¹⁰⁹ BMS-Umweltplanung (2023): Stellungnahme zur Immissionsschutzrechtliche Zulassung für den vorzeitigen Beginn der bauvorbereitenden Maßnahmen „Rodung und Flächenvorbereitung“ im Rahmen des Genehmigungsverfahrens „Errichtung und Betrieb eines LNG-Terminals“ der Hanseatic Energy Hub GmbH am Standort Johann-Rathje-Köser- Straße 8 in 21683 Stade, hier: CEF-Maßnahme V11 für den Mäusebussard –

¹¹⁰ Kap. 14.02.04, S. 1162

¹¹¹ Kap. 14.02, S. 99

¹¹² Kap. 14.02, S. 533

¹¹³ BMS-Umweltplanung vom 10.3.2023.

¹¹⁴ LRP Stade (2014): Anhang Bestands- und Bewertungstabellen, S. A 238

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg

Dem Gastvogelbereich 01.08.08.02 in der Schwingeniederung war im Kartierzeitraum von Oktober 2008 bis April 2009 nach BURDORF et al. (19972) eine regionale Bedeutung als Rastvogelgebiet zuzuordnen, da dort bis zu 42 Reiherenten, 65 Stockenten, 32 Pfeifenten, 12 Krickenten auf der Schwinge und auf angrenzenden Intensivgrünlandflächen max. 55 Graugänse rasteten (BMS-UMWELTPLANUNG 2009).

Da die Schwinge baulich nicht verändert wurde und angrenzende Flächennutzungen beibehalten wurden, ist davon auszugehen, dass der Schwingeniederung für die Arten Reiherente, Stockente, Pfeifente, Krickente und Graugans weiterhin eine noch zu ermittelnde Bedeutung als Rastvogelgebiet beizumessen sein wird, wenngleich die Kriterien zur Bewertung durch den NLWKN aktualisiert wurden.¹¹⁵

Reptilien

Ein Vorkommen der beiden potentiell vorkommenden Reptilienarten Zauneidechse und Schlingnatter innerhalb des Plangebietes und damit einhergehend eine Beeinträchtigung bei Umsetzung des Planvorhabens kann ausgeschlossen werden.¹¹⁶

Amphibien

Nach dem LRP 2014 weist der Untersuchungsraum auf Grund des Wasserfroschvorkommens eine hohe Bedeutung auf.¹¹⁷ „Die im Jahr 2020 im Untersuchungsraum durchgeführten Amphibienuntersuchungen auf dem Terminalgelände ergaben Vorkommen der Arten Erdkröte, Teichmolch und Grünfrösche. Insgesamt ist dem Untersuchungsgebiet aufgrund des Vorkommens dreier ungefährdeter Arten in kleinem bis mittelgroßen Bestand eine mittlere Bedeutung als Amphibienlebensraum zuzusprechen. „Dies gilt gleichermaßen für die Flächen bzw. Gewässern des umliegenden „Greenbelts“, denen 2009 aufgrund des Vorkommens zweier landesweit häufig vorkommender Arten eine allgemeine Bedeutung für Amphibien zugeordnet wurde. Es ist seitdem zu keiner erheblichen Verlegung oder Aufgabe von Fließgewässern und Gräben im UG gekommen.“¹¹⁸

Bei Kartierungen im Jahr 2007 wurden für den Bereich der externen Baustelleneinrichtungsfläche auf dem Gelände des AOS drei Amphibienarten nachgewiesen (ARSU GMBH & NWP PLANUNGSGESELLSCHAFT MBH 2008): Erdkröte, Teichfrosch, Grasfrosch. Aktuell sind auf der Fläche wenige und meist temporär wasserführende Gräben und Stillgewässer vorhanden, die zum Teil durch einen starken Vegetationsaufwuchs einer starken Verschattung unterliegen. Ein Vorkommen weit verbreiteter sowie anspruchsloser Arten wie Erdkröte, Teichfrosch, Teichmolch und Grasfrosch sind nicht auszuschließen. Durch die räumliche Nähe zu den im Norden befindlichen größeren Teichen mit Bäumen am Uferand, wird der externen Baustelleneinrichtungsfläche ebenfalls eine mittlere Bedeutung für Amphibien zugesprochen.“¹¹⁹

Benthos

Im Untersuchungsgebiet wurden insgesamt 25 Benthos-Taxa gefunden. Viele der nachgewiesenen Arten sind typisch für den Abschnitt der Elbe, vier Arten davon Neozoen. Hierbei handelt es sich jedoch um bereits langfristig in der Elbe etablierte Arten.

Die Gruppe der Krebse (Crustacea) ist mit zehn Taxa am häufigsten vertreten. Zur Gruppe der Zuckmückenlarven (Hexapoda) gehörten vier Taxa, Wenigborster (Oligochaeta) kamen mit drei

¹¹⁵ ebenda.

¹¹⁶ Kap. 14.20, S. 892.

¹¹⁷ LRP Stade (2014): Anhang Bestands- und Bewertungstabellen, S. A 296

¹¹⁸ Vgl. BMS-Umweltplanung (2023): Ergänzende Stellungnahme zu den umwelt- und naturschutzfachlichen Unterlagen im Zusammenhang mit der geplanten Errichtung und dem Betrieb eines LNG-Terminals in Stade vom 10.03.23.

¹¹⁹ A.a.O., S.534

Taxa vor. Alle anderen Großgruppen (Nesseltiere (Hydrozoa), Plattwürmer (Platyhelminthes), Fadenwürmer (Nematoda), Muscheln (Bivalvia), Borstenwürmer (Polychaeta) und Moostierchen (Bryozoa) waren mit ein bis zwei Taxa vertreten. Die Taxazahl pro Station variierte zwischen 1–10 Taxa. An einer Station (G10) wurden keine Tiere gefunden. Im Untersuchungsgebiet wurde eine Art mit Gefährdungsstatus erfasst. Das Seemoos (Hydrozoe) *Sertularia cupressina* weist den Status „G“ (Gefährdung unbekanntes Ausmaßes) auf.

Die Bewertung der Flächen erfolgte mit dem AeTV+ Verfahren. Insgesamt verfügt das Vorhabengebiet über ein unbefriedigendes ökologisches Potenzial. Allgemein spiegelt das Artenvorkommen mit sehr hohen Abundanzen von Wenigborstenwürmern und nur geringen Individuendichten der restlichen Arten einen stark anthropogen beeinflussten Lebensraum wider. Insgesamt hat der Vorhabensbereich einen eingeschränkten Wert für die benthische wirbellose Fauna.¹²⁰

Fische

Innerhalb des Vorhabengebietes sind keine fischführenden Gewässer vorhanden. Etwa 120 m östlich verläuft jedoch die Tide-Elbe. Da die wasserseitige Anlieferung von LNG für das geplante LNG-Terminal essenziell ist, erfolgt eine Berücksichtigung der Elbe. Das geplante Vorhaben befindet sich in der unteren Flunder/Kaulbarschregion, welche die Grundlage für einen Vergleich des Ist-Zustandes der Fischfauna mit einer historischen Referenzzönose darstellt. Die Fangzusammensetzung für das gesamte Untersuchungsgebiet spiegelt die typische Artenzusammensetzung für die beiden sich in der Tide-Elbe überlappenden Fließgewässerregionen mit durchziehenden Wanderfischarten und einem marinen Einfluss wider.

Der direkte Vorhabensbereich für die Südhafenerweiterung und den AVG ist aufgrund von Vorbelastungen nur eingeschränkt für die Fischfauna nutzbar. Etwa die Hälfte des wasserseitigen Planfeststellungsgebietes für die genannten Vorhaben wird als Liegewanne und Zufahrt zum bestehenden Südhafen genutzt. Der weitere Bereich Richtung Schwinne ist ebenfalls durch den Schiffsverkehr sowie Unterhaltungsmaßnahmen beeinträchtigt. Großflächige Beeinträchtigungen ergeben sich durch die Ausbaumaßnahmen der Tideelbe, so ist aufgrund der naheliegenden Fahrinne mit hohen Strömungsgeschwindigkeiten zu rechnen. Neben den Beeinträchtigungen die hauptsächlich auf den Schiffsverkehr zurückzuführen sind, ergibt sich eine weitere Vorbelastung durch die Kühlwasserentnahme und -rückführung der DOW.

Es wird daher nicht erwartet, dass sich im unmittelbaren Vorhabensbereich wertvolle Nahrungs-, Ruhe- oder Laichhabitate befinden. Bei einer weiträumigen Betrachtung des Flussabschnitts ergibt sich durch potenzielle Laichgebiete von Stint und Finte eine Bedeutung. Zusätzlich ist der Elbabschnitt auf Höhe des Vorhabens ein wichtiger Wanderkorridor für eine Vielzahl von Wanderfischarten, der Vorhabensbereich selbst stellt hingegen keinen bedeutsamen Aufenthaltsbereich dar. Insgesamt hat der Vorhabensbereich einen mittleren Wert für Fische.¹²¹

Schmetterlinge

Für den Raum Hamburg sind Vorkommen des Nachtkerzenschwärmer beschrieben. Die Raupen des Nachtkerzenschwärmer sind u.a. auf nassen Staudenfluren, niedrigwüchsigen Röhrichtern, sowie Weidenröschen-Beständen in weniger feuchten bis trockenen Ruderalfluren und Industriebrachen anzutreffen. Derartige Standorte sind auf den Flächen des geplanten LNG-Terminals anzutreffen. Die Falter dagegen benötigen nektarreiche Pflanzen, die sie z.B. auf Salbei-Glatthaferwiesen, Magerrasen und anderen extensiv genutzten Wiesen sowie trockenen Ruderalfluren vorfinden. Die Flächen des LNG-Terminals bieten anteilig entsprechende Habitatbedingungen. Insgesamt sind ein Vorkommen der Art und damit eine artenschutzrechtliche Betroffenheit durch das Planvorhaben nicht auszuschließen.¹²² Durch das Vorkommen der Striemen-Röhrichteule

¹²⁰ ebenda.

¹²¹ A.a.O., S. 535.

¹²² A.a.O., S. 914.

(*Simyra albovenosa*) und einer hohen Artenzahl von Schwebfliegen wird der Untersuchungsraum mit erhöhter Bedeutung für den Schutz von Wirbellosen und sonstigen Artengruppen geführt.¹²³

Käfer

Im Vorhabenbereich führen das Fehlen begünstigender Habitatbedingungen sowie die fehlende Vernetzung mit besiedelten Standorten zum Ausschluss der streng geschützten Arten Schmalbündigen Breitflügel-Tauchkäfer, Eremit und Großer Eichenbock.¹²⁴

Libellen

Die in Niedersachsen vorkommenden sieben Libellenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (THEUNERT 2015a) sind „im Bereich des geplanten Vorhabens nach den Verbreitungskarten in den Vollzugshinweisen zum Schutz von Wirbellosenarten in Niedersachsen und den Verbreitungskarten der AG Libellen in Niedersachsen und Bremen nicht zu erwarten.

Die im Vorhabengebiet vorhandenen Grabenstrukturen sind v.a. schilfdominiert und besitzen eine überwiegend temporäre Wasserführung, so dass sie kein geeignetes Habitat für die obengenannten Arten darstellen. Das Vorhandensein von Krebscheren Beständen (*Stratiotes aloides*) als wichtige Habitatstruktur für die Grüne Mosaikjungfer (Eiablageort, Larvalhabitat) fehlt ebenfalls.¹²⁵

Weichtiere

Dies gilt auch für die Vertreter der in Niedersachsen gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten Zierliche Tellerschnecke (*Anisus vorticulus*) und Bachmuschel (*Unio crassus*) der Weichtiere.¹²⁶

Auf Grundlage übergeordneter Planungen ist die Erhaltung, weitere Entwicklung und der Ausbau wirtschaftlicher, hafensorientierter Anlagen zu erwarten. Es ist daher davon auszugehen, dass es im Vorhabengebiet auch bei Nichtdurchführung des beantragten Vorhabens zum Bau weiterer industrieller Anlagen und in Verbindung damit zu einer Überbauung und Versiegelung von Flächen“ kommen könnte. Somit sind auch ohne Durchführung des geplanten Vorhabens im Vorhabengebiet und seiner unmittelbaren Umgebung“ mit einer weiteren Verschlechterung der Lebensbedingungen für Tierarten zu rechnen.¹²⁷

(3) Umweltauswirkungen

Fledermäuse

- Baubedingte Auswirkungen:
Zur Vorbereitung des Flächenplanums werden die Rodung von Gehölzstrukturen sowie die Entfernung vorhandener Gebäudestrukturen notwendig (Baufeldfreimachung). Auf den BE-Flächen sind keine dieser Strukturen vorhanden, so dass hier entsprechend vorbereitende Maßnahmen entfallen. Fortpflanzungsstätten sind im Untersuchungsgebiet sehr unwahrscheinlich. Dennoch können Versteck- und Ruhestätten für Einzelindividuen und kleine Gruppen nicht vollständig ausgeschlossen werden. Die Entfernung der Gehölzstrukturen schließt somit die Tötung oder Verletzung von Individuen nicht aus. Zudem geht im Eingriffsbereich die Habitatqualität verloren.
- Nicht-stoffliche Störwirkungen (akustisch, optisch, Erschütterung):

¹²³ LRP Stade (2014): Anhang Bestands- und Bewertungstabellen, S. A 343

¹²⁴ s. A.a.O. S. 918.

¹²⁵ A.a.O., S. 919.

¹²⁶ Ebenda.

¹²⁷ A.a.O., 536.

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg

- Der Baustellenbetrieb ist vorrangig für den Tagzeitraum vorgesehen (Ausnahme Betonage zweier LNG-Tanks), dennoch erfolgt eine zumindest temporäre, nächtliche Ausleuchtung der Baustelle¹²⁸ auf 24 ha mit Emissionen auf benachbarte Bereiche.
- Bereiche mit i.d.R. erhöhten Beleuchtungsaufwand, ggf. mit Fernwirkung (Arbeitsbereiche von Baukränen, Bau- und Zufahrtstraßen, Lagerflächen, Maschinenstandorte (z.B. Betonmischanlage), Parkplätze.
- Baubedingten Störwirkungen sind gemessen am 3-jährigen Bauablauf überwiegend in der dunkeln Jahreszeit überwiegend aus der Aktivitätszeit der Fledermäuse ausgeschlossen und Störwirkungen soweit reduziert, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen für Fledermäuse prognostiziert werden.
- Lärmbedingte Störungen sind nicht zu erwarten, da sie überwiegend als unempfindlich gegenüber Lärm gelten. Auch leichte Erschütterungen Rammarbeiten, Baggerungen, Transportverkehr) zeigen nur geringe Auswirkungen.
- Anlagenbedingte Auswirkungen:
 - Flächeninanspruchnahme:
Vorhabenbedingt gehen im Eingriffsbereich Gehölzstrukturen sowie Gebäudekomplexe mit Quartierpotenzial auf Dauer für v.a. Einzelindividuen verloren. Aufgrund der nachgewiesenen geringen Nutzungsintensität wird keine erhebliche Auswirkung für die Artengruppe der Fledermäuse erwartet.
 - Gegenüber den Anlagebestandteilen selbst, die optische Fremdkörper darstellen, sind Fledermäuse nicht von Kollisionen oder Vertreibungseffekten betroffen.
 - Nicht-stoffliche Störwirkungen (akustisch, optisch):
Anlagenbedingt sind keine akustischen Wirkreize zu erwarten, die zu nachteiligen anlagebedingten Auswirkungen auf das Schutzgut führen.
Optische anlagebedingte Wirkreize durch z.B. starke künstliche Beleuchtung können Fledermäuse in ihrem zeitlichen Muster der Nahrungssuche und der Fortpflanzung negativ beeinflussen. Die Wirkungen von nächtlichem Kunstlicht auf Fledermäuse stehen in Abhängigkeit von der Fledermausart und dem jeweiligen Kontext. Im Bereich des Vorhabengebiets besteht bereits eine hohe Vorbelastung durch künstliche Beleuchtung durch den Industriepark und vorhandene Hafenanlagen.¹²⁹
- Betriebsbedingte Auswirkungen:
Aufgrund der Vorbelastungen am Standort sowie bereits gegenwärtig am bestehendem benachbarten Hafenbetrieb fällt die Zusatzbelastung nichts ins Gewicht hinsichtlich nicht-stofflicher Störwirkungen (akustisch, optisch)

Säuger (ohne Fledermäuse)

- Baubedingte Auswirkungen durch Baufeldfreimachung und Flächenüberprägung:
Baubedingt kommt es zu keiner Flächeninanspruchnahme von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Biber und Fischotter. Eine potenzielle Gefährdung von Individuen innerhalb ihrer Wanderstrecken durch das Hineinfallen in Baugruben wird durch Vermeidungsmaßnahmen verhindert.
Die im Rahmen der Gründungsarbeiten für die LNG-Tanks (im Bereich des LNG-Terminals) prognostizierten Unterwasserschallwerte unterschreiten die vorgegebenen Zielwerte des BMU für eine physische Beeinträchtigung“ von Schweinswalen „deutlich. Der Zielwert um ein signifikantes Meidungsverhalten auszuschließen wird ebenfalls eingehalten. Auch unter Berücksichtigung einer Verstärkung um ggf. 3 dB durch den Einsatz von Parallelrammen werden die Werte des Schallschutzkonzeptes eingehalten. Für den störungsempfindlichen Fischotter kann im Uferbereich der Bützflether Süderelbe das Vorhandensein eines Baus nicht ausgeschlossen werden. Entsprechend sind Störungen der Art durch Aktivitäten im Bereich der BE-Flächen und Baustraßen bei AOS nicht auszuschließen. Tötungen durch sich bewegende Baufahrzeuge werden als hinreichend sicher ausgeschlossen.

¹²⁸ A.a.O., S.97-98.

¹²⁹ Kap. 14.02, S. 541.

Für den auch am Tag aktiven Biber kann es temporär zu Überlagerungen zwischen Bau- und Aktivitätszeit kommen. Die Art gilt zudem als weniger störungsempfindlich. Baubedingte Störungen am bekannten Biberbau, welcher sich in etwa 500 m Entfernung zur Transferleitung zum AVG befindet, können aufgrund der Entfernung ausgeschlossen werden.

- **Anlagenbedingte Auswirkungen:**
Die vorhabenbedingt direkt in Anspruch genommenen Areale entsprechen keinem Lebensraum für die Arten Biber und Fischotter. Allenfalls liegen diese Flächen benachbart zu einem Wanderkorridor, der aber bei Umsetzung des Vorhabens weiterhin bestehen bleibt. Es ist keine Barrierewirkung zu besorgen.
Die in die Nutzung einbezogenen BE-Flächen unmittelbar am Vorhabenstandort (Flächen mit Röhricht, Gras- u. Staudenfluren, Ruderalfluren) werden nach Vorhabenumsetzung wiederhergestellt. Es erfolgt kein artrelevanter Flächenentzug.
Weiterhin besitzen auch die BE-Flächen im Bereich der AOS, mit Lage in der Gemengelage des Industrieparks, eine sehr geringe Bedeutung für die Arten Fischotter und Biber.
- **Betriebsbedingte Auswirkungen:**
Betriebsbedingte optische und akustische Emissionen können ein Durchwandern des Uferbereichs beeinträchtigen. Dieser Bereich stellt keinen bedeutenden Wanderkorridor dar und weist eine Vorbelastung am Standort auf (bereits gegenwärtige Nutzung des Südhafens).¹³⁰

Brut- und Rastvögel

- **Vorhabenbedingte Auswirkungen:**
Vorhabenbedingte Auswirkungen für die Artengruppe der „Brutvögel“ resultieren vorrangig aus der Flächeninanspruchnahme und dem damit verbundenen Habitatverlust.
- **Baubedingte Auswirkungen:**
Durch die Flächeninanspruchnahme können artenschutzrechtliche Zugriffsverbote, wie Tötung und Verletzung von Gelegen/ Jungvögeln, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten berührt sein, wenn sowohl Bau- als auch Brutzeit zusammenfallen.
Aufgrund der Umsetzung von Bauzeitenregelungen sowie einer Umweltbaubegleitung (vgl. kann ein Auslösen artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände für Frei- und Bodenbrüter ausgeschlossen werden. Zudem bestehen für die Arten mit jährlicher Neuanlage ihrer Niststandorte im engen räumlichen Zusammenhang Ausweich potenziale, die langfristig durch Kompensationsmaßnahmen im räumlichen und funktionalen Zusammenhang ergänzt werden.
Anders verhält es sich für Nischen- und Höhlenbrüter mit enger Bindung an Gehölze (Star, Kohlmeise). Der dauerhafte Gehölzverlust (Höhlenverlust) und das eingeschränkte Angebot von Fortpflanzungsstätten im näheren Umfeld führen zwingend zur Umsetzung artenschutzrechtlichen Maßnahmen.
- **Nicht-stoffliche Störwirkungen (akustisch, optisch):**
 - Durch die vorgesehenen Ausschlusszeiten für die Schlagrammungen als größte Lärmquelle während der Brutzeit sowie einer tagesbezogenen Durchführung der Bautätigkeiten (Betonage LNG-Tanks - unabhängig der Rammungen) sind die entstehenden akustischen Wirkfaktoren sind nicht dauerhaft einzustufen. Im direkten Umfeld des Geltungsbereichs finden sich hingegen überwiegend wenig störungsempfindliche Arten.¹³¹
 - Anlagebedingt gehen Vegetations- und Habitatstrukturen des Vorhabenbereiches überwiegend und dauerhaft verloren. Lediglich randliche und benachbarte Strukturen können nach Abschluss der Bauphase wieder besiedelt werden.
 - Betriebsbedingt hervorgerufene Geräuschmissionen führen zu keiner relevanten Erhöhung der Geräuschmissionen (besonders auch in Schutzgebieten).
 - Optische Wirkreize bleiben überwiegend auf den Vorhabenbereich/ Betriebsbereich beschränkt. Vor Ort brütende Vogelarten sind in Bezug auf derartige Störungen wenig empfindlich. Arten mit Bedarf an naturnahen Habitatstrukturen und großem Sicherheitsabstand

¹³⁰ A.a.O., S. 938-940.

¹³¹ Kap. 14.02, S. 536.

(Flucht- & Effektdistanzen) werden den Nahbereich der Anlage hingegen meiden und sich in durch bestehende Vegetation abgeschirmte Bereiche zurückziehen.¹³²

- Bedeutsame Rastvogelbestände wurden ausschließlich im Uferbereich der Elbe, außerhalb des Vorhabengebietes, festgestellt. Ein Flächenentzug durch das Vorhaben findet nicht statt. Bau-, anlage- und betriebsbedingte Scheuch-Wirkungen auf diesen Uferabschnitt werden weitgehend durch den Elbdeich verdeckt. Hinzu kommt eine gewisse Toleranz gegenüber Menschen und Maschinen. Landesweit bedeutsame Gastvogelbestände (Methode von KRÜGER et al. (2020)) wurden ausschließlich innerhalb des Teilgebietes 3 (der Planfeststellungsflächen für den Hafenausbau) ermittelt (ARSU 2021b). Es handelt sich hierbei um die Schwarzkopfmöwe, festgestellt am Elbufer im Bereich der Wasserentnahmestelle der DOW.¹³³ Die vertiefte artenschutzrechtliche Prüfung ergab, dass keine signifikanten Auswirkungen zu erwarten sind.¹³⁴

Amphibien

Vorhabenbedingt geht eine etwa 24 ha große Habitatfläche mit Sommer- und Winterlebensräumen verloren. Baubedingt kommt es im Vorhabengebiet sowie im Bereich der externen Baustelleneinrichtungsflächen insbesondere zu Verlusten kleinerer Fortpflanzungsgewässer sowie potenziell relevanter von Sommer- und Überwinterungshabitats drei als ungefährdet eingestuft Arten Erdkröte, Teichmolch und Grünfrosch mit kleinen Vorkommen.

Mit den Bodeneingriffen kann eine Verletzung und Tötung der am Boden und den Gewässern lebenden Arten verbunden sein, indem sich die bauzeitlichen Tätigkeiten mit den Aktivitätsphasen in den Fortpflanzungsgewässern überschneiden.

Fische

Mit Errichtung des LNG-Terminals sind vorübergehende Eingriffe in Lebensräume der Artengruppe zu erwarten. Bauzeitliche und anlagenbedingte Habitatverluste werden damit ausgeschlossen.¹³⁵

Bauzeitliche Wirkungen reduzieren sich auf lärminduzierte Beeinträchtigungen wie Erschütterungen, Vibrationen bzw. Unterwasserschall bei Gründung der LNG-Lagertanks durch Ramppfähle, die sich bei Fischen in räumlichem Meidungsverhalten zeigen. So ist davon auszugehen, dass die Fische während dieser Phase die Nähe des Vorhabens meiden.¹³⁶

Auf Grund der Vorbelastung Elbe als ein bereits vielbefahrenes Gewässer führt der zusätzlich betriebsbedingte Schiffsverkehr zu keinen nennenswerten zusätzlichen Beeinträchtigungen.

Benthos

Vorhabenbedingt sind mit der Errichtung des LNG-Terminals keine Eingriffe in Lebensräume der Artengruppe „Benthos“ zu erwarten. Für den geplanten Schiffsbetrieb ist festzuhalten, dass die betroffenen Bereiche durch den angrenzenden Hafenausbau sowie eine intensive Schifffahrt vorbelastet sind und nur über einen eingeschränkten Wert für das Makrozoobenthos verfügen.

Der betriebsbedingte Schiffsverkehr führt zu keinen zusätzlichen Beeinträchtigungen, da es sich beim Vorhabensgebiet um ein bereits vielbefahrenes Gewässer handelt.¹³⁷

¹³² A.a.O., S.537.

¹³³ Kap. 14.02, S.931

¹³⁴ ebenda.

¹³⁵ A.a.O., S. 542.

¹³⁶ Ebenda.

¹³⁷ Kap. 14.02, S. 544.

Schmetterlinge

Durch Bau- und anlagebedingten Flächenverluste können für die Vorkommen des Nachtkerzenschwärmer nicht ausgeschlossen werden. Dies gilt auch für das Vorkommen der Striemen-Röhrichteule (*Simyra albovenosa*).

Insgesamt gehen ca. 28,57 ha durch direkte Flächenüberformung und -inanspruchnahme durch den LNG-Terminal, die Transferleitung zum AVG, die Transferleitung zum LK II und ca. 6,4 ha temporär durch Baueinrichtungsflächen als Lebensraum für Pflanzen und Tiere verloren.¹³⁸

Auswirkungen auf FFH-Gebiete:

- FFH-Gebiet 003 „Untere Elbe“ und „Schleswig-Holsteinisches Elbeästuar und angrenzende Flächen“:¹³⁹
 - Schallemissionen durch Baubetrieb und -fahrzeuge und Unterwasserschall:
An den Immissionspegeln sind temporär Schallstärken von „43 bis 46 dB(A) bei Nachtzeit und 49 bis 52 dB(A) bei Tagzeit zu erwarten.“¹⁴⁰ Dies führt „zu einer ebenfalls zeitlich befristeten Veränderung (Erhöhung) der Gesamtbelastung an den Immissionstandorten um 1 dB(A) bei Nachtzeit und um 1 bis 2 dB(A) bei Tagzeit durch die Umsetzung des Vorhabens mit Errichtung des LNG-Terminals. Mit Abschluss des Bauzeitraumes sind die prognostizierten akustischen Wirkreize der Bauphase beendet.“¹⁴¹
Für die Pfahlgründungen im Bereich des Terminals werden ein Einzelereignispegel SEL750m von ca. 137 dB (Charakterisierung der Impulsgeräusche) und ein Lpeak750m von ca. 161 dB (als Maß der auftretenden Schalldruckspitzen) in 750 m Entfernung vom Ufer prognostiziert.¹⁴² Bei „Parallelrammungen mit identischer Rammfrequenz kann sich der Einzelereignispegel SEL750m um 3 dB erhöhen.“¹⁴³ Temporär, räumlich begrenzt auftretende baubedingte Störwirkungen betreffen kleinräumig Nahrungsräume (Seehund, Schweinswal) und zeitweilig genutzte Liegeplätze (Seehund). Ein Verlust dieser Räume und der Liegeplätze wird ausgeschlossen. Die baubedingten Meidungsreaktionen haben aufgrund ihrer engen räumlichen und zeitlichen Begrenzung keine Barrierewirkung auf wandernde Arten wie die Fische und Rundmäuler nach Anhang II der FFH-Richtlinie.¹⁴⁴
 - Schallemissionen durch den Anlagenbetrieb:
Die prognostizierten Geräuschimmissionen an den Immissionspegeln reichen von 33 bis 40 dB(A) bei Nachtzeit und 34 bis 40 dB(A) bei Tagzeit.¹⁴⁵ Dies führt zu keiner dauerhaften signifikanten Erhöhung der Gesamtbelastung bei Nachtzeit und bei Tagzeit zusammen mit dem Umschlagsbetrieb an den Hafenanlegestellen.¹⁴⁶ Der Betrieb erfolgt in durch Schiffsverkehr und bestehende Hafenanlagen vorbelasteten Bereichen der Jagdhabitats, eine Erhöhung der akustischen Gesamtbelastung wird nicht prognostiziert. Auswirkungen auf die Erhaltungszustände der Arten werden ausgeschlossen.¹⁴⁷
Nach LAMBRECHT und TRAUTNER (2007)¹⁴⁸ führen die Störungen und Vertreibungen¹⁴⁹
 - nicht zu einer Abnahme der Lebensraum- oder Habitatfläche,
 - nicht zu einer Abnahme oder Veränderung der Bestandsgröße für die marinen Säuger sowie die Fische und Rundmäuler des Gebietes,

¹³⁸ A.a.O., s. S. 626.

¹³⁹ Eine Übersicht der relevanten Wirkfaktoren ist Kap. 14.02, Tabelle 116, S. 733 zu entnehmen.

¹⁴⁰ A.a.O., S. 745

¹⁴¹ ebenda

¹⁴² A.a.O., S. 745

¹⁴³ A.a.O., S. 746

¹⁴⁴ A.a.O., S.770.

¹⁴⁵ A.a.O., S.749

¹⁴⁶ vgl. ebenda

¹⁴⁷ A.a.O., Tabelle 122, S. 760 und Tabelle 132, S.807.

¹⁴⁸ LAMBRECHT, H. & TRAUTNER, J. (2007): Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsprüfung.

¹⁴⁹ Kap. 14.02, S. 770.

- nicht zu einer Abnahme der Habitatfläche für oder Bestandsgröße von Vogelarten des Gebietes,
- nicht zu einer Gefährdung der marinen Säuger sowie der Fische und Rundmäuler oder charakteristischer Vogelarten im Sinne lebensfähiger Elemente des Habitats, dem sie angehören,
und unter Berücksichtigung der kumulativen Wirkungen mit dem AVG mit SHE sowie im Zusammenwirken mit anderen Vorhaben und Plänen zu keiner Beeinträchtigung der Erhaltungsziele.¹⁵⁰
- Auswirkungen auf EU-Vogelschutzgebiet V18 „Untere Elbe“ und EU-Vogelschutzgebiet „Untere Elbe bis Wedel“:
Aufgrund der großen Entfernung des Vorhabengebietes (Verursacherstandort optischer Wirkreize) mit mindestens 3 km Abstand zum EU-Vogelschutzgebiet „Untere Elbe“ sowie durch eine Vielzahl optisch trennender Elemente, kann eine Störwirkung auf erhaltungszielrelevante Rast- und Überwinterungsgäste (Gastvögel) ausgeschlossen werden.¹⁵¹
Eine bau- und betriebsbedingte Beeinträchtigung erhaltungszielrelevanter Arten ist durch akustische Wirkreize im andauernden Betrieb auszuschließen.¹⁵²
Die zuvor getroffenen Aussagen gelten auch für das EU-Vogelschutzgebiet „Untere Elbe bis Wedel“ in Schleswig-Holstein.¹⁵³

(4) Anfälligkeit gegenüber den Folgen des Klimawandels

Dürre

Da die Intensität und Dauer von Trockenphasen zunehmen wird, kann sind dürrebedingt grundwasserabhängige Biotoptypen und deren lebensraumtypische Arten der Fauna betroffen.¹⁵⁴ Dies gilt insbesondere für die Fischarten und das Benthos der Gewässer und Gräben. Aber auch durch Starkregenereignisse können die Gewässerlebensräume und deren Fauna durch Stoffeinträge bzw. belasteten Oberflächenabfluss beeinträchtigt werden. Vermehrtes Algen- und Pflanzenwachstum auf durch nährstoffreiche Einträge führt beim Abbau dieser organischen Substanz zu einer starken Sauerstoffzehrung und Beeinträchtigung sauerstoffliebender Gewässerorganismen. Aufgrund der komplexen ökologischen Wechselwirkungen in den biologischen Systemen, lassen sich ansonsten die Wirkungen des Klimawandels vor dem Hintergrund des aktuellen (lückenhaften) Kenntnisstandes nur schwer abschätzen.¹⁵⁵

(5) Anfälligkeit gegenüber schweren Unfällen und Katastrophen

Siehe 2.1 Schutzgut Mensch.

(6) Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen/ Alternativen

- Minimierung anlagen- und betriebsbedingter Auswirkungen auf die Umwelt auf Grundlage des Standortes:
Das geplante Terminal wird in einem ausreichenden Abstand zu den verschiedenen Schutzgebieten des europäischen ökologischen Netzes Natura 2000 in einem Bereich des Elbästuars errichtet, der bereits durch die Schifffahrt auf der Elbe sowie die angrenzenden Hafenanlagen und die Kühlwassernutzung vorbelastet ist.¹⁵⁶

¹⁵⁰ S. Kap. 14.02, S. 770 ff. und S. 819 ff..

¹⁵¹ Kap. 14.02, S. 839.

¹⁵² s. a.a.O., S.840 ff.

¹⁵³ S. a.a.O., S. 897-900.

¹⁵⁴ O.v. Drachenfels (2021): Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen, Naturschutz und Landespflege in Niedersachsen, NLWKN.

¹⁵⁵ Vgl. Kap. 14.02, S.280.

¹⁵⁶ Vgl. Kap. 14.02, S. 136.

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg

- Im Rahmen der Vorhabenumsetzung wird eine Aussage zum Verlust von Quartierstrukturen“ für Fledermäuse „erfolgen (Verlustprüfung, Quantifizierung). Hierfür sind die zur Fällung vorgesehenen Bäume vorab auf Besatz zu prüfen.¹⁵⁷
- Zur Reduktion zusätzlicher Belastungen durch optische Emissionen (Licht) ist ein auf die Ansprüche der Fledermausarten angepasstes Lichtkonzept für den Außenbereich erstellt.¹⁵⁸
- Die Beleuchtungsanlagen für den Außenbereich werden so gestaltet, dass sie geltenden Sicherheitserfordernissen entsprechen, jedoch Störwirkungen für die Umwelt auf ein notwendiges Minimum reduziert werden:¹⁵⁹
 - Zur Reduzierung von Blendwirkungen sind die Beleuchtungseinrichtungen so auszurichten, dass nur der geforderte Bereich ausgeleuchtet und seitliche Abstrahlungen weitgehend vermieden werden.¹⁶⁰
 - Unter Berücksichtigung der Sicherheitserfordernisse Wahl verwendeter Lichtspektren so, dass sowohl die Anziehungswirkung des Lichtes beispielsweise auf Nachtfalter als auch die Störwirkung des Lichts auf Fledermäuse minimiert werden.
 - Soweit sicherheitstechnisch möglich, Verwendung UV-freier Lichtquellen mit möglichst geringem Blauanteil (Lichtfarbe Amber mit 1.800 Kelvin).
 - Verwendung vollständig geschlossener, staubdichter Leuchten.
 - Angemessene „schwache“ Beleuchtung der LNG-Tanks zur Vermeidung von Vogel-Kollisionen.¹⁶¹
 - Um Störwirkungen von Biber und Fischotter so gering wie möglich zu halten, finden die Bautätigkeiten vorrangig am Tag statt. Damit ist die Bauzeitliche Beanspruchung außerhalb der Hauptaktivitätszeit von Fischotter und Biber gelegen.¹⁶²
- Überprüfung des Baufeldes auf das Vorkommen von Horsten des Mäusebussards am 09.1. und 10.01.2023.¹⁶³
- Minimierung von Risiken für Klimafolgen¹⁶⁴, Unfälle sowie Katastrophen.¹⁶⁵
- Maßnahmen, die zur Vermeidung von Beeinträchtigungen der abiotischen Schutzgüter dienen, kommen auch der Flora und Fauna zugute.
- Zum Schutz nachtaktiver Arten (Biber, Fledermäuse, Fische, Nachtkerzen-schwärmer, nachtaktiver Brutvögel) sind die Bautätigkeiten auf die Tagphase (7:00–20:00 Uhr) zu beschränken.
- Zum Schutz von Fischotter vor Fallen sind Baugruben einzuzäunen und mit Ausstiegshilfen zu versehen.
- Zum Schutz von Fischotter, Fledermäusen und Nachtkerzenschwärmer werden bauanlagen und betriebsbedingte Störungen durch Lichtemissionen so weit wie möglich minimiert. Insbesondere sind eine Überdimensionierung und das Abstrahlen in den Himmel zu vermeiden. LED-Außenleuchten sind mit einem geringen Blau- und UV-Licht-Anteil zu verwenden. Als ‚insektenfreundliche Farbtemperaturen‘ gelten die Farbtemperatur des Bereiches von 1800 - 2200 Kelvin. 2700 Kelvin dürfen nicht überschritten werden. Ein Beleuchtungskonzept ist zu erarbeiten.
- Zum Schutz von marinen Säugern, Fischen und Brutvögeln erfolgen in der Zeit vom 01.03. bis 15.06. keine schlagenden Rammungen.
- Zum Schutz von marinen Säugern und Fischen ist bei notwendigen Rammungen eine „ramp-up Prozedur“ sowie ein Zeitversatz der Rammschläge bei Parallelrammungen anzuwenden

¹⁵⁷ Kap.14.02, S. 541. Diese Maßnahme wurde schon im Rahmen der Zulassung nach § 8a BImSchG umgesetzt.

¹⁵⁸ Ebenda.

¹⁵⁹ Kap. 14.02, S. 136.

¹⁶⁰ A.a.O., S.97.

¹⁶¹ A.a.O., S. 137.

¹⁶² A.a.O., S.539.

¹⁶³ BMS-Umweltplanung vom 8.2.2023: Immissionsschutzrechtliche Zulassung für den vorzeitigen Beginn der bauvorbereitenden Maßnahmen „Rodung und Flächenvorbereitung“ im Rahmen des Genehmigungsverfahrens „Errichtung und Betrieb eines LNG-Terminals“ der Hanseatic Energy Hub GmbH am Standort Johann-Rathje-Köser-Straße 8 in 21683 Stade, hier: CEF-Maßnahme V11 für den Mäusebussard – Stellungnahme.

¹⁶⁴ S.a. 2.8.

¹⁶⁵ S.a. 2.1 und 2.3.

(V5). Durch die temporäre Störwirkung des Unterwasserschalls werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen keine Bestandsveränderungen oder -einbußen der charakteristischen Arten der marinen Säuger des FFH-LRT 1140 erwartet;¹⁶⁶ (s. a. 2.2 (10)).

- Bauzeitenregelung zum Schutz von Fledermäusen und Brutvögeln: Umsetzung von Gehölzfällungen und Baufeldfreimachung in der Zeit von 15.11. bis 28.02. (V6), unter zuvor umgesetzter Gehölzkontrolle durch die UBB auf das Vorhandensein von Höhlenbäumen und Quartierstrukturen. Das Quartierpotential, die Quartierqualität sowie der Quartierbesatz sind auf dem Gelände des geplanten LNG-Terminals vor den Abriss- und Baumfällarbeiten zu überprüfen. Während der Baumfäll- und Abrissmaßnahmen sowie der anschließenden Baufeldvorbereitung ist eine Umweltbaubegleitung (UBB) einzusetzen. Diese soll bei der Maßnahmenumsetzung von Gebäudeabriss und Baumfällung sowie der Baufeldherrichtung anwesend sein.¹⁶⁷
- Zum Schutz des Nachtkerzenschwärmers werden gegebenenfalls im Baufeld aufwachsende Nachtkerzen- und Weidenröschen-Bestände ab Mitte April gemäht, um eine Ansiedlung zu verhindern.
- Zum Schutz der Brutvögel erfolgt die anlagen- oder baubedingt Flächeninanspruchnahme und Baufeldfreimachung möglichst vor Beginn der Revierbildungsphase (bis/vor 01.03.), so dass die Tiere auf ungestörtere Bereiche ausweichen können. Ist ein Baubeginn vor und ein Hineinbauen in die Brutzeit nicht möglich oder wenn die Bautätigkeiten während der Brutzeit um mehr als eine Woche unterbrochen werden müssen, sind zum Schutz von Brutvögeln Vergrämungsmaßnahmen (Flutterband, Begehungen mit Hund und Funktionskontrollen) umzusetzen
- Zum Schutz bekannter Habitatstrukturen der Brutvögel sowie weiterer Lebensraum und schützenswerten Biotopstrukturen unmittelbar angrenzend an den Vorhabenbereich sind wirksame Abgrenzungen herzustellen und während der Bauprozesse aufrecht zu erhalten.¹⁶⁸
- Zum Schutz des Stars und weiterer ungefährdeter Baumhöhlenbrüter werden als Ersatz für Gehölzverluste und zur Aufrechterhaltung der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang in den umliegenden Waldbereichen Nisthilfen angebracht (CEF-Maßnahme).
- Eine Umweltbaubegleitung (UBB) durch einen Fachgutachter wird sicherstellen, dass die zur Vermeidung oder Verminderung von Beeinträchtigungen notwendigen Maßnahmen insbesondere vorbereitende artenschutzrechtliche Maßnahmen frist- und sachgerecht umgesetzt werden. Sie wird die Bauarbeiten während den Brutzeiten der Vögel und den Aktivitätsphasen weiterer Artengruppen kontinuierlich begleiten und dokumentieren¹⁶⁹
- S. a. 2.8 (6)) Schutzgut Klima/Luft

(7) Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen/CEF-Maßnahmen/Kohärenzmaßnahmen

Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen korrelieren mit dem lebensraum-/ (biotoptyp-) bezogenen Kompensationsbedarf. Außer den ff. genannten Maßnahmen gibt es daher kein weiteres Erfordernis für zusätzliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen.

- CEF-Maßnahmen:
 - Sicherung von Ersatzhorsten für den Mäusebussard.
 - Zum Schutz des Stars und weiterer ungefährdeter Baumhöhlenbrüter werden als Ersatz für Gehölzverluste und zur Aufrechterhaltung der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang in den umliegenden Waldbereichen Nisthilfen angebracht.¹⁷⁰
- FCS-Maßnahmen:
 - Gehölzbrüter:
Entwicklung von Gehölzstrukturen bzw. Säumen im Bereich ‚Stader Elbstraße‘¹⁷¹

¹⁶⁶ Kap. 14.02, S. 755.

¹⁶⁷ Im Rahmen der Zulassung nach § 8a BImSchG wurde diese Maßnahme angeordnet und vollzogen

¹⁶⁸ S. Kap. 14.02, S. 600. Danach ist die Errichtung eines Bauzaunes mit 2 m Höhe vorzusehen.

¹⁶⁹ Kap 14.02, S. 141-142

¹⁷⁰ A.a.O.: S. 587.

¹⁷¹ A.a.O.: Tabelle 99, S. 644.

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg

- Bodenbrüter:
 - o Grünlandextensivierung im Übergang zu Grabenstrukturen und Entwicklung von Röhrichten im Bereich „Stader Elbstraße“
 - o Entwicklung von Röhrichten sowie Grünlandextensivierung im Bereich „Wiepenkathen“
- Baumbrüter:
 - o Gehölzpflanzungen im Bereich ‚Stader Elbstraße‘ (mittel- bis langfristig, Grüngürtel zw. Bützfleth & Industriepark)
 - o Entwicklung eines Waldbestandes im Bereich „Wiepenkathen“
- Amphibien:

Im Bereich der Kompensationsflächen ‚Stader Elbstraße‘ werden im Rahmen des Biotopersatzes Stillgewässer aufgeweitet und die Ausbildung von amphibischen Zonen durch Böschungsabflachung vorgesehen.¹⁷²

Die Kompensationsmaßnahmen sind dauerhaft zu unterhalten.

(8) Überwachungsmaßnahmen/Monitoring

- Installation einer Umweltbaubegleitung (UBB)
- Im Umkreis von 100 m um die Eingriffsflächen sowie um neu zu erstellenden Zuwegungen ist regelmäßig eine Bestandsaufnahme/Besatzkontrolle von gegenüber Bautätigkeiten störungsempfindlichen Arten Brutvogelarten durchzuführen.¹⁷³
- Die Wirksamkeit der Kompensationsmaßnahmen sollte der Genehmigungsbehörde drei Jahre nach der Umsetzung der Maßnahmen nachgewiesen werden. Sollten vorgesehene Maßnahmen nicht zum Erfolg geführt haben, sind weitere Maßnahmen zur Verhinderung eines Kompensationsdefizits durchzuführen. Die Kompensationsmaßnahmen sind nach § 15 Abs. 4 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) rechtlich zu sichern durch eine Eintragung in ein Baulastverzeichnis grundbuchlich zu sichern.
- Alle umweltrelevanten Schritte der Bauausführung (Planungsphase, Ausführungsphase und Rekultivierungsphase) und die abschnittsweise Ausführung der Kompensationsmaßnahmen wird durch fachkundiges Personal begleitet und überwacht (Umweltbaubegleitung (UBB)). Schwerpunkt der Begleitung sind Ausführungen der Nebenbestimmungen, die Umsetzung der Maßnahmen des landschaftspflegerischen Begleitplans (Bauzeiten, Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen, Ersatzpflanzungen, Rekultivierungen und Pflege) und des technischen Umweltschutzes (Aufräumung des Baufeldes, vorbereitende Basisabdichtung, Emissionsschutzmaßnahmen, u.a.). Spätestens zum Ende eines Jahres werden die Ergebnisse der UBB in Form eines Berichts dokumentiert. Der Bericht ist der Genehmigungsbehörde bis zum 01.03. des jeweiligen Fachjahres mit einer Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Stade vorzulegen.
- Die UBB schreitet auch ein, wenn bisher nicht festgestellte artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG zu erwarten sind. Sofern erforderlich, werden geeignete Vermeidungsmaßnahmen ergriffen, damit die Verbotstatbestände nicht eintreten. Im Fall von nicht vermeidbaren Verbotstatbeständen wird die Antragstellerin die Festsetzung von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF) nach § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG oder eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragen.
- Durchführung eines Monitoringskonzepts für die umliegenden Flächen des „Greenbelt“ in 2023 und 2024.¹⁷⁴
- Die Kompensationsmaßnahmen sind dauerhaft zu unterhalten.

¹⁷² Kap. 14.02, S. 545.

¹⁷³ A.a.O., S. 600.

¹⁷⁴ Kap. 14.02, Anhang 8.7.

(9) Ungeklärte Sachverhalte/Wissenslücken

- Ob die durch SOUTHALL et al. (2008, eine Literaturlauswertung) benannten Kennwerte bezüglich des Eintretens einer temporären Hörschwellenverschiebung (TTS) bei Robben (Seehund und Kegelrobbe) belastbar sind, kann an dieser Stelle nicht bewertet werden. Verlässliche Richtwerte entsprechend denen für Schweinswale liegen nach BMU nicht vor.¹⁷⁵
- Bis auf die Arten des Nachtkerzenschwärmer (*Proserpinus proserpina*), Wald-Wiesenvögelchen (*Coenonympha hero*), Schwarzflekligen Ameisenbläuling (*Maculinea arion*), Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Maculinea nausithous*) wurden keine weiteren Tag- und Nachtfalterarten betrachtet.
- Fehlende Aussagen zur dauerhaften Sicherung der Kompensationsmaßnahmen.¹⁷⁶

2.1.2.1.2.3. Schutzgut Pflanzen/ Biotope (biologische Vielfalt)

(1) Erfassungsmethode

- Luftbilder
- Vorhandene Untersuchungen:
 - ARSU (2022): Anleger für verflüssigte Gase Stade mit Südhafen-Erweiterung, Umwelt- und naturschutzfachliche Unterlagen
 - Büro für Umweltplanung (2021): Teilbeitrag Forstfachliches Gutachten
 - Die vorselektierten Flächen wurden im April 2021 im Gelände aufgesucht und auf ihre Waldeigenschaften im Sinne des § 2 NWaldLG in Abstimmung mit der Unteren Forstbehörde des LK Stade sowie dem Beratungsforstamt Sellhorn der Niedersächsischen Landesforsten begutachtet.¹⁷⁷
 - Büro für Umweltplanung (2022): Teilbeitrag Erfassung von Gehölzen zu Kompensation nach Baumschutzsatzung der Hansestadt Stade
 - Ergänzende Stellungnahme BMS-Umweltplanung vom 10.3.2023 zu den umwelt- und naturschutzfachlichen Unterlagen im Zusammenhang mit der geplanten Errichtung und dem Betrieb eines LNG-Terminals in Stade auf Grundlage vorhandener Gutachten aus 2009 im Zuge der Planung der Höchstspannungs-leitung zwischen Stade und Dollern durch die Planungsbüros EMCH+BERGER-UMWELT, Karlsruhe, und BMS-UMWELTPLANUNG, Osnabrück
 - Die flächendeckende Erfassung der Biotoptypen auf der Vorhabenfläche mit einem 200 m Radius erfolgte 2020 nach dem landesweiten Kartierschlüssel (DRACHENFELS 2020).¹⁷⁸

(2) Derzeitiger Umweltzustand und Entwicklungsprognose ohne das Vorhaben

Das mit dem NSG Elbe gesicherte FFH-Gebiet 003 „Unterelbe“ liegt ca. 400 m und das gleichnamige gesicherte Vogelschutzgebiet V18 ca. 3000 vom Vorhabengebiet entfernt. Das betrifft gleichermaßen auch das in Schleswig-Holstein gelegene FFH-Gebiet „Schleswig-Holsteinisches Elbästuar und angrenzende Flächen“ in 700 m sowie das Vogelschutzgebiet „Unterelbe bis Wedel“ in ca. 1000 m Entfernung.

Im Rahmen der „Erfassung der Biotop- und Nutzungstypen wurden drei Teilgebiete abgegrenzt. Das Teilgebiet Vorhabengebiet (Standort LNG-Terminal)“, mit ca. 34 ha „wird durch einen auf einer Warft liegenden umgenutzten ehemals landwirtschaftlich genutzten Hof sowie brachgefallene

¹⁷⁵ Kap. 14.02, S. 755.

¹⁷⁶ Üblicherweise erfolgt die grundbuchliche Sicherung über die Eintragung einer Baulast.

¹⁷⁷ S. Kap. 14.02.09, S.9.

¹⁷⁸ s. Kap. 14.02.03, ARSU GmbH (2022): Anleger für verflüssigte Gase Stade mit Südhafen-Erweiterung Umwelt- und naturschutzfachliche Unterlagen, Abb. 1, S.4, für das Forstgutachten und Baumschutzgutachten umfasst der Untersuchungsraum das Projektgebiet.

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg

Obstbau- und Grünlandflächen geprägt. Auf den Brachen haben sich größtenteils Feuchtbrachen aus Schilf-Brennnesselbeständen, sowie Röhrichte, Ruderalgebüsche und kleine Waldflächen entwickelt. „Durch Sukzessionsprozesse hat sich über einen Zeitraum von ca. 40- 50 Jahren die Gemeine Esche (*Fraxinus excelsior*) etabliert und einen zusammenhängenden Hauptbestand gebildet. Zahlreiche Eschen sind bereits abgestorben oder absterbend, ursächlich ist das Eschentriebsterben. Im Unterstand finden sich Relikte, d.h. Einzelbäume der ehemaligen Obstbaum-Plantage mit Apfel (*Malus domestica*), Birne (*Pyrus domestica*) aber auch Pflaume (*Prunus domestica*), Weißdorn (*Crataegus spec.*) und vereinzelt Eschenverjüngung. Während die Apfel- und Birnenbäume größtenteils abgängig sind, haben die Pflaumen durch Polykormon-Sukzession ausgehend von einzelnen Bäumen stellenweise einen dichten Bestand gebildet.“¹⁷⁹ Röhrichte und Waldbestände sind von hoher bis sehr hoher Bedeutung, Brachflächen überwiegend von mittlerer Bedeutung. Bestehende Teile der Industrieanlagen der DOW (überwiegend Rohrleitungen) sind ohne Bedeutung für Pflanzen und Biotope. Größere Röhrichtflächen unterliegen dem Biotopschutz nach § 30 BNatSchG.

Das Teilgebiet Deich und Deichvorland (Standort Anleger für verflüssigte Gase und Südhafenerweiterung) „mit ca. 195 ha“ ist durch Biotope der Ästulare (Strand, Wattflächen, Tide-Auwald) mit meist sehr hoher Bedeutung geprägt. Die in diesem Abschnitt als stark ausgebauter Fluss eingestufte Elbe ist von hoher Bedeutung, die bestehenden Hafengebiete sind von geringer Bedeutung. Zwischen dem Deich und den Ästuar-Biotopen liegen Halbruderaler Gras- und Staudenfluren unterschiedlicher Ausprägung. Diesen Flächen sowie der Deich, der überwiegend mit artenarmem Extensivgrünland bewachsen ist, sind von mittlerer Bedeutung. Insgesamt ist der größte Teil der Flächen dieses Teilbereichs als FFH-LRT sowie als geschützt nach § 30 BNatSchG zu betrachten. Das kleine Teilgebiet auf dem Südtel des DOW-Geländes“ mit ca. 4 ha besteht überwiegend aus einem verlandenden Stillgewässer, das von größeren Schilfröhrichten und Weidengebüschen umgeben ist. Diese Flächen sind gemäß § 30 BNatSchG geschützt und von sehr hoher Bedeutung.¹⁸⁰ Das Gebiet des „Greenbelt“ war zum Zeitpunkt der Erfassung in 2008 durch Biotoptypen der Obstwiesen, Gehölze, Waldbestände, Gräben und Stillgewässer und Intensivgrünländer sowie Röhrichte und Sümpfe charakterisiert und ist überwiegend in gleicher Ausprägung noch vorhanden. Die Grünländer sind sehr stabil und überwiegend als Intensivgrünland, teils mit Übergängen zu Flutrasen (GFF) anzusprechen. Bei Schilf gab es eine kleinräumige Ausbreitung Die halbruderalen Gras- und Staudenfluren konnten auch weitgehend bestätigt werden.¹⁸¹ „Hier und da hat es nur kleinräumig etwas Gehölzzuwachs gegeben (vgl. Karten Nord, Mitte, Süd der Jahre 2009 und 2023). Einzelne Bestände im Norden, in der Mitte und im Süden sind 2023 nicht mehr als Feuchtgebüsche (BF), sondern mittlerweile als Laubwald (WX) einzustufen. Die Gehölze sind nun 14 Jahre älter, sind aber in der Mehrzahl der Fälle noch dem mittlerem Baumholz zuzuordnen. Altholz wird auf wenigen von Hybridpappeln und/oder Baumweiden, Erlen und vereinzelt Eschen geprägten Beständen vorgefunden (Stand Februar 2023).“¹⁸²

Weiterhin konnten im Rahmen der Biotopkartierung außerhalb des LNG-Terminals die ff. Rote-Liste-Arten erfasst werden:

- *Carex vulpina* (RL D: V/ RL NDS Küste: 3), 1 Standort mit 2-5 Sprosse/Horste
- *Deschampsia wibeliana* (endemisch, RL D: 3/ RL NDS Küste: 3), 2 Standorte mit je 6-25 Sprosse/Horste
- *Hordeum secalinum* (RL D: 3/ RL NDS Küste: V), 1 Standort mit 6-25 Sprosse/Horste
- *Oenanthe conioides* (RL D: 1/ RL NDS Küste: 1), Einzelvorkommen auf der Uferbefestigung des bestehenden Hafens¹⁸³

Auf Grund des Vorkommens von Moorgreiskraut (*Tephrosia palustris*), Küsten-Engelswurz (*Angelica archangelica* ssp. *Litoralis*), Sumpf-Schwertlilie (*Iris pseudacorus*) und Weißer Seerose

¹⁷⁹ Kap. 14.02.09, S. 11.

¹⁸⁰ Kap. 14.02, S. 545.

¹⁸¹ BMS-Umweltplanung mit Email vom 6.10.2023

¹⁸² BMS-Umweltplanung vom 10.3.2023 zu den umwelt- und naturschutzfachlichen Unterlagen im Zusammenhang mit der geplanten Errichtung und dem Betrieb eines LNG-Terminals in Stade auf Grundlage vorhandener Gutachten aus 2009 im Zuge der Planung der Höchstspannungsleitung zwischen Stade und Dollern durch die Planungsbüros EMCH+BERGER-UMWELT, Karlsruhe, und BMS-UMWELTPLANUNG, Osnabrück.

¹⁸³ Kap. 14.02, S. 642.

(*Nymphaea alba*) wird der Untersuchungsraum nach dem LRP (2014) mit einer hohen Bedeutung für den Schutz von Farn- und Blütenpflanzen eingestuft.¹⁸⁴ Im Hinblick auf die Entwicklungsprognose ohne das Vorhaben gilt gleichermaßen die für das Schutzgut Tiere (2.2 (3)) getroffene Prognose.

(3) Umweltauswirkungen

- **Baubedingt:**

In den aktuell ungenutzten, westlich und südlich an das Vorhabengebiet angrenzenden Teilflächen gehen durch bauzeitliche Inanspruchnahme von Biotop- typen vorwiegend mittlerer Bedeutung von externen Baustelleneinrichtungsflächen 6,78 ha vorübergehend oder vollständig verloren. Davon sind 0,502 ha gesetzlich geschützte Biotoptypen von hoher Bedeutung:¹⁸⁵

- Einzelstrauch (BE)
- BRS - sonst. Naturnahes Ruderalgebüsch (BRS)
- NRS b - Schilf-Landröhricht (NRS, §)
- UHF - Halbruderale Gras- und Staudenflur feuchter Standorte (UHF)
- NRG - Rohrglanzgras-Landröhricht (NRG, §)
- URF - Ruderalflur frischer bis feuchter Standorte (URF)
- GE - Artenarmes Extensivgrünland (GE)
- sonst. Platz (OVM)
- Halbruderale Gras- und Stauden-flur mittlerer Standorte (UHM)

Durch temporäre lokale Grundwasserabsenkung/ -haltung des Stauwasserleiters können bei einer maximalen bauzeitlichen Absenkung von etwa 2 - 3 m liegt können im Umkreis im Mittel etwa 40 m Auswirkungen auf die Biotoptypen NRG (Rohrglanzgras-Landröhricht, ca. 3.539 m²) und NRS (Schilf-Landröhricht, ca. 8.695 m²) nicht ausgeschlossen werden.¹⁸⁶

- **Anlagebedingt:**

Auf dem Terminalgelände kommt es durch zu „großflächige Abtragungen des Oberbodens mit anschließender Sandauffüllung, Bodenverdichtung und Bauwerksgründungen¹⁸⁷ zu einem dauerhaften Verlust von Biotoptypen von mittlerer bis hoher Bedeutung, die z.T. auch gesetzlich geschützt sind (§):

- Ahorn- und Eschen-Pionierwald (WPE)¹⁸⁸
- Weiden-Pionierwald (WPW),
- Alleen (HBA),
- Gebüsche und Gehölzbestände (BRR, BRS, BE, HFM, HBE),
- Befestigte Gräben (FGX), Nährstoffreiche Gräben (FGR) und ein Wiesentümpel (STG, §)
- gehölzfreie Biotope der Sümpfe und Niedermoore (NRS, §, NRG, §)
- Trockene bis feuchte Stauden- und Ruderalfluren (UHF, UHM, UHL, URF)
- Obstbauplantage (EOB)¹⁸⁹

Mit der Herstellung des LNG-Terminals geht der im Vorhabengebiet vorhandene Biotopbestand in Höhe von 23,6 ha vollständig verloren.¹⁹⁰ Dabei handelt es sich um insgesamt 9,23 ha gesetzlich geschützte Biotoptypen.¹⁹¹

Insgesamt gehen ca. 27,36 ha durch direkte Flächenüberformung und -inanspruchnahme durch den LNG-Terminal, die Transferleitung zum AVG, die Transferleitung zum LK II und davon ca. 6,4 ha temporär durch Baueinrichtungsflächen als Lebensraum für Pflanzen und Tiere verloren. Das schließt den Verlust des Schutzgutes Boden ein.¹⁹²

¹⁸⁴ LRP Stade (2014): Anhang Bestands- und Bewertungstabellen, S. A 157

¹⁸⁵ Kap. 14.02, Tabelle 54, S. 315.

¹⁸⁶ ebenda.

¹⁸⁷ Vgl. Kap. 4.02, S. 547.

¹⁸⁸ Nomenklatur nach Olaf von Drachenfels (2021), S. Fußnote 101.

¹⁸⁹ A.a.O., s. Tabellen 92-95, S. 628 ff.

¹⁹⁰ Kap. 14.02., S. 358.

¹⁹¹ vgl. Kap.14.02, Anhang 1, S. 1041-1042.

¹⁹² A.a.O., S. 626.

- Betriebsbedingt:¹⁹³

Im Ergebnis der Immissionsprognose wird festgestellt, dass die Deposition betriebsbedingter Schadstoffemissionen im Nahbereich der Emissionsquellen erhöht ist.“¹⁹⁴ Dabei zeigt die Ausbreitungsberechnung nach TA -Luft, dass sich die Maximalwerte der Schadstoffe auf das unmittelbare Umfeld des LNG-Terminals und der Hafenanlagen beschränkt.¹⁹⁵ „Die maximalen projektspezifischen Depositionen liegen für die am stärksten belasteten terrestrischen Bereiche für Stickstoff bei (N) = 1 - 2 kg/ha*a. Von der projektspezifischen Deposition eutrophierender Stickstoffverbindungen unter Berücksichtigung des „Normalbetriebes“ am LK II sind 6,09 ha mäßig empfindliche terrestrische Biotoptypen betroffen.“¹⁹⁶

Für Stickstoff und Schwefel (N und S) in Säureäquivalenten liegen diese bei 0,1 keq /ha*a. Die für den Vorhabenstandort bestehenden Hintergrundbelastungen betragen gemäß Umweltbundesamt (UBA) für Stickstoff 21,5 kg/ha*a. Zusammen mit den maximal zu erwartenden vorhabenbedingten Stickstoffdepositionen erhöht sich der Wert auf max. 23,5 kg/ha*a.“¹⁹⁷ Von der projektspezifischen Deposition von Stickstoff und Schwefel in Säureäquivalenten unter Berücksichtigung des „Normalbetriebes“ am LK II sind 5,91 ha mäßig empfindliche terrestrische Biotoptypen in einem geringen Flächenumfang von 5,91 ha betroffen.¹⁹⁸ „Da am Vorhabenstandort keine starke Versauerung, aber auch keine basenreichen Standortbedingungen vorliegen, stellen sich die Critical Loads für natürliches Grünland gemäß UBA (2018) im mittleren Bereich zwischen 1 und 1,5 keq/ha*a ein. 1 Kiloäquivalent entspricht etwa 16 kg Schwefel (als Sulfat) oder 14 kg Stickstoff. Die für terrestrische Bereiche maximale Zusatzbelastung liegt etwa bei 0,1 keq /ha*a (Stickstoff und Schwefel in Säureäquivalenten) in einem schmalen, etwa 110 m breiten, Uferstreifen westlich des Löschkopfs II. Im Anschluss reduziert sich die Menge sehr schnell, bis etwa an der westlichen Grenze des Vorhabengebietes das Abschneidekriterium von 0,04 keq /ha*a (Stickstoff und Schwefel in Säureäquivalenten) unterschritten wird.“¹⁹⁹

Betriebsbedingt entstehende häusliche Abwässer (Terminal, Leitstände) werden einer Kleinkläranlage zugeführt, gereinigt und mit dem Kühlwasser eingeleitet.²⁰⁰

Wesentliche Emissionsquellen für Luftschadstoffe im Zusammenhang mit dem Betrieb des Terminals sind die Emissionen der an und ablegenden sowie der liegenden Schiffe.

- Auswirkungen auf FFH-Gebiete:

- FFH-Gebiet 003 „Untereibe“ und „Schleswig-Holsteinisches Elbeästuar und angrenzende Flächen“:

Nach LAMBRECHT und TRAUTNER (2007)²⁰¹ führen die Störungen und Vertreibungen²⁰² nicht zu einer Abnahme der Lebensraum- oder Habitatfläche; und unter Berücksichtigung der kumulativen Wirkungen mit dem AVG mit SHE sowie im Zusammenwirken mit anderen Vorhaben und Plänen zu keiner Beeinträchtigung der Erhaltungsziele.²⁰³

- Auswirkungen auf weitere umliegenden FFH-Gebiete FFH-Gebiet „Schwingetal“ (DE 2322-301, ca. 4,4 km Entfernung, NDS), FFH-Gebiet „Wasserkruger Moor und Willes Heide“ (DE 2322-331, ca. 7,5 km Entfernung, NDS, FFH-Gebiet „Feerner Moor“ (DE 2423-301, mehr als 9 km Entfernung, NDS) bestehen nicht, da sie nicht im Einwirkungsbereich des LNG-Terminals liegen.

¹⁹³ s. Abschnitt 2.8. Luft/Klima im Hinblick auf die Luftkonzentrationen von NO_x, SO₂ und Staub (PM)

¹⁹⁴ A.a.O., S. 548,

¹⁹⁵ s.a. Abschnitt 2.8 Luft/Klima.

¹⁹⁶ Mitteilung Müller-BBM Projektmanagement GmbH vom 13.10.23.

¹⁹⁷ Kap. 14.02, S.325 und 326.

¹⁹⁸ Mitteilung Müller-BBM Projektmanagement GmbH vom 13.10.23.

¹⁹⁹ A.a.O., S. 326-327.

²⁰⁰ A.a.O., S. 549.

²⁰¹ LAMBRECHT, H. & TRAUTNER, J. (2007): Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsprüfung.

²⁰² Kap. 14.02, S. 770.

²⁰³ S. Kap. 14.02, S. 770 ff. und S. 819 ff.

- Darüber hinaus wurde der Verlust von 669 Bäumen nach der Baumschutzsatzung der Hansestadt Stade ermittelt.²⁰⁴ Im Rahmen der Eingriffsregelung ergibt sich ein Kompensationsbedarf von insgesamt 577.308 Werteinheiten, die im Rahmen NIEDERSÄCHSISCHEN STÄDTE-TAGS-Modell²⁰⁵ 2013 ermittelt wurden.
- Da die Nutzung der Hafenanlagen für den Betrieb des LNG-Terminals zwingend ist, sind die durch den Umschlagbetrieb entstehenden Schadstoffemissionen bereits Bestandteil des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens und in der Wirkungsanalyse berücksichtigt. Hinzu kommen jedoch die Emissionen weiterer nicht mit der LNG-Versorgung in Verbindung stehender Tankschiffe zur Anlieferung von verflüssigten Gasen wie Ethylen und Propylen am LK II. Im Rahmen einer kumulativen Betrachtung in MÜLLER-BBM (2022f) wurden für den LK II zusätzlich 193 Schiffe in Größe, Motorisierung, Manöververhalten (einschließlich Schlepperbetrieb), Entladezeit und Emissionen berücksichtigt.²⁰⁶

(4) Anfälligkeit gegenüber den Folgen des Klimawandels

Dürre

Da die Intensität und Dauer von Trockenphasen zunehmen wird, kann sind dürrebedingt grundwasserabhängige Biotoptypen betroffen. Eine Verschiebung im Artenspektrum durch Verschwinden von Feuchte- und Nässeanzeigern in Richtung weniger feuchteabhängiger Biotoptypen ist nicht ausgeschlossen (bsp. Hochstauden- und Ruderalfluren, Grünland wechselfeuchter und trockener Standorte, mesophile Gebüsche).²⁰⁷ Davon sind die Gewässerlebensräume durch das temporäre Trockenfallen am stärksten betroffen.²⁰⁸ Aber auch durch Starkregenereignisse können die Gewässerlebensräume durch Stoffeinträge bzw. belasteten Oberflächenabfluß beeinträchtigt werden. Durch den klimabedingt steigenden Meeresspiegel besteht die Wahrscheinlichkeit, dass die tidebeeinflussten Lebensräume zusammen mit den zu erwartenden Deicherhöhungen auf Dauer verloren gehen werden. Aufgrund der komplexen ökologischen Wechselwirkungen in den biologischen Systemen, lassen sich ansonsten die Wirkungen des Klimawandels vor dem Hintergrund des aktuellen (lückenhaften) Kenntnisstandes nur schwer abschätzen.²⁰⁹

(5) Anfälligkeit gegenüber schweren Unfällen und Katastrophen

- S. 2.1 Schutzgut Mensch.
- Störfallbedingte mechanische Wirkungen, bspw. durch Befahrung) beschränken sich auf das Terminalgelände sowie sein unmittelbares Umfeld mit wenig naturnahen Bereichen mit Biotoptypen von hohem Wert und einer hohen Empfindlichkeit. Hierzu gehören Rohrglanzgras-Landröhricht, Schilf-Landröhricht, Halbruderale Gras- und Staudenflur feuchter Standorte, Ruderalfluren frischer bis feuchter Standorte und artenarmes Extensivgrünland (Deichflächen).²¹⁰
- Emission von Brandgasen: s. 2.8 (5)
- Wärmestrahlung:
Geschützte Biotope sind im geringen Umfang in den Randbereichen zum Terminalgelände vorhanden. Hierbei handelt es sich um NRG (Rohrglanzgras-Landröhricht), NRS (Schilf-Landröhricht). Durch kurzzeitige Wärmeentwicklung sollte die im geringen Umfang in den Randbereichen befindlichen geschützten Biotoptypen NRG (Rohrglanzgras-Landröhricht) und NRS (Schilf-Landröhricht in ihrer Regenerationsfähigkeit aufgrund des hohen Feuchtigkeitsgehalts

²⁰⁴ A.a.O., Tabelle 96, S. 637.

²⁰⁵ Niedersächsischer Städtetag (2013): Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung. Hannover, 9. völlig überarbeitete Auflage, 82 S.

²⁰⁶ Kap.14.02, S. 550.

²⁰⁷ O.v. Drachenfels (2021): Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen, Naturschutz und Landespflege in Niedersachsen, NLWKN.

²⁰⁸ Vgl. Kap. 14.02, Tabelle 88, S. 589.

²⁰⁹ Vgl. Kap. 14.02, S. 313.

²¹⁰ Kap. 14.02, S. 549.

des Untergrundes nicht beeinträchtigt werden.²¹¹ „Eine irreversible Schädigung des Wurzelwerks kann ausgeschlossen werden.“²¹²

- Auf den unversiegelten Flächen des Terminalgeländes sind unfallbedingte Stoffeinträge denkbar, beispielsweise durch einen Verkehrsunfall mit Freisetzung größerer Mengen von Kraftstoffen. In diesen Fällen kann es zu lokalen Bodenkontaminationen kommen, die entsprechende Sanierungsmaßnahmen (zum Beispiel Bodenaustausch) erforderlich machen könnten. Das Risiko für derartige Unfälle ist jedoch sehr gering.²¹³

(6) Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen/ Alternativen

- Minimierung anlagen- und betriebsbedingter Auswirkungen auf die Umwelt auf Grundlage des Standortes; S. Schutzgut Tiere (2.2 (6)).
- Installation einer Umweltbaubegleitung (UBB)
- Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahme zum Schutz vor Schadstoffeinträgen in Boden und Wasser²¹⁴
- Wiederherstellung von Baustelleneinrichtungsflächen als Vegetations- und Nahrungsfläche. Bei den Vegetationsflächen sollen bei den Flächen WH2 und WH3 wieder geschützte Biotoptypen nach § 30 BNatSchG entwickelt werden. Es handelt sich dabei um ff. Flächen:
 - WH1: Arbeitsbereichen der aufgeständerten Rohrleitungstrasse (Bereich des Deichverteidigungsweges)
 - WH2: Wiederherstellung unterirdischer Leitungstrassen des Heizwassersystems sowie der südlichen Baueinrichtungsfläche
 - WH3: Wiederherstellung der westlichen Baustelleneinrichtungsfläche
 - WH4: Wiederherstellung der Baustelleneinrichtungsflächen im Bereich AOS²¹⁵
- Minimierung von Risiken für Klimafolgen²¹⁶, Unfälle sowie Katastrophen²¹⁷. Maßnahmen, die zur Vermeidung von Beeinträchtigungen der abiotischen Schutzgüter dienen, kommen auch der Flora und Fauna zugute.
- Unter Anwendung DIN 18920 und RAS-LP 4 sind weiterhin „Zum Schutz von an das Baufeld und die baubedingt genutzten Flächen angrenzenden erhaltenswerten, wertvollen bzw. geschützten Vegetationsbeständen sind klare Eingriffsgrenzen zu errichten. Für den Schutz der Bestände ist die Anwendung eines Bauzaunes mit 2 m Höhe vorzusehen.“²¹⁸

(7) Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen/CEF-Maßnahmen/Kohärenzmaßnahmen

- Kompensationsflächen mit naturräumlichem Bezug zum Eingriffsraum:
In der naturräumlichen Region Watten und Marschen (1.2) stellt die Dow Anlagengesellschaft mbH Flächen zur Umsetzung von Gehölzpflanzungen im Sinne der Baumschutzsatzung der Hansestadt Stade und Kompensation von Eingriffsdefiziten zu Verfügung. Diese Flächen waren ursprünglich für die Kompensation des Bebauungsplanes Nr. 604 „Gewerbegebiet Hörner Deichfeld/Schneedeich“ vorgesehen (IDN 2016). Aufgrund der Abstimmung mit der Hansestadt Stade wird die Umsetzung des Bebauungsplans nicht erfolgen. Daher kann die Fläche für die hier vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen genutzt werden.“²¹⁹ Es handelt sich dabei um ff. Kompensationsmaßnahmen:
 - K01 - Entwicklung naturnaher Stillgewässer:
 - o beinhaltet eine Flächenerweiterung zum Ausgleich eines §30 –Biotops
 - o Entwicklung variabler Uferlinien mit amphibischen Zonen sowie anteiliger

²¹¹ ebenda.

²¹² ebenda.

²¹³ A.a.O., S. 555.

²¹⁴ S.a. Kap. 2.7

²¹⁵ S.a. Kap. 2.5. f, Schutzgut Boden

²¹⁶ S.a. 2.8

²¹⁷ S.a. 2.1 und 2.3

²¹⁸ Kap.14.02, S. 605.

²¹⁹ A.a.O., S. 585.

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg

- Initialpflanzung von Arten der Röhrichte und Hochstauden
- K02 - Entwicklung von Röhrichtbeständen:
Beinhaltet einen funktionalen Teilausgleich für §30 –Biotope.
- K03 - Anpflanzung von Gehölzen zur Entwicklung standorttypischer Wald- und Gehölzbestände:
Beinhaltet die Entwicklung von sumpfigem Weiden-Auwald (WWS), sumpfiges Weiden-Auengebüsch (BAS), sonstiges Weiden-Auengebüsch (BAZ) und Feuchtgebüsch nährstoffreicher Standorte (BFR) zum Ausgleich des Gehölzverlustes im Sinne der Baumschutzsatzung der Hansestadt Stade.
- K04 - Extensivierung der Grünlandnutzung
Beinhaltet die Entwicklung von mesophilem Grünland.²²⁰
- Kompensationsflächen benachbart zum naturräumlichen Bezugsraum des Eingriffs:
Zur weiteren Kompensation (inkl. Waldumwandlung) der prognostizierten Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft durch die Herstellung des LNG-Terminals inklusive Transferleitungen im Bereich Stade-Bützfleth hat die Vorhabenträgerin eine Vereinbarung mit der Niedersächsischen Landgesellschaft (NLG) für eine Übernahme der Kosten zur Entwicklung und Kompensation von Flächen aus dem NLG-Pool abgeschlossen.
Für die Kompensationsflächen „Wiepenkathen“ liegt ein vollständiges Konzept aus dem Kompensationspool „Schwingetal bei Wiepenkathen“ der Niedersächsischen Landgesellschaft mbH (NLG) vor. Dieses umfasst folgende Maßnahmen:
 - M01 - Wiederherstellung von Niedermoor/Wiedervernässung:
 - Verfüllung von Entwässerungsgräben
 - Renaturierung von Quellbereichen
 - Aufhebung der Entwässerung von Flächen mittels Windkraftpumpe südwestl. des Kattenbeck
 - M02 - Entwicklung von naturnahen standorttypischen Waldbeständen:
Entwicklung sowie Förderung und Stabilisierung von Erlen-(Quell) Bruchwald / Erlen- und Eschenwald der Quellbereiche (WAR, WEQ)
 - M03 - Entwicklung standorttypischer Biotope des Offenlandes mit:
 - Entwicklung gehölzfreier Biotope der Niedermoore wie Seggen- und Hochstaudensümpfe (NS) bzw. Landröhrichten (NR)
 - Entwicklung von mesophilem Grünland/ von Feucht- und Nassgrünland (GM, GN)²²¹
- Gem. Baumschutzsatzung der Hansestadt Stade sind für den Verlust von 156 Bäumen 207 Gehölze der Bützflether Marsch mit einem Stammumfang von > 16-18 cm
- Für den Verlust von ha 0,993 ha Waldfläche ergibt sich eine Kompensationshöhe von 1,172 ha Wald.²²²

(8) Überwachungsmaßnahmen/Monitoring

- Es ist mindestens eine dreijährige Fertigstellungs- und Entwicklungspflege für alle Kompensationsvorzusehen.
- Die Wirksamkeit der Kompensationsmaßnahmen ist der Genehmigungsbehörde drei Jahre nach der Umsetzung der Maßnahmen nachgewiesen werden. Sollten vorgesehene Maßnahmen nicht zum Erfolg geführt haben, sind weitere Maßnahmen zur Verhinderung eines Kompensationsdefizits durchzuführen. Die Kompensationsmaßnahmen sind nach § 15 Abs. 4 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) rechtlich zu sichern durch eine Eintragung in ein Baualtverzeichnis grundbuchlich zu sichern.
- Alle umweltrelevanten Schritte der Bauausführung (Planungsphase, Ausführungsphase und die Ausführung der Kompensationsmaßnahmen wird durch fachkundiges Personal begleitet

²²⁰ A.a.O., S. 586.

²²¹ A.a.O., S.586.

²²² A.a.O., S. 642.

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg

und überwacht (Umweltbaubegleitung (UBB)). Schwerpunkt der Begleitung sind Ausführungen der Nebenbestimmungen, die Umsetzung der Maßnahmen des landschaftspflegerischen Begleitplans (Bauzeiten, Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen, Ersatzpflanzungen, Re-kultivierungen und Pflege) und des technischen Umweltschutzes (Aufräumung des Baufeldes, vorbereitende Basisabdichtung, Emissionsschutzmaßnahmen, u.a.). Spätestens zum Ende eines Jahres werden die Ergebnisse der UBB in Form eines Berichts dokumentiert. Der Bericht ist der Genehmigungsbehörde bis zum 01.03. des jeweiligen Fachjahres mit einer Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Stade vorzulegen.

- Die UBB schreitet auch ein, wenn bisher nicht festgestellte artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG zu erwarten sind. Sofern erforderlich, werden geeignete Vermeidungsmaßnahmen ergriffen, damit die Verbotstatbestände nicht eintreten. Im Fall von nicht vermeidbaren Verbotstatbeständen wird die Antragstellerin die Festsetzung von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF) nach § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG oder eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragen.
- Durchführung eines Monitoringskonzepts für die umliegenden Flächen des „Greenbelt“ in 2023 und 2024.²²³
- Die Kompensationsmaßnahmen sind dauerhaft zu unterhalten.

(9) Ungeklärte Sachverhalte/Wissenslücken

- Fehlende Aussagen zur dauerhaften Sicherung der Kompensationsmaßnahmen²²⁴

2.1.2.1.2.4. **Schutzgut Fläche**

(1) Erfassungsmethode

- Topografische Karten
- Baupläne
- Übliche Flächenberechnung
- Untersuchungsbereich: s. Schutzgut Mensch (2.1 a)

(2) Derzeitiger Umweltzustand und Entwicklungsprognose ohne das Vorhaben

Im Vorhabengebiet dominieren Offenland (Grünland/Röhrichte/Staudenfluren) und Gehölzflächen, die jedoch aufgrund ihrer Größe und Umgebung nur von allgemeiner Bedeutung sind. Durch Versiegelung oder Bebauung beanspruchte Flächen (nachrangige Bedeutung) gibt es nur vereinzelt, v.a. in den Randbereichen durch hineinragende Flächen des umgebenden Industriegebietes sowie das im Vorhabengebiet liegende „Farmhaus“ nebst Zufahrten. Die vom Hafenanleger kommende Pipelinetrasse verläuft nahezu vollständig durch ein Industriegebiet. Nur im Süden passiert sie Deichflächen (Offenland). Das nördliche und westliche Umfeld wird durch Industrieflächen bestimmt. Im Osten schließen die Deichanlagen (Offenland) sowie die Elbe (Ästuare) an.

Auf Grundlage übergeordneter Planungen ist die Erhaltung, weitere Entwicklung und der Ausbau wirtschaftlicher, hafensorientierter Industrieanlagen zu erwarten. Es ist daher davon auszugehen, dass es im Vorhabengebiet auch bei Nichtdurchführung des beantragten Vorhabens zum Bau weiterer industrieller Anlagen und in Verbindung damit zu einer Überbauung und Versiegelung von Flächen kommt, die dadurch entsprechend in ihrer Bedeutung gemindert werden.²²⁵

²²³ Kap. 14.02, Anhang 8.7.

²²⁴ Üblicherweise erfolgt die grundbuchliche Sicherung über die Eintragung einer Baulast.

²²⁵ Kap. 14.02, S. 554-55.

(3) Umweltauswirkungen

Der Flächenbedarf des LNG-Terminals einschließlich der Transferleitungen zum LK II und AVG, Pumpen- und Entnahmebauwerk sowie das Einleitbauwerk am Kühlwassergraben der Dow Anlagengesellschaft Deutschland mbH beträgt ca. 24,6 ha. Davon werden ca. 55,8 % (ca. 13,7 ha) durch Gebäude, Fundamente, asphaltierte und gepflasterte oder geschotterte Wege in Anspruch genommen. Die übrige Fläche (ca. 44,2 %, 10,9 ha) entfällt auf Freiflächen, die im Anschluss an die Baumaßnahmen begrünt werden.²²⁶

Die Flächeninanspruchnahme externen Baustelleneinrichtungsflächen beträgt insgesamt 9,38 ha, wo von bauzeitlich etwa 6,4 ha betroffen (ca. 1,8 ha allgemeine Bedeutung, ca. 4,6 ha nachrangige Bedeutung) sind.²²⁷

Im Zusammenwirken mit dem „Anleger für verflüssigte Gase einschließlich der Südhafenerweiterung“ erhöht sich die Flächeninanspruchnahme.

Die Flächeninanspruchnahme erhöht sich:

- durch Versiegelung von ca. 7,7 ha auf 10,4 ha,
- durch Teilversiegelung von ca. 6,1 ha auf 10,3 ha,
- Überformung von ca. 10,8 auf 51 ha.

Damit ist vorhabenbedingt weiterhin ein erheblicher Verbrauch an Flächen allgemeiner Bedeutung durch Bebauung/Versiegelung zu erwarten“²²⁸ und die Flächeninanspruchnahme insbesondere durch Überformung stark ansteigend.²²⁹

(4) Anfälligkeit gegenüber den Folgen des Klimawandels

/

(5) Anfälligkeit gegenüber schweren Unfällen und Katastrophen

/

(6) Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen/ Alternativen

- Minimierung anlagen- und betriebsbedingter Auswirkungen auf die Umwelt auf Grundlage des Standortes:
Mit Ausnahme der LNG-Transferleitungen zum AVG und Löschkopf II bzw. der Gründung der Rohrbrücken (Pipe Racks) finden alle baulichen Maßnahmen (Baustelleneinrichtung) und Nutzungen zur Herstellung der geplanten Anlagen innerhalb des Terminalgeländes statt.
- Minimierung des Ressourcenverbrauches (I.4.8.1 Nr. 2):
Mit Ausnahme der LNG-Transferleitungen zum AVG und Löschkopf II bzw. der Gründung der Rohrbrücken (Pipe Racks) finden alle baulichen Maßnahmen (Baustelleneinrichtung) und Nutzungen zur Herstellung der geplanten Anlagen auf Grundlage eines Konzeptes zur Anordnung der Bausstrassen und Flächen innerhalb des Terminalgeländes statt.²³⁰ Für die LNG-Transferleitungen sind keine großflächigen bauzeitlichen Inanspruchnahmen zu erwarten.²³¹ Eine etwa 55 x 173 m große Fläche unmittelbar westlich, eine etwa 83 x 100 m große Fläche südlich des Vorhabengebietes sowie weitere Flächen auf dem AOS-Gelände werden nur bauzeitlich in Anspruch genommen.

²²⁶ Kap. 14, S. 136.

²²⁷ Kap. 14.02, S. 555.

²²⁸ A.a.O., S. 556-557.

²²⁹ ebenda.

²³⁰ Kap. 14, S. 81.

²³¹ Kap. 14, S. 83.

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg

(7) Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen/CEF-Maßnahmen/Kohärenzmaßnahmen

/

(8) Überwachungsmaßnahmen/Monitoring

/

(9) Ungeklärte Sachverhalte/Wissenslücken

/

2.1.2.1.2.5. Schutzgut Boden

(1) Erfassungsmethode

- Vorhandene Unterlagen:
 - Geologischen Übersichtskarte 1:500.000
 - Geofakten 24, 25 und 26 des Landes Niedersachsen
- Vorhandene Untersuchungen:
 - Bodenkundliches Gutachten LNG-Terminal Stade vom 14.04.2021
 - Bodenkundliches Gutachten LNG-Terminal Stade, Ergebnisbericht Bodenerkundungen vom 27.05.2021
 - Geotechnischer Bericht Voruntersuchung vom 01.10.2021
 - Baugrunduntersuchungen
- 20 Handbohrungen zur Gewinnung von Bohrprofilen mittels Pürckhauer Bohrstock bis zu 1,0 m uGOK gemäß den Vorgaben der KA 5 (AG Boden 2005) in verkürzter Fassung nach dem „Geländeformblatt für die Untersuchungen nach § 12 BBodSchV (Aufbringen von Materialien)“ im April 2021²³²
- Zwischen dem 27.05. und 08.07.2021 Ausführung von drei Trockenbohrungen (...) bis in eine Tiefe von 60 m unter aktuellem Gelände ... Aus den Trockenbohrungen zusätzlich zu gestörten Bodenproben Entnahme von auch Liner und sog. UPs (ungestörte Proben) in Stahlzylindern. Vom 01.06. bis 03.06.2021 insgesamt vier Kleinrammbohrungen (...) nach DIN EN ISO 22475-1:2007-01 mit Rammkernsonde bis in eine Tiefe von 21 m unter Gelände.²³³
- 16 Drucksondierungen am 25.05. und 26.05.2021 gemäß DIN EN ISO 22476-1:2013-10 zur Bestimmung der Lagerungsdichte und Pfahltragfähigkeit der nicht bindigen Böden und zur Ableitung der undrännierte Scherfestigkeit der bindigen Böden²³⁴
- Verbreitung der Böden durch die Auswertung der Daten des NIBIS-Kartenservers (NIBIS®-Kartenserver – öffentliches Portal für Geofachdaten in Niedersachsen, bereitgestellt durch das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Internet: www.nibis.lbeg.de/cardo-map3)
- Laboranalytik gem. Geofakten 25

²³² Kap. 14.02.12, TAUW (2021) Bodenkundliches Gutachten LNG-Terminal Stade Ergebnisbericht Bodenerkundungen.

²³³ Kap.14.02.13, Fichtner Water & Transportation GmbH (2021) S. 8.

²³⁴ A.a.O., S.16.

Das Untersuchungsgebiet umfasst das engere Vorhabengebiet.²³⁵

(2) Derzeitiger Umweltzustand und Entwicklungsprognose ohne das Vorhaben

Gemäß der Geologischen Übersichtskarte 1:500.000 befindet sich die Entwicklungsfläche im Bereich holozäner Wattablagerungen bestehend aus Feinsand, Schluff und Ton (hellgraue Signatur).

Das Vorhabengebiet gehört zur Bodengroßlandschaften der Küstenmarschen und der Bodenregion des Küstenholozäns. Sie wird gebildet von Flussmarschen bzw. Kalkmarschböden²³⁶, die aus periglazialen Tonen und Schluffen der Flussmarschen bestehen.²³⁷ „Lokal sind im Vorhabengebiet Gley-Regosole sowie angrenzend Roh- und Kleimarschen anzutreffen. Diese Angabe konnte im Rahmen der bodenkundlichen Untersuchung“...., die...schluffig-lehmigen Sande zu Tage brachte, „nicht bestätigt werden. „...die Oberböden (Ah) lokal stark organisch bzw. liegen unterhalb einer mäßig bis stark verwitterten organischen Auflage (L-/O-Horizonte). Unterhalb der Oberböden folgen i.d.R. ca. 50 cm mächtige – schwach bis mäßig humose grund-/brackwasserbeeinflusste Böden (G(h)O, Gw), stellenweise auch Stauwasserböden (Sw). Diese Böden sind als Gley-Böden anzusprechen. Im Bereich des Farmhauses²³⁸ folgte unterhalb des Oberbodens (Ah) ein Übergangshorizont aus einer wasserstauenden Schicht oberhalb eines begrabenen ehemaligen Oberbodens (ilfAh-Sd (Sd-Sw)). In Tiefenlagen > 50 cm uGOK wurden zumeist reduzierte, graue bis dunkelgraue Grund-/Brackwasserböden (G(r)O) angetroffen.²³⁹

Trotz stellenweise nur geringfügig erhöhter Sulfat-Schwefelgehalte konnte eine akute Versauerung durch die vorgenommenen Bodenproben nicht festgestellt werden.

Das Untersuchungsgelände liegt nach den Angaben zur Topographie gemäß NIBIS Kartenserver des LBEG auf einem Niveau zwischen etwa NHN +2,50 m bis NHN +3,0. Der Südteil des Maßnahmengbietes, angrenzend an das Betriebsgelände der DOW, wurden zur Trockenlegung bereits zu einem Teil mit Sanden bis auf ein Niveau um ca. NHN +3,0 m aufgefüllt bzw. aufgespült²⁴⁰ und stellt sich durch die vorgenommenen Maßnahmen und der angelegten Verkehrsinfrastruktur als verändert dar, bei nur einem weitgehenden Erhalt der bestehenden ökologischen Bodenfunktionen (u.a. Versickerungsfähigkeit). Nach dem LRP Stade (2014) weisen diese Böden keine hohen Kohlenstoffgehalte auf und damit auch kein hohes Klimaschutzpotential.²⁴¹

Aufgrund übergeordneter Planungen sind für das Vorhabengebiet auf Grundlage übergeordneter Planungen die weitere Entwicklung und der Ausbau wirtschaftlicher, hafensorientierter Industrieanlagen zu erwarten und damit einhergehend auch eine weitere Überbauung und Versiegelung von Flächen“ mit dem Verlust bzw. starken Beeinträchtigung der ökologischen Bodenfunktionen „der lokalen Böden“. Dies gilt gleichermaßen auch für die Böden der „als Baustelleneinrichtungsfächen vorgesehenen Flächen“ im Industriegebiet Stade/Bützfleth nördlich des Vorhabengbietes im Bereich der AOS Stade.²⁴²

(3) Umweltauswirkungen

- Baubedingter Verlust von ökologischen Bodenfunktionen auf Baustellen- und Materiallagerflächen bisher ungenutzter Teilflächen westlich und südlich des Vorhabengbietes durch vorbereitende Maßnahmen auf 1,78 ha zur Befestigung des Untergrundes, (Oberbodenabtrag, Sandauftrag, Bodenverdichtung)²⁴³ und durch die Gefahr des Eintrags wassergefährdender Stoffe und Stoffgemische v.a. als Betriebs- und Hilfsstoffen (Kraftstoff in Baumaschinen, Generatoren oder Pumpen oder als Schmiermittel).

²³⁵ Kap. 14, Abb. 57, S. 374.

²³⁶ LRP Stade (2014): S. 267.

²³⁷ Vgl. Kap. 14.02, S. 375.

²³⁸ Die ehemalige Hofanlage wurde mittlerweile auf Grund der Zulassung nach § 8 a BImSchG abgerissen.

²³⁹ Kap. 14.02., S. 375.

²⁴⁰ Kap. 14.02: S. 1.

²⁴¹ Vgl. LRP Stade (2014): S. 275-275.

²⁴² Vgl. Kap. 14.02, S. 383.

²⁴³ Vgl. Kap. 14.02, S. 83.

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg

- Anlagebedingter Verlust der ökologischen Bodenfunktion durch die Baufeldfreimachung und dem Abtrag von Oberboden auf einer Fläche von etwa 20,5 ha „Bei einer Stärke des Abtrages von etwa 0,5 m ergibt sich für den Bodenaushub eine Menge von 102.500 m³, für den etwa 1,0 m starken zu „verdichtenden“ Sandauftrag eine Menge von 205.000 m³.
- Zusammen mit dem AVG und die Südhafenerweiterung werden 87,4 ha²⁴⁴ vollständig versiegelt, 10,3 ha teilversiegelt und 51 ha dauerhaft überformt.²⁴⁵
- Einbringung von 3200 Ortbetonrammpfählen zur Gründung der zwei LNG-Lagertanks und weiteren Nebenanlagen²⁴⁶
- Betriebsbedingte Beeinträchtigungen durch Schadstoffemissionen s. Abschnitt 2.3 Schutzgut Pflanzen/ Biotope (biologische Vielfalt).²⁴⁷

(4) Anfälligkeit gegenüber den Folgen des Klimawandels

Durch den durch Klimawandel in den Sommermonaten zu verzeichnenden steigenden Temperaturen verbunden mit sinkenden Sommerniederschlägen „können auch die oberen Bodenschichten, im Vorhabengebiet größtenteils Stauwasserhorizonte, temporär oder dauerhaft austrocknen. In der Folge kann es zu einer verstärkten Mineralisierung der oberen, stärker organischen Bodenhorizonte kommen.“²⁴⁸

(5) Anfälligkeit gegenüber schweren Unfällen und Katastrophen

- s. Schutzgut Mensch
- Mechanische Einwirkungen:
Im Störfall werden fast ausschließlich befestigte Flächen (Straßen und Wege) und damit erheblich veränderte Böden in Anspruch genommen. Unbefestigte Flächen, die einem Stauwassereinfluss unterliegen, dürften davon kaum betroffen sein.
- Emission von Brandgasen.
- Dies gilt gleichermaßen auch für den Brandfall, bei dem Methan weitestgehend rückstandsfrei zu CO₂ und H₂O verbrennt. Auch die denkbare Entstehung von CO entfaltet dabei keine Auswirkungen.
- Löschwasser
- Eintrag von Schadstoffen aus dem Gefahrstofflager
- bei Unfällen auf Verkehrsflächen durch ausgelaufene Kraftstoffe

(6) Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen/ Alternativen

- Anlage von in zwei Regenrückhaltebecken zur Rückhaltung von evtl. schadstoffbelasteten Löschwasser.
- Auf verschmutzungsgefährdeten Flächen (z. B. LNG-Tankwagenverladung) anfallende Niederschlagswasser wird zunächst einer Behandlungsanlage (Ölabscheider) zugeführt und anschließend in die Regenrückhaltebecken eingeleitet gegeben.
- Verringerung der Gefahr von Bodenverdichtungen durch Einhaltung der Vorgaben der DIN 18300, der DIN 18.915 und der ZTV La-STB 99.
- Die DIN 19639 wird zum Schutz des Bodens auf der Baustelle während der Baumaßnahme vollständig umgesetzt, in dem temporär zu befestigende Baustelleneinrichtungsflächen wieder rekultiviert werden.²⁴⁹ Dabei handelt es sich um ff. Flächen:
 - „Wiederherstellung von Arbeitsbereichen der aufgeständerten Rohrleitungstrasse (Bereich des Deichverteidigungsweges),

²⁴⁴ S.Kap.14.02, S. 99: 76,6 ha Vollversiegelung durch das LNG-Terminal.

²⁴⁵ A.a.O., S. 393.

²⁴⁶ Vgl. Kap. 14, S. 84.

²⁴⁷ Die dort getroffenen Aussagen sind gleichermaßen auch auf die Böden übertragbar, s.a. S. Kap. 14.02, 393.

²⁴⁸ Kap.14.02, S. 383.

²⁴⁹ A.a.O., S.609.

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg

- WH2: Wiederherstellung unterirdischer Leitungstrassen des Heizwassersystems sowie der südlichen Baueinrichtungsfläche,
- WH3: Wiederherstellung der westlichen Baustelleneinrichtungsfläche,
- WH4: Wiederherstellung der Baustelleneinrichtungsflächen im Bereich AOS.²⁵⁰
- Boden, der während der Baumaßnahme entnommen wird, ist nach der LAGA-Mitteilung M 20 „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen - Technische Regeln“ zu untersuchen. Die Untersuchungsergebnisse sind der zuständigen Bodenschutzbehörde vorzulegen. Anfallender Bodenaushub ist unter Beachtung der LAGA-Richtlinie vorrangig schadlos zu verwerten. Nicht verwertbare Abfälle sind ordnungsgemäß zu entsorgen. Der Verbleib ist mit der zuständigen Bodenschutzbehörde abzustimmen und ggf. anhand der Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen (NachwV) darzulegen.
- Die Baustelle sowie Baustelleneinrichtungsflächen (Baulegistik-, Lagerflächen, Zufahrten & Arbeitsstreifen) sind über bestehende Wege und Straßen anzufahren.
- Die Baustelle des LNG-Terminals ist auf das eigentliche Baufeld und die ausgewiesenen Baustelleneinrichtungsflächen zu beschränken.
- Die temporäre baubedingte Inanspruchnahme von angrenzenden Grünflächen ist zu vermeiden. In diesem Zusammenhang sind die Maßnahmen Schutz bekannter Habitatstrukturen der Brutvögel und erhaltenswerter und geschützter Vegetationsbeständen/ -strukturen zu beachten. Eine ungewollte Ausweitung auf erhaltens- bzw. schützenswerte Grünflächen ist über eine Absperrung mit Bauzäunen (2 m Höhe) zu erreichen.
- Im Rahmen der Ausführungsplanung Erstellung eines nach der DIN 19639 obligatorischen Bodenschutzkonzeptes (BSK) zur DIN-gerechten Vorgehensweise.²⁵¹
- Entsprechend den Empfehlungen des Geotechnischen Berichtes (FWT 2021b) sind im Rahmen der erforderlichen großflächigen Bodenumlagerung (Oberbodenabtrag, Sandauftrag) folgende Maßnahmen zu berücksichtigen:
 - Grundsätzlicher Schutz anstehender Mutterböden - im Vorfeld flächiges Abschieben und seitliche Lagerung in geeigneten Mieten für eine Wiederverwertung.
 - Lagerung belasteter bzw. potenziell belasteter Böden (noch nicht geprüfte Massen) auf fachgerecht mit Folie ausgekleideten Flächen getrennt von unbelasteten Böden .
 - Prüfung der bautechnischen Eignung der im Aushub anfallenden Sande (Auffüllungen und ggf. Wattsande) vor Ort - Separation und fachgerechte Zwischenlagerung geeigneter Bodenchargen für anschließende Verwendung als Auffüllmaterial oder zur Wiederverfüllung von Kanal- und Leitungsgräben, Baugruben.
 - Wiederverwendung von Aushubböden mit bedingter Eignung als Auffüllmaterial in Nebenflächen ohne erhöhte Anforderungen an die bautechnischen Eigenschaften (z.B. Grünflächen)-
 - Berücksichtigung der Richtlinien/Randbedingungen gemäß LAGA TR Boden beim Wiedereinbau eigener Aushubböden-
 - „Auch für anzutransportierendes Bodenmaterial“ werden „die Richtlinien und Vorgaben der LAGA TR Boden“ angewandt-
- Schutz vor Schadstoffeinträgen in Boden und Wasser durch:
 - Einsatz von Baumaschinen, -geräten und -fahrzeugen, die den einschlägigen technischen Vorschriften und Verordnungen entsprechen. Diese sind zudem regelmäßig zu warten und täglich auf einen ordnungsgemäßen Zustand (keine Leckagen o.ä.) zu prüfen.
 - Keine Lagerung (auch temporär) von wassergefährdenden Bau- und Treibstoffen im Bau-feld.
 - Die Lagerung solcher Stoffe ist ebenso wie Umfüll- und Betankungsvorgänge auf hochwassergesicherte, versiegelte Flächen (medienbeständige Flächen) zu beschränken. Tropfverluste und Unfälle sind zu vermeiden.
 - Entsprechendes Bindemittel für Bau- und Treibstoffe ist immer in unmittelbarer Reichweite bereitzuhalten.

²⁵⁰ A.a.O., S. 613.

²⁵¹ Vgl. Kap. 14.02, S. 608 ff.

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg

- Umsetzung der Vermeidungsmaßnahmen im Rahmen der Überwachung als Aufgabe der bodenkundlichen Baubegleitung (BBB).
- Bei einem Rückbau sind befestigte Flächen zu entsiegeln und im Falle sich ereigneter Unfälle oder Störfälle eine Bodenuntersuchung durchzuführen.²⁵²
- Sicherheitsleistung zur Verhinderung oder Beseitigung von Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit.

(7) Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen/CEF-Maßnahmen/Kohärenzmaßnahmen

- 7,7 ha Bodenverbesserungs- und Entsigelungsmaßnahmen
- Die unter 2.3 (7) genannten Maßnahmen dienen auch der Kompensation bodenbezogener Beeinträchtigungen
- Bodenaustausch bei lokalen Bodenkontaminationen
- Wenn erforderlich, fachgerechte Entsorgung von Böden, die aufgrund ihrer Belastung nicht wiederverwertet werden können²⁵³

(8) Überwachungsmaßnahmen/Monitoring

- Bodenkundliche Baubegleitung (BBB) nach DIN 19639
- Betriebskonzepte für die fachgerechte Lagerung, Überwachung und Entsorgung belasteter Erdstoffe (und ggf. Wässer) sind der BBB vorzulegen.
- Diese Konzepte sind konkretisiert auch der Genehmigungsbehörde zur Prüfung vorzulegen.

(9) Ungeklärte Sachverhalte/Wissenslücken

Die Überwachung der externen Kompensationsmaßnahmen ist zu klären.

2.1.2.1.2.6. Schutzgut Grundwasser

(1) Erfassungsmethode

- Vorhandene Unterlagen:
 - Fachkarten der Bereiche Hydrogeologie und Bodenkunde des NIBIS®-Kartenservers⁴⁹; Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Internet: www.nibis.lbeg.de/cardo-map3
 - Themenkarten der Bereiche Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) und Hydrologie der Umweltkarten-Niedersachsen des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz (NLWKN); Internet: umweltkarten-niedersachsen.de
 - Grundwasser-Teilgutachten zur geplanten Fahrinnenanpassung von Unter- und Außenelbe (BWS GMBH, 2006)
 - Steckbriefe der Grundwasserkörper des Niedersächsischen Landesbetriebes für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN)
- Vorhandene Untersuchungen:
 - Bodenkundliches Gutachten LNG-Terminal Stade vom 14.04.2021
 - Bodenkundliches Gutachten LNG-Terminal Stade, Ergebnisbericht Bodenerkundungen vom 27.05.2021
 - Geotechnischer Bericht Voruntersuchung vom 01.10.2021²⁵⁴
- s. Erfassungsmethodik Boden. Über die Bodenbohrprofile wurde der oberflächennahe Grundwasserstand ermittelt

²⁵² Vgl. Kap. 8.1.1.6, S. 4

²⁵³ Kap. 14, S. 142-143

²⁵⁴ Kap.14.02.13, Fichtner Water & Transportation GmbH (2021) S. 8.

- Entnahme von Grundwasserproben²⁵⁵
- Hydrographische Karte Niedersachsen (Kartendienst MU)²⁵⁶
- Das Untersuchungsgebiet umfasst das engere Vorhabengebiet²⁵⁷

(2) Derzeitiger Umweltzustand und Entwicklungsprognose ohne das Vorhaben

Bei der „hydrogeologischen Gebietseinheit Kehdinger Land Süd handelt es sich um ein bis zu etwa 15 km breites Marschgebiet, das oberflächennah von bis zu insgesamt etwa 15 m mächtigen Weichschichten, überwiegend bestehend aus Klei, geprägt ist. Die Kleischichten bedecken mehrere Zehnermeter mächtige wasserführende Sande und Kiese des oberen quartären Grundwasserleiters (1. Grundwasserleiter). Zur Tiefe folgen gemäß Geologischem Profilschnitt Kehdinger Land (NIBIS Kartenserver, LBEG) und [1] bindige Böden wie Glimmerton oder Geschiebemergel. Diese wasserstauenden Lagen trennen einen 2. Grundwasserleiter ab. In Bereichen tiefer eiszeitlicher Rinnen kann diese Abdeckung des 2. Grundwasserleiters fehlen und eine entsprechende hydraulische Verbindung zwischen 1. und 2. Grundwasserleiter vorliegen. Mit den bisher tiefsten Baugrunderkundungsbohrungen.. (bis 60 m Tiefe) wurden die bindigen Schichten des Wasserstauers nicht angetroffen.²⁵⁸ Auf den mächtigen nur gering wasserdurchlässigen Kleischichten bilden sich je nach Beschaffenheit der überlagernden sandigen Auffüllungen mehr oder weniger großräumig zusammenhängende Stauwasserstände, die starken jahreszeitlichen und niederschlagsabhängigen Schwankungen unterliegen.

Das Untersuchungsgelände liegt nach den Angaben zur Topographie gemäß NIBIS Kartenserver des LBEG - gegen Elbehochwasserstände gesichert durch einen Deich - auf einem Niveau zwischen etwa NHN +2,50 m bis NHN +3,0 m. Das gewachsene Urgelände ist im Südteil des Maßnahmengebietes, angrenzend an das Betriebsgelände der DOW, zur Trockenlegung bereits zu einem Teil mit Sanden bis auf ein Niveau um ca. NHN +3,0 m aufgefüllt bzw. aufgespült worden.²⁵⁹

Nach den Geländeerhöhungen hat sich in den aufgespülten Sanden ein lokal begrenzter, temporär wasserführender Stauwasserleiter (Grundwasserleiter - GWL A) entwickelt. Dieser ist geringmächtig mit einer geringen Ergiebigkeit. Bewegungsverhalten, Ergiebigkeit und Tiefenlage des Stauwasserleiters sind stark niederschlagsabhängig. Ob es sich um ein zusammenhängendes Grundwasservorkommen handelt, wurde bisher nicht systematisch untersucht (DOW & SST 2019). Angaben zufolge werden das oberflächennahe Stauwasser und Niederschlag über das bestehende Grabensystem im freien Gefälle in Richtung Hinterland abgeleitet. Die im Detail vorliegenden Entwässerungsverhältnisse wie genaue Ablaufschwelle- Pumpwerkstandorte oder ggf. Pumpniveaus etc. sind derzeit nicht bekannt (FWT 2021b).²⁶⁰

Der Stauwasserleiter ist nach unten durch den wasserstauenden Deckklei vom oberen quartären Grundwasserleiter getrennt. Aufgrund der geringen Durchlässigkeit des Deckkleis besteht kein hydraulischer Kontakt zum Hauptgrundwasserleiter. Jedoch gibt es Hinweise darauf, dass die Fundamente einiger Anlagenteile der Dow Deutschland Anlagengesellschaft mbH den Deckklei durchstoßen, weshalb hydraulischer Kontakt“ zu beiden Grundwasserleitern möglich ist (DOW & SST 2019).

Grundwasser steht in Tiefen ab ca. 8,0 m uGOK als gespannter Porengrundwasserleiter unter Klei an (siehe Abbildung 66 - Geologisches Normalprofil für den Standort Werk Stade).²⁶¹ Der obere Grundwasserleiter ist tidebeeinflusst, woraus mit > 250 mg/l Chloridgehalt eine Versalzung resultiert. Der untere Grundwasserleiter ist von regionaler Bedeutung für die Grundwasser-versorgung.²⁶² Der oberste Grundwasserleiter (GWL A) weist aufgrund der geringen Flurabstände eine

²⁵⁵ S. Kap. 14, S. 373.

²⁵⁶ <https://www.umweltkarten-niedersachsen.de/Umweltkarten/?topic=Hydrologie&lang=de&bgLayer=Topographie-Grau&X=5916732.00&Y=473440.00&zoom=7&layers=Basiseinzugsgebiete>.

²⁵⁷ Kap. 14, Abb. 57, S. 374.

²⁵⁸ Kap. 14.02.14, S. 2.

²⁵⁹ A.a.O., S. 1.

²⁶⁰ Kap. 14.02, S. 398.

²⁶¹ Kap. 14.02, S. 375.

²⁶² Kap. 14.02, S. 400.

hohe Empfindlichkeit gegenüber einer Absenkung des Grundwasserspiegels, Abgrabungen und eine Zunahme der Empfindlichkeit gegenüber Schadstoffeinträgen auf. Hieraus können sich auch Folgewirkungen für andere Schutzgüter wie Boden, Pflanzen, Tiere und die biologische Vielfalt im Untersuchungsraum entfalten.²⁶³

Das Vorhabengebiet gehört zum 6,32 km² großen Wassereinzugsgebiet Kruken, einer Untereinheit des 17,46 km² Teilwassereinzugsgebietes Schwinge.²⁶⁴ Das gesamte Einzugsgebiet der Schwinge weist eine Größe von 214,36 km² auf. Mit 24,6 ha nimmt das Vorhabengebiet 3,89 % des Einzugsgebietes Kruken ein.

Die Grundwasserneubildungsrate des Grundwasserkörper (GWK) „Lühe-Schwinge-Lockergestein“ (Internationale EG-WRRL-Bezeichnung: DE_GB_DENI_NI11_4) mit < 50 - 100 mm ist gering. Zwar weisen die mit sandigen Substraten anthropogen aufgespülten Flächen als Stauwasserleiter deutlich höhere Neubildungsraten von 150 – 200 mm/a, im Süden aufgrund stärkerer Mächtigkeit sogar 300-350 mm/a auf, diese wird jedoch durch die großen versiegelten Flächen wieder verringert.²⁶⁵

Der Grundwassersteckbrief 52 für den GWK „Lühe-Schwinge Lockergestein“ bewertet den betroffenen GWK hinsichtlich seines mengenmäßigen Zustandes als gut. Der chemische Zustand hingegen wird aufgrund der Belastung mit Nitrat aus der Landwirtschaft und diffusen Quellen als schlecht eingestuft.²⁶⁶

Auf Grundlage übergeordneter Planungen ist die Erhaltung, weitere Entwicklung und der Ausbau wirtschaftlicher, hafensorientierter Anlagen zu erwarten. Es ist daher davon auszugehen, dass es auch bei Nichtdurchführung des Vorhabens zum Bau weiterer industrieller Anlagen und damit zur Überbauung und Versiegelung von Flächen kommt. Eine Beeinträchtigung lokaler Kleingewässer sowie der Grund- bzw. Stauwasserhorizonte wird daher nicht ausgeschlossen.

Baustelleneinrichtungsflächen befinden sich auch nördlich des Vorhabengebietes im Bereich der AOS Stade. Auch für diese Bereiche ist auf Grundlage der übergeordneten Planungen eine Entwicklung analog des Vorhabengebietes zu erwarten. Das Schutzgut Wasser im Gebiet kann somit voraussichtlich auch ohne Durchführung des geplanten Vorhabens im Rahmen der Umsetzung übergeordneter Planungen beeinträchtigt werden.²⁶⁷

Durch Dürren der Jahre 2018 und 2019 und die klimatisch bedingten Prognosen zur verringerten Niederschlagsentwicklung können bei einem unveränderten Wasserverbrauch sinkende Grundwasserpegel durch eine verringerte Grundwasserneubildung die Folge sein.²⁶⁸

(3) Umweltauswirkungen

- Baubedingte Beeinträchtigungen:
 - Durch Oberbodenabtrag, Erhöhung des Geländes durch Aufbringen von Sand, Verdichtung und Befestigung zur Vorbereitung der Bauwerksgründung und als Lagerfläche innerhalb des Vorhabengebietes.
 - Auf 17,81 ha Teilflächen südlich und westl. des Vorhabengebietes sowie im Umfang von 76 ha auf schon befestigten und überwiegend schon als Lagerflächen genutzten Flächen
 - bauzeitlich lokale Absenkung des Grundwasserspiegels um 2 - 3 m²⁶⁹ im Stauwasserleiter mit einer durchschnittlichen Reichweite von 40 m.
- In den wasserdurchlässigen flächenhaft aufgetragenen Sanden oberhalb des großräumig anstehenden Grundwasserstauers aus Klei werden sich neue jahreszeitlich schwankende Stau-

²⁶³ A.a.O. S. 402.

²⁶⁴ Themenkarten der Bereiche Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) und Hydrologie der Umweltkarten-Niedersachsen des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz (NLWKN); Internet: umweltkarten-niedersachsen.de.

²⁶⁵ A.a.O., S. 400-401.

²⁶⁶ A.a.O., S. 401.

²⁶⁷ Kap. 14, S. 562.

²⁶⁸ S.a. Abschnitt 2.6 c).

²⁶⁹ S. Kap. 12, S. 4265.

wasserstände abhängig vom Niederschlagsgeschehen und den späteren Vorflutverhältnissen, Drainage- und Entwässerungsmaßnahmen, wie z.B. auch Drainageeinrichtungen zur Planumsentwässerung der geplanten Straßen, einstellen.

- Mögliche Herstellung einer hydraulischen Verbindung zwischen den Grundwasserleitern und der Oberfläche (z.B. Stauwasserleiter) einhergehend mit der Gefahr einer Kontamination durch die Setzung von 3200 Ortbetonrammpfählen zur Gründung von setzungsempfindlichen Nebengebäuden und den Lagertanks.²⁷⁰ Signifikante Kontaminationen sind in den oberflächennahen Auffüllungen oberhalb der wassersperrenden Weichschichten nach bisherigen Kenntnissen allerdings nicht vorhanden.
- Anlagebedingt kommt es durch Vollversiegelung insgesamt auf 76,6 ha (3,89 % des Einzugsgebiets) zu einer dauerhaften Reduzierung der Grundwasserneubildungsrate im Stauwasserleiter über einen oberflächennah anstehenden Deckklei als Grundwasserstauer. Bisher werden die Niederschläge über das Grabensystem in die Schwinge abgeleitet. Versiegelung hat somit keinen bzw. einen vernachlässigbar geringen Einfluss auf eine Grundwasserneubildung in den unteren Grundwasserleitern.
- Eine Schadstoffanreicherung im Grundwasser kann im Wesentlichen durch luft-bürtige Einträge abseits versiegelter Flächen über Wechselwirkungen mit dem Schutzgut Boden stattfinden. Die luftbürtige Zusatzbelastung des Bodens mit NO₂ und SO₂, wird für den Nahbereich als mäßig gering eingestuft. Ab einer Entfernung von etwa 800 m wird das Abschneidekriterium beider Stoffe unterschritten. Wirkungen sind hier nicht mehr zu erwarten.²⁷¹
- Auswirkungen können durch den Einsatz einer ganze Reihe wassergefährdender Stoffe- und Stoffgemische in einer zu lagernden Größenordnung z.T. von mindesten 1000 kg (u.a. Reinigungsmittel, Abbeizer, Treibstoffe, Mineralöle, Altöle usw.) entstehen.²⁷²

(4) Anfälligkeit gegenüber den Folgen des Klimawandels

Wetterextremereignisse wie Starkregen und langanhaltende Niederschläge führen zu Überschwemmungen und Hochwasserschäden. Langanhaltende Trockenperioden beeinflussen den Wasserhaushalt des Flussgebietes und regional können ganze Flussabschnitte trockenfallen. Aufgrund steigender Temperaturen insbesondere in den Sommermonaten in Verbindung mit in dieser Zeit reduzierten Niederschlagsmengen können auch die oberen Grundwasser- bzw. Stauwasserhorizonte temporär oder dauerhaft austrocknen.

(5) Anfälligkeit gegenüber schweren Unfällen und Katastrophen

- s. Schutzgut Mensch
- Auf Grund des Schutzes mächtiger Stauwasserschichten sind keine Auswirkungen auf die bestehenden Grundwasserleiter zu erwarten²⁷³
- Überlastung der Oberflächenentwässerung/Rückhaltung für belastetes Wasser durch Austragung wassergefährdender Stoffe bei Starkregen

(6) Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen/ Alternativen

- Weitergehende Untersuchung des Vorhabengebietes im Rahmen einer Baugrundhauptuntersuchung mit verdichtetem Aufschlussraster zur Erfassung bestehender Bodenkontaminationen.²⁷⁴

²⁷⁰ Vgl. Kap.14.02, S. 412 und Abschnitt 2.5 Schutzgut Boden.

²⁷¹ Kap. 4.02, S. 415.

²⁷² Kap. 11.1 und 11.3 (Tabellen).

²⁷³ Vgl. a.a.O., S. 416.

²⁷⁴ Vgl. A.a.O., S. 413.

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg

- Zur Herstellung von Rohrleitungen erfolgt „Die Absenkung erfolgt abschnittsweise entsprechend dem Baufortschritt der Trasse durch offene und ggf. zusätzlich geschlossene Wasserhaltungsmaßnahmen (z.B. Vakuumflachbrunnen).²⁷⁵
- Die Baugruben der LNG-Auffangbecken, des Entnahme- und des Einleitbauwerks werden voraussichtlich mit einer wasserundurchlässigen Baugrubensicherung (Trogbaugrube mit natürlicher oder gesonderter Dichtsohle) ausgeführt, sodass hierfür außerhalb der Baugruben keine Absenkung des Grundwassers vorgenommen wird.²⁷⁶
- Die Gründungspfahlherstellung erfolgt bohrend oder schlagend durch einen bzw. zwei jeweils mehrere Meter mächtige Kleihorizonte mit weicher Konsistenz. Der Klei schmiegt sich praktisch fugenlos an die im Bohr- oder Rammverfahren hergestellten Pfähle an und dichtet den „Pfahlkanal“ somit unmittelbar nach Pfahlherstellung dauerhaft ab.²⁷⁷
- Die dauerhaft dichtende Wirkung des Kleis wird auch durch verschiedene Pfahleinbringmethoden (wie z.B. Einrütteln, Vibrieren oder Rammen) nicht nachhaltig aufgehoben.²⁷⁸
- Minimierung des Ressourcenverbrauches durch:
 - Regelmäßige Nutzung des erwärmten Kühlwassers der benachbarten Industrieanlage zur Erwärmung des LNG. „Über Heizwasserverdampfer erfolgt die Übertragung der Wärme auf das LNG. Das so wieder abgekühlte Kühl- bzw. Heizwasser wird anschließend in den Kühlwasserkanal der Dow und anschließend in die Elbe einleitet. Die vorherige Temperaturerhöhung wird so weitgehend wieder zurückgenommen und die Wirkung auf den natürliche Temperaturverlauf der Elbe reduziert.“²⁷⁹
 - Identifizierung und Analyse interner und externer Gefahrenquellen sowie der Risiken von Störfällen im Rahmen des Sicherheitsberichtes (Fichtner 2022f) mit anschließender Ableitung von Maßnahmen und Mitteln zur Verhinderung von Störfällen, insbesondere der Freisetzung und Zündung gefährlicher Stoffe. Hierunter fällt u.a.:
Für die Betriebseinheit A1-107 (Lager für Gefahrstoffe) erfolgt eine Löschwasserrückhaltung und die Einleitung in ein absperbares Rückhaltebecken mit einem Volumen von 12 m³. Dieses wird bei Auslaufen bzw. der Feststellung von Gefahrstoffen überprüft und bei Bedarf abgepumpt und entsorgt.²⁸⁰
- Entsprechend den Empfehlungen des Geotechnischen Berichtes (FWT 2021b) sind im Rahmen der erforderlichen großflächigen Bodenumlagerung (Oberbodenabtrag, Sandauftrag) auch für anzutransportierendes Bodenmaterial die Richtlinien und Vorgaben der LAGA TR Boden anzuwenden. Der Schutz vor Schadstoffeinträgen wird gewährleistet durch:
 - Keine temporäre Lagerung wassergefährdender Bau- und Treibstoffe im Baufeld,
 - Bereiche in denen mit wassergefährdenden Stoffen hantiert wird, sind medienbeständig herzustellen - Grundlage bildet das technische Regelwerk wassergefährdender Stoffe (TRwS – 786) „Ausführung von Dichtflächen“,
 - getrennte Lagerung belasteter bzw. potenziell belasteter (noch nicht geprüfter) Böden auf fachgerecht mit Folie ausgekleideten Flächen,
 - Aufstellung entsprechender Betriebskonzepte für die fachgerechte Lagerung, Überwachung und Entsorgung der belasteten Erdstoffe und Wässer.²⁸¹
- Umsetzung der Vermeidungsmaßnahmen im Rahmen der Überwachung als Aufgabe der bodenkundlichen Baubegleitung BBB.

(7) Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen/CEF-Maßnahmen/Kohärenzmaßnahmen

- Versickerung anfallender Niederschläge von den befestigten Flächen

²⁷⁵ A.a.O., S. 97.

²⁷⁶ Ebenda.

²⁷⁷ Ebenda.

²⁷⁸ Ebenda.

²⁷⁹ Kap. 4.02, S. 138-139.

²⁸⁰ Kap. 14, S. 139-140.

²⁸¹ Kap. 14, S. 142-143.

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg

- Die unter 2.3 g) genannten Maßnahmen dienen auch der Kompensation grundwasserbezogener Beeinträchtigungen

(8) Überwachungsmaßnahmen/Monitoring

- Überprüfung des Diesel- (BE A1-091) und Mineralöllagers, (Lageraum 3 in BE A1-107) als Anlagen der Gefährdungsstufen B vor Inbetriebnahme und nach einer wesentlichen Änderung durch einen nach § 53 AwSV zugelassenen Sachverständigen
- Nachprüfung der Abfüll- oder Umschlagfläche nach einjähriger Betriebszeit

(9) ungeklärte Sachverhalte/Wissenslücken

/

2.1.2.1.2.7. Schutzgut Oberflächengewässer

(1) Erfassungsmethode

- vorhandene Unterlagen:
 - Daten zu Oberflächengewässern des NLWKN Kartenserver, http://www.umweltkarten-niedersachsen.de/GlobalNetFX_Umweltkarten/
 - Themenkarten der Bereiche Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) und Hydrologie der Umweltkarten-Niedersachsen des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz (NLWKN); Internet: [umweltkarten-niedersachsen.de](http://www.umweltkarten-niedersachsen.de)
- Das Untersuchungsgebiet umfasst das engere Vorhabengebiet²⁸²
- Für beide Teilaspekte des Schutzgutes wird zunächst ein Untersuchungsraum mit einem Radius von 1.000 m um das Vorhabengebiet betrachtet.²⁸³
- Die Entnahmestellen für die Probennahme zur Überwachung der Abwasserströme aller entsprechenden Betriebseinheiten sind in der Anlage 2 zum wasserrechtlichen Vertrag zwischen HEH und DOW dargestellt²⁸⁴

(2) Derzeitiger Umweltzustand und Entwicklungsprognose ohne das Vorhaben

Mit der Elbe befindet sich ein Gewässer 1. Ordnung innerhalb des Untersuchungsraumes. Diese verläuft jedoch östlich des Vorhabengebietes, getrennt durch den Landesschutzdeich. Die Elbe steht hier noch unter dem Einfluss der Gezeiten und weist dementsprechend eine periodische Umkehr der Fließrichtung auf. Für diesen Elbabschnitt ist daher die Überlagerung von Einflüssen des Süßwasserzustroms vom Oberstrom und des tidebedingten Salzwasserzustroms aus der Nordsee charakteristisch.

Das Vorhabengebiet und seine Umgebung, der westliche Grüngürtel, wird von zahlreichen Gräben, z.T. auch temporär wasserführenden Gräben durchzogen. Größere Gräben dienen dabei als Vorfluter, die zur Überwindung des Landesschutzdeiches entweder über Pumpen in die Elbe oder über Laufverbindungen in die nach Norden fließende Bützflether Süderelbe (entwässert in Elbe) oder das nach Süden fließende Gewässer“ der „Kruken“²⁸⁵ in die Schwinge) entwässern. Der Altarm der Bützflether Süderelbe ist von der Elbe abgetrennt und durch zahlreiche Verkehrs- und Leitungstrassen zerschnitten. Die Entwässerungsgräben dienen nicht der Ent- oder Bewässerung von Grundstücken mehrerer Eigentümer, sie stellen daher keine Fließgewässer im Sinne des Wasserrechts dar (§ 2 Absatz 2 WHG i.V.m. § 1 Absatz 1 Nr. 1 NWG).²⁸⁶

²⁸² Kap. 14, Abb. 57, S. 374.

²⁸³ Kap. 14, S. 395.

²⁸⁴ Kap. 10.6.

²⁸⁵ Kap. 14.02, S. 404.

²⁸⁶ A.a.O., S. 403.

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg

Im Nordosten des Vorhabengebietes befindet sich ein kleines, als nährstoffreicher, teilweise verlandeter Tümpel erfasstes, Stillgewässer. Außerhalb des Vorhabengebietes befinden sich weitere Klein- und Kleinstgewässer.“²⁸⁷

Im Untersuchungsraum wurden die Elbe (Elbe-Übergangsgewässer (DE_TW_DESH_T1.5000.01) und flussaufwärts ab der Schwingemündung „Elbe-West“ (DE_RW_DESH_el_03), die Bützflether Süderelbe (Teilbereich nördlich der Johann-Ratje-Köser-Straße) und die Schwinge als OWK definiert und bewertet. Alle übrigen Gewässer sind nicht als Gewässer i.S. der EG-WRRL erfasst. Die Elbe wird durch physikalische Veränderungen (Ausbaumaßnahmen) als erheblich verändert mit keinem guten chemischen Zustand eingestuft. Die beiden hinsichtlich der Wasser- rahmenrichtlinie bewerteten Fließgewässer „Bützflether Süderelbe“ (DE_RW_DENI_29053) und „Schwinge Unterlauf“ (DE_RW_DENI_29042) werden entsprechend der Bewertung als erheblich veränderte Wasserkörper mit einem unbefriedigenden ökologischen Potenzial und einem „nicht guten“ chemischen Zustand als Gewässer mit geringer Bedeutung eingestuft. Dies wäre auch für die künstlich hergestellten und strukturarmen Entwässerungsgräben abzuleiten.“²⁸⁸

Auf Grundlage übergeordneter Planungen ist die Erhaltung, weitere Entwicklung und der Ausbau wirtschaftlicher, hafenorientierter Anlagen zu erwarten. Es ist daher davon auszugehen, dass es auch bei Nichtdurchführung des Vorhabens zum Bau weiterer industrieller Anlagen und damit zur Überbauung und Versiegelung von Flächen kommt. Eine Beeinträchtigung lokaler Kleingewässer sowie der Grund- bzw. Stauwasserhorizonte wird daher nicht ausgeschlossen. Baustelleneinrichtungsflächen befinden sich auch nördlich des Vorhabengebietes im Bereich der AOS Stade. Auch für diese Bereiche ist auf Grundlage der übergeordneten Planungen eine Entwicklung analog des Vorhabengebietes zu erwarten. Das Schutzgut Wasser im Gebiet kann somit voraussichtlich auch ohne Durchführung des geplanten Vorhabens im Rahmen der Umsetzung übergeordneter Planungen beeinträchtigt werden.

(3) Umweltauswirkungen

- Die Gewässer (Gräben, kleines nährstoffreiches Stillgewässer) innerhalb des Vorhabengebietes werden bau- und anlagebedingt vollständig überbaut.
- Auf der Fläche westlich des Vorhabengebietes werden einige der temporär wasserführenden Entwässerungsgräben im Rahmen der bauzeitlichen Nutzung verschlossen.²⁸⁹
- In der Bauphase können wassergefährdende Stoffe und Stoffgemische (v.a. als Be-triebs- und Hilfsstoffe, z.B. als Kraftstoff in Baumaschinen, Generatoren oder Pumpen oder als Schmiermittel) anfallen, die in die Oberflächengewässer gelangen können.²⁹⁰
- Ableitung von Baugrubenwasser (hier handelt es sich um schadstofffreies, oberflächennahes Niederschlagswasser).
- Gedrosselte Einleitung von max. 6.810 m³/h Niederschlagswasser von der Terminalfläche²⁹¹ über das Ablaufvolumen der Regenrückhaltung von max. 1.080 m³/h Niederschlagswasser von befestigten Flächen in das bestehende Grabensystem.²⁹² Das Niederschlagswasser von Teilbereichen (Hof, Wege und Verkehr) „wird separat gesammelt und aufbereitet, danach gemeinsam mit dem anderen Niederschlagswasser abgeführt (über DOW-Direkteinleitung).“²⁹³
- Emissionsbedingter Eintrag von 120 kg Stickstoff und 10,5 keq Säureäquivalenten Jahr auf 30 ha/a²⁹⁴ in die Elbe. Auf Grund der großen Verdünnung in der Elbe sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.
- Entnahme von Kühlwasser aus dem Kühlwassersystem der Fa. DOW zur Verdampfung des LNG.

²⁸⁷ ebenda.

²⁸⁸ Vgl. A.a.O., S. 406-408

²⁸⁹ Kap. 14.02, S. 418.

²⁹⁰ Kap. 14.02, S. 98.

²⁹¹ Kap. 10.1.2.3, S. 10.1-7

²⁹² Vgl. Kap. 14.02, S. 419.

²⁹³ ebenda und Kap. 10.1.2.3, S.9.

²⁹⁴ Kap. 14.02, S. 420.

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg

- 30 m³ neutralisiertes Kondensat aus dem Heizwasser-System für die Spitzenlastabdeckung.²⁹⁵
- Es fallen häusliche Abwässer .in einer in einer Größenordnung von 1372m³/a (3,76m³/d)²⁹⁶ mit einem max. BSB von 40 mg und CSB von 150 mg an.²⁹⁷ Dabei entsteht Klärschlamm.
- Einleitung von 3,45 m³/d Kläranlagenabwässern²⁹⁸ in den bestehenden Kühlwasser-Rückführungskanal des benachbarten Industrieparks (Dow Deutschland Anlagegesellschaft mbH),.
- Einleitung von maximal 59l/s Niederschlagswasser zur Reinigung in der Abwasseranlage der DOW von 160 m² (mit einer geplanten Erweiterung um 2.943 m²) Südhafenfläche (Löschkopf II).²⁹⁹ Gemäß der Vorgabe des LK Stade sind in der in Summe 103 l/s (370,8 m³/h] zu berücksichtigen.³⁰⁰
- Einleitung 112 l/s Niederschlagswasser von 5.710 m² Gesamtfläche des Anlegers für verflüssigte Gase Stade (AVG) in die Elbe über einen Sand-/Schlammfilter.³⁰¹
- 0,01m³/d Klärschlamm³⁰², werden über Tankfahrzeug durch den AZV Bützfleth-Asseln entsorgt.³⁰³
- Innerhalb der Hydrauliksysteme der 5 Entladearme des LNG-Terminals, der 2 Entladearme im FSRU-Betrieb und im Feuerlöschurm kommen insgesamt 1105 l Hydraulik- und Maschinenöle zum Einsatz, die als schwach wassergefährdend (WKG 1) eingestuft, je nach Zusatzstoffen aber auch als deutlich wassergefährdend (WKG 2) einzustufen sind.³⁰⁴

(4) Anfälligkeit gegenüber den Folgen des Klimawandels

Wetterextremereignisse wie Starkregen und langanhaltende Niederschläge führen zu Überschwemmungen und verursachen Hochwasserschäden. Langanhaltende Trockenperioden beeinflussen den Wasserhaushalt des Flussgebietes und regional können ganze Flussabschnitte trockenfallen. Aufgrund steigender Temperaturen insbesondere in den Sommermonaten in Verbindung mit in dieser Zeit reduzierten Niederschlagsmengen können auch die oberen Grundwasser- bzw. Stauwasserhorizonte temporär oder dauerhaft austrocknen.

Aufgrund übergeordneter Planungen sind für das Vorhabengebiet nicht nur „die die Erhaltung, sondern auch eine weitere Entwicklung und der Ausbau wirtschaftlicher, hafenorientierter Anlagen zu erwarten. Es ist daher davon auszugehen, dass es im Vorhabengebiet auch bei Nichtdurchführung des beantragten Vorhabens zum Bau weiterer industrieller Anlagen und in Verbindung damit zu einer Überbauung und Versiegelung von Flächen kommt. Eine Beeinträchtigung der lokalen Kleingewässer kann somit nicht ausgeschlossen werden.

Die als Baustelleneinrichtungsflächen vorgesehenen Bereiche befinden sich ebenfalls im Industriegebiet Stade/Bützfleth nördlich des Vorhabengebietes im Bereich der AOS Stade. Für diese Bereiche ist auf Grundlage der übergeordneten Planungen eine Entwicklung analog dem Vorhabengebiet zu erwarten. Das Schutzgut „Oberflächengewässer“ im Gebiet kann somit voraussichtlich auch ohne Durchführung des geplanten Vorhabens im Rahmen der Umsetzung übergeordneter Planungen beeinträchtigt werden.³⁰⁵

Es besteht die Gefahr der Überlastung der Oberflächenentwässerung/Rückhaltung für belastetes Wasser durch Austragung wassergefährdender Stoffe bei Starkregen.

²⁹⁵ Vgl. Kap. 10.8, S. 55.

²⁹⁶ ebenda.

²⁹⁷ A.a.O. S. 56.

²⁹⁸ Kap.10.1, S.3.

²⁹⁹ Kap 10.1.2.1, S. 7.

³⁰⁰ Erläuterung zum Erlaubnisantrag für die Einleitung von Niederschlagswasser, Kapitel 5.4 und 5.5

³⁰¹ Kap. 10.1.2.2, S.8.

³⁰² Kap. 10.8, S.55.

³⁰³ Kap. 10, S. 6.

³⁰⁴ s. HEH: Erläuterung zum Erlaubnisantrag für die Einleitung von Niederschlagswasser gemäß § 8 WHG auf dem Anleger für verflüssigte Gase (AVG) in 21683 Stade, Gemarkung Stade, Flur 27, Flurstück 1/12 vom 3.8.2023, S. 7-8.

³⁰⁵ Kap. 14.02, S. 410.

(5) Anfälligkeit gegenüber schweren Unfällen und Katastrophen

Unfallbedingt ist „Löschwasser von Bedeutung. Mit diesem können auch weitere Schadstoffe wie z.B. Stoffe aus dem Gefahrstofflager (BE A1 – 107) eingetragen werden.“³⁰⁶

(6) Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen/ Alternativen

- Bei der Lagerung von wassergefährdenden Stoffen und Stoffgemischen „sind die Technischen Regeln für Gefahrstoffe – TRSG 510 Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern, verbindlich einzuhalten.“³⁰⁷
- Minimierung von Abwässern:
 - Häusliches Abwasser:
 - Einbau wassersparender Armaturen³⁰⁸
 - Sanitärabwässer werden einer Kleinkläranlage nach DIN EN 12566-3 zugeführt und anschließend über eine Kanalisation zusammen mit dem Heiz- und Niederschlagswasser, an den bestehenden Kühlwasser-Rückführungskanal des benachbarten Industrieparks geleitet, welcher anschließend direkt in die Elbe entwässert.
 - Die auf den beiden Anlegern anfallenden „Abwässer werden in Abwassergruben gesammelt, durch Tankwagen abgeholt und der öffentlichen Abwasserentsorgung übergeben.“³⁰⁹ Die häuslichen Abwässer aus den Auffangtanks der ankommenden Schiffe werden ebenfalls ordnungsgemäß durch den AZV Bützfleth/Assel als zuständige abwasserbeseitigungspflichtige Körperschaft entsorgt.
 - Niederschlagswasser:
 - Anlage von 108.648 m² un bebauten Flächen als Grünflächen oder Schotterflächen
 - Entwässerung von Strassen über versickerungsfähige Seitenmulden³¹⁰
 - Das Niederschlagswasser³¹¹ auf dem Terminalgelände wird über zwei in Reihe geschaltete Regenrückhaltebecken (Rückhaltevolumen 2.150 m³)³¹² gesammelt und gemeinsam mit dem Heizwasserrücklauf an die DOW abgeführt und von dieser über den bestehenden Flusseinlauf als Direkteinleitung an die Elbe abgegeben. Die Dimensionierung des Abflusses aus den Rückhaltungen ist mit 1.080 m³/h ausgelegt.³¹³ Das Niederschlagswasser des AVG wird über Sand-/Schlammfilter in die Elbe eingeleitet
 - Industrielles Abwasser:

Zur Neutralisation der abzuleitenden Kondensate (Verbrennung) wird Natriumcarbonat zugefügt, was eine Aufbereitung von Betriebswasser darstellen kann. Das aufbereitete Kondensat wird zunächst wieder zur Regasifizierung genutzt und anschließend gemeinsam mit dem Heizwasser in den Kühlwasserkanal der Dow geleitet werden.³¹⁴
 - Zur Erwärmung des LNG wird in der Regel erwärmtes Kühlwasser der benachbarten Industrieanlage genutzt. Über Heizwasserverdampfer erfolgt die Übertragung der Wärme auf das LNG. Das so wieder abgekühlte Kühl- bzw. Heizwasser in einer Menge von 24.000 m³/h³¹⁵ wird anschließend in den Kühlwasserkanal der Dow und anschließend in die Elbe eingeleitet. Die vorherige Temperaturerhöhung wird so weitgehend wieder zurückgenommen und die Wirkung auf den natürliche Temperaturverlauf der Elbe reduziert.

³⁰⁶ A.a.O., S. 423.

³⁰⁷ A.a.O., S.98.

³⁰⁸ Kap. 10, S. 37.

³⁰⁹ s. Kap. 10.1.1.2 Übersicht der Abwassermengen

³¹⁰ ebenda.

³¹¹ A.a.O., S. 9.

³¹² A.a.O., S. 8: „Der Niederschlagsanfall des Terminals bei 10 Minuten Regen mit 5-Jahresstärke von 209,5 l/s*ha (75 l/m²/h) beträgt 6.810 m³/h. Das Rückhaltebecken 1 hat 900 m³ und das Regenrückhaltebecken 2 hat 1.250 m³ Inhalt, d. h. in Summe besteht ein Rückhaltevolumen von 2.150 m³ (= ca. 15 Minuten Regen mit 5-Jahresstärke; Abflussdauer 2 h).“

³¹³ A.a.O., S.72.

³¹⁴ Kap. 14, S. 569.

³¹⁵ ebenda Kap. 10.1.1.2

- Minimierung von Risiken für Klimafolgen³¹⁶, Unfälle sowie Katastrophen
 - Durch planerische Berücksichtigung in der Anlagengestaltung:
Die Ausbauziele der Deicherhöhung (Gegenstand des parallel geführten wasserrechtlichen Verfahrens zum AVG) berücksichtigen die aktuellen Erkenntnisse zum Meeresspiegelanstieg nach dem IPCC-Sonderbericht über den Ozean und die Kryosphäre in einem sich wandelnden Klima (SROCC) vom September 2019 und die zu erwartende Setzung. Der Deich wird dabei mit einem wasserseitigen Bankett bzw. einer Zwischenberme zudem so gestaltet, dass eine weitere Deicherhöhung um einen zusätzlichen Meter zu einem späteren Zeitpunkt bereits vorbereitet wird.
 - Für die Betriebseinheit A1-107 (Lager für Gefahrstoffe) erfolgt eine Löschwasserrückhaltung – Einleitung in absperrbares Rückhaltebecken. Dieses wird bei Auslaufen bzw. der Feststellung von Gefahrstoffen überprüft und bei Bedarf abgepumpt und entsorgt.
 - Der Schiffsverkehr auf der Elbe wird von der Wasser- und Schifffahrtsstraßenverwaltung (WSV) gesteuert und mit Radar überwacht. Der Schiffsverkehr im Hafen wird durch die Hafenmeisterei gesteuert und überwacht.
 - Revierkundige Lotsen beraten die Kapitäne bei der Fahrt auf der Elbe und im Hafen. Sie lotsen die Schiffe von der Elbmündung bzw. Tonne "E3" in der Deutschen Bucht bis zum Hafen. Für die Elbe ist die Pflicht zur Übernahme eines Bordlotsen in der 'Verordnung über die Verwaltung und Ordnung des Seelots-reviers Elbe' (Elbe-LV) und in der Hafenbenutzungsvorschrift (NPorts 2020) geregelt.
 - Bei den großen Schiffen kommen sowohl auf der Elbe als auch im Hafen Schlepper zum Einsatz.
 - Einsatz von Lotsen, Schleppern bei bestimmten Schiffsgrößen /-typen auf der Elbe und im Hafen.³¹⁷
- Entsprechend den Empfehlungen des Geotechnischen Berichtes (FWT 2021b) sind im Rahmen der erforderlichen großflächigen Bodenumlagerung (Oberbodenabtrag, Sandauftrag) folgende Maßnahmen zu berücksichtigen:
Aufgrund setzungsempfindlicher Böden sowie des nicht ganz auszuschließenden Risikos potenziell sulfatsaurer Böden sind Grundwasserabsenkungen nur in Ausnahmefällen in Erwägung zu ziehen. Sie sind grundsätzlich auf ein unbedingt notwendiges Maß zu minimieren, um die Absenkungsreichweite und mögliche negative Beeinträchtigungen auch auf die Vegetation etc. zu begrenzen bzw. auszuschließen,
- Schutz vor Schadstoffeinträgen in Boden und Wasser durch:
 - Keine temporäre Lagerung wassergefährdender Bau- und Treibstoffe im Baufeld.
 - Bereiche in denen mit wassergefährdenden Stoffen hantiert wird, sind medienbeständig herzustellen - Grundlage bildet das technische Regelwerk wassergefährdender Stoffe (TRwS - 786) „Ausführung von Dichtflächen“.
 - getrennte Lagerung belasteter bzw. potenziell belasteter (noch nicht geprüfter) Böden auf fachgerecht mit Folie ausgekleideten Flächen, wenn erforderlich fachgerechte Entsorgung von Böden, die aufgrund ihrer Belastung nicht wiederverwertet werden können.
 - Aufstellung entsprechender Betriebskonzepte für die fachgerechte Lagerung, Überwachung und Entsorgung der belasteten Erdstoffe und Wässer.
- Vermeidung von Einträgen in Gewässer:
 - Durch unkontrolliertes Abfließen von Niederschlags- und Oberflächenwasser vom Baufeld in angrenzende Gewässer.
 - Einhaltung von Mindestabständen zu Gräben und Stillgewässern
 - Aufrechterhaltung der bestehenden Be- und Entwässerungsfunktion ausschließlich bei bauzeitlicher Beanspruchung.³¹⁸

³¹⁶ S.a. Kap. 2.8.

³¹⁷ Kap. 14, S. 139-140.

³¹⁸ Kap. 14, S. 142-143.

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg

- Der Austritt von Hydraulik-/Maschinenöl bei Störungen (Leckage) ist im Bereich der Entladearme jeweils mit Auffangräumen/-wannen abgesichert.³¹⁹
- Umsetzung der Vermeidungsmaßnahmen im Rahmen der Überwachung als Aufgabe der bodenkundlichen Baubegleitung (BBB).

(7) Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen/CEF-Maßnahmen/Kohärenzmaßnahmen

Die unter 2.3 g) genannten Maßnahmen dienen auch der Kompensation gewässerbezogener Beeinträchtigungen.

(8) Überwachungsmaßnahmen/Monitoring

- Überwacht werden die Einleitbeschränkungen gemäß der Satzung des Abwasserzweckverbandes Bützfleth/Asseln (AZV) über die Abwasserbeseitigung (Abwasserbeseitigungssatzung) vom 22.11.2012.³²⁰
- Zur Überwachung der Indirekteinleitung werden ff. vertragliche Festlegungen für den Betreiber der aufnehmenden Abwasserbehandlungsanlage getroffen:
 - Eigen- und Fremdkontrolle der Menge und Schadstoffkonzentrationen bzw. -frachten im eingeleiteten Abwasser (Monitoring)
 - Festlegungen zu Probenahmestellen
 - Gegenseitige Informationspflichten
 - Konfliktregelungen bei Nichteinhaltung der vertraglich vereinbarten Anforderungen

(9) Ungeklärte Sachverhalte/Wissenslücken

/

2.1.2.1.2.8. Schutzgut Luft, Klima

(1) Erfassungsmethode

- Vorhandene Unterlagen:
Literatur und Wetterdaten des Deutschen Wetterdienstes aus 2005-2019³²¹
- Es wurde mit dem Programm AUSTAL3.1.2 [47] gearbeitet, welches den Anforderungen der TA Luft 2021 (Anhang 2) sowie der VDI-Richtlinie 3945 Blatt 3 [30] genügt.
- Im Hinblick auf die Luftschadstoffe umfasst das UG einen Radius von 2 Km um das Vorhabengebiet³²²; das mikroklimatische Gutachten weist eine Kantenlänge von 20 km um das Vorhabengebiet auf.³²³
- Systematische Gefahrenanalysen mit folgenden Methoden:
 - HAZID-Analyse (engl.: Hazard Identification, Gefahrenerkennung)
 - HAZOP-Analyse (Hazard and Operability, Gefahr und Funktionsfähigkeit)

³¹⁹ s. HEH: Erläuterung zum Erlaubnis Antrag für die Einleitung von Niederschlagswasser gemäß § 8 WHG auf dem Anleger für verflüssigte Gase (AVG) in 21683 Stade, Gemarkung Stade, Flur 27, Flurstück 1/12 vom 3.8.2023, S. 6.

³²⁰ Kap. 10, S. 39.

³²¹ Kap. 14.02.18, S.1858, Müller BBM (23.8.2021): Ermittlung des repräsentativen Jahres der DWD-Station Hamburg- Fuhlsbüttel im Bezugszeitraum 2011–2020 Bericht Nr. M164593/01.

³²² S. Kap. 14.02, S. 31.

³²³ S. Kap. 14.02, S. 1383.

(2) Derzeitiger Umweltzustand und Entwicklungsprognose ohne das Vorhaben

Klima

Der Landkreis Stade gehört zum Klimabezirk "Niedersächsisches Flachland". Das Klima ist aufgrund seiner Nähe zur Nordsee und zur Elbe deutlich maritim und atlantisch geprägt und somit als meeresnahes Küstenklima anzusprechen. Dies spiegelt sich u.a. wider in einer geringen durchschnittlichen Jahrestemperaturdifferenz von 16° C (wärmster Monat Juli mit 16-17° C; kältester Monat Januar nicht unter 0° C), dem Verlauf der 17° C-Juli-Isotherme in NW-SO-Richtung südlich der Stader Geest, dem Verlauf der 0° C-Januar-Isotherme an der Ostgrenze des Kreises in Nord-Süd-Richtung, der insgesamt geringen Frostgefährdung, was ein häufigeres Auftreten verspäteter Frühlingsnachtfröste allerdings nicht ausschließt. Weitere klimatische Merkmale des Landkreises Stade sind eine mittlere tägliche Sonnenscheindauer zwischen max. 7,9 Stunden im Juni und 0,9 Stunden im Dezember, eine mittlere Niederschlagsmenge zwischen 770 mm/a (in Freiburg/Elbe) und 709 mm/a (in Sauensiek) mit Maxima im Juli/August sowie eine dominante Westwindlage.

Der Klimawandel macht sich bisher vorwiegend als Anstieg der durchschnittlichen Lufttemperatur und in Verbindung damit durch ein Zunehmen der Sommer- und heißen Tagen sowie ein Abnehmen der Frost- und Eistage bemerkbar. In Bezug auf Niederschlagssummen, Wind und Sturm sind bisher keine eindeutigen Trends feststellbar.³²⁴

Aufgrund übergeordneter Planungen sind für das Vorhabengebiet die Erhaltung, weitere Entwicklung und der Ausbau wirtschaftlicher, hafenorientierter Anlagen zu erwarten. Es ist davon auszugehen, dass es auch bei Nichtdurchführung des beantragten Vorhabens zum Bau weiterer industrieller Anlagen³²⁵ und zu einer Überbauung und Versiegelung von Flächen kommt. Die aktuell vorherrschenden klimatischen Ausgleichsflächen werden sich „somit zugunsten der sich entwickelnden Industrie- und Gewerbeklimatope verringern.“³²⁶ Damit einhergehend reduziert sich auch die Bedeutung dieser Ausgleichsflächen. In diese Prognose sind auch die Baustelleneinrichtungsflächen auf dem Gelände der FA. AOS Stade eingeschlossen.

Luft

Die östlich des Vorhabengebietes verlaufende Elbe stellt eine potenziell wertvolle Strömungs- und somit Luftleitbahn dar. Sie unterstützt einen ungehinderten Luftmassentransport von der Nordsee ins Binnenland und somit in das UG hinein. Vereinzelt kann sich eine schwache Land-See-Windzirkulation zwischen Elbe und den benachbarten Uferbereichen ausbilden, ihr Einfluss bleibt zumeist auf die Gewässeroberfläche und deren unmittelbare Randbereiche beschränkt. Aufgrund des Einflusses der Elbe als Luftleitbahn und der guten Anströmung aus Richtung Nordsee, herrscht eine gute Durchlüftung der Gesamtregion vor. Die gute Durchlüftung sowie die teils enge räumliche Nachbarschaft zwischen den einzelnen Klimatopen (ausgleichende und belastende) werden lokalklimatische und lufthygienische Belastungen i.d.R. im hohen Maße ausgeglichen und kleinräumige klimatische Differenzierungen verwischt.

Für die relevanten Schadstoffe an der Messstation „Altes Land“ stellen sich die durchschnittlichen Jahresmittelwerte zwischen 2010 und 2020 wie folgt dar:

- Stickstoffdioxid (NO₂) < 15 µg je m³ Luft, bei Schwefeldioxid (SO₂) sank der Wert 2010 von 4,9 auf 1 µg je m³ Luft in 2019
- bei Feinstaub (PM₁₀) sank der Wert 2010 von 20 auf 13 µg je m³ Luft³²⁷
- Die Informationsschwelle, die bei einem Stundenmittel über 180 µg/m³ Ozon (O₃) erreicht wird, wurde im Zeitraum 2010-2020 nur einmal bzw. zweimal (Station „Altendeich“) überschritten.“³²⁸

³²⁴ Kap. 14.02, S. 570

³²⁵ ebenda

³²⁶ ebenda

³²⁷ Kap. 14.02, Tabellen S. 458 - 460.

³²⁸ A.a.O., S. 452.

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg

Die lufthygienische Situation ist somit im UG als sehr günstig und wenig belastet zu bewerten. Die Gesamtzusatzbelastung durch Staubbiederschlag bewegt sich überall im Rechengebiet (selbst im Quellbereich) bei maximal 2 mg/(m² × d) und damit weit unter dem Irrelevanzkriterium der Nr. 4.1 TA Luft (Immissionsprognose für Luftschadstoffe.³²⁹ Aufgrund der intensiven Luftdurchmischung treten höhere Luftschadstoffkonzentrationen i.d.R. nur räumlich eng begrenzt in der Nähe bedeutender Emittenten auf.

Bei Nichtdurchführung des Vorhabens ist keine Veränderung der dargestellten lufthygienischen Situation zu erwarten.³³⁰

(3) Umweltauswirkungen

Klima

- Baubedingte Auswirkungen durch den Verbau von Stahl und Beton:
Die Herstellung dieser Baustoffe ist mit großen Treibhausgasemissionen (THG) verbunden:
 - Beton: 41.830 t CO₂-Äquivalente
 - Stahl: 72.072 t CO₂-Äquivalente
 - Asphaltmischgut: 3.500 t CO₂-Äquivalente
 - Fahrzeugemissionen: 20.723 t CO₂-Äquivalente³³¹

Die Gesamtemissionen belaufen sich geschätzt auf etwa 138.125 t.³³²

Nachfolgend wird das maximale CO₂-Budget für Deutschland ab 2022 und der Anteil des LNG-Terminal Stade bei Klimazielen mit der Wahrscheinlichkeit der Zielerreichung von 67% dargestellt:

Klimaziel °C	max. CO ₂ -Budget in Gt	Anteil LNG-Landterminal Stade (138.125t) in %
1,75	6,1	0,00226
1,5	2,0	0,00691 ³³³

Zusammen mit dem AVG entstehen mindestens 198.125 (198.876) – 203.125 (203.876) t CO₂ was etwa 0,01019 % des ab 2022 für Deutschland verbleibenden CO₂-Budgets von 2 Gt und einem Klimaziel von 1,5 °C entspricht.³³⁴

- Anlagenbedingte Auswirkungen durch Flächeninanspruchnahme und Versiegelung:
Die mit Vegetation bestandene Flächen prägte bisher das Lokalklima der unmittelbar umgebenden Flächen, die nunmehr entfällt. Allerdings wird dieser Effekt im Hinblick auf den Strahlungs- und Wärmehaushalt durch die „im Allgemeinen stete Windwirkung in Verbindung mit der küstennahen Lage und den ausgedehnten Freiland- und Gewässerklimatepen im Umfeld der Anlage und im UG verwischt bzw. abgebaut werden.“³³⁵ Dies gilt auch für die Gebäude und Anlagen im Hinblick auf die Luftströmungen.
- Betriebsbedingte Auswirkungen:

³²⁹ Kap.14.02.18.

³³⁰ Kap.14.02, S. 574

³³¹ s. a.a.O., S. 90- 95. Die Fahrzeugemissionen beinhalten Emissionen der Rodungsarbeiten: 114 t THG, der Abbrucharbeiten: 48 t THG, der Erdarbeiten Abtrag: 185 t THG, Erdarbeiten Auftrag: 337 t THG und der Schiffsentladung: 67 t THG, s. a. S. 443.

³³² s. A.a.O., S. 90- 95.

³³³ SRU-Sachverständigenrat für Umweltfragen (2022): "Wieviel CO₂ darf Deutschland maximal noch ausstoßen" Stellungnahme.

³³⁴ ebenda.

³³⁵ A.a.O. S. 571.

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg

Mikroklimatisch relevante Auswirkungen der im Wesentlichen an die Abgasfahnen der nur für wenige Stunden im Jahr betriebenen Fackel- und Verbrennungs-motoranlagen und der Schiffsschornsteine gebundenen Wasserdampfemissionen sind nicht zu besorgen.³³⁶ Dies gilt auch für die aus den Transportvorgängen resultierenden Verkehrsströme. Auswirkungen bleiben auf den unmittelbaren Nahbereich der Werksstraßen beschränkt bzw. werden im Bereich der öffentlichen Straßen durch die Auswirkungen des mengenmäßig überwiegenden sonstigen Verkehrs überdeckt. Insgesamt beschränken sich die Auswirkungen lediglich auf den Nahbereich der Werkstrassen.

Luft

- Schadstoffemissionen durch Anlagenbetrieb:³³⁷
- Die maximalen projektspezifischen Depositionen liegen für die am stärksten belasteten terrestrischen Bereiche bei:
 - Stickstoff (N) = 2 kg/ha*a,
 - Stickstoff und Schwefel (N und S) in Säureäquivalenten: = 0,2 keq /ha*a.³³⁸
 - Die Ausbreitungsberechnungen zeigen, dass die Maximalimmissionen von SO₂, NO₂ und Partikel (PM 10 und PM 2,5) sich sehr eng um den LNG-Terminal (Schornsteine der 4 Brennwertkessel) und auf die Umgebung der Schiffsanleger beschränken.³³⁹
- Verkehrsbedingte Emissionen:
Für Staub und Stickoxide werden je Betriebsstunde ff. Emissionsmassenströme prognostiziert:
 - Gesamtstaub (PM10): 0,006 kg/h
 - Stickstoffoxide (NO_x): 0,07 kg/h³⁴⁰
- Baubedingte Schadstoffemissionen:
Aufgrund umfangreicher Erdbewegungen können bei Errichtung des LNG-Terminals erhöhte Staub- und Abgasemissionen entstehen. Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens stellt sich die geplante Deicherhöhung emissionsintensiv dar. Die im Rahmen der Bauphase erforderliche Logistik (Lieferverkehr, An- und Abtransport von Baumaterial und Reststoffen) wird jedoch zum Teil über den bestehenden Nordhafen abgewickelt. Nur ein Teil des Lieferverkehrs soll über die Johann-Ratje-Köser-Straße und Bützflether Industriestraße transportiert werden. Aufgrund der Lage beider Vorhabengebiete in einem Industriegebiet mit großen Entfernungen zur nächstgelegenen Wohnbebauung sowie den dazwischen liegenden Grünflächen mit Gehölzbeständen, die zudem eine lufthygienische Wirkung entfalten, kann eine signifikante dauerhafte Beeinträchtigung schützenswerter Bereiche auch im Zusammenwirken ausgeschlossen werden.
- Schadstoffemissionen durch den Schiffsbetrieb:
- Wesentliche Emissionsquellen für Luftschadstoffe im Zusammenhang mit dem Betrieb des Terminals sind die Emissionen der an- und ablegenden sowie der liegenden Schiffe. Bei 120 Schiffen der Qmax-Klasse und 292 LNG-Tankschiffe (verschiedener Größen) pro Jahr sowie die für deren Manövrierbetrieb benötigten Schlepper entstehen jährlich 9.290 kg Partikel³⁴¹, 92.209 kg NO_x und 3.235 kg SO₂.³⁴² Neben den gasförmigen Emissionskomponenten sowie

³³⁶ A.a.O. S. 572.

³³⁷ Nach der TA Luft Nr. 4.6.2.5 ist die Fläche zu beurteilen „die sich vollständig innerhalb eines Kreises um den Emissionsschwerpunkt mit einem Radius befindet, der dem 50-fachen der tatsächlichen Schornsteinhöhe entspricht und in der die Gesamtzusatzbelastung im Aufpunkt mehr als 3,0 Prozent des Immissions-Jahreswert beträgt.“

³³⁸ A.a.O., S. 333.

³³⁹ s. Kap. 14.02, Abb. 73, S. 458, Abb. 74, S. 459 und Abb. 75, S. 460.

³⁴⁰ Kap. 14.02, Tabelle 15, S. 109.

³⁴¹ PM_{2,5} und PM₁₀.

³⁴² Kap. 14.02.04, S.30.

den Partikelemissionen (als Gesamtstaubpartikel) werden über die Partikel auch Schwermetalle freigesetzt. Es handelt sich in Abhängigkeit vom Schwefelanteil dabei um 3,0 – 3,4 kg Nickel und um 22,6 – 26,1 kg Vanadium.³⁴³

Da die Nutzung der Hafenanlagen für den Betrieb des LNG-Terminals zwingend ist, sind die durch den Umschlagbetrieb entstehenden Schadstoffemissionen bereits Bestandteil des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens und in der Wirkungsanalyse berücksichtigt.

Die Gesamtzusatzbelastung durch Staubbiederschlag bewegt sich im gesamten Rechengebiet (selbst im Quellbereich) bei maximal 2 mg/(m² x d).³⁴⁴

- Wesentliche Funktionen des Schutzgutes betreffen die Lufthygiene“ im Hinblick auf die Auswirkungen auf den Menschen, „sodass sich sowohl für den besiedelten Bereich als auch den Freiraum Wechselwirkungen ergeben. Darüber hinaus ergeben sich Wechselwirkungen zu den Schutzgütern Tiere und Pflanzen/biologische Vielfalt, Boden, Wasser sowie zum Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter.

(4) Anfälligkeit gegenüber den Folgen des Klimawandels

/

(5) Anfälligkeit gegenüber schweren Unfällen und Katastrophen

- Emission von Brandgasen und Natural Gas:
Bei einer vollständigen Freisetzung des gespeicherten Gases würden 250.00 t Methan in die Umwelt gelangen. Dies erscheint „jedoch nahezu ausgeschlossen. Die Freisetzung größerer Mengen NG ist schutzgutbezogen nachrangig, da das Gas aus Methan besteht, sich schnell mit der Umgebungsluft vermischt und keine erheblichen Auswirkungen entstehen.
- Als Folge eines Schadens könnte es bei ausgetretenem Gas zur Bildung eines Gas-/Luftgemisches kommen, das sich an einer Zündquelle entzünden könnte. Eine Verbrennung des Gases und eine Druckwelle wären die Folgen.³⁴⁵
- Toxische Brandgase wie z.B. Kohlenmonoxid können durch den Abbrand von Gebäuden entstehen. Die dabei entstehenden Emissionen sind vergleichbar mit denen eines Wohnungsbrandes.³⁴⁶
- Durch die Freisetzung LNG oder Kraftstoffen, Abgase, Rauch, Ruß und Staub, infolge von Bränden und Explosionen, können sich gesundheitsschädlicher Stoffe wie Schwermetalle, anorganische Schadstoffe (Schwefel- und Stickstoffoxide) oder organische Schadstoffe (wie Benzoldämpfe oder chlorierte Kohlenwasserstoffe) ausbreiten und führen zu einer negativen Klimawirksamkeit. Windwirkungen führen zu einer Durchmischung und Verdünnung der Emissionen aber auch zu einer raschen Ausbreitung.³⁴⁷
- Darüber hinaus „Erhebliche nachteilige Wirkungen“ sind hierdurch nicht zu erwarten, da sich die Auswirkungen vorrangig das Terminalgelände sowie sein unmittelbares Umfeld innerhalb der Betriebsgrenze von 300 m beschränkt.³⁴⁸

(6) Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen/ Alternativen

- Zum Schutz von Rohstoffen und zur Minimierung der Beiträge des Vorhabens zum globalen Klimawandel sind alle baubedingt abzutragenden und rückzubauenden Materialien (wie Boden, Baustoffe) bei Eignung aufzubereiten und wieder einzubauen oder aber dem Recycling

³⁴³ A.a.O., Tabelle 15, S. 31.

³⁴⁴ Kap.14.02, S.

³⁴⁵ s. Kap. 6.2.2.06.02.02 Das Domino-Gutachten zum Ergebnis, dass zwischen dem LNG-Terminal und den benachbarten störfallrechtlichen Anlagen keine Wechselwirkungen auftreten, die die Kriterien eines Dominoeffektes erfüllen. Damit ist eine Dominoeffekt ausgeschlossen

³⁴⁶ Kap. 14.02, Tabelle 15, S. 31.

³⁴⁷ Kap. 14.02, S.77.

³⁴⁸ A.a.O., S. 123.i.V.m. Kap. 6.2.2.06.02.02. S. 52

zuzuführen, erforderliche Transporte möglichst per Schiff durchzuführen (s.u.) und möglichst energieeffiziente Fahrzeuge und Maschinen sowie Materialien einzusetzen.³⁴⁹

- Minimierung von Energieverbrauch, Emissionen:³⁵⁰
 - Die Beleuchtungsanlagen werden mit energiesparender LED-Technik so ausgeführt, dass sie bedarfsgerecht geschaltet werden können.
 - Das Design für das LNG-Terminal sieht „Zero Emission“ als Grundprinzip vor. Aufgrund der Bauweise können größere Gas- bzw. Schadstofffreisetzungen am Tank vernünftiger ausgeschlossen werden.
 - Die Ladevorgänge (Löschen der LNG-Tanker) laufen im geschlossenen System ab, d.h. es tritt weder Luft in das System oder in die Schiffstanks ein, noch tritt Gas in die Atmosphäre aus. Da die Verladung im Gaspendelverfahren durchgeführt wird, können Gasemissionen weitestgehend vermieden werden.
 - Die Ladearme werden vor Beendigung der Schiffsentladung, d.h. vor dem Öffnen des Systems durch Stickstoffspülung von LNG befreit. Ausgespültes LNG wird in einem Entleerungsbehälter gesammelt und in eine LNG Transferleitung eingespeist.
 - Die Anlagenteile zur Förderung und Lagerung von Flüssigkeit werden dauerhaft auf -162°C gehalten, um anfallendes BOG (Boil-Off-Gas = Verdampfungsgas) zu minimieren und kritische Materialspannungen zu vermeiden.
 - Verwendung von Mehrfachdichtsysteme bei der Verdichtung von Gasen oder Dämpfen.
 - Einleitung von aus Druckentlastungsarmaturen und Entleerungseinrichtungen austretenden Gasen und Dämpfe oder beim Anfahren oder Abstellen der Anlage in ein Gassammelsystem oder in eine Abgaseinrichtung zuzuführen.
 - Emissionsbegrenzungen BE A1-064 (Heizwassererhitzer mit vier Brennwärtekesseln).
 - Eine Minimierung des baubedingten Verkehrsaufkommens und der damit verbundenen Treibhausgasemissionen wird angestrebt durch:
 - Material-An- und Abtransport (v.a. Sand und Erdstoffe) per Schiff,
 - Bezug des Betons voraussichtlich von einem temporären Betonwerk auf dem Vorhaben-gebiet.³⁵¹
- Minimierung von Risiken für Klimafolgen³⁵², Unfälle sowie Katastrophen:
 - Schiffsunfälle: Die Revierparameter der Elbe (Fahrrinntiefe- und -breite) sind für LNG-Tanker mit einer maximalen Länge von 345 m, einer max. Breite von 56 m und einem max. Tiefgang von 12,60 m als ausreichend anzusehen.³⁵³ Wendemanöver erfolgen innerhalb eines sicheren Zeitfensters. Der Zeitbedarf für das Wendemanöver wurde in den Schiffssimulationen unter Lotsenbeteiligung ermittelt. Außerdem werden maximale Windgeschwindigkeiten für das sichere Befahren und das Ein- und Auslaufen aus dem Hafen festgelegt. Aufgrund der zur Verfügung stehenden Radarberatung, der Radargeräte an Bord und Portabel Pilot Units der Lotsen kann das Fahren bei verminderter Sicht oder Dunkelheit mit einer Mindestsichtweite 1000 m bei ordnungsgemäßer Beleuchtung des Fahrwassers und des Hafens von den Schiffsführungen und Lotsen sicher durchgeführt werden. Dieses ist geübte Praxis auf der Elbe.³⁵⁴
 - Für das Vorhaben wurde ein umfassendes Sicherheitskonzept iterativ entwickelt. Bereits in einer frühen Planungsphase wurde anhand einer HAZID-Analyse (Hazard Identification Analyse) ermittelt, welche Gefahren am Standort (z.B. Hochwasser, Wind/Sturm, Erdbeben, Bergsenkungen, benachbarte Betriebe), aus dem LNG (z.B. Entzündbarkeit, tiefe Temperaturen) und dem Betrieb der Anlagen resultieren können. Auf Grundlage der Er-

³⁴⁹ A.a.O., S.611.

³⁵⁰ S.a. Abschnitt 2.8.

³⁵¹ Kap. 14.02, S. 138.

³⁵² s.a. Abschnitt 2.8.

³⁵³ Risikoanalyse zum Befahren der Elbe von der Deutschen Bucht bis Stade, NAUTITEC vom Juli 2021..

³⁵⁴ WSA Elbe-Nordsee vom 5.4.2023

gebnisse wurden grundsätzliche Planungen (Basic Engineering) vorgenommen, die wiederum in einer HAZOP-Analyse (Hazardous Operations Analyse, systematische Gefahrenquellenanalyse) überprüft wurde.³⁵⁵

- Identifizierung und Analyse interner und externer Gefahrenquellen sowie der Risiken von Störfällen im Rahmen des Sicherheitsberichtes mit anschließender Ableitung von Maßnahmen und Mitteln zur Verhinderung von Störfällen, insbesondere der Freisetzung und Zündung gefährlicher Stoffe. Hierunter fallen z.B.:
 - o Vorsorge gegen Eingriffe Unbefugter,
 - o Anlagenplanung:
 - Festlegung anlagenbezogener Verfahrensparameter (Druck, Temperaturen),
 - Festlegung aktiver und passiver Sicherheitmaßnahmen, u.a. durch Werkstoffauswahl und Dimensionierung (z.B. explosions-/stoßfeste Auslegung gefährdeter Anlagenbestandteile), Festlegung zulässiger Betriebsüberdrücken/-temperaturen, Platzierung von Sensorik und Messeinrichtungen (z.B. Gassensoren, Leckagemelder, Brand-/Rauchmelder) und Druckentlastungseinrichtungen (Überströmventile),
 - Personenbezogene Planungsaspekte wie die Festlegung von Betriebs-/Arbeitsanweisungen unter Sicherheitsaspekten.
 - o Anlagenrealisierung:
 - Anlagentechnische Maßnahmen - Errichtung der Anlagen in geplantem, sicherheitstechnisch einwandfreiem Zustand.
 - Die Unterkante der Fundamentplatte des Spannbetonaußentanks liegt zwischen 1,6 m und 2,0 m über Gelände (auf NHN + 3,0 m). Der Speicherbehälter liegt damit oberhalb des höchsten Hochwassers. Die Gas- und Flüssigkeitsdichtigkeit des äußeren Behälters ist also auch bei einer Überflutung des Anlagengeländes gewährleistet (FICHTNER GMBH & CO KG, 2022f).³⁵⁶
 - Personenbezogene Maßnahmen, z.B. Verfügbarkeit von qualifiziertem Personal bei Inbetriebnahme der Anlagen.
 - o Überwachung des Betriebes
 - steuernde und überwachende Komponenten, um kleinere Abweichungen gar nicht entstehen zu lassen bzw. frühzeitig erkennen und rechtzeitig beheben zu können (stoff-, anlagen-, mitarbeiterbezogene Maßnahmen),
 - sichere Durchführung von Änderungen wie temporäre Außerbetriebnahme oder Stilllegung von Anlagen (vor Umsetzung Prüfung unter sicherheitstechnischen Gesichtspunkten), Notfallplanungen,³⁵⁷
 - Erstellung, Erprobung und Überprüfung der Alarm- und Gefahrenabwehrpläne,
 - regelmäßige (mindestens jährliche) Wartung der Messeinrichtungen,
 - Einstellmessungen und Funktionsprüfungen im jährlichen bzw. 3-jährigen Turnus,
 - Anschluß der Datenerfassungs- und Auswerteeinrichtung an das niedersächsische Emissionsfernüberwachungssystem (EFÜ),
 - Überwachung der Leistungsfähigkeit des Sicherheitsmanagementsystems,³⁵⁸
 - Verpflichtung zur Fortschreibung folgender Dokumente:
 - Sicherheitsmanagementsystem,
 - Konzept zur Verhinderung von Störfällen,
 - Sicherheitsbericht, Interner- Alarm- und Gefahrenabwehrplan,
 - Mitteilung zur Information der Öffentlichkeit und benachbarter Betriebsstätten, die nicht unter den Anwendungsbereich der 12. BImSchV fallen, sowie
 - Angaben an die für die Erstellung von externen Alarm- und Gefahrenabwehrplänen zuständigen Behörde (hier: Landkreis Stade).

³⁵⁵ Kap. 3.4.b - Prozesstechnische Gefahrenquellen – Gefahrenanalyse.

³⁵⁶ Kap.14.02, S. 70

³⁵⁷ A.a.O., S. 140

³⁵⁸ A.a.O., S. 139-140.

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg

(7) Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen/CEF-Maßnahmen/Kohärenzmaßnahmen

Die unter 2.3 g) genannten Maßnahmen dienen auch der Kompensation luft- und klimabezogener Beeinträchtigungen

(8) Überwachungsmaßnahmen/Monitoring

- Überwachung aller Emissionen von Luftschadstoffen, Schall und Licht³⁵⁹
- Vor erstmaliger Inbetriebnahme der Anlage und danach wiederkehrend alle 5 Jahre Durchführung einer sicherheitstechnische Prüfung nach § 29 a BImSchG von einem nach § 29 b BImSchG bekannt gegebenen Sachverständigen
- Vorlage von Prüfberichten vor Inbetriebnahme gemäß § 18 Abs. 3 BetrSichV für die erlaubnisbedürftigen Anlagen (Schiffsbeladung-AVG, Schiffsbeladung Löschkopf II und TKW-Beladung)
- Durch die Gewerbeaufsichtsverwaltung erfolgt auf Grundlage der Anlage VI³⁶⁰ zum MARPOL-Abkommen eine Überprüfung des Brennstoffes auf Schadstoffe (insb. des Schwefelgehaltes)

(9) ungeklärte Sachverhalte/Wissenslücken

/

2.1.2.1.2.9. Schutzgut Landschaft/Landschaftsbild

(1) Erfassungsmethode

- Vorhandene Unterlagen:
 - ATKIS-Daten
 - Luftbilddaten
 - Landschaftsrahmenplan Stade 2014
- Vorort-Begehungen
- Biotopkartierungen
- landeskundliche Veröffentlichungen in den Schriften des Landschaftsverbandes Stade³⁶¹
- Nohl (1993)³⁶²
- Der Untersuchungsraum für das Schutzgut Landschaft umfasst das Vorhabengebiet einschließlich seiner Umgebung in einem Umkreis von etwa 3 km.³⁶³

(2) Derzeitiger Umweltzustand und Entwicklungsprognose ohne das Vorhaben

Das UG in der naturräumlichen Region der „Niedersächsischen Nordseeküste und Marschen“ und ist der Unterregion „Watten und Marschen“ zuzuordnen. In der weiterführenden Untergliederung des LRP des Landkreises Stade liegt der Betrachtungsraum in der naturräumlichen Haupteinheit

³⁵⁹ S. Kap. 4.8. Maßnahmen zur Überwachung aller Emissionen. „Schiffsemissionen unterliegen nicht der TA-Luft. Eine Überwachung der Emissionen durch den Schiffsbetrieb ist nicht vorgesehen.“³⁵⁹

³⁶⁰ Internationales Übereinkommen von 1973 zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe und des Protokolls von 1978 mit weltweitem Geltungsbereich vom 2. November 1973 vom 12.3.1996 (BGBl. vom 10.4.1996 II Nr. 14, S.399) i.V.m. Anlage VI von Marpol 73/78 Regeln zur Verhütung der Luftverunreinigung durch Schiffe vom 1.5.2022

³⁶¹ Vgl. Kap.14.02 I.5.12.1, S.469: "Elbe-Weser-Dreieck"-eine kleine Landeskunde der ehem. Herzogtümer Bremen und Verden, Stade 2013.

³⁶² NOHL, W. (1993): Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch mastenartige Eingriffe –Materialien für die naturschutzfachliche Bewertung und Kompensationsermittlung. Im Auftrag des Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft des Landes Nordrhein-Westfalen

³⁶³ Kap. 14, S. 470 und Abb. 79, S. 471

der „Harburger Elbmarschen“, mit der Teileinheit Stader Marschen und der naturräumlichen Untereinheit Land Kehdingen zwischen den Elbnebenflüssen Schwinge und Oste und Oste erstreckt.³⁶⁴

Diese Bereiche werden von den Landschaftsbildeinheiten Untere Elbe (LBE 002) Bützflether Außendeich und Bützflether Süderelbe (LBE-022) und randlich im Süden vom Schwinge-Unterlauf mit dem Wöhrdener Außendeich (LBE-017) eingenommen:

- Der Elbeabschnitt LBE 002 ist dem Industriekomplex im ehemaligen Bützflether Außendeich und auf Bützflethersand vorgelagert; die Industrieanlagen und die dazugehörigen Hafenanlagen prägen das Landschaftsbild. Eindeichungen in den letzten Jahrzehnten (Stadersand, Bützflether Sand, Bützflether Außendeich) führten zu einem Verlust breiterer Außendeichsbereiche, zu einer reduzierten Dynamik durch ausgeprägte Befestigungen und -überformungen des Ufers und ufernaher Wasserflächen infolge Bau und Nutzung von Häfen und Anlegern; Zunahme des Schiffsverkehrs und der Schiffsgrößen u.a. im Zuge vergangener Fahrrinnenanpassungen.³⁶⁵
- Der Schwinge-Unterlauf mit Wöhrdener Außendeich zwischen Stade und Schwingesperwerk LBE 017. Der Deichbau in jüngerer Zeit führte zur Verkleinerung des Mündungstrichters der Schwinge zwischen Melau und Stadersand. Der Bau und Betrieb des Sperrwerks sowie der Spülflächen im Wöhrdener Außen-deich führten zu einer Aufhöhung der vormals stärker tidebeeinflussten Schwinge-niederung, so dass heute nur noch wenige marschflusstypischer Biotop, Extensivgrünländer und gliedernde und strukturierende Landschaftselemente (einzelne Riede, Röhrichte, Gras- und Staudenfluren) sich erhalten haben.³⁶⁶
- Der Bützflether Außendeich im Industriegebiet Stade-Bützfleth mit Bützflether Süderelbe LBE 022. Im Zusammenhang mit der Errichtung des benachbarten Industriegebietes ist ehemalige Bützflether Außendeich durch die Eindeichung und der Errichtung des Sperrwerks an der Bützflether Süderelbe und der Schwinge-mündung dem dauerhaften Tideeinfluss entzogen. Normale Tiden können aber über die Bützflether Süderelbe und die Schwinge in das vorhandene Prielsystem einschwingen, so dass auch heute noch zahlreiche tidebeeinflusste Biotop die das Gebiet früher vor der Eindeichung heute prägenden Grünländer und Staudenfluren durchziehen. Das Sperrwerk an der Mündung der Bützflether Süderelbe ist ein touristischer Anziehungspunkt.³⁶⁷

Die Landschaftsbildeinheiten 002 und 022 weisen eine mittlere Bedeutung für das Landschaftsbild und das Landschaftserleben auf, während die LBE 017 nur eine geringe Bedeutung aufweist. Ursächlich dafür sind besonders gravierende Störungen infolge von zahlreichen querenden Hochspannungsleitungen, Umspannwerken, stark frequentierten Verkehrsstrassen und Industrie- sowie Gewerbegebiete. „Störende Einflüsse entstehen nicht nur durch zwei das Gebiet querende Hochspannungs-leitungen, sondern auch durch mehrere Windkraftanlagen westlich von Götzdorf.“³⁶⁸

Am gegenüberliegenden rechten Elbufer auf schleswig-holsteinischer Seite liegen die Naturschutzgebiete „Elbinsel Pagensand“, „Haseldorfer Binnenelbe mit Elbvorland“ und „Eschschalen mit Seestermüher Vorland“. Das gesamte Areal wird durch großflächige, naturnahe Bereiche bestimmt. Es schließt sich binnendeichs die „Haseldorfer Marsch“ an, die ähnlich wie die Stader Elbmarsch vornehmlich durch Grünlandnutzung bestimmt wird. Die Landschaftsbildeinheit „Schleswig-holsteinisches Elbeästuar“ weist nur geringe Beeinträchtigungen auf und ist im Hinblick auf die „Eigenart“ des Landschaftsbildes sehr hoch einzustufen.³⁶⁹

Auf Grundlage übergeordneter Planungen“ ist „die Erhaltung, weitere Entwicklung und der Ausbau wirtschaftlicher, hafensorientierter Anlagen zu erwarten. Es ist daher davon auszugehen, dass es im Vorhabengebiet auch bei Nichtdurchführung des beantragten Vorhabens zum Bau weiterer industrieller Anlagen und in Verbindung damit zu einer Überbauung und Versiegelung von Flächen

³⁶⁴ Landkreis Stade (2014): Landschaftsrahmenplan Stade 2014, S. 93.

³⁶⁵ A.a.O., S. A-382, Tabelle A- 5- 38.

³⁶⁶ A.a.O., S. A-391.

³⁶⁷ A.a.O., S. A-393, Tabelle A- 5- 38.

³⁶⁸ A.a.O., S. 476.

³⁶⁹ Vgl. a.a.O., S. 483-484.

kommt. Die bisher in ein großflächiges Industriegebiet eingebetteten Grünflächen des zur Landschaftsbildeinheit ... (Bützflether Außendeich und Bützflether Süderelbe) gehörenden Vorhabengebietes werden damit in ihrer Bedeutung gemindert.

Die als Baustelleneinrichtungsflächen vorgesehenen Bereiche befinden sich ebenfalls im Industriegebiet Stade/Bützfleth nördlich des Vorhabengebietes im Bereich der AOS Stade. Für diese Bereiche ist auf Grundlage der übergeordneten Planungen eine Entwicklung analog dem Vorhabengebiet zu erwarten. Das Gebiet wird somit voraussichtlich auch ohne Durchführung des geplanten Vorhabens eine weiterhin eingeschränkte Bedeutung für das Landschaftsbild und die Erholungsfunktion aufweisen.³⁷⁰

(3) Umweltauswirkungen

- Mit der Umsetzung der Planung entstehen am Standort weitere großvolumige, weithin sichtbare industrielle Anlagen. In erster Linie gehört hierzu das Tanklager bestehend aus zwei LNG-Speichertanks mit einer Höhe von ca. 60 m und einem Durchmesser von ca. 90 m. Hinzu kommen zahlreiche Nebenanlagen zum Betrieb des Terminals sowie Verladestationen, Verwaltungs- und Sozialgebäude.
- Schall-/Lärmemissionen (s.a. Abschnitt 2.1):³⁷¹
Die entstehende Gesamtbelastung (Vorbelastung und bauzeitliche Geräuschimmissionen) bewegt sich zwischen 58 dB(A) und 67 dB(A). Die Maximalwerte von 65 dB(A) und 67 dB(A) werden an den dem Vorhabengebiet zugewandten Strandabschnitten der Inseln Bishorster Sand und Pagensand erreicht. Landseitig nehmen die Immissionen weiter ab. Insgesamt gehen von den bauzeitlichen Lärmimmissionen auch durch den geplanten AVG für die zu Erholungszwecken nutzbaren Landschaftsbildeinheiten keine dauerhaft erheblich nachteiligen Wirkungen aus.³⁷²
- Visuelle Störeffekte/Beleuchtung:³⁷³
- Aufgrund der vollständigen Einbindung in ein Industriegebiet mit weithin sichtbaren und auch nachts intensiv beleuchteten Anlagen³⁷⁴, sowie der auf den Bauzeitraum beschränkten Störwirkungen, werden die während der Bauzeit entstehenden optischen Störeffekte als nicht dauerhaft wirkend für das Landschaftsbild eingestuft.³⁷⁵ Aufgrund dieser Einbindung in einen industriellen und von intensiver Beleuchtung geprägten Gesamtkontext, werden betriebsbedingte Störwirkungen durch zusätzliche Beleuchtung stark relativiert.³⁷⁶
- Anlagenbedingte Auswirkungen:
Planbedingt erfolgt eine vollständige Beseitigung der das Vorhabengebiet bestimmenden Vegetationsstrukturen. Mit Errichtung der geplanten Anlagen wird das bisherige Bild im Nahbereich (0 – 200 m) bis auf wenige sichtverschattete Bereiche stark überprägt.³⁷⁷ Aufgrund fehlender sichtverschattender Elemente und der Nähe zum Vorhabengebiet ist durch die Fernwirkung der teilweise bis zu 60 m hohen Anlagen (LNG-Tanks) die Betroffenheit des vorgelagerten Elbeabschnitts mit dem Industriekomplex im ehemaligen Bützflether Außendeich und auf Bützflethersand am größten. „Aufgrund der großräumigen industriellen Prägung der Umgebung des Vorhabenstandortes, z.T. mit großvolumigen und hohen technogenen Strukturen, werden die visuellen Wirkungen als störend, jedoch nicht als dauerhafte Beeinträchtigung eingestuft.
Richtung Westen sind die Sichtbeziehungen durch den breiten Grüngürtel mit zahlreichen Gehölzbeständen weitgehend eingeschränkt. Die visuellen Wirkungen werden daher durch die

³⁷⁰ Kap. 14, S. 485.

³⁷¹ s.a. Abschnitt 2.1, Schutzgut Mensch.

³⁷² Kap. 14.02, S. 577.

³⁷³ S.a. Abschnitt 2.1.

³⁷⁴ „Da die Nutzung der Hafenanlagen für den Betrieb des LNG-Terminals zwingend ist, sind die durch den Umschlagbetrieb entstehenden Lichtemissionen bereits Bestandteil des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens und werden in der Wirkungsanalyse berücksichtigt.“, A.a.O. S. 582.

³⁷⁵ S. Fußnote 151.

³⁷⁶ A.a.O. S. 580.

³⁷⁷ A.a. S. 578.

Abschirmung des Grüngürtels kaum mehr wahrnehmbar . „Nur in einem schmalen Bereich, der durch die baumfreie Johann-Ratje-Köser-Straße entsteht, wird der Einblick aus westlicher Richtung ermöglicht.

Nahezu uneingeschränkte Sicht besteht elbseitig, d.h. aus östlicher Richtung. Kleine Sichtbehinderungen ergeben sich durch die bestehenden Hafenanlagen sowie den Landesschutzdeich. Aufgrund seiner geringen Höhe ist die sichtverhindernde Wirkung des Deiches jedoch vernachlässigbar gering.³⁷⁸

Die westlich anschließenden Siedlungsflächen gelten durch die Bebauung als sichtsverschattet und sichtsverschattend. Störwirkungen sind nicht gegeben.³⁷⁹

- Betriebsbedingte Auswirkungen:
s. Abschnitt 2.1 Schutzgut Mensch

(4) Anfälligkeit gegenüber den Folgen des Klimawandels

Infolge des Klimawandels wird es zu einem Anstieg des Meeresspiegels kommen, der sich auch im Bereich der Tideelbe auswirkt. Der Meeresspiegelanstieg wird auf das hinter dem Deich liegende Vorhabengebiet keine signifikanten Auswirkungen entfalten.

Der Meeresspiegel-Anstieg wird zukünftig als Anpassungsmaßnahme weitere Deicherhöhungen notwendig machen. In der Folge wird die durch den Deich überprägte und für andere Nutzungen eingeschränkte Fläche - zu Lasten der angrenzenden Freiflächen - größer. Betroffen sind jedoch vorrangig die elbseitigen Bereiche, da eine binnenseitige Ausdehnung auf den unmittelbar angrenzenden Industrieflächen nicht zu erwarten ist.³⁸⁰

(5) Anfälligkeit gegenüber schweren Unfällen und Katastrophen

Aufgrund der zentralen Lage in einem ausgedehnten Industriegebiet befinden sich keine Vegetationsstrukturen mit einer hohen Bedeutung für das Landschaftsbild im mittelbaren Umfeld des Vorhabengebietes.³⁸¹

(6) Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen/ Alternativen

- Das geplante LNG-Terminal füllt eine räumlich vorhandene Lücke zwischen bereits bestehenden Industrie-Komplexen mit vergleichbaren, z.T. großvolumigen Anlagen und erfüllt die raumordnerischen und bauleitplanerischen Vorgaben als Industriestandort.
- Die Störwirkungen durch die Beleuchtungsanlagen werden gem. Lichtkonzept minimiert Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen zur Reduzierung von Lärmemissionen (s. Abschnitt 2.1 Schutzgut Mensch).
- Zum Schutz von an das Baufeld und die baubedingt genutzten Flächen angrenzenden erhaltenswerten, wertvollen bzw. geschützten Vegetationsbeständen sind klare Eingriffsgrenzen zu errichten. Für den Schutz der Bestände ist die Anwendung eines Bauzaunes mit 2 m Höhe vorzusehen.³⁸²
- Vermeidungsmaßnahme durch Installation einer Umweltbaubegleitung (UBB).

(7) Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen/CEF-Maßnahmen/Kohärenzmaßnahmen

- Einbindung der Hochspannungsleitungstrasse durch geplante Gehölzstrukturen
- Die unter 2.1. und 2.3 g) genannten Maßnahmen dienen auch der Kompensation landschaftsbildbezogener Beeinträchtigungen

³⁷⁸ A.a.O., S. 477 i.V.m. Abb. 870, S. 473.

³⁷⁹ A.a.O, S. 579.

³⁸⁰ ebenda.

³⁸¹ A.a.O. S. 580.

³⁸² A.a.O. S. 605.

(8) Überwachungsmaßnahmen/Monitoring

/

(9) ungeklärte Sachverhalte/Wissenslücken

- Kompensation von möglicherweise beeinträchtigten Sichtbereichen westlich des Industriegebietes (vgl. Abb. 80, S. 473).
- Dauerhafte Sicherung der Kompensationsmaßnahmen.

2.1.2.1.2.10. Schutzgut kulturelles Erbe- und sonstige Sachgüter

Das Kulturelle Erbe ist nicht betroffen.³⁸³

(1) Erfassungsmethode

- NIBIS-Kartenserver (LBEG 2020)
- Niedersächsischen Umweltkarten (MU NDS. 2021)
- Denkmatalas Niedersachsen (NIEDERSÄCHSISCHES LANDESAMT FÜR DENKMALPFLEGE 2021)
- LRP des Landkreises Stade (LK STADE 2014)
- Abfragen beim Archäologischen Landesamt Schleswig-Holstein sowie in Niedersachsen beim Amt für Bauaufsicht und Denkmalschutz der Hansestadt Stade, bei der Stadtarchäologie Stade und bei der Unteren Denkmalschutzbehörde (Abteilung Archäologische Denkmalpflege und Kultur) des Landkreises Stade

Für die Beschreibung und Bewertung des Umweltschutzgutes Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter wurde ein Untersuchungsraum von 2.000 m um das Vorhabengebiet des geplanten LNG-Terminals betrachtet. Die Betrachtung der Bodendenkmale erfolgt innerhalb eines 200 m-Radius.

(2) Derzeitiger Umweltzustand und Entwicklungsprognose ohne das Vorhaben

Innerhalb eines 2.000-m-Umkreises um das Vorhabengebiet sich denkmalgeschützte Objekte, vorwiegend Wohn- und Wirtschaftsgebäude, Hofanlagen sowie eine Kirche mit Nebengebäuden und eine Schule. Sie liegen am Obstmarschenweg bzw. westlich davon in einem Abstand von mehr als 1000 m. Innerhalb des 2.000-m-Betrachtungsraumes befinden sich keine Naturdenkmäler, jedoch erfüllen vier Elbe-Bracks östlich des Obstmarschenweges auf der Höhe der Ortschaft Schnee nach Angaben im Landschaftsrahmenplan³⁸⁴ die Voraussetzungen für die Ausweisung als Naturdenkmal. Sie haben mehr als 2.000 m Abstand zum Vorhabengebiet.

Innerhalb des 2.000-m-Betrachtungsraumes befinden sich außerdem verschiedene ortsfeste Sachgüter. Dabei handelt es sich um bestehende und zum Teil unmittelbar angrenzende Hafens- und industrielle Anlagen einschließlich einer werkseigenen Abwasserreinigungsanlage, Wohngebäude, gewerbliche Anlagen und öffentliche Einrichtungen der umliegenden Ortschaften, Verkehrs- und Infrastruktureinrichtungen wie die Bundeswasserstraße Elbe mit den Leuchtfeuern Bützflether Sand und Stadersand, Gleisanlagen und das Straßennetz, Strom- und Rohrleitungstrassen, Küstenschutzanlagen wie die Deiche an Elbe und Schwinge, Uferbefestigungen und Buhnen, Sperrwerke in der Schwinge und der Bützflether Süderelbe, Freizeiteinrichtungen wie das Freibad in Bützfleth, der Sportboothafen an der Schwinge und die über den Obstmarschenweg verlaufenden bedeutsamen Radwege, landwirtschaftliche Nutzflächen und Obstplantagen,

³⁸³ Vgl. Kap. 14, S. 504 ff.

³⁸⁴ Landschaftsrahmenplan Stade 2014, Tabelle 8-8, S. 538.

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg

öffentliche Grünflächen und private Hausgärten, Kleingartenanlagen etc. der umliegenden Ortschaften.

Es handelt sich um einen vorbelasteten Standort mit angrenzenden industriellen und Hafenanlagen, der für eine weitere gewerbliche und hafenwirtschaftliche Entwicklung vorgesehen ist.

(3) Umweltauswirkungen

Bestehende und potenzielle Kultur- und Naturdenkmäler sind aufgrund ihres Abstandes zu den geplanten Baumaßnahmen unter Berücksichtigung der bestehenden Vorbelastung durch die vorhandenen Hafen- und Industrieanlagen nicht zusätzlich signifikant von Auswirkungen betroffen.

(4) Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen/ Alternativen

- Temporär genutzte Flächen werden wieder in ihren ursprünglichen Zustand bzw. in einen für die nachfolgend geplante Nutzung geeigneten Zustand versetzt.
- Tauchen „bei den Erdarbeiten und Abbaggerungen Hinweise auf bisher unbekannte terrestrische Kulturgüter auf, sind diese gemäß § 14 NDSchG unverzüglich einer Denkmalbehörde, der Gemeinde oder einem Beauftragten für die archäologische Denkmalpflege³⁸⁵ anzuzeigen.

(5) Anfälligkeit gegenüber schweren Unfällen und Katastrophen

/

(6) Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen/ Alternativen

/

(7) Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen/CEF-Maßnahmen/Kohärenzmaßnahmen

/

(8) Überwachungsmaßnahmen/Monitoring

/

(9) ungeklärte Sachverhalte/Wissenslücken

/

2.1.2.1.2.11. Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern

Die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sind gemäß § 1a Nr. 5 9. BImSchV zu berücksichtigen. Damit kann der Gefahr entgegenwirkt werden, dass bei der Realisierung eines Vorhabens der Schutz eines Mediums nur auf Kosten eines anderen Mediums bewirkt werden kann. Medienübergreifende Wechselwirkungen, Summationswirkungen, Synergieeffekte und Verlagerungseffekte wurden geprüft, soweit dies erforderlich und unter dem Gesichtspunkt der Verhältnismäßigkeit vertretbar gewesen ist. Im Rahmen der vorliegenden Darstellung sind Wechselwirkungen insbesondere dadurch berücksichtigt worden, dass schutzgutübergreifende Wirkungsketten und synergetische Wirkungen Eingang in die Prüfung jedes Schutzgutes gefunden haben.

Im Folgenden werden die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern überblicksweise dargestellt:

³⁸⁵ Kap. 14, S. 143.

Schutzgüter Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt:

Pflanzen und Biotope bilden in ihrer jeweiligen Ausprägung den Lebensraum von Tieren. Gleichzeitig ergibt sich die biologische Vielfalt aus der Vielfalt von Pflanzen, Tieren und ihren Lebensräumen. Die großflächige Inanspruchnahme von Gehölz- und Offenlandbiotopen steht damit direkt Wechselbeziehung zu den Tieren und der biologischen Vielfalt.

Schutzgüter Fläche, Boden, Tiere und Pflanzen:

Die dauerhafte Flächeninanspruchnahme durch Versiegelung und Überbauung führt zum Verlust von Freiflächen und einem weitgehenden Verlust der Bodenfunktionen. Hiermit ist auch die Verminderung der Lebensraumfunktionen für Pflanzen und Tiere verbunden.

Schutzgüter Luft, Mensch, Tiere und Pflanzen:

Die Emission von Luftschadstoffen kann grundsätzlich nicht nur zu einer Minderung der lufthygienischen Situation, sondern auch Wirkungen auf Pflanzen, Tiere und den Menschen entfalten. Aufgrund der geringen vorhabenbedingten Emissionen und der guten Luftaustauschbedingungen sind vorhabenbedingt keine Beeinträchtigungen zu erwarten.

Schutzgüter Luft, Boden und Wasser:

Durch Deposition gelangen Luftschadstoffe auch auf den Boden bzw. in Gewässer. Aufgrund der geringen vorhabenbedingten Emissionen und der guten Luftaustauschbedingungen sind vorhabenbedingt keine Beeinträchtigungen zu erwarten.

Schutzgüter Landschaft und Mensch:

Landschaft hat eine wichtige Erholungsfunktion für den Menschen. Beeinträchtigungen ihrer Qualität durch Fremdkörper, optische, akustische oder geruchliche Emissionen können daher grundsätzlich auch zu Beeinträchtigungen des Menschen führen. Das Schutzgut Landschaft wurde daher auch unter Berücksichtigung der Erholungsfunktionen betrachtet.

Schutzgut Klima durch Boden, Gewässer, Vegetation und Sachgüter:

Das Klima steht in enger Wechselbeziehung zu den anderen Schutzgütern. Einerseits hat es durch Temperatur, Niederschläge, Sonneneinstrahlung und Wind Einfluss auf Boden, Wasser, Luft, Pflanzen, Tiere und Menschen sowie das kulturelle Erbe und sonstige Sachgüter. Andererseits wird es selbst durch diese, insbesondere durch Boden, Gewässer, Vegetation und Sachgüter, lokal beeinflusst. Entsprechend sind auch der globale Klimawandel, seine lokale Ausprägung und die daraus resultierenden Folgen von erheblicher Bedeutung für die übrigen Schutzgüter, für die Nutzbarkeit der Sachgüter und die Sicherheit menschlicher Nutzungen, wie des geplanten Vorhabens. Das Klima ist im Untersuchungsraum durch die vorhandenen Industriekomplexe mit hohem Versiegelungsgrad und Gebäuden bereits vorbelastet. Mit Umsetzung der Planung kommen weitere Flächenversiegelungen sowie großvolumige industrielle Anlagen hinzu.³⁸⁶

³⁸⁶ Kap. 14.02, S. 508-509.

2.1.2.1.2.12. Alternativen

(1) Erfassungsmethode/Vorgehensweise/Methodik

Zu Grunde gelegt wurden die vorgelegten bzw. vorhandenen Unterlagen und Untersuchungen.

(2) Alternativenvergleich

- Standortalternativen.³⁸⁷
- Für die nationale Versorgung mit LNG als Beitrag für die Energiewende ist Stade ein geeigneter Standort für den Import und die Verteilung dieses Energieträgers. Die Kriterien für einen geeigneten Standort für ein LNG-Importterminal mit dem dafür erforderlichen Anleger werden im Folgenden benannt und die Standortwahl wird für jedes einzelne Kriterium –unbeschadet der Benennung unter Ziffer 3 der Anlage zu § 2 LGG- dargelegt:
 - Nähe zu einem Nordseehafen:

Stade-Bützfleth liegt etwa in der Mitte zwischen Cuxhaven und Hamburg und ist mit LNG-Tankschiffen der größten Kategorie erreichbar. Die Zufahrt über die Elbe ist in Stade länger als z. B. von Brunsbüttel, dafür ist das Revier von Wind und Wellen besser geschützt als ein direkter Küstenstandort und Stade ist mit Binnen-Bunkerschiffen erreichbar. Bei den alternativ untersuchten Standorten (Wilhelmshaven, Brunsbüttel und Cuxhaven) ist die Zufahrt über die Nordsee kürzer, aber Bunkerschiffe müssen seegängig klassifiziert sein. Da durch den Vorhabensträger für die Zukunft der größte Wachstumsmarkt im Bereich des Bunkerfuels gesehen wird, hat das Kriterium der Nähe zum Hamburger Hafen für die Standortentscheidung überwogen.

Berücksichtigt man die durchschnittliche Anfahrzeit eines LNG-Tankschiffes vom Exportterminal nach Stade von ca. 10 bis 14 Tage, dann spielt eine drei Stunden längere Anfahrzeit im Vergleich zu direkten Küstenstandorten keine prioritäre Rolle. Das wesentliche wirtschaftliche Kriterium zum beschleunigten Wachstum für Bunkerfuel sind die Fuelkosten und die werden maßgeblich durch die Investitionskosten und die Umlaufrate der Bunkerschiffe bestimmt.
 - Ausreichender Tiefgang des neu zu bauenden bzw. vorhandenen Hafens:

Der Tiefgang ist für die größten LNG-Tankschiffe in Stade ausreichend. Hier unterscheiden sich die untersuchten Standorte nicht. Für Stade als Standort spricht, dass mit dem geplanten Umbau des Südhafens ein separater Hafen für das Bunkergeschäft zur Verfügung stehen würde.
 - Ausreichendes Abwärmepotential (> 200 MW ganzjährig) soll für den Betrieb des Terminals zur Verfügung stehen:

Der Industriepark kann das LNG-Terminal ganzjährig und sicher mit Abwärme zur Regasifizierung versorgen. Bei allen anderen untersuchten Standorten war diese Voraussetzung nicht gegeben. Die Versorgung alleine über ein Biomasseheizkraftwerk reicht für den Bedarf eines Terminals in der geplanten Größe nicht aus, so dass für den Standort in Stade in der Bewertung des dritten Kriteriums sowohl wirtschaftliche als auch umweltfachliche Kriterien sprechen. Im umgekehrten Fall steht das abgekühlte Heizwasser der DOW zur Kühlung wieder zur Verfügung.
 - Möglichst unmittelbare Nachbarschaft von großen Industrieverbraucher für Erdgas: Dieses Kriterium hat wesentliche Einflusskosten bei der Verwendung des BoilOff-Gases. Die Unternehmen im Industriepark können bis zu 15 % der Nominalkapazität der Terminalkapazität nutzen. Von den untersuchten Standorten hat nur der Standort Brunsbüttel ein ähnlich hohes Potential, die anderen untersuchten Standorte weisen hier Nachteile auf.
 - Nähe zum Gashochdrucknetz, bzw. einfache Trassenführung bis zum Gashochdrucknetz:

³⁸⁷ A.a.O., S. 37: Es sich bei dem von der Antragstellerin geplanten LNG-Terminal um ein Vorhaben i.S.v. § 2 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Nr. 3.2 der Anlage zum Gesetz zur Beschleunigung des Einsatzes verflüssigten Erdgases (LNG-Beschleunigungsgesetz - LGG) handelt.

Die Leitungslänge der Anschlussleitung an das Gas-Hochdrucknetz in Stade beträgt zwischen ca. 10 km bis ca. 27 km, je nachdem, welcher Trassenkorridor auch vor dem Hintergrund raumordnerischer Belange realisiert werden kann. Die Leitungslänge für den Anschluss an das Gashochdrucknetz ist damit in jeder Variante wesentlich kürzer als bei den untersuchten Alternativstandorten. Des Weiteren besteht bei der längsten Anschlussvariante am Standort in Stade die Möglichkeit, einen bereits vorhandenen Trassenkorridor mit zu nutzen.

- Mindestens 15 ha Industriegebiet verfügbar mit geeignetem Planungsrecht bzw. ohne entgegenstehenden Flächenausweisungen:

Die Flächenverfügbarkeit ist bei allen untersuchten Standorten gegeben. In Bezug auf das Bauplanungsrecht wird der Standort Stade als vorzugswürdig betrachtet, da ein Bebauungsplan mit der Festsetzung eines Industriegebietes für das in Frage kommende Grundstück vorliegt, der eine geeignete planungsrechtliche Grundlage für die bauplanungsrechtliche Genehmigung des Vorhabens nach § 34 BauGB darstellt.“³⁸⁸

- In der Anlage zu § 2 LNGG ist das Vorhaben unter Nr. 3.2. nach § 2 Absatz 1 Nr. 2 – Flüssigerdgas-Terminal (Standort: Hanseatic Energy Hub) als eine der stationären landgebundenen Anlagen zur Einfuhr, Entladung, Lagerung und Wiederverdampfung verflüssigten Erdgases, aufgelistet.

- Verfahrensalternativen:

Für die Nutzung des geplanten LNG-Terminals sind für die drei wesentlichen Bereiche der Entladung, der Speicherung und der Regasifizierung Verfahrensalternativen geprüft worden. Die weiteren Anlagenbereiche wie z.B. das Verwaltungsgebäude oder die Notstromsysteme sind nicht weitergehend betrachtet worden, weil sich für diese keine grundsätzliche Verfahrensalternativen aufdrängen.

Für die Entladung des LNG von den Schiffen werden Pumpen und Ladearmsysteme eingesetzt. Diese Verwendung von Pumpen für das tiefkalte LNG ist alternativlos. Ladearmsysteme sind für die Entladung von LNG von Schiffen an Land als Stand der Technik anzusehen. Schlauchsysteme werden nur bei der Verladung von Schiff zu Schiff eingesetzt und wurden keine umweltrelevanten Vorteile für das LNG-Terminal mit sich bringen. Ebenfalls ist die Verwendung von Rohrleitungen für den Transport des LNG zwischen dem AVG bzw. dem LK II und den Lagertanks ohne Alternative, da es für tiefkalte Flüssigkeiten in den anfallenden Mengen keine Alternativen gibt. Ein Transport z.B. mit LKW wäre unwirtschaftlich und würde einen deutlich höheren Energieverbrauch mit sich bringen.

Hinsichtlich der Lagertanks sind durch die Vorhabenträgerin grundsätzliche Alternativen hinsichtlich der Anzahl und der Gründung geprüft worden.

Die Anzahl der Tanks wurde auf zwei Tanks festgelegt, um den geplanten Speicherbedarf abdecken zu können. Die Anzahl der Tanks kann nicht verringert werden, weil nur ein Tank einen zu großen Durchmesser erfordert hätte, als das noch eine selbstunterstützende Decke, die für einen kryogenen Tank erforderlich ist, tragfähig wäre. Tragende Säulen um eine Dachkonstruktion zu unterstützen können in kryogenen Tanks grundsätzlich nicht verwendet werden. Eine Erhöhung der Anzahl der Lagertanks bei unverändertem gesamten LNG Lagervolumen über zwei hinaus ist ebenfalls verworfen worden, weil sich die Anzahl der erforderlichen Ausrüstungsteile (Pumpen, Ventile usw.) erhöhen würde und darüber hinaus der Wärmeeintrag in das System steigen würde. Mehr Tanks würden sich somit als unwirtschaftlicher erweisen.

Bei der Gründung bestehen für Lagertanks für tiefkalte Flüssigkeiten grundsätzlich zwei Möglichkeiten: Die Bodenplatte der Lagertanks kann direkt im Erdreich auf Pfähle gegründet werden oder aber erhöht auf Pfählen ruhen (natürliche Ventilierung). Sofern der Lagertank nicht auf Stützen ruht, ist eine Tankbodenheizung erforderlich, um ein Einfrieren des Bodens zu verhindern. Diese Tankbodenheizung weist einen eigenen Energieverbrauch auf. Daher hat der Vorhabenträger sich für den Standort in Stade für eine Lagerung des Tanks auf erhöhten Pfählen entschieden, um den Energieverbrauch der Anlage so niedrig wie möglich zu halten.

³⁸⁸ Kap. 14.02, S. 35-36.

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg

Für den Bereich der Regasifizierung sind grundsätzlich drei Verfahrensalternativen denkbar: der Einsatz von Open-Rack-Verdampfern (ORV), der Einsatz von Submerged Combustion Vaporizern (SCV) oder der Einsatz von Luftverdampfern.

Der Einsatz von Luftverdampfern weist einen hohen Flächenbedarf auf und aufgrund der verbauten Ventilatoren ist der Geräuschbeitrag dieser Technologie als hoch zu bewerten. Hinzu kommt, dass Luftverdampfer nur bis zu einer bestimmten Umgebungstemperatur funktionieren und daher bei tiefen Temperaturen im Winter nicht zur Verfügung stehen.

SCV werden mit Erdgas betrieben, daher ist ein hoher Energieeinsatz für die Regasifizierung des tiefkalten LNG erforderlich.

ORV funktionieren sowohl mit dem Abwasser des Industrieparks, welches durch Prozesse im Industriepark aufgeheizt wurde, als auch mit speziell für den Prozess erwärmten Wasser. Daher hat sich die Vorhabenträgerin im Rahmen der Prüfung der Verfahrensalternativen für ORV entschieden, weil so Synergieeffekte im Industriepark genutzt werden können und das Terminal in der Regel ohne extra zugeführte Heizenergie betrieben werden kann. Die redundanten Heißwassererhitzersysteme dienen nur der Spitzenlastabdeckung.³⁸⁹

³⁸⁹ Kap. 14.02, S.37-38.

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg

2.1.2.2. Begründete Bewertung (§ 20 Absatz 1 b der 9. BImSchV)

2.1.2.2.1. Einleitung

Auf Grundlage der Zusammenfassenden Darstellung nach § 20 Abs. 1 a 9. BImSchV wird die „Begründete Bewertung der Umweltauswirkungen“ nach § 20 Abs. 1 b 9. BImSchV vorgenommen, die eine Grundlage für den Genehmigungsbescheid darstellt. Die Bewertung nach § 20 Abs. 1 b 9. BImSchV stützt sich ausschließlich auf die Umweltauswirkungen eines Vorhabens. Erst bei der abschließenden Entscheidung werden diese mit anderen Belangen zusammen betrachtet und verarbeitet (Wulfhorst, in: Landmann/ Rohmer (Hg.), Umweltrecht, Band 1, § 12 UVPG, Rn. 1 5). Als allgemeines Bewertungsprinzip gilt das Prinzip der Umweltvorsorge. Als konkrete Bewertungsmaßstäbe kommen fachgesetzliche, EU-rechtliche Vorschriften sowie sonstige Vorschriften, Pläne, Programme und Empfehlungen in Betracht, soweit sie dem Vorsorgeprinzip genügen. Sie werden zu Anfang jedes einzelnen Bewertungskapitels benannt. Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass für die bauliche Ausführung der Anlagenkomponenten einschließlich der Nebenanlagen Normen und untergesetzliche Qualitätsstandards zu Grunde gelegt werden, die den Anforderungen der jeweiligen Grenzwerte für die Belastungen der einzelnen Schutzgüter genügen müssen. Eine vollständige Auflistung dieser Normen und Standards und darauf fußende detaillierte Bewertung würde jedoch den Rahmen dieser Darstellung sprengen und dem Charakter und Zielsetzung von 20 Abs.1 b 9. BImSchV widersprechen. Daher finden diese lediglich übersichtlich Eingang in die Bewertung. Nur in den Fällen, wo offenkundig diese Normen nicht eingehalten wurden, kann in der Bewertung darauf eingegangen werden. Grundsätzlich sind die Wirkungsfaktoren und Wirkungszusammenhänge unter Berücksichtigung von Nr. 0.3 i. V. m. Nr. 0.6.1.2 Anlage 1 der UVPVwV sowie der Vorbelastung, Empfindlichkeit und Schutzwürdigkeit für die Bewertung der Umweltauswirkungen zu berücksichtigen.

2.1.2.2.1.1. Vorgehensweise und Bewertungskonzept

In den Tabellen erfolgt für jedes vom Vorhaben betroffene Umweltschutzgut die Bewertung der nachteiligen Umweltauswirkungen gemäß § § 20 Abs. 1 a 9. BImSchV. Bei der Bewertung wird nach der Art in bau-, anlage- sowie unterhaltungs- oder betriebsbedingte Auswirkungen unterschieden.

Die Bewertung der Umweltauswirkungen erfolgt anhand der in Tab. 1 wiedergegebenen Rahmenskala.

Stufe	Bezeichnung	Einstufungskriterien
IV	Unzulässigkeitsbereich	Schäden in diesem Sinne stellen deutliche Gefährdungen rechtlich geschützter Güter dar. Rechtsverbindliche Grenzwerte werden überschritten oder es findet eine Überschreitung anderer rechtlich normierter Grenzen der Zulässigkeit von Eingriffen oder sonstigen Beeinträchtigungen statt, die nicht überwindbar sind.
III	Zulässigkeitsgrenzbereich (optionale Untergliederung)	Es sind deutliche Gefährdungen rechtlich geschützter Güter zu erwarten, die unter bestimmten Voraussetzungen zulässig sind. Rechtsverbindliche Grenzwerte für betroffene Schutzgüter der Umwelt werden in diesem Bereich überschritten oder es findet eine Überschreitung anderer rechtlich normierter Grenzen der Zulässigkeit von Eingriffen oder sonstigen Beeinträchtigungen statt, die nur durch Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses zu rechtfertigen sind. Hierzu gehören beispielsweise nach Naturschutzrecht nicht ausgleichbare Eingriffstatbestände, die nur durch Ersatzzahlungen gerechtfertigt werden können (§ 15 BNatSchG) oder erhebliche unvermeidbare und kompensierbare Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele von Natura 2000-Gebieten, die allenfalls durch zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses (§ 34 Abs. 3 BNatSchG) zu rechtfertigen sind. Hierzu gehören auch Grenzwertüberschreitungen, die Entschädigungsansprüche auslösen (zum Beispiel § 44 BImSchG). Optionale Untergliederung:

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg

Stufe	Bezeichnung	Einstufungskriterien
		In Abhängigkeit von der Gewichtung der zu erwartenden Gefährdungen sowie der Bedeutung beziehungsweise Empfindlichkeit betroffener Schutzgutausprägungen kann der Zulässigkeitsgrenzbereich untergliedert werden. Zum Beispiel werden nicht ausgleichbare Verluste rechtlich besonders geschützter Objekte höher gewichtet (Stufe III a) als die von nicht besonders geschützten (Stufe III b).
II	Belastungsbereich (optionale Untergliederung In deutliche und mäßige Belastungen)	Belastungen in diesem Sinne stellen erhebliche Gefährdungen rechtlich geschützter Güter dar, die auch bei Fehlen eines überwiegenden öffentlichen Interesses zulässig sind. Unter Vorsorgegesichtspunkten anzusetzende Beeinträchtigungs-Schwellenwerte werden überschritten. <u>Optionale Untergliederung:</u> In Abhängigkeit von der Intensität der zu erwartenden Belastung sowie der Bedeutung beziehungsweise Empfindlichkeit betroffener Schutzgutausprägungen wird der Belastungsbereich gegebenenfalls untergliedert. Zum Beispiel wird der Verlust von Schutzgutausprägungen hoher Bedeutung der Stufe II a zugeordnet, um ihn von Verlusten der Schutzgutausprägungen mittlerer Bedeutung (Stufe II b) zu unterscheiden.
I	Vorsorgebereich	Der Vorsorgebereich kennzeichnet den Einstieg in die Beeinträchtigung der Schutzgüter und damit unter Umständen in eine schleichende Umweltbelastung. Die Umweltbeeinträchtigungen erreichen jedoch nicht das Maß der Erheblichkeit.

Tab. 1: Rahmenskala für die Bewertung der Umweltauswirkungen (in Anlehnung an KAISER, 2013)³⁹⁰

2.1.2.2.2. Bewertung der Schutzgüter (einschließlich Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern)

2.1.2.2.2.1. Schutzgut Mensch (menschliche Gesundheit)

Wesentliche Bewertungskriterien:

- 16. BImSchV Sechzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung - 16. BImSchV vom 12. Juni 1990 (BGBl. I S. 1036), zuletzt geändert durch Art. 1 VO vom 4. November 2020 (BGBl. I S. 2334)
- 39. BImSchV - Neununddreißigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen vom 2.8.2010, (BGBl. I S. 1065), zuletzt geändert durch Art. 112 der Verordnung v. 19.6.2020 BGBl. I S. 1328)
- Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen – Ausgabe 2019 – RLS-19 Verkehrsblatt (VkBli. 2019, Heft 20, S. 698)
- TA Lärm - Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm) vom 26. August 1998 (GMBI (1998) Nr. 26, S. 503-515)
- TA Luft - Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft) vom 18. August 2021 (GMBI 2021 Nr. 48-54, S. 1050)
- AVV Baulärm - Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm– Geräuschimmissionen – vom 19. August 1970 (Beilage zum BAnz. Nr. 160 vom 1. September 1970)
- DIN 45680 „Messung und Bewertung tieffrequenter Geräuschimmissionen in der Nachbarschaft“ 1997-03

³⁹⁰ KAISER, TH. (2013) Bewertung von Umweltauswirkungen im Rahmen von Umweltprüfungen, Natur und Landschaftsplanung 45 (3), 089-094

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg

- Gesetzliche Regelungen zum Arbeitsschutz
 - ArbMedVV – Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (Betrieb der Anlage)
 - ArbSchG – Arbeitsschutzgesetz (Betrieb der Anlage)
 - ArbStättV – Arbeitsstättenverordnung (Errichtung der Anlage)
 - ArbZG – Arbeitszeitgesetz (Betrieb der Anlage)
 - ASiG – Arbeitssicherheitsgesetz (Betrieb der Anlage)
 - BaustellV – Baustellenverordnung (Errichtung der Anlage)
 - BetrSichV – Betriebssicherheitsverordnung (Betrieb der Anlage)
 - Corona-ArbSchV – SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung (Betrieb der Anlage)
 - EMFV – Arbeitsschutzverordnung zu elektromagnetischen Feldern (Betrieb der Anlage)
 - GefStoffV – Gefahrstoffverordnung (Betrieb der Anlage)
 - JArbSchG – Jugendarbeitsschutzgesetz
 - LärmVibrationsArbSchV – Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung (Betrieb der Anlage)
 - LasthandhabV – Lastenhandhabungsverordnung
 - MuSchG – Mutterschutzgesetz (Betrieb der Anlage)
 - PSA-BV – PSA-Benutzungsverordnung (Betrieb der Anlage)
 - SGB VII – Gesetzliche Unfallversicherung
 - SGB IX – Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen
 - ÜAnIG – Gesetz über überwachungsbedürftige Anlagen
 - Technische Regeln für Arbeitsstätten (ASR)
 - Unfallverhütungsvorschriften der Unfallversicherungsträger
 - Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung (DGUV) Regeln und Informationen
- Niedersächsisches Gesetz über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehr (Niedersächsisches Brandschutzgesetz - NBrandSchG) vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl. S. 269 - VORIS 21090 -), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Juni 2022 (Nds. GVBl. S. 405)
- KrWG - Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltver-träglichen Bewirtschaftung von Abfällen vom 24.2.2012 zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes v. 2.3.2023 (BGBl. I 2023, Nr. 56)
- Nds. Abfallgesetz - NAbfG vom 14.07.2003, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. März 2022 (Nds. GVBl. S. 206)
- BNatSchG – Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutz-gesetz) vom 29. Juli 2009 (BGBl Jg. 2009 Teil I Nr. 51 S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes v. 8.12.2022 (BGBl I S. 2240)
- NNatSchG vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 104), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 578)
- Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen vom 26.09.2017 (Nds. GVBl. S. 378), zu-letzt geändert durch Verordnung vom 7. September 2022 (Nds. GVBl. Nr. 29/2022, S. 521; berichtigt Nds. GVBl. Nr. 10/2023 S. 103).
- Regionales Raumordnungsprogramm (RROP) des Landkreises Stade von 2013 i. d. F. vom 11.10.2017: Vorrangstandort für hafenorientierte wirtschaftliche Anlagen
- Flächennutzungsplan 2000 der Stadt Stade (Stand 2019): der geplante Terminal sowie die angrenzenden Flächen befinden sich in einem als „Gewerbliche Bauflächen“ dargestellten Be-reich.
- Bebauungsplan 332/1 für das Industriegebiet Bützflether Sand südlich des Schiffsanlegers (östlicher Teil) (rechtskräftig seit 04.04.1974). Das Vorhabengebiet liegt vollständig im Gel-tungsbereich eines Industriegebietes
- Bebauungsplan 332/3 für das Gebiet zwischen Johann-Rathje-Köser-Straße, altem Landes-schutzdeich, alter Gemeindegrenze Stadt Stade/ehemalige Gemeinde Bützfleth und dem Gel-tungsbereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 332/1 (rechtskräftig seit 28.10.1976) mit der Festsetzung eines Industrie- und Gewerbegebietes
- Bebauungsplan 326/2 für das Gebiet zwischen Stader Elbstr. (L 110), Straße zum alten Pio-nierübungsplatz, alter Gemeindegrenze Stade / ehemalige Gemeinde Bützfleth und altem Landesschutzdeich (rechtkräftig seit 28.10.1976)

Tab. 2: Bewertung der nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Mensch

Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen (Wertstufen s. Tab. 1)	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
-	IV	-
-	III	-
-	II	-
Staub- und Abgasemissionen durch Baubetrieb und -fahrzeuge	I	Aufgrund der großen Entfernung zur nächstgelegenen Wohnbebauung sowie den dazwischen liegenden Grünflächen mit Gehölzbeständen, kann eine Beeinträchtigung schützenswerter Siedlungsgebiete ausgeschlossen werden.
Baubedingte Schall-/Lärmemissionen und Erschütterungen	I	Den Vorgaben der AVV-Baulärm wird ohne weitere Schallschutzmaßnahmen entsprochen. Die erforderlichen Tagrichtwerte der AVV-Baulärm werden an allen betrachteten Immissionsorten und für alle untersuchten Lastfälle gerundet um mindestens 7 dB unterschritten und damit an allen Immissionsorten eingehalten. ³⁹¹ Die Nachtrichtwerte der AVV-Baulärm werden zwar um bis zu 2 dB(A) überschritten. Maßnahmen zur Geräuschminderung sind jedoch erst ab einer Überschreitung von mehr als 5 dB(A) erforderlich. ³⁹² Damit ist der für den Nachtzeitraum zu erwartende Baulärm zwar nicht irrelevant. Er ist jedoch vorübergehend und stellt keine erhebliche Beeinträchtigung dar.
Baubedingter Lieferverkehr/Logistik	I	Bei vollständiger Abwicklung des Verkehrs über das öffentliche Straßennetz, kann ausgeschlossen werden, dass die durch den Verkehr bedingten Geräusche zu einer erstmaligen oder weitergehenden Überschreitung der Immissionsgrenzwerte gemäß 16. BImSchV ³⁹³ beitragen. Weiter ist davon auszugehen, dass eine Vermischung mit dem bereits vorhandenen, durch die benachbarten Industriebetriebe bedingten Verkehr auf den benannten Straßen vorliegt. Schädliche Umwelteinwirkungen durch den baustellenbedingten Verkehr auf öffentlichen Straßen sind nicht zu erwarten.
Erschütterung/Vibrationen durch Rammen (Pfahlgründung)	I	Durch Bauverfahren mit großen Impulskräften (Rampfähle) bzw. oszillierenden Kräften (Einrütteln der Spundwände, Verdichtungsarbeiten) können hohe Erschütterungswirkungen auftreten. Aufgrund des Abstandes von mehr als 120 m zu den nächstgelegenen Gebäuden sowie einem Abstand von mehr als 1.000 m zur nächstgelegenen Wohnbebauung, werden nachteilige Wirkungen ausgeschlossen.

³⁹¹ s. A.a.O., Tabelle 31, S. 206.

³⁹² Nr. 4.1 Grundsatz (Maßnahmen zur Minderung des Baulärms)

³⁹³ § 2 Abs. 1 16. BImSchV.

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg

Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen (Wertstufen s. Tab. 1)	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
Visuelle Störeffekte/Beleuchtung	I	Visuelle Störeffekte (Betrieb von Baumaschinen, Materiallagerung, Lichtemissionen) werden aufgrund der Einbindung in ein Industriegebiet mit weithin sichtbaren und auch nachts intensiv beleuchteten Anlagen sowie der auf den Bauzeitraum beschränkten Störeffekten, als vorübergehend und gering eingestuft. Dazu trägt auch ein Lichtkonzept zur Vermeidung und Minderung visueller Störeffekte bei.
Anlagenbedingter Verkehrslärm	I	Da während der Tagzeit der jeweiligen heran zuziehenden Immissionsgrenzwerte gemäß 16. BImSchV deutlich unterschritten wird, entfällt das Erfordernis zur Prüfung organisatorischer Maßnahmen gemäß Nummer 7.4 der TA Lärm im Hinblick auf anlagenbezogene Verkehrsbewegungen.
Veränderung der Oberflächengestalt	I	Aufgrund der großen Entfernung sowie stark eingeschränkter Sichtbarkeit aus Richtung der nächstgelegenen Wohnbebauung ergeben sich keine erheblichen Störungen für die Wohn- und Wohnumfeldfunktion. Aus größerer Entfernung ist das Vorhabengebiet insbesondere von topografisch erhabenen Positionen einsehbar vom östlichen Elbufer. Dies betrifft auch Bereiche mit Freizeit- und Erholungsfunktion. Aufgrund der Einbindung in das bestehende, durch großvolumige technogene Strukturen geprägte Umfeld sind visuelle Wirkungen auf die Erholungs- und Freizeitfunktionen gering.
Schallemissionen durch Anlagenbetrieb	I	Die Immissionsrichtwerte nach Nr. 6.1. TA Lärm durch Anlagengeräusche werden am Tag an zu schützenden Wohnhäusern an allen Immissionsorten um mindestens 26 dB(A) unterschritten. Die Immissionsrichtwerte zur Nachtzeit werden an den zu schützenden Wohnhäusern um mindestens 15 dB(A) unterschritten. Unter Berücksichtigung des Betriebes des LNG-Terminals und eines Ein- bzw. Auslaufmanövers im Südhafen werden die Immissionsrichtwerte an den zu schützenden Wohnhäusern um mindestens 11 dB(A) unterschritten. Insgesamt werden die Immissionsrichtwerte der nach Nr. 6.1 der TA Lärm unter Berücksichtigung des aktuellen Standes der Bauleitplanung für die festgelegten Dorf- und Mischgebiete, besonderen Wohngebiete, Kleinstsiedlungsgebiete und reine Wohngebiete eingehalten.
Betriebsbedingte Schallemissionsbelastungen durch kurzzeitige Geräuschspitzen	I	Für derartige Geräuschereignisse wird pauschal ein maximaler Schalleistungspegel von $L_{WAFmax} = 120$ dB(A) berücksichtigt. Die berechneten Maximalpegel an den betrachteten Immissionsorten liegen zwischen 28 dB(A) und 46 dB(A) und unterschreiten den o.g. maximalen Schalleistungspegel. Die Anforderungen der Nr. 6.1 TA Lärm hinsichtlich kurzzeitiger Geräuschspitzen können sicher eingehalten werden.

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg

Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen (Wertstufen s. Tab. 1)	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
durch tieffrequente Geräuschmissionen		<p>Der nach DIN 45880³⁹⁴ vorgegebene Nacht-Anhaltswert von 25 dB(A) wird deutlich unterschritten.</p> <p>Schädliche Wirkungen durch tieffrequente Geräuschmissionen beim Betrieb des LNG-Terminals bzw. während des Liegebetriebes der LNG-Tankschiffe sind nicht zu erwarten.³⁹⁵</p>
Baubedingte Schadstoffemissionen	I	<p>Aufgrund der Lage des LNG-Terminals und des zu erhöhenden Deichkörpers in einem Industriegebiet mit großen Entfernungen zur nächstgelegenen Wohnbebauung sowie den dazwischen liegenden Grünflächen mit Gehölzbeständen, die zudem eine lufthygienische Wirkung entfalten, sind keine signifikanten Auswirkungen für schützenswerte Bereiche auch im Zusammenwirken zu erwarten.</p>
Schadstoffemissionen durch Anlagenbetrieb	I	<p>Die Immissionsprognose für Luftschadstoffe kommt zu dem Ergebnis, dass die errechneten maximalen Gesamtzusatzbelastungen im Jahresmittel außerhalb der Planfeststellungsgrenze AVG-Anleger³⁹⁶ (NPorts) und des Betriebsgeländes des LNG-Terminals sowie der unmittelbar angrenzenden, nicht beurteilungsrelevanten Industriehafen- und Deichflächen für die Komponenten Partikel PM10, PM 2,5, Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid, angegeben als Schwefeldioxid und Stickstoffdioxid und Stickstoffmonoxid, angegeben als Stickstoffdioxid, sowie den Staubbiederschlag (nicht gefährdender Staub) die Irrelevanzkriterien nach TA Luft erfüllen".</p> <p>In Bezug auf die Wirkungen der untersuchten Komponenten für das Schutzgut Menschen, insbesondere menschlich Gesundheit kann daher davon ausgegangen werden, dass keine schädlichen Einwirkungen durch den Betrieb der Anlage hervorgerufen werden können. Die Mindestvorgaben aus den Arbeitsschutzvorschriften werden erreicht.</p> <p>Die auf dem Betriebsgelände arbeitenden Menschen werden zudem entsprechend unterwiesen und mit notwendigen Schutzausrüstungen ausgestattet, so dass davon auszugehen ist, dass die potentiellen Gefahren im Umgang mit den Chemikalien/Rohstoffen und den Anlagenteilen (Gefahrstoffverordnung, Explosionsschutz, Lärmschutz) umfangreich von der Antragstellerin betrachtet wurden und wo erforderlich, vorsorgende Maßnahmen zur Reduzierung der Gefahren umgesetzt werden.</p>
Auswirkungen durch schwere Unfälle und Katastrophen bei	I	<p>Es besteht kein erhöhtes Unfall- /Gesundheitsrisiko für die betreffenden Mitarbeitenden, da die maßgeblichen</p>

³⁹⁴ Die TA Lärm verweist in der Anlage unter A.1.5 Berücksichtigung tieffrequenter Geräusche auf die DIN 45680 Ausgabe März 1997 und das zugehörige Beiblatt 1.

³⁹⁵ Kap. 14.02, S. 116.

³⁹⁶ Anleger für verflüssigte Gase (AVG)

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg

Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen (Wertstufen s. Tab. 1)	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
mechanischen Einwirkungen einschl. temporärer Flächen- nutzungen		Gefahren nach den Arbeitsschutz- und Brandschutzvorschriften berücksichtigt werden und Vorkehrungen zur Vermeidung von Störfällen und zur Verminderung von Auswirkungen denkbarer Störfällen, getroffen werden.
Emission von Brandgasen und Natural Gas	I	Die Freisetzung größerer Mengen NG ist schutzgutbezogen nachrangig, da das Gas aus Methan besteht, sich schnell mit der Umgebungsluft vermischt und so für den Menschen unschädlich ist. Im Falle einer Verbrennung von NG entstehen ebenfalls keine schädlichen Emissionen. Toxische Brandgase wie z.B. Kohlenstoffmonoxid können durch den Abbrand von Gebäuden entstehen. Die dabei entstehenden Emissionen sind vergleichbar mit denen eines Wohnungsbrandes. Unter Berücksichtigung der vorgesehen Vermeidungsmaßnahmen, insbesondere des vorgeschriebenen Brandschutzes sind erhebliche nachteilige Wirkungen nicht zu erwarten.
Wärmestrahlung	I	Im Rahmen einer störfallbedingten Wärmefreisetzung wird die von der Kommission für Anlagensicherheit festgelegte kritische Bestrahlungsstärke für die zeitlich unbegrenzte Einwirkung von 1,6 kW/m ² bei einem Gaswolkenbrand ab etwa 310 m unterschritten. Innerhalb dieses Abstandes befinden sich keine schutzbedürftigen Objekte oder Gebiete.
Kumulative Auswirkungen baubedingter Schall-/Lärmemissionen	I	Gemäß Geräuschimmissionsprognose ergibt die kumulierte Betrachtung der geplanten Gründungsarbeiten zur Errichtung der Schiffsanleger mit den gleichzeitig geplanten Bautätigkeiten zur Errichtung des LNG-Terminals an den betrachteten Immissionsorten, eine deutliche Unterschreitung des Beurteilungspegels. Die Tagrichtwerte der AVV -Baulärm werden an allen betrachteten Immissionsorten eingehalten. Auch im Zusammenwirken mit der Errichtung des AVG wird den Vorgaben der AVV -Baulärm ohne weitere Schallschutzmaßnahmen entsprochen. Die vorgenommene Einstufung entspricht der Bewertung für das einzeln betrachtete LNG-Terminal. Synergistische Effekte, die über die Summe der Einzelwirkungen hinausgehen, sind durch das Zusammenwirken daher nicht zu erwarten.
Kumulative Auswirkungen betriebsbedingte Schall-/Lärmemissionen	I	Der Immissionsrichtwert durch die betriebsbedingten Schallemissionen am AVG bzw. der Südhafenerweiterung vorrangig durch den Umschlagbetrieb einschließlich der An- und Ablegemanöver werden zur Nachtzeit um mindestens 10 dB(A) unterschritten. ³⁹⁷ Unter Berücksichtigung der Anforderungen der TA Lärm zur Festlegung des Einwirkungsbereiches liegen alle Immissionsorte außerhalb des Einwirkungsbereiches des

³⁹⁷ Vgl. Kap. 14.02, S. 200.

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg

Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen (Wertstufen s. Tab. 1)	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
		Betriebs der Hafenanlagen. Vorhabenbedingte Änderungen der Schallimmissionen durch den Betrieb der geplanten Anlagen sind an den Immissionsorten für den Menschen praktisch nicht mehr wahrnehmbar. ³⁹⁸
Kumulative Auswirkungen baubedingter Schadstoffemissionen	I	Aufgrund umfangreicher Erdbewegungen können bei Errichtung des LNG-Terminals erhöhte Staub- und Abgasemissionen entstehen. Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens stellt sich die geplante Deicherhöhung emissionsintensiv dar. Diese sind jedoch nur vorübergehend und nicht als erheblich einzustufen. Aufgrund der Lage beider Vorhabengebiete in einem Industriegebiet mit großen Entfernungen zur nächstgelegenen Wohnbebauung sowie den dazwischen liegenden Grünflächen mit Gehölzbeständen, die zudem eine lufthygienische Wirkung entfalten, kann eine Beeinträchtigung schützenswerter Bereiche auch im Zusammenwirken ausgeschlossen werden. Diese Einstufung entspricht auch der Bewertung für das einzeln betrachtete LNG-Terminal. Synergistische Effekte, die über die Summe der Einzelwirkungen hinausgehen, entstehen durch das Zusammenwirken nicht.
Kumulative Auswirkungen anlagenbedingter Schadstoffemissionen	I	„Es lässt sich zusammenfassen, dass die errechneten maximalen Gesamtzusatzbelastungen im Jahresmittel außerhalb der Planfeststellungsgrenze für den AVG-Anleger (NPorts) und des Betriebsgeländes des LNG-Terminals sowie der unmittelbar angrenzenden, nicht beurteilungsrelevanten Industriehafen- und Deichflächen für die Komponenten Partikel PM10, PM2,5, Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid, angegeben als Schwefeldioxid und Stickstoffdioxid und Stickstoffmonoxid, angegeben als Stickstoffdioxid, sowie den Staubniederschlag (nicht gefährdender Staub) die Irrelevanzkriterien nach Nr. 4.1 TA Luft erfüllen.“
Rückbaubedingte Auswirkungen	I	Grundsätzlich besteht für den Betreiber genehmigungsbedürftiger Anlagen im Falle einer beabsichtigten Einstellung des Betriebes gemäß § 15 Abs. 3 BImSchG die Verpflichtung zur unverzüglichen Anzeige. Dieser Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 und 4 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen. Die daraus entstehenden Belastungen ähneln den baubedingten Auswirkungen und sind dem Vorsorgebereich zuzuordnen. So erfolgt bspw. eine Verwertung des anfallenden Bodenaushubs nach einer abfallrechtlichen Deklaration vorgezogen.

Der Standort widerspricht nicht den Darstellungen des aktuellen Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen vom 26.09, des Regionalen Raumordnungsprogramm (RRÖP) des Landkreises Stade von 2013 i. d. F. vom 11.10.2017 und des Flächennutzungsplan 2000 der Stadt

³⁹⁸ ebenda

Stade (Stand 2019). Freizeit und Erholungsflächen werden durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt.

Die naturschutzrechtlich festgesetzten Kompensationsmaßnahmen im Grüngürtel und in der Schwingeniederung dienen auch der Erholungsfunktion für den Menschen. Durch die geplante Deicherhöhung im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens (AVG) und die Aufhöhung des Baugeländes für den LNG-Terminal können auch Risiken im Zusammenhang mit dem Klimawandel minimiert werden. Zusammenfassend ist festzustellen, dass es durch das Vorhaben unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Überwachungsmaßnahmen in keinem Fall zu einer Beeinträchtigung kommt, die dem Belastungsbereich zuzuordnen ist. Der Unzulässigkeitsbereich oder Zulässigkeitsgrenzbereich wird nicht erreicht. Die Bewertung der einzelnen Umweltauswirkungen für das Schutzgut Mensch ergibt daher Auswirkungen, die ausschließlich im Vorsorgebereich liegen.

2.1.2.2.2. Schutzgut Tiere (biologische Vielfalt)

Wesentliche Bewertungsmaßstäbe:

- BNatSchG – Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29. Juli 2009 (BGBl Jg. 2009 Teil I Nr. 51 S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes v. 8.12.2022 BGBl I S. 2240)
- NNatSchG vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 104), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 578)
- NLWKN (Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz) 2010: Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz. Vollzugshinweise für den Arten- und Biotopschutz
- Vorkommen gefährdeter und besonders geschützte Tierarten (Rote Listen)³⁹⁹ und dem fünfstufige Bewertungssystem des Niedersächsischen Landesamtes für Ökologie (NLÖ, jetzt NLWKN) für Tier- und Pflanzenartenvorkommen in der Landschaftsrahmenplanung in Verbindung mit dem jeweiligen artspezifischen Bewertungssystem des Gutachters⁴⁰⁰
- Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV), Anl. 1: streng geschützte Arten zu § 1 Satz 2, in der letzten Änderung vom 21. Januar 2013)
- Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97 (Verordnung über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels, EU-Artenschutzverordnung vom 09. Dezember 1996)
- BMU (Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit) (2013): Konzept für den Schutz der Schweinswale vor Schallbelastungen bei der Errichtung von Offshore-Windparks in der deutschen Nordsee (Schallschutzkonzept).
- Gutachtereinschätzungen
- Regionales Raumordnungsprogramm (RROP) des Landkreises Stade von 2013 i.d.F. vom 11.10.2017: Bereich eines Vorrangstandortes für hafensorientierte wirtschaftliche Anlagen
- Niedersächsisches Landschaftsprogramm (LAPRO) 2021: hafensorientierte wirtschaftliche Anlagen und „Schutzgebiete mit geregelten Nutzungen gemäß § 22 Absatz1 BNatSchG
- Landschaftsrahmenplan (LRP) 2014 des Landkreises Stade: der geplante Terminalstandort sowie der umliegende Grüngürtel des Industriegebietes ist mit einer Gesamtfläche von 365 ha insgesamt von sehr hoher Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz AuB-LK-013)⁴⁰¹

³⁹⁹ U.a. MEINIG, et al. (2008), HECKENROTH (1993) mit Ergänzungen nach NLWKN (2010)

⁴⁰⁰ S. UVS, S. 38 ff.

⁴⁰¹ LRP Stade 2014, Tab. A-5-17, S. A-76

Tab. 3: Bewertung der nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Tiere

Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen (Wertstufen s. Tab. 1)	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
Baubedingte Auswirkungen auf Meeressäuger	I	<p>Das Schallschutzkonzept des BMU (2011) empfiehlt, ein duales Lärmschutz-Kriterium für Meeressäuger (Schweinswale) einzuhalten. Mit diesem Kriterium können erhebliche Beeinträchtigungen von Schweinswalen nach derzeitigem Wissensstand ausgeschlossen werden. Das Kriterium sieht bei einer Entfernung von 750 m von der Schallquelle eine Unterschreitung von SEL_{750 m} mit 160 dB₁₂₂ und einen SPL_{peak, 750 m} mit 190 dB vor. Ein signifikantes Meideverhalten verlärmteter Bereiche soll laut BMU nach nicht näher qualifizierten Studien ab einem SEL von 140 dB eintreten.</p> <p>Die für die Gründungsarbeiten der LNG-Tanks (im Bereich des LNG-Terminals) prognostizierten Unterwasserschallwerte unterschreiten die vorgegebenen Zielwerte des BMUV für eine physische Beeinträchtigung deutlich. Einzelne Schweinswale können zwar vom baubedingten Unterwasserschall betroffen sein und vor allem im Nahbereich (Radius ca. 750 m) Meidungsreaktionen zeigen. Darüber hinaus bleibt die Elbe jedoch passierbar, da keine vollständige Verlärmung der Elbe prognostiziert wurde. Eine Barrierewirkung ist damit auszuschließen.</p> <p>Der Zielwert, um ein signifikantes Meidungsverhalten auszuschließen wird ebenfalls eingehalten. Auch unter Berücksichtigung einer Verstärkung um ggf. 3 dB durch den Einsatz von Parallelrammen werden die Werte des Schallschutzkonzeptes eingehalten. Da die Prognose als Worst-Case-Szenario angelegt wurde, kann eine erhebliche Beeinträchtigung der charakteristischen Art Schweinswal ausgeschlossen werden.</p> <p>Das Risiko von bauzeitlichen Wirkungen für Robben können durch Minimierungsmaßnahmen (Bauzeitenregelung) deutlich reduziert werden. Jedoch können, auch unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen, gewisse Störungs- und Vertreibungswirkungen auf einzelne, sich im Vorhabensbereich befindende Tiere nicht vollständig ausgeschlossen werden. Störungen bzw. Vertreibungen der auf den Wattflächen des Steinlochs ruhenden Seehunde durch Luftschall können nicht ausgeschlossen werden. Die Flächen dienen aber lediglich als Ruheplatz und nicht der Jungenaufzucht. Zudem wurden in den Monaten März und April die meisten Tiere auf den Liegeplätzen angetroffen. Dieser Zeitraum fällt mit den Ausschlusszeiten für die Impulsrammungen zusammen, so dass für diesen Zeitraum keine negativen Auswirkungen auf die Tiere zu prognostizieren sind.</p> <p>In Bezug auf den Unterwasserschall kann davon ausgegangen werden, dass Seehunde auch von den Schutzmaßnahmen für den Schweinswal profitieren. Die Auswirkungen erreichen nicht die Schwelle der</p>

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg

Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen (Wertstufen s. Tab. 1)	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
		Erheblichkeit gem. § 14 BNatSchG. Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind nicht erfüllt. Es kommt zu keiner erheblichen Beeinträchtigung im Sinne von § 34 Abs. 2 BNatSchG, da das FFH-Gebiet „Untere Elbe“ nur sehr randlich im Bereich der Fahrrinne betroffen ist und Verbotstatbestände angrenzender Schutzgebiete nicht erfüllt sind.
Anlagebedingte Auswirkungen auf Meeressäuger	I	Vorhabenbedingt sind mit der Errichtung des LNG-Terminals keine Eingriffe in Lebensräume der Artengruppe Meeressäuger zu erwarten. Eine erhebliche Beeinträchtigung kann somit ausgeschlossen werden. Die Auswirkungen erreichen nicht die Schwelle der Erheblichkeit gem. § 14 BNatSchG. Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind nicht erfüllt. Es kommt zu keiner erheblichen Beeinträchtigung im Sinne von § 34 Abs. 2 BNatSchG. Verbotstatbestände angrenzender Schutzgebiete sind nicht erfüllt.
Betriebsbedingte Auswirkungen auf Meeressäuger	I	Der betriebsbedingte Schiffsverkehr führt zu keinen zusätzlichen Beeinträchtigungen, da es sich beim Vorhabengebiet um ein bereits vielbefahrenes Gewässer mit benachbart vorhandener Hafenanlage (Südhafen mit Umschlagsbetrieb) handelt. Die Auswirkungen erreichen nicht die Schwelle der Erheblichkeit gem. § 14 BNatSchG. Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind nicht erfüllt. Es kommt zu keiner erheblichen Beeinträchtigung im Sinne von § 34 Abs. 2 BNatSchG. Verbotstatbestände angrenzender Schutzgebiete sind nicht erfüllt.
Baubedingte Auswirkungen der Baufeldfreimachung und Flächenüberprägung auf Säugetieren (ohne Fledermäuse)	I	Baubedingt kommt es zu keiner Flächeninanspruchnahme von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Biber und Fischotter. Eine potentielle Gefährdung von Individuen innerhalb ihrer Wanderstrecken durch das Hineinfallen in Baugruben wird durch Vermeidungsmaßnahme verhindert. Die Auswirkungen erreichen nicht die Schwelle der Erheblichkeit gem. § 14 BNatSchG. Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind nicht erfüllt. Es kommt zu keiner erheblichen Beeinträchtigung im Sinne von § 34 Abs. 2 BNatSchG. Verbotstatbestände angrenzender Schutzgebiete sind nicht erfüllt.
Baubedingte nicht-stoffliche Störwirkungen (akustisch, optisch) auf Säugetieren (ohne Fledermäuse)	I	Optische Emissionen, die von dem LNG-Terminal einschließlich Nebenanlagen ausgehen, werden aufgrund der Vorbelastung am Standort und der Lage der Bützflether Süderelbe als (potentieller) Lebensraum für Biber und Fischotter inmitten bzw. randlich des Industrieparks als nicht erheblich eingestuft. Für den störungsempfindlichen Fischotter kann im Uferbereich der Bützflether Süderelbe das Vorhandensein eines Baus nicht ausgeschlossen werden. Entsprechend sind Störungen der Art durch Aktivitäten im Bereich der BE-Flächen und Baustraßen bei AOS

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg

Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen (Wertstufen s. Tab. 1)	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
		<p>nicht auszuschließen. Tötungen durch sich bewegendes Baufahrzeuge werden als hinreichend sicher ausgeschlossen. Um Störwirkungen so gering wie möglich zu halten, finden die Bautätigkeiten vorrangig am Tag statt. Damit ist die bauzeitliche Beanspruchung außerhalb der Hauptaktivitätszeit von Fischotter und Biber gelegen.</p> <p>Für den auch am Tag aktiven Biber kann es temporär zu Überlagerungen zwischen Bau- und Aktivitätszeit kommen. Die Art gilt als weniger störungsempfindlich. Baubedingte Störungen am bekannten Biberbau, welcher sich in etwa 500 m Entfernung zur Transferleitung zum AVG befindet, können aufgrund der Entfernung ausgeschlossen werden. Insgesamt sind somit keine erheblichen nachteiligen baubedingten Auswirkungen auf terrestrische Säuger (Biber, Fischotter) zu erwarten. Die Auswirkungen erreichen nicht die Schwelle der Erheblichkeit gem. § 14 BNatSchG. Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind nicht erfüllt. Es kommt zu keiner erheblichen Beeinträchtigung im Sinne von § 34 Abs. 2 BNatSchG. Verbotstatbestände angrenzender Schutzgebiete sind nicht erfüllt.</p>
Anlagenbedingte Flächeninanspruchnahme auf Säugetieren (ohne Fledermäuse)	I	<p>Die vorhabenbedingt direkt in Anspruch genommenen Areale entsprechen keinem Lebensraum für die Arten Biber und Fischotter.</p> <p>Allenfalls liegen diese Flächen benachbart zu einem Wanderkorridor, der aber bei Umsetzung des Planvorhabens weiterhin besteht bleibt. Es ist keine Barrierewirkung zu besorgen. Die in die Nutzung einbezogenen Baustelleneinrichtungsflächen (BE) unmittelbar am Vorhabenstandort (Flächen mit Röhricht, Gras- und Staudenfluren, Ruderalfluren) werden nach Vorhabenumsetzung wiederhergestellt. Es erfolgt kein artelevanter Flächenentzug. Weiterhin besitzen auch die BE-Flächen im Bereich der AOS, mit Lage in der Gemengelage des Industrieparks, eine sehr geringe Bedeutung für die Arten Fischotter und Biber. Die Auswirkungen erreichen nicht die Schwelle der Erheblichkeit gem. § 14 BNatSchG. Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind nicht erfüllt. Es kommt zu keiner erheblichen Beeinträchtigung im Sinne von § 34 Abs. 2 BNatSchG. Verbotstatbestände angrenzender Schutzgebiete sind nicht erfüllt.</p>
Betriebsbedingte optische und akustische Störungen auf Säugetieren (ohne Fledermäuse) durch optische und akustische Reize	I	<p>Betriebsbedingte optische und akustische Emissionen können ein Durchwandern des Uferbereichs beeinträchtigen. Da der Bereich keinen bedeutenden Wanderkorridor darstellt und Vorbelastungen am Standort bestehen (bereits gegenwärtige Nutzung des Südhafens), sind die Auswirkungen als nicht erheblich zu bewerten. Die Auswirkungen erreichen nicht die Schwelle der Erheblichkeit gem. § 14 BNatSchG. Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1</p>

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg

Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen (Wertstufen s. Tab. 1)	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
		BNatSchG sind nicht erfüllt. Es kommt zu keiner erheblichen Beeinträchtigung im Sinne von § 34 Abs. 2 BNatSchG. Verbotstatbestände angrenzende Schutzgebiete sind nicht erfüllt.
Bau- und anlagenbedingte Auswirkungen auf Fledermäuse durch Baufeldfreimachung und Flächeninanspruchnahme	II	<p>Zur Vorbereitung des Flächenplanums werden die Rodung von Gehölzstrukturen sowie die Entfernung vorhandener Gebäudestrukturen notwendig. Auf den BE-Flächen sind keine dieser Strukturen vorhanden, so dass hier entsprechend vorbereitende Maßnahmen entfallen.</p> <p>Fortpflanzungsstätten sind im Untersuchungsgebiet nicht sehr wahrscheinlich. Dennoch können Versteck- und Ruhestätten für Einzelindividuen und kleine Gruppen nicht vollständig ausgeschlossen werden. Die Entfernung der Gehölzstrukturen schließt somit die Tötung oder Verletzung von Individuen nicht aus. Zudem geht im Eingriffsbereich die Habitatqualität verloren. Im Rahmen der Vorhabenumsetzung wird eine Aussage zum Verlust von Quartierstrukturen erfolgen (Verlustprüfung, Quantifizierung). Hierfür sind die zur Fällung vorgesehenen Bäume vorab auf Besatz zu prüfen um einen Verstoß gegen die Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG zu vermeiden. Der Verlust potentieller Tagesverstecke und die Minderung von Jagdhabitaten teils sehr geringer und teils mittlerer Bedeutung stellen eine erhebliche Beeinträchtigung gem. § 14 BNatSchG dar, die nach § 15 BNatSchG kompensiert werden. Natura 2000-Gebiete und Schutzgebiete werden nicht in Anspruch genommen.</p>
baubedingte nicht-stoffliche Störwirkungen (akustisch, optisch, Erschütterung) auf Fledermäuse	I	<p>Der Baustellenbetrieb ist vorrangig für den Tagzeitraum vorgesehen (eine Ausnahme bildet die Betonage zweier LNG-Tanks). Baubedingte Störungen in der Aktivitätszeit der Fledermäuse sind damit überwiegend ausgeschlossen und Störwirkungen soweit reduziert, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen für Fledermäuse prognostiziert werden. Lärmbedingte Störungen sind nicht zu erwarten, da Fledermäuse überwiegend als unempfindlich gegenüber Lärm gelten.</p> <p>Auch leichte Erschütterungen (Rammarbeiten, Baggerungen, Transportverkehr) zeigen nur geringe Auswirkungen. Die Auswirkungen erreichen nicht die Schwelle der Erheblichkeit gem. § 14 BNatSchG. Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind nicht erfüllt. Es kommt zu keiner erheblichen Beeinträchtigung im Sinne von § 34 Abs. 2 BNatSchG. Verbotstatbestände angrenzender Schutzgebiete sind nicht erfüllt.</p>
Anlagen- und betriebsbedingte nicht-stoffliche Störwirkungen (akustisch, optisch) auf Fledermäuse	I	Anlagenbedingt sind keine akustischen Wirkreize zu erwarten, die nachteilige anlagebedingten Auswirkungen auf Fledermäuse haben. Optische anlagebe-

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg

Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen (Wertstufen s. Tab. 1)	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
		<p>dingte Wirkreize durch z.B. starke künstliche Beleuchtung können Fledermäuse in ihrem zeitlichen Muster der Nahrungssuche und der Fortpflanzung negativ beeinflussen. Die Wirkungen von nächtlichem Kunstlicht auf Fledermäuse stehen in Abhängigkeit von der Fledermausart und dem jeweiligen Kontext. Im Bereich des Vorhabengebiets besteht bereits eine hohe Vorbelastung durch künstliche Beleuchtung durch den Industriepark und vorhandene Hafenanlagen.</p> <p>Zur Reduktion zusätzlicher Belastungen durch optische Emissionen (Licht) ist ein auf die Ansprüche der Fledermausarten angepasstes Lichtkonzept für den Außenbereich zu erstellen.</p> <p>Die Auswirkungen erreichen nicht die Schwelle der Erheblichkeit gem. § 14 BNatSchG. Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind nicht erfüllt. Es kommt zu keiner erheblichen Beeinträchtigung im Sinne von § 34 Abs. 2 BNatSchG. Verbotstatbestände angrenzender Schutzgebiete sind nicht erfüllt.</p>
<p>baubedingte Auswirkungen durch Baufeldfreimachung auf Brutvögel (Boden- und Freibrüter, Nischen- und Höhlenbrüter)</p>	<p align="center">II</p>	<p>Durch die Flächeninanspruchnahme können artenschutzrechtliche Zugriffsverbote, wie Tötung und Verletzung von Gelegen/Jungvögeln, Störungen und die Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten berührt sein, wenn Bau- und Brutzeit zusammenfallen. In Bezug auf die Brutzeit können auch besonders störungsempfindliche Arten im gegenüberliegenden EU-Vogelschutzgebiet „Untere Elbe bis Wedel“ betroffen sein, aber erhebliche Beeinträchtigungen und artenschutzrechtliche Konflikte werden aber vermieden. Durch an die Brutzeiten angepasste Bauzeitenregelungen sowie die Umsetzung einer Umweltbaubegleitung kann ein Auslösen artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände für Frei- und Bodenbrüter ausgeschlossen werden. Zudem bestehen für die Arten mit jährlicher Neuanlage ihrer Niststandorte im engen räumlichen Zusammenhang Ausweichpotentiale, die langfristig durch Kompensationsmaßnahmen im räumlichen und funktionalen Zusammenhang ergänzt werden.</p> <p>Anders verhält es sich für Nischen- und Höhlenbrüter mit enger Bindung an Gehölze (Star, Kohlmeise) sowie nistplatztreue Arten (Mäusebussard). Der dauerhafte Gehölzverlust (Höhlenverlust, Verlust von Horststandort) und das eingeschränkte Angebot von Fortpflanzungsstätten im näheren Umfeld stellen eine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG dar, die jedoch gem. § 15 NatSchG i.V.m. § 44 Abs. 5 BNatSchG durch Wiederherstellungsmaßnahmen ausgeglichen bzw. ersetzt wird. Hier ist die Schaffung von Ersatz im benachbarten Grüngürtel zwischen Bützfleth und Industriepark vorgesehen. Natura 2000-Gebiete und Schutzgebiete werden nicht in Anspruch genommen. Ein Verstoß gegen die</p>

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg

Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen (Wertstufen s. Tab. 1)	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
		Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG liegt nicht vor
baubedingte nicht-stoffliche Störwirkungen (akustisch, optisch auf Brutvögel	I	Durch die vorgesehenen Ausschlusszeiten für die Schlagrammungen als größte Lärmquelle während der Brutzeit sowie einer tagesbezogenen Durchführung der Bautätigkeiten (Betonage LNG-Tanks - unabhängig der Rammungen) sind die entstehenden akustischen Wirk-faktoren als nicht erheblich einzu-stufen. Im direkten Umfeld des Geltungsbereichs finden sich überwiegend wenig störungsempfindliche Arten. Die Auswirkungen erreichen nicht die Schwelle der Erheblichkeit gem. § 14 BNatSchG. Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind nicht erfüllt. Es kommt zu keiner erheblichen Beeinträchtigung im Sinne von § 34 Abs. 2 BNatSchG. Verbotstatbestände angrenzender Schutzgebiete sind nicht erfüllt.
Anlagenbedingte Auswirkungen auf Brutvögel durch Flächeninanspruchnahme	II	Anlagebedingt gehen Vegetations- und Habitat-strukturen des Vorhabenbereiches überwiegend und dauerhaft verloren. Lediglich randliche und benachbarte Strukturen können nach Abschluss der Bauphase wieder besiedelt werden. Die Flächeninanspruchnahme ist eine erhebliche Beeinträchtigung nach § 14 BNatSchG, die jedoch gem. § 15 NatSchG durch Wiederherstellungsmaßnahmen ausgeglichen bzw. ersetzt wird.
Betriebsbedingte nicht-stoffliche Störwirkungen (akustisch, optisch) auf Brutvögel	I	Betriebsbedingt hervorgerufene Geräuschimmissionen führen zu keiner zusätzlichen relevanten Erhöhung der Geräuschimmissionen für in der der Brutzeit besonders störungsempfindliche Arten im gegenüberliegenden EU-Vogelschutzgebiet „Unterelbe bis Wedel“ oder in benachbarten Schutzgebieten. Damit können betriebsbedingte erhebliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden. Optische Wirkreize bleiben überwiegend auf den Vorhabenbereich bzw. Betriebsbereich beschränkt. Die vor Ort brütenden Vogelarten sind in Bezug auf derartige Störungen wenig empfindlich. Arten mit Bedarf an naturnahen Habitatstrukturen und großem Sicherheitsabstand (Flucht- & Effektdistanzen) werden den Nahbereich der Anlage hingegen meiden und sich in durch bestehende Vegetation abgeschirmte Bereiche zurückziehen. Aufgrund der Vorbelastung werden die Auswirkungen als gering und nicht nachhaltig beeinträchtigend bewertet. Die Auswirkungen erreichen nicht die Schwelle der Erheblichkeit gem. § 14 BNatSchG. Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind nicht erfüllt.
bau-, anlagen- und betriebsbedingt Auswirkungen auf Rastvögel	I	Bedeutsame Rastvogelbestände wurden ausschließlich im Uferbereich der Elbe, außerhalb des Vorhabengebietes, festgestellt. Ein Flächenentzug durch das Vorhaben findet nicht statt. Bau-, anlagen- und betriebsbedingte Scheuchwirkungen auf diesen

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg

Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen (Wertstufen s. Tab. 1)	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
		<p>Uferabschnitt werden weitgehend durch den Elbdeich verdeckt. Hinzu kommt eine gewisse Toleranz gegenüber Menschen und Maschinen. Insgesamt wird bau-, anlagen- und betriebsbedingt keine erhebliche Beeinträchtigung der Rastvögel erwartet. Die Auswirkungen erreichen nicht die Schwelle der Erheblichkeit gem. § 14 BNatSchG. Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind nicht erfüllt. Es kommt zu keiner erheblichen Beeinträchtigung im Sinne von § 34 Abs. 2 BNatSchG. Verbotstatbestände angrenzender Schutzgebiete sind nicht erfüllt.</p>
<p>Bau- anlagenbedingte Auswirkungen auf Reptilien und Amphibien durch Baufeldfreimachung/Bodenaushub und Verdichtung</p>	<p>II</p>	<p>Vorhabenbedingt geht eine etwa 24 ha große Habitatfläche mit Sommer- und Winterlebensräumen verloren. Baubedingt kommt es im Vorhabengebiet sowie im Bereich der externen Baustelleneinrichtungsflächen insbesondere zu Verlusten kleinerer Fortpflanzungsgewässer sowie potenziell relevanter Sommer- und Überwinterungshabitate drei als ungefährdet eingestuft Arten Erdkröte, Teichmolch und Grünfrosch mit kleinen Vorkommen.</p> <p>Mit den Bodeneingriffen kann eine Verletzung und Tötung der am Boden und den Gewässern lebenden Arten verbunden sein, indem sich die bauzeitlichen Tätigkeiten mit den Aktivitätsphasen in den Fortpflanzungsgewässern überschneiden. Entsprechend ist eine erhebliche Beeinträchtigung nicht auszuschließen.</p> <p>Mit Berücksichtigung eines konfliktarmen Zeitraumes für die Maßnahme der Gehölzentfernung kann dieses Risiko von Schädigungen allgemein verbreiteter Amphibienarten reduziert, jedoch nicht vermieden werden. Dieser Wert- und Funktionsverlust stellt eine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG dar, die jedoch gem. § 15 BNatSchG durch biotopbezogene Kompensationsmaßnahmen, die die Habitatbedingungen für Amphibien begünstigt und verbessern ausgeglichen bzw. ersetzt wird. Natura 2000-Gebiete und Schutzgebiete werden nicht in Anspruch genommen. Ein Verstoß gegen die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG liegt nicht vor.</p>
<p>Betriebsbedingte stoffliche Emissionen auf Reptilien und Amphibien</p>	<p>I</p>	<p>Signifikante Auswirkungen über die Nahrungsketten sind nicht zu erwarten. Daher liegen keine Auswirkungen vor, die die Schwelle der Erheblichkeit gem. § 14 BNatSchG erreichen. Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind nicht erfüllt. Es kommt zu keiner erheblichen Beeinträchtigung im Sinne von § 34 Abs. 2 BNatSchG. Verbotstatbestände angrenzender Schutzgebiete sind nicht erfüllt.</p>
<p>Bau- und anlagebedingte Auswirkungen auf Schmetterlinge durch Flächeninanspruchnahme</p>	<p>I</p>	<p>Da Im Vorhabenbereich zur Herstellung des LNG-Terminals kann ein Auftreten von Nachtkerzen und mindestens Weidenröschen als Futterpflanzen für die</p>

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg

Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen (Wertstufen s. Tab. 1)	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
		<p>Raupen des Nachtkerzenschwärmer nicht ausgeschlossen werden. Das rechtzeitige Mähen ab Mitte April (Flugbeginn der Imagines) verhindert das Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG. Der Nachtkerzenschwärmer besitzt zudem eine hohe Mobilität, sodass die Art auf entsprechende Flächen ausweichen kann und der funktionale Zusammenhang der Fortpflanzungs- und Ruhestätten weiterhin gewährleistet bleibt. Teilweise reichen der Art zur Ansiedlung bereits Standorte, an denen nur kleine Bestände der Nahrungspflanzen auftreten. Durch die Baumaßnahmen entstehen z.T. größere Störstellen, die eine neue Ansiedlung der Nahrungspflanzen ermöglichen und dadurch mindestens temporär ein zusätzlich nutzbares Habitat für den Nachtkerzenschwärmer bieten kann. Des Weiteren werden im Rahmen von Kompensationsmaßnahmen nach § 15 BNatSchG Strukturen und Vegetationsbestände geschaffen, die kurzfristig relevante Nahrungshabitate der Art verfügbar machen.⁴⁰²</p>
<p>Bauzeitliche Auswirkungen auf Fische durch Erschütterungen und Schallemissionen</p>	I	<p>Mit Errichtung des LNG-Terminals sind keine Eingriffe in Lebensräume der Artengruppe zu erwarten. Bauzeitliche Habitatverluste werden damit ausgeschlossen. Bauzeitliche Wirkungen reduzieren sich auf lärminduzierte Beeinträchtigungen wie Erschütterungen, Vibrationen bzw. Unterwasserschall bei Gründung der LNG-Lagertanks durch Ramppfähle, die sich bei Fischen in räumlichem Meidungsverhalten zeigen. So ist davon auszugehen, dass Fische während dieser Phase die Nähe des Vorhabens meiden. Aufgrund vorhandener Ausweichmöglichkeiten sowie Vermeidungsmaßnahmen (Bauzeitenreglung) sind erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigungen des Fischbestandes bzw. Reproduktionsgeschehens nicht zu erwarten. Erhebliche Beeinträchtigungen nach § 14 BNatSchG liegen nicht vor. Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind nicht erfüllt. Es kommt zu keiner erheblichen Beeinträchtigung im Sinne von § 34 Abs. 2 BNatSchG. Verbotstatbestände angrenzender Schutzgebiete sind nicht erfüllt.</p>
<p>Anlagenbedingte Auswirkungen auf Fische durch Flächeninanspruchnahme</p>	I/0	<p>Vorhabenbedingt sind mit der Errichtung des LNG-Terminals keine Eingriffe in Lebensräume der Artengruppe „Fische“ zu erwarten. Eine erhebliche Beeinträchtigung nach § 14 BNatSchG wird ausgeschlossen.</p>
<p>Betriebsbedingte Auswirkungen auf Fische</p>	I	<p>Der betriebsbedingte Schiffsverkehr führt zu keinen zusätzlichen Beeinträchtigungen, da es sich beim</p>

⁴⁰² Hier sind vor allem Maßnahmen im Bereich der Schwingeniederung und im Grüngürtel zu nennen, die für den Verlust von Biotopen geschaffen werden.

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg

Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen (Wertstufen s. Tab. 1)	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
		Vorhabengebiet um ein bereits vielbefahrenes Gewässer handelt. Eine erhebliche Beeinträchtigung nach § 14 BNatSchG wird ausgeschlossen.
Auswirkungen auf das Benthos		Vorhabenbedingt sind mit der Errichtung des LNG-Terminals keine Eingriffe in Lebensräume der Artengruppe „Benthos“ zu erwarten. Für den geplanten Schiffsbetrieb ist festzuhalten, dass die betroffenen Bereiche durch den angrenzenden Hafenbetrieb sowie eine intensive Schifffahrt vorbelastet sind und nur über einen eingeschränkten Wert für das Makrozoobenthos verfügen. Der betriebsbedingte Schiffsverkehr führt zu keinen zusätzlichen Beeinträchtigungen, da es sich beim Vorhabengebiet um ein bereits vielbefahrenes Gewässer handelt. Eine erhebliche Beeinträchtigung nach § 14 BNatSchG wird ausgeschlossen.

Die Bewertung nach § 20 Abs. 1 b 9. BImSchV zeigt, dass durch das Vorhaben für das Schutzgut Tiere Beeinträchtigungen ausgelöst werden, die im Belastungsbereich liegen. Die bau-, anlage- und betriebsbedingte Flächeninanspruchnahme von Tierhabitaten durch Überbauung und Geländeüberformungen ist eine erhebliche Beeinträchtigung nach § 14 BNatSchG, die durch Maßnahmen nach § 15 BNatSchG auszugleichen bzw. zu ersetzen ist. Es sind Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen vorgesehen wie z.B. zeitliche Beschränkungen der Bautätigkeit oder ein Beleuchtungskonzept, die den Umfang der Beeinträchtigungen unter die Erheblichkeitsschwelle drücken oder den Umfang der Kompensation verringern. Alle anderen Umweltauswirkungen sind nicht erheblich und daher dem Vorsorgebereich zugeordnet.

2.1.2.2.2.3. Schutzgut Pflanzen/ Biotope (biologische Vielfalt)

Wesentliche Bewertungsmaßstäbe:

- BNatSchG – Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29. Juli 2009 (BGBl Jg. 2009 Teil I Nr. 51 S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes v. 8.12.2022 BGBl I S. 2240)
- NNatSchG vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 104), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 578)
- Rote Liste der Biotoptypen in Niedersachsen mit Angaben zu Regenerationsfähigkeit, Wertstufen, Grundwasserabhängigkeit, Stickstoffempfindlichkeit und Gefährdung (DRACHENFELS, 2018)
- Vorkommen gefährdeter und besonders geschützte Pflanzen (Rote Listen)
- NLWKN (Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz) 2010: Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz. Vollzugshinweise für den Arten- und Biotopschutz
- Regionales Raumordnungsprogramm (RROP) des Landkreises Stade von 2013 i. d. F. vom 11.10.2017: LNG-Terminal und umliegender Grüngürtel: Vorranggebiet Hafensorientierte wirtschaftliche Anlagen
- Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) Vom 21. März 2002 zuletzt geändert durch Artikel 3 § 14 des Gesetzes vom 20.05.2019 (Nds. GVBl. S. 88)

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg

- Landschaftsrahmenplan (LRP) 2014 des Landkreises Stade

Tab. 4: Bewertung der nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Biotope/Pflanzen

Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen (Wertstufen s. Tab. 1)	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
-	IV	-
-	III	-
Bauzeitliche Flächeninanspruchnahme für die Teilflächen westlich und südlich des Vorhabengebietes	III	Die Baustelleneinrichtungsflächen werden weitgehend im Vorhabengebiet angelegt. Die bauzeitliche Flächeninanspruchnahme ist hier eine Vorstufe der anlagenbedingten Flächeninanspruchnahme.
alle übrigen Flächen	I	<p>Es sind jedoch bauzeitlich auch externe Flächen (Lagerflächen) auf dem Gelände der AOS erforderlich. Zwei Lagerflächen werden bereits zur Lagerung von Werk- und Baustoffen genutzt, bei einer weiteren handelt es sich um eine bestehende Lagerhalle. Die bereits vorverdichteten bzw. versiegelten Untergründe müssen, ggf. mit Ausnahme einer Mahd, nicht vorbereitet werden. Eine vorhabenbedingte Veränderung der aktuellen Nutzung wird nicht erwartet.</p> <p>In den aktuell ungenutzten, westlich und südlich an das Vorhabengebiet angrenzenden Teilflächen werden 6,78 ha an vorhandenen Biotopstrukturen vollständig verändert. Im Anschluss an die bauzeitliche Nutzung sollen bestehenden Biotopstrukturen in diesen Bereichen wiederhergestellt werden. Hier sind größtenteils Biotoptypen mittlerer Bedeutung (Wertstufe 3) vom Eingriff betroffen. Hinzu kommen jedoch auch Biotoptypen mit hoher Bedeutung (Wertstufe 5), die gleichzeitig als geschützter Biotop eingestuft werden.</p> <p>Die befristete Flächeninanspruchnahmen besonders geschützter Biotope sind nicht ausgleichbar. Eine Befreiung gem. § 67 BNatSchG wird mit dieser Genehmigung erteilt. Der Flächenumfang betroffener § 30-Biotope beträgt 0,502 ha. Die Flächeninanspruchnahmen geschützter Biotope werden jedoch gem. § 15 BNatSchG ersetzt. Die befristete Inanspruchnahme der übrigen Biotope ist gemäß § 14 BNatSchG nicht als Verlust, jedoch als erhebliche Beeinträchtigung zu berücksichtigen und gem. § 15 BNatSchG wiederherzustellen.</p> <p>Der Verlust von 156 Bäumen, die dem Schutz der Baumschutzsatzung fallen, kann gemäß § 6 Abs. 1 b) und der Maßgabe einer Ersatzpflanzung von 207 Gehölzen nach § 9 Baumschutzsatzung eine Ausnahme erteilt werden, die mit dieser Genehmigung erteilt wird.</p>
Staub- und Abgasemissionen durch Baubetrieb und Baufahrzeuge	I	Baubedingte Staub- und Abgasemissionen sind i.d.R. bodennahe Freisetzung, deren Ausbreitungspotenzial auf das Vorhabengebiet und sein

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg

Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen (Wertstufen s. Tab. 1)	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
		Aufgrund der mäßigen Empfindlichkeit der betroffenen Biotope sowie des geringen Umfanges des betroffenen terrestrischen Bereiches werden die Auswirkungen durch betriebsbedingte Schadstoffemissionen gem. § 14 BNatSchG als nicht erheblich eingeschätzt. Es kommt zu keiner erheblichen Beeinträchtigung im Sinne von § 34 Abs. 2 BNatSchG. Verbotstatbestände angrenzender Schutzgebiete sind nicht erfüllt.
Betriebsbedingte Auswirkungen von Luftschadstoff(-konzentrationen)	I	Zur Beurteilung der Auswirkung luftbürtiger Schadstoffkonzentrationen auf die Vegetation dienen „Critical Levels“ (Erheblichkeitsschwellen). Bei deren Überschreitung können nachteilige Effekte u. a. bei Pflanzen und Ökosystemen eintreten. Für NO ₂ gilt ein Jahresmittelwert von 30 µg/m ³ als Critical Level und für SO ₂ ein Jahresmittelwert von 20 µg/m ³ . Auch bei konservativer Betrachtung der vorhabenbedingten Gesamtbelastung werden die definierten Critical Level nach der TA Luft nicht überschritten. Darüber hinaus gelten die Critical Level nur emissionsfern, d.h. 20 km von Ballungsräumen oder 5 km von anderen bebauten Flächen, Industrieanlagen oder Autobahnen oder Hauptstraßen mit einem täglichen Verkehrsaufkommen von mehr als 50.000 Fahrzeugen. Es kommt zu keiner erheblichen Beeinträchtigung im Sinne von § 34 Abs. 2 BNatSchG. Verbotstatbestände angrenzender Schutzgebiete sind nicht erfüllt.
Betriebsbedingte Wasserentnahme und -einleitung (stofflich, thermisch, hydraulisch)	I	Das im benachbarten Industriepark für Kühlzwecke verwendete Elbwasser wird zur Erwärmung des tiefkalten LNG genutzt. Die vorherige Temperaturerhöhung wird somit weitgehend wieder zurückgenommen. Die Belastung der Elbe und des Natura 2000-Gebietes Elbe und benachbarter Schutzgebiete durch warmes Abwasser wird damit reduziert. Es kommt zu keiner erheblichen Beeinträchtigung im Sinne von § 34 Abs. 2 BNatSchG. Verbotstatbestände angrenzender Schutzgebiete sind nicht erfüllt.
Auswirkungen betriebsbedingter Abwässer	I	Betriebsbedingt entstehende häusliche Abwässer (Terminal, Leitstände) werden einer Kleinkläranlage zugeführt, gereinigt und mit dem Kühlwasser eingeleitet. Die Einhaltung der Grenzwerte wird vor der Einleitung überwacht. Erhebliche Beeinträchtigungen der Elbe, des Natura 2000-Gebietes und benachbarter Schutzgebiete werden nicht erwartet.
Auswirkungen durch schwere Unfälle und Katastrophen durch störfallbedingter Flächeninanspruch-	I	Störfallbedingte mechanische Wirkungen beschränken sich auf das Terminalgelände sowie sein unmittelbares Umfeld. Hier verbleiben wenig naturnahe Bereiche mit Biotoptypen von hohem Wert und einer hohen Empfindlichkeit. Hierzu gehören

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg

Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen (Wertstufen s. Tab. 1)	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
nahme auf Grund mechanischer Einwirkungen einschl. temporärer Flächennutzungen		Rohrglanzgras-Landröhricht, Schilf-Landröhricht, Halbruderaler Gras- und Staudenflur feuchter Standorte, Ruderalfluren frischer bis feuchter Standorte und artenarmes Extensivgrünland (Deichflächen). Da, mit Ausnahme der Deichflächen, alle aufgeführten Biotoptypen einen feuchten, bedingt tragfähigen Untergrund aufweisen, ist eine Nutzung durch Befahrung o.ä. auch im Störfall unwahrscheinlich. Das gilt auch für eine Nutzung der Deichanlagen aufgrund der steilen Böschungen.
Auswirkungen durch schwere Unfälle und Katastrophen auf Grund der Emission von Brandgasen	I	Emissionen toxischer Brandgase wie z.B. Kohlenmonoxid können durch den Abbrand von Gebäuden und Einrichtungen, z.B. Verwaltungs- und Werkstattgebäude entstehen. Die dabei entstehenden Emissionen sind vergleichbar mit denen eines Wohnungsbrandes. Erhebliche nachteilige Wirkungen sind hierdurch nicht zu erwarten.
Auswirkungen durch schwere Unfälle und Katastrophen durch Wärmestrahlung	I	Geschützte Biotope sind im geringen Umfang in den Randbereichen zum Terminalgelände vorhanden. Hierbei handelt es sich um NRG (Rohrglanzgras-Landröhricht), NRS (Schilf-Landröhricht). Durch kurzzeitige Wärmeentwicklung sollte die Regenerationsfähigkeit aufgrund des hohen Feuchtigkeitsgehalts des Untergrundes nicht beeinträchtigt sein. Eine irreversible Schädigung des Wurzelwerks kann ausgeschlossen werden. Es kommt zu keiner erheblichen Beeinträchtigung im Sinne von § 34 Abs. 2 BNatSchG. Verbotstatbestände angrenzender Schutzgebiete sind nicht erfüllt.
Auswirkungen durch schwere Unfälle und Katastrophen auf Grund stofflicher Emissionen in Boden und Wasser	I	Niederschlagswasser aller befestigten Flächen wird gesammelt und in Regenrückhalteanlagen geleitet. Somit kann auch schadstoffbelastetes Löschwasser zunächst zurückgehalten und nach einer Analyse eingeleitet oder entsprechend behandelt werden. Das auf verschmutzungsgefährdeten Flächen (z.B. LNG-Tankwagen-Verladung) anfallende Niederschlagswasser wird zunächst einer Behandlungsanlage (Ölabscheider) zugeführt und anschließend in die Regenrückhalteanlage gegeben. Unfallbedingte Stoffeinträge sind damit für die versiegelten Bereiche weitestgehend ausgeschlossen. Auf den unversiegelten Flächen des Terminal-Geländes sind unfallbedingte Stoffeinträge denkbar, beispielsweise durch einen Verkehrsunfall mit Freisetzung größerer Mengen von Kraftstoffen. In diesen Fällen kann es zu lokalen Bodenkontaminationen kommen, die entsprechende Sanierungsmaßnahmen (zum Beispiel Bodenaustausch) erforderlich machen könnte. Das Risiko für derartige Unfälle ist jedoch sehr gering.

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg

Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen (Wertstufen s. Tab. 1)	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
Kumulative Auswirkungen von Schadstoffemissionen durch Anlagenbetrieb		<p>Wesentliche Emissionsquellen für Luftschadstoffe im Zusammenhang mit dem Betrieb des Terminals sind die Emissionen der an- und abliegenden sowie der liegenden Schiffe.</p> <p>Hinzu kommen jedoch die Emissionen weiterer nicht mit der LNG-Versorgung in Verbindung stehender Tankschiffe zur Anlieferung von verflüssigten Gasen wie Ethylen und Propylen am LK II. Im Rahmen einer kumulativen Betrachtung in MÜLLER-BBM (2022f) wurden für den LK II zusätzlich 193 Schiffe in Größe, Motorisierung, Manöververhalten (incl. Schlepperbetrieb), Entladezeit und Emissionen berücksichtigt.</p> <p>Auch unter Einbeziehung des nicht mit der LNG-Versorgung in Verbindung stehenden „Normalbetriebes“ am LK II werden die Wirkungen durch betriebsbedingte Schadstoffemissionen als gering eingestuft bzw. dem Vorsorgebereich zugeordnet. Eine Wirkungsverstärkung, die den Grad der Erheblichkeit nach § 14 BNatSchG überschreitet, kann ausgeschlossen werden. Es kommt zu keiner erheblichen Beeinträchtigung im Sinne von § 34 Abs. 2 BNatSchG. Verbotstatbestände angrenzender Schutzgebiete sind nicht erfüllt.</p>
Kumulative Auswirkungen anlagenbedingte Auswirkungen durch Flächeninanspruchnahme	II-III	<p>Der Verlust von 27,36 ha Biotoptypen von geringer bis hoher Bedeutung Biotop ist gemäß § 14 BNatSchG als erhebliche Beeinträchtigung zu berücksichtigen und gem. § 15 BNatSchG auszugleichen bzw. zu ersetzen. Die Flächeninanspruchnahmen besonders geschützter Biotop nach § 30 BNatSchG sind nicht ausgleichbar. Eine Befreiung gem. § 67 BNatSchG wird mit dieser Genehmigung erteilt. Es kommt zu keiner erheblichen Beeinträchtigung im Sinne von § 34 Abs. 2 BNatSchG. Verbotstatbestände angrenzender Schutzgebiete sind nicht erfüllt.</p>

2.1.2.2.4. Schutzgut Flächen

Wesentliche Bewertungsmaßstäbe:

- BauGB – Baugesetzbuch in der Fassung vom 3. November 2017. BGBl. I: 3634, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 221). (§ 1 a Abs. 2 Sparsamkeitsgebot)
- Bundesregierung (2018): Deutsche Nachhaltigkeitsstrategie – Aktualisierung 2018, Berlin. <https://www.bundesregierung.de/re-source/blob/975274/1546450/65089964ed4a2ab07ca8a4919e09e0af/2018-11-07-aktualisierung-dns-2018-data.pdf>
- BMU – Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (Hrsg.) (2016): Den ökologischen Wandel gestalten. Integriertes Umweltprogramm 2030, Berlin.

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg

https://www.bmu.de/fileadmin/Daten_BMU/Pool/Broschueren/integriertesumwelt_programm_2030_bf.pdf

- Landesraumordnungsprogramm vom 26.09.2017 in der Fassung der Änderungsverordnung vom 7. September 2022 (Nds. GVBl. Nr. 29/2022, S. 521; berichtigt Nds. GVBl. Nr. 10/2023 S. 103)⁴⁰³
- Regionales Raumordnungsprogramm 2013 des Landkreises Stade⁴⁰⁴
- Flächennutzungsplan 2000 der Stadt Stade (Stand 2029)

Tab. 5: Bewertung der nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Fläche

	Bewertung der Auswirkungen (Wertstufen s. Tab. 1)	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
-	IV	-
-	III	-
Anlagenbedingte Auswirkungen durch dauerhafte Flächeninanspruchnahme	II	<p>Insgesamt werden 7,7 ha dauerhaft bebaut und 6,1,ha durch Schotterflächen teilversiegelt. Dabei werden vorrangig Flächen mit allgemeiner Bedeutung d.h. die Offenland- und Gehölzflächen im Industriekomplex Stade/Bützfleth in Anspruch genommen. In geringerem Umfang auch Flächen nachrangiger Bedeutung, d.h. bereits versiegelte/ bebaute Flächen. Die geplanten Rohrtrassen für LNG-Transferleitungen verlaufen nahezu vollständig auf Flächen, die als nachrangig eingestuft wurden.</p> <p>Im Vorhabengebiet reduziert sich der Anteil von Flächen allgemeiner Bedeutung von bisher 87,1 % auf etwa 44,4 %. Da die verbleibenden Flächen im Anschluss der baulichen Maßnahmen begrünt werden, bleiben sie weiterhin als Flächen mit allgemeiner Bedeutung erhalten.</p> <p>Damit ist vorhabenbedingt ein erheblicher Verbrauch an Flächen allgemeiner Bedeutung durch Bebauung/Versiegelung zu erwarten, so dass die Auswirkungen dem Belastungsbereich zugeordnet werden.</p>
Baubedingte Auswirkungen durch bauzeitliche Flächeninanspruchnahme	I	<p>Ein großer Teil der Baustelleneinrichtungsflächen liegt im Vorhabengebiet. Damit ist die bauzeitliche Flächeninanspruchnahme eine Vorstufe der anlagenbedingten Flächeninanspruchnahme. Darüber hinaus sind weitere externe Flächen erforderlich, deren Nutzung zeitlich auf die Bau-</p>

⁴⁰³ 1.1 02 Satz 3 ¹Planungen und Maßnahmen zur Entwicklung der räumlichen Struktur des Landes sollen zu nachhaltigem Wachstum und Wettbewerbsfähigkeit beitragen. ³ Dabei sollen - die Möglichkeiten der Reduzierung der Neuinanspruchnahme und Neuversiegelung von Freiflächen ausgeschöpft werden.

3.1.1 01 Die nicht durch Siedlungs- oder Verkehrsflächen in Anspruch genommenen Freiräume sollen zur Erfüllung ihrer vielfältigen Funktionen insbesondere bei der Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen, dem Erhalt der Kulturlandschaften, der landschaftsgebundenen Erholung sowie der Land- und Forstwirtschaft erhalten werden.

3.1.1 02 Die weitere Inanspruchnahme von Freiräumen für die Siedlungsentwicklung, den Ausbau von Verkehrswegen und Infrastruktureinrichtungen ist zu minimieren.

⁴⁰⁴ 3.1.1.1. 02 Die weitere Inanspruchnahme von Freiräumen für die Siedlungsentwicklung, den Ausbau von Verkehrswegen und Infrastruktureinrichtungen ist zu minimieren (s.a. Kap 3.1.2 01). Regional bedeutsame Freiräume sind als Suchraum für naturschutzrechtliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu nutzen und unter Berücksichtigung vorhandener Strukturen aufzuwerten.

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg

	Bewertung der Auswirkungen (Wertstufen s. Tab. 1)	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
		<p>phase begrenzt ist. Von der bauzeitlichen Flächeninanspruchnahme sind etwa 6,4 ha betroffen (ca. 1,8 ha allgemeine Bedeutung, ca. 4,6 ha nachrangige Bedeutung).</p> <p>Ein Teil der Flächen wird aktuell bereits zur Lagerung von Werk- und Baustoffen genutzt. Eine vorhabenbedingte Veränderung der aktuell genutzten Flächen ist demnach nicht zu erwarten.</p> <p>Die aktuell ungenutzten, westlich und südlich an das Vorhabengebiet angrenzenden Teilflächen werden analog dem Vorgehen im Terminalbereich (Oberbodenabtrag, Sandauftrag) bauzeitlich befestigt und anschließend wiederhergestellt, so dass keine erheblichen Beeinträchtigungen im Hinblick auf die Nutzungsfähigkeit verbleiben.</p>
Auswirkungen durch störfallbedingte Flächeninanspruchnahme in Form von mechanischen Einwirkungen sowie temporäre Flächenutzungen	I	<p>Im Bereich des Terminals sind durch störfallbedingte mechanische Wirkungen einerseits aufgrund des eigentlichen Störfalles, andererseits durch ergriffene Maßnahmen, vorrangig das Terminalgelände selbst sowie sein unmittelbares Umfeld betroffen.</p> <p>Das Vorhabengebiet ist nach Norden, Westen und Süden von Industrie- und Verkehrsflächen umgeben. In Richtung Osten schließen die Deichanlagen der Elbe an. Im Hinblick auf die schutzgutbezogene Bedeutung sind nach Umsetzung der vorliegenden Planung ausschließlich Flächen von nachrangiger und allgemeiner Bedeutung betroffen.</p>
Kumulative Auswirkungen von Schadstoffemissionen durch Flächeninanspruchnahme durch Versiegelung und Überbauung	II	<p>Im Zusammenwirken mit dem „Anleger für verflüssigte Gase mit Südhafenerweiterung“ erhöht sich die Flächeninanspruchnahme.</p> <p>Diese erhöht sich:</p> <ul style="list-style-type: none"> - durch Versiegelung von ca. 7,7 ha auf 10,4 ha, - durch Teilversiegelung von ca. 6,1 ha auf 10,3 ha - Überformung von ca. 10,8 auf 51 ha. <p>Damit ist vorhabenbedingt weiterhin ein erheblicher Verbrauch an Flächen allgemeiner Bedeutung durch Bebauung/Versiegelung zu erwarten. Es zeigt sich, dass die Flächeninanspruchnahme insbesondere durch Überformung stark ansteigt. Diese Einstufung entspricht der Bewertung für das einzeln betrachtete LNG-Terminal.</p>

Werden die Maßstäbe des BauGB und der o.g. Programme zur Flächeneinsparung zu Grunde gelegt, ergibt sich zusammenfassend die Bewertung, dass die Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche zwar erheblich sind. Vermeidungsmaßnahmen in Form von Begrünungsmaßnahmen sind jedoch vorgesehen, darüber hinaus insbesondere Maßnahmen während der Bauphase. Das verbleibende Defizit in Bezug auf das Schutzgut wird im Zusammenhang mit den Kompensationsmaßnahmen für das Schutzgut Pflanzen/Biotope und Boden kompensiert. Zusammenfassend ist daher festzustellen, dass es durch das Vorhaben zu Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche

kommt, die mit Ausnahme der vorübergehenden baubedingten Beeinträchtigungen überwiegend im Belastungsbereich liegen. Relativierend ist aber zu konstatieren, dass es auf der Ebene des RROP Stade sowie der Bauleitplanung keine quantitativen Vorgaben gibt, das LROP (2017)⁴⁰⁵ im Hinblick auf den Grundsatz der Flächenschonung umzusetzen. Im Ergebnis schließt das Vorhaben an dem (auch gesetzlich festgelegten) Standort eine Lücke im Bestand gleichartiger Anlagen und entspricht den konkreten Zielen der Gesamtplanung (s.a. 2.1. Schutzgut Mensch).

2.1.2.2.5. Schutzgut Boden

Wesentliche Bewertungsmaßstäbe:

- KrWG - Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen vom 1.6.2012, zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes v. 2.3.2023 (BGBl. I 2023, Nr. 56)
- BBodSchG - Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz –) vom 17. März 1998
- BNatSchG – Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29. Juli 2009 (BGBl Jg. 2009 Teil I Nr. 51 S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes v. 8.12.2022 BGBl I S. 2240)
- NNatSchG vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 104), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 578)
- TRwS - Technische Regel wassergefährdender Stoffe (TRwS), Tankstellen für Kraftfahrzeuge - Teil 3: Betankung von Kraftfahrzeugen mit Mischungen aus Ethanol und Ottokraftstoff (Oktober 2008)
- Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung - AVV) vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3379), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 30. Juni 2020 (BGBl. I S. 1533)
- BBodSchV - Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung vom 9. Juli 2021 (BGBl. I S. 2598, 2716)

⁴⁰⁵ 3.1.1 Elemente und Funktionen des landesweiten Freiraumverbundes, Bodenschutz

02 1Die weitere Inanspruchnahme von Freiräumen für die Siedlungsentwicklung, den Ausbau von Verkehrswegen und sonstigen Infrastruktureinrichtungen ist zu minimieren. 2Bei der Planung von raumbedeutsamen Nutzungen im Außenbereich sollen

– möglichst große unzerschnittene und von Lärm unbeeinträchtigte Räume erhalten,

– naturbetonte Bereiche ausgespart und

– die Flächenansprüche und die über die direkt beanspruchte Fläche hinausgehenden Auswirkungen der Nutzung minimiert werden. (LROP 2017, S. 22)

„In der Nationalen Nachhaltigkeitsstrategie ist die maßgebliche Reduzierung der Neuinanspruchnahme von Flächen für Siedlung und Verkehr von derzeit bundesweit 113 ha pro Tag auf 30 ha pro Tag bis 2020 eine wichtige Zielsetzung.“ „Angesichts der Tatsache, dass in Niedersachsen der Flächenverbrauch derzeit noch bei rd. 10,4 ha pro Tag liegt und der Anteil der Siedlungs- und Verkehrsfläche an der Gesamtfläche Niedersachsens bereits über 13 % beträgt, ist insbesondere die kommunale Ebene mit der Regional- und Bauleitplanung gefordert, die instrumentellen Möglichkeiten zur Verminderung der Flächeninanspruchnahme im Sinne der Nationalen Nachhaltigkeitsstrategie, des LROP und des Baugesetzbuches wirksam auszuschöpfen. Die Regional- und Bauleitplanung können mit siedlungs- und freiraumbezogenen Festlegungen maßgeblich zur quantitativen Eingrenzung, qualitativen Verbesserung und standörtlichen Optimierung der Flächeninanspruchnahme beitragen.“ LROP 2017, S. 70

3.1.1.2 01 Dem Schutz des Bodens ist bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen im Interesse einer nachhaltigen Entwicklung eine hohe Priorität einzuräumen. Böden sollen als Lebensgrundlage und Lebensraum, zur Erhaltung der biologischen Vielfalt und zur Erhaltung ihrer natürlichen Leistungs- und Funktionsfähigkeit gesichert, entwickelt und wiederhergestellt werden. Im Vordergrund stehen dabei die Regelungsfunktion, die-Lebensraumfunktion, die Produktionsfunktion und die Archivfunktion der Böden. Die Nutzungsarten und -intensitäten sollen an die Eigenschaften der Böden angepasst werden. LROP 3.1.1.04

3.1.1.2 02 Flächenbeanspruchende Maßnahmen sollen dem Grundsatz des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden entsprechen. Der Grundsatz des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden ist auch durch eine entsprechende Bauleitplanung sicherzustellen. Vor Ausweisung neuer Bauflächen ist vorrangig die Schließung von Baulücken zu prüfen. LROP 3.1.1.04

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg

- Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall: LAGA-Mitteilung M 20 „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen - Technische Regeln“
- UVPVwV - Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Ausführung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPVwV), Anhang 1 Nr. 1.3.2 und 1.3.4 vom 18.9.1995 (GMBl. 1995, 671)

Tab. 6: Bewertung der nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Boden

Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen (Wertstufen s. Tab. 1)	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
-	IV	-
-	III	-
Anlagenbedingte dauerhafte Flächen-inanspruchnahme durch Versiegelung und Überbauung	II	<p>Der gesamte Flächenbedarf des LNG-Terminals beträgt ca. 23,6 ha.</p> <p>Die Versiegelungen und Teilversiegelungen sind mit einem dauerhaften Verlust der lokalen ökologischen Bodenfunktionen verbunden. Die Auswirkungen auf natürliche Böden sowie von z.T. auch anthropogen überprägten Böden allgemeiner bis geringer Bedeutung sind dauerhaft und irreversibel und stellen nach § 14 BNatSchG eine erhebliche Beeinträchtigung dar, nach § 15 BNatSchG auszugleichen bzw. zu ersetzen ist. Seltene Böden sind nicht betroffen. Die Beeinträchtigungen sind insgesamt als erheblich einzustufen.</p>
Baubedingte Flächeninanspruchnahme durch Baustraßen, -plätze, Baustelleneinrichtung	II	<p>Neben der Versiegelung von 7,7 ha Flächen im eigentlichen Vorhabengebiet für das LNG-Terminal und von 6,1 ha durch Teilversiegelung (Schotterfläche) werden weitere 6,4 ha externe Flächen v.a. als Lagerflächen erforderlich (ca. 3,5 ha mit mittlere Funktionserfüllung und ca. 2,9 ha ohne Funktionserfüllung).</p> <p>Die aktuell ungenutzten, westlich und südlich an das Vorhabengebiet angrenzenden Teilflächen werden analog dem Vorgehen im Terminalbereich (Oberbodenabtrag, Sandauftrag) befestigt und im Anschluss wiederhergestellt. Die Auswirkungen durch die bauzeitliche Flächeninanspruchnahme für diese Teilflächen mit z.T. anthropogen überprägten Böden allgemeiner bis geringer Bedeutung sind vorübergehend und langfristig reversibel.</p> <p>Durch Vorkehrungen zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen nach § 15 BNatSchG bleiben die Belastungen z.T. unter der Schwelle der Erheblichkeit bzw. lassen sich gänzlich vermeiden.</p> <p>Dennoch stellt der vorübergehende Verlust der ökologischen Bodenfunktionen eine erhebliche Beeinträchtigung nach § 14 BNatSchG dar, die nach § 15 BNatSchG zu kompensieren ist. Seltene Böden sind nicht betroffen.</p>
Baubedingter Bodenaushub und Bodenverdichtung	II	Für die Baufeldfreimachung und Vorbereitung des Untergrundes ist der großflächige Abtrag des Oberbodens mit anschließender Sandauffüllung

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg

Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen (Wertstufen s. Tab. 1)	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
<p>und Abriss bestehenden Gebäudeanlagen der ehemaligen Hofstelle sowie der Aufnahme bestehender Zufahrten (Asphalt- und Schotterdecken, Betonelemente)</p>		<p>und Bodenverdichtung erforderlich. Gemäß der vorläufigen Abschätzung erfolgt dies auf einer Fläche von etwa 20,5 ha. Die Verwertung des anfallenden Bodenaushubs erfolgt nach einer abfallrechtlichen Deklaration der Bund/Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA). Dabei ist die Verwertung der Beseitigung vorzuziehen.</p> <p>Aufgrund des vorhabenbedingten Bodenabtrags und der Sandaufträge sind Verschlechterungen bezüglich der Naturnähe und der Klimafunktion zu erwarten. Die Bedeutung der Funktion als Bestandteil des Wasserkreislaufes sowie hinsichtlich der besonderen Bodeneigenschaften bleibt weitgehend erhalten. Die Auswirkungen für die betroffenen Böden mit z.T. anthropogener Überformung von allgemeiner bis geringer Bedeutung sind vorübergehend und langfristig reversibel. Dennoch stellt der vorübergehende Verlust der ökologischen Bodenfunktionen nach § 14 BNatSchG eine erhebliche Beeinträchtigung dar, die nach § 15 BNatSchG zu kompensieren ist.</p> <p>Bauschutt und Baustellenabfälle sind nach Einordnung gemäß AVV⁴⁰⁶ einer entsprechenden Entsorgung zuzuführen.</p>
<p>Flächeninanspruchnahme durch Versiegelung und Überbauung im Zusammenwirken mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben oder Tätigkeiten</p>	<p>II</p>	<p>Im Zusammenwirken mit den Transferleitungen zu den Schiffsanlegern Löschkopf II und AVG werden weitere Böden dauerhaft verändert, wobei Bereiche besonderer Bedeutung (Wertstufe 3) nicht betroffen sind.</p> <p>Im Zusammenwirken mit dem „Anleger für verflüssigte Gase mit der Südhafenerweiterung“ erhöht sich die Flächeninanspruchnahme der Böden</p> <ul style="list-style-type: none"> - durch Versiegelung von ca. 7,7 ha auf 10,4 ha, - durch Teilversiegelung von ca. 6,1 ha auf 10,3 ha - durch Überformung von ca. 10,8 auf 51 ha. <p>Die Flächeninanspruchnahme insbesondere durch Überformung nimmt erheblich zu, so dass die Auswirkungen nach § 14 BNatSchG als erheblich zu bewerten und nach § 15 auszugleichen bzw. zu ersetzen sind.</p>
<p>Erschütterung/Vibrationen durch Rammen (Pfehlgründung)</p>	<p>I</p>	<p>Betroffen von den Auswirkungen sind nur Böden, die vorhabenbedingt versiegelt werden oder durch die bestehenden Nutzungen bereits verdichtet und versiegelt sind. Nachteilige, über die Versiege-</p>

⁴⁰⁶ Abfallverzeichnis-Verordnung

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg

Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen (Wertstufen s. Tab. 1)	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
		lungswirkung hinausgehende Beeinträchtigungen werden daher nicht erwartet, weshalb die Auswirkungen dem Vorsorgebereich zugeordnet werden.
temporäre Schadstoffbelastungen über Wasserpfad	I	Generell entsprechen die zum Einsatz kommenden Maschinen dem Stand der Technik, so dass die Gefahr einer Havarie deutlich reduziert ist. Für den Notfall stehen Ölbinder zur Verfügung, so dass austretende Öle oder Kraftstoffe direkt gebunden und anschließend fachgerecht entsorgt werden können. Die Wahrscheinlichkeit des Schadstoffeintrittes in den Boden ist somit sehr gering, Für die Vorhaltung wassergefährdender Betriebs- und Hilfsstoffe sind die Technischen Regeln für Gefahrstoffe - TRGS 510 Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern - verbindlich einzuhalten. Insgesamt sind die Auswirkungen nach § 14 BNatSchG nicht erheblich oder können durch Vorkehrungen zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen nach § 15 BNatSchG unter der Schwelle der Erheblichkeit bleiben bzw. lassen sich gänzlich vermeiden. Daher können die Auswirkungen insgesamt dem Vorsorgebereich zugeordnet werden.
Betriebsbedingte Wirkfaktoren Schadstoffemissionen durch Anlagenbetrieb	I	Die Deposition betriebsbedingter Schadstoffemissionen ist im Nahbereich der Emissionsquellen bis zu einer Entfernung von 800 m erhöht. Aufgrund der mäßigen Empfindlichkeit der betroffenen Böden sowie des geringen Umfanges betroffener terrestrischer Bereiche werden die Auswirkungen durch betriebsbedingte Schadstoffemissionen als nicht erheblich bewertet und dem Vorsorgebereich zugeordnet.
Störfallbedingte Flächeninanspruchnahmen und mechanische Einwirkungen	I	Durch mechanische Wirkungen aufgrund des eigentlichen Störfalles einerseits und durch zu ergreifende Maßnahmen andererseits, sind vorrangig das Terminalgelände sowie sein unmittelbares Umfeld betroffen. Abseits der befestigten Bereiche gibt es einzelne Flächen, westlich und südlich an das Vorhabengebiet angrenzend, die relativ unverändert sind bzw. nach der Nutzung als Baustelleneinrichtungsfläche wiederhergestellt wurden. Hierbei handelt es sich jedoch um Flächen mit hohem Stauwassereinfluss, sodass eine Nutzung durch Befahrung oder als Zwischenlager unwahrscheinlich ist. Das gilt auch für eine Nutzung der Deichanlagen aufgrund der steilen Böschungen. Auswirkungen durch störfallbedingte Flächeninanspruchnahmen und mechanische Einwirkungen werden daher dem Vorsorgebereich zugeordnet.
Emission von Brandgasen auf Grund schwerer Unfälle und Katastrophen	I	Emissionen toxischer Brandgase wie z.B. Kohlenstoffmonoxid können durch den Abbrand von Gebäuden und Einrichtungen, z.B. Verwaltungs- und

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg

Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen (Wertstufen s. Tab. 1)	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
		Werkstattgebäude, entstehen. Die dabei entstehenden Emissionen sind vergleichbar mit denen eines Wohnungsbrandes und daher relativ gering. Zusätzlich erheblich nachteilige Auswirkungen auf die Böden des Vorhabenbereiches sind hierdurch nicht zu erwarten.
Stoffliche Immissionen in Boden und Wasser durch schwere Unfälle und Katastrophen	I	Niederschlagswasser von allen befestigten Flächen wird gesammelt und in Regenrückhalteanlagen geleitet. Somit kann auch evtl. schadstoffbelastetes Löschwasser zunächst zurückgehalten, analysiert, eingeleitet oder entsprechend behandelt werden. Auf verschmutzungsgefährdeten Flächen anfallendes Niederschlagswasser wird zunächst einer Behandlungsanlage zugeführt und anschließend in die Regenrückhalteanlage gegeben. Unfallbedingte Stoffeinträge sind damit für die versiegelten Bereiche weitestgehend ausgeschlossen. Auf den unversiegelten Flächen des Terminal-Geländes sind unfallbedingte Stoffeinträge denkbar. Bei lokalen Bodenkontaminationen sind entsprechende Sanierungsmaßnahmen erforderlich. Das Risiko für derartige Unfälle ist jedoch sehr gering, so dass die Auswirkungen unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen dem Vorsorgebereich zugeordnet werden können.
Schadstoffemissionen durch Anlagenbetrieb im Zusammenwirken mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben oder Tätigkeiten	I	Für das Schutzgut Pflanzen und Biotope wurde hergeleitet, dass auch bei Berücksichtigung der an- und abliegenden sowie der liegenden Schiffe keine signifikante Beeinträchtigung betroffener Biotoptypen zu erwarten ist. Aufgrund der engen Verflechtung des Schutzgutes „Pflanzen und Biotope“ mit dem „Boden“, kann dieses Ergebnis direkt übertragen werden. Eine den Grad der Erheblichkeit überschreitende Wirkungsverstärkung kann aufgrund der Vorkehrungen zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen im Rahmen der fortlaufenden Überwachung und der Einhaltung der geltenden immissionsschutzrechtlichen Normen ausgeschlossen werden; insofern bleiben die Belastungen im Vorsorgebereich bzw. lassen sich gänzlich vermeiden.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass es durch das Vorhaben zu einzelnen bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen auf das Schutzgut Boden kommt, die überwiegend im Belastungs- und Vorsorgebereich liegen. Es sind Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen vorgesehen, insbesondere während der Bauphase. Das verbleibende Defizit in Bezug auf das Schutzgut Boden wird im Zusammenhang mit den Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen kompensiert.

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg

2.1.2.2.6. Schutzgut Grundwasser

Wesentliche Bewertungsmaßstäbe:

- WHG - Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts - vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176)
- GrwV - Verordnung zum Schutz des Grundwassers – Grundwasserverordnung (BGBl I 2010, 1513), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1802)
- KrWG - Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen vom 1.6.2012 zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes v. 2.3.2023 (BGBl. I 2023, Nr. 56)
- BNatSchG – Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29. Juli 2009 (BGBl Jg. 2009 Teil I Nr. 51 S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes v. 8.12.2022 BGBl I S. 2240)
- NNatSchG vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 104), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 578)
- Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme zur Umsetzung der EG-Wasserrahmenrichtlinie
- Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18.04.2017 (BGBl Teil I Nr. 22/2017, S. 905), zuletzt geändert durch Artikel 256 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)
- TRwS 779 - Technische Regel wassergefährdender Stoffe (TRwS) vom Juli 2023;
- DWA-A 102-1/BWK-A 3-1 „Grundsätze zur Bewirtschaftung und Behandlung von Regenwetterabflüssen zur Einleitung in Oberflächengewässer – Teil 1: Allgemeines“, Dezember 2020
- DWA-A 102-2/BWK-A 3-2 „Grundsätze zur Bewirtschaftung und Behandlung von Regenwetterabflüssen zur Einleitung in Oberflächengewässer – Teil 2: Emissionsbezogene Bewertungen und Regelungen“, Dezember 2020

Tab. 7: Bewertung der nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Grundwasser

Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen (Wertstufen s. Tab. 1)	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
-	IV	-
-	III	-
Baubedingte Flächeninanspruchnahme durch Baustraßen, -plätze, Baustelleneinrichtung	I	Eine zusätzliche Befestigung bzw. Teilversiegelung von Baustelleneinrichtungsflächen ist nur auf den Flächen westlich und südlich des Vorhabengebietes erforderlich. Nach der bauzeitlichen Nutzung sollen die bestehenden Boden- bzw. Biotopstrukturen und damit auch die Funktionen für den Wasserhaushalt in diesen Bereichen wiederhergestellt werden. Erhebliche Auswirkungen auf den Grundwasserhaushalt sind aufgrund der zeitlichen Begrenzung sowie die verhältnismäßig kleinen Flächen nicht zu erwarten.
Baubedingter Bodenaushub, -verdichtung, Bauwerksgründung	I	Als Flächenvorbereitung ist ein großflächiger Oberbodenabtrag mit anschließender Sandauffüllung und Bodenverdichtung auf etwa 20,5 ha erforderlich. Der Oberbodenabtrag erfolgt maximal bis zum Erreichen des oberflächennah anstehenden Deckkleis. Aufgrund geringer Durchlässigkeit unterbindet dieser einen hydraulischen Kontakt zum darunter liegenden Hauptgrundwasserleiter. Auswirkungen sind somit ausschließlich für den Stauwasserleiter oberhalb des

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg

Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen (Wertstufen s. Tab. 1)	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
		<p>Deckkleis zu erwarten. Der unter dem Deckklei liegenden Grundwasserleiter GWL 1 und der unter einer weiteren Kleischicht (Basisklei) liegende GWL 2 werden durch diese Maßnahme nicht beeinträchtigt und damit auch nicht der Grundwasserkörper „Lühe-Schwinge Lockergestein“ (WRRL) im Hinblick auf den chemischen und mengenmäßigen Zustand des Grundwassers.</p>
<p>Bauwerksgründung/ Verbindung zu tieferen Grundwasserleitern durch Pfahlgründung</p>	<p>I</p>	<p>Die Gefahr einer verlagerungsbedingten Kontamination des Grundwasserleiters unterhalb der oberen Kleischichten durch die Bauwerksgründung der LNG-Lagertanks und setzungsempfindlicher Nebengebäude kann ausgeschlossen werden. Signifikante Kontaminationen sind in den oberflächennahen Auffüllungen oberhalb der Wassersperrenden Weichschichten nach bisherigen Kenntnissen nicht vorhanden. Die Pfahlgründung erfolgt bohrend oder schlagend durch einen bzw. zwei jeweils mehrere Meter mächtige Kleihorizonte mit weicher Konsistenz. Der Klei schmiegt sich praktisch fugenlos an die im Bohr- oder Rammverfahren hergestellten Pfähle an und dichtet den "Pfahlkanal" somit unmittelbar nach Pfahlherstellung dauerhaft ab.</p> <p>Die dichtende Wirkung des Kleis wird auch durch verschiedene Pfahleinbringmethoden (wie z.B. Einrütteln, Vibrieren oder Rammen) nicht nachhaltig aufgehoben. Der Grundwasserkörper „Lühe-Schwinge Lockergestein“ (WRRL) wird im Hinblick auf den chemischen und mengenmäßigen Zustand des Grundwassers nicht beeinträchtigt.</p>
<p>temporäre Grundwasserabsenkung/ -haltung</p>	<p>I</p>	<p>Bauzeitlich sind lokale Absenkungen des Wasserstandes im Stauwasserleiter erforderlich. Betroffen sind nur oberflächennahe Grundwasserschichten bzw. das anstehende Stauwasser oberhalb der Kleischichten. Die Absenkung der Druckhöhe tieferliegender Grundwasserleiter ist nicht vorgesehen. Die horizontale Reichweite der Absenkung erreicht im Mittel rund 40 m. Für die unterhalb des Deckkleis liegenden Grundwasserleiter sind keine Auswirkungen durch eine temporäre Grundwasserabsenkung/-haltung zu erwarten. Die Auswirkungen auf den Stauwasserleiter werden aufgrund der zeitlichen Befristung sowie der geringen räumlichen Reichweite als gering eingestuft. Eine Beeinträchtigung des Grundwasserkörper „Lühe-Schwinge Lockergestein“ (WRRL) kann daher ausgeschlossen werden.</p>
<p>Verschmutzungsgefahr durch Baubetrieb (Havarie)</p>	<p>I</p>	<p>Die Gefahr einer Havarie wird durch die verbindliche Einhaltung entsprechender Sicherheitsvorkehrungen sowie der Nutzung von Maschinen auf dem aktuellen Stand der Technik deutlich reduziert. Aufgrund der fehlenden hydraulischen Verbindung zu den Grundwas-</p>

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg

Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen (Wertstufen s. Tab. 1)	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
		<p>serleiten sind keine Auswirkungen durch Verschmutzung zu erwarten. Die Auswirkungen werden daher dem Vorsorgebereich zugeordnet.</p>
<p>anlagenbedingte dauerhafte Flächen-inanspruchnahme durch Versiegelung/Überbauung</p>	I	<p>Der gesamte Flächenbedarf des LNG-Terminals beträgt ca. 23,6 ha. Davon werden etwa 31,2 % (ca. 7,7 ha) des Vorhabengebietes vollversiegelt und etwa 24,6 % (ca. 6,1 ha) teilversiegelt. Etwas weniger als die Hälfte der Fläche (44,2 %, ca. 10,8 ha) entfällt auf Freiflächen, die im Anschluss der Baumaßnahmen begrünt werden. Der obere Grundwasserleiter (GWL 1) ist durch den bis zu mehreren Metern dicken, wasserstauenden Deckleim von der Oberfläche getrennt. Der Grundwasserleiter selbst wird in Qualität und Quantität (GWL 1) stark von der Elbe beeinflusst. Eine Beeinträchtigung des GWL 1 ist auch durch die Flächeninanspruchnahme, die nach § 14 BNatSchG nicht als erheblich einzustufen ist, deshalb nicht zu erwarten, da die dauerhafte Versiegelung den Eintrag von Schadstoffen verhindert. Der tiefer liegende Grundwasserleiter (GWL 2) ist durch eine weitere Kleinschicht (Basisklei) getrennt. Insgesamt können daher Beeinträchtigungen des Grundwasserkörpers „Lühe-Schwinge Lockergestein“ (WRRL) ausgeschlossen werden.</p>
<p>betriebsbedingte Wirkfaktoren Schadstoffemissionen durch Anlagenbetrieb</p>	I	<p>Die luftbürtige Zusatzbelastung des Bodens mit Schadstoffen (NO₂, SO₂) wird für den Nahbereich als mäßig als gering eingestuft. Ab einer Entfernung von etwa 800 m wird das Abschneidekriterium für eine sichere technische Nachweisbarkeit beider Stoffe unterschritten. Zudem besteht aufgrund der wasserstauenden Kleinschichten (Deck- und Basisklei) eine stark eingeschränkte hydraulische Verbindung zwischen der terrestrischen Oberfläche und den Grundwasserleitern GWL 1 und GWL 2, so dass Schadstoffeinträge in den Grundwasserkörper „Lühe-Schwinge Lockergestein“ (WRRL) ausgeschlossen werden können.</p>
<p>Betriebsbedingte Schadstoffemissionen durch Anlagenbetrieb</p>	I	<p>Die luftbürtige Zusatzbelastung des Bodens mit Schadstoffen (NO₂, SO₂) wird für den Nahbereich als mäßig als gering eingestuft. Ab einer Entfernung von etwa 800 m wird das Abschneidekriterium für eine sichere technische Nachweisbarkeit beider Stoffe unterschritten. Zudem besteht aufgrund der wasserstauenden Kleinschichten (Deck- und Basisklei) eine stark eingeschränkte hydraulische Verbindung zwischen der terrestrischen Oberfläche und den Grundwasserleitern GWL 1 und GWL 2. Schadstoffeinträge in den Grundwasserkörper „Lühe-Schwinge Lockergestein“ (WRRL) können ausgeschlossen werden.</p>
<p>durch schwere Unfälle und Katastrophen ausgelöste Auswirkungen</p>	I	<p>Aufgrund der wasserstauenden Kleinschichten (Deckleim und Basisklei) besteht eine stark eingeschränkte hydraulische Verbindung zwischen der terrestrischen</p>

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg

Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen (Wertstufen s. Tab. 1)	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
		<p>Oberfläche und den Grundwasserleitern GWL 1 und GWL 2. Eine unfallbedingte Beeinträchtigung durch temporäre Flächennutzungen, Schadstoffeinträge oder energetische Wirkungen kann für die Grundwasserleiter (GWL 1 und GWL 2) und damit den chemischen und mengenmäßigen Zustand Grundwasserkörper „Lühe-Schwinge Lockergestein“ (WRRL) weitgehend ausgeschlossen werden.</p>
<p>Flächeninanspruchnahme durch Versiegelung und Überbauung im Zusammenwirken mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben oder Tätigkeiten</p>	I	<p>Aufgrund der fehlenden hydraulischen Verbindung zwischen den Grundwasserleitern (GLW 1 und GLW 2) sind keine Auswirkungen durch Versiegelung und Bebauung zu erwarten.</p> <p>Die Hafenanlagen werden zu großen Teilen im Bereich des Fließgewässers Elbe errichtet. Durch die anlagebedingte Abgrabung und die betriebsbedingte Aufrechterhaltung der Sohlentiefe auf ca. 32,2 ha kommt es zwar lokal zu einer Verstärkung der hydraulischen Zusammenhänge und in der Folge könnte sich der Tideeinfluss auf die ufernahen Grundwasserstände verstärken und verstärkt salzhaltiges Wasser eindringen, aber anlagenbedingt wird mit den Spundwänden auch ein Strömungshindernis in den Untergrund eingebracht, das den Einfluss der Tideelbe auf den landseitigen Grundwasserkörper lokal vermindert.⁴⁰⁷ Auswirkungen auf den chemischen Zustand des Grundwasserkörper „Lühe-Schwinge Lockergestein“ (WRRL) können ausgeschlossen werden.</p>
<p>Bau- und betriebsbedingte Schadstoffemissionen im Zusammenwirken mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben oder Tätigkeiten</p>	I	<p>Bei unversiegelten Flächen kann es lediglich zu einer mäßigen Zusatzbelastung des Schutzgutes Boden im Nahbereich des LNG-Terminals und der Hafenanlagen durch die betriebsbedingte Deposition von Partikeln, Schwefeldioxid, Stickoxiden und Staubniederschlag. Wesentliche Quellen für Luftschadstoffe sind vorwiegend die Emissionen der an- und ablegenden sowie der liegenden Schiffe.</p> <p>Es können keine signifikanten Auswirkungen auf Grund nach TA -Luft irrelevanten Immissions-Jahresgesamtzusatzbelastung und auf Grund der geologischen Voraussetzung prognostiziert werden, daher liegen die Voraussetzungen für eine erhebliche Beeinträchtigung nach § 14 BNatSchG nicht vor. Auswirkungen auf den chemischen und mengenmäßigen Zustand Grundwasserkörper „Lühe-Schwinge Lockergestein“ (WRRL) sind auszuschließen.</p>

Zustandsverschlechterungen im Kontext der großräumigen Betrachtungsweise der Wasserrahmenrichtlinie WRRL bezogen auf Grundwasserkörper sind nicht gegeben. Die in den Bewirtschaftungsplänen

⁴⁰⁷ Planfeststellungsbeschluss für den Anleger für verflüssigte Gase mit Südhafen-Erweiterung in Stade-Bützfleth vom 11.09.2023, S. 134-135.

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg

tungsplan 2015 bis 2021 für die Flussgebietseinheit Elbe geplanten Maßnahmen zur Verbesserung der Oberflächengewässer und des Grundwassers werden durch die Errichtung des LNG-Terminals nicht beeinflusst.

Erhebliche Beeinträchtigungen i.S.d. § 14 BNatSchG entstehen im Hinblick auf das Schutzgut Wasser nicht, so dass naturschutzrechtlich keine Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen geboten sind. Alle Auswirkungen sind dem Vorsorgebereich zuzuordnen und werden damit als nicht erheblich zu bewerten.

2.1.2.2.2.7. Schutzgut Oberflächengewässer

Wesentliche Bewertungsmaßstäbe:

- WHG - Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts - vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1408) in Kraft getreten am 30.6.2020
- KrWG - Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen vom 1.6.2012 zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes v. 2.3.2023 (BGBl. I 2023, Nr. 56)
- BNatSchG – Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29. Juli 2009 (BGBl. Jg. 2009 Teil I Nr. 51 S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes v. 8.12.2022 BGBl. I S. 2240)
- NNatSchG vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 104), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 578)
- OGewV - Oberflächengewässerverordnung vom 24.6.2016 (BGBl. I 1373), geändert durch Art. 2 Abs. 4 des Gesetzes v. 19.6.2020 (BGBl. I 2078)
- Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme zur Umsetzung der EG-Wasserrahmenrichtlinie
- Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18.04.2017 (BGBl. Teil I Nr. 22/2017, S. 905), zuletzt geändert durch Artikel 256 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)
- Abwasserverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2004 (BGBl. I S. 1108, 2625), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 20. Januar 2022 (BGBl. I S. 87)
- Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, 1011; 3756), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 9. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2873)
- TRwS 779 - Technische Regel wassergefährdender Stoffe (TRwS) vom Juli 2023;
- DWA-A 102-1/BWK-A 3-1 „Grundsätze zur Bewirtschaftung und Behandlung von Regenwetterabflüssen zur Einleitung in Oberflächengewässer – Teil 1: Allgemeines“, Dezember 2020
- DWA-A 102-2/BWK-A 3-2 „Grundsätze zur Bewirtschaftung und Behandlung von Regenwetterabflüssen zur Einleitung in Oberflächengewässer – Teil 2: Emissionsbezogene Bewertungen und Regelungen“, Dezember 2020

Tab. 8: Bewertung der nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Oberflächenwasser

Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen (Wertstufen s. Tab. 1)	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
-	IV	-
-	III	-
-	II	-

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg

Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen (Wertstufen s. Tab. 1)	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
Baubedingte Flächeninanspruchnahme d. Baustraßen, -plätze, Baustelleneinrichtung	I	Neben den Flächen im Vorhabengebiet sind weitere externe Flächen v.a. als Lagerflächen erforderlich. Eine zusätzliche Befestigung bzw. Teilversiegelung ist nur auf den Flächen westlich und südlich des Vorhabengebietes vorgesehen. Da die biozönotische Bedeutung temporär wasserführender Gräben von nachrangiger Bedeutung ist, sind die durch bauzeitlichen Verschluss entstehenden Wirkungen gering. Die Beeinträchtigungen werden daher nach § 14 BNatSchG als nicht erheblich eingestuft.
Verschmutzungsgefahr durch Baubetrieb (Havarie)	I	Die zum Einsatz kommenden Maschinen entsprechen dem Stand der Technik, so dass die Gefahr einer Havarie reduziert wird. Für den Notfall stehen Ölbinder zur Verfügung, so dass austretende Öle oder Kraftstoffe gebunden und fachgerecht entsorgt werden können. Die Wahrscheinlichkeit des Schadstoffeintrittes in Gewässer als sehr gering eingestuft, so dass unter Berücksichtigung der solchen Fällen üblichen Vorkehrungen es weder zu einer Verschlechterung des ökologischen Zustandes des Oberflächenwasserkörpers „Übergangsgewässer“ oder bzw. des Potentials der angrenzenden Oberflächenwasserkörper (OWK), noch zu Auswirkungen auf den chemischen Zustand der OWK. Eine erhebliche Beeinträchtigung nach § 14 BNatSchG ist nicht zu erwarten.
Baubedingte Ableitung von Baugrubenwasser	I	Das im Rahmen der bauzeitlichen Wasserhaltung anfallende Wasser entstammt dem lokalen Stauwasserleiter (GWA). Es handelt sich hierbei um oberflächennah anstehendes Niederschlagwasser. Eine Schadstoffbelastung ist für Baugrubenwasser nicht zu erwarten, sofern im Hinblick auf das nicht ganz auszuschließenden Risiken potenziell sulfatsaurer Böden keine wesentlichen Grundwasserabsenkungen vorgenommen werden. Es kommt weder zu einer Verschlechterung des ökologischen Zustands des Oberflächenwasserkörpers „Übergangsgewässer“ und des Potentials der angrenzenden Oberflächenwasserkörper (OWK), noch zu Auswirkungen auf den chemischen Zustand der OWK. Eine erhebliche Beeinträchtigung nach § 14 BNatSchG ist nicht zu erwarten.
Betriebsbedingte Schadstoffemissionen durch Anlagenbetrieb	I	Signifikante betriebsbedingte Zusatzbelastungen durch Deposition von Partikeln, Schwefeldioxid, Stickoxiden und Staubniederschlag sind nur im Bereich der Hafen-, Deich- und Industrieflächen zu prognostizieren. Im Mittel werden zusätzlich jährliche Frachten von 120 kg Stickstoff je Jahr und 10,5 keq Säureäquivalenten Jahr in die die Elbe eingetragen. Aufgrund der Strömung und der sehr großen Wassermengen, die das Vorhabengebiet passieren, ist dieser vorhabenbedingte, zusätzliche jährliche Eintrag als sehr gering zu bewerten, so dass weder zu einer

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg

Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen (Wertstufen s. Tab. 1)	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
		<p>Verschlechterung des ökologischen Zustands des Oberflächengewässers „Übergangsgewässer“ oder des Potentials der angrenzenden Oberflächengewässers (OWK), noch zu Auswirkungen auf den chemischen Zustand der OWK kommt. Eine erhebliche Beeinträchtigung nach § 14 BNatSchG ist nicht zu erwarten.</p>
<p>Betriebsbedingte Wasserentnahme und -einleitung stofflich, thermisch, hydraulisch)</p> <p>Umweltauswirkungen durch die Entnahme und Rückführung von Wasser Erhitzung des tiefkalten LNG</p>	I	<p>Unbelastetes Niederschlagswasser wird über eine Regenrückhaltung in die Elbe eingeleitet. Belastetes Niederschlagswasser wird der bestehenden Kläranlage der Fa. DOW oder über einen Sand-/Schlammfilter in die Elbe eingeleitet zugeführt. Damit sind die Anforderungen gem. § 19 AwSV als erfüllt zu betrachten.</p> <p>Eine stoffliche, thermische und hydraulische Belastung durch das zurückgeführten Wassers ist im Regelbetrieb nicht zu erwarten.</p> <p>Das Heizwasser wird dem Kühlwasserkanal entnommen, im Anschluss wieder zugeführt und anschließend in die Elbe geleitet. Hydraulische Veränderungen für die Elbe werden ausgeschlossen. Es ist keine Verschlechterung des ökologischen Zustands des Oberflächengewässers „Übergangsgewässer“ oder des Potentials der angrenzenden Oberflächengewässers (OWK), noch Auswirkungen auf den chemischen Zustand der OWK zu erwarten. Eine erhebliche Beeinträchtigung nach § 14 BNatSchG ist ausgeschlossen.</p>
Häusliches Abwasser	1	<p>Sanitärabwässer werden einer Kleinkläranlage zugeführt und anschließend über eine Kanalisation zusammen mit dem Heiz- und Niederschlagswasser, an den bestehenden Kühlwasser-Rückführungskanal des benachbarten Industrieparks geleitet, welcher anschließend direkt in die Elbe entwässert. Die Kleinkläranlage hat die Anforderungen nach § 1 Abs. 1 AbwV (Abwasserverordnung) zu erfüllen.</p> <p>Die auf den beiden Anlegern zu erwartenden Abwässer und Klärschlämme werden in Abwassergruben gesammelt, durch Tankwagen abgeholt und der öffentlichen Abwasserentsorgung übergeben. Nachteilige Wirkungen auf Oberflächengewässer sind somit ausgeschlossen. Die Anforderung nach § 18 AwSV sind erfüllt. Es ist keine Verschlechterung des ökologischen Zustands des Oberflächengewässers „Übergangsgewässer“ oder des Potentials der angrenzenden Oberflächengewässers (OWK), noch Auswirkungen auf den chemischen Zustand der OWK zu erwarten. Eine erhebliche Beeinträchtigung nach § 14 BNatSchG ist ausgeschlossen.</p>
Industrielles Abwasser	I	<p>Zur Neutralisation der abzuleitenden Kondensate (Verbrennung) wird Natriumcarbonat zugefügt, was eine Aufbereitung von Betriebswasser darstellen</p>

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg

Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen (Wertstufen s. Tab. 1)	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
		<p>kann. Das aufbereitete Kondensat wird zunächst wieder zur Regasifizierung genutzt und anschließend gemeinsam mit dem Heizwasser in den Kühlwasserkanal der Dow geleitet werden. Nachteilige Auswirkungen sind nicht zu erwarten und die Anforderungen nach § 18 AwSV erfüllt.</p> <p>Es ist keine Verschlechterung des ökologischen Zustands des Oberflächenwasserkörpers „Übergangsgewässer“ oder des Potentials der angrenzenden Oberflächenwasserkörper (OWK), noch Auswirkungen auf den chemischen Zustand der OWK zu erwarten. Eine erhebliche Beeinträchtigung nach § 14 BNatSchG ist ausgeschlossen.</p>
<p>durch schwere Unfälle Katastrophen und Brände ausgelöste stoffliche Immissionen in Boden und Wasser</p>		<p>Für kontaminiertes Löschwasser erfolgt eine Löschwasserrückhaltung und eine gesonderte Einleitung in absperrbare Rückhaltebecken. Die katastrophen- oder unfallbedingte Inanspruchnahme von Oberflächengewässer oder Stoffeinträge bei einem geringen Risiko ist daher durch Vermeidungs- und Überwachungsmaßnahmen und Vorkehrungen nach § 18 i.V.m. § 20 AwSV nicht zu erwarten. Es ist keine Verschlechterung des ökologischen Zustands des Oberflächenwasserkörpers „Übergangsgewässer“ oder des Potentials der angrenzenden Oberflächenwasserkörper (OWK), noch Auswirkungen auf den chemischen Zustand der OWK zu erwarten. Eine erhebliche Beeinträchtigung nach § 14 BNatSchG ist ausgeschlossen.</p>
<p>bau-, anlage- und betriebsbedingte Flächennutzung und -überformung im Zusammenwirken mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben oder Tätigkeiten</p>	<p>II</p>	<p>Im Zusammenhang mit dem Bau des AVG werden zusätzlich anlagenbedingt „rund 4,2 ha der Tideelbe dauerhaft versiegelt und überbaut. Betroffen sind ufernahe Flachwasserbereiche mit anthropogenen Vorbelastungen durch Hafen und Industrie und einer allgemeinen Bedeutung für das Schutzgut. Ihre natürlichen Gewässerfunktionen gehen verloren.</p> <p>Die Inanspruchnahme von Oberflächengewässern stellt eine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG dar, die gem. § 15 BNatSchG durch Wiederherstellungsmaßnahmen im Eingriffsbereich ausgeglichen bzw. ersetzt wird. Es kommt weder zu einer Verschlechterung des ökologischen Potentials des Oberflächenwasserkörpers „Übergangsgewässer“ und der angrenzenden OWK, noch zu Auswirkungen auf den chemischen Zustand der Oberflächenwasserkörper.⁴⁰⁸</p>

⁴⁰⁸ Planfeststellungsbeschluss für den Anleger für verflüssigte Gase mit Südhafen-Erweiterung in Stade-Bützfleth vom 11.09.2023, S. 134.

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg

Die Bewertung nach § 20 Abs. 1 b der 9. BImSchV ergibt, dass die bau- und betrieblichen Beeinträchtigungen für das Schutzgut Oberflächenwasser unter Berücksichtigung entsprechender Vorkehrungen vorwiegend im Vorsorgebereich liegen. Die anlagebedingten Auswirkungen auf das Schutzgut Oberflächenwasser sind Zusammenwirken mit dem Bau des AVG nach § 14 BNatSchG zwar erheblich und liegen im Belastungsbereich. Diese können jedoch durch die im Planfeststellungsbeschluss für den AVG⁴⁰⁹ festgelegten Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen bzw. ersetzt werden. Die in den Bewirtschaftungsplan 2015 bis 2021 für die Flussgebietseinheit Elbe geplanten Maßnahmen zur Verbesserung der Oberflächengewässer werden durch die Errichtung des LNG-Terminals nicht beeinflusst.

2.1.2.2.8. Schutzgut Luft, Klima

Wesentliche Bewertungsmaßstäbe:

- 39. BImSchV - Neununddreißigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen vom 2.8.2010, (BGBl. I S. 1065), zuletzt geändert durch Art. 112 der Verordnung v. 19.6.2020 BGBl. I S. 1328)
- TA Luft - Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft) vom 18. August 2021 (GMBI 2021 Nr. 48-54, S. 1050)
- BNatSchG – Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29. Juli 2009 (BGBl. Jg. 2009 Teil I Nr. 51 S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes v. 8.12.2022 (BGBl. I S. 2240)
- NNatSchG vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 104), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 578)
- KSG - Bundes-Klimaschutzgesetz vom 12.12.2019 ([BGBl. I 2019 Nr. 48, S. 2513](#)) geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3905) i.V.m. Anlage 2 zu § 4 (Zulässige Jahresemissionsmengen)

Tab. 9: Bewertung der nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Luft/Klima

Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen (Wertstufen s. Tab. 1)	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
-	IV	-
-	III	-
-	II	-
baubedingte Auswirkungen (Klima)	I	Die überwiegenden baubedingten Wirkfaktoren sind auf das zukünftige Betriebsgelände bzw. den Vorhabenstandort beschränkt. Damit gehen sie im Wesentlichen den anlagen- und betriebsbedingten Wirkfaktoren voraus, die den Standort schließlich stärker und vor allem nachhaltiger überprägen. Vor diesem Hintergrund konzentrieren sich die Ausführungen zum Mikroklima ausschließlich auf die anlagen- und betriebsbedingten Auswirkungen des Vorhabens.
anlagebedingte Flächeninanspruchnahme und -überformung (Klima)	I	Das Vorhabengebiet ist durch Gehölzflächen (Pionierwald, Baumreihen, Baumgruppen) und gehölzfreie Biotop (v.a. Ruderale Gras- und Staudenfluren)

⁴⁰⁹ ebenda

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg

Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen (Wertstufen s. Tab. 1)	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
		<p>sowie Röhrichte) geprägt. Die Bedeutung der Vorhabenfläche für das Lokalklima, v.a. den Wärme- und Feuchtehaushalt beschränkt sich im Wesentlichen auf ihre Binnenwirkung sowie die unmittelbare Nachbarschaft. Eine Fernwirkung bzw. über die Vorhabenfläche wesentlich hinausgehende Wirkung dieser nachteiligen Effekte ist jedoch nicht zu erwarten. Auch auf dem Gelände selbst bleiben die auf die Flächeninanspruchnahme zurückzuführenden humanbioklimatischen Auswirkungen sehr begrenzt, da lokale Belastungen durch die im Allgemeinen stete Windwirkung in Verbindung mit der küstennahen Lage und den ausgedehnten Freiland- und Gewässerklimatopen im Umfeld der Anlage und im Untersuchungsgebiet verwischt bzw. abgebaut werden. Auswirkungen auf die umliegende Wohnbebauung oder zugängliche Erholungsgebiete sind nicht zu erwarten. Die durch Bebauung und Versiegelung entstehenden Auswirkungen auf das Lokalklima werden als nicht erheblich eingestuft.</p>
Anlagenbedingte Auswirkungen durch Gebäude und Anlagen (Klima)	I	<p>Die geplanten Gebäude und technischen Strukturen wirken sich im Wesentlichen auf das lokale Windfeld sowie auf den Strahlungs- und Energiehaushalt des Betriebsgeländes und damit das Temperaturfeld in dessen Umfeld aus. Hier sind allenfalls Beeinträchtigungen des Lokalklimas im eng begrenzten Bereich zu erwarten. Erhebliche nachteilige Beeinträchtigungen des Lokalklimas sind dagegen auszuschließen.</p>
Klimarelevante Schadstoffemissionen durch Anlagenbetrieb im Zusammenwirken mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben oder Tätigkeiten	I	<p>Wesentliche Emissionsquellen für Luftschadstoffe im Zusammenhang mit dem Betrieb des Terminals sind die Emissionen der an- und abliegenden sowie der liegenden Schiffe. Auch unter Einbeziehung des nicht mit der LNG-Versorgung in Verbindung stehenden „Normalbetriebes“ (Anlieferung von verflüssigten Gasen wie Ethylen und Propylen) am LK II kann eine Wirkungsverstärkung, die den Grad der Erheblichkeit überschreitet, ausgeschlossen werden.</p>
Auswirkungen der entstehenden Treibhausgase auf das Globalklima	I	<p>Die prognostizierten direkten und indirekten Gesamtemissionen entsprechen etwa 0,01019 % des ab 2022 für Deutschland verbleibenden CO₂-Budgets bei Einhaltung des Klimaziels von 1,5 °C. Diese werden als nicht erheblich für das Klima bewertet.</p>
Betriebsbedingte Auswirkungen	I	<p>Eine Wärmeentnahme aus oder eine Wärmeübergabe an die bodennahe Atmosphäre ist nicht in relevantem Maße vorgesehen. Mikroklimatisch relevante Auswirkungen der im Wesentlichen an die Abgasfahnen der nur für wenige Stunden im Jahr betriebenen Fackel- und Verbrennungsmotoranlagen und der Schiffsschornsteine gebundenen Wasserdampfemissionen sind nicht zu besorgen.</p>

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg

Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen (Wertstufen s. Tab. 1)	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
		<p>Die aus den Transportvorgängen resultierenden Verkehrsströme sind mit sehr geringen und daher vernachlässigbaren Abwärme- und Wasserdampfemissionen (aus den Motorabgasen) verbunden. Auswirkungen bleiben auf den unmittelbaren Nahbereich der Werksstraßen beschränkt bzw. werden im Bereich der öffentlichen Straßen durch die Auswirkungen des mengenmäßig überwiegenden sonstigen Verkehrs überdeckt.</p> <p>Die Irrelevanzkriterien sind analog Nr. 4.1 TA Luft in Verbindung mit Nr. 4.2 und 4.5 TA Luft mit 3% (Konzentration bzw. 5% (Deposition) der Beurteilungswerte angesetzt. Entsprechend dieser Vorgaben kommt die Immissionsprognose zu Folgendem⁴¹⁰:</p> <p>Für Partikel (PM10) ergibt sich außerhalb der Vorhabenfläche und der Bundeswasserstraße Elbe sowie der unmittelbar angrenzenden Hafen- und Deichflächen im Nahbereich des Anlegers überall eine im Sinne der Nr. 4.1 TA Luft irrelevante Immissions-Jahresgesamtzusatzbelastung von < 1,4 µg/m³, unter Berücksichtigung der Rundungsregel nach Nr. 2.9 TA Luft.</p> <p>Selbst bei konservativer Gleichsetzung der Partikelfraktion PM 2,5 mit der Partikelfraktion PM10 (tatsächlich stellt PM2,5 nur eine Teilfraktion dar) bewegt sich auch die Gesamtzusatzbelastung durch Partikel PM 2,5 in allen beurteilungsrelevanten Bereichen (terrestrische Flächen außerhalb des Vorhabenbereichs) unter 0,8 µg/m³ und damit ebenfalls nicht über 3 % des entsprechenden Immissionsjahreswerts. Die Zusatzbelastung durch Partikel PM 2,5 ist somit ebenfalls irrelevant im Sinne der Nr. 4.1 TA Luft.</p> <p>Für Schwefeldioxid (SO₂) ergibt sich im gesamten Rechengebiet eine im Sinne der Nr. 4.1 TA Luft in Verbindung mit Nr. 4.2 TA Luft irrelevante Immissions-Jahresgesamtzusatzbelastung von < 1,7 µg/m³, unter Berücksichtigung der Rundungsregel nach Nr. 2.9 TA Luft.</p> <p>Für Stickstoffdioxid (NO₂) ergibt sich außerhalb der Vorhabenfläche und der Bundeswasserstraße Elbe sowie der unmittelbar angrenzenden Hafen- und Deichflächen im Nahbereich des Anlegers überall eine im Sinne der Nr. 4.1 TA Luft irrelevante Immissions-Jahresgesamtzusatzbelastung von < 1,4 µg/m³, unter Berücksichtigung der Rundungsregel nach Nr. 2.9 TA Luft.</p> <p>Die Gesamtzusatzbelastung durch Staubbiederschlag bewegt sich im gesamten Rechengebiet (selbst im Quellbereich) bei maximal 2 mg/(m² x d) und damit weit unter dem Irrelevanzkriterium der Nr. 4.1 TA Luft (3 % des Immissionswerts von 0,35 g/(m²</p>

⁴¹⁰ entsprechende grafische Darstellungen der Ergebnisse finden sich im Kap. I.5.11.5.3 Schutzgut Luft - Betriebsbedingte Wirkungen der UVP-Unterlage 14.02

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg

Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen (Wertstufen s. Tab. 1)	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
		x d), entsprechend ca. 12,1 mg/(m ² x d). Die Auswirkungen sind daher der Vorsorgestufe zuzuordnen.
Emission von Brandgasen und Natural Gas durch schwere Unfälle und Katastrophen	I	Im Fall einer vollständigen Freisetzung der maximalen Speicherkapazität des LNG-Terminals wären 250.000 t betroffen. Eine Freisetzung dieser Mengen kann jedoch nahezu ausgeschlossen werden. Hierbei handelt es sich zudem um ein singuläres Ereignis NG verbrennt nahezu rückstandsfrei zu Kohlenstoffdioxid (CO ₂) und Wasser (H ₂ O). Emissionen toxischer Brandgase wie z.B. Kohlenstoffmonoxid können durch den Abbrand von Gebäuden und Einrichtungen entstehen. Die dabei entstehenden Emissionen sind vergleichbar mit denen eines Wohnungsbrandes und werden als nicht erheblich gewertet.
Klimarelevante Schadstoffemissionen durch Anlagenbetrieb im Zusammenwirken mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben oder Tätigkeiten	I	Wesentliche Emissionsquellen für Luftschadstoffe im Zusammenhang mit dem Betrieb des Terminals sind die Emissionen der an- und abliegenden sowie der liegenden Schiffe. Auch unter Einbeziehung des nicht mit der LNG-Versorgung in Verbindung stehenden „Normalbetriebes“ (Anlieferung von verflüssigten Gasen wie Ethylen und Propylen) am LK II kann eine Wirkungsverstärkung, die den Grad der Erheblichkeit überschreitet ausgeschlossen werden.
Anlagenbedingte Strömungshindernisse	I	Die geplanten Anlagen, insbesondere die LNG-Tanks stellen ein Strömungshindernis für das lokale Windfeld dar. Im Rahmen der Immissionsprognose (MÜLLER-BBM 2022f) wird jedoch festgestellt, dass die zu erwartenden Schadstoffemissionen durch den Schiffsbetrieb sogenannten Volumenquellen entstammen, die als diffuse Emissionen zu beschreiben sind. In der TA -Luft werden hierfür keine Regelungen zur Berücksichtigung von Gebäuden getroffen. Anlagenbedingte Einflüsse auf die durch den Schiffsbetrieb entstehenden Emissionen sind nicht zu besorgen. Für die Emissionen der stationären, gefassten Quellen (d.h. die Heater) stellen insbesondere die geplanten Lagertanks eine maßgebliche Hindernisstruktur dar. Die Immissionsprognose (MÜLLER-BBM 2022f) stellt jedoch heraus, dass sich aufgrund der Schornsteinhöhe der Kessel Auswerteradien von 150 m ergeben. In diesen Radien befinden sich keine Hindernisstrukturen mit einer Bauhöhe > 15 m. D.h. auch die LNG-Tanks haben keinen Einfluss auf die freie Abströmung der Emissionen aus den Heatern. Es sind daher keine erheblich beeinträchtigende Umweltauswirkungen zu besorgen.

Die Immissionsprognose kommt zu dem Ergebnis, dass die errechneten maximalen Gesamtzusatzbelastungen im Jahresmittel außerhalb der Planfeststellungsgrenze AVG-Anleger (NPorts)

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg

und des Betriebsgeländes des LNG-Terminals für die Komponenten Partikel PM10, PM2,5, Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid, angegeben als Schwefeldioxid und Stickstoffdioxid und Stickstoffmonoxid, angegeben als Stickstoffdioxid, sowie den Staubbiederschlag (nicht gefährdender Staub) die Irrelevanzkriterien nach Nr. 4.1 TA-Luft erfüllen. Es ergeben sich somit nur Auswirkungen auf das Schutzgut Klima/ Luft, die im Vorsorgebereich liegen. Dies gilt gleichermaßen für unfall- und katastrophenbedingte Ereignisse, deren potentiellen Gefahren nicht nur durch Vorkehrungen zur Vermeidung von Störfällen und zur Verminderung von Auswirkungen denkbarer Störfälle gemindert werden, sondern auch durch den Umgang mit den Chemikalien/Rohstoffen und den Anlagenteilen (Gefahrstoffverordnung, Explosionsschutz, Lärmschutz), die umfangreich von der Antragstellerin betrachtet wurden. Wo erforderlich wurden dabei vorsorgende Maßnahmen zur Reduzierung der Gefahren umgesetzt.

2.1.2.2.9. Schutzgut Landschaft/Landschaftsbild

Wesentliche Bewertungsmaßstäbe:

- BNatSchG – Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29. Juli 2009 (BGBl Jg. 2009 Teil I Nr. 51 S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes v. 8.12.2022 BGBl I S. 2240)
 - Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft sind nach § 1 Absatz 1 Nr. 3 BNatSchG dauerhaft zu sichern
 - Zur dauerhaften Sicherung sind insbesondere Naturlandschaften und historisch gewachsene Kulturlandschaften zu bewahren (vgl. § 1 Absatz 4 Nr. 1 BNatSchG)
- NNatSchG vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 104), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 578)
- Landschaftsrahmenplan (LRP) 2014 des Landkreises Stade

Tab. 10: Bewertung der nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Landschaft⁴¹¹

Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen (Wertstufen s. Tab. 1)	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
-	IV	-
-	III	-
-	II	-
Anlagenbedingte Flächeninanspruchnahme und Überformung der Oberfläche und Zerschneidung von Landschaftsräumen	II	Planbedingt erfolgt eine vollständige Beseitigung der das Vorhabengebiet bestimmenden Vegetationsstrukturen. Mit Errichtung der geplanten Anlagen wird das bisherige Landschaftsbild im Nahbereich (0 - 200 m) bis auf wenige sichtverschattete Bereiche stark über-prägt. Ebenfalls zu berücksichtigen ist die Fernwirkung der teilweise bis zu 60 m hohen Anlagen (LNG-Tanks). Aufgrund fehlender sichtverschattender Elemente und der Nähe zum Vorhabengebiet ist die Betroffenheit der Landschaftsbildeinheit Nr. 6 („Unterelbe“) am größten. Das Vorhabengebiet ist umgeben von großflächigen Industrieanlagen, sowie den Landschaftsraum prägenden Hochspannungsleitungen, Windkraftanlagen und Verkehrswegen.

⁴¹¹ Bei der Bewertung des Schutzguts Landschaft werden neben den visuellen, sondern auch die akustischen und geruchlichen Dimensionen der Umweltauswirkungen aggregiert bewertet, die im Einzelnen detailliert unter dem Abschnitt Mensch und Klima/Luft beschrieben und bewertet sind.

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg

Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen (Wertstufen s. Tab. 1)	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
		<p>Der Landschaftsraum ist somit von allgemeiner Bedeutung, weshalb vorhabenbedingte zusätzliche Wirkungen bezogen auf den Landschaftsraum in den Hintergrund treten.</p> <p>In Richtung Westen sind die Sichtbeziehungen durch den breiten Grüngürtel mit zahlreichen Gehölzbeständen weitgehend eingeschränkt. „Nur in einem schmalen Bereich, der durch die baumfreie Johann-Ratje-Köser-Straße entsteht, wird der Einblick aus westlicher Richtung ermöglicht.</p> <p>Die visuellen Wirkungen werden auch hier als störend und als erhebliche Beeinträchtigung gewertet. Die westlich anschließenden Siedlungsflächen gelten weitestgehend durch die Bebauung als sichtsverschattet und sichtsverschattend. Störwirkungen sind nicht gegeben.</p> <p>Im schmalen Bereich, der durch die baumfreie Johann-Ratje-Köser-Straße entsteht, sind die 60 m hohen Tanks des LNG-Terminals aber als erhebliche Beeinträchtigung nach § 14 BNatSchG zu bewerten. Die Beeinträchtigung ist durch Ausgleichsmaßnahmen und eine landschaftsgerechte Neugestaltung nach § 15 BNatSchG ausgleichbar.</p>
<p>Baubedingte Schall-/Lärmemissionen durch Baustellenbetrieb (u.a. Transportfahrzeuge, Bagger, Krane etc.) und durch den Einsatz von Schlagrammen bei Herstellung der Gründung für die geplanten Anlagen.</p>	<p>i</p>	<p>Die Gründungsarbeiten bzw. die hierfür erforderlichen Schlagrammungen, weisen die intensivsten Geräuschemissionen auf.</p> <p>Die Geräuschimmissionsprognose für den Baulärm kommt zu dem Ergebnis, dass bei kumulierter Betrachtung von LNG-Terminal und dem AVG, die Tagrichtwerte gemäß AVV-Baulärm an allen betrachteten Immissionsorten eingehalten werden.</p> <p>Die bewerteten Immissionsstandorte beziehen sich auf die dem Vorhabengebiet zuwandte Wohnbebauung der Orte Bützfleth, Götzdorf und Stadersand. Diese bilden ungefähr die Grenze zu den räumlich nachgelagerten Landschaftsbildeinheiten (LBE) Nr. 1 „Grünland und Ackerbaugürtel zwischen Stade und Barnkrug“, Nr. 2 „Siedlungsband zwischen Bützfleth und Wischhafen“ und Nr. 5 „Schwinge-Unterlauf mit Wördener Außendeich“.</p> <p>Für die räumlich nachgelagerten LBE sind temporäre bauzeitliche Beeinträchtigungen durch Lärm zu erwarten. Diese sind zwar wahrnehmbar, jedoch nicht als erheblich beeinträchtigend zu werten.</p> <p>Die unmittelbar an das Vorhabengebiet grenzenden LBE sind aufgrund der geringeren Distanz wesentlich stärker durch die bauzeitlichen Geräuschemissionen betroffen. Aufgrund der Eigenschaft als Industriegebiet sowie der eingeschränkten Nutzbarkeit sind akustische Wirkungen für diese LBE von nachrangiger Bedeutung, weshalb für diese Bereiche keine Bewertung erfolgt.</p> <p>Für den Bereich östlich des Vorhabengebietes wird festgestellt, dass insbesondere in ufernahen Berei-</p>

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg

Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen (Wertstufen s. Tab. 1)	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
		<p>chen des westlichen Elbufers, eine intensive „Vorbelastung“ durch Wind und Wellenschlag vorliegt. Unter Berücksichtigung der Gesamtgeräuschbelastung LNG-Terminals sowie dem AVG und der SHE ergibt sich jedoch für alle, östlich des Vorhabengebietes liegenden Immissionsorte eine Erhöhung der im Vorfeld bestimmten Vorbelastungen.</p> <p>Von den bauzeitlichen Lärmimmissionen für die zu Erholungszwecken nutzbaren Landschaftsbildeinheiten gehen keine dauerhaft erheblichen Beeinträchtigungen nach § 14 BNatSchG aus</p>
Baubedingte Visuelle Störeffekte/Beleuchtung	I	<p>Aufgrund der vollständigen Einbindung in ein Industriegebiet mit weithin sichtbaren und auch nachts intensiv beleuchteten Anlagen, sowie der auf den Bauzeitraum beschränkten Störwirkungen, werden die auf die Bauzeit beschränkten optischen Störeffekte als nicht erheblich nach § 14 BNatSchG für das Landschaftsbild eingestuft.</p>
Baubedingte Flächeninanspruchnahme	I	<p>Mit Ausnahme der LNG-Transferleitungen zum AVG und Löschkopf II bzw. der Gründung der Rohrbrücken (Pipe Racks) finden alle baulichen Maßnahmen und Nutzungen zur Herstellung der geplanten Anlagen innerhalb des Vorhabengebietes statt. Zusätzliche, nur bauzeitlich genutzte Flächen werden ebenfalls in Bereichen mit Zutrittsbeschränkungen (größtenteils Betriebsgelände der Aluminium-Oxid Stade GmbH (AOS) eingerichtet.</p>
Betriebsbedingte Schallemissionen durch Anlagenbetrieb	I	<p>Aufgrund seiner Lage in einem großräumigen Industriegebiet ist das Vorhabengebiet bzw. seine unmittelbare Umgebung durch industrielle Nutzungen bzw. die damit verbundene Geräuschkulisse gekennzeichnet.</p> <p>Auf Grundlage der Geräuschimmissionsprognose ist davon auszugehen, dass der vorhabenbedingte Immissionsbeitrag um mindestens 15 dB(A) unter den jeweiligen Richtwerten liegt und damit dem „erweiterten“ Irrelevanzkriterium nach TA-Lärm entspricht. Die Auswirkungen werden daher nicht als erhebliche Beeinträchtigung nach § 14 BNatSchG für das Schutzgut Landschaft bewertet.</p>
Betriebsbedingte Schallemissionen des Terminalbetriebs unter Berücksichtigung eines Ein- bzw. Auslaufmanövers im Südhafen	I	<p>Da ausgehend von der Geräuschimmissionsprognose die Irrelevanzwerte⁴¹² nach TA-Lärm nur geringfügig nicht erreicht werden, sind keine signifikanten Beeinträchtigungen der für die Erholungsnutzung zugänglichen LBE Nr. 001, Nr. 002, 017 (mit geringe Bedeutung) und Nr. 022 durch betriebsbedingten Lärm zu erwarten. Die Auswirkungen</p>

⁴¹² S. a. Schutzgut Mensch.

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg

Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen (Wertstufen s. Tab. 1)	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
		gen werden nach § 14 BNatSchG als nicht erheblich eingestuft und können daher dem Vorsorgebereich zugeordnet werden.
Betriebsbedingte Lichtemissionen	I	Durch den Betrieb des Terminals entstehen zusätzliche Lichtemissionen. Aufgrund der umliegenden Industrieanlagen u.a. der AOS und Dow Deutschland Anlagengesellschaft mbH, dem Industriehafen sowie zahlreicher kleinerer Gewerbebetriebe ist der Industriestandort Bützflether Sand im Hinblick auf die nächtliche Lichtverschmutzung sehr stark vorbelastet. Aufgrund dieser Einbindung in einen industriellen und von intensiver Beleuchtung geprägten Gesamtkontext, werden Störwirkungen durch zusätzliche Beleuchtung stark relativiert. Hinzu kommt, dass Maßnahmen zur Reduzierung von Lichtemissionen (v.a. Streulicht) bereits als Standard-Vorgabe in aktuelle Planvorhaben einfließen. Eine erhebliche Beeinträchtigung nach § 14 BNatSchG liegt nicht vor.
mechanische Einwirkungen einschl. temporärer Flächennutzungen durch schwere Unfälle und Katastrophen	I	Unfall- oder katastrophenbedingte dauerhafte Verluste bedeutender Landschaftsbildelemente sind nicht zu erwarten.
Emission von Brandgasen und Natural Gas durch schwere Unfälle und Katastrophen	I	Aufgrund der zentralen Lage in einem ausgedehnten Industriegebiet befinden sich keine Vegetationsstrukturen mit einer hohen Bedeutung für das Landschaftsbild im mittelbaren Umfeld des Vorhabengebietes. Die nächstgelegenen Strukturen von hoher Bedeutung befinden sich mit der LBE Nr. 7 „Schleswig-holsteinisches Elbeästuar“ auf der nordöstlichen Elbseite mit einem Mindestabstand von etwa 1.600 m. Das Risiko für eine nachhaltige Beeinträchtigung ist sehr gering, so dass eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes nach § 14 BNatSchG nicht vorliegt.

Lediglich in einem Bereich am westlichen Rand des großräumigen durch sichtverschattende Gehölzstrukturen abgeschirmten Industriegebietes ist die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes als erheblich nach § 14 BNatSchG einzustufen und durch Ausgleichsmaßnahmen und eine landschaftsgerechte Neugestaltung nach § 15 BNatSchG auszugleichen. Besonders hervorzuheben ist, dass ein Ausgleich im Sinne des § 15 BNatSchG größtenteils möglich ist, in dem im Eingriffsbereich durch die Neugestaltung des Landschaftsbildes ein Ausgleich für die beeinträchtigten Funktionen durch sichtverschattende Gehölzpflanzungen auch anderer Beeinträchtigungen als durch das Vorhabens selbst herbeigeführt werden kann.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass es durch das Vorhaben zu einzelnen bau-, betriebs- und anlagebedingten Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft kommt, die überwiegend im Vorsorgebereich liegen.

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg

2.1.2.2.2.10. Schutzgut kulturelles Erbe- und sonstige Sachgüter

Wesentliche Bewertungsmaßstäbe:

- BNatSchG – Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29. Juli 2009 (BGBl Jg. 2009 Teil I Nr. 51 S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes v. 8.12.2022 BGBl I S. 2240); zur dauerhaften Sicherung sind insbesondere Naturlandschaften und historisch gewachsene Kulturlandschaften zu bewahren (vgl. § 1 (4) Nr. 1 BNatSchG)
- Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz vom 30. Mai 1978, zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 23. September 2022 (Nds. GVBl. S. 578)

Tab. 11: Bewertung der nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen (Wertstufen s. Tab. 1)	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
-	IV	-
-	III	-
-	II	-
Bau-, betriebs- und anlagenbedingte Auswirkungen	I	Bestehende und potenzielle Kultur- und Naturdenkmäler sind aufgrund ihres Abstandes zu den geplanten Baumaßnahmen weder von einer Flächennutzung noch unter Berücksichtigung der bestehenden Vorbelastung durch die vorhandenen Hafen- und Industrieanlagen indirekt auf Grund fehlender signifikanter zusätzlicher Beeinträchtigungen betroffen. Temporär genutzte Flächen werden wieder in ihren ursprünglichen Zustand bzw. in einem für die nachfolgend geplante Nutzung geeigneten Zustand versetzt. Eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes ist nicht zu erwarten.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass es auch unter dem Aspekt von Unfällen und Katastrophen nur zu Umweltauswirkungen im Vorsorgebereich kommt, die nicht als erheblich zu bewerten sind. Es ist lediglich § 14 NDSchG zu beachten, wonach bei Hinweisen auf archäologische Kulturgüter bei Bodenarbeiten unverzüglich die zuständige Denkmalbehörde einzuschalten ist, die über die Sicherung der Funde und der Fundstelle entscheidet.

2.1.2.2.2.11. Alternativen

Das Flüssigerdgas-Terminal (Standort: Hanseatic Energy Hub) ist in der Anlage § 2 LNGG unter Nr. 3.2. nach § 2 Absatz 1 Nr. 2 als Standort gesetzlich festgelegt. Daher erübrigt sich an dieser Stelle die Bewertung einer standortbezogenen Alternativenbetrachtung.

Im Hinblick auf die Verfahren werden die wichtigsten, ernsthaften geprüften Alternativen gem. § 4a Abs. 1 Nr. 7 und § 4e Abs. 1 Nr.6 9. BImSchV dargestellt. Hinsichtlich der Nutzung von Synergien unter dem Aspekt der Flächen- und Energieeinsparung ist die Entscheidung für den Open-Rack-Verdampfer (ORV), um erwärmtes Kühlwasser der Fa. DOW zur Regasifizierung zu nutzen

und umgekehrt Kühlwasser an die Fa. DOW abzugeben, eine sachgerechte Verfahrensalternative. Dies ermöglicht es, weitgehend auf zugeführte Energie zu verzichten. Der Bau von mindestens 2 Terminals ist aus statischen Gründen im Hinblick auf den Speicherbedarf erforderlich. Die Größe der Tanks ermöglicht es noch, diese erhöht auf Pfählen zu errichten und auf eine Tankbodenheizung zu verzichten, die einen zusätzlichen Energieeinsatz erfordern würde. Eine höhere Anzahl von Tanks ließe nicht nur die Anzahl der Pumpen und Ventile, sondern zugleich den Wärmeeintrag in das System steigen.

2.1.2.2.12. Wechselwirkungen und schutzgutübergreifende begründende Bewertung der Umweltauswirkungen

Die vorstehende Bewertung der Auswirkungen im Hinblick auf die einzelnen Schutzgüter zeigt, dass mit dem Vorhaben keine prognostizierten Umweltauswirkungen verbunden sind, die gemessen an den fachgesetzlichen Bewertungsmaßstäben im Unzulässigkeitsbereich liegen.

Da die Fläche und der Boden vielfältige Grundfunktionen im Naturhaushalt wahrnehmen, entstehen durch Eingriffe in diese Schutzgüter stets Wechselwirkungen mit anderen Schutzgütern. So verhält es sich auch im vorliegenden Fall, da die vorhabenbedingte Veränderung der Gestalt bzw. Nutzung von Grundflächen eine erhebliche Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes gem. § 14 Abs. 1 BNatSchG darstellt und die Schutzgüter Mensch (hier Erholung), Boden, Grund- und Oberflächenwasser, Tiere und Biotope/Pflanzen und Landschaft gleichermaßen betrifft.

Bei den Auswirkungen im Belastungsbereich handelt es sich überwiegend um erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzgüter für die nach den nach den fachgesetzlichen Bewertungsmaßstäben aber entsprechende Vorkehrungen zur Vermeidung und Minderung der Beeinträchtigungen getroffen werden können und die nach § 15 BNatSchG kompensierbar sind. Entsprechend der Rahmenskala für die Bewertung der Umweltauswirkungen (Kaiser 2013) bedeutet dies: „Das betroffene Umweltschutzgut wird erheblich beeinträchtigt, so dass sich daraus nach einschlägigen Rechtsnormen eine rechtliche Verpflichtung ableitet, geeignete Maßnahmen zur Kompensation zu ergreifen. Die Beeinträchtigungen sind auch ohne ein überwiegendes öffentliches Interesse oder Allgemeinwohl bzw. anderer Abwägungen zulässig.“

Da fachgesetzliche Bewertungsmaßstäbe für eine schutzgutübergreifende Bewertung nicht vorliegen, hat die Genehmigungsbehörde geprüft, ob es Hinweise dafür gibt, dass verstärkende oder verlagernde Effekte zu berücksichtigen wären, die durch die schutzgutbezogene Bewertung nach Maßgabe der Fachgesetze nicht erfasst worden wären. Zu solchen Effekten kommt es aber nach Überzeugung der Genehmigungsbehörde nicht, so dass die Folgenbewältigung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung, der FFH-Verträglichkeitsprüfung sowie dem besonderen Artenschutz den ökosystemaren Ansatz im vorliegenden Fall hinreichend abbildet. Auch aus dem Beteiligungsverfahren haben sich keine Hinweise auf solche Effekte ergeben.

Die begründete Bewertung der Umweltauswirkungen gelangt zu dem Prüfergebnis, dass Auswirkungen im Unzulässigkeitsbereich nicht zu besorgen sind.

Die nicht ausgleichbare Inanspruchnahme gesetzlich geschützter Biotope (Schutzgut Pflanzen) ist als Umweltauswirkung im Zulässigkeitsgrenzbereich einzustufen. Die erforderliche Befreiung gem. § 67 BNatSchG wird mit diesem Beschluss erteilt.

Durch das Vorhaben sind aber erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen im Belastungsbereich (II) für die Schutzgüter Tiere, Pflanzen, Boden und Wasser zu erwarten. Diese Auswirkungen stellen eine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne des § 14 BNatSchG dar, die jedoch gem. § 15 BNatSchG ausgeglichen bzw. ersetzt werden. Alle übrigen Auswirkungen werden dem Vorsorgebereich zugeordnet.

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg

Bei den anderen Schutzgütern fallen die Auswirkungen in den Vorsorgebereich (Stufe I) ohne oder allenfalls mit geringfügigen Beeinträchtigungen, die nicht erheblich sind.

Die Genehmigungsbehörde hat die Umweltverträglichkeitsprüfung nach Maßgabe der geltenden Gesetze und nach einheitlichen Grundsätzen unter Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt und hat die begründete Bewertung der Umweltauswirkungen gemäß § 20 Abs. 1 b 9. BImSchV in ihrer Entscheidung für die Genehmigung berücksichtigt. Damit ist das Prinzip der Umweltvorsorge mit der Festlegung der vorgesehenen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sowie den beeinträchtigungsmindernden Nebenbestimmungen dieser Genehmigung beachtet.

2.2. Materielle Voraussetzungen

Nach § 6 Absatz 1 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 und einer auf Grund des § 7 erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden (Nr.1), und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen (Nr. 2).

Unter Berücksichtigung des § 5 Absatz 3 LNGG ist die Genehmigung für die vorliegende Anlage im Sinne des § 2 Absatz 1 Nr. 2 LNGG (stationäre landgebundene Anlagen zur Einfuhr, Entladung, Lagerung und Wiederverdampfung verflüssigten Erdgases) darüber hinaus nur zu erteilen, wenn die Antragstellerin nachweist, dass die Anlage bis spätestens zum 1. Januar 2044 so umgerüstet werden kann, dass sie zur Einfuhr, Entladung, Lagerung und Wiederverdampfung von verflüssigtem Ammoniak genutzt werden kann, und darlegt, dass die Kosten der Umrüstung 15 Prozent der Kosten für die Errichtung der beantragten Anlage nicht überschreiten werden.

Die Stellungnahmen der beteiligten Fachbehörden, die Ergebnisse der Gutachten sowie die Einwendungen sind, soweit und sofern sie der Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen dienen, in diesem Genehmigungsbescheid berücksichtigt worden.

Insgesamt hat die Prüfung ergeben, dass dem Genehmigungsantrag in dem Umfang stattgegeben werden konnte, wie er sich aus dem Tenor in Verbindung mit den Nebenbestimmungen und den in Bezug genommenen Antragsunterlagen ergibt.

Zu den Genehmigungsvoraussetzungen und Nebenbestimmungen dieses Bescheides im Einzelnen:

2.2.1. Allgemeines

Die allgemeinen Nebenbestimmungen unter II.1.1. bis II.1.3. dienen der Überwachung nach Maßgabe des § 52 BImSchG. Die Nebenbestimmung unter II.1.4. ergeht gemäß § 18 Absatz 1 Nr. 1 BImSchG und soll der Erteilung der Genehmigungen „auf Vorrat“ entgegenwirken und verhindern, dass von der Genehmigung erst dann Gebrauch gemacht wird, wenn sich die tatsächlichen Verhältnisse, die der Genehmigung zugrunde lagen, wesentlich verändert haben. Nach § 18 Absatz 3 BImSchG kann die Genehmigungsbehörde auf Antrag der Antragstellerin die Frist aus wichtigem Grunde verlängern, wenn hierdurch die Zwecke des BImSchG nicht gefährdet werden.

2.2.2. Anforderungen des § 6 Absatz 1 Nr. 1 BImSchG

Bei bestimmungsgemäßer Errichtung und bestimmungsgemäßigem Betrieb der Anlage unter Beachtung der in diesem Bescheid aufgeführten Nebenbestimmungen ist im Sinne des § 6 Absatz 1 Nr. 1 BImSchG sichergestellt, dass die sich aus § 5 BImSchG und sich auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden.

2.2.2.1. Voraussetzungen des 5 Absatz 1 Nr. 1 und 2 BImSchG

Bei bestimmungsgemäßigem Betrieb und bei bestimmungsgemäßer Errichtung der Anlage unter Beachtung der oben genannten Nebenbestimmungen werden die Betreiberpflichten des § 5 Absatz 1 Nr. 1 und Nr. 2 BImSchG erfüllt.

Genehmigungsbedürftige Anlagen sind nach § 5 Absatz 1 Nr. 1 und Nr. 2 BImSchG so zu errichten und zu betreiben, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg

schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können (§ 5 Absatz 1 Nr. 1 BImSchG) und Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen (§ 5 Absatz 1 Nr. 2 BImSchG).

Schädliche Umwelteinwirkungen sind gemäß § 3 Absatz 1 BImSchG Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen. Immissionen sind gemäß § 3 Absatz 2 BImSchG auf Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter einwirkende Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Umwelteinwirkungen.

Das Prüfungsergebnis begründet sich - differenziert nach den einzelnen in § 3 Absatz 2 BImSchG genannten Immissionen - wie folgt:

Luftverunreinigungen

Bei bestimmungsgemäßem Betrieb und bei bestimmungsgemäßer Errichtung der Anlage werden im Hinblick auf vorhabenbedingt aufkommende Luftverunreinigungen unter Beachtung der oben genannten Nebenbestimmungen die Betreiberpflichten des § 5 Absatz 1 Nr. 1 und Nr. 2 BImSchG erfüllt.

Mit den Antragsunterlagen wurde eine Immissionsprognose für Luftschadstoffe der Müller-BBM Industry Solutions GmbH, Bericht Nr. M151749/02 vom 10.11.2022 im Hinblick auf die Errichtung und den Betrieb der Anlage eingereicht. Die Immissionsprognose betrachtet die Gesamtzusatzbelastung durch den Betrieb des gesamten LNG-Terminals einschließlich der zugehörigen Schiffsverkehre. Die Prognose kommt zu dem für die Genehmigungsbehörde plausiblen Ergebnis, dass die betrachtete Gesamtzusatzbelastung im Hinblick auf die Komponenten PM 10, PM 2,5, SO₂, NO₂ sowie Staubbiederschlag im Sinne der diesbezüglich heranzuziehenden Werte der TA Luft irrelevant, sowie im Hinblick auf die Komponente Vanadium als Staubinhaltsstoff in partikelgebundener Konzentration in ihrer Überschreitung so gering ist, dass unter Berücksichtigung der Vorbelastung Überschreitungen von Immissionswerten der TA Luft ausgeschlossen werden können.

Ferner ist die Genehmigungsbehörde der Überzeugung, dass im Hinblick auf die LNG-Lagertanks (BE A1-020) im Regelbetrieb nicht mit gasförmigen Stoffaustritten zu rechnen ist. Die Anlage wird nach dem Stand der Technik errichtet. Die Langertanks sind mindestens technisch dicht ausgeführt. Über ein Entlüftungsventil geben die Tanks ihre Abluft an das Abluftsammlsystem (Ventstrom) ab, welches über die thermische Abluftreinigung geführt wird. Die Verladung wird im Gaspendelverfahren durchgeführt, sodass Gasemissionen weitestgehend vermieden werden.

Zur Erwärmung und zum Verdampfen des LNG wird im überwiegenden Teil des Jahres Heizwasser des benachbarten Industrieparks ohne zusätzlich benötigten Energieeintrag genutzt. Für kurzzeitige Episoden, in denen ein verringertes Heizwasserangebot aus dem benachbarten Industriepark zur Verfügung gestellt wird, sind insgesamt vier erdgasbefeuerte Brennwertkessel mit einer Gesamtfeuerungswärmeleistung von 185 MW zur Wärmeerzeugung vorgesehen, von denen je nach zusätzlichem Heizenergiebedarf ein bis vier Kessel gleichzeitig betrieben werden können. Den Antragsunterlagen wurde eine Schornsteinhöhenbestimmung nach Nr. 5.5 TA Luft 2021 der Müller-BBM Industry Solutions GmbH, Bericht Nr. M151749/01 vom 10.11.2022 beigelegt, die sich mit der Bestimmung der erforderlichen Schornsteinhöhen für die vier erdgasbefeuerten Brennwertkessel nach der TA Luft beschäftigte. Dies kam zu dem für die Genehmigungsbehörde plausiblen Ergebnis, dass die hier beantragten Schornsteinhöhen von 24 m ü. Grund im Hinblick auf die Quellen 1, 3 und 4 und 25,7 m ü. Grund im Hinblick auf die Quelle 2 den

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg

Anforderungen der VDI 3781 Bl. 4 Ausgabe 2017, den emissionsbedingten Anforderungen nach Nr. 5.5.2.2 TA Luft und den Anforderungen hinsichtlich Bebauung, Bewuchs und unebenem Gelände nach Nr. 5.5.2.3 TA Luft genügt.

Der Betrieb der zuvor genannten Brennwärtekessel unterliegt den Vorgaben der 13. BImSchV. Entsprechende Immissionswerte sind als Nebenbestimmungen festgesetzt worden (vgl. Nebenbestimmung im Abschnitt 3.2.), um die Einhaltung der Grenzwerte zu gewährleisten. Die Einhaltung wird durch kontinuierliche Messungen mit eignungsgeprüften Mess- und Auswerteeinrichtungen überwacht und zu dokumentiert.

Geräusche und Erschütterungen

Bei bestimmungsgemäßem Betrieb und bei bestimmungsgemäßer Errichtung der Anlage werden im Hinblick auf betriebs- bzw. errichtungsbedingt aufkommenden Schall und Erschütterungen unter Beachtung der oben genannten Nebenbestimmungen die Betreiberpflichten des § 5 Absatz 1 Nr. 1 und Nr. 2 BImSchG erfüllt.

Mit den Antragsunterlagen wurden zwei Geräuschimmissionsprognosen der Müller-BBM Industry Solutions GmbH vom 04.11.2022 (Bericht Nr. M152889/05 für die Errichtungsphase und Bericht Nr. M152889/04 für die Betriebsphase) vorgelegt.

Die Geräuschimmissionsprognose für die Errichtungsphase, im Rahmen derer richtigerweise die Werte der AVV Baulärm zugrunde gelegt wurden, kommt zu dem für die Genehmigungsbehörde plausiblen Ergebnis, dass im Hinblick auf die Bautätigkeiten des LNG-Terminals zur Tagzeit die Tagrichtwerte der AVV Baulärm an allen betrachteten Immissionsorten und für alle untersuchten Lastfälle gerundet um mindestens 7 dB unterschritten werden. Sowohl bei alleiniger, als auch bei kumulierte Betrachtung der geplanten Gründungsarbeiten zur Errichtung der Schiffsanleger mit den gleichzeitig geplanten Bautätigkeiten zur Errichtung des LNG-Terminals werden die Tagrichtwerte der AVV Baulärm an allen betrachteten Immissionsorten eingehalten.

Ferner werden im Hinblick auf den beantragten Baustellenbetrieb zur Nachtzeit (Gleitschalungsarbeiten bei der Betonage der Tanks) die Nachtrichtwerte der AVV Baulärm an den Immissionsorten in Bützfleth um bis zu 2 dB überschritten. Weitere Anordnungen sind im Hinblick auf diese Überschreitungen nicht notwendig, da gemäß Nr. 4.2 der AVV Baulärm Maßnahmen zur Minderung der Geräusche lediglich dann angeordnet werden sollen, wenn eine Überschreitung der Immissionsrichtwerte von mehr als 5 dB (A) vorliegt. Im Übrigen ist mit einer Überschreitung der Richtwerte für kurzzeitige Geräuschspitzen nachts gemäß AVV-Baulärm nicht zu rechnen.

Darüber hinaus kann aufgrund der Vermischung mit dem vorhandenen Verkehr auf den öffentlichen Verkehrsflächen und des Abstandes von mehr als 1.000 m zu den Immissionsorten sicher ausgeschlossen werden, dass eine Prüfung organisatorischer Maßnahmen gemäß Nummer 7.4 der TA Lärm zu erfolgen hat.

Zuletzt sind aufgrund eines Abstandes von mehr als 120 m zu den nächstgelegenen Gebäuden und von mehr als 1.000 m zu den nächstgelegenen Wohngebäuden störende Erschütterungen im vorliegenden Fall ausgeschlossen.

Die Geräuschimmissionsprognose für die Betriebsphase, im Rahmen derer richtigerweise die diesbezüglich heranzuziehenden Werte der TA Lärm zugrunde gelegt wurden, kommt zu dem für die Genehmigungsbehörde plausiblen Ergebnis, dass im Hinblick auf die betriebsbedingten Geräuschimmissionen zur Tagzeit der einschlägige Immissionsrichtwert der TA Lärm an den zu schützenden Wohnhäusern an allen Immissionsorten um mindestens 26 dB unterschritten und im Hinblick auf die betriebsbedingten Geräuschimmissionen zur Nachtzeit der einschlägige

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg

Immissionsrichtwert der TA Lärm an den zu schützenden Wohnhäusern an allen Immissionsorten um mindestens 11 dB unterschritten wird.

Darüber hinaus hat die Ermittlung zu möglichen, durch den Betrieb des geplanten LNG-Terminals zu erwartenden Maximalpegeln gezeigt, dass die Anforderungen der Nr. 6.1 TA Lärm hinsichtlich kurzzeitiger Geräuschspitzen sicher eingehalten werden.

Schädliche Umwelteinwirkungen durch tieffrequente Geräuschimmissionen durch den Betrieb des LNG-Terminals bzw. während des Liegebetriebes der LNG-Tankschiffe sind nicht zu erwarten.

Ferner ist sicher auszuschließen, dass im Hinblick auf anlagenbezogene Verkehrsbewegungen auf öffentlichen Verkehrsflächen eine Prüfung organisatorischer Maßnahmen gemäß Nummer 7.4 der TA Lärm zu erfolgen hat.

Durch die Festsetzung entsprechender Nebenbestimmungen im Abschnitt III.3.1. wird die Antragstellerin verpflichtet, die Einhaltung der Immissionswerte durch eine Messung zu belegen. Auf Anforderung des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes Cuxhaven ist die Messung zu wiederholen.

Licht, Wärme und Strahlen

Bei bestimmungsgemäßem Betrieb und bei bestimmungsgemäßer Errichtung der Anlage werden im Hinblick auf betriebs- bzw. errichtungsbedingt aufkommenden Licht-, Wärme und Strahlungsimmissionen unter Beachtung der oben genannten Nebenbestimmungen die Betreiberpflichten des § 5 Absatz 1 Nr. 1 und Nr. 2 BImSchG erfüllt werden.

Lichtimmissionen gehören nach § 3 BImSchG zu den schädlichen Umwelteinwirkungen, wenn sie nach Art Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder für die Nachbarschaft herbeizuführen. Den Antragsunterlagen ist ein Lichtkonzept beigefügt. Dementsprechend sind die Beleuchtungsanlagen für den Außenbereich so zu gestalten, dass die geltenden Sicherheitserfordernissen eingehalten und Störwirkungen durch Blendung, Irritation und Streulicht weitestgehend vermieden bzw. auf ein absolut notwendiges Maß reduziert werden.

Für das Vorliegen von vorhabenbedingten schädlichen Umwelteinwirkungen durch Wärme oder Strahlen bestehen zur Überzeugung der Genehmigungsbehörde keine Anhaltspunkte.

Ähnliche Umwelteinwirkungen- Anlagensicherheit

Bei bestimmungsgemäßem Betrieb und bei bestimmungsgemäßer Errichtung der Anlage werden im Hinblick auf anlagensicherheitstechnischer Aspekte unter Beachtung der oben genannten Nebenbestimmungen die Betreiberpflichten des § 5 Absatz 1 Nr. 1 und Nr. 2 BImSchG erfüllt.

Die Anlage ist gemäß Nr. 2.1 der Spalte 1 und Spalte 5 des Anhangs I der Zwölften Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung - 12. BImSchV) als Anlage der oberen Klasse im Sinne des § 2 Nr. 2 der 12. BImSchV einzustufen („Verflüssigte entzündbare Gase, Kategorie 1 oder 2, (einschließlich Flüssiggas) und Erdgas, ab 200.000 kg), da LNG eine verflüssigte Form des Natural Gas (Erdgas) ist. Die Anlage unterliegt damit den erweiterten Pflichten der Störfall-Verordnung (§ 1 Absatz 1 Satz 2 i.V.m. §§ 9 bis 12 der 12. BImSchV).

Die Genehmigungsbehörde ist der Überzeugung, dass die Anlage, sofern sie bestimmungsgemäß errichtet und betrieben wird, dem Stand der Sicherheitstechnik entspricht und der Eintritt eines Störfalls (etwa durch Entzünden von ausgetretenem Gas) unwahrscheinlich erscheint.

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg

Die Überzeugung der Genehmigungsbehörde ergibt sich aus folgenden Aspekten:

Im „Gutachten zur Ermittlung von angemessenen Abständen zur Umsetzung von § 50 BImSchG für den geplanten Betriebsbereich der HEH“ der Inherent Solutions Consult GmbH & Co. KG (Nr. 2021-491-0912) vom 17.11.2022 (vgl. Kapitel 6.2.2 der Antragsunterlagen) wurde im Sinne der „Empfehlungen für Abstände zwischen Betriebsbereichen nach der Störfall-Verordnung und schutzbedürftigen Gebieten im Rahmen der Bauleitplanung“ der Kommission für Anlagensicherheit (KAS-18) ein angemessener Sicherheitsabstand für den geplanten Betriebsbereich des LNG-Terminals von 300 m (gemessen von der Betriebsgrenze) ermittelt. Innerhalb dieses Sicherheitsabstands befinden sich keine Schutzgebiete oder Schutzobjekte im Sinne des § 50 BImSchG.

Im „Gutachten zur Ermittlung möglicher Dominoeffekte zwischen dem geplanten LNG-Terminal Stade und den benachbarten Betriebsbereichen im Industriepark Stade“ der Inherent Solutions Consult GmbH & Co. KG (Nr. 2019-380-0914) vom 17.11.2022 (vgl. Kapitel 6.2.2. der Antragsunterlagen) wurde plausibel hergeleitet, dass zwischen dem LNG-Terminal und den benachbarten störfallrelevanten Anlagen und Einrichtungen der angrenzenden Betriebsbereiche keine Wechselwirkungen auftreten werden, die die Kriterien eines Dominoeffektes erfüllen, weshalb ein Dominoeffekt vernünftigerweise ausgeschlossen werden kann.

Es wurde der Entwurf eines Alarm- und Gefahrenplans im Sinne von § 10 der 12. BImSchV vorgelegt.

Es wurde ein Sicherheitsbericht im Sinne des § 9 der 12. BImSchV vorgelegt, der die gesetzlichen die Mindestvoraussetzungen erfüllt. Insoweit wurden auf plausible Art und Weise Stofffreisetzung, Brand und Explosion der gehandhabten Stoffe als maßgebliche Szenarien ermittelt und deren Auswirkungen plausibel beurteilt.

Dem Genehmigungsantrag liegen die erforderlichen Angaben zu Schutzmaßnahmen gemäß § 4b Absatz 2 der 9. BImSchV zugrunde.

Für das LNG-Terminal wurden plausible systematische Gefahrenanalysen nach den folgenden Methoden durchgeführt:

- HAZID-Analyse (Hazard Identification - Gefahrenerkennung),
- HAZOP-Analyse (Hazard and Operability, Gefahr und Funktionsfähigkeit).

Die vorgelegte „Sicherheitstechnische Stellungnahme zum geplanten LNG-Terminal Stade der HEH“ der Inherent Solutions Consult GmbH & Co. KG (Nr. 2021-492-0912) vom 21.11.2022 (vgl. Kapitel 6.3 der Antragsunterlagen) kommt zu dem für die Genehmigungsbehörde plausiblen Ergebnis, dass das LNG-Terminal - sofern die in der Stellungnahme genannten Empfehlungen umgesetzt werden - dem Stand der Sicherheitstechnik entspricht. Die Nebenbestimmung Nr. 4.4. stellt sicher, dass die Anlage entsprechend der Empfehlungen errichtet und betrieben wird.

Es wurden plausible Prüfberichte im Sinne von § 18 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) im Hinblick auf folgende Tatbestände eingereicht:

- Füllanlage für ortsbewegliche Druckgeräte im Sinne von § 18 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 BetrSichV im Hinblick auf die Schiffsbeladung am AVG,
- Füllanlage für ortsbewegliche Druckgeräte im Sinne von § 18 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 BetrSichV im Hinblick auf die Schiffsbeladung am LK II, sowie
- Füllanlage für ortsbewegliche Druckgeräte im Sinne von § 18 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 BetrSichV im Hinblick auf die TKW-Beladung.

Die Nebenbestimmungen 4.4., 6.7. und 6.8. stellen sicher, dass die Füllanlage für ortsbewegliche Druckgeräte nicht in Betrieb genommen wird, ohne dass ihre ordnungsgemäße Errichtung und Sicherheit vorab überprüft wurde.

2.2.2.2. Voraussetzungen des 5 Absatz 1 Nr. 3 und 4 und Absatz 3 BImSchG

Bei bestimmungsgemäßer Errichtung und bestimmungsgemäßigem Betrieb der Anlage unter Beachtung der im Bescheid aufgeführten Nebenbestimmungen werden darüber hinaus die Betreiberpflichten der § 5 Absatz 1 Nr. 3 und 4 BImSchG erfüllt.

Danach ist die Anlage insbesondere so zu errichten und zu betreiben, dass Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden (Nr. 3) und Energie sparsam und effizient verwendet wird (Nr. 4).

Die Betreiberpflicht des § 5 Absatz 1 Nr. 3 BImSchG wird erfüllt, da bei Betrieb der Anlage keine produktionsspezifischen Abfälle anfallen. Die geplanten Maßnahmen zur Abfallentsorgung von Betriebsstoffen wurden in den Antragsunterlagen dargestellt. Zusätzliche Regelungen waren nicht erforderlich.

Die Betreiberpflicht des § 5 Absatz 1 Nr. 4 BImSchG wird erfüllt. In den Antragsunterlagen werden in Kapitel 3.2. Maßnahmen zur Energieeinsparung, einschließlich elektrischer Energie, und zur effizienten Energienutzung konkretisiert. Es ergaben sich keine Anhaltspunkte, dass in der Anlage Energie effizienter eingesetzt werden kann, noch wurden weitere Einsparmöglichkeiten identifiziert.

Im Übrigen bestehen keine Bedenken, dass die Pflichten nach § 5 Absatz 3 BImSchG nicht erfüllt werden. Demnach sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten, zu betreiben und stillzulegen, dass auch nach einer Betriebseinstellung von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können (Nr. 1), vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden (Nr. 2) und die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Anlagengrundstücks gewährleistet ist (Nr. 3). Die Antragstellerin hat neben der Beschreibung der Anlage im bestimmungsgemäßen Betrieb auch die für den Fall der Betriebseinstellung geplanten fachgerechten Zurückbau in Kapitel 8 der Antragsunterlagen aufgeführt. Die Aufnahme von Nebenbestimmungen war nicht erforderlich.

2.2.3. Anforderungen des § 6 Absatz 1 Nr. 2 BImSchG

Bei bestimmungsgemäßer Errichtung und bestimmungsgemäßigem Betrieb der Anlage unter Beachtung der oben genannten Nebenbestimmungen stehen andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes im Sinne von § 6 Absatz 1 Nr. 2 BImSchG der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegen.

Dem liegen die folgenden - nach den jeweiligen anderen, im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu beachtenden, öffentlich-rechtlichen Vorschriften differenzierten - Erwägungen zugrunde:

2.2.3.1. Bauplanungsrecht

Der bauplanungsrechtlichen Beurteilung des Vorhabens liegen die Antragsunterlagen vom 11.04.2022, zuletzt ergänzt 05.10.2023, die Stellungnahmen der Hansestadt Stade vom 10.03.2022, 13.12.2023, 13.05.2023, 02.03.2023 und 03.04.2023, sowie die Erteilung des Einvernehmens gemäß § 36 BauGB der Hansestadt Stade vom 03.03.2023 zugrunde. Auf dieser Grundlage wird das Vorhaben als bauplanungsrechtlich zulässig erachtet.

Das Vorhaben befindet sich auf Flächen im Industriepark im Norden der Hansestadt Stade zwischen den Werksgeländen der DOW Deutschland Anlagengesellschaft mbH (DOW) und der Aluminium Oxid Stade GmbH, für die der Bebauungsplan Nr. 332/1 ein Industriegebiet im Sinne des

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg

§ 9 der Baunutzungsverordnung (BauNVO) festsetzt. Das Vorhaben steht im Einklang mit den Festsetzungen des Bebauungsplans und wäre insofern nach § 30 Absatz 1 BauGB bauplanungsrechtlich zulässig. Der Bebauungsplan setzt allerdings Zaunwerte für den Schallschutz fest, die nach mittlerweile ständiger Rechtsprechung zu vergleichbaren Festsetzungen unwirksam sind. Für den Bebauungsplan 602/1 (AOS-Gelände nördlich Johann-Rathje-Köser-Straße) wurde die Unwirksamkeit der Festsetzungen in einem Normenkontrollverfahren durch Beschluss des OVG Lüneburg vom 15.12.2008 (Az.1 MN 154/08) sowie die Urteile vom 27.07.2011 (Az. 1 KN 166/08 und 162/08) festgestellt. Der Bebauungsplan Nr. 332/1 enthält entsprechende Festsetzungen, die demzufolge möglicherweise auch als fehlerhaft zu werten sind. Diese fehlerhaften Schallschutzfestsetzungen sind nach Auffassung der Hansestadt Stade in ihren Stellungnahmen vom 13.12.2022 sowie vom 13.05.2022 (verweisend auf umfassende planungsrechtliche Bewertung der Hansestadt Stade vom 10.03.2022) auch wesentlicher Bestandteil des Bebauungsplans Nr. 332/1, so dass eine Teilunwirksamkeit des Plans möglicherweise ausscheidet. Daher geht die Zulassungsbehörde trotz der ihr grundsätzlich nicht zustehenden Normverwerfungskompetenz vorsorglich davon aus, dass der Bebauungsplan Nr. 332/1 im Falle einer gerichtlichen Überprüfung als unwirksam angesehen werden würde.

Vor diesem Hintergrund hat die Zulassungsbehörde die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens in Anlehnung an die Ausführungen der Hansestadt Stade vorrangig nach § 34 BauGB und darüber hinaus vorsorglich nach § 35 BauGB bewertet. Die Zulassungsbehörde kommt dabei in Übereinstimmung mit der Hansestadt Stade zu dem Ergebnis, dass das Vorhaben bauplanungsrechtlich auch dann zulässig ist, wenn vorsorglich unterstellt wird, dass der Bebauungsplan wegen seiner Unwirksamkeit keine Anwendung finden kann:

Die Zulassungsbehörde folgt der umfassenden rechtlichen Würdigung zur bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit des Vorhabens der Hansestadt Stade vom 10.03.2022, in der die Hansestadt Stade umfänglich und unter Zitierung einschlägiger Rechtsprechung und rechtswissenschaftlicher Literatur darlegt, dass sich das geplante Vorhaben gemäß § 34 Absatz 1 BauGB innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils befindet, sich nach Art, Maß, Bauweise und überbaubarer Grundstücksflächen in die nähere Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist. Auch werden die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse gewahrt bleiben und das Ortsbild wird nicht beeinträchtigt.

Der Vorhabensbereich ist trotz seiner Größe als Teil eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils anzusehen, da der maßgebliche Bebauungszusammenhang durch eine aufeinander folgende Bebauung gekennzeichnet ist, die trotz der Größe der vorhandenen Baulücken den Eindruck der Geschlossenheit und Zusammengehörigkeit vermittelt, die ein gewisses Gewicht hat und Ausdruck einer organischen Siedlungsstruktur ist. Bei der Bestimmung dessen, was noch als „im Zusammenhang bebauten Ortsteil“ anzusehen ist, ist die Dimensionierung der umgebenden und das Vorhabengrundstück gebietstypisch prägenden Bebauung zu berücksichtigen. Die vorhandene umliegende Bebauung besteht aus einer Vielzahl an Gebäude- und Anlagenkomplexen, die der chemischen Industrie zuzuordnen sind. Diese haben in ihrer Gesamtbetrachtung das notwendige städtebauliche Gewicht, um einen Eindruck der Geschlossenheit und Zusammengehörigkeit zu vermitteln, um den Vorhabensbereich als „im Zusammenhang bebauten Ortsteil“ zu qualifizieren. Mit Blick auf den in § 9 BauNVO festgesetzten Gebietstyp des Industriegebietes müssen auch die zu einem Industriegebiet zugehörigen Verwaltungs- und Sozialgebäude sowie die dort gebietstypisch vorhandenen Industrieanlagen prägend und maßgebend sein können. Die im Industriegebiet vorhandenen Anlagen und Grundstücke können jedenfalls nicht mit einer Bebauung im Ortszentrum mit entsprechend kleinteiliger Bebauung in Relation gesetzt werden. Vielmehr ist die umgebende Bebauung und deren Maßstäblichkeit auch bei der Bestimmung einer sog. „Baulücke“ zu berücksichtigen. Der hier maßgebliche Bebauungszusammenhang vermittelt insofern trotz der Dimensionierung der vorhandenen Baulücken den Eindruck der Geschlossenheit und Zusammengehörigkeit. So dient in Bezug auf das hier gegenständliche Vorhabengrundstück der Deich an der Bundeswasserstraße Elbe als gliederndes Element. Ausgehend von dort erscheint das Gebiet optisch insgesamt als zusammenhängendes Industriegebiet. Das Vorhabengrundstück ist an den

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg

drei weiteren Seiten jeweils von Produktionsanlagen sowie infrastrukturellen und industriellen Bauten der AOS und der DOW umgeben. Bei Betrachtung der Gesamtumstände entsteht somit der Eindruck der Geschlossenheit und Zusammengehörigkeit, sodass der Anwendungsbereich des § 34 BauGB eröffnet ist.

Das Bauvorhaben fügt sich auch gemäß § 34 Absatz 1 i.V.m. Absatz 2 BauGB nach Art und Maß der baulichen Nutzung sowie der Bauweise und überbaubaren Grundstücksfläche in die Eigenart der näheren Umgebung ein. Als ein im faktisch vorhandenen Industriegebiet im Sinne von § 9 BauNVO nach Absatz 2 Nr. 1 der Vorschrift zulässiger Industriebetrieb fügt sich das geplante Vorhaben nach der Art der baulichen Nutzung in die nähere Umgebung ein. Hinsichtlich des Maßes der baulichen Nutzung ist auf die von außen wahrnehmbare Erscheinung des Vorhabens abzustellen, wobei die absoluten Maße, insbesondere die Höhe der baulichen Anlagen, sowie die Bauweise und die Grundfläche entscheidend sind. Bereits vorhandene und insofern maßgebende Anlagen wie der Calcinierturm auf dem Betriebsgeländer der AOS sowie das Gaswerk auf dem DOW-Gelände weisen eine Gesamthöhe von ca. 65 m bzw. ca. 50 m auf, sodass die auf dem Vorhabengrundstück des LNG-Terminals geplanten Gastanks mit einer Höhe von 64,5 m ihrer Bemessung nach im Bereich der höchsten vorhandenen Anlagen liegen. Zwar entstehen angesichts der horizontalen Dimension der geplanten Anlage Bauwerke in bisher nicht vorhandener Größenordnung; insoweit ist aber zu berücksichtigen, dass in den bestehenden Bauleitplanungen mit der Festsetzung einer Baumassenzahl (BMZ) von 9,0 von einer sehr hohen Ausnutzung und Dichte innerhalb des Industriegebietes ausgegangen wurde und dass die vorhandenen Anlagen trotz ihrer nicht umbauten (eingehausten) Kabel- und Leitungsträgern, Tanks und Produktions- und Reaktionsbereichen eine gebäudegleiche visuelle Wirkung entfalten, in die sich das Vorhaben in seiner horizontalen Dimension einfügt. Hinsichtlich der Bauweise und überbaubaren Grundstücksfläche ist in der den Vorhabenstandort prägenden Umgebung keine gebietsprägende einheitliche Bauweise vorhanden. Die chemisch-industriellen Anlagen weisen von den in der BauNVO eingeführten Bauweisen nicht gedeckte Ausprägungen auf, da sie in erster Linie funktionalen Anforderungen folgen. Regelmäßig sind diese Anlagen auch über das Erschließungsraster hinweg ausgeführt, sodass die einzelnen „Baugrundstücke“ miteinander und ineinander verzahnt sind. Da das hier gegenständliche Vorhaben diesen heterogenen Rahmen nicht überschreitet, ist auch mit Blick auf die Bauweise und die zu überbauenden Grundstücksflächen die Zulässigkeit nach § 34 BauGB gegeben.

Ein Vorhaben kann sich trotz des Vorliegens aller vorgenannten Voraussetzungen ausnahmsweise nicht einfügen, wenn es an der gebotenen Rücksichtnahme in Bezug auf die sonstige - insbesondere in unmittelbarer Nähe vorhandene - Bebauung fehlen lässt. Welche Anforderungen an das Gebot der Rücksichtnahme objektivrechtlich zu stellen sind, hängt nach ständiger Rechtsprechung des BVerwG von den Umständen des Einzelfalles ab. Je empfindlicher und schutzwürdiger die Stellung derer ist, denen die Rücksichtnahme im gegebenen Zusammenhang zugutekommt, umso mehr kann an Rücksichtnahme verlangt werden. Je verständlicher und unabweisbarer die mit dem Vorhaben verfolgten Interessen sind, umso weniger braucht derjenige, der das Vorhaben verwirklichen will, Rücksicht zu nehmen. Insofern kommt es für die sachgerechte Beurteilung des Einzelfalles wesentlich auf eine Abwägung zwischen dem an, was einerseits dem Rücksichtnahmebegünstigten und andererseits dem Rücksichtnahmepflichtigen nach Lage der Dinge zuzumuten ist (vgl. BVerwG, Urteil vom 25.02.1977 - IV C 22/75 = NJW 1978, 62). Zu berücksichtigen sind insbesondere die dem jeweiligen Vorhaben zuzurechnenden Emissionen bzw. Immissionen (BVerwG, a.a.O.).

Aus bauplanungsrechtlicher Sicht bestehen keine Anzeichen dafür, dass das Vorhaben auch diesen Maßgaben ausnahmsweise dem Gebot der Rücksichtnahme widersprechen könnte. Insbesondere gehen von dem Vorhaben keine stärkeren Immissionen aus, als solche, denen die unmittelbare und auch die weitere Nachbarschaft aufgrund der bestehenden Gemengelage bereits ausgesetzt sind. Heranzuziehen sind hierbei auch für die bauplanungsrechtliche Beurteilung die immissionsschutzrechtlichen Maßstäbe.

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg

Etwa in den Geräuschimmissionsprognosen der Müller-BBM Industry Solutions GmbH vom 04.11.2022 (Bericht Nr. M152889/05 für die Errichtungsphase und Bericht Nr. M152889/04 für die Betriebsphase), die dem Antrag zugrunde liegen, wurden die zu erwartenden Geräuschimmissionen aufgrund der Errichtung und durch den Betrieb des Terminals prognostiziert. Beide Geräuschimmissionsprognosen kommen zu dem Ergebnis, dass die jeweils heranzuziehenden und richtigerweise zugrunde gelegten Immissionswerte der AVV Baulärm bzw. der TA Lärm eingehalten werden.

In der Geräuschimmissionsprognose für die Errichtungsphase wurden fünf Lastfälle in Bezug auf die Errichtung des LNG-Terminals in der Tagzeit, ein Lastfall zur Untersuchung nächtlicher Bautätigkeiten und zwei Lastfälle bezüglich der Errichtung der Schiffsanleger untersucht. Weiterhin wurde eine kumulierte Betrachtung der geplanten Gründungsarbeiten zur Errichtung der Schiffsanleger mit den unter Umständen gleichzeitig stattfindenden Bautätigkeiten zur Errichtung des LNG-Terminals angestellt. Die Untersuchungen kommen zu dem Ergebnis, dass die im Gutachten zugrunde gelegten Richtwerte der AVV Baulärm zur Tagzeit an allen betrachteten Immissionsorten und für alle untersuchten Lastfälle um etwa 7 dB unterschritten werden. Die möglicherweise zu erwartenden Überschreitungen der nach der AVV Baulärm zugrunde gelegten Nachtrichtwerte um bis zu 2 dB aufgrund des beantragten Baustellenbetriebs im Nachtzeitraum fallen aus bauplanungsrechtlicher Sicht nicht ins Gewicht, da es sich allenfalls um geringfügige temporäre Überschreitungen handelt, die gemäß Nr. 4.2 der AVV Baulärm i.V.m. der Anlage 5 (Maßnahmen zur Minderung des Baulärms - Fachtechnische Hinweise für Anordnungen nach Nummer 4.1) keiner Maßnahmen zur Minderung bedürfen.

Auch in der Geräuschimmissionsprognose für den Betrieb des Terminals wird dargelegt, dass die durch den Betrieb des Terminals zu erwartenden Geräuschimmissionen zur Tagzeit den nach der TA Lärm einschlägigen Richtwert an den zu schützenden Wohnhäusern um mindestens 26 dB unterschreiten. Auch in der kritischeren Nachtzeit werden die auf Grundlage der Untersuchungen zu erwartenden Geräuschimmissionen die zugrunde gelegten Richtwerte um mindestens 11 dB unterschreiten.

Die Genehmigungsbehörde schließt sich auch im Übrigen der bauplanungsrechtlichen Beurteilung der Hansestadt Stade an, wonach ausgehend von den eingereichten Unterlagen zum Schallschutz, Störfall und Klimaschutz gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse ausreichend betrachtet und nachgewiesen, mithin gewahrt bleiben.

Auch im Hinblick auf das bauplanungsrechtlich ebenfalls zu berücksichtigende Trennungsgebot folgt die Genehmigungsbehörde der Einschätzung der Hansestadt Stade, wonach sich innerhalb des laut Gutachtes des Sachverständigen Bäume der Inherent Solutions Consult GmbH & Co. KG (Gutachten zur Ermittlung von angemessenen Abständen zur Umsetzung von § 50 BImSchG für den geplanten Betriebsbereich Stade der Hanseatic Energy Hub vom 17.11.2022) als angemessen erachteten Sicherheitsabstandes von 300 m keine Schutzgebiete oder Schutzobjekte im Sinne des § 50 BImSchG befinden. Das vorgelegte Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass zwischen dem LNG-Terminal und den benachbarten störfallrelevanten Anlagen und Einrichtungen keine Wechselwirkungen auftreten. Insofern steht die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens auch insoweit nicht in Frage. Laut Stellungnahmen der Hansestadt Stade sind auch zukünftig keine schutzbedürftigen Nutzungen innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstandes bekannt oder geplant, was die Zulässigkeit des Vorhabens ebenfalls untermauert. Mit der Errichtung der geplanten Anlagen geht demnach keine Beeinträchtigung für das schutzwürdige Ortsbild einher.

Vor diesem Hintergrund kommt die Hansestadt Stade in ihren Stellungnahmen vom 10.03.2022 und 02.03.2023 zu dem Ergebnis, dass durch das geplante Projekt keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch das Vorhaben bewirkt werden, die ausnahmsweise dem Gebot der Rücksichtnahme oder sonstigen bauplanungsrechtlich zu berücksichtigenden Belangen widersprechen. Die

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg

Genehmigungsbehörde schließt sich dem an und kommt insofern daher ebenfalls zu dem Ergebnis, dass sich das Vorhaben nach Art, Maß, Bauweise und überbaubaren Grundstücksflächen in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt.

Schließlich ist von einer gesicherten Erschließung auszugehen. Das Vorhaben ist unmittelbar an der Johann-Rathje-Köser-Straße belegen, von welcher aus die Erschließung in Bezug auf Verkehr, Strom, Wasser und Abwasser erfolgt. Weiter ist auch der Industriepark DOW vollständig erschlossen.

Im Ergebnis ist daher von einer Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens nach Maßgabe des § 34 BauGB auszugehen.

Das Vorhaben dürfte im Übrigen auch dann bauplanungsrechtlich zulässig sein, falls sich die Zulässigkeit des Vorhabens - wovon die Genehmigungsbehörde indes nicht ausgeht - nicht nach § 34 Absatz 1 BauGB, sondern nach § 35 BauGB beurteilen sollte. Auch diesbezüglich folgt die Genehmigungsbehörde der rechtlichen Würdigung der Hansestadt Stade, nach der es sich bei dem Vorhaben um ein sog. privilegiertes Vorhaben im Sinne des § 35 Absatz 1 Nr. 3 BauGB handeln würde, da es der öffentlichen Versorgung mit Gas dient (vgl. § 3 LNGG). Das Vorhaben ist schließlich auch ortsgebunden im Sinne von § 35 Absatz 1 Nr. 3 BauGB, d.h. es ist auf den Standort angewiesen und weist insofern einen spezifischen Standortbezug auf. Dies folgt bereits daraus, dass das Vorhaben gemäß der gesetzlichen Bestimmungen in § 2 LNGG i.V.m. Nr. 3.1. der Anlage zu § 2 LNGG am beantragten Standort Hafen Stade/Bützfleth verwirklicht werden soll. Aus dieser gesetzlichen Standortzuweisung folgt die Ortsgebundenheit im Sinne des § 35 Absatz 1 Nr. 3 BauGB.

Die Hansestadt Stade hat mit Schreiben vom 03.03.2023 das gemäß § 36 Absatz 1 Satz 1 BauGB bei Vorhaben nach den §§ 31, 33 bis 35 BauGB erforderliche (gemeindliche) Einvernehmen im Sinne des § 36 BauGB erklärt.

2.2.3.2. Bauordnungsrecht

Das Vorhaben ist bauordnungsrechtlich genehmigungsfähig. In diesen Bescheid wurden Nebenbestimmungen aufgenommen, die sicherstellen sollen, dass das Vorhaben entsprechend der bauordnungsrechtlichen Vorgaben ausgeführt wird.

Die bauordnungsrechtliche Genehmigungsfähigkeit und die rechtliche Zulässigkeit der oben genannten Nebenbestimmungen wird wie folgt begründet:

(1) Begründung betreffend die allgemeinen Nebenbestimmungen und die Abweichung (21)

Begründung der Nebenbestimmung

Die Nebenbestimmung Nr. 2.1.2. entspricht § 51 Satz 3 Nr. 21 NBauO. Sie war aufzunehmen, da die Vorschriften der §§ 4 bis 50 und der zu ihrer näheren Bestimmung erlassenen Verordnungen nicht ausreichen, um sicherzustellen, dass der Sonderbau die Anforderungen des § 3 erfüllt. In diesen Genehmigungsbescheid werden 44 Baugenehmigungen einkonzentriert. Es handelt sich insgesamt um ein komplexes Bauvorhaben und die Bestellung eines Fachbauleiters für Brandschutz dient als zusätzliche Absicherung der Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften.

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg

Antrag nach § 66 NBauO - Einheitliches Baugrundstück

Die Antragstellerin hat gem. § 66 NBauO die Abweichung von den bauordnungsrechtlichen Anforderungen nach § 4 Abs. 4 NBauO i.V.m. § 2 Absatz 12 NBauO zur Errichtung von einzelnen Gebäuden und baulichen Anlagen außerhalb des Baugrundstücks beantragt.

Betroffen sind folgende Anlagen(teile):

- Bau von A0-1 Rohrbrücken,
- Suprastrukturanlagen auf dem LK II-11 Löschkopf II und auf dem AVG-10 Anleger für verflüssigte Gase als Bestandteile des Vorhabens der Errichtung und des Betriebs von Anlagen zur Lagerung und Regasifizierung von verflüssigtem Erdgas (LNG-Terminal) und
- der Heizwasserzulauf und -rücklauf auf dem DOW Gelände (A1-60.a und A1-60.c).

Diese Abweichung wird mit diesem Genehmigungsbescheid zugelassen.

Die Zulassung steht gem. § 66 NBauO im behördlichen Ermessen. Für die Zulassung spricht hier, dass die vorstehend bezeichneten Komponenten des Vorhabens nicht auf dem bezeichneten Baugrundstück selbst errichtet werden können. Die Rohrbrücken müssen zwingend über Nachbargrundstücke - hier insbesondere auf Flächen des Deichs - geführt werden, um den Hafen zu erreichen. Auch die für die Suprastruktur des LNG-Terminals erforderlichen Nebeneinrichtungen müssen zwingend auf dem Löschkopf II und auf dem AVG errichtet werden. Die vorbezeichneten Flächen, deren Nutzung für die Verwirklichung des Vorhabens notwendig ist, befinden sich im Eigentum Dritter. Entsprechende privatrechtliche Nutzungsvereinbarungen wurden mit den Eigentümern geschlossen oder stehen unmittelbar bevor.

Nach § 66 Absatz 1 Satz 1 NBauO kann die Genehmigungsbehörde Abweichungen von den Anforderungen der Bauordnung zulassen, wenn diese unter Berücksichtigung des Zwecks der jeweiligen Anforderung und unter Würdigung der öffentlich-rechtlich geschützten nachbarlichen Belange mit den öffentlichen Belangen, insbesondere den Anforderungen nach § 3 Absatz 1 NBauO vereinbar sind. Die einheitliche Abweichungsvorschrift wurde mit der Neufassung der Niedersächsischen Bauordnung vom 3. April 2012 eingeführt und ersetzt die zuvor geltende Unterscheidung zwischen Ausnahmen und Befreiungen (§§ 85 und 86 NBauO a.F.) sowie die spezielle Abweichungsregelung zu den Abstandsvorschriften in § 13 NBauO a.F. Während die Befreiung nach § 86 Absatz 1 Nr. 1 NBauO a.F. eine unbeabsichtigte Härte forderte, soll nach der Neufassung das jeweilige Schutzziel der Norm im Vordergrund stehen und auf diese Weise das materielle Bauordnungsrecht vollzugstauglich flexibilisiert werden (LT-Drs. 16/3195, S. 102). Folgerichtig bedarf es insofern nicht mehr zwingend eines atypischen Sachverhalts, um die Abweichung zu rechtfertigen (*Große-Suchsdorf* in Stiel/Breyer, NBauO, 10. Aufl. 2020, § 66 Rn. 17). Maßgeblich ist nach dem Wortlaut des § 66 Absatz 1 Satz 1 NBauO nunmehr, ob die Schutzziele der Anforderungen in § 4 Absatz 4 Satz 1 i.V.m. § 2 Absatz 12 NBauO, auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen, noch ausreichend und angemessen zur Geltung kommen. Nach den vorbezeichneten Anforderungen an das Baugrundstück darf eine bauliche Anlage nicht auf mehreren Baugrundstücken gelegen sein. Das Baugrundstück wird dabei als das Grundstück im Sinne des Bürgerlichen Rechts definiert, auf dem eine Baumaßnahme durchgeführt wird oder auf dem sich eine bauliche Anlage befindet. Das Baugrundstück kann gem. § 2 Absatz 12 Satz 2 NBauO auch aus mehreren aneinandergrenzenden Grundstücken bestehen, wenn und solange durch Baulast gesichert ist, dass alle baulichen Anlagen auf den Grundstücken das öffentliche Baurecht so einhalten, als wären die Grundstücke ein Grundstück. Daraus ergibt sich auch der Sinn und Zweck der vorstehenden Regelungen, der darin liegt, den Eintritt baurechtswidriger Zustände durch ein Bauvorhaben auf den Grundstücken verschiedener Eigentümer zu vermeiden. Daran gemessen kann die Abweichung hier ohne Weiteres erteilt werden, weil das Risiko baurechtswidriger Zustände nicht besteht oder jedenfalls durch die Auflage, dass die erforderlichen Nutzungen auf Flächen privater Eigentümer (hier: DOW Deutschland Anlagen-gesellschaft mbH) durch eine Dienstbarkeit oder Baulast zu Gunsten der Hansestadt Stade gesichert werden, ausgeräumt werden kann. Hinsichtlich der im Eigentum des Deichverbands

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg

Kehdingen-Oste und der Niedersachsen Ports GmbH & Co. KG stehenden Flächen besteht schon deshalb kein Risiko baurechtswidriger Zustände, weil es sich insofern um öffentlich-rechtlich organisierte oder beherrschte Eigentümer handelt, die der Gesetzesbindung unterliegen und eine Vorbildfunktion innehaben. Daher ist, anders als bei den DOW-Flächen, eine Dienstbarkeit hier entbehrlich. Im Hinblick auf die betroffenen Flächen der Dow Deutschland Anlagengesellschaft mbH können die erforderlichen Nutzungen zum Beispiel mit entsprechenden Dienstbarkeiten zu Gunsten der Antragstellerin grundbuchrechtlich gesichert werden, so dass neben der öffentlich-rechtlich notwendigen Sicherung auch die zivilrechtliche Verfügungsbefugnis besteht. Zu Gunsten der Antragstellerin ist im Rahmen der Ermessensausübung nach § 66 Absatz 1 Satz 1 NBauO zu berücksichtigen, dass die Verwirklichung des LNG-Terminals nach § 3 Satz 3 LNGG im überragenden öffentlichen Interesse und im Interesse der öffentlichen Sicherheit erforderlich ist. Der Gesetzgeber hat dem Gesamtvorhaben des LNG-Terminals - einschließlich des hierfür technisch zwingend erforderlichen Baus der antragsgegenständlichen Infrastrukturanlagen auf den Flächen des Deiches, des Löschkopfs II und des AVG - gegenüber anderen Belangen insofern Vorrang eingeräumt. Auch aus städtebaulicher Sicht sowie aufgrund der stadtplanerischen Irrelevanz berührt die beantragte Abweichung die Grundzüge der Planung nicht. Es bestehen auch keine nachbarlichen Interessen, die der Erteilung der Abweichung entgegenstehen. Alle betroffenen Nachbarn haben rechtlich verbindlich das Einverständnis erklärt und Nutzungsrechte eingeräumt. Zur Wahrung der Schutzziele des § 2 NBauO werden zudem entsprechend die oben aufgeführten Nebenbestimmungen aufgenommen, die eine hinreichende Kompensation darstellen. Die Erteilung der Abweichung ist daher geeignet, erforderlich und angemessen.

(2) Begründung betreffend die bauliche Anlage „LNG-Lagertanks“ (Bauvorlage A1-20.a und A1-20.b)

Allgemeines

Das Bauvorhaben stellt eine Baumaßnahme nach § 2 Absatz 1 NBauO dar, die gemäß § 59 Absatz 1 NBauO genehmigungspflichtig ist. Das Gebäude ist gemäß § 2 Absatz 3 in folgende die Gebäudeklasse eingeteilt: Gebäudeklasse 3. Das Gebäude stellt einen Sonderbau im Sinne der §§ 2 und 51 der NBauO dar. Die Bauvorlagen sind gemäß NBauO vom Entwurfsverfasser bzw. bei Gutachten vom Entwurfsverfasser und vom Sachverständigen unterschrieben und erfüllen somit die formalen Voraussetzungen der NBauO. Die Bauvorlagen sind gemäß Niedersächsischer Bauvorlagenverordnung (NBauVorVO) erstellt.

Begründung der Nebenbestimmungen

Die Anordnung der Abnahmen (vgl. Nebenbestimmung Nr. 2.2.1.) steht im Ermessen der Genehmigungsbehörde. Für eine Abnahme spricht vorliegend, dass die Abnahme für eine wirksame Bauüberwachung erforderlich ist. Das ist der Fall, weil erhebliche Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung schon bei kleinen Mängeln der Bauausführung drohen.

Die Anordnung eines Nutzungsverbotes vor Abnahme (vgl. Nebenbestimmung Nr. 2.2.2.) steht im Ermessen der Genehmigungsbehörde. Für eine Abnahme spricht vorliegend, dass die ordnungsgemäße Durchführung der Schlussabnahme zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit i.S.d. § 3 Absatz 1 NBauO erforderlich ist.

Die vorgelegten Auslegungskriterien für die baulichen Anlagen A1-20a und A1-20 b sind noch ergänzungsbedürftig. Die noch zu ergänzenden Punkte wurden der Antragstellerin mitgeteilt. Trotz fehlender Unterlagen ist von einer Genehmigungsfähigkeit der baulichen Anlage auszugehen. Die in Nebenbestimmung Nr. 2.2.3. geregelte Auflage ist notwendig, um sicherstellen, dass die gesetzlichen Voraussetzungen des öffentlichen Baurechts erfüllt werden.

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg

Die Zulässigkeit des in Nebenbestimmung Nr. 2.2.4. geregelte Auflagenvorbehalts begründet sich wie folgt: Gemäß § 12 Absatz 2 a Satz 1 BImSchG kann die immissionsschutzrechtliche Genehmigung mit Einverständnis des Antragstellers mit dem Vorbehalt nachträglicher Auflagen erteilt werden, soweit hierdurch hinreichend bestimmte, in der Genehmigung bereits allgemein festgelegte Anforderungen an die Errichtung oder den Betrieb der Anlage in einem Zeitpunkt nach Erteilung der Genehmigung näher festgelegt werden sollen. Die Voraussetzung der Zulässigkeit der Aufnahme eines Auflagenvorbehalts ist dabei, dass die materiell-rechtlichen Anforderungen an die Anlagenerrichtung und an den Anlagenbetrieb bereits vor der Genehmigungserteilung vollständig geprüft und im Genehmigungsbescheid festgelegt wurden (*Mann* in Landmann/Rohmer, 100. EL Januar 2023, BImSchG § 12 Rn. 196). Die Anforderungen muss die Behörde im Genehmigungsbescheid durch Zielvorgaben beschrieben haben, so dass die vorbehaltenen Auflagen nur noch dazu dienen, die zur Erfüllung der Anforderungen notwendigen Mittel und Maßnahmen zu konkretisieren (vgl. wie zuvor, Rn. 198). Die Aufnahme eines Auflagenvorbehalts steht im pflichtgemäßen Ermessen der Behörde (*Giesberts* in BeckOK UmweltR, 67. Ed. 1.7.2023, BImSchG § 12 Rn. 40). Im Rahmen der Ausübung des Ermessens hat die Behörde zu berücksichtigen, ob durch den Vorbehalt das Genehmigungsverfahren in zulässiger Weise beschleunigt werden kann. Dies ist laut Kommentarliteratur bspw. zu verneinen, wenn absehbar ist, dass über bloße Detailregelungen hinausgehende Auflagen erforderlich werden (*Giesberts* in BeckOK UmweltR, 67. Ed. 1.7.2023, BImSchG § 12 Rn. 40). In der Regel ist die Aufnahme daher lediglich bei einfach gelagerten Sachverhalten zweckmäßig und üblich (*Mann* in Landmann/Rohmer, 100. EL Januar 2023, BImSchG § 12 Rn. 197). Der Antragstellerin hat mit E-Mail vom 31.10.2023 ihr Einverständnis zur Aufnahme des Auflagenvorbehalts erteilt. Die materiell-rechtlichen Anforderungen an die Errichtung der LNG-Lagertanks wurden vor Genehmigungserteilung geprüft. In der Nebenbestimmung Nr. 2.2.3. wird aufgeführt welche Unterlagen noch im Hinblick auf die Auslegungskriterien der LNG-Lagertanks einzureichen sind. Insofern sind ausreichende Zielvorgaben beschrieben. Die aufgrund des Auflagenvorbehalts eventuell zu erlassenden Auflagen dienen nur noch dazu, die dargestellten Auslegungskriterien durch bestimmte nachträglich erlassene Auflagen näher zu konkretisieren. Bisher ist nicht absehbar, dass über bloße Detailregelungen hinausgehende Auflagen erforderlich werden.

Im Brandschutzkonzept sind Forderungen enthalten, die zur Einhaltung der Brandschutzvorgaben umzusetzen sind. Die Auflage Nr. 2.2.5. soll sicherstellen, dass die gesetzlichen Voraussetzungen des Bauordnungsrechtes, insbesondere des Brandschutzes nach § 14 NBauO, erfüllt werden.

Im in der Nebenbestimmung Nr. 2.2.6. benannten Prüfbericht sind Forderungen enthalten, die zur Einhaltung der Brandschutzvorgaben umzusetzen sind. Die Auflage soll sicherstellen, dass die gesetzlichen Voraussetzungen des Bauordnungsrechtes, insbesondere des Brandschutzes nach § 14 NBauO, erfüllt werden.

Die Zulassung der Nachreichung des Nachweises der Standsicherheit (Nebenbestimmung Nr. 2.2.8. wurde von der Antragstellerin mit tauglicher Begründung beantragt und steht nach § 67 Absatz 3 NBauO im Ermessen der Genehmigungsbehörde. Für die Zulassung der Nachreichung spricht hier, dass von einer Erteilung des Nachweises ausgegangen werden kann. Die Anordnung der Bestätigung der Übereinstimmung des Standsicherheitsnachweises mit den genehmigten Bauunterlagen durch den Entwurfsverfasser und den aufstellenden Statiker begründet sich wie folgt: Ohne entsprechende Übereinstimmungserklärung können die Genehmigungsbehörde und die Hansestadt Stade nicht abschließend bewerten, ob der Nachweis der Standsicherheit mit den genehmigten Bauantragsunterlagen übereinstimmt.

Die Nebenbestimmung Nr. 2.2.10. wird damit begründet, dass es sich um untergeordnete fehlende Angaben in den Antragsunterlagen, die die grundsätzliche Genehmigungsfähigkeit nicht in Frage stellen handelt. Die erforderlichen Angaben sind aber noch zur abschließenden Prüfung nachzureichen. Die Auflage soll sicherstellen, dass die gesetzlichen Voraussetzungen des Bauordnungsrechtes erfüllt werden.

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg

Die Nebenbestimmung Nr. 2.2.11. wird damit begründet, dass sich in den Antragsunterlagen widersprüchliche Angaben in den Bauvorlagen und dem Brandschutzkonzept widerfinden und insofern eine klare Regelung erforderlich ist.

Die Nebenbestimmung Nr. 2.2.12. setzt die gesetzlichen Anforderungen gemäß § 38 NBauO in Zusammenhang mit der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), der Produktsicherheitsverordnung (ProdSV) und des Produktsicherungsgesetzes (ProdSG) um.

Antrag nach § 66 NBauO - Unterschreitung der zulässigen Abstände

Die Antragstellerin hat gem. § 66 NBauO die Abweichung von den bauordnungsrechtlichen Anforderungen nach § 5 Absatz 1 und § 7 Absatz 1 NBauO im Hinblick auf die Unterschreitung der Abstandsflächen der beiden Lagertanks zu den Rohrbrücken auf Grund von unterschiedlicher Führung des Rohrleitungsnetzes um die Tanks herum beantragt.

Es handelt sich im Detail um die folgenden Abweichungssachverhalte:

- Unterschreitung bzw. Überlappung der Abstandsflächen des Lagertanks A1-20.a mit einem kleinen Teil der südlich vom Tank verlaufenden Rohrbrücken, sowie
- Unterschreitung bzw. Überlappung der Abstandsflächen des Lagertanks A1-20.b mit der notwendigen Heranführung der Rohrbrücken an den Tank (somit innerhalb der Abstandsflächen dieses Tanks).

Diese Abweichungen werden mit diesem Genehmigungsbescheid zugelassen.

Die beiden doppelwandigen Lagertanks mit vollständiger Sicherheitshülle (zwei full-containment-Lagertanks gemäß EN 14620) dienen der Lagerung von insgesamt ca. 250.000 t LNG. Die Lagertanks stellen standortgefertigte, stehende zylindrische Flachboden- Stahl tanks dar, die spezifiziert für die Lagerung von tiefkalt verflüssigtem Erdgas (LNG) mit einer Betriebstemperatur von ca. -161 °C sind. Die Ausspeisung aus den Lagertanks erfolgt mit vollständig gekapselten In-Tank-LNG-Pumpen, die von oben in das Tankinnere durch Rohre hinabgelassen werden, da auch aus Sicherheitsgründen auf jegliche Verbindung durch die Tankseiten verzichtet wird. Die Führung des LNG zwischen den Pumpen und dem Rohrleitungsnetz ist nicht beschrieben; die technische Funktionalität unterliegt einer gesonderten fachlichen Bewertung und hat keinen Einfluss auf den hier bauordnungsrechtlich zu beurteilenden Abweichungsantrag. Auf dem Dach der Tanks werden Plattformen, Übergangsbrücken und Wege vorhanden sein. Die begehbaren Flächen dienen der Maintenance und der Kontrolle und sind nicht für den ständigen Aufenthalt von Personen vorgesehen. Die Lagertanks und die Rohrbrücken stehen in einem engen technischen und baulichen Zusammenhang. Die Rohrbrücken werden bis an den Lagertank A1-20.b herangeführt. Aus technischen und baulichen Gründen müssen die Rohrbrücken und die beiden Lagertanks bauliche Mindestabstände gem. § 7 Absatz 1 NBauO unterschreiten.

Die Zulassung der Unterschreitung der Abstandsflächen steht gem. § 66 NBauO im Ermessen der Genehmigungsbehörde. Für die Zulassung der Abstandsflächenreduzierung spricht hier, dass der Produktionsprozess von der Verknüpfung des Rohrleitungssystems mit den Lagertanks abhängig ist. Die Funktionen der Lagertanks und der Rohrbrücken stehen in einem engen technischen und baulichen Zusammenhang, der nicht aufgelöst werden kann.

Die Abweichung ist unter Berücksichtigung des Zwecks der Anforderungen nach § 5 Absatz 1 und § 7 Absatz 1 NBauO und unter Würdigung der öffentlich-rechtlich geschützten nachbarlichen Belange mit den öffentlichen Belangen, insbesondere den Anforderungen nach § 3 Absatz 1 NBauO, vereinbar. Die Lagertanks sind nicht für den ständigen Aufenthalt von Personen zugelassen, stellen keine dauerhaften Arbeitsplätze dar und werden ausschließlich zu Kontroll- und Wartungszwecken durch geschultes und eingewiesenes Personal begangen. Außerdem werden alle

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg

baulichen Anlagen (auch die Lagertanks) der Gesamtanlage mit Systemen zur Brand- und Störfalldetektion (Gas-Detektion, Temperaturmessung, Brandmeldeanlagen) und Alarmierungseinrichtungen ausgestattet, so dass Leckagen und Brände frühzeitig detektiert, die anwesenden Personen gewarnt und die Feuerwehr unverzüglich alarmiert wird. Es werden stationäre Löschanlagen vorhanden (Berieselungsanlagen und Pulverlöschanlagen) sein, die eine frühzeitige Brandbekämpfung ermöglichen werden, um einen möglichen Brand zu löschen bzw. die Brandausbreitung deutlich einzudämmen.

Antrag nach § 66 NBauO - Überschreitung der Brandabschnittslängen

Die Antragstellerin hat gem. § 66 NBauO die Abweichung von den bauordnungsrechtlichen Anforderungen nach § 30 NBauO i.V.m. § 8 Absatz 2 DVO-NBauO zur jeweiligen Überschreitung der Brandabschnittslängen der beiden Lagertanks von zulässig 40 Meter auf 93 Meter beantragt.

Diese Abweichungen werden mit diesem Genehmigungsbescheid zugelassen.

Die Zulassung Überschreitung der Brandabschnittslängen steht gem. § 66 NBauO im Ermessen der Genehmigungsbehörde. Für die Zulassung der Überschreitung der Brandabschnittslänge spricht hier, dass der Produktionsprozess von der Größe der Lagertanks mit den entsprechenden Abmessungen abhängig ist. Eine Verringerung der Kapazitäten zur Einhaltung der NBauO (z.B. Durchmesser 40 Meter) führt zu einem erheblich größeren Flächenverbrauch sowie einer Vervielfachung der technischen Überwachungseinrichtungen und somit zu einer höheren Fehler- bzw. Ausfallquote.

Die Abweichung ist unter Berücksichtigung des Zwecks der Anforderung nach § 30 NBauO i.V.m. § 8 Absatz 2 DVO-NBauO und unter Würdigung der öffentlich-rechtlich geschützten nachbarlichen Belange mit den öffentlichen Belangen, insbesondere den Anforderungen nach § 3 Abs. 1 vereinbar. Alle baulichen Anlagen (auch die Lagertanks) der Gesamtanlage werden mit Systemen zur Brand- und Störfalldetektion (Gas-Detektion, Temperaturmessung, Brandmeldeanlagen) und Alarmierungseinrichtungen ausgestattet, so dass Leckagen und Brände frühzeitig detektiert, die anwesenden Personen gewarnt und die Feuerwehr unverzüglich alarmiert wird. Es werden stationäre Löschanlagen vorhanden (Berieselungsanlagen und Pulverlöschanlagen) sein, die eine frühzeitige Brandbekämpfung ermöglichen werden, um einen möglichen Brand zu löschen bzw. die Brandausbreitung deutlich einzudämmen.

(3) Begründung betreffend die bauliche Anlage „LNG-Hochdruckpumpen“ (Bauvorlage A1-40)

Allgemeines

Das Bauvorhaben stellt eine Baumaßnahme nach § 2 Absatz 1 NBauO dar, die gemäß § 59 Absatz 1 NBauO genehmigungspflichtig ist. Das Gebäude ist gemäß § 2 Absatz 3 in folgende die Gebäudeklasse eingeteilt: Gebäudeklasse 3. Das Gebäude stellt einen Sonderbau im Sinne der §§ 2 und 51 der NBauO dar. Die Bauvorlagen sind gemäß NBauO vom Entwurfsverfasser bzw. bei Gutachten vom Entwurfsverfasser und vom Sachverständigen unterschrieben und erfüllen somit die formalen Voraussetzungen der NBauO. Die Bauvorlagen sind gemäß Niedersächsischer Bauvorlagenverordnung (NBauVorIVO) erstellt.

Begründung der Nebenbestimmungen

Die Anordnung der Abnahmen (vgl. Nebenbestimmung Nr. 2.3.1.) steht im Ermessen der Genehmigungsbehörde. Für eine Abnahme spricht vorliegend, dass die Abnahme für eine wirksame Bauüberwachung erforderlich ist. Das ist der Fall, weil erhebliche Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung schon bei kleinen Mängeln der Bauausführung drohen.

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg

Die Anordnung eines Nutzungsverbotes vor Abnahme (vgl. Nebenbestimmung Nr. 2.3.2.) steht im Ermessen der Genehmigungsbehörde. Für eine Abnahme spricht vorliegend, dass die ordnungsgemäße Durchführung der Schlussabnahme zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit i.S.d. § 3 Absatz 1 NBauO erforderlich ist.

Die Zulassung der Nachreichung des Nachweises der Standsicherheit (Nebenbestimmung Nr. 2.3.3. wurde von der Antragstellerin mit tauglicher Begründung beantragt und steht nach § 67 Absatz 3 NBauO im Ermessen der Genehmigungsbehörde. Für die Zulassung der Nachreichung spricht hier, dass von einer Erteilung des Nachweises ausgegangen werden kann. Die Anordnung der Bestätigung der Übereinstimmung des Standsicherheitsnachweises mit den genehmigten Bauunterlagen durch den Entwurfsverfasser und den aufstellenden Statiker begründet sich wie folgt: Ohne entsprechende Übereinstimmungserklärung können die Genehmigungsbehörde und die Hansestadt Stade nicht abschließend bewerten, ob der Nachweis der Standsicherheit mit den genehmigten Bauantragsunterlagen übereinstimmt.

Im Brandschutzkonzept sind Forderungen enthalten, die zur Einhaltung der Brandschutzvorgaben umzusetzen sind. Die Auflage Nr. 2.3.5. soll sicherstellen, dass die gesetzlichen Voraussetzungen des Bauordnungsrechtes, insbesondere des Brandschutzes nach § 14 NBauO, erfüllt werden.

Im in der Nebenbestimmung Nr. 2.3.6. benannten Prüfbericht sind Forderungen enthalten, die zur Einhaltung der Brandschutzvorgaben umzusetzen sind. Die Auflage soll sicherstellen, dass die gesetzlichen Voraussetzungen des Bauordnungsrechtes, insbesondere des Brandschutzes nach § 14 NBauO erfüllt werden.

Antrag nach § 66 NBauO - Unterschreitung der Abstandsflächen

Die Antragstellerin hat gem. § 66 NBauO die Abweichung von den bauordnungsrechtlichen Anforderungen nach § 5 Absatz 1 und § 7 Absatz 1 NBauO zur Unterschreitung der Abstandsflächen des Gebäudes mit den LNG-Hochdruckpumpen (Richtung Westen) beantragt.

Diese Abweichung wird mit diesem Genehmigungsbescheid zugelassen.

Die Zulassung steht gem. § 66 NBauO im Ermessen der Genehmigungsbehörde. Für die Zulassung der Abstandsflächenreduzierung spricht hier, dass die Prozessschritte in den jeweiligen baulichen Anlagen zur Umwandlung des LNG bis zur Bereitstellung des Gases für das Ferngasleitungsnetz räumlich und funktional miteinander verbunden sind, sodass auch an dieser Stelle der Verarbeitungsprozess des LNG von der Verknüpfung des Gebäudes mit den LNG-Hochdruckpumpen zu den Rohrleitungen abhängig ist. Das Gebäude mit den LNG-Hochdruckpumpen und die Rohrbrücke stehen in einem engen technischen und baulichen Zusammenhang, der nicht aufgelöst werden kann.

Die Abweichung ist auch unter Berücksichtigung des Zwecks der Anforderung nach § 30 NBauO i.V.m. § 8 Absatz 2 DVO-NBauO und unter Würdigung der öffentlich-rechtlich geschützten nachbarlichen Belange mit den öffentlichen Belangen, insbesondere den Anforderungen nach § 3 Absatz 1 NBauO, vereinbar. Das Gebäude mit den LNG-Hochdruckpumpen und die Rohrbrücken besitzen keine Aufenthaltsräume und stellen keine dauerhaften Arbeitsplätze dar, sondern werden ausschließlich zu Kontroll- und Wartungszwecken durch geschultes und eingewiesenes Personal begangen. Die Unterschreitung des erforderlichen Abstandes zwischen Rohrbrücken und dem Gebäude mit den LNG-Hochdruckpumpen dient dem Anschluss des Gebäudes mit den LNG-Hochdruckpumpen an das Rohrsystem, weswegen die Rohrbrücken bis an das Gebäude mit den LNG-Hochdruckpumpen zu führen sind. Auf dem gesamten Gelände werden die Gebäude und begehbaren baulichen Anlagen mit Systemen zur Brand- und Störfalldetektion und Alarmiereinrichtungen ausgestattet, so dass Leckagen und Brände frühzeitig detektiert, die anwesenden Personen gewarnt und die Feuerwehr unverzüglich alarmiert wird.

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg

(4) Begründung betreffend die bauliche Anlage „Boil-Off-Gas-Kompressoren“ (Bauvorlage A1-30)

Allgemeines

Das Bauvorhaben stellt eine Baumaßnahme nach § 2 Absatz 1 NBauO dar, die gemäß § 59 Absatz 1 NBauO genehmigungspflichtig ist. Das Gebäude ist gemäß § 2 Absatz 3 in folgende die Gebäudeklasse eingeteilt: Gebäudeklasse 3. Das Gebäude stellt einen Sonderbau im Sinne der §§ 2 und 51 der NBauO dar. Die Bauvorlagen sind gemäß NBauO vom Entwurfsverfasser bzw. bei Gutachten vom Entwurfsverfasser und vom Sachverständigen unterschrieben und erfüllen somit die formalen Voraussetzungen der NBauO. Die Bauvorlagen sind gemäß Niedersächsischer Bauvorlagenverordnung (NBauVorlVO) erstellt.

Begründung der Nebenbestimmungen

Die Anordnung der Abnahmen (vgl. Nebenbestimmung Nr. 2.4.1.) steht im Ermessen der Genehmigungsbehörde. Für eine Abnahme spricht vorliegend, dass die Abnahme für eine wirksame Bauüberwachung erforderlich ist. Das ist der Fall, weil erhebliche Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung schon bei kleinen Mängeln der Bauausführung drohen.

Die Anordnung eines Nutzungsverbotes vor Abnahme (vgl. Nebenbestimmung Nr. 2.4.2.) steht im Ermessen der Genehmigungsbehörde. Für eine Abnahme spricht vorliegend, dass die ordnungsgemäße Durchführung der Schlussabnahme zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit i.S.d. § 3 Absatz 1 NBauO erforderlich ist.

Die Zulassung der Nachreichung des Nachweises der Standsicherheit (Nebenbestimmung Nr. 2.4.3. wurde von der Antragstellerin mit tauglicher Begründung beantragt und steht nach § 67 Absatz 3 NBauO im Ermessen der Genehmigungsbehörde. Für die Zulassung der Nachreichung spricht hier, dass von einer Erteilung des Nachweises ausgegangen werden kann. Die Anordnung der Bestätigung der Übereinstimmung des Standsicherheitsnachweises mit den genehmigten Bauunterlagen durch den Entwurfsverfasser und den aufstellenden Statiker begründet sich wie folgt: Ohne entsprechende Übereinstimmungserklärung können die Genehmigungsbehörde und die Hansestadt Stade nicht abschließend bewerten, ob der Nachweis der Standsicherheit mit den genehmigten Bauantragsunterlagen übereinstimmt.

Im Brandschutzkonzept sind Forderungen enthalten, die zur Einhaltung der Brandschutzvorgaben umzusetzen sind. Die Auflage Nr. 2.4.5. soll sicherstellen, dass die gesetzlichen Voraussetzungen des Bauordnungsrechtes, insbesondere des Brandschutzes nach § 14 NBauO, erfüllt werden.

Im in der Nebenbestimmung Nr. 2.4.6. benannten Prüfbericht sind Forderungen enthalten, die zur Einhaltung der Brandschutzvorgaben umzusetzen sind. Die Auflage soll sicherstellen, dass die gesetzlichen Voraussetzungen des Bauordnungsrechtes, insbesondere des Brandschutzes nach § 14 NBauO, erfüllt werden.

Antrag nach § 66 NBauO - Unterschreitung der Abstandsflächen

Die Antragstellerin hat gem. § 66 NBauO die Abweichung von den bauordnungsrechtlichen Anforderungen nach § 5 Absatz 1 und § 7 Absatz 1 NBauO zur Unterschreitung der Abstandsflächen des Gebäudes BOG-Kompressoren (Richtung Norden) beantragt.

Diese Abweichung wird mit diesem Genehmigungsbescheid zugelassen.

Die Zulassung steht gem. § 66 NBauO im Ermessen der Genehmigungsbehörde. Für die Zulassung der Abstandsflächenreduzierung spricht hier, dass die Prozessschritte in den jeweiligen baulichen Anlagen zur Rückführung des Boil-off-Gases (BOG) räumlich und funktional miteinander verbunden sind, so dass auch an dieser Stelle der Verarbeitungsprozess des BOG-Gases von

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg

der Verknüpfung des BOG-Kompressorengebäudes mit den Rohrleitungen abhängig ist. Das BOG-Kompressorengebäude und die Rohrbrücke stehen in einem engen technischen und baulichen Zusammenhang, der nicht aufgelöst werden kann.

Die Abweichung ist auch unter Berücksichtigung des Zwecks der Anforderung nach § 30 NBauO i.V.m. § 8 Absatz 2 DVO-NBauO und unter Würdigung der öffentlich-rechtlich geschützten nachbarlichen Belange mit den öffentlichen Belangen, insbesondere den Anforderungen nach § 3 Absatz 1 NBauO, vereinbar. Das BOG-Kompressorengebäude und die Rohrbrücken besitzen keine Aufenthaltsräume und stellen keine dauerhaften Arbeitsplätze dar, sondern werden ausschließlich zu Kontroll- und Wartungszwecken durch geschultes und eingewiesenes Personal begangen. Auf dem gesamten Gelände werden die Gebäude und begehbaren baulichen Anlagen mit Systemen zur Brand- und Störfalldetektion und Alarmierungseinrichtungen ausgestattet, so dass Leckagen und Brände frühzeitig detektiert, die anwesenden Personen gewarnt und die Feuerwehr unverzüglich alarmiert wird.

(5) Begründung betreffend die bauliche Anlage „Open-Rack-Verdampfer und Becken ORV“ (Bauvorlage A1-45 und A1-60b)

Allgemeines

Das Bauvorhaben stellt eine Baumaßnahme nach § 2 Absatz 1 NBauO dar, die gemäß § 59 Absatz 1 NBauO genehmigungspflichtig ist. Das Gebäude ist gemäß § 2 Absatz 3 in folgende die Gebäudeklasse eingeteilt: Gebäudeklasse 3. Das Gebäude stellt einen Sonderbau im Sinne der §§ 2 und 51 der NBauO dar. Die Bauvorlagen sind gemäß NBauO vom Entwurfsverfasser bzw. bei Gutachten vom Entwurfsverfasser und vom Sachverständigen unterschrieben und erfüllen somit die formalen Voraussetzungen der NBauO. Die Bauvorlagen sind gemäß Niedersächsischer Bauvorlagenverordnung (NBauVorIVO) erstellt.

Begründung der Nebenbestimmungen

Die Anordnung der Abnahmen (vgl. Nebenbestimmung Nr. 2.5.1.) steht im Ermessen der Genehmigungsbehörde. Für eine Abnahme spricht vorliegend, dass die Abnahme für eine wirksame Bauüberwachung erforderlich ist. Das ist der Fall, weil erhebliche Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung schon bei kleinen Mängeln der Bauausführung drohen.

Die Anordnung eines Nutzungsverbotes vor Abnahme (vgl. Nebenbestimmung Nr. 2.5.2.) steht im Ermessen der Genehmigungsbehörde. Für eine Abnahme spricht vorliegend, dass die ordnungsgemäße Durchführung der Schlussabnahme zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit i.S.d. § 3 Absatz 1 NBauO erforderlich ist.

Die Zulassung der Nachreichung des Nachweises der Standsicherheit (Nebenbestimmung Nr. 2.5.3. wurde von der Antragstellerin mit tauglicher Begründung beantragt und steht nach § 67 Absatz 3 NBauO im Ermessen der Genehmigungsbehörde. Für die Zulassung der Nachreichung spricht hier, dass von einer Erteilung des Nachweises ausgegangen werden kann. Die Anordnung der Bestätigung der Übereinstimmung des Standsicherheitsnachweises mit den genehmigten Bauunterlagen durch den Entwurfsverfasser und den aufstellenden Statiker begründet sich wie folgt: Ohne entsprechende Übereinstimmungserklärung können die Genehmigungsbehörde und die Hansestadt Stade nicht abschließend bewerten, ob der Nachweis der Standsicherheit mit den genehmigten Bauantragsunterlagen übereinstimmt.

Im Brandschutzkonzept sind Forderungen enthalten, die zur Einhaltung der Brandschutzvorgaben umzusetzen sind. Die Auflage Nr. 2.5.5. soll sicherstellen, dass die gesetzlichen Voraussetzungen des Bauordnungsrechtes, insbesondere des Brandschutzes nach § 14 NBauO, erfüllt werden.

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg

Im in der Nebenbestimmung Nr. 2.5.6. benannten Prüfbericht sind Forderungen enthalten, die zur Einhaltung der Brandschutzvorgaben umzusetzen sind. Die Auflage soll sicherstellen, dass die gesetzlichen Voraussetzungen des Bauordnungsrechtes, insbesondere des Brandschutzes nach § 14 NBauO, erfüllt werden.

Antrag nach § 66 NBauO - Unterschreitung der Abstandsflächen

Die Antragstellerin hat eine Abweichung gem. § 66 NBauO von den bauordnungsrechtlichen Anforderungen nach § 5 Absatz 1 und § 7 Absatz 1 NBauO zur Unterschreitung der Abstandsflächen des Gebäudekomplexes mit den Open-Rack-Verdampfern (Richtung Osten) beantragt.

Diese Abweichung wird mit diesem Genehmigungsbescheid zugelassen.

Die Zulassung steht gem. § 66 NBauO im Ermessen der Genehmigungsbehörde. Für die Zulassung der Abstandsflächenreduzierung spricht hier, dass die Prozessschritte in den jeweiligen baulichen Anlagen zur Umwandlung des LNG bis zur Bereitstellung des Gases für das Ferngasleitungsnetz räumlich und funktional miteinander verbunden sind, so dass auch an dieser Stelle der Verarbeitungsprozess des LNG-Gases von der Verknüpfung des Gebäudekomplexes mit den ORV zu den Rohrleitungen abhängig ist. Der Gebäudekomplex mit den ORV und die Rohrbrücke stehen in einem engen technischen und baulichen Zusammenhang, der nicht aufgelöst werden kann.

Die Abweichung ist auch unter Berücksichtigung des Zwecks der Anforderung nach § 5 Absatz 1 und § 7 Absatz 1 NBauO und unter Würdigung der öffentlich-rechtlich geschützten nachbarlichen Belange mit den öffentlichen Belangen, insbesondere den Anforderungen nach § 3 Absatz 1 NBauO, vereinbar. Der Gebäudekomplex mit den ORV und die Rohrbrücken besitzen keine Aufenthaltsräume und stellen keine dauerhaften Arbeitsplätze dar, sondern werden ausschließlich zu Kontroll- und Wartungszwecken durch geschultes und eingewiesenes Personal begangen. Auf dem gesamten Gelände werden die Gebäude und begehbaren baulichen Anlagen mit Systemen zur Brand- und Störfalldetektion und Alarmierungseinrichtungen ausgestattet, so dass Leckagen und Brände frühzeitig detektiert, die anwesenden Personen gewarnt und die Feuerwehr unverzüglich alarmiert wird.

Antrag nach § 66 NBauO - Überschreitung der Brandabschnittslängen

Die Antragstellerin hat eine Abweichung gem. § 66 NBauO von den bauordnungsrechtlichen Anforderungen nach § 30 NBauO i.V.m. § 8 (1) DVO-NBauO zur Überschreitung der maximal zulässigen Brandabschnittslänge des Gebäudekomplexes mit den sechs Open-Rack-Verdampfern (ORV) um bis zu 66,11 m beantragt.

Diese Abweichung wird mit diesem Genehmigungsbescheid zugelassen.

Die Zulassung steht gem. § 66 NBauO im Ermessen der Genehmigungsbehörde. Für die Zulassung spricht hier, dass die Prozessschritte in den jeweiligen baulichen Anlagen zur Umwandlung des LNG bis zur Bereitstellung des Gases für das Ferngasleitungsnetz räumlich und funktional miteinander verbunden sind, so dass auch an dieser Stelle der Verarbeitungsprozess des LNG-Gases nur mit einer unterbrechungsfreien (z.B. durch Verzicht auf innere Brandwände) baulichen Verknüpfung der technischen Einheiten sinnvoll durchgeführt werden kann.

Die Abweichung ist auch unter Berücksichtigung des Zwecks der Anforderung nach § 30 NBauO i.V.m. § 8 Absatz 2 DVO-NBauO und unter Würdigung der öffentlich-rechtlich geschützten nach-

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg

barlichen Belange mit den öffentlichen Belangen, insbesondere den Anforderungen nach § 3 Absatz 1 NBauO, vereinbar. Der Gebäudekomplex mit den ORV und die Rohrbrücken besitzen keine Aufenthaltsräume und stellen keine dauerhaften Arbeitsplätze dar, sondern werden ausschließlich zu Kontroll- und Wartungszwecken durch geschultes und eingewiesenes Personal begangen. Auf dem gesamten Gelände werden die Gebäude und begehbaren baulichen Anlagen mit Systemen zur Brand- und Störfalldetektion und Alarmierungseinrichtungen ausgestattet, so dass Leckagen und Brände frühzeitig detektiert, die anwesenden Personen gewarnt und die Feuerwehr unverzüglich alarmiert werden kann. Es wird eine Werkfeuerwehr vorgehalten, die orts- und maschinenkundig ist. Es wird eine stationäre Löschanlage vorhanden sein.

Antrag nach § 66 NBauO - Unterschreitung des zulässigen Abstands

Die Antragstellerin hat eine Abweichung im Sinne von § 66 NBauO von den bauordnungsrechtlichen Anforderungen nach § 5 Absatz 1 und § 7 Absatz 1 NBauO zur Unterschreitung des zulässigen Abstandes zwischen dem Becken für Open-Rack-Verdampfer (ORV) inkl. Rohrleitungssystem und Open-Rack-Verdampfer und der Rohrbrücke im Hinblick auf Bauvorlage A1-60.b.

Diese Abweichung wird mit diesem Genehmigungsbescheid zugelassen.

Die Zulassung steht gem. § 66 NBauO im Ermessen der Genehmigungsbehörde. Für die Zulassung spricht hier, dass die Unterschreitung des erforderlichen Abstandes zwischen Rohrbrücken und der ORVs + Becken für ORVs inkl. Rohrleitungssystem dem Anschluss der ORVs an das Rohrsystem dienen, weswegen die Rohrbrücken bis an das Bauwerk heranzuführen sind.

Die Abweichung ist auch unter Berücksichtigung des Zwecks der Anforderung nach § 5 Absatz 1 und § 7 Absatz 1 NBauO und unter Würdigung der öffentlich-rechtlich geschützten nachbarlichen Belange mit den öffentlichen Belangen, insbesondere den Anforderungen nach § 3 Absatz 1 NBauO, vereinbar. Die baulichen Anlagen besitzen keine Aufenthaltsräume und stellen keine dauerhaften Arbeitsplätze dar, sondern werden ausschließlich zu Kontroll- und Wartungszwecken durch geschultes und eingewiesenes Personal begangen. Die baulichen Anlagen werden mit Systemen zur Brand- und Störfalldetektion und Alarmierungseinrichtungen ausgestattet, so dass eine automatische Alarmierung der Leitwarte stattfindet, Absperrventile betätigt werden können, Leitungen der Rohrbrücken sektionsweise abgesperrt und Maßnahmen zur Reduzierung des LNG-Austritts und Evakuierung eventuell anwesender Personen aufgrund von Wartungs- und Kontrollarbeiten ein-geleitet werden können und die Feuerwehr alarmiert wird.

Antrag nach § 66 NBauO - Unterschreitung des zulässigen Abstands

Die Antragstellerin hat eine Abweichung im Sinne von § 66 NBauO von den bauordnungsrechtlichen Anforderungen nach § 30 NBauO i.V.m. § 8 Abs. 2 DVO-NBauO zur Überschreitung der max. zulässigen Brandabschnittslängen um bis zu 66,11 m auf eine Gesamtlänge von 106,11 m im Hinblick auf die Bauvorlage A1-60.b.

Die Zulassung steht gem. § 66 NBauO im Ermessen der Genehmigungsbehörde. Für die Zulassung spricht hier, dass die technischen und baulichen Anlagen des Beckens für ORVs inkl. Rohrleitungssystem (A1-60.b + A1-45) als zusammenhängender „Brandabschnitt“ bewertet werden, da die einzelnen baulichen Anlagen technisch und baulich miteinander verbunden sind und ineinandergreifen.

Die Abweichung ist auch unter Berücksichtigung des Zwecks der Anforderung nach § 30 NBauO i.V.m. § 8 Absatz 2 DVO-NBauO und unter Würdigung der öffentlich-rechtlich geschützten nach-

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg

barlichen Belange mit den öffentlichen Belangen, insbesondere den Anforderungen nach § 3 Absatz 1 NBauO, vereinbar. Die baulichen Anlagen besitzen keine Aufenthaltsräume und stellen keine dauerhaften Arbeitsplätze dar, sondern werden ausschließlich zu Kontroll- und Wartungszwecken durch geschultes und eingewiesenes Personal begangen. Die baulichen Anlagen werden mit Systemen zur Brand- und Störfalldetektion und Alarmierungseinrichtungen ausgestattet, so dass eine automatische Alarmierung der Leitwarte stattfindet, Absperrventile betätigt werden können, Leitungen der Rohrbrücken sektionsweise abgesperrt und Maßnahmen zur Reduzierung des LNG-Austritts und Evakuierung eventuell anwesender Personen aufgrund von Wartungs- und Kontrollarbeiten ein-geleitet werden können und die Feuerwehr alarmiert wird.

(6) Begründung betreffend die bauliche Anlage „LNG-Tankwagen-Verladestation“ (Bauvorlage A1-50)

Allgemeines

Das Bauvorhaben stellt eine Baumaßnahme nach § 2 Absatz 1 NBauO dar, die gemäß § 59 Absatz 1 NBauO genehmigungspflichtig ist. Das Gebäude ist gemäß § 2 Absatz 3 in folgende die Gebäudeklasse eingeteilt: Gebäudeklasse 3. Das Gebäude stellt einen Sonderbau im Sinne der §§ 2 und 51 der NBauO dar. Die Bauvorlagen sind gemäß NBauO vom Entwurfsverfasser bzw. bei Gutachten vom Entwurfsverfasser und vom Sachverständigen unterschrieben und erfüllen somit die formalen Voraussetzungen der NBauO. Die Bauvorlagen sind gemäß Niedersächsischer Bauvorlagenverordnung (NBauVorlVO) erstellt.

Begründung der Nebenbestimmungen

Die Anordnung der Abnahmen (vgl. Nebenbestimmung Nr. 2.6.1.) steht im Ermessen der Genehmigungsbehörde. Für eine Abnahme spricht vorliegend, dass die Abnahme für eine wirksame Bauüberwachung erforderlich ist. Das ist der Fall, weil erhebliche Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung schon bei kleinen Mängeln der Bauausführung drohen.

Die Anordnung eines Nutzungsverbotes vor Abnahme (vgl. Nebenbestimmung Nr. 2.6.2.) steht im Ermessen der Genehmigungsbehörde. Für eine Abnahme spricht vorliegend, dass die ordnungsgemäße Durchführung der Schlussabnahme zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit i.S.d. § 3 Absatz 1 NBauO erforderlich ist.

Die Zulassung der Nachreichung des Nachweises der Standsicherheit (Nebenbestimmung Nr. 2.6.3. wurde von der Antragstellerin mit tauglicher Begründung beantragt und steht nach § 67 Absatz 3 NBauO im Ermessen der Genehmigungsbehörde. Für die Zulassung der Nachreichung spricht hier, dass von einer Erteilung des Nachweises ausgegangen werden kann. Die Anordnung der Bestätigung der Übereinstimmung des Standsicherheitsnachweises mit den genehmigten Bauunterlagen durch den Entwurfsverfasser und den aufstellenden Statiker begründet sich wie folgt: Ohne entsprechende Übereinstimmungserklärung können die Genehmigungsbehörde und die Hansestadt Stade nicht abschließend bewerten, ob der Nachweis der Standsicherheit mit den genehmigten Bauantragsunterlagen übereinstimmt.

Im Brandschutzkonzept sind Forderungen enthalten, die zur Einhaltung der Brandschutzvorgaben umzusetzen sind. Die Auflage Nr. 2.6.5. soll sicherstellen, dass die gesetzlichen Voraussetzungen des Bauordnungsrechtes, insbesondere des Brandschutzes nach § 14 NBauO, erfüllt werden.

Im in der Nebenbestimmung Nr. 2.6.6. benannten Prüfbericht sind Forderungen enthalten, die zur Einhaltung der Brandschutzvorgaben umzusetzen sind. Die Auflage soll sicherstellen, dass die gesetzlichen Voraussetzungen des Bauordnungsrechtes, insbesondere des Brandschutzes nach § 14 NBauO, erfüllt werden.

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg

Die Nebenbestimmung Nr. 2.6.8. begründet sich damit, dass entsprechende Angaben in den Antragsunterlagen derzeit noch fehlen. Es handelt sich indes um Unterlagen, die für die Herstellung der Genehmigungsfähigkeit der baulichen Unterlage nicht relevant sind und daher zu einem späteren Zeitpunkt nachgereicht werden können.

Antrag nach § 66 NBauO - Unterschreitung des Feuerwiderstandes

Die Antragstellerin hat eine Abweichung gem. § 66 NBauO von den bauordnungsrechtlichen Anforderungen nach § 27 NBauO i.V.m. § 5 Absatz 1 DVO-NBauO zur Unterschreitung des Feuerwiderstandes beantragt.

Diese Abweichung wird mit diesem Genehmigungsbescheid zugelassen.

Die Zulassung steht gem. § 66 NBauO im Ermessen der Genehmigungsbehörde. Für die Zulassung spricht hier, dass die Verladestation als Kompensationsmaßnahme flächendeckend mit einer automatischen Brandmeldeanlage gem. DIN 14675 und DIN VDE 0833-2 ausgestattet sein wird, durch die anwesenden Personen im Brandfall alarmiert werden und das Gebäude frühzeitig verlassen können. Des Weiteren kann die Feuerwehr frühzeitig mit dem Löschangriff und der Personenrettung beginnen. Die Verladestation wird mit wirksamen Rauchabzugsöffnungen ausgestattet werden, die eine Rauchfreiheit und damit eine ausreichend lange Nutzbarkeit der Rettungswege sicherstellen. Die Verladestation wird mit wirksamen Wärmeabzugsflächen ausgestattet, die die Hitzebelastung in der Halle reduzieren und damit ein Versagen des Hallentragwerkes deutlich verzögern bzw. verhindern. Die Abweichung ist auch unter Berücksichtigung des Zwecks der gesetzlichen Anforderung und unter Würdigung der öffentlich-rechtlich geschützten nachbarlichen Belange mit den öffentlichen Belangen, insbesondere den Anforderungen nach § 3 Absatz 1 NBauO, vereinbar.

Antrag nach § 66 NBauO - Unterschreitung des Abstandes zwischen LNG-Verladestation und Rohrbrücke

Die Antragstellerin hat eine Abweichung gem. § 66 NBauO von den bauordnungsrechtlichen Anforderungen nach § 7 Absatz 1 NBauO zur Unterschreitung der Abstandsflächen der LNG-Verladestation und der Rohrbrücke beantragt.

Diese Abweichung wird mit diesem Genehmigungsbescheid zugelassen.

Die Zulassung steht gem. § 66 NBauO im Ermessen der Genehmigungsbehörde. Für die Zulassung spricht hier, dass der Produktionsprozess von der Verknüpfung der LNG-Verladestation und der Rohrleitungen abhängig ist. Die Komponenten der LNG-Verladestation und der Rohrbrücken stehen insofern in einem engen technischen und baulichen Zusammenhang, der nicht aufgelöst werden kann.

Die Abweichung ist auch unter Berücksichtigung des Zwecks des § 7 Absatz 1 NBauO und unter Würdigung der öffentlich-rechtlich geschützten nachbarlichen Belange mit den öffentlichen Belangen, insbesondere den Anforderungen nach § 3 Absatz 1 NBauO, vereinbar. Die baulichen Anlagen besitzen keine Aufenthaltsräume und stellen keinen dauerhaften Arbeitsplatz dar, sondern werden ausschließlich zu Kontroll- und Wartungszwecken durch geschultes und eingewiesenes Personal begangen. Die baulichen Anlagen werden mit Systemen zur Brand- und Störfalldetektion (Gas-Detektion, Temperaturmessung, Brandmeldeanlagen) und Alarmierungseinrichtungen ausgestattet, sodass Leckagen und Brände frühzeitig detektiert, die anwesenden Personen gewarnt und die Feuerwehr alarmiert wird. Der Brandabschnitt besteht maßgeblich aus offenen, technischen Anlagen, welche von allen Seiten über Werkstraßen erreicht werden können, so dass eine Brandbekämpfung nicht durch Außenwände (wie bei Gebäuden) behindert wird. Es wird eine Werkfeuerwehr (alarmiert über die Brandmeldeanlage) vorhanden sein, so dass eine frühzeitige Brandbekämpfung sichergestellt wird.

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg

(7) Begründung betreffend die bauliche Anlage „Tauchflammenerhitzer“ (Bauvorlage A1-64.a)

Allgemeines

Das Bauvorhaben stellt eine Baumaßnahme nach § 2 Absatz 1 NBauO dar, die gemäß § 59 Absatz 1 NBauO genehmigungspflichtig ist. Das Gebäude ist gemäß § 2 Absatz 3 in folgende die Gebäudeklasse eingeteilt: Gebäudeklasse 1. Das Gebäude stellt einen Sonderbau im Sinne der §§ 2 und 51 der NBauO dar. Die Bauvorlagen sind gemäß NBauO vom Entwurfsverfasser bzw. bei Gutachten vom Entwurfsverfasser und vom Sachverständigen unterschrieben und erfüllen somit die formalen Voraussetzungen der NBauO. Die Bauvorlagen sind gemäß Niedersächsischer Bauvorlagenverordnung (NBauVorlVO) erstellt.

Begründung der Nebenbestimmungen

Die Anordnung der Abnahmen (vgl. Nebenbestimmung Nr. 2.7.1.) steht im Ermessen der Genehmigungsbehörde. Für eine Abnahme spricht vorliegend, dass die Abnahme für eine wirksame Bauüberwachung erforderlich ist. Das ist der Fall, weil erhebliche Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung schon bei kleinen Mängeln der Bauausführung drohen.

Die Anordnung eines Nutzungsverbotes vor Abnahme (vgl. Nebenbestimmung Nr. 2.7.2.) steht im Ermessen der Genehmigungsbehörde. Für eine Abnahme spricht vorliegend, dass die ordnungsgemäße Durchführung der Schlussabnahme zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit i.S.d. § 3 Absatz 1 NBauO erforderlich ist.

Die Zulassung der Nachreichung des Nachweises der Standsicherheit (Nebenbestimmung Nr. 2.7.3. wurde von der Antragstellerin mit tauglicher Begründung beantragt und steht nach § 67 Absatz 3 NBauO im Ermessen der Genehmigungsbehörde. Für die Zulassung der Nachreichung spricht hier, dass von einer Erteilung des Nachweises ausgegangen werden kann. Die Anordnung der Bestätigung der Übereinstimmung des Standsicherheitsnachweises mit den genehmigten Bauunterlagen durch den Entwurfsverfasser und den aufstellenden Statiker begründet sich wie folgt: Ohne entsprechende Übereinstimmungserklärung können die Genehmigungsbehörde und die Hansestadt Stade nicht abschließend bewerten, ob der Nachweis der Standsicherheit mit den genehmigten Bauantragsunterlagen übereinstimmt.

Im Brandschutzkonzept sind Forderungen enthalten, die zur Einhaltung der Brandschutzvorgaben umzusetzen sind. Die Auflage Nr. 2.7.5. soll sicherstellen, dass die gesetzlichen Voraussetzungen des Bauordnungsrechtes, insbesondere des Brandschutzes nach § 14 NBauO erfüllt werden.

Im in der Nebenbestimmung Nr. 2.7.6. benannten Prüfbericht sind Forderungen enthalten, die zur Einhaltung der Brandschutzvorgaben umzusetzen sind. Die Auflage soll sicherstellen, dass die gesetzlichen Voraussetzungen des Bauordnungsrechtes, insbesondere des Brandschutzes nach § 14 NBauO, erfüllt werden.

Die Nebenbestimmung Nr. 2.7.8. wird damit begründet, dass sich in den Antragsunterlagen widersprüchliche Angaben in den Bauvorlagen und dem Brandschutzkonzept widerfinden und insofern eine klare Regelung erforderlich ist.

Antrag nach § 66 NBauO - Unterschreitung der zulässigen Brandabschnittslängen

Die Antragstellerin hat eine Abweichung gem. § 66 NBauO von den bauordnungsrechtlichen Anforderungen nach § 30 NBauO i.V.m. § 8 Abs. 2 DVO-NBauO zur Überschreitung der max. zulässigen Brandabschnittslängen um 50,12 m beantragt.

Diese Abweichung wird mit diesem Genehmigungsbescheid zugelassen.

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg

Die Zulassung steht gem. § 66 NBauO im Ermessen der Genehmigungsbehörde. Für die Zulassung spricht hier, dass die Abweichung einer Bauwerkseinheit, die im Zuge der Errichtung des LNG-Terminals errichtet wird. Es handelt sich um die Errichtung eines Heizwassererhitzer-Systems zur Spitzenabdeckung des Heizwasserbedarfes im Winter. Die technischen und baulichen Anlagen des Heizwassererhitzers (A1-64.a – A1-64.f) werden als zusammenhängender „Brandabschnitt“ bewertet, da die einzelnen baulichen Anlagen technisch und baulich durch Rohrleitungen miteinander verbunden sind. Die 4 Tauchflammenerhitzer mit entsprechenden Technikgebäude sind Teil dieser Gesamtanlage.

Die Abweichung ist auch unter Berücksichtigung des Zwecks der Anforderung nach § 30 NBauO i.V.m. § 8 Absatz 2 DVO-NBauO und unter Würdigung der öffentlich-rechtlich geschützten nachbarlichen Belange mit den öffentlichen Belangen, insbesondere den Anforderungen nach § 3 Absatz 1 NBauO, vereinbar. Die baulichen Anlagen besitzen keine Aufenthaltsräume und stellen keinen dauerhaften Arbeitsplatz dar, sondern werden ausschließlich zu Kontroll- und Wartungszwecken durch geschultes und eingewiesenes Personal begangen. Die baulichen Anlagen werden mit Systemen zur Brand- und Störfalldetektion (Gas-Detektion, Temperaturmessung, Brandmeldeanlagen) und Alarmierungseinrichtungen ausgestattet, so dass Leckagen und Brände frühzeitig detektiert, die anwesenden Personen gewarnt und die Feuerwehr alarmiert wird. Der Brandabschnitt besteht maßgeblich aus offenen, technischen Anlagen, welche von allen Seiten über Werkstraßen erreicht werden können, so dass eine Brandbekämpfung nicht durch Außenwände (wie bei Gebäuden) behindert wird. Es wird eine Werkfeuerwehr (alarmiert über die Brandmeldeanlage) vorhanden sein, so dass eine frühzeitige Brandbekämpfung sichergestellt wird.

(8) Begründung betreffend die bauliche Anlage „Heizwasserbooster-Pumpen und Filter“ (Bauvorlage A1-64.b)

Allgemeines

Das Bauvorhaben stellt eine Baumaßnahme nach § 2 Absatz 1 NBauO dar, die gemäß § 59 Absatz 1 NBauO genehmigungspflichtig ist. Das Gebäude ist gemäß § 2 Absatz 3 in folgende die Gebäudeklasse eingeteilt: Gebäudeklasse 0. Das Gebäude stellt einen Sonderbau im Sinne der §§ 2 und 51 der NBauO dar. Die Bauvorlagen sind gemäß NBauO vom Entwurfsverfasser bzw. bei Gutachten vom Entwurfsverfasser und vom Sachverständigen unterschrieben und erfüllen somit die formalen Voraussetzungen der NBauO. Die Bauvorlagen sind gemäß Niedersächsischer Bauvorlagenverordnung (NBauVorlVO) erstellt.

Begründung der Nebenbestimmungen

Die Anordnung der Abnahmen (vgl. Nebenbestimmung Nr. 2.8.1.) steht im Ermessen der Genehmigungsbehörde. Für eine Abnahme spricht vorliegend, dass die Abnahme für eine wirksame Bauüberwachung erforderlich ist. Das ist der Fall, weil erhebliche Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung schon bei kleinen Mängeln der Bauausführung drohen.

Die Anordnung eines Nutzungsverbot vor Abnahme (vgl. Nebenbestimmung Nr. 2.8.2.) steht im Ermessen der Genehmigungsbehörde. Für eine Abnahme spricht vorliegend, dass die ordnungsgemäße Durchführung der Schlussabnahme zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit i.S.d. § 3 Absatz 1 NBauO erforderlich ist.

Im Brandschutzkonzept sind Forderungen enthalten, die zur Einhaltung der Brandschutzvorgaben umzusetzen sind. Die Auflage Nr. 2.8.4. soll sicherstellen, dass die gesetzlichen Voraussetzungen des Bauordnungsrechtes, insbesondere des Brandschutzes nach § 14 NBauO, erfüllt werden.

Im in der Nebenbestimmung Nr. 2.8.5. benannten Prüfbericht sind Forderungen enthalten, die zur Einhaltung der Brandschutzvorgaben umzusetzen sind. Die Auflage soll sicherstellen, dass die

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg

gesetzlichen Voraussetzungen des Bauordnungsrechtes, insbesondere des Brandschutzes nach § 14 NBauO, erfüllt werden.

Die Nebenbestimmung Nr. 2.8.7. wird damit begründet, dass sich in den Antragsunterlagen widersprüchliche Angaben in den Bauvorlagen und dem Brandschutzkonzept widerfinden und insofern eine klare Regelung erforderlich ist.

Antrag nach § 66 NBauO - Unterschreitung der zulässigen Brandabschnittslängen

Die Antragstellerin hat eine Abweichung gem. § 66 NBauO von den bauordnungsrechtlichen Anforderungen nach § 30 NBauO i.V.m. § 8 Absatz 2 DVO-NBauO zur Überschreitung der max. zulässigen Brandabschnittslängen um 50,12 m beantragt.

Diese Abweichung wird mit diesem Genehmigungsbescheid zugelassen.

Die Zulassung steht gem. § 66 NBauO im Ermessen der Genehmigungsbehörde. Für die Zulassung spricht hier, dass die Abweichung einer Bauwerkseinheit, die im Zuge der Errichtung des LNG-Terminals errichtet wird. Es handelt sich um die Errichtung eines Heizwassererhitzer-Systems zur Spitzenabdeckung des Heizwasserbedarfes im Winter. Die technischen und baulichen Anlagen des Heizwassererhitzers (A1-64.a – A1-64.f) werden als zusammenhängender „Brandabschnitt“ bewertet, da die einzelnen baulichen Anlagen technisch und baulich durch Rohrleitungen miteinander verbunden sind. Die 4 Tauchflamenerhitzer mit entsprechenden Technikgebäude sind Teil dieser Gesamtanlage.

Die Abweichung ist auch unter Berücksichtigung des Zwecks der Anforderung nach § 30 NBauO i.V.m. § 8 Absatz 2 DVO-NBauO und unter Würdigung der öffentlich-rechtlich geschützten nachbarlichen Belange mit den öffentlichen Belangen, insbesondere den Anforderungen nach § 3 Absatz 1 NBauO vereinbar. Die baulichen Anlagen besitzen keine Aufenthaltsräume und stellen keinen dauerhaften Arbeitsplatz dar, sondern werden ausschließlich zu Kontroll- und Wartungszwecken durch geschultes und eingewiesenes Personal begangen. Die baulichen Anlagen werden mit Systemen zur Brand- und Störfalldetektion (Gas-Detektion, Temperaturmessung, Brandmeldeanlagen) und Alarmierungseinrichtungen ausgestattet, so dass Leckagen und Brände frühzeitig detektiert, die anwesenden Personen gewarnt und die Feuerwehr alarmiert wird. Der Brandabschnitt besteht maßgeblich aus offenen, technischen Anlagen, welche von allen Seiten über Werkstraßen erreicht werden können, so dass eine Brandbekämpfung nicht durch Außenwände (wie bei Gebäuden) behindert wird. Es wird eine Werkfeuerwehr (alarmiert über die Brandmeldeanlage) vorhanden sein, so dass eine frühzeitige Brandbekämpfung sichergestellt wird.

(9) Begründung betreffend die bauliche Anlage „Sekundärkreislauf-Pumpen und -Becken“ (Bauvorlage A1-64.c)

Allgemeines

Das Bauvorhaben stellt eine Baumaßnahme nach § 2 Absatz 1 NBauO dar, die gemäß § 59 Absatz 1 NBauO genehmigungspflichtig ist. Das Gebäude ist gemäß § 2 Absatz 3 in folgende die Gebäudeklasse eingeteilt: Gebäudeklasse 1. Das Gebäude stellt einen Sonderbau im Sinne der §§ 2 und 51 der NBauO dar. Die Bauvorlagen sind gemäß NBauO vom Entwurfsverfasser bzw. bei Gutachten vom Entwurfsverfasser und vom Sachverständigen unterschrieben und erfüllen somit die formalen Voraussetzungen der NBauO. Die Bauvorlagen sind gemäß Niedersächsischer Bauvorlagenverordnung (NBauVorlVO) erstellt.

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg

Begründung der Nebenbestimmungen

Die Anordnung der Abnahmen (vgl. Nebenbestimmung Nr. 2.9.1.) steht im Ermessen der Genehmigungsbehörde. Für eine Abnahme spricht vorliegend, dass die Abnahme für eine wirksame Bauüberwachung erforderlich ist. Das ist der Fall, weil erhebliche Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung schon bei kleinen Mängeln der Bauausführung drohen.

Die Anordnung eines Nutzungsverbotes vor Abnahme (vgl. Nebenbestimmung Nr. 2.9.2.) steht im Ermessen der Genehmigungsbehörde. Für eine Abnahme spricht vorliegend, dass die ordnungsgemäße Durchführung der Schlussabnahme zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit i.S.d. § 3 Absatz 1 NBauO erforderlich ist.

Die Zulassung der Nachreichung des Nachweises der Standsicherheit (Nebenbestimmung Nr. 2.9.3. wurde von der Antragstellerin mit tauglicher Begründung beantragt und steht nach § 67 Absatz 3 NBauO im Ermessen der Genehmigungsbehörde. Für die Zulassung der Nachreichung spricht hier, dass von einer Erteilung des Nachweises ausgegangen werden kann. Die Anordnung der Bestätigung der Übereinstimmung des Standsicherheitsnachweises mit den genehmigten Bauunterlagen durch den Entwurfsverfasser und den aufstellenden Statiker begründet sich wie folgt: Ohne entsprechende Übereinstimmungserklärung können die Genehmigungsbehörde und die Hansestadt Stade nicht abschließend bewerten, ob der Nachweis der Standsicherheit mit den genehmigten Bauantragsunterlagen übereinstimmt.

Im Brandschutzkonzept sind Forderungen enthalten, die zur Einhaltung der Brandschutzvorgaben umzusetzen sind. Die Auflage Nr. 2.9.5. soll sicherstellen, dass die gesetzlichen Voraussetzungen des Bauordnungsrechtes, insbesondere des Brandschutzes nach § 14 NBauO, erfüllt werden.

Im in der Nebenbestimmung Nr. 2.9.6. benannten Prüfbericht sind Forderungen enthalten, die zur Einhaltung der Brandschutzvorgaben umzusetzen sind. Die Auflage soll sicherstellen, dass die gesetzlichen Voraussetzungen des Bauordnungsrechtes, insbesondere des Brandschutzes nach § 14 NBauO erfüllt werden.

Die Nebenbestimmung Nr. 2.9.8. wird damit begründet, dass sich in den Antragsunterlagen widersprüchliche Angaben in den Bauvorlagen und dem Brandschutzkonzept widerfinden und insofern eine klare Regelung erforderlich ist.

Antrag nach § 66 NBauO - Unterschreitung der zulässigen Brandabschnittslängen

Die Antragstellerin hat eine Abweichung gem. § 66 NBauO von den bauordnungsrechtlichen Anforderungen nach § 30 NBauO i.V.m. § 8 Absatz 2 DVO-NBauO zur Überschreitung der max. zulässigen Brandabschnittslängen um 50,12 m beantragt.

Diese Abweichung wird mit diesem Genehmigungsbescheid zugelassen.

Die Zulassung steht gem. § 66 NBauO im Ermessen der Genehmigungsbehörde. Für die Zulassung spricht hier, dass die Abweichung einer Bauwerkseinheit, die im Zuge der Errichtung des LNG-Terminals errichtet wird. Es handelt sich um die Errichtung eines Heizwassererhitzer-Systems zur Spitzenabdeckung des Heizwasserbedarfes im Winter. Die technischen und baulichen Anlagen des Heizwassererhitzers (A1-64.a – A1-64.f) werden als zusammenhängender „Brandabschnitt“ bewertet, da die einzelnen baulichen Anlagen technisch und baulich durch Rohrleitungen miteinander verbunden sind. Die 4 Tauchflamenerhitzer mit entsprechenden Technikgebäude sind Teil dieser Gesamtanlage.

Die Abweichung ist auch unter Berücksichtigung des Zwecks der Anforderung nach § 30 NBauO i.V.m. § 8 Absatz 2 DVO-NBauO und unter Würdigung der öffentlich-rechtlich geschützten nach-

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg

barlichen Belange mit den öffentlichen Belangen, insbesondere den Anforderungen nach § 3 Absatz 1 NBauO, vereinbar. Die baulichen Anlagen besitzen keine Aufenthaltsräume und stellen keinen dauerhaften Arbeitsplatz dar, sondern werden ausschließlich zu Kontroll- und Wartungszwecken durch geschultes und eingewiesenes Personal begangen. Die baulichen Anlagen werden mit Systemen zur Brand- und Störfalldetektion (Gas-Detektion, Temperaturmessung, Brandmeldeanlagen) und Alarmierungseinrichtungen ausgestattet, so dass Leckagen und Brände frühzeitig detektiert, die anwesenden Personen gewarnt und die Feuerwehr alarmiert wird. Der Brandabschnitt besteht maßgeblich aus offenen, technischen Anlagen, welche von allen Seiten über Werkstraßen erreicht werden können, so dass eine Brandbekämpfung nicht durch Außenwände (wie bei Gebäuden) behindert wird. Es wird eine Werkfeuerwehr (alarmiert über die Brandmeldeanlage) vorhanden sein, so dass eine frühzeitige Brandbekämpfung sichergestellt wird.

(10) Begründung betreffend die bauliche Anlage „Wasseraufbereitung Sekundärkreislauf“ (Bauvorlage A1-64.d)

Allgemeines

Das Bauvorhaben stellt eine Baumaßnahme nach § 2 Absatz 1 NBauO dar, die gemäß § 59 Absatz 1 NBauO genehmigungspflichtig ist. Das Gebäude ist gemäß § 2 Absatz 3 in folgende die Gebäudeklasse eingeteilt: Gebäudeklasse 1. Das Gebäude stellt einen Sonderbau im Sinne der §§ 2 und 51 der NBauO dar. Die Bauvorlagen sind gemäß NBauO vom Entwurfsverfasser bzw. bei Gutachten vom Entwurfsverfasser und vom Sachverständigen unterschrieben und erfüllen somit die formalen Voraussetzungen der NBauO. Die Bauvorlagen sind gemäß Niedersächsischer Bauvorlagenverordnung (NBauVorlVO) erstellt.

Begründung der Nebenbestimmungen

Die Anordnung der Abnahmen (vgl. Nebenbestimmung Nr. 2.10.1.) steht im Ermessen der Genehmigungsbehörde. Für eine Abnahme spricht vorliegend, dass die Abnahme für eine wirksame Bauüberwachung erforderlich ist. Das ist der Fall, weil erhebliche Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung schon bei kleinen Mängeln der Bauausführung drohen.

Die Anordnung eines Nutzungsverbotes vor Abnahme (vgl. Nebenbestimmung Nr. 2.10.2.) steht im Ermessen der Genehmigungsbehörde. Für eine Abnahme spricht vorliegend, dass die ordnungsgemäße Durchführung der Schlussabnahme zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit i.S.d. § 3 Absatz 1 NBauO erforderlich ist.

Im Brandschutzkonzept sind Forderungen enthalten, die zur Einhaltung der Brandschutzvorgaben umzusetzen sind. Die Auflage Nr. 2.10.4. soll sicherstellen, dass die gesetzlichen Voraussetzungen des Bauordnungsrechtes, insbesondere des Brandschutzes nach § 14 NBauO, erfüllt werden.

Im in der Nebenbestimmung Nr. 2.10.5. benannten Prüfbericht sind Forderungen enthalten, die zur Einhaltung der Brandschutzvorgaben umzusetzen sind. Die Auflage soll sicherstellen, dass die gesetzlichen Voraussetzungen des Bauordnungsrechtes, insbesondere des Brandschutzes nach § 14 NBauO, erfüllt werden.

Die Nebenbestimmung Nr. 2.10.7. wird damit begründet, dass sich in den Antragsunterlagen widersprüchliche Angaben in den Bauvorlagen und dem Brandschutzkonzept widerfinden und insofern eine klare Regelung erforderlich ist.

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg

Antrag nach § 66 NBauO - Unterschreitung der zulässigen Brandabschnittslängen

Die Antragstellerin hat eine Abweichung gem. § 66 NBauO von den bauordnungsrechtlichen Anforderungen nach § 30 NBauO i.V.m. § 8 Absatz 2 DVO-NBauO zur Überschreitung der max. zulässigen Brandabschnittslängen um 50,12 m beantragt.

Diese Abweichung wird mit diesem Genehmigungsbescheid zugelassen.

Die Zulassung steht gem. § 66 NBauO im Ermessen der Genehmigungsbehörde. Für die Zulassung spricht hier, dass die Abweichung einer Bauwerkseinheit, die im Zuge der Errichtung des LNG-Terminals errichtet wird. Es handelt sich um die Errichtung eines Heizwassererhitzer-Systems zur Spitzenabdeckung des Heizwasserbedarfes im Winter. Die technischen und baulichen Anlagen des Heizwassererhitzers (A1-64.a – A1-64.f) werden als zusammenhängender „Brandabschnitt“ bewertet, da die einzelnen baulichen Anlagen technisch und baulich durch Rohrleitungen miteinander verbunden sind. Die 4 Tauchflämmenerhitzer mit entsprechenden Technikgebäude sind Teil dieser Gesamtanlage.

Die Abweichung ist auch unter Berücksichtigung des Zwecks der Anforderung nach § 30 NBauO i.V.m. § 8 Absatz 2 DVO-NBauO und unter Würdigung der öffentlich-rechtlich geschützten nachbarlichen Belange mit den öffentlichen Belangen, insbesondere den Anforderungen nach § 3 Absatz 1 NBauO, vereinbar. Die baulichen Anlagen besitzen keine Aufenthaltsräume und stellen keinen dauerhaften Arbeitsplatz dar, sondern werden ausschließlich zu Kontroll- und Wartungszwecken durch geschultes und eingewiesenes Personal begangen. Die baulichen Anlagen werden mit Systemen zur Brand- und Störfalldetektion (Gas-Detektion, Temperaturmessung, Brandmeldeanlagen) und Alarmierungseinrichtungen ausgestattet, so dass Leckagen und Brände frühzeitig detektiert, die anwesenden Personen gewarnt und die Feuerwehr alarmiert wird. Der Brandabschnitt besteht maßgeblich aus offenen, technischen Anlagen, welche von allen Seiten über Werkstraßen erreicht werden können, so dass eine Brandbekämpfung nicht durch Außenwände (wie bei Gebäuden) behindert wird. Es wird eine Werkfeuerwehr (alarmiert über die Brandmeldeanlage) vorhanden sein, so dass eine frühzeitige Brandbekämpfung sichergestellt wird.

(11) Begründung betreffend die bauliche Anlage „Heizwasser-Sekundärkreislauf Wärmetauscher“ (Bauvorlage A1-64.e)

Allgemeines

Das Bauvorhaben stellt eine Baumaßnahme nach § 2 Absatz 1 NBauO dar, die gemäß § 59 Absatz 1 NBauO genehmigungspflichtig ist. Das Gebäude ist gemäß § 2 Absatz 3 in folgende die Gebäudeklasse eingeteilt: Gebäudeklasse 0. Das Gebäude stellt einen Sonderbau im Sinne der §§ 2 und 51 der NBauO dar. Die Bauvorlagen sind gemäß NBauO vom Entwurfsverfasser bzw. bei Gutachten vom Entwurfsverfasser und vom Sachverständigen unterschrieben und erfüllen somit die formalen Voraussetzungen der NBauO. Die Bauvorlagen sind gemäß Niedersächsischer Bauvorlagenverordnung (NBauVorlVO) erstellt.

Begründung der Nebenbestimmungen

Die Anordnung der Abnahmen (vgl. Nebenbestimmung Nr. 2.11.1.) steht im Ermessen der Genehmigungsbehörde. Für eine Abnahme spricht vorliegend, dass die Abnahme für eine wirksame Bauüberwachung erforderlich ist. Das ist der Fall, weil erhebliche Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung schon bei kleinen Mängeln der Bauausführung drohen.

Die Anordnung eines Nutzungsverbotes vor Abnahme (vgl. Nebenbestimmung Nr. 2.11.2.) steht im Ermessen der Genehmigungsbehörde. Für eine Abnahme spricht vorliegend, dass die

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg

ordnungsgemäße Durchführung der Schlussabnahme zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit i.S.d. § 3 Absatz 1 NBauO erforderlich ist.

Im Brandschutzkonzept sind Forderungen enthalten, die zur Einhaltung der Brandschutzvorgaben umzusetzen sind. Die Auflage Nr. 2.11.4. soll sicherstellen, dass die gesetzlichen Voraussetzungen des Bauordnungsrechtes, insbesondere des Brandschutzes nach § 14 NBauO, erfüllt werden.

Im in der Nebenbestimmung Nr. 2.11.5. benannten Prüfbericht sind Forderungen enthalten, die zur Einhaltung der Brandschutzvorgaben umzusetzen sind. Die Auflage soll sicherstellen, dass die gesetzlichen Voraussetzungen des Bauordnungsrechtes, insbesondere des Brandschutzes nach § 14 NBauO, erfüllt werden

Die Nebenbestimmung Nr. 2.11.7. wird damit begründet, dass sich in den Antragsunterlagen widersprüchliche Angaben in den Bauvorlagen und dem Brandschutzkonzept widerfinden und insofern eine klare Regelung erforderlich ist.

Antrag nach § 66 NBauO - Unterschreitung der zulässigen Brandabschnittslängen

Die Antragstellerin hat eine Abweichung gem. § 66 NBauO von den bauordnungsrechtlichen Anforderungen nach § 30 NBauO i.V.m. § 8 Absatz 2 DVO-NBauO zur Überschreitung der max. zulässigen Brandabschnittslängen um 50,12 m beantragt.

Diese Abweichung wird mit diesem Genehmigungsbescheid zugelassen.

Die Zulassung steht gem. § 66 NBauO im Ermessen der Genehmigungsbehörde. Für die Zulassung spricht hier, dass die Abweichung einer Bauwerkseinheit, die im Zuge der Errichtung des LNG-Terminals errichtet wird. Es handelt sich um die Errichtung eines Heizwassererhitzer-Systems zur Spitzenabdeckung des Heizwasserbedarfes im Winter. Die technischen und baulichen Anlagen des Heizwassererhitzers (A1-64.a - A1-64.f) werden als zusammenhängender „Brandabschnitt“ bewertet, da die einzelnen baulichen Anlagen technisch und baulich durch Rohrleitungen miteinander verbunden sind. Die 4 Tauchflämmenerhitzer mit entsprechenden Technikgebäude sind Teil dieser Gesamtanlage.

Die Abweichung ist auch unter Berücksichtigung des Zwecks der Anforderung nach § 30 NBauO i.V.m. § 8 Absatz 2 DVO-NBauO und unter Würdigung der öffentlich-rechtlich geschützten nachbarlichen Belange mit den öffentlichen Belangen, insbesondere den Anforderungen nach § 3 Absatz 1 NBauO, vereinbar. Die baulichen Anlagen besitzen keine Aufenthaltsräume und stellen keinen dauerhaften Arbeitsplatz dar, sondern werden ausschließlich zu Kontroll- und Wartungszwecken durch geschultes und eingewiesenes Personal begangen. Die baulichen Anlagen werden mit Systemen zur Brand- und Störfalldetektion (Gas-Detektion, Temperaturmessung, Brandmeldeanlagen) und Alarmierungseinrichtungen ausgestattet, sodass Leckagen und Brände frühzeitig detektiert, die anwesenden Personen gewarnt und die Feuerwehr alarmiert wird. Der Brandabschnitt besteht maßgeblich aus offenen, technischen Anlagen, welche von allen Seiten über Werkstraßen erreicht werden können, so dass eine Brandbekämpfung nicht durch Außenwände (wie bei Gebäuden) behindert wird. Es wird eine Werkfeuerwehr (alarmiert über die Brandmeldeanlage) vorhanden sein, so dass eine frühzeitige Brandbekämpfung sichergestellt wird.

- (12) Begründung betreffend die bauliche Anlage „Brenngasvorwärmung und Druckreduzierung“ (Bauvorlage A1-64.f)

Allgemeines

Das Bauvorhaben stellt eine Baumaßnahme nach § 2 Absatz 1 NBauO dar, die gemäß § 59 Absatz 1 NBauO genehmigungspflichtig ist. Das Gebäude ist gemäß § 2 Absatz 3 in folgende die

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg

Gebäudeklasse eingeteilt: Gebäudeklasse 0. Das Gebäude stellt einen Sonderbau im Sinne der §§ 2 und 51 der NBauO dar. Die Bauvorlagen sind gemäß NBauO vom Entwurfsverfasser bzw. bei Gutachten vom Entwurfsverfasser und vom Sachverständigen unterschrieben und erfüllen somit die formalen Voraussetzungen der NBauO. Die Bauvorlagen sind gemäß Niedersächsischer Bauvorlagenverordnung (NBauVorlVO) erstellt.

Begründung der Nebenbestimmungen

Die Anordnung der Abnahmen (vgl. Nebenbestimmung Nr. 2.12.1.) steht im Ermessen der Genehmigungsbehörde. Für eine Abnahme spricht vorliegend, dass die Abnahme für eine wirksame Bauüberwachung erforderlich ist. Das ist der Fall, weil erhebliche Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung schon bei kleinen Mängeln der Bauausführung drohen.

Die Anordnung eines Nutzungsverbotes vor Abnahme (vgl. Nebenbestimmung Nr. 2.12.2.) steht im Ermessen der Genehmigungsbehörde. Für eine Abnahme spricht vorliegend, dass die ordnungsgemäße Durchführung der Schlussabnahme zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit i.S.d. § 3 Absatz 1 NBauO erforderlich ist.

Im Brandschutzkonzept sind Forderungen enthalten, die zur Einhaltung der Brandschutzvorgaben umzusetzen sind. Die Auflage Nr. 2.12.4. soll sicherstellen, dass die gesetzlichen Voraussetzungen des Bauordnungsrechtes, insbesondere des Brandschutzes nach § 14 NBauO, erfüllt werden.

Im in der Nebenbestimmung Nr. 2.12.5. benannten Prüfbericht sind Forderungen enthalten, die zur Einhaltung der Brandschutzvorgaben umzusetzen sind. Die Auflage soll sicherstellen, dass die gesetzlichen Voraussetzungen des Bauordnungsrechtes, insbesondere des Brandschutzes nach § 14 NBauO, erfüllt werden

Die Nebenbestimmung Nr. 2.12.7. wird damit begründet, dass sich in den Antragsunterlagen widersprüchliche Angaben in den Bauvorlagen und dem Brandschutzkonzept widerfinden und insofern eine klare Regelung erforderlich ist.

Antrag nach § 66 NBauO - Unterschreitung der zulässigen Brandabschnittslängen

Die Antragstellerin hat eine Abweichung gem. § 66 NBauO von den bauordnungsrechtlichen Anforderungen nach § 30 NBauO i.V.m. § 8 Absatz 2 DVO-NBauO zur Überschreitung der max. zulässigen Brandabschnittslängen um 50,12 m beantragt.

Diese Abweichung wird mit diesem Genehmigungsbescheid zugelassen.

Die Zulassung steht gem. § 66 NBauO im Ermessen der Genehmigungsbehörde. Für die Zulassung spricht hier, dass die Abweichung einer Bauwerkseinheit, die im Zuge der Errichtung des LNG-Terminals errichtet wird. Es handelt sich um die Errichtung eines Heizwassererhitzer-Systems zur Spitzenabdeckung des Heizwasserbedarfes im Winter. Die technischen und baulichen Anlagen des Heizwassererhitzers (A1-64.a - A1-64.f) werden als zusammenhängender „Brandabschnitt“ bewertet, da die einzelnen baulichen Anlagen technisch und baulich durch Rohrleitungen miteinander verbunden sind. Die 4 Tauchflammerhitzer mit entsprechenden Technikgebäude sind Teil dieser Gesamtanlage.

Die Abweichung ist auch unter Berücksichtigung des Zwecks der Anforderung nach § 30 NBauO i.V.m. § 8 Absatz 2 DVO-NBauO und unter Würdigung der öffentlich-rechtlich geschützten nachbarlichen Belange mit den öffentlichen Belangen, insbesondere den Anforderungen nach § 3 Absatz 1 NBauO, vereinbar. Die baulichen Anlagen besitzen keine Aufenthaltsräume und stellen keinen dauerhaften Arbeitsplatz dar, sondern werden ausschließlich zu Kontroll- und Wartungszwecken durch geschultes und eingewiesenes Personal begangen. Die baulichen Anlagen wer-

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg

den mit Systemen zur Brand- und Störfalldetektion (Gas-Detektion, Temperaturmessung, Brandmeldeanlagen) und Alarmierungseinrichtungen ausgestattet, so dass Leckagen und Brände frühzeitig detektiert, die anwesenden Personen gewarnt und die Feuerwehr alarmiert wird. Der Brandabschnitt besteht maßgeblich aus offenen, technischen Anlagen, welche von allen Seiten über Werkstraßen erreicht werden können, so dass eine Brandbekämpfung nicht durch Außenwände (wie bei Gebäuden) behindert wird. Es wird eine Werkfeuerwehr (alarmiert über die Brandmeldeanlage) vorhanden sein, so dass eine frühzeitige Brandbekämpfung sichergestellt wird.

(13) Begründung betreffend die bauliche Anlage „Analysecontainer/Wetterschutz“ (Bauvorlage A1-64.g)

Allgemeines

Das Bauvorhaben stellt eine Baumaßnahme nach § 2 Absatz 1 NBauO dar, die gemäß § 59 Absatz 1 NBauO genehmigungspflichtig ist. Das Gebäude ist gemäß § 2 Absatz 3 in folgende die Gebäudeklasse eingeteilt: Gebäudeklasse 1. Das Gebäude stellt einen Sonderbau im Sinne der §§ 2 und 51 der NBauO dar. Die Bauvorlagen sind gemäß NBauO vom Entwurfsverfasser bzw. bei Gutachten vom Entwurfsverfasser und vom Sachverständigen unterschrieben und erfüllen somit die formalen Voraussetzungen der NBauO. Die Bauvorlagen sind gemäß Niedersächsischer Bauvorlagenverordnung (NBauVorIVO) erstellt.

Begründung der Nebenbestimmungen

Die Anordnung der Abnahmen (vgl. Nebenbestimmung Nr. 2.13.1.) steht im Ermessen der Genehmigungsbehörde. Für eine Abnahme spricht vorliegend, dass die Abnahme für eine wirksame Bauüberwachung erforderlich ist. Das ist der Fall, weil erhebliche Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung schon bei kleinen Mängeln der Bauausführung drohen.

Die Anordnung eines Nutzungsverbotes vor Abnahme (vgl. Nebenbestimmung Nr. 2.13.2.) steht im Ermessen der Genehmigungsbehörde. Für eine Abnahme spricht vorliegend, dass die ordnungsgemäße Durchführung der Schlussabnahme zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit i.S.d. § 3 Absatz 1 NBauO erforderlich ist.

Im Brandschutzkonzept sind Forderungen enthalten, die zur Einhaltung der Brandschutzvorgaben umzusetzen sind. Die Auflage Nr. 2.13.4. soll sicherstellen, dass die gesetzlichen Voraussetzungen des Bauordnungsrechtes, insbesondere des Brandschutzes nach § 14 NBauO, erfüllt werden.

In dem in der Nebenbestimmung Nr. 2.13.5. benannten Prüfbericht sind Forderungen enthalten, die zur Einhaltung der Brandschutzvorgaben umzusetzen sind. Die Auflage soll sicherstellen, dass die gesetzlichen Voraussetzungen des Bauordnungsrechtes, insbesondere des Brandschutzes nach § 14 NBauO, erfüllt werden.

(14) Begründung betreffend die bauliche Anlage „Fackel-System“ (Bauvorlage A1-80)

Allgemeines

Das Bauvorhaben stellt eine Baumaßnahme nach § 2 Absatz 1 NBauO dar, die gemäß § 59 Absatz 1 NBauO genehmigungspflichtig ist. Das Gebäude ist gemäß § 2 Absatz 3 in folgende die Gebäudeklasse eingeteilt: Gebäudeklasse 1. Das Gebäude stellt einen Sonderbau im Sinne der §§ 2 und 51 der NBauO dar. Die Bauvorlagen sind gemäß NBauO vom Entwurfsverfasser bzw. bei Gutachten vom Entwurfsverfasser und vom Sachverständigen unterschrieben und erfüllen somit die formalen Voraussetzungen der NBauO. Die Bauvorlagen sind gemäß Niedersächsischer Bauvorlagenverordnung (NBauVorIVO) erstellt.

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg

Begründung der Nebenbestimmungen

Die Anordnung der Abnahmen (vgl. Nebenbestimmung Nr. 2.14.1.) steht im Ermessen der Genehmigungsbehörde. Für eine Abnahme spricht vorliegend, dass die Abnahme für eine wirksame Bauüberwachung erforderlich ist. Das ist der Fall, weil erhebliche Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung schon bei kleinen Mängeln der Bauausführung drohen.

Die Anordnung eines Nutzungsverbotes vor Abnahme (vgl. Nebenbestimmung Nr. 2.14.2.) steht im Ermessen der Genehmigungsbehörde. Für eine Abnahme spricht vorliegend, dass die ordnungsgemäße Durchführung der Schlussabnahme zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit i.S.d. § 3 Absatz 1 NBauO erforderlich ist.

Die Zulassung der Nachreichung des Nachweises der Standsicherheit (Nebenbestimmung Nr. 2.14.3. wurde von der Antragstellerin mit tauglicher Begründung beantragt und steht nach § 67 Absatz 3 NBauO im Ermessen der Genehmigungsbehörde. Für die Zulassung der Nachreichung spricht hier, dass von einer Erteilung des Nachweises ausgegangen werden kann. Die Anordnung der Bestätigung der Übereinstimmung des Standsicherheitsnachweises mit den genehmigten Bauunterlagen durch den Entwurfsverfasser und den aufstellenden Statiker begründet sich wie folgt: Ohne entsprechende Übereinstimmungserklärung können die Genehmigungsbehörde und die Hansestadt Stade nicht abschließend bewerten, ob der Nachweis der Standsicherheit mit den genehmigten Bauantragsunterlagen übereinstimmt.

Im Brandschutzkonzept sind Forderungen enthalten, die zur Einhaltung der Brandschutzvorgaben umzusetzen sind. Die Auflage Nr. 2.14.5. soll sicherstellen, dass die gesetzlichen Voraussetzungen des Bauordnungsrechtes, insbesondere des Brandschutzes nach § 14 NBauO, erfüllt werden.

Im in der Nebenbestimmung Nr. 2.14.6. benannten Prüfbericht sind Forderungen enthalten, die zur Einhaltung der Brandschutzvorgaben umzusetzen sind. Die Auflage soll sicherstellen, dass die gesetzlichen Voraussetzungen des Bauordnungsrechtes, insbesondere des Brandschutzes nach § 14 NBauO, erfüllt werden.

Antrag nach § 66 NBauO - Unterschreitung der Abstandsflächen

Die Antragstellerin hat eine Abweichung gem. § 66 NBauO von den bauordnungsrechtlichen Anforderungen nach § 5 Absatz 1 und § 7 Absatz 1 NBauO zur Unterschreitung der Abstandsflächen des Fackel-Systems (Richtung Norden) beantragt.

Diese Abweichung wird mit diesem Genehmigungsbescheid zugelassen.

Die Zulassung steht gem. § 66 NBauO im Ermessen der Genehmigungsbehörde. Für die Zulassung spricht hier, dass der Produktionsprozess von der Verknüpfung des Fackel-Systems und der Rohrleitungen abhängig ist. Die Komponenten des Fackel-Systems und der Rohrbrücken stehen in einem engen technischen und baulichen Zusammenhang, der nicht aufgelöst werden kann.

Die Abweichung ist auch unter Berücksichtigung des Zwecks der Anforderung nach und unter Würdigung der öffentlich-rechtlich geschützten nachbarlichen Belange mit den öffentlichen Belangen, insbesondere den Anforderungen nach § 3 Absatz 1 NBauO, vereinbar. Das Fackel-System und die Rohrbrücken besitzen keine Aufenthaltsräume und stellen keine dauerhaften Arbeitsplätze dar, sondern werden ausschließlich zu Kontroll- und Wartungszwecken durch geschultes und eingewiesenes Personal begangen. Die Unterschreitung des erforderlichen Abstandes zwischen Rohrbrücken und dem Fackel-System dient dem Anschluss des Fackel-Systems an das Rohrsystem, weswegen die Rohrbrücken bis an das Fackel-System zu führen sind. Auf dem gesamten Gelände werden die Gebäude und begehbaren baulichen Anlagen mit Systemen zur Brand- und Störfalldetektion und Alarmierungseinrichtungen ausgestattet, so dass Leckagen und

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg

Brände frühzeitig detektiert, die anwesenden Personen gewarnt und die Feuerwehr unverzüglich alarmiert wird.

(15) Begründung betreffend die bauliche Anlage „Verwaltungsgebäude inkl. Hauptleitwarte, Labor“ (Bauvorlage A1-101)

Allgemeines

Das Bauvorhaben stellt eine Baumaßnahme nach § 2 Absatz 1 NBauO dar, die gemäß § 59 Absatz 1 NBauO genehmigungspflichtig ist. Das Gebäude ist gemäß § 2 Absatz 3 in folgende die Gebäudeklasse eingeteilt: Gebäudeklasse 4. Das Gebäude stellt einen Sonderbau im Sinne der §§ 2 und 51 der NBauO dar. Die Bauvorlagen sind gemäß NBauO vom Entwurfsverfasser bzw. bei Gutachten vom Entwurfsverfasser und vom Sachverständigen unterschrieben und erfüllen somit die formalen Voraussetzungen der NBauO. Die Bauvorlagen sind gemäß Niedersächsischer Bauvorlagenverordnung (NBauVorlVO) erstellt.

Begründung der Nebenbestimmungen

Die Anordnung der Abnahmen (vgl. Nebenbestimmung Nr. 2.15.1.) steht im Ermessen der Genehmigungsbehörde. Für eine Abnahme spricht vorliegend, dass die Abnahme für eine wirksame Bauüberwachung erforderlich ist. Das ist der Fall, weil erhebliche Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung schon bei kleinen Mängeln der Bauausführung drohen.

Die Anordnung eines Nutzungsverbotes vor Abnahme (vgl. Nebenbestimmung Nr. 2.15.2.) steht im Ermessen der Genehmigungsbehörde. Für eine Abnahme spricht vorliegend, dass die ordnungsgemäße Durchführung der Schlussabnahme zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit i.S.d. § 3 Absatz 1 NBauO erforderlich ist.

Im Brandschutzkonzept sind Forderungen enthalten, die zur Einhaltung der Brandschutzvorgaben umzusetzen sind. Die Auflage Nr. 2.15.3. soll sicherstellen, dass die gesetzlichen Voraussetzungen des Bauordnungsrechtes, insbesondere des Brandschutzes nach § 14 NBauO, erfüllt werden.

Im in der Nebenbestimmung Nr. 2.15.4. benannten Prüfbericht sind Forderungen enthalten, die zur Einhaltung der Brandschutzvorgaben umzusetzen sind. Die Auflage soll sicherstellen, dass die gesetzlichen Voraussetzungen des Bauordnungsrechtes, insbesondere des Brandschutzes nach § 14 NBauO, erfüllt werden.

Die Nebenbestimmung 2.15.6. stellt sicher, dass im Gebäude A1-101 ausreichend Brandmelder vorhanden sind und ihre Anordnung den gesetzlichen Anforderungen entspricht.

Die Zulassung der Nachreichung des Nachweises der Standsicherheit (Nebenbestimmung Nr. 2.15.7). wurde von der Antragstellerin mit tauglicher Begründung beantragt und steht nach § 67 Absatz 3 NBauO im Ermessen der Genehmigungsbehörde. Für die Zulassung der Nachreichung spricht hier, dass von einer Erteilung des Nachweises ausgegangen werden kann. Die Anordnung der Bestätigung der Übereinstimmung des Standsicherheitsnachweises mit den genehmigten Bauunterlagen durch den Entwurfsverfasser und den aufstellenden Statiker begründet sich wie folgt: Ohne entsprechende Übereinstimmungserklärung können die Genehmigungsbehörde und die Hansestadt Stade nicht abschließend bewerten, ob der Nachweis der Standsicherheit mit den genehmigten Bauantragsunterlagen übereinstimmt.

Die Aufnahme der Nebenbestimmung Nr. 2.15.10. war erforderlich, da die Aussagen der Antragsunterlagen im Hinblick auf die Nutzung und Ausstattung der in der Nebenbestimmungen genann-

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg

ten Räumlichkeiten unkonkret waren. Ohne Ausspruch einer Nutzungs- und Ausstattungsunter-sagung besteht die Gefahr, dass die Räume einfach genutzt werden und die konkreten Nutzungen insbesondere wegen mangelnder Brandschutzprüfung Gefahren für Leib und Seele mit sich bringen. Die Auflage soll daher sicherstellen, dass die gesetzlichen Voraussetzungen des Bauordnungsrechtes, insbesondere des Brandschutzes nach § 14 NBauO, erfüllt werden.

Die Nebenbestimmung Nr. 2.15.11. setzt die gesetzlichen Anforderungen aus gemäß § 38 NBauO in Zusammenhang mit der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), der Produktsicherheits-verordnung (ProdSV) und des Produktsicherungsgesetzes (ProdSG) um.

Die Nebenbestimmung Nr. 2.15.12. wird damit begründet, dass sich in den Antragsunterlagen widersprüchliche Angaben in den Bauvorlagen und dem Brandschutzkonzept widerfinden und in-sofern eine klare Regelung erforderlich ist.

Antrag nach § 66 NBauO - Ausführung der Trennwand

Die Antragstellerin hat eine Abweichung gem. § 66 NBauO von den bauordnungsrechtlichen Anforderungen nach § 29 NBauO in Verbindung mit § 7 Absatz 1 Satz Nr. 4 DVO-NBauO im Hin-blick auf die Bauvorlage A1-101 betreffend die abweichende Ausführung der Trennwand zwischen Küche und Kantine in feuerhemmender (F30)-Konstruktion statt in feuerbeständiger (F90)-Kon-struktion beantragt.

Diese Abweichung wird mit diesem Genehmigungsbescheid zugelassen.

Die Zulassung steht gem. § 66 NBauO im Ermessen der Genehmigungsbehörde. Für die Zulas-sung spricht hier, dass das Gebäude mit einer flächendeckenden, automatischen Brandmeldean-lage (BMA) gemäß Kategorie 1 auszustatten ist, sodass eine frühzeitige Warnung der anwesen-den Personen sowie eine unverzügliche Alarmierung der Werkfeuerwehr der DOW sichergestellt ist. Die Nutzungseinheit 7 (Kantine) ist mit zwei baulichen Rettungswege auszustatten, so dass eine unverzügliche Selbstrettung der anwesenden Personen ohne Hilfs- und Rettungsmittel der Feuerwehr möglich ist.

Die Abweichung ist insoweit auch unter Berücksichtigung des Zwecks der Anforderung nach und unter Würdigung der öffentlich-rechtlich geschützten nachbarlichen Belange mit den öffentlichen Belangen, insbesondere den Anforderungen nach § 3 Absatz 1 NBauO vereinbar.

Antrag nach § 66 NBauO - Abweichende Größe von Nutzungseinheiten

Die Antragstellerin hat eine Abweichung gem. § 66 NBauO von den bauordnungsrechtlichen Anforderungen nach § 36 NBauO in Verbindung mit § 17 Absatz 1 DVO-NBauO im Hinblick auf die bauliche Anlage A1-101 betreffend die abweichende Größe von Nutzungseinheiten von zuläs-sig max. 200 qm für die Nutzungseinheit (NE) 1 im EG (Besprechungs- und Sozialräume) um ca. 176 qm, NE 2 (Hauptleitwarte) im EG um ca. 169 qm und der NE 7 (Kantine mit Küche) im 2. OG um ca. 213 qm beantragt.

Diese Abweichung wird mit diesem Genehmigungsbescheid zugelassen.

Die Zulassung steht gem. § 66 NBauO im Ermessen der Genehmigungsbehörde. Für die Zulas-sung spricht hier, dass das Gebäude mit einer flächendeckenden, automatischen Brandmeldean-lage (BMA) gemäß Kategorie 1 ausgestattet ist, so dass eine frühzeitige Warnung der anwesen-den Personen sowie eine unverzügliche Alarmierung der Werkfeuerwehr der DOW sichergestellt ist. Darüber hinaus sind für jedes Geschoss und jede Nutzungseinheit (NE) jeweils mindestens zwei bauliche Rettungswege zur Verfügung zu stellen.

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg

Die Abweichung ist insoweit auch unter Berücksichtigung des Zwecks der Anforderung nach und unter Würdigung der öffentlich-rechtlich geschützten nachbarlichen Belange mit den öffentlichen Belangen, insbesondere den Anforderungen nach § 3 Absatz 1 NBauO, vereinbar.

Antrag nach § 66 NBauO - Abweichende Führung der 2. Rettungswege

Die Antragstellerin hat eine Abweichung gem. § 66 NBauO von den bauordnungsrechtlichen Anforderungen nach § 33 Absatz 1 NBauO im Hinblick auf die bauliche Anlage A1-101 betreffend die abweichende Führung der 2. Rettungswege der Nutzungseinheiten 3, 4 und 6 und des Raumes A 01.04 jeweils im 1. Obergeschoss (Bürobereiche) nicht zu einem Treppenhaus, sondern über die jeweils benachbarten Nutzungseinheiten beantragt.

Diese Abweichung wird mit diesem Genehmigungsbescheid zugelassen.

Die Zulassung steht gem. § 66 NBauO im Ermessen der Genehmigungsbehörde. Für die Zulassung spricht hier, dass das Gebäude mit einer flächendeckenden, automatischen Brandmeldeanlage (BMA) gemäß Kategorie 1 ausgestattet ist, so dass eine frühzeitige Warnung der anwesenden Personen sowie eine unverzügliche Alarmierung der Werkfeuerwehr der DOW sichergestellt ist. Die Nutzungseinheiten sind ferner so übersichtlich aufzubauen, dass sowohl für anwesende Personen als auch für die Werkfeuerwehr eine angemessene schnelle Orientierung sichergestellt ist.

Die Abweichung ist insoweit auch unter Berücksichtigung des Zwecks der Anforderung nach und unter Würdigung der öffentlich-rechtlich geschützten nachbarlichen Belange mit den öffentlichen Belangen, insbesondere den Anforderungen nach § 3 Absatz 1 NBauO, vereinbar.

(16) Begründung betreffend die bauliche Anlage „Lager für Gefahrstoffe“ (Bauvorlage A1-107)

Allgemeines

Das Bauvorhaben stellt eine Baumaßnahme nach § 2 Absatz 1 NBauO dar, die gemäß § 59 Absatz 1 NBauO genehmigungspflichtig ist. Das Gebäude ist gemäß § 2 Absatz 3 in folgende die Gebäudeklasse eingeteilt: Gebäudeklasse 1. Das Gebäude stellt einen Sonderbau im Sinne der §§ 2 und 51 der NBauO dar. Die Bauvorlagen sind gemäß NBauO vom Entwurfsverfasser bzw. bei Gutachten vom Entwurfsverfasser und vom Sachverständigen unterschrieben und erfüllen somit die formalen Voraussetzungen der NBauO. Die Bauvorlagen sind gemäß Niedersächsischer Bauvorlagenverordnung (NBauVorVO) erstellt.

Begründung der Nebenbestimmungen

Die Anordnung der Abnahmen (vgl. Nebenbestimmung Nr. 2.16.1.) steht im Ermessen der Genehmigungsbehörde. Für eine Abnahme spricht vorliegend, dass die Abnahme für eine wirksame Bauüberwachung erforderlich ist. Das ist der Fall, weil erhebliche Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung schon bei kleinen Mängeln der Bauausführung drohen.

Die Anordnung eines Nutzungsverbotes vor Abnahme (vgl. Nebenbestimmung Nr. 2.16.2.) steht im Ermessen der Genehmigungsbehörde. Für eine Abnahme spricht vorliegend, dass die ordnungsgemäße Durchführung der Schlussabnahme zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit i.S.d. § 3 Absatz 1 NBauO erforderlich ist.

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg

Im Brandschutzkonzept sind Forderungen enthalten, die zur Einhaltung der Brandschutzvorgaben umzusetzen sind. Die Auflage Nr. 2.16.4. soll sicherstellen, dass die gesetzlichen Voraussetzungen des Bauordnungsrechtes, insbesondere des Brandschutzes nach § 14 NBauO, erfüllt werden.

Im in der Nebenbestimmung Nr. 2.16.5. benannten Prüfbericht sind Forderungen enthalten, die zur Einhaltung der Brandschutzvorgaben umzusetzen sind. Die Auflage soll sicherstellen, dass die gesetzlichen Voraussetzungen des Bauordnungsrechtes, insbesondere des Brandschutzes nach § 14 NBauO, erfüllt werden.

(17) Begründung betreffend die bauliche Anlage „Zugangskontrolle AVG“ (Bauvorlage AVG-10a)

Allgemeines

Das Bauvorhaben stellt eine Baumaßnahme nach § 2 Absatz 1 NBauO dar, die gemäß § 59 Absatz 1 NBauO genehmigungspflichtig ist. Das Gebäude ist gemäß § 2 Absatz 3 in folgende die Gebäudeklasse eingeteilt: Gebäudeklasse 1. Das Gebäude stellt einen Sonderbau im Sinne der §§ 2 und 51 der NBauO dar. Die Bauvorlagen sind gemäß NBauO vom Entwurfsverfasser bzw. bei Gutachten vom Entwurfsverfasser und vom Sachverständigen unterschrieben und erfüllen somit die formalen Voraussetzungen der NBauO. Die Bauvorlagen sind gemäß Niedersächsischer Bauvorlagenverordnung (NBauVorVO) erstellt.

Begründung der Nebenbestimmungen

Die Anordnung der Abnahmen (vgl. Nebenbestimmung Nr. 2.17.1.) steht im Ermessen der Genehmigungsbehörde. Die Abnahme ist für eine wirksame Bauüberwachung erforderlich ist, da bereits bei kleinen Mängeln der Bauausführung erhebliche Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung drohen.

Die Anordnung eines Nutzungsverbotes vor Abnahme (vgl. Nebenbestimmung Nr. 2.17.2.) steht im Ermessen der Genehmigungsbehörde. Die ordnungsgemäße Durchführung der Schlussabnahme ist zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit i.S.d. § 3 Absatz 1 NBauO erforderlich.

Im Brandschutzkonzept sind Forderungen enthalten, die zur Einhaltung der Brandschutzvorgaben umzusetzen sind. Die Auflage Nr. 2.17.3. soll sicherstellen, dass die gesetzlichen Voraussetzungen des Bauordnungsrechtes, insbesondere des Brandschutzes nach § 14 NBauO, erfüllt werden.

Im in der Nebenbestimmung Nr. 2.17.4. benannten Prüfbericht sind Forderungen enthalten, die zur Einhaltung der Brandschutzvorgaben umzusetzen sind. Die Auflage soll sicherstellen, dass die gesetzlichen Voraussetzungen des Bauordnungsrechtes, insbesondere des Brandschutzes nach § 14 NBauO, erfüllt werden.

(18) Begründung betreffend die bauliche Anlage „Leitwarte AVG“ (Bauvorlage AVG-10b)

Allgemeines

Das Bauvorhaben stellt eine Baumaßnahme nach § 2 Absatz 1 NBauO dar, die gemäß § 59 Absatz 1 NBauO genehmigungspflichtig ist. Das Gebäude ist gemäß § 2 Absatz 3 in folgende die Gebäudeklasse eingeteilt: Gebäudeklasse 4. Das Gebäude stellt einen Sonderbau im Sinne der §§ 2 und 51 der NBauO dar. Die Bauvorlagen sind gemäß NBauO vom Entwurfsverfasser bzw.

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg

bei Gutachten vom Entwurfsverfasser und vom Sachverständigen unterschrieben und erfüllen somit die formalen Voraussetzungen der NBauO. Die Bauvorlagen sind gemäß Niedersächsischer Bauvorlagenverordnung (NBauVorlVO) erstellt.

Begründung der Nebenbestimmungen

Die Anordnung der Abnahmen (vgl. Nebenbestimmung Nr. 2.18.1.) steht im Ermessen der Genehmigungsbehörde. Die Abnahme ist für eine wirksame Bauüberwachung erforderlich, da bereits bei kleinen Mängeln der Bauausführung erhebliche Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung drohen.

Die Anordnung eines Nutzungsverbotes vor Abnahme (vgl. Nebenbestimmung Nr. 2.18.2.) steht im Ermessen der Genehmigungsbehörde. Die ordnungsgemäße Durchführung der Schlussabnahme ist zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit i.S.d. § 3 Absatz 1 NBauO erforderlich.

Die Zulassung der Nachreichung des Nachweises der Standsicherheit (Nebenbestimmung Nr. 2.18.3.) wurde von der Antragstellerin mit tauglicher Begründung beantragt und steht nach § 67 Absatz 3 NBauO im Ermessen der Genehmigungsbehörde. Für die Zulassung der Nachreichung spricht hier, dass von einer Erteilung des Nachweises ausgegangen werden kann. Ohne Bestätigung der Übereinstimmung des Standsicherheitsnachweises mit den genehmigten Bauunterlagen durch den Entwurfsverfasser und den aufstellenden Statiker können die Genehmigungsbehörde und die Hansestadt Stade nicht abschließend bewerten, ob der Nachweis der Standsicherheit mit den genehmigten Bauantragsunterlagen übereinstimmt.

Im Brandschutzkonzept sind Forderungen enthalten, die zur Einhaltung der Brandschutzvorgaben umzusetzen sind. Die Auflage Nr. 2.18.6. soll sicherstellen, dass die gesetzlichen Voraussetzungen des Bauordnungsrechtes, insbesondere des Brandschutzes nach § 14 NBauO, erfüllt werden.

Im in der Nebenbestimmung Nr. 2.18.7. benannten Prüfbericht sind Forderungen enthalten, die zur Einhaltung der Brandschutzvorgaben umzusetzen sind. Die Auflage soll sicherstellen, dass die gesetzlichen Voraussetzungen des Bauordnungsrechtes, insbesondere des Brandschutzes nach § 14 NBauO, erfüllt werden.

Antrag nach § 66 NBauO - Unterschreitung der Abstandsflächen der Leitwarte in Richtung Nord-Ost, Süd-Ost und Süd-West

Die Antragstellerin hat eine Abweichung gem. § 66 NBauO von den bauordnungsrechtlichen Anforderungen des § 7 Absatz 1 NBauO zur Unterschreitung der Abstandsflächen der Leitwarte in Richtung Nord-Ost, Süd-Ost und Süd-West beantragt.

Diese Abweichung wird mit diesem Genehmigungsbescheid zugelassen.

Die Zulassung steht gem. § 66 NBauO im Ermessen der Genehmigungsbehörde. Für die Zulassung spricht hier, dass der gesamte AVG mit allen Gebäuden und technischen Anlagen ausschließlich für die Vorgänge des Be- und Entladens von LNG und deren Überwachung und Sicherung vorgesehen ist. Dieser technische und funktionale Zusammenhang kann nicht aufgelöst werden und ist zudem räumlich begrenzt.

Die Abweichung ist unter Berücksichtigung des Zwecks des § 7 Absatz 1 NBauO und unter Würdigung der öffentlich-rechtlich geschützten nachbarlichen Belange mit den öffentlichen Belangen, insbesondere den Anforderungen nach § 3 Absatz 1 NBauO, vereinbar. Nur die Leitwarte verfügt im 2. Obergeschoss über Aufenthaltsräume, die jedoch in direktem Zusammenhang mit der Überwachung des laufenden Betriebs auf dem AVG stehen. Alle weiteren baulichen Anlagen, wie die

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg

AVG-Verladeplattform, die Rohrbrücken oder die verfahrensrelevanten technischen Anlagen besitzen keine Aufenthaltsräume und stellen keine dauerhaften Arbeitsplätze dar, sondern werden ausschließlich zu Kontroll- und Wartungszwecken durch geschultes und eingewiesenes Personal begangen. Die Außenwände der Südwest- und Südostseite werden als Gebäudeabschlusswände auch unter zusätzlicher mechanischer Beanspruchung feuerbeständig hergestellt. Die Leitwarte wird an der Nordostseite mit feuerbeständigen und nicht-brennbaren Baustoffen abgetrennt und mit feuerbeständiger Verglasung geschützt. Die Unterschreitung der erforderlichen Abstände ist dem begrenzten Platzangebot und den funktionalen Zusammenhängen geschuldet. Darüber hinaus werden die Gebäude und begehbaren baulichen Anlagen auf dem gesamten Gelände mit Systemen zur Brand- und Störfalldetektion und Alarmierungseinrichtungen ausgestattet, so dass Leckagen und Brände frühzeitig detektiert, die anwesenden Personen gewarnt und die Feuerwehr unverzüglich alarmiert wird.

- (19) Begründung betreffend die bauliche Anlage „Suprastrukturanlagen auf dem Anleger für verflüssigte Gase“ (AVG-10) – „Container für Feuerlöschsystem“ (Bauvorlage AVG-10c), „Auffangbecken AVG“ (Bauvorlage AVG-10d), „LNG-Verladeplattform AVG“ (Bauvorlage AVG-10e)

Allgemeines

Das Bauvorhaben stellt eine Baumaßnahme nach § 2 Absatz 1 NBauO dar, die gemäß § 59 Absatz 1 NBauO genehmigungspflichtig ist. Das Feuerlöschsystem aus 2 Containern (Bauvorlage AVG-10c) ist gemäß § 2 Absatz 3 in folgende Gebäudeklasse eingeteilt: Gebäudeklasse 1. Dem LNG-Auffangbecken AVG (Bauvorlage AVG-10d) wird keine Gebäudeklasse zugewiesen, es handelt sich um eine bauliche Anlage. Der LNG-Verladeplattform AVG (Bauvorlage AVG-10e) wird keine Gebäudeklasse zugewiesen, es handelt sich um eine bauliche Anlage, die mit weiteren baulichen Anlagen zusammen betrachtet wird. Die Bauvorlagen sind gemäß NBauO vom Entwurfsverfasser bzw. bei Gutachten vom Entwurfsverfasser und vom Sachverständigen unterschrieben und erfüllen somit die formalen Voraussetzungen der NBauO. Die Bauvorlagen sind gemäß Niedersächsischer Bauvorlagenverordnung (NBauVorlVO) erstellt.

Begründung der Nebenbestimmungen

Die Anordnung der Abnahmen (vgl. Nebenbestimmung Nr. 2.19.1.) steht im Ermessen der Genehmigungsbehörde. Die Abnahme ist für eine wirksame Bauüberwachung erforderlich ist, da bereits bei kleinen Mängeln der Bauausführung erhebliche Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung drohen.

Die Anordnung eines Nutzungsverbotes vor Abnahme (vgl. Nebenbestimmung Nr. 2.19.2.) steht im Ermessen der Genehmigungsbehörde. Die ordnungsgemäße Durchführung der Schlussabnahme ist zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit i.S.d. § 3 Absatz 1 NBauO erforderlich.

Die Zulassung der Nachreichung des Nachweises der Standsicherheit (Nebenbestimmung Nr. 2.19.3.) wurde von der Antragstellerin mit tauglicher Begründung beantragt und steht nach § 67 Absatz 3 NBauO im Ermessen der Genehmigungsbehörde. Für die Zulassung der Nachreichung spricht hier, dass von einer Erteilung des Nachweises ausgegangen werden kann. Ohne Bestätigung der Übereinstimmung des Standsicherheitsnachweises mit den genehmigten Bauunterlagen durch den Entwurfsverfasser und den aufstellenden Statiker können die Genehmigungsbehörde und die Hansestadt Stade nicht abschließend bewerten, ob der Nachweis der Standsicherheit mit den genehmigten Bauantragsunterlagen übereinstimmt.

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg

Im Brandschutzkonzept sind Forderungen enthalten, die zur Einhaltung der Brandschutzvorgaben umzusetzen sind. Die Auflage Nr. 2.19.5. soll sicherstellen, dass die gesetzlichen Voraussetzungen des Bauordnungsrechtes, insbesondere des Brandschutzes nach § 14 NBauO, erfüllt werden.

Im in der Nebenbestimmung Nr. 2.19.6. benannten Prüfbericht sind Forderungen enthalten, die zur Einhaltung der Brandschutzvorgaben umzusetzen sind. Die Auflage soll sicherstellen, dass die gesetzlichen Voraussetzungen des Bauordnungsrechtes, insbesondere des Brandschutzes nach § 14 NBauO, erfüllt werden.

Anträge nach § 66 NBauO - Unterschreitung der zulässigen Abstände zwischen den Containern des Feuerlöschsystems sowie zwischen den verschiedenen baulichen Anlagen/Gebäuden auf dem AVG-Anleger (5 Abweichungen)

Die Antragstellerin hat 5 Abweichungen gem. § 66 NBauO von den bauordnungsrechtlichen Anforderungen nach § 5 Absatz 1 und § 7 Absatz 1 NBauO zur Unterschreitung der Abstandsflächen

- zwischen den Containern des Feuerlöschsystems,
- zwischen dem LNG-Auffangbecken, der Leitwarte und den Rohrbrücken,
- zwischen dem AVG-Auffangbecken, der LNG-Verladeplattform und den Containern des Feuerlöschsystems,
- zwischen der LNG-Verladeplattform, dem LNG-Auffangbecken und den Rohrbrücken
- und zwischen dem Stickstofftank mit zwei Prozessverdampfern und den Rohrbrücke auf dem AVG beantragt.

Diese Abweichungen werden mit diesem Genehmigungsbescheid zugelassen.

Die Zulassung steht gem. § 66 NBauO im Ermessen der Genehmigungsbehörde. Für die Zulassung spricht hier, dass die LNG-Verladeplattform zum Löschen des LNG-Gases von den Schiffen mit den sicherheitsrelevanten technischen Anlagen räumlich und funktional miteinander verbunden ist, so dass auch an dieser Stelle der Verarbeitungsprozess von der räumlichen und technischen Verknüpfung der baulichen Anlagen/Gebäude und den Rohrleitungen abhängig ist. Die gesamte Teilanlage des AVG-Anlegers steht in einem engen technischen und baulichen Zusammenhang, der nicht aufgelöst werden kann und ist zudem räumlich begrenzt.

Die Abweichungen sind unter Berücksichtigung des Zwecks des § 5 Absatz 1 NBauO und § 7 Absatz 1 NBauO und unter Würdigung der öffentlich-rechtlich geschützten nachbarlichen Belange mit den öffentlichen Belangen, insbesondere den Anforderungen nach § 3 Absatz 1 NBauO, vereinbar. Die beiden Container des Feuerlöschsystems, das AVG-Auffangbecken, die LNG-Verladeplattform und die Rohrbrücken besitzen keine Aufenthaltsräume und stellen keine dauerhaften Arbeitsplätze dar, sondern werden ausschließlich zu Kontroll- und Wartungszwecken durch geschultes und eingewiesenes Personal begangen. Die Unterschreitung des erforderlichen Abstandes zwischen der Rohrbrücke und den weiteren baulichen Anlagen auf dem AVG (LNG-Verladeplattform und AVG-Auffangbecken) dient dem Anschluss der Rohrbrücke an das Rohrleitungssystem, weswegen die Rohrbrücken bis an die betreffenden baulichen Anlagen zu führen sind. Die Unterschreitung des Abstands zum Feuerlöschsystem und dem Stickstofftank ist dem engen technischen und funktionalen Zusammenhang geschuldet. Das LNG-Auffangbecken besteht aus nicht brennbaren Baustoffen. Im Falle einer Havarie wird der Beckeninhalte gemäß Brandschutzkonzept automatisch mit einer Schaumschicht gelöscht und gegen Verdampfen oder Entzünden geschützt, so dass von der Unterschreitung zulässiger Abstandsflächen keine erhöhte Gefahr ausgeht. Im Gebäude der Leitwarte sind im Erdgeschoss und 1. Obergeschoss keine Aufenthaltsräume vorhanden, nur im 2. Obergeschoss befindet sich die eigentliche Leitwarte. Diese wird feuerbeständig (einschl. der Verglasung) und aus nicht brennbaren Baustoffen abgetrennt. Zudem ist eine flächendeckende automatische Brandschutzmeldeanlage vorgesehen. Insgesamt werden auf dem gesamten Gelände die Gebäude und begehbaren baulichen Anlagen mit Systeme-

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg

men zur Brand- und Störfalldetektion und Alarmierungseinrichtungen ausgestattet, so dass Leckagen und Brände frühzeitig detektiert, die anwesenden Personen gewarnt und die Feuerwehr unverzüglich alarmiert werden kann.

Antrag nach § 66 NBauO - Ausführung der tragenden und aussteifenden Bauteile der LNG-Verladeplattform aus nicht brennbaren Baustoffen anstatt einer feuerhemmender Konstruktion

Die Antragstellerin hat eine Abweichung gem. § 66 NBauO von den bauordnungsrechtlichen Anforderungen des § 27 NBauO i.V.m. § 5 Absatz 1 DVO-NBauO für die Ausführung der tragenden und aussteifenden Bauteile der LNG-Verladeplattform aus nicht brennbaren Baustoffen anstatt einer feuerhemmenden Konstruktion beantragt.

Diese Abweichung wird mit diesem Genehmigungsbescheid zugelassen.

Die Zulassung steht gem. § 66 NBauO im Ermessen der Genehmigungsbehörde. Für die Zulassung spricht hier, dass die baulichen Anlagen der LNG-Verladeplattform sowie die dazugehörigen Türme keine ständigen Arbeitsplätze oder Aufenthaltsräume darstellen, sondern nur zu Wartungs- und Kontrollzwecken begangen werden. Die bauliche Anlage wird mit einer flächendeckenden, automatischen Brandmelde- und Alarmierungsanlage ausgestattet sein, so dass eine frühzeitige Warnung und Evakuierung möglich ist. Es handelt sich um eine offene Konstruktion, so dass ein ungehinderter Wärmeabzug möglich ist und damit eine thermische Entlastung des Tragwerks möglich wird. Die LNG-Rohrleitungen und Verladeeinrichtungen werden im Brand- und Leckagefall unverzüglich automatisch gesperrt, so dass in diesem Fall nur geringe Brandlasten vorliegen. Die Werkfeuerwehr kann aufgrund der räumlichen Nähe frühzeitig mit dem Lösch- und Rettungsangriff beginnen.

Die Abweichung ist insofern unter Berücksichtigung des Zwecks der Anforderung nach § 27 NBauO i.V.m. § 5 Absatz 1 DVO-NBauO und unter Würdigung der öffentlich-rechtlich geschützten nachbarlichen Belange mit den öffentlichen Belangen, insbesondere den Anforderungen nach § 3 Absatz 1 NBauO, vereinbar.

Antrag nach § 66 NBauO - Ausführung der Ebenendecken aus nicht brennbaren Baustoffen anstatt einer feuerhemmender Konstruktion

Die Antragstellerin hat eine Abweichung gem. § 66 NBauO von den bauordnungsrechtlichen Anforderungen des § 31 NBauO i.V.m. § 10 Absatz 1 DVO-NBauO für die Ausführung der Ebenendecken aus nicht brennbaren Baustoffen anstatt einer feuerhemmenden Konstruktion beantragt.

Diese Abweichung wird mit diesem Genehmigungsbescheid zugelassen.

Die Zulassung steht gem. § 66 NBauO im Ermessen der Genehmigungsbehörde. Für die Zulassung spricht hier, dass die baulichen Anlagen der LNG-Verladeplattform sowie die dazugehörigen Türme keine ständigen Arbeitsplätze oder Aufenthaltsräume darstellen, sondern nur zu Wartungs- und Kontrollzwecken begangen werden. Die bauliche Anlage wird mit einer flächendeckenden, automatischen Brandmelde- und Alarmierungsanlage ausgestattet sein, so dass eine frühzeitige Warnung und Evakuierung möglich ist. Es handelt sich um eine offene Konstruktion, so dass ein ungehinderter Wärmeabzug möglich ist und damit eine thermische Entlastung des Tragwerks möglich wird. Die LNG-Rohrleitungen und Verladeeinrichtungen werden im Brand- und Leckagefall durch die in den Gebäuden und Anlagen installierten Brandmeldeanlagen über Druck- und Temperatursensoren automatisch unverzüglich gesperrt, so dass in diesem Fall nur geringe Brandlasten vorliegen. Die Werkfeuerwehr kann aufgrund der räumlichen Nähe frühzeitig mit dem Lösch- und Rettungsangriff beginnen.

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg

Die Abweichung ist unter Berücksichtigung des Zwecks der Anforderungen nach § 31 NBauO i.V.m. § 10 Absatz 1 DVO-NBauO und unter Würdigung der öffentlich-rechtlich geschützten nachbarlichen Belange mit den öffentlichen Belangen, insbesondere den Anforderungen nach § 3 Absatz 1 NBauO, vereinbar.

(20) Rohrbrücken (Bauvorlage A0-1)

Allgemeines

Das Bauvorhaben stellt eine Baumaßnahme nach § 2 Absatz 1 NBauO dar, die gemäß § 59 Absatz 1 NBauO genehmigungspflichtig ist. Das Gebäude ist gemäß § 2 Absatz 3 in folgende Gebäudeklasse eingeteilt: Gebäudeklasse 3. Das Gebäude stellt einen Sonderbau im Sinne der §§ 2 und 51 der NBauO dar. Die Bauvorlagen sind gemäß NBauO vom Entwurfsverfasser bzw. bei Gutachten vom Entwurfsverfasser und vom Sachverständigen unterschrieben und erfüllen somit die formalen Voraussetzungen der NBauO. Die Bauvorlagen sind gemäß Niedersächsischer Bauvorlagenverordnung (NBauVorIVO) erstellt.

Begründung der Nebenbestimmungen

Die Anordnung der Abnahmen (vgl. Nebenbestimmung Nr. 2.20.1.) steht im Ermessen der Genehmigungsbehörde. Die Abnahme ist für eine wirksame Bauüberwachung erforderlich ist, da bereits bei kleinen Mängeln der Bauausführung erhebliche Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung drohen.

Die Anordnung eines Nutzungsverbotes vor Abnahme (vgl. Nebenbestimmung Nr. 2.20.2.) steht im Ermessen der Genehmigungsbehörde. Die ordnungsgemäße Durchführung der Schlussabnahme ist zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit i.S.d. § 3 Absatz 1 NBauO erforderlich.

Die Zulassung der Nachreichung des Nachweises der Standsicherheit (Nebenbestimmung Nr. 2.20.3.) wurde von der Antragstellerin mit tauglicher Begründung beantragt und steht nach § 67 Absatz 3 NBauO im Ermessen der Genehmigungsbehörde. Für die Zulassung der Nachreichung spricht hier, dass von einer Erteilung des Nachweises ausgegangen werden kann. Ohne Bestätigung der Übereinstimmung des Standsicherheitsnachweises mit den genehmigten Bauunterlagen durch den Entwurfsverfasser und den aufstellenden Statiker können die Genehmigungsbehörde und die Hansestadt Stade nicht abschließend bewerten, ob der Nachweis der Standsicherheit mit den genehmigten Bauantragsunterlagen übereinstimmt.

Im Brandschutzkonzept sind Forderungen enthalten, die zur Einhaltung der Brandschutzvorgaben umzusetzen sind. Die Auflage Nr. 2.20.5. soll sicherstellen, dass die gesetzlichen Voraussetzungen des Bauordnungsrechtes, insbesondere des Brandschutzes nach § 14 NBauO, erfüllt werden.

Im in der Nebenbestimmung Nr. 2.20.6. benannten Prüfbericht sind Forderungen enthalten, die zur Einhaltung der Brandschutzvorgaben umzusetzen sind. Die Auflage soll sicherstellen, dass die gesetzlichen Voraussetzungen des Bauordnungsrechtes, insbesondere des Brandschutzes nach § 14 NBauO, erfüllt werden.

Die Auflage unter Nebenbestimmung Nr. 2.20.8. soll gewährleisten, dass die gesetzlichen Voraussetzungen des Bauordnungsrechtes, insbesondere der allgemeinen Anforderungen und des Brandschutzes nach §§ 3 und 14 NBauO, erfüllt werden.

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg

Antrag nach § 66 NBauO - Überschreitung der maximalen Brandabschnittslänge der Rohrbrücken

Die Antragstellerin hat eine Abweichung gem. § 66 NBauO von den bauordnungsrechtlichen Anforderungen des § 30 NBauO i.V.m. 8 Absatz 2 DVO-NBauO auf Überschreitung der maximalen Brandabschnittslänge der Rohrbrücken von zulässig 40 Meter auf maximal ca. 1.870 Meter (maximale Längenausdehnung) und ca. 742 Meter (maximale Breitenausdehnung) beantragt.

Diese Abweichung wird mit diesem Genehmigungsbescheid zugelassen.

Die Zulassung steht gem. § 66 NBauO im Ermessen der Genehmigungsbehörde. Für die Zulassung spricht hier, dass die vorgesehenen Längen- und Breitenausdehnungen durch die Funktion der Rohrbrücken vorgegeben sind und technisch zum Betrieb der Gesamtanlage erforderlich sind.

Die Abweichung ist unter Berücksichtigung des Zwecks der Anforderungen des § 30 NBauO i.V.m. 8 Absatz 2 DVO-NBauO und unter Würdigung der öffentlich-rechtlich geschützten nachbarlichen Belange mit den öffentlichen Belangen, insbesondere den Anforderungen nach § 3 Absatz 1 NBauO, vereinbar.

Die baulichen Anlagen stellen keine ständigen Arbeitsplätze dar und werden nur zu Wartungs-, Reparatur- und Kontrollzwecken begangen. Die baulichen Anlagen der Rohrbrücken ermöglichen aufgrund der offenen Bauweise im Brandfall einen ungehinderten Wärmeabzug, so dass eine Reduzierung der thermischen Belastung des Tragwerks gegeben ist. Die Rohrleitungen sowie die prozesstechnischen Anlagen werden im Brand- und Leckagefall durch die in den Gebäuden und Anlagen installierten Brandmeldeanlagen über Druck- und Temperatursensoren unverzüglich gesperrt werden, sodass im Bereich der Rohrbrücken nur geringe Brandlasten vorhanden sein werden. Die Nebenbestimmung Nr. 2.20.10. stellt sicher, dass die Hansestadt Stade vor Inbetriebnahme der Anlage überprüfen kann, dass entsprechende Brandmeldeanlagen installiert wurden. Die Werkfeuerwehr der DOW kann aufgrund der räumlichen Nähe frühzeitig mit einem Löschangriff und der Personenrettung beginnen. Zur Brandbekämpfung stehen auf dem AVG Wasserentnahmestellen im Bereich des LK II zur Verfügung, die mit den notwendigen Armaturen ausgestattet werden, so dass ein zeitaufwendiger Transport von Gerätschaften zur Brandbekämpfung nicht erforderlich ist. Trotz der Überschreitung der zulässigen Abstände zur öffentlichen Erschließung ist die Erschließung auch der Rohrbrücken an den Löschkopf II (LK II) zur Erreichbarkeit der Rettungskräfte der Werkfeuerwehr jederzeit sichergestellt. Die Nebenbestimmung Nr. 2.20.9. stellt sicher, dass die Hansestadt Stade vor Errichtungsbeginn prüfen kann, dass die Erreichbarkeit tatsächlich gegeben ist.

Antrag nach § 66 NBauO - Ausführung der tragenden und aussteifenden Bauteile der Rohrbrücken als nicht brennbare Stahlkonstruktion

Die Antragstellerin hat eine Abweichung gem. § 66 NBauO von den bauordnungsrechtlichen Anforderungen des § 27 NBauO i.V.m. § 5 Absatz 1 DVO-NBauO für die Ausführung der tragenden und aussteifenden Bauteile der Rohrbrücken als nicht brennbare Stahlkonstruktion anstatt in feuerhemmender Bauweise (F 30) beantragt.

Diese Abweichung wird mit diesem Genehmigungsbescheid zugelassen.

Die Zulassung steht gem. § 66 NBauO im Ermessen der Genehmigungsbehörde. Für die Zulassung spricht hier, dass die baulichen Anlagen der Rohrbrücken nur zu Wartungs-, Reparatur- und Kontrollzwecken begangen werden und keine ständigen Arbeitsplätze darstellen. Die Rohrbrücken ermöglichen aufgrund der offenen Bauweise im Brandfall einen ungehinderten Wärmeabzug, so dass eine Reduzierung der thermischen Belastung des Tragwerks gegeben ist. Die Rohrleitungen und die prozesstechnischen Anlagen werden im Brand- und Leckagefall durch die in

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg

den Gebäuden und Anlagen installierten Brandmeldeanlagen über Druck- und Temperatursensoren automatisch unverzüglich gesperrt, so dass in diesem Fall nur geringe Brandlasten vorliegen. Die Werkfeuerwehr der DOW kann aufgrund der räumlichen Nähe frühzeitig mit einem Löschangriff und der Personenrettung beginnen. Zur Brandbekämpfung stehen auf dem AVG Wasserentnahmestellen im Bereich des LK II zur Verfügung, die mit den notwendigen Armaturen ausgestattet werden, so dass ein zeitaufwendiger Transport von Gerätschaften zur Brandbekämpfung nicht erforderlich ist.

Die Abweichung ist insofern unter Berücksichtigung des Zwecks der Anforderungen des § 27 NBauO i.V.m. 5 Absatz 1 DVO-NBauO und unter Würdigung der öffentlich-rechtlich geschützten nachbarlichen Belange mit den öffentlichen Belangen, insbesondere den Anforderungen nach § 3 Absatz 1 NBauO, vereinbar.

Antrag nach § 66 NBauO - Überschreitung der zulässigen Entfernung zwischen Feuerwehrezufahrt und der öffentlichen Verkehrsfläche auf dem Schiffsanleger

Die Antragstellerin hat eine Abweichung gem. § 66 NBauO von den bauordnungsrechtlichen Anforderungen des § 4 Absatz 1 NBauO i.V.m. § 1 Absatz 2 DVO-NBauO auf Überschreitung des zulässigen Abstandes zur öffentlichen Erschließung (Feuerwehrezufahrten) von 50 Meter auf bis zu 350 Meter auf dem Schiffsanleger zum Löschkopf II (LK II) beantragt.

Diese Abweichung wird mit diesem Genehmigungsbescheid zugelassen.

Die Zulassung steht gem. § 66 NBauO im Ermessen der Genehmigungsbehörde. Für die Zulassung spricht hier, dass die Tore der Zufahrt von der Johann-Rathje-Köser-Straße aus zum Anleger LK II analog zu den Zufahrten auf dem Werkgelände des LNG-Terminals Stade über eine Feuerweherschließung verfügen und somit jederzeit durch die Feuerwehr geöffnet werden können.

Die Abweichung ist unter Berücksichtigung des Zwecks der Anforderungen des § 4 Absatz 1 NBauO i.V.m. 1 Absatz 2 DVO-NBauO und unter Würdigung der öffentlich-rechtlich geschützten nachbarlichen Belange mit den öffentlichen Belangen, insbesondere den Anforderungen nach § 3 Absatz 1 NBauO, vereinbar. Die baulichen Anlagen stellen keine ständigen Arbeitsplätze dar und werden nur zu Wartungs-, Reparatur- und Kontrollzwecken begangen. Die baulichen Anlagen der Rohrbrücken ermöglichen aufgrund der offenen Bauweise im Brandfall einen ungehinderten Wärmeabzug, so dass eine Reduzierung der thermischen Belastung des Tragwerks gegeben ist. Die Rohrleitungen sowie die prozesstechnischen Anlagen werden im Brand- und Leckagefall durch die in den Gebäuden und Anlagen installierten Brandmeldeanlagen über Druck- und Temperatursensoren unverzüglich gesperrt werden, so dass im Bereich der Rohrbrücken nur geringe Brandlasten vorhanden sein werden. Die Werkfeuerwehr der DOW kann aufgrund der räumlichen Nähe frühzeitig mit einem Löschangriff und der Personenrettung beginnen. Zur Brandbekämpfung stehen auf dem AVG Wasserentnahmestellen im Bereich des LK II zur Verfügung, die mit den notwendigen Armaturen ausgestattet werden, so dass ein zeitaufwendiger Transport von Gerätschaften zur Brandbekämpfung nicht erforderlich ist. Trotz der Überschreitung der zulässigen Abstände zur öffentlichen Erschließung ist die Erschließung auch der Rohrbrücken an den Löschkopf II (LK II) zur Erreichbarkeit der Rettungskräfte der Werkfeuerwehr jederzeit sichergestellt.

(21) BOG Absorber (Bauvorlage A1-35)

Allgemeines

Das Bauvorhaben stellt eine Baumaßnahme nach § 2 Absatz 1 NBauO dar, die gemäß § 59 Absatz 1 NBauO genehmigungspflichtig ist. Das Gebäude ist gemäß § 2 Absatz 3 in folgende Ge-

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg

bäudeklasse eingeteilt: Gebäudeklasse 1. Das Gebäude stellt einen Sonderbau im Sinne der §§ 2 und 51 der NBauO dar. Die Bauvorlagen sind gemäß NBauO vom Entwurfsverfasser bzw. bei Gutachten vom Entwurfsverfasser und vom Sachverständigen unterschrieben und erfüllen somit die formalen Voraussetzungen der NBauO. Die Bauvorlagen sind gemäß Niedersächsischer Bauvorlagenverordnung (NBauVorlVO) erstellt.

Begründung der Nebenbestimmungen

Die Anordnung der Abnahmen (vgl. Nebenbestimmung Nr. 2.21.1.) steht im Ermessen der Genehmigungsbehörde. Die Abnahme ist für eine wirksame Bauüberwachung erforderlich ist, da bereits bei kleinen Mängeln der Bauausführung erhebliche Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung drohen.

Die Zulassung der Nachreichung des Nachweises der Standsicherheit (Nebenbestimmung Nr. 2.21.2.) wurde von der Antragstellerin mit tauglicher Begründung beantragt und steht nach § 67 Absatz 3 NBauO im Ermessen der Genehmigungsbehörde. Für die Zulassung der Nachreichung spricht hier, dass von einer Erteilung des Nachweises ausgegangen werden kann. Ohne Bestätigung der Übereinstimmung des Standsicherheitsnachweises mit den genehmigten Bauunterlagen durch den Entwurfsverfasser und den aufstellenden Statiker können die Genehmigungsbehörde und die Hansestadt Stade nicht abschließend bewerten, ob der Nachweis der Standsicherheit mit den genehmigten Bauantragsunterlagen übereinstimmt.

Im Brandschutzkonzept sind Forderungen enthalten, die zur Einhaltung der Brandschutzvorgaben umzusetzen sind. Die Auflage Nr. 2.21.4. soll sicherstellen, dass die gesetzlichen Voraussetzungen des Bauordnungsrechtes, insbesondere des Brandschutzes nach § 14 NBauO, erfüllt werden.

Im in der Nebenbestimmung Nr. 2.21.5. benannten Prüfbericht sind Forderungen enthalten, die zur Einhaltung der Brandschutzvorgaben umzusetzen sind. Die Auflage soll sicherstellen, dass die gesetzlichen Voraussetzungen des Bauordnungsrechtes, insbesondere des Brandschutzes nach § 14 NBauO, erfüllt werden.

Antrag nach § 66 NBauO - Unterschreitung der Abstandsflächen des BOG-Absorbers und der Rohrbrücken (Richtung Süden und Westen)

Die Antragstellerin hat eine Abweichung gem. § 66 NBauO von den bauordnungsrechtlichen Anforderungen nach § 7 Absatz 1 NBauO zur Unterschreitung des zulässigen Abstandes zwischen dem BOG-Absorber und der Rohrbrücken (Richtung Süden und Westen) beantragt.

Diese Abweichung wird mit diesem Genehmigungsbescheid zugelassen.

Die Zulassung steht gem. § 66 NBauO im Ermessen der Genehmigungsbehörde. Für die Zulassung spricht hier, dass der Produktionsprozess von der Verknüpfung des BOG-Absorbers und der Rohrleitungen abhängig ist. Die Unterschreitung des erforderlichen Abstandes zwischen Rohrbrücken und dem BOG-Absorber dient dem Anschluss des BOG-Absorbers an das Rohrsystem, weswegen die Rohrbrücken bis an den BOG-Absorber zu führen sind. Die Komponenten des BOG-Absorbers und der Rohrbrücken stehen insofern in einem engen technischen und baulichen Zusammenhang, der nicht aufgelöst werden kann.

Die Abweichung ist unter Berücksichtigung des Zwecks der Anforderungen des § 7 Absatz 1 NBauO und unter Würdigung der öffentlich-rechtlich geschützten nachbarlichen Belange mit den öffentlichen Belangen, insbesondere den Anforderungen nach § 3 Absatz 1 NBauO, vereinbar. Der BOG-Absorber und die Rohrbrücken besitzen keine Aufenthaltsräume und stellen keine dauerhaften Arbeitsplätze dar, sondern werden ausschließlich zu Kontroll- und Wartungszwecken

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg

durch geschultes und eingewiesenes Personal begangen. Bei Leckagen im BOG-Absorber bzw. an den Leitungen der Rohrbrücken findet eine frühzeitige Detektion auf die Kenngrößen „Druckverlust“ und „Temperatur“, mithin eine automatische Alarmierung der Leitwarte statt. Absperrventile können betätigt, Leitungen der Rohrbrücken sektionsweise abgesperrt und Maßnahmen zur Reduzierung des LNG-Austritts und Evakuierung eventuell anwesender Personen aufgrund von Wartungs- und Kontrollarbeiten eingeleitet werden. Auf dem gesamten Gelände werden die Gebäude und begehbaren baulichen Anlagen mit Systemen zur Brand- und Störfalldetektion und Alarmierungseinrichtungen ausgestattet, so dass Leckagen und Brände frühzeitig detektiert, die anwesenden Personen gewarnt und die Feuerwehr unverzüglich alarmiert werden kann.

(22) Gas-Messstation (Bauvorlage A1-47)

Allgemeines

Das Bauvorhaben stellt eine Baumaßnahme nach § 2 Absatz 1 NBauO dar, die gemäß § 59 Absatz 1 NBauO genehmigungspflichtig ist. Das Gebäude ist gemäß § 2 Absatz 3 in folgende die Gebäudeklasse eingeteilt: Gebäudeklasse 0. Der Bodenplatte wird keine Bauwerkskategorie zugewiesen. Das Gebäude stellt einen Sonderbau im Sinne der §§ 2 und 51 der NBauO dar. Die Bauvorlagen sind gemäß NBauO vom Entwurfsverfasser bzw. bei Gutachten vom Entwurfsverfasser und vom Sachverständigen unterschrieben und erfüllen somit die formalen Voraussetzungen der NBauO. Die Bauvorlagen sind gemäß Niedersächsischer Bauvorlagenverordnung (NBau-VorlVO) erstellt.

Begründung der Nebenbestimmungen

Die Anordnung der Abnahmen (vgl. Nebenbestimmung Nr. 2.22.1.) steht im Ermessen der Genehmigungsbehörde. Die Abnahme ist für eine wirksame Bauüberwachung erforderlich ist, da bereits bei kleinen Mängeln der Bauausführung erhebliche Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung drohen.

Die Anordnung eines Nutzungsverbotes vor Abnahme (vgl. Nebenbestimmung Nr. 2.22.2.) steht im Ermessen der Genehmigungsbehörde. Die ordnungsgemäße Durchführung der Schlussabnahme ist zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit i.S.d. § 3 Absatz 1 NBauO erforderlich.

Die Anordnung, vor Beginn der Errichtungsmaßnahmen einen verantwortlichen Tragwerksplaner zu benennen (vgl. Nebenbestimmung Nr. 2.22.3.) beruht auf § 65 Absatz 4 NBauO. Demnach müssen Nachweise der Standsicherheit, die - wie im Hinblick auf die vorliegende bauliche Anlage - nicht nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 NBauO zu prüfen sind, von Personen erstellt sein, die in der von der Ingenieurkammer Niedersachsen geführten Liste der Tragwerksplanerinnen und Tragwerksplaner (§ 21 NIngG) oder in einem entsprechenden Verzeichnis in einem anderen Land eingetragen oder diesen Personen nach § 21 Absatz 5 NIngG gleichgestellt sind. Die Auflage soll sicherstellen, dass die gesetzlichen Voraussetzungen des Bauordnungsrechtes erfüllt werden (§ 36 Absatz 1 Alt. 2 VwVfG).

Im Brandschutzkonzept sind Forderungen enthalten, die zur Einhaltung der Brandschutzvorgaben umzusetzen sind. Die Nebenbestimmung Nr. 2.22.4. soll sicherstellen, dass die gesetzlichen Voraussetzungen des Bauordnungsrechtes, insbesondere des Brandschutzes nach § 14 NBauO, erfüllt werden.

Im in der Nebenbestimmung Nr. 2.22.5. benannten Prüfbericht sind Forderungen enthalten, die zur Einhaltung der Brandschutzvorgaben umzusetzen sind. Die Auflage soll sicherstellen, dass die gesetzlichen Voraussetzungen des Bauordnungsrechtes, insbesondere des Brandschutzes nach § 14 NBauO, erfüllt werden.

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg

(23) Pumpen und Entnahmebauwerke (Bauvorlage A1-60a)

Allgemeines

Das Bauvorhaben stellt eine Baumaßnahme nach § 2 Absatz 1 NBauO dar, die gemäß § 59 Absatz 1 NBauO genehmigungspflichtig ist. Das Gebäude ist gemäß § 2 Absatz 3 in folgende Gebäudeklasse eingeteilt: Gebäudeklasse 1. Das Gebäude stellt einen Sonderbau im Sinne der §§ 2 und 51 der NBauO dar. Die Bauvorlagen sind gemäß NBauO vom Entwurfsverfasser bzw. bei Gutachten vom Entwurfsverfasser und vom Sachverständigen unterschrieben und erfüllen somit die formalen Voraussetzungen der NBauO. Die Bauvorlagen sind gemäß Niedersächsischer Bauvorlagenverordnung (NBauVorIVO) erstellt.

Begründung der Nebenbestimmungen

Die Anordnung der Abnahmen (vgl. Nebenbestimmung Nr. 2.23.1.) steht im Ermessen der Genehmigungsbehörde. Die Abnahme ist für eine wirksame Bauüberwachung erforderlich ist, da bereits bei kleinen Mängeln der Bauausführung erhebliche Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung drohen.

Die Anordnung eines Nutzungsverbotes vor Abnahme (vgl. Nebenbestimmung Nr. 2.23.2.) steht im Ermessen der Genehmigungsbehörde. Die ordnungsgemäße Durchführung der Schlussabnahme ist zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit i.S.d. § 3 Absatz 1 NBauO erforderlich.

Die Anordnung, vor Beginn der Errichtungsmaßnahmen einen verantwortlichen Tragwerksplaner zu benennen (vgl. Nebenbestimmung Nr. 2.23.3.) beruht auf § 65 Absatz 4 NBauO. Demnach müssen Nachweise der Standsicherheit, die - wie im Hinblick auf die vorliegende bauliche Anlage - nicht nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 NBauO zu prüfen sind, von Personen erstellt sein, die in der von der Ingenieurkammer Niedersachsen geführten Liste der Tragwerksplanerinnen und Tragwerksplaner (§ 21 NIngG) oder in einem entsprechenden Verzeichnis in einem anderen Land eingetragen oder diesen Personen nach § 21 Absatz 5 NIngG gleichgestellt sind. Die Auflage soll sicherstellen, dass die gesetzlichen Voraussetzungen des Bauordnungsrechtes erfüllt werden (§ 36 Absatz 1 Alt. 2 VwVfG).

Im Brandschutzkonzept sind Forderungen enthalten, die zur Einhaltung der Brandschutzvorgaben umzusetzen sind. Die Nebenbestimmung Nr. 2.23.4. soll sicherstellen, dass die gesetzlichen Voraussetzungen des Bauordnungsrechtes, insbesondere des Brandschutzes nach § 14 NBauO, erfüllt werden.

Im in der Nebenbestimmung Nr. 2.23.5. benannten Prüfbericht sind Forderungen enthalten, die zur Einhaltung der Brandschutzvorgaben umzusetzen sind. Die Auflage soll sicherstellen, dass die gesetzlichen Voraussetzungen des Bauordnungsrechtes, insbesondere des Brandschutzes nach § 14 NBauO, erfüllt werden.

(24) Feuerlöschsystem (Bauvorlage A1-62a+b)

Allgemeines

Das Bauvorhaben stellt eine Baumaßnahme nach § 2 Absatz 1 NBauO dar, die gemäß § 59 Absatz 1 NBauO genehmigungspflichtig ist. Das Gebäude ist gemäß § 2 Absatz 3 in folgende Gebäudeklasse eingeteilt: Gebäudeklasse 1. Das Gebäude stellt einen Sonderbau im Sinne der §§ 2 und 51 der NBauO dar. Die Bauvorlagen sind gemäß NBauO vom Entwurfsverfasser bzw. bei Gutachten vom Entwurfsverfasser und vom Sachverständigen unterschrieben und erfüllen somit die formalen Voraussetzungen der NBauO. Die Bauvorlagen sind gemäß Niedersächsischer Bauvorlagenverordnung (NBauVorIVO) erstellt.

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg

Begründung der Nebenbestimmungen

Die Anordnung der Abnahmen (vgl. Nebenbestimmung Nr. 2.24.1.) steht im Ermessen der Genehmigungsbehörde. Die Abnahme ist für eine wirksame Bauüberwachung erforderlich ist, da bereits bei kleinen Mängeln der Bauausführung erhebliche Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung drohen.

Die Anordnung eines Nutzungsverbotes vor Abnahme (vgl. Nebenbestimmung Nr. 2.24.2.) steht im Ermessen der Genehmigungsbehörde. Die ordnungsgemäße Durchführung der Schlussabnahme ist zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit i.S.d. § 3 Absatz 1 NBauO erforderlich.

Die Zulassung der Nachreichung des Nachweises der Standsicherheit (Nebenbestimmung Nr. 2.24.3.) wurde von der Antragstellerin mit tauglicher Begründung beantragt und steht nach § 67 Absatz 3 NBauO im Ermessen der Genehmigungsbehörde. Für die Zulassung der Nachreichung spricht hier, dass von einer Erteilung des Nachweises ausgegangen werden kann. Ohne Bestätigung der Übereinstimmung des Standsicherheitsnachweises mit den genehmigten Bauunterlagen durch den Entwurfsverfasser und den aufstellenden Statiker können die Genehmigungsbehörde und die Hansestadt Stade nicht abschließend bewerten, ob der Nachweis der Standsicherheit mit den genehmigten Bauantragsunterlagen übereinstimmt.

Im Brandschutzkonzept sind Forderungen enthalten, die zur Einhaltung der Brandschutzvorgaben umzusetzen sind. Die Auflage Nr. 2.24.5. soll sicherstellen, dass die gesetzlichen Voraussetzungen des Bauordnungsrechtes, insbesondere des Brandschutzes nach § 14 NBauO, erfüllt werden.

Im in der Nebenbestimmung Nr. 2.24.6. benannten Prüfbericht sind Forderungen enthalten, die zur Einhaltung der Brandschutzvorgaben umzusetzen sind. Die Auflage soll sicherstellen, dass die gesetzlichen Voraussetzungen des Bauordnungsrechtes, insbesondere des Brandschutzes nach § 14 NBauO, erfüllt werden.

(25) Druckreduzierstation (Bauvorlage A1-46) und Kühlwassersystem (Bauvorlage A1-63)

Allgemeines

Das Bauvorhaben stellt eine Baumaßnahme nach § 2 Absatz 1 NBauO dar, die gemäß § 59 Absatz 1 NBauO genehmigungspflichtig ist. Das Gebäude ist gemäß § 2 Absatz 3 in folgende Gebäudeklasse eingeteilt: Gebäudeklasse 1. Das Gebäude stellt einen Sonderbau im Sinne der §§ 2 und 51 der NBauO dar. Die Bauvorlagen sind gemäß NBauO vom Entwurfsverfasser bzw. bei Gutachten vom Entwurfsverfasser und vom Sachverständigen unterschrieben und erfüllen somit die formalen Voraussetzungen der NBauO. Die Bauvorlagen sind gemäß Niedersächsischer Bauvorlagenverordnung (NBauVorlVO) erstellt.

Begründung der Nebenbestimmungen

Die Anordnung der Abnahmen (vgl. Nebenbestimmung Nr. 2.25.1.) steht im Ermessen der Genehmigungsbehörde. Die Abnahme ist für eine wirksame Bauüberwachung erforderlich ist, da bereits bei kleinen Mängeln der Bauausführung erhebliche Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung drohen.

Die Anordnung eines Nutzungsverbotes vor Abnahme (vgl. Nebenbestimmung Nr. 2.25.2.) steht im Ermessen der Genehmigungsbehörde. Die ordnungsgemäße Durchführung der Schlussabnahme ist zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit i.S.d. § 3 Absatz 1 NBauO erforderlich.

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg

Die Zulassung der Nachreichung des Nachweises der Standsicherheit (Nebenbestimmung Nr. 2.25.3.) wurde von der Antragstellerin mit tauglicher Begründung beantragt und steht nach § 67 Absatz 3 NBauO im Ermessen der Genehmigungsbehörde. Für die Zulassung der Nachreichung spricht hier, dass von einer Erteilung des Nachweises ausgegangen werden kann. Ohne Bestätigung der Übereinstimmung des Standsicherheitsnachweises mit den genehmigten Bauunterlagen durch den Entwurfsverfasser und den aufstellenden Statiker können die Genehmigungsbehörde und die Hansestadt Stade nicht abschließend bewerten, ob der Nachweis der Standsicherheit mit den genehmigten Bauantragsunterlagen übereinstimmt.

Im Brandschutzkonzept sind Forderungen enthalten, die zur Einhaltung der Brandschutzvorgaben umzusetzen sind. Die Auflage Nr. 2.25.5. soll sicherstellen, dass die gesetzlichen Voraussetzungen des Bauordnungsrechtes, insbesondere des Brandschutzes nach § 14 NBauO, erfüllt werden.

Im in der Nebenbestimmung Nr. 2.25.6. benannten Prüfbericht sind Forderungen enthalten, die zur Einhaltung der Brandschutzvorgaben umzusetzen sind. Die Auflage soll sicherstellen, dass die gesetzlichen Voraussetzungen des Bauordnungsrechtes, insbesondere des Brandschutzes nach § 14 NBauO, erfüllt werden.

(26) Kleinkläranlage (Bauvorlage A1-65a)

Allgemeines

Das Bauvorhaben stellt eine Baumaßnahme nach § 2 Absatz 1 NBauO dar, die gemäß § 59 Absatz 1 NBauO genehmigungspflichtig ist. Das Gebäude ist gemäß § 2 Absatz 3 in folgende Gebäudeklasse eingeteilt: Gebäudeklasse 0. Den Klärwassertanks und Schächten wird keine Bauwerkskategorie zugewiesen. Das Gebäude stellt einen Sonderbau im Sinne der §§ 2 und 51 der NBauO dar. Die Bauvorlagen sind gemäß NBauO vom Entwurfsverfasser bzw. bei Gutachten vom Entwurfsverfasser und vom Sachverständigen unterschrieben und erfüllen somit die formalen Voraussetzungen der NBauO. Die Bauvorlagen sind gemäß Niedersächsischer Bauvorlagenverordnung (NBauVorIVO) erstellt.

Begründung der Nebenbestimmungen

Die Anordnung der Abnahmen (vgl. Nebenbestimmung Nr. 2.26.1.) steht im Ermessen der Genehmigungsbehörde. Die Abnahme ist für eine wirksame Bauüberwachung erforderlich ist, da bereits bei kleinen Mängeln der Bauausführung erhebliche Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung drohen.

Die Anordnung eines Nutzungsverbotes vor Abnahme (vgl. Nebenbestimmung Nr. 2.26.2.) steht im Ermessen der Genehmigungsbehörde. Die ordnungsgemäße Durchführung der Schlussabnahme ist zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit i.S.d. § 3 Absatz 1 NBauO erforderlich.

Die Anordnung, vor Beginn der Errichtungsmaßnahmen einen verantwortlichen Tragwerksplaner zu benennen (vgl. Nebenbestimmung Nr. 2.26.3.) beruht auf § 65 Absatz 4 NBauO. Demnach müssen Nachweise der Standsicherheit, die - wie im Hinblick auf die vorliegende bauliche Anlage - nicht nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 NBauO zu prüfen sind, von Personen erstellt sein, die in der von der Ingenieurkammer Niedersachsen geführten Liste der Tragwerksplanerinnen und Tragwerksplaner (§ 21 NIngG) oder in einem entsprechenden Verzeichnis in einem anderen Land eingetragen oder diesen Personen nach § 21 Absatz 5 NIngG gleichgestellt sind. Die Auflage soll sicherstellen, dass die gesetzlichen Voraussetzungen des Bauordnungsrechtes erfüllt werden (§ 36 Absatz 1 Alt. 2 VwVfG).

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg

Im Brandschutzkonzept sind Forderungen enthalten, die zur Einhaltung der Brandschutzvorgaben umzusetzen sind. Die Auflage Nr. 2.26.4. soll sicherstellen, dass die gesetzlichen Voraussetzungen des Bauordnungsrechtes, insbesondere des Brandschutzes nach § 14 NBauO, erfüllt werden.

Im in der Nebenbestimmung Nr. 2.26.5. benannten Prüfbericht sind Forderungen enthalten, die zur Einhaltung der Brandschutzvorgaben umzusetzen sind. Die Auflage soll sicherstellen, dass die gesetzlichen Voraussetzungen des Bauordnungsrechtes, insbesondere des Brandschutzes nach § 14 NBauO, erfüllt werden.

(27) LNG Auffangbecken - LNG-Tankwagen-Verladestation (Bauvorlage A1-65e)

Allgemeines

Das Bauvorhaben stellt eine Baumaßnahme nach § 2 Absatz 1 NBauO dar, die gemäß § 59 Absatz 1 NBauO genehmigungspflichtig ist. Das Gebäude ist gemäß § 2 Absatz 3 in folgende Gebäudeklasse eingeteilt: Gebäudeklasse 0. Den Auffangbecken der LNG-Tankwagen-Verladestation wird keine Bauwerkskategorie zugewiesen. Das Gebäude stellt einen Sonderbau im Sinne der §§ 2 und 51 der NBauO dar. Die Bauvorlagen sind gemäß NBauO vom Entwurfsverfasser bzw. bei Gutachten vom Entwurfsverfasser und vom Sachverständigen unterschrieben und erfüllen somit die formalen Voraussetzungen der NBauO. Die Bauvorlagen sind gemäß Niedersächsischer Bauvorlagenverordnung (NBauVorlVO) erstellt.

Begründung der Nebenbestimmungen

Die Anordnung der Abnahmen (vgl. Nebenbestimmung Nr. 2.27.1.) steht im Ermessen der Genehmigungsbehörde. Die Abnahme ist für eine wirksame Bauüberwachung erforderlich ist, da bereits bei kleinen Mängeln der Bauausführung erhebliche Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung drohen.

Die Anordnung eines Nutzungsverbotes vor Abnahme (vgl. Nebenbestimmung Nr. 2.27.2.) steht im Ermessen der Genehmigungsbehörde. Die ordnungsgemäße Durchführung der Schlussabnahme ist zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit i.S.d. § 3 Absatz 1 NBauO erforderlich.

Die Zulassung der Nachreichung des Nachweises der Standsicherheit (Nebenbestimmung Nr. 2.27.3.) wurde von der Antragstellerin mit tauglicher Begründung beantragt und steht nach § 67 Absatz 3 NBauO im Ermessen der Genehmigungsbehörde. Für die Zulassung der Nachreichung spricht hier, dass von einer Erteilung des Nachweises ausgegangen werden kann. Ohne Bestätigung der Übereinstimmung des Standsicherheitsnachweises mit den genehmigten Bauunterlagen durch den Entwurfsverfasser und den aufstellenden Statiker können die Genehmigungsbehörde und die Hansestadt Stade nicht abschließend bewerten, ob der Nachweis der Standsicherheit mit den genehmigten Bauantragsunterlagen übereinstimmt.

Im Brandschutzkonzept sind Forderungen enthalten, die zur Einhaltung der Brandschutzvorgaben umzusetzen sind. Die Auflage Nr. 2.27.5. soll sicherstellen, dass die gesetzlichen Voraussetzungen des Bauordnungsrechtes, insbesondere des Brandschutzes nach § 14 NBauO, erfüllt werden.

Im in der Nebenbestimmung Nr. 2.27.6. benannten Prüfbericht sind Forderungen enthalten, die zur Einhaltung der Brandschutzvorgaben umzusetzen sind. Die Auflage soll sicherstellen, dass die gesetzlichen Voraussetzungen des Bauordnungsrechtes, insbesondere des Brandschutzes nach § 14 NBauO, erfüllt werden.

(28) LNG Auffangbecken - Prozesstechnik (Bauvorlage A1-65f)

Allgemeines

Das Bauvorhaben stellt eine Baumaßnahme nach § 2 Absatz 1 NBauO dar, die gemäß § 59 Absatz 1 NBauO genehmigungspflichtig ist. Das Gebäude ist gemäß § 2 Absatz 3 in folgende Gebäudeklasse eingeteilt: Gebäudeklasse 0. Dem LNG-Auffangbecken Prozess-Technik wird keine Bauwerkskategorie zugewiesen. Das Gebäude stellt einen Sonderbau im Sinne der §§ 2 und 51 der NBauO dar. Die Bauvorlagen sind gemäß NBauO vom Entwurfsverfasser bzw. bei Gutachten vom Entwurfsverfasser und vom Sachverständigen unterschrieben und erfüllen somit die formalen Voraussetzungen der NBauO. Die Bauvorlagen sind gemäß Niedersächsischer Bauvorlagenverordnung (NBauVorIVO) erstellt.

Begründung der Nebenbestimmungen

Die Anordnung der Abnahmen (vgl. Nebenbestimmung Nr. 2.28.1.) steht im Ermessen der Genehmigungsbehörde. Die Abnahme ist für eine wirksame Bauüberwachung erforderlich ist, da bereits bei kleinen Mängeln der Bauausführung erhebliche Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung drohen.

Die Anordnung eines Nutzungsverbotes vor Abnahme (vgl. Nebenbestimmung Nr. 2.28.2.) steht im Ermessen der Genehmigungsbehörde. Die ordnungsgemäße Durchführung der Schlussabnahme ist zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit i.S.d. § 3 Absatz 1 NBauO erforderlich.

Die Zulassung der Nachreichung des Nachweises der Standsicherheit (Nebenbestimmung Nr. 2.28.3.) wurde von der Antragstellerin mit tauglicher Begründung beantragt und steht nach § 67 Absatz 3 NBauO im Ermessen der Genehmigungsbehörde. Für die Zulassung der Nachreichung spricht hier, dass von einer Erteilung des Nachweises ausgegangen werden kann. Ohne Bestätigung der Übereinstimmung des Standsicherheitsnachweises mit den genehmigten Bauunterlagen durch den Entwurfsverfasser und den aufstellenden Statiker können die Genehmigungsbehörde und die Hansestadt Stade nicht abschließend bewerten, ob der Nachweis der Standsicherheit mit den genehmigten Bauantragsunterlagen übereinstimmt.

Im Brandschutzkonzept sind Forderungen enthalten, die zur Einhaltung der Brandschutzvorgaben umzusetzen sind. Die Auflage Nr. 2.28.5. soll sicherstellen, dass die gesetzlichen Voraussetzungen des Bauordnungsrechtes, insbesondere des Brandschutzes nach § 14 NBauO, erfüllt werden.

Im in der Nebenbestimmung Nr. 2.28.6. benannten Prüfbericht sind Forderungen enthalten, die zur Einhaltung der Brandschutzvorgaben umzusetzen sind. Die Auflage soll sicherstellen, dass die gesetzlichen Voraussetzungen des Bauordnungsrechtes, insbesondere des Brandschutzes nach § 14 NBauO, erfüllt werden.

(29) LNG Auffangbecken LNG-Lagertanks (Bauvorlage A1-65g)

Allgemeines

Das Bauvorhaben stellt eine Baumaßnahme nach § 2 Absatz 1 NBauO dar, die gemäß § 59 Absatz 1 NBauO genehmigungspflichtig ist. Das Gebäude ist gemäß § 2 Absatz 3 in folgende Gebäudeklasse eingeteilt: Gebäudeklasse 0. Dem LNG-Auffangbecken LNG-Lagertanks wird keine Bauwerkskategorie zugewiesen. Das Gebäude stellt einen Sonderbau im Sinne der §§ 2 und 51 der NBauO dar. Die Bauvorlagen sind gemäß NBauO vom Entwurfsverfasser bzw. bei Gutachten vom Entwurfsverfasser und vom Sachverständigen unterschrieben und erfüllen somit die

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg

formalen Voraussetzungen der NBauO. Die Bauvorlagen sind gemäß Niedersächsischer Bauvorlagenverordnung (NBauVorlVO) erstellt.

Begründung der Nebenbestimmungen

Die Anordnung der Abnahmen (vgl. Nebenbestimmung Nr. 2.29.1.) steht im Ermessen der Genehmigungsbehörde. Die Abnahme ist für eine wirksame Bauüberwachung erforderlich ist, da bereits bei kleinen Mängeln der Bauausführung erhebliche Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung drohen.

Die Anordnung eines Nutzungsverbotes vor Abnahme (vgl. Nebenbestimmung Nr. 2.29.2.) steht im Ermessen der Genehmigungsbehörde. Die ordnungsgemäße Durchführung der Schlussabnahme ist zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit i.S.d. § 3 Absatz 1 NBauO erforderlich.

Die Zulassung der Nachreichung des Nachweises der Standsicherheit (Nebenbestimmung Nr. 2.29.3.) wurde von der Antragstellerin mit tauglicher Begründung beantragt und steht nach § 67 Absatz 3 NBauO im Ermessen der Genehmigungsbehörde. Für die Zulassung der Nachreichung spricht hier, dass von einer Erteilung des Nachweises ausgegangen werden kann. Ohne Bestätigung der Übereinstimmung des Standsicherheitsnachweises mit den genehmigten Bauunterlagen durch den Entwurfsverfasser und den aufstellenden Statiker können die Genehmigungsbehörde und die Hansestadt Stade nicht abschließend bewerten, ob der Nachweis der Standsicherheit mit den genehmigten Bauantragsunterlagen übereinstimmt.

Im Brandschutzkonzept sind Forderungen enthalten, die zur Einhaltung der Brandschutzvorgaben umzusetzen sind. Die Auflage Nr. 2.29.5. soll sicherstellen, dass die gesetzlichen Voraussetzungen des Bauordnungsrechtes, insbesondere des Brandschutzes nach § 14 NBauO, erfüllt werden.

Im in der Nebenbestimmung Nr. 2.29.6. benannten Prüfbericht sind Forderungen enthalten, die zur Einhaltung der Brandschutzvorgaben umzusetzen sind. Die Auflage soll sicherstellen, dass die gesetzlichen Voraussetzungen des Bauordnungsrechtes, insbesondere des Brandschutzes nach § 14 NBauO, erfüllt werden.

(30) Instrumentenluft-System (Bauvorlage A1-70)

Allgemeines

Das Bauvorhaben stellt eine Baumaßnahme nach § 2 Absatz 1 NBauO dar, die gemäß § 59 Absatz 1 NBauO genehmigungspflichtig ist. Das Gebäude ist gemäß § 2 Absatz 3 in folgende die Gebäudeklasse eingeteilt: Gebäudeklasse 1. Das Gebäude stellt einen Sonderbau im Sinne der §§ 2 und 51 der NBauO dar. Die Bauvorlagen sind gemäß NBauO vom Entwurfsverfasser bzw. bei Gutachten vom Entwurfsverfasser und vom Sachverständigen unterschrieben und erfüllen somit die formalen Voraussetzungen der NBauO. Die Bauvorlagen sind gemäß Niedersächsischer Bauvorlagenverordnung (NBauVorlVO) erstellt.

Begründung der Nebenbestimmungen

Die Anordnung der Abnahmen (vgl. Nebenbestimmung Nr. 2.30.1.) steht im Ermessen der Genehmigungsbehörde. Die Abnahme ist für eine wirksame Bauüberwachung erforderlich ist, da bereits bei kleinen Mängeln der Bauausführung erhebliche Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung drohen.

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg

Die Anordnung eines Nutzungsverbotes vor Abnahme (vgl. Nebenbestimmung Nr. 2.30.2.) steht im Ermessen der Genehmigungsbehörde. Die ordnungsgemäße Durchführung der Schlussabnahme ist zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit i.S.d. § 3 Absatz 1 NBauO erforderlich.

Die Anordnung, vor Beginn der Errichtungsmaßnahmen einen verantwortlichen Tragwerksplaner zu benennen (vgl. Nebenbestimmung Nr. 2.30.3.) beruht auf § 65 Absatz 4 NBauO. Demnach müssen Nachweise der Standsicherheit, die - wie im Hinblick auf die vorliegende bauliche Anlage - nicht nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 NBauO zu prüfen sind, von Personen erstellt sein, die in der von der Ingenieurkammer Niedersachsen geführten Liste der Tragwerksplanerinnen und Tragwerksplaner (§ 21 NIngG) oder in einem entsprechenden Verzeichnis in einem anderen Land eingetragen oder diesen Personen nach § 21 Absatz 5 NIngG gleichgestellt sind. Die Auflage soll sicherstellen, dass die gesetzlichen Voraussetzungen des Bauordnungsrechtes erfüllt werden (§ 36 Absatz 1 Alt. 2 VwVfG).

Im Brandschutzkonzept sind Forderungen enthalten, die zur Einhaltung der Brandschutzvorgaben umzusetzen sind. Die Nebenbestimmung Nr. 2.30.4. soll sicherstellen, dass die gesetzlichen Voraussetzungen des Bauordnungsrechtes, insbesondere des Brandschutzes nach § 14 NBauO, erfüllt werden.

Im in der Nebenbestimmung Nr. 2.30.5. benannten Prüfbericht sind Forderungen enthalten, die zur Einhaltung der Brandschutzvorgaben umzusetzen sind. Die Auflage soll sicherstellen, dass die gesetzlichen Voraussetzungen des Bauordnungsrechtes, insbesondere des Brandschutzes nach § 14 NBauO, erfüllt werden.

Die Nebenbestimmung Nr. 2.30.7. beruht darauf, dass die Antragsunterlagen widersprüchliche Angaben in den Bauvorlagen und dem Brandschutzkonzept enthalten und insofern eine klare Regelung erforderlich ist.

(31) Stickstoff-System (Bauvorlage A1-71)

Allgemeines

Das Bauvorhaben stellt eine Baumaßnahme nach § 2 Absatz 1 NBauO dar, die gemäß § 59 Absatz 1 NBauO genehmigungspflichtig ist. Das Gebäude ist gemäß § 2 Absatz 3 in folgende Gebäudeklasse eingeteilt: Gebäudeklasse 0. Es handelt sich um eine bauliche Anlage. Das Gebäude stellt einen Sonderbau im Sinne der §§ 2 und 51 der NBauO dar. Die Bauvorlagen sind gemäß NBauO vom Entwurfsverfasser bzw. bei Gutachten vom Entwurfsverfasser und vom Sachverständigen unterschrieben und erfüllen somit die formalen Voraussetzungen der NBauO. Die Bauvorlagen sind gemäß Niedersächsischer Bauvorlagenverordnung (NBauVorVO) erstellt.

Begründung der Nebenbestimmungen

Die Anordnung der Abnahmen (vgl. Nebenbestimmung Nr. 2.31.1.) steht im Ermessen der Genehmigungsbehörde. Die Abnahme ist für eine wirksame Bauüberwachung erforderlich ist, da bereits bei kleinen Mängeln der Bauausführung erhebliche Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung drohen.

Die Anordnung eines Nutzungsverbotes vor Abnahme (vgl. Nebenbestimmung Nr. 2.31.2.) steht im Ermessen der Genehmigungsbehörde. Die ordnungsgemäße Durchführung der Schlussabnahme ist zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit i.S.d. § 3 Absatz 1 NBauO erforderlich.

Die Zulassung der Nachreichung des Nachweises der Standsicherheit (Nebenbestimmung Nr. 2.31.3.) wurde von der Antragstellerin mit tauglicher Begründung beantragt und steht nach § 67 Absatz 3 NBauO im Ermessen der Genehmigungsbehörde. Für die Zulassung der Nachreichung

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg

spricht hier, dass von einer Erteilung des Nachweises ausgegangen werden kann. Ohne Bestätigung der Übereinstimmung des Standsicherheitsnachweises mit den genehmigten Bauunterlagen durch den Entwurfsverfasser und den aufstellenden Statiker können die Genehmigungsbehörde und die Hansestadt Stade nicht abschließend bewerten, ob der Nachweis der Standsicherheit mit den genehmigten Bauantragsunterlagen übereinstimmt.

Im Brandschutzkonzept sind Forderungen enthalten, die zur Einhaltung der Brandschutzvorgaben umzusetzen sind. Die Auflage Nr. 2.31.5. soll sicherstellen, dass die gesetzlichen Voraussetzungen des Bauordnungsrechtes, insbesondere des Brandschutzes nach § 14 NBauO, erfüllt werden.

Im in der Nebenbestimmung Nr. 2.31.6. benannten Prüfbericht sind Forderungen enthalten, die zur Einhaltung der Brandschutzvorgaben umzusetzen sind. Die Auflage soll sicherstellen, dass die gesetzlichen Voraussetzungen des Bauordnungsrechtes, insbesondere des Brandschutzes nach § 14 NBauO, erfüllt werden.

(32) Notstromsystem (Bauvorlage A1-91)

Allgemeines

Das Bauvorhaben stellt eine Baumaßnahme nach § 2 Absatz 1 NBauO dar, die gemäß § 59 Absatz 1 NBauO genehmigungspflichtig ist. Das Gebäude ist gemäß § 2 Absatz 3 in folgende die Gebäudeklasse eingeteilt: Gebäudeklasse 1. Das Gebäude stellt einen Sonderbau im Sinne der §§ 2 und 51 der NBauO dar. Die Bauvorlagen sind gemäß NBauO vom Entwurfsverfasser bzw. bei Gutachten vom Entwurfsverfasser und vom Sachverständigen unterschrieben und erfüllen somit die formalen Voraussetzungen der NBauO. Die Bauvorlagen sind gemäß Niedersächsischer Bauvorlagenverordnung (NBauVorIVO) erstellt.

Begründung der Nebenbestimmungen

Die Anordnung der Abnahmen (vgl. Nebenbestimmung Nr. 2.32.1.) steht im Ermessen der Genehmigungsbehörde. Die Abnahme ist für eine wirksame Bauüberwachung erforderlich ist, da bereits bei kleinen Mängeln der Bauausführung erhebliche Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung drohen.

Die Anordnung eines Nutzungsverbotes vor Abnahme (vgl. Nebenbestimmung Nr. 2.32.2.) steht im Ermessen der Genehmigungsbehörde. Die ordnungsgemäße Durchführung der Schlussabnahme ist zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit i.S.d. § 3 Absatz 1 NBauO erforderlich.

Die Anordnung, vor Beginn der Errichtungsmaßnahmen einen verantwortlichen Tragwerksplaner zu benennen (vgl. Nebenbestimmung Nr. 2.32.3.) beruht auf § 65 Absatz 4 NBauO. Demnach müssen Nachweise der Standsicherheit, die - wie im Hinblick auf die vorliegende bauliche Anlage - nicht nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 NBauO zu prüfen sind, von Personen erstellt sein, die in der von der Ingenieurkammer Niedersachsen geführten Liste der Tragwerksplanerinnen und Tragwerksplaner (§ 21 NIingG) oder in einem entsprechenden Verzeichnis in einem anderen Land eingetragen oder diesen Personen nach § 21 Absatz 5 NIingG gleichgestellt sind. Die Auflage soll sicherstellen, dass die gesetzlichen Voraussetzungen des Bauordnungsrechtes erfüllt werden (§ 36 Absatz 1 Alt. 2 VwVfG).

Im Brandschutzkonzept sind Forderungen enthalten, die zur Einhaltung der Brandschutzvorgaben umzusetzen sind. Die Nebenbestimmung Nr. 2.32.4. soll sicherstellen, dass die gesetzlichen Voraussetzungen des Bauordnungsrechtes, insbesondere des Brandschutzes nach § 14 NBauO, erfüllt werden.

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg

Im in der Nebenbestimmung Nr. 2.32.5. benannten Prüfbericht sind Forderungen enthalten, die zur Einhaltung der Brandschutzvorgaben umzusetzen sind. Die Auflage soll sicherstellen, dass die gesetzlichen Voraussetzungen des Bauordnungsrechtes, insbesondere des Brandschutzes nach § 14 NBauO, erfüllt werden.

(33) Pförtnerhaus (Bauvorlage A1-100)

Allgemeines

Das Bauvorhaben stellt eine Baumaßnahme nach § 2 Absatz 1 NBauO dar, die gemäß § 59 Absatz 1 NBauO genehmigungspflichtig ist. Das Gebäude ist gemäß § 2 Absatz 3 in folgende Gebäudeklasse eingeteilt: Gebäudeklasse 1. Das Gebäude stellt einen Sonderbau im Sinne der §§ 2 und 51 der NBauO dar. Die Bauvorlagen sind gemäß NBauO vom Entwurfsverfasser bzw. bei Gutachten vom Entwurfsverfasser und vom Sachverständigen unterschrieben und erfüllen somit die formalen Voraussetzungen der NBauO. Die Bauvorlagen sind gemäß Niedersächsischer Bauvorlagenverordnung (NBauVorlVO) erstellt.

Begründung der Nebenbestimmungen

Die Anordnung der Abnahmen (vgl. Nebenbestimmung Nr. 2.33.1.) steht im Ermessen der Genehmigungsbehörde. Die Abnahme ist für eine wirksame Bauüberwachung erforderlich ist, da bereits bei kleinen Mängeln der Bauausführung erhebliche Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung drohen.

Die Anordnung eines Nutzungsverbotes vor Abnahme (vgl. Nebenbestimmung Nr. 2.33.2.) steht im Ermessen der Genehmigungsbehörde. Die ordnungsgemäße Durchführung der Schlussabnahme ist zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit i.S.d. § 3 Absatz 1 NBauO erforderlich.

Die Zulassung der Nachreichung des Nachweises der Standsicherheit (Nebenbestimmung Nr. 2.33.3.) wurde von der Antragstellerin mit tauglicher Begründung beantragt und steht nach § 67 Absatz 3 NBauO im Ermessen der Genehmigungsbehörde. Für die Zulassung der Nachreichung spricht hier, dass von einer Erteilung des Nachweises ausgegangen werden kann. Ohne Bestätigung der Übereinstimmung des Standsicherheitsnachweises mit den genehmigten Bauunterlagen durch den Entwurfsverfasser und den aufstellenden Statiker können die Genehmigungsbehörde und die Hansestadt Stade nicht abschließend bewerten, ob der Nachweis der Standsicherheit mit den genehmigten Bauantragsunterlagen übereinstimmt.

Im Brandschutzkonzept sind Forderungen enthalten, die zur Einhaltung der Brandschutzvorgaben umzusetzen sind. Die Auflage Nr. 2.33.5. soll sicherstellen, dass die gesetzlichen Voraussetzungen des Bauordnungsrechtes, insbesondere des Brandschutzes nach § 14 NBauO, erfüllt werden.

Im in der Nebenbestimmung Nr. 2.33.6. benannten Prüfbericht sind Forderungen enthalten, die zur Einhaltung der Brandschutzvorgaben umzusetzen sind. Die Auflage soll sicherstellen, dass die gesetzlichen Voraussetzungen des Bauordnungsrechtes, insbesondere des Brandschutzes nach § 14 NBauO, erfüllt werden.

Die Auflage unter Nebenbestimmung Nr. 2.33.7. soll sicherstellen, dass die gesetzlichen Voraussetzungen des Bauordnungsrechtes, insbesondere des Brandschutzes nach § 14 NBauO, erfüllt werden.

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg

Antrag nach § 66 NBauO - Überschreitung der zulässigen Größe der Nutzungseinheit 1 ohne notwendigen Flur (Abweichung Nr. 28)

Die Antragstellerin hat eine Abweichung gem. § 66 NBauO von den bauordnungsrechtlichen Anforderungen des § 36 NBauO i.V.m. § 17 Absatz 1 DVO-NBauO zur Überschreitung der zulässigen Größe der Nutzungseinheit (NE) 1 von max. 200 qm um auf ca. 234 qm beantragt.

Diese Abweichung wird mit diesem Genehmigungsbescheid zugelassen.

Die Zulassung steht gem. § 66 NBauO im Ermessen der Genehmigungsbehörde. Für die Zulassung sprechen hier die funktionalen Zusammenhänge der Nutzung des Erdgeschosses als zusammenhängende und abgeschlossene Einheit.

Die Abweichung ist unter Berücksichtigung des Zwecks der Anforderungen des § 36 NBauO i.V.m. § 17 Absatz 1 DVO-NBauO und unter Würdigung der öffentlich-rechtlich geschützten nachbarlichen Belange mit den öffentlichen Belangen, insbesondere den Anforderungen nach § 3 Absatz 1 NBauO, vereinbar. Das Gebäude wird mit einer flächendeckenden, automatischen Brandmeldeanlage gemäß Kategorie 1 ausgestattet, so dass eine frühzeitige Warnung der anwesenden Personen sowie eine unverzügliche Alarmierung der Werkfeuerwehr der DOW sichergestellt ist. Die Nutzungseinheit 1 (das gesamte Erdgeschoss) verfügt über zwei bauliche Rettungswege, so dass eine unverzügliche Selbstrettung der anwesenden Personen ohne Hilfs- und Rettungsmittel der Feuerwehr möglich ist. Innerhalb der Nutzungseinheit wird eine übersichtliche Struktur der Nutzung vorhanden sein, so dass die Notausgänge gut und schnell erreichbar sein werden. Weiterhin ist das Gebäude nur eingeschossig und wird somit von allen Seiten für die Rettungskräfte gut erreichbar sein.

(34) Werkstatt und Lager (Bauvorlage A1-102)

Allgemeines

Das Bauvorhaben stellt eine Baumaßnahme nach § 2 Absatz 1 NBauO dar, die gemäß § 59 Absatz 1 NBauO genehmigungspflichtig ist. Das Gebäude ist gemäß § 2 Absatz 3 in folgende Gebäudeklasse eingeteilt: Gebäudeklasse 3. Das Gebäude stellt einen Sonderbau im Sinne der §§ 2 und 51 der NBauO dar. Die Bauvorlagen sind gemäß NBauO vom Entwurfsverfasser bzw. bei Gutachten vom Entwurfsverfasser und vom Sachverständigen unterschrieben und erfüllen somit die formalen Voraussetzungen der NBauO. Die Bauvorlagen sind gemäß Niedersächsischer Bauvorlagenverordnung (NBauVorlVO) erstellt.

Begründung der Nebenbestimmungen

Die Anordnung der Abnahmen (vgl. Nebenbestimmung Nr. 2.34.1.) steht im Ermessen der Genehmigungsbehörde. Die Abnahme ist für eine wirksame Bauüberwachung erforderlich ist, da bereits bei kleinen Mängeln der Bauausführung erhebliche Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung drohen.

Die Anordnung eines Nutzungsverbot vor Abnahme (vgl. Nebenbestimmung Nr. 2.34.2.) steht im Ermessen der Genehmigungsbehörde. Die ordnungsgemäße Durchführung der Schlussabnahme ist zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit i.S.d. § 3 Absatz 1 NBauO erforderlich.

Die Zulassung der Nachreichung des Nachweises der Standsicherheit (Nebenbestimmung Nr. 2.34.3.) wurde von der Antragstellerin mit tauglicher Begründung beantragt und steht nach § 67 Absatz 3 NBauO im Ermessen der Genehmigungsbehörde. Für die Zulassung der Nachreichung spricht hier, dass von einer Erteilung des Nachweises ausgegangen werden kann. Ohne Bestätigung der Übereinstimmung des Standsicherheitsnachweises mit den genehmigten Bauunterlagen

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg

durch den Entwurfsverfasser und den aufstellenden Statiker können die Genehmigungsbehörde und die Hansestadt Stade nicht abschließend bewerten, ob der Nachweis der Standsicherheit mit den genehmigten Bauantragsunterlagen übereinstimmt.

Im Brandschutzkonzept sind Forderungen enthalten, die zur Einhaltung der Brandschutzvorgaben umzusetzen sind. Die Auflage Nr. 2.34.5. soll sicherstellen, dass die gesetzlichen Voraussetzungen des Bauordnungsrechtes, insbesondere des Brandschutzes nach § 14 NBauO, erfüllt werden.

Im in der Nebenbestimmung Nr. 2.34.6. benannten Prüfbericht sind Forderungen enthalten, die zur Einhaltung der Brandschutzvorgaben umzusetzen sind. Die Auflage soll sicherstellen, dass die gesetzlichen Voraussetzungen des Bauordnungsrechtes, insbesondere des Brandschutzes nach § 14 NBauO, erfüllt werden.

Die Auflage unter Nebenbestimmung Nr. 2.34.8. soll sicherstellen, dass die gesetzlichen Voraussetzungen des Bauordnungsrechtes, insbesondere des Brandschutzes nach § 14 NBauO, erfüllt werden.

Die Nebenbestimmung Nr. 2.34.9. dient der Qualitätssicherung des Inhalts erteilten Abweichung im Sinne von § 66 NBauO (dazu sogleich mehr).

Antrag nach § 66 NBauO - Überschreitung der zulässigen Größe der Nutzungseinheit 1 ohne notwendigen Flur

Die Antragstellerin hat eine Abweichung gem. § 66 NBauO von den bauordnungsrechtlichen Anforderungen des § 36 NBauO i.V.m. § 17 Absatz 1 DVO-NBauO zur Überschreitung der zulässigen Größe der Nutzungseinheit (NE) 1 von max. 200 qm auf ca. 272 qm beantragt.

Diese Abweichungen werden mit diesem Genehmigungsbescheid zugelassen.

Die Zulassung steht gem. § 66 NBauO im Ermessen der Genehmigungsbehörde. Für die Zulassung sprechen hier die die funktionalen Zusammenhänge der Nutzung des Erdgeschosses auch in Abgrenzung zur Obergeschossnutzung als abgeschlossene eigengenutzte Einheit, sowie die Dimension der sich daran anschließenden Halle.

Die Abweichung ist unter Berücksichtigung des Zwecks der Anforderungen des § 36 NBauO i.V.m. § 17 Absatz 1 DVO-NBauO und unter Würdigung der öffentlich-rechtlich geschützten nachbarlichen Belange mit den öffentlichen Belangen, insbesondere den Anforderungen nach § 3 Absatz 1 NBauO, vereinbar. Das Gebäude wird mit einer flächendeckenden, automatischen Brandmeldeanlage (BMA) gemäß Kategorie 1 ausgestattet, so dass eine frühzeitige Warnung der anwesenden Personen sowie eine unverzügliche Alarmierung der Werkfeuerwehr der DOW sichergestellt ist. Die Nutzungseinheit 1 (Erdgeschoss) verfügt über zwei bauliche Rettungswege, so dass eine unverzügliche Selbstrettung der anwesenden Personen ohne Hilfs- und Rettungsmittel der Feuerwehr möglich ist. Für jedes Geschoss und jede Nutzungseinheit (NE) stehen jeweils mindestens zwei bauliche Rettungswege zur Verfügung. Die Nutzungseinheiten sind übersichtlich aufgebaut, so dass sowohl für anwesende Personen als auch für die Werkfeuerwehr eine angemessene schnelle Orientierung sichergestellt ist.

(35) Umspannstation 1 und Inergen-Container (Bauvorlage A1-103)

Allgemeines

Das Bauvorhaben stellt eine Baumaßnahme nach § 2 Absatz 1 NBauO dar, die gemäß § 59 Absatz 1 NBauO genehmigungspflichtig ist. Die Bauwerke werden gemäß § 2 Absatz 3 in folgende Gebäudeklassen eingeteilt: Umspannstation 1: Gebäudeklasse 3, Inergen-Container: Gebäudeklasse 1. Die Bauwerke stellen Sonderbauten im Sinne der §§ 2 und 51 der NBauO dar. Die Bauvorlagen sind gemäß NBauO vom Entwurfsverfasser bzw. bei Gutachten vom Entwurfsverfasser und vom Sachverständigen unterschrieben und erfüllen somit die formalen Voraussetzungen der NBauO. Die Bauvorlagen sind gemäß Niedersächsischer Bauvorlagenverordnung (NBau-VorVO) erstellt.

Begründung der Nebenbestimmungen

Die Anordnung der Abnahmen (vgl. Nebenbestimmung Nr. 2.35.1.) steht im Ermessen der Genehmigungsbehörde. Die Abnahme ist für eine wirksame Bauüberwachung erforderlich ist, da bereits bei kleinen Mängeln der Bauausführung erhebliche Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung drohen.

Die Anordnung eines Nutzungsverbotes vor Abnahme (vgl. Nebenbestimmung Nr. 2.35.2.) steht im Ermessen der Genehmigungsbehörde. Die ordnungsgemäße Durchführung der Schlussabnahme ist zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit i.S.d. § 3 Absatz 1 NBauO erforderlich.

Die Zulassung der Nachreichung des Nachweises der Standsicherheit (Nebenbestimmung Nr. 2.35.3.) wurde von der Antragstellerin mit tauglicher Begründung beantragt und steht nach § 67 Absatz 3 NBauO im Ermessen der Genehmigungsbehörde. Für die Zulassung der Nachreichung spricht hier, dass von einer Erteilung des Nachweises ausgegangen werden kann. Ohne Bestätigung der Übereinstimmung des Standsicherheitsnachweises mit den genehmigten Bauunterlagen durch den Entwurfsverfasser und den aufstellenden Statiker können die Genehmigungsbehörde und die Hansestadt Stade nicht abschließend bewerten, ob der Nachweis der Standsicherheit mit den genehmigten Bauantragsunterlagen übereinstimmt.

Die Anordnung, vor Beginn der Errichtungsmaßnahmen einen verantwortlichen Tragwerksplaner zu benennen (vgl. Nebenbestimmung Nr. 2.35.5.) beruht auf § 65 Absatz 4 NBauO. Demnach müssen Nachweise der Standsicherheit, die - wie im Hinblick auf die vorliegende bauliche Anlage - nicht nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 NBauO zu prüfen sind, von Personen erstellt sein, die in der von der Ingenieurkammer Niedersachsen geführten Liste der Tragwerksplanerinnen und Tragwerksplaner (§ 21 NInG) oder in einem entsprechenden Verzeichnis in einem anderen Land eingetragen oder diesen Personen nach § 21 Absatz 5 NInG gleichgestellt sind. Die Auflage soll sicherstellen, dass die gesetzlichen Voraussetzungen des Bauordnungsrechtes erfüllt werden (§ 36 Absatz 1 Alt. 2 VwVfG).

Im Brandschutzkonzept sind Forderungen enthalten, die zur Einhaltung der Brandschutzvorgaben umzusetzen sind. Die Auflage Nr. 2.35.6. soll sicherstellen, dass die gesetzlichen Voraussetzungen des Bauordnungsrechtes, insbesondere des Brandschutzes nach § 14 NBauO, erfüllt werden.

Im in der Nebenbestimmung Nr. 2.35.7. benannten Prüfbericht sind Forderungen enthalten, die zur Einhaltung der Brandschutzvorgaben umzusetzen sind. Die Auflage soll sicherstellen, dass die gesetzlichen Voraussetzungen des Bauordnungsrechtes, insbesondere des Brandschutzes nach § 14 NBauO, erfüllt werden.

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg

(36) Umspannstation 2 und Inergen-Container (Bauvorlage A1-104)

Allgemeines

Das Bauvorhaben stellt eine Baumaßnahme nach § 2 Absatz 1 NBauO dar, die gemäß § 59 Absatz 1 NBauO genehmigungspflichtig ist. Die Bauwerke werden gemäß § 2 Absatz 3 in folgende Gebäudeklassen eingeteilt: Umspannstation 2: Gebäudeklasse 3, Inergen-Container: Gebäudeklasse 1. Die Bauwerke stellen Sonderbauten im Sinne der §§ 2 und 51 der NBauO dar. Die Bauvorlagen sind gemäß NBauO vom Entwurfsverfasser bzw. bei Gutachten vom Entwurfsverfasser und vom Sachverständigen unterschrieben und erfüllen somit die formalen Voraussetzungen der NBauO. Die Bauvorlagen sind gemäß Niedersächsischer Bauvorlagenverordnung (NBauVorVO) erstellt.

Begründung der Nebenbestimmungen

Die Anordnung der Abnahmen (vgl. Nebenbestimmung Nr. 2.36.1.) steht im Ermessen der Genehmigungsbehörde. Die Abnahme ist für eine wirksame Bauüberwachung erforderlich ist, da bereits bei kleinen Mängeln der Bauausführung erhebliche Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung drohen.

Die Anordnung eines Nutzungsverbotes vor Abnahme (vgl. Nebenbestimmung Nr. 2.36.2.) steht im Ermessen der Genehmigungsbehörde. Die ordnungsgemäße Durchführung der Schlussabnahme ist zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit i.S.d. § 3 Absatz 1 NBauO erforderlich.

Die Zulassung der Nachreichung des Nachweises der Standsicherheit (Nebenbestimmung Nr. 2.36.3.) wurde von der Antragstellerin mit tauglicher Begründung beantragt und steht nach § 67 Absatz 3 NBauO im Ermessen der Genehmigungsbehörde. Für die Zulassung der Nachreichung spricht hier, dass von einer Erteilung des Nachweises ausgegangen werden kann. Ohne Bestätigung der Übereinstimmung des Standsicherheitsnachweises mit den genehmigten Bauunterlagen durch den Entwurfsverfasser und den aufstellenden Statiker können die Genehmigungsbehörde und die Hansestadt Stade nicht abschließend bewerten, ob der Nachweis der Standsicherheit mit den genehmigten Bauantragsunterlagen übereinstimmt

Die Anordnung, vor Beginn der Errichtungsmaßnahmen einen verantwortlichen Tragwerksplaner zu benennen (vgl. Nebenbestimmung Nr. 2.36.5.) beruht auf § 65 Absatz 4 NBauO. Demnach müssen Nachweise der Standsicherheit, die - wie im Hinblick auf die vorliegende bauliche Anlage - nicht nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 NBauO zu prüfen sind, von Personen erstellt sein, die in der von der Ingenieurkammer Niedersachsen geführten Liste der Tragwerksplanerinnen und Tragwerksplaner (§ 21 NIngG) oder in einem entsprechenden Verzeichnis in einem anderen Land eingetragen oder diesen Personen nach § 21 Absatz 5 NIngG gleichgestellt sind. Die Auflage soll sicherstellen, dass die gesetzlichen Voraussetzungen des Bauordnungsrechtes erfüllt werden (§ 36 Absatz 1 Alt. 2 VwVfG).

Im Brandschutzkonzept sind Forderungen enthalten, die zur Einhaltung der Brandschutzvorgaben umzusetzen sind. Die Auflage Nr. 2.36.6. soll sicherstellen, dass die gesetzlichen Voraussetzungen des Bauordnungsrechtes, insbesondere des Brandschutzes nach § 14 NBauO, erfüllt werden.

Im in der Nebenbestimmung Nr. 2.36.7. benannten Prüfbericht sind Forderungen enthalten, die zur Einhaltung der Brandschutzvorgaben umzusetzen sind. Die Auflage soll sicherstellen, dass die gesetzlichen Voraussetzungen des Bauordnungsrechtes, insbesondere des Brandschutzes nach § 14 NBauO, erfüllt werden.

Die Nebenbestimmung Nr. 2.36.9. soll sicherstellen, dass die gesetzlichen Voraussetzungen des Bauordnungsrechtes, insbesondere des Brandschutzes nach § 14 NBauO, erfüllt werden. Dem

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg

zugrunde liegenden Brandschutzkonzept fehlt der Nachweis, dass die sicherheitstechnischen Anlagen bewertet werden und allen brandschutzrechtlichen Anforderungen Genüge getan wird. Das Brandschutzkonzept ist dementsprechend zu ergänzen und als Fortschreibung einzureichen. Gleichwohl ist auf Grundlage der vorgelegten Unterlagen davon auszugehen, dass die sicherheitstechnischen Anlagen und damit die Anlage grundsätzlich brandschutzkonform, mithin genehmigungsfähig ausgestaltet werden können.

Das Brandschutzkonzept ist noch ergänzungsbedürftig. Die noch zu ergänzenden Punkte wurden der Antragstellerin mit E-Mail mitgeteilt. Trotz fehlender Unterlagen ist von einer Genehmigungsfähigkeit der baulichen Anlage auszugehen.

Die Zulässigkeit des in Nebenbestimmung Nr. 2.36.10. geregelte Auflagenvorbehalts begründet sich wie folgt: Gemäß § 12 Absatz 2 a Satz 1 BImSchG kann die immissionsschutzrechtliche Genehmigung mit Einverständnis des Antragstellers mit dem Vorbehalt nachträglicher Auflagen erteilt werden, soweit hierdurch hinreichend bestimmte, in der Genehmigung bereits allgemein festgelegte Anforderungen an die Errichtung oder den Betrieb der Anlage in einem Zeitpunkt nach Erteilung der Genehmigung näher festgelegt werden sollen. Die Voraussetzung der Zulässigkeit der Aufnahme eines Auflagenvorbehalts ist dabei, dass die materiell-rechtlichen Anforderungen an die Anlagenerrichtung und an den Anlagenbetrieb bereits vor der Genehmigungserteilung vollständig geprüft und im Genehmigungsbescheid festgelegt wurden (*Mann* in Landmann/Rohmer, 100. EL Januar 2023, BImSchG § 12 Rn. 196). Die Anforderungen muss die Behörde im Genehmigungsbescheid durch Zielvorgaben beschrieben haben, so dass die vorbehaltenen Auflagen nur noch dazu dienen, die zur Erfüllung der Anforderungen notwendigen Mittel und Maßnahmen zu konkretisieren (vgl. wie zuvor, Rn. 198). Die Aufnahme eines Auflagenvorbehalts steht im pflichtgemäßen Ermessen der Genehmigungsbehörde (*Giesberts* in BeckOK UmweltR, 67. Ed. 1.7.2023, BImSchG § 12 Rn. 40). Im Rahmen der Ausübung des Ermessens hat sie zu berücksichtigen, ob durch den Vorbehalt das Genehmigungsverfahren in zulässiger Weise beschleunigt werden kann. Dies ist laut Kommentarliteratur bspw. zu verneinen, wenn absehbar ist, dass über bloße Detailregelungen hinausgehende Auflagen erforderlich werden (*Giesberts* in BeckOK UmweltR, 67. Ed. 1.7.2023, BImSchG § 12 Rn. 40). In der Regel ist die Aufnahme daher lediglich bei einfach gelagerten Sachverhalten zweckmäßig und üblich (*Mann* in Landmann/Rohmer, 100. EL Januar 2023, BImSchG § 12 Rn. 197). Der Antragsteller hat mit E-Mail vom 31.10.2023 sein Einverständnis zur Aufnahme des Auflagenvorbehalts erteilt. Die materiell-rechtlichen Anforderungen an die Errichtung des Umspannwerks 2 wurden vor Genehmigungserteilung geprüft. In der Nebenbestimmung Nr. 2.36.9. wird aufgeführt welche Unterlagen noch im Hinblick auf den Brandschutz einzureichen sind. Insofern sind ausreichende Zielvorgaben beschrieben. Die aufgrund des Auflagenvorbehalts eventuell zu erlassenden Auflagen dienen nur noch dazu, die brandschutzrechtlichen Anforderungen durch bestimmte nachträglich erlassene Auflagen näher zu konkretisieren. Bisher ist nicht absehbar, dass über bloße Detailregelungen hinausgehende Auflagen erforderlich werden.

(37) EDV-Gebäude der LNG-Tankwagen-Verladestation (Bauvorlage A1-106)

Allgemeines

Das Bauvorhaben stellt eine Baumaßnahme nach § 2 Absatz 1 NBauO dar, die gemäß § 59 Absatz 1 NBauO genehmigungspflichtig ist. Das Gebäude wird gemäß § 2 Absatz 3 in folgende Gebäudeklasse eingeteilt: Gebäudeklasse 1. Das Gebäude stellt einen Sonderbau im Sinne der §§ 2 und 51 der NBauO dar. Die Bauvorlagen sind gemäß NBauO vom Entwurfsverfasser bzw. bei Gutachten vom Entwurfsverfasser und vom Sachverständigen unterschrieben und erfüllen somit die formalen Voraussetzungen der NBauO. Die Bauvorlagen sind gemäß Niedersächsischer Bauvorlagenverordnung (NBauVorlVO) erstellt.

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg

Begründung der Nebenbestimmungen

Die Anordnung der Abnahmen (vgl. Nebenbestimmung Nr. 2.37.1.) steht im Ermessen der Genehmigungsbehörde. Die Abnahme ist für eine wirksame Bauüberwachung erforderlich ist, da bereits bei kleinen Mängeln der Bauausführung erhebliche Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung drohen.

Die Anordnung eines Nutzungsverbotes vor Abnahme (vgl. Nebenbestimmung Nr. 2.37.2.) steht im Ermessen der Genehmigungsbehörde. Die ordnungsgemäße Durchführung der Schlussabnahme ist zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit i.S.d. § 3 Absatz 1 NBauO erforderlich.

Die Anordnung, vor Beginn der Errichtungsmaßnahmen einen verantwortlichen Tragwerksplaner zu benennen (vgl. Nebenbestimmung Nr. 2.37.3.) beruht auf § 65 Absatz 4 NBauO. Demnach müssen Nachweise der Standsicherheit, die - wie im Hinblick auf die vorliegende bauliche Anlage - nicht nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 NBauO zu prüfen sind, von Personen erstellt sein, die in der von der Ingenieurkammer Niedersachsen geführten Liste der Tragwerksplanerinnen und Tragwerksplaner (§ 21 NIngG) oder in einem entsprechenden Verzeichnis in einem anderen Land eingetragen oder diesen Personen nach § 21 Absatz 5 NIngG gleichgestellt sind. Die Auflage soll sicherstellen, dass die gesetzlichen Voraussetzungen des Bauordnungsrechtes erfüllt werden (§ 36 Absatz 1 Alt. 2 VwVfG).

Im Brandschutzkonzept sind Forderungen enthalten, die zur Einhaltung der Brandschutzvorgaben umzusetzen sind. Die Auflage Nr. 2.37.4. soll sicherstellen, dass die gesetzlichen Voraussetzungen des Bauordnungsrechtes, insbesondere des Brandschutzes nach § 14 NBauO, erfüllt werden.

Im in der Nebenbestimmung Nr. 2.37.5. benannten Prüfbericht sind Forderungen enthalten, die zur Einhaltung der Brandschutzvorgaben umzusetzen sind. Die Auflage soll sicherstellen, dass die gesetzlichen Voraussetzungen des Bauordnungsrechtes, insbesondere des Brandschutzes nach § 14 NBauO, erfüllt werden.

Mit Aufnahme der Nebenbestimmung Nr. 2.37.7. ist gewährleistet, dass die gesetzlichen Voraussetzungen des Bauordnungsrechtes, hier des Brandschutzes nach § 14 NBauO, erfüllt werden. Zur Abwehr von Gefahren für Leib und Leben ist ein zweiter Rettungsweg auch dann erforderlich, wenn der Container nur dem kurzfristigen Aufenthalt von Menschen dient.

(38) Leitwarte Löschkopf II (Bauvorlage LKII-11.a)

Allgemeines

Das Bauvorhaben stellt eine Baumaßnahme nach § 2 Absatz 1 NBauO dar, die gemäß § 59 Absatz 1 NBauO genehmigungspflichtig ist. Das Gebäude wird gemäß § 2 Absatz 3 in folgende Gebäudeklasse eingeteilt: Gebäudeklasse 4. Das Gebäude stellt einen Sonderbau im Sinne der §§ 2 und 51 der NBauO dar. Die Bauvorlagen sind gemäß NBauO vom Entwurfsverfasser bzw. bei Gutachten vom Entwurfsverfasser und vom Sachverständigen unterschrieben und erfüllen somit die formalen Voraussetzungen der NBauO. Die Bauvorlagen sind gemäß Niedersächsischer Bauvorlagenverordnung (NBauVorIVO) erstellt.

Begründung der Nebenbestimmungen

Die Anordnung der Abnahmen (vgl. Nebenbestimmung Nr. 2.38.1.) steht im Ermessen der Genehmigungsbehörde. Die Abnahme ist für eine wirksame Bauüberwachung erforderlich ist, da bereits bei kleinen Mängeln der Bauausführung erhebliche Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung drohen.

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg

Die Anordnung eines Nutzungsverbotes vor Abnahme (vgl. Nebenbestimmung Nr. 2.38.2.) steht im Ermessen der Genehmigungsbehörde. Die ordnungsgemäße Durchführung der Schlussabnahme ist zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit i.S.d. § 3 Absatz 1 NBauO erforderlich.

Die Zulassung der Nachreichung des Nachweises der Standsicherheit (Nebenbestimmung Nr. 2.38.3.) wurde von der Antragstellerin mit tauglicher Begründung beantragt und steht nach § 67 Absatz 3 NBauO im Ermessen der Genehmigungsbehörde. Für die Zulassung der Nachreichung spricht hier, dass von einer Erteilung des Nachweises ausgegangen werden kann. Ohne Bestätigung der Übereinstimmung des Standsicherheitsnachweises mit den genehmigten Bauunterlagen durch den Entwurfsverfasser und den aufstellenden Statiker können die Genehmigungsbehörde und die Hansestadt Stade nicht abschließend bewerten, ob der Nachweis der Standsicherheit mit den genehmigten Bauantragsunterlagen übereinstimmt.

Im Brandschutzkonzept sind Forderungen enthalten, die zur Einhaltung der Brandschutzvorgaben umzusetzen sind. Die Auflage Nr. 2.38.5. soll sicherstellen, dass die gesetzlichen Voraussetzungen des Bauordnungsrechtes, insbesondere des Brandschutzes nach § 14 NBauO, erfüllt werden.

Im in der Nebenbestimmung Nr. 2.38.6. benannten Prüfbericht sind Forderungen enthalten, die zur Einhaltung der Brandschutzvorgaben umzusetzen sind. Die Auflage soll sicherstellen, dass die gesetzlichen Voraussetzungen des Bauordnungsrechtes, insbesondere des Brandschutzes nach § 14 NBauO, erfüllt werden.

Mit Aufnahme der Nebenbestimmung Nr. 2.38.8. ist gewährleistet, dass die gesetzlichen Voraussetzungen des Bauordnungsrechtes, insbesondere des Brandschutzes nach § 14 NBauO, erfüllt werden. Wenngleich die Genehmigungsfähigkeit nicht in Frage steht, ist die Zufahrtssituation im Brandschutzkonzept graphisch darzustellen und zu beschreiben, damit auf dieser Basis ein effektiver Brandschutz vor Ort geplant und umgesetzt werden kann.

Antrag nach § 66 NBauO - Überschreitung der zulässigen Entfernung von öffentlichen Verkehrsflächen

Die Antragstellerin hat eine Abweichung gem. § 66 NBauO von den bauordnungsrechtlichen Anforderungen nach § 4 NBauO i.V.m. § 1 Absatz 2 DVO-NBauO zur Überschreitung der zulässigen Entfernung von öffentlichen Verkehrsflächen von 50 m um ca. 380 Meter beantragt.

Diese Abweichung wird mit diesem Genehmigungsbescheid zugelassen.

Die Zulassung steht gem. § 66 NBauO im Ermessen der Genehmigungsbehörde. Für die Zulassung spricht hier, dass der gesamte Anleger „Löschkopf II“ (LK II) mit allen Gebäuden und technischen Anlagen ausschließlich für die Vorgänge des Be- und Entladens von LNG und deren Überwachung und Sicherung vorgesehen ist und technisch auf der Hafenanlage angeordnet sein muss. Dieser technische und funktionale Zusammenhang kann nicht aufgelöst werden und ist zudem räumlich auf den Anleger LK II festgelegt.

Die Abweichung ist unter Berücksichtigung des Zwecks der Anforderungen des § 4 NBauO i.V.m. § 1 Absatz 2 DVO-NBauO und unter Würdigung der öffentlich-rechtlich geschützten nachbarlichen Belange mit den öffentlichen Belangen, insbesondere den Anforderungen nach § 3 Absatz 1 NBauO, vereinbar. Nur die Leitwarten verfügen im 1. und 2. Obergeschoss über Aufenthaltsräume, die jedoch in direktem Zusammenhang mit der Überwachung des laufenden Betriebs auf dem LK II stehen. Alle weiteren baulichen Anlagen, wie die LK II-Verladeplattform, das LNG-Auffangbecken, die Rohrbrücken und die verfahrensrelevanten technischen Anlagen haben keine Aufenthaltsräume und stellen keine dauerhaften Arbeitsplätze dar, sondern werden ausschließlich zu Kontroll- und Wartungszwecken durch geschultes und eingewiesenes Personal begangen. Das

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg

Gebäude der Leitwarte wird an der Nord- und Westseite mit feuerbeständigen und nicht-brennbaren Baustoffen abgetrennt und mit feuerbeständiger Verglasung geschützt. Auf dem gesamten Gelände werden die Gebäude und begehbaren baulichen Anlagen mit Systemen zur Brand- und Störfalldetektion und Alarmierungseinrichtungen ausgestattet, sodass Leckagen und Brände frühzeitig detektiert, die anwesenden Personen gewarnt und die Feuerwehr unverzüglich alarmiert werden kann. Die Werkfeuerwehr der DOW kann auf Grund der räumlichen Nähe frühzeitig mit einem Löschangriff und der Personenrettung beginnen. Zudem stehen auf dem Anleger LK II Wasserentnahmestellen zur Brandbekämpfung zur Verfügung, die mit den notwendigen Armaturen ausgestattet werden, sodass ein zeitaufwendiger Transport von Gerätschaften zur Brandbekämpfung nicht erforderlich sein wird.

(39) LNG-Verladeplattform LK II (Bauvorlage LKII-11.b) und Auffangbecken LK II (Bauvorlage LKII-11.c)

Allgemeines

Das Bauvorhaben stellt eine Baumaßnahme nach § 2 Absatz 1 NBauO dar, die gemäß § 59 Absatz 1 NBauO genehmigungspflichtig ist. Dem LNG-Auffangbecken LK II wird keine Gebäudeklasse zugewiesen; es handelt sich um eine bauliche Anlage. Der LNG-Verladeplattform LK II wird keine Gebäudeklasse zugewiesen; es handelt sich um eine bauliche Anlage, die mit weiteren baulichen Anlagen zusammen betrachtet wird. Das Gebäude stellt einen Sonderbau im Sinne der §§ 2 und 51 der NBauO dar. Die Bauvorlagen sind gemäß NBauO vom Entwurfsverfasser bzw. bei Gutachten vom Entwurfsverfasser und vom Sachverständigen unterschrieben und erfüllen somit die formalen Voraussetzungen der NBauO. Die Bauvorlagen sind gemäß Niedersächsischer Bauvorlagenverordnung (NBauVorlVO) erstellt.

Begründung der Nebenbestimmungen

Die Anordnung der Abnahmen (vgl. Nebenbestimmung Nr. 2.39.1.) steht im Ermessen der Genehmigungsbehörde. Die Abnahme ist für eine wirksame Bauüberwachung erforderlich ist, da bereits bei kleinen Mängeln der Bauausführung erhebliche Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung drohen.

Die Anordnung eines Nutzungsverbotes vor Abnahme (vgl. Nebenbestimmung Nr. 2.39.2.) steht im Ermessen der Genehmigungsbehörde. Die ordnungsgemäße Durchführung der Schlussabnahme ist zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit i.S.d. § 3 Absatz 1 NBauO erforderlich.

Die Zulassung der Nachreichung des Nachweises der Standsicherheit (Nebenbestimmung Nr. 2.39.3.) wurde von der Antragstellerin mit tauglicher Begründung beantragt und steht nach § 67 Absatz 3 NBauO im Ermessen der Genehmigungsbehörde. Für die Zulassung der Nachreichung spricht hier, dass von einer Erteilung des Nachweises ausgegangen werden kann. Ohne Bestätigung der Übereinstimmung des Standsicherheitsnachweises mit den genehmigten Bauunterlagen durch den Entwurfsverfasser und den aufstellenden Statiker können die Genehmigungsbehörde und die Hansestadt Stade nicht abschließend bewerten, ob der Nachweis der Standsicherheit mit den genehmigten Bauantragsunterlagen übereinstimmt.

Im Brandschutzkonzept sind Forderungen enthalten, die zur Einhaltung der Brandschutzvorgaben umzusetzen sind. Die Auflage Nr. 2.39.5. soll sicherstellen, dass die gesetzlichen Voraussetzungen des Bauordnungsrechtes, insbesondere des Brandschutzes nach § 14 NBauO, erfüllt werden.

Im in der Nebenbestimmung Nr. 2.39.6. benannten Prüfbericht sind Forderungen enthalten, die zur Einhaltung der Brandschutzvorgaben umzusetzen sind. Die Auflage soll sicherstellen, dass

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg

die gesetzlichen Voraussetzungen des Bauordnungsrechtes, insbesondere des Brandschutzes nach § 14 NBauO, erfüllt werden.

Anträge nach § 66 NBauO - Unterschreitung der zulässigen Abstandsflächen der Suprastrukturanlagen auf dem Anleger LK II - (3 Abweichungen)

Die Antragstellerin hat 3 Abweichungen gem. § 66 NBauO von den bauordnungsrechtlichen Anforderungen des § 7 Absatz 1 NBauO zur Unterschreitung der zulässigen Abstandsflächen

- zwischen der LNG-Verladeplattform, der Gangway und den Rohrbrücken,
- zwischen dem LNG-Auffangbecken und der LNG-Verladeplattform, sowie
- zwischen dem LNG-Auffangbecken und den benachbarten baulichen Anlagen

auf dem Anleger „Löschkopf II“ (LK II) beantragt.

Diese Abweichungen werden mit diesem Genehmigungsbescheid zugelassen.

Die Zulassung steht gem. § 66 NBauO im Ermessen der Genehmigungsbehörde. Für die Zulassung spricht hier, dass die LNG-Verladeplattform zum Löschen des LNG/Erdgases von den Schiffen mit den sicherheitsrelevanten technischen Anlagen des LK II räumlich und funktional verbunden ist, so dass der Verarbeitungsprozess von der räumlichen und technischen Verknüpfung der baulichen Anlagen/Gebäude und den Rohrleitungen abhängig ist. Dieser technische und funktionale Zusammenhang kann nicht aufgelöst werden und ist zudem räumlich auf den Anleger LK II begrenzt.

Die Abweichung ist unter Berücksichtigung des Zwecks der Anforderungen des § 7 Absatz 1 NBauO und unter Würdigung der öffentlich-rechtlich geschützten nachbarlichen Belange mit den öffentlichen Belangen, insbesondere den Anforderungen nach § 3 Absatz 1 NBauO, vereinbar. Das LNG-Auffangbecken, die LNG-Verladeplattform und die Rohrbrücken haben keine Aufenthaltsräume und stellen keine dauerhaften Arbeitsplätze dar, sondern werden ausschließlich zu Kontroll- und Wartungszwecken durch geschultes und eingewiesenes Personal begangen. Die Unterschreitung des erforderlichen Abstandes zwischen der Rohrbrücke und den baulichen Anlagen auf dem LK II (LNG-Verladeplattform und Auffangbecken LK II) dient dem Anschluss dieser an das Rohrleitungssystem, weswegen die Rohrbrücken bis an die baulichen Anlagen heranzuführen sind. Das Auffangbecken besteht aus nicht brennbaren Baustoffen. Im Havariefall wird der Beckeninhalt automatisch mit einer Schaumschicht gelöscht und gegen Verdampfen oder Entzünden geschützt, sodass von hier aus keine erhöhte Gefahr ausgeht. Im Übrigen werden auf dem gesamten Gelände die Gebäude und begehbaren baulichen Anlagen mit Systemen zur Brand- und Störfalldetektion und Alarmierungseinrichtungen ausgestattet, so dass Leckagen und Brände frühzeitig detektiert, die anwesenden Personen gewarnt und die Feuerwehr unverzüglich alarmiert werden kann.

Anträge nach § 66 NBauO - Überschreitung der zulässigen Entfernung von öffentlichen Verkehrsflächen (2 Abweichungen)

Die Antragstellerin hat 2 Abweichungen gem. § 66 NBauO von den bauordnungsrechtlichen Anforderungen des § 4 NBauO i.V.m. § 1 Absatz 2 DVO-NBauO zur Überschreitung der zulässigen Entfernung von öffentlichen Verkehrsflächen (Feuerwehrezufahrten) von 50 m um bis zu 360 m auf dem LK II zur Verladeplattform und dem LNG-Auffangbecken beantragt.

Diese Abweichungen werden mit diesem Genehmigungsbescheid zugelassen.

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg

Die Zulassung steht gem. § 66 NBauO im Ermessen der Genehmigungsbehörde. Für die Zulassung spricht hier, dass der gesamte Löschkopf II-Anleger (LK II) mit allen Gebäuden und technischen Anlagen ausschließlich für die Vorgänge des Be- und Entladens von LNG und deren Überwachung und Sicherung vorgesehen ist und technisch auf der Hafenanlage angeordnet sein muss. Dieser technische und funktionale Zusammenhang kann nicht aufgelöst werden und ist zudem räumlich auf den Anleger festgelegt.

Die Abweichung ist unter Berücksichtigung des Zwecks der Anforderungen des § 4 NBauO i.V.m. § 1 Absatz 2 DVO-NBauO und unter Würdigung der öffentlich-rechtlich geschützten nachbarlichen Belange mit den öffentlichen Belangen, insbesondere den Anforderungen nach § 3 Absatz 1 NBauO, vereinbar. Die baulichen Anlagen der LNG-Verladeplattform sowie den dazugehörigen Türmen werden nur zu Wartungs- und Kontrollzwecken begangen, es werden keine ständigen Arbeitsplätze oder Aufenthaltsräume vorhanden sein. Die baulichen Anlagen werden mit einer flächendeckenden, automatischen Brandmelde- und Alarmierungsanlage ausgestattet sein, so dass eine frühzeitige Warnung und Evakuierung möglich ist. Bei der Verladeplattform, dem LNG-Auffangbecken sowie den weiteren peripheren technischen Anlagen handelt es sich um offene Konstruktionen, so dass ein ungehinderter Wärmeabzug möglich ist und damit eine thermische Entlastung des Tragwerks möglich wird. Die LNG-Rohrleitungen und Verladeeinrichtungen werden im Brand- und Leckagefall unverzüglich automatisch gesperrt, so dass in diesem Fall nur geringe Brandlasten vorliegen. Die Werkfeuerwehr kann aufgrund der räumlichen Nähe frühzeitig mit dem Lösch- und Rettungsangriff beginnen. Auf dem gesamten Gelände werden die Gebäude und begehbaren baulichen Anlagen mit Systemen zur Brand- und Störfalldetektion und Alarmierungseinrichtungen ausgestattet, so dass Leckagen und Brände frühzeitig detektiert, die anwesenden Personen gewarnt und die Feuerwehr unverzüglich alarmiert werden kann. Zur Brandbekämpfung stehen auf dem Anleger LK II Wasserentnahmestellen zur Verfügung, die mit den notwendigen Armaturen ausgestattet werden, sodass ein zeitaufwendiger Transport von Gerätschaften zur Brandbekämpfung nicht erforderlich sein wird.

(40) Behandlungsanlage für Regenwasser (Bauvorlage A1-65.b)

Allgemeines

Das Bauvorhaben stellt eine Baumaßnahme nach § 2 Absatz 1 NBauO dar, die gemäß § 59 Absatz 1 NBauO genehmigungspflichtig ist. Das Gebäude ist gemäß § 2 Absatz 3 in folgende Gebäudeklasse eingeteilt: Gebäudeklasse 0. Der Behandlungsanlage für Regenwasser wird keine Bauwerkskategorie zugewiesen. Das Gebäude stellt einen Sonderbau im Sinne der §§ 2 und 51 der NBauO dar. Die Bauvorlagen sind gemäß NBauO vom Entwurfsverfasser bzw. bei Gutachten vom Entwurfsverfasser und vom Sachverständigen unterschrieben und erfüllen somit die formalen Voraussetzungen der NBauO. Die Bauvorlagen sind gemäß Niedersächsischer Bauvorlagenverordnung (NBauVorVO) erstellt.

Begründung der Nebenbestimmungen

Die Anordnung der Abnahmen (vgl. Nebenbestimmung Nr. 2.40.1.) steht im Ermessen der Genehmigungsbehörde. Die Abnahme ist für eine wirksame Bauüberwachung erforderlich ist, da bereits bei kleinen Mängeln der Bauausführung erhebliche Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung drohen.

Die Anordnung eines Nutzungsverbotes vor Abnahme (vgl. Nebenbestimmung Nr. 2.40.2.) steht im Ermessen der Genehmigungsbehörde. Die ordnungsgemäße Durchführung der Schlussabnahme ist zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit i.S.d. § 3 Absatz 1 NBauO erforderlich.

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg

Die Anordnung, vor Beginn der Errichtungsmaßnahmen einen verantwortlichen Tragwerksplaner zu benennen (vgl. Nebenbestimmung Nr. 2.40.3.) beruht auf § 65 Absatz 4 NBauO. Demnach müssen Nachweise der Standsicherheit, die - wie im Hinblick auf die vorliegende bauliche Anlage - nicht nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 NBauO zu prüfen sind, von Personen erstellt sein, die in der von der Ingenieurkammer Niedersachsen geführten Liste der Tragwerksplanerinnen und Tragwerksplaner (§ 21 NIngG) oder in einem entsprechenden Verzeichnis in einem anderen Land eingetragen oder diesen Personen nach § 21 Absatz 5 NIngG gleichgestellt sind. Die Auflage soll sicherstellen, dass die gesetzlichen Voraussetzungen des Bauordnungsrechtes erfüllt werden (§ 36 Absatz 1 Alt. 2 VwVfG).

(41) Regenrückhalteanlage 1 (Bauvorlage A1-65.c)

Allgemeines

Das Bauvorhaben stellt eine Baumaßnahme nach § 2 Absatz 1 NBauO dar, die gemäß § 59 Absatz 1 NBauO genehmigungspflichtig ist. Das Gebäude ist gemäß § 2 Absatz 3 in folgende die Gebäudeklasse eingeteilt: Gebäudeklasse 0. Der Regenrückhalteanlage 1 wird keine Bauwerkskategorie zugewiesen. Das Gebäude stellt einen Sonderbau im Sinne der §§ 2 und 51 der NBauO dar. Die Bauvorlagen sind gemäß NBauO vom Entwurfsverfasser bzw. bei Gutachten vom Entwurfsverfasser und vom Sachverständigen unterschrieben und erfüllen somit die formalen Voraussetzungen der NBauO. Die Bauvorlagen sind gemäß Niedersächsischer Bauvorlagenverordnung (NBauVorIVO) erstellt.

Begründung der Nebenbestimmungen

Die Anordnung der Abnahmen (vgl. Nebenbestimmung Nr. 2.41.1.) steht im Ermessen der Genehmigungsbehörde. Die Abnahme ist für eine wirksame Bauüberwachung erforderlich ist, da bereits bei kleinen Mängeln der Bauausführung erhebliche Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung drohen.

Die Anordnung eines Nutzungsverbotes vor Abnahme (vgl. Nebenbestimmung Nr. 2.41.2.) steht im Ermessen der Genehmigungsbehörde. Die ordnungsgemäße Durchführung der Schlussabnahme ist zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit i.S.d. § 3 Absatz 1 NBauO erforderlich.

Die Zulassung der Nachreichung des Nachweises der Standsicherheit (Nebenbestimmung Nr. 2.41.3.) wurde von der Antragstellerin mit tauglicher Begründung beantragt und steht nach § 67 Absatz 3 NBauO im Ermessen der Genehmigungsbehörde. Für die Zulassung der Nachreichung spricht hier, dass von einer Erteilung des Nachweises ausgegangen werden kann. Ohne Bestätigung der Übereinstimmung des Standsicherheitsnachweises mit den genehmigten Bauunterlagen durch den Entwurfsverfasser und den aufstellenden Statiker können die Genehmigungsbehörde und die Hansestadt Stade nicht abschließend bewerten, ob der Nachweis der Standsicherheit mit den genehmigten Bauantragsunterlagen übereinstimmt.

(42) Regenrückhalteanlage 2 (Bauvorlage A1-65.d)

Allgemeines

Das Bauvorhaben stellt eine Baumaßnahme nach § 2 Absatz 1 NBauO dar, die gemäß § 59 Absatz 1 NBauO genehmigungspflichtig ist. Das Gebäude ist gemäß § 2 Absatz 3 in folgende die Gebäudeklasse eingeteilt: Gebäudeklasse 0. Der Regenrückhalteanlage 2 wird keine Bauwerkskategorie zugewiesen. Das Gebäude stellt einen Sonderbau im Sinne der §§ 2 und 51 der NBauO

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg

dar. Die Bauvorlagen sind gemäß NBauO vom Entwurfsverfasser bzw. bei Gutachten vom Entwurfsverfasser und vom Sachverständigen unterschrieben und erfüllen somit die formalen Voraussetzungen der NBauO. Die Bauvorlagen sind gemäß Niedersächsischer Bauvorlagenverordnung (NBauVorVO) erstellt.

Begründung der Nebenbestimmungen

Die Anordnung der Abnahmen (vgl. Nebenbestimmung Nr. 2.42.1.) steht im Ermessen der Genehmigungsbehörde. Die Abnahme ist für eine wirksame Bauüberwachung erforderlich ist, da bereits bei kleinen Mängeln der Bauausführung erhebliche Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung drohen.

Die Anordnung eines Nutzungsverbotes vor Abnahme (vgl. Nebenbestimmung Nr. 2.42.2.) steht im Ermessen der Genehmigungsbehörde. Die ordnungsgemäße Durchführung der Schlussabnahme ist zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit i.S.d. § 3 Absatz 1 NBauO erforderlich.

Die Zulassung der Nachreichung des Nachweises der Standsicherheit (Nebenbestimmung Nr. 2.42.3.) wurde von der Antragstellerin mit tauglicher Begründung beantragt und steht nach § 67 Absatz 3 NBauO im Ermessen der Genehmigungsbehörde. Für die Zulassung der Nachreichung spricht hier, dass von einer Erteilung des Nachweises ausgegangen werden kann. Ohne Bestätigung der Übereinstimmung des Standsicherheitsnachweises mit den genehmigten Bauunterlagen durch den Entwurfsverfasser und den aufstellenden Statiker können die Genehmigungsbehörde und die Hansestadt Stade nicht abschließend bewerten, ob der Nachweis der Standsicherheit mit den genehmigten Bauantragsunterlagen übereinstimmt.

(43) Zaunanlage (Bauvorlage A1-99)

Allgemeines

Das Bauvorhaben stellt eine Baumaßnahme nach § 2 Absatz 1 NBauO dar, die gemäß § 59 Absatz 1 NBauO genehmigungspflichtig ist. Das Gebäude ist gemäß § 2 Absatz 3 in folgende die Gebäudeklasse eingeteilt: Gebäudeklasse 1. Das Gebäude stellt einen Sonderbau im Sinne der §§ 2 und 51 der NBauO dar. Die Bauvorlagen sind gemäß NBauO vom Entwurfsverfasser bzw. bei Gutachten vom Entwurfsverfasser und vom Sachverständigen unterschrieben und erfüllen somit die formalen Voraussetzungen der NBauO. Die Bauvorlagen sind gemäß Niedersächsischer Bauvorlagenverordnung (NBauVorVO) erstellt.

Begründung der Nebenbestimmungen

Die Anordnung der Abnahmen (vgl. Nebenbestimmung Nr. 2.43.1.) steht im Ermessen der Genehmigungsbehörde. Die Abnahme ist für eine wirksame Bauüberwachung erforderlich ist, da bereits bei kleinen Mängeln der Bauausführung erhebliche Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung drohen.

Die Anordnung eines Nutzungsverbotes vor Abnahme (vgl. Nebenbestimmung Nr. 2.43.2.) steht im Ermessen der Genehmigungsbehörde. Die ordnungsgemäße Durchführung der Schlussabnahme ist zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit i.S.d. § 3 Absatz 1 NBauO erforderlich.

Die Anordnung, vor Beginn der Errichtungsmaßnahmen einen verantwortlichen Tragwerksplaner zu benennen (vgl. Nebenbestimmung Nr. 2.43.3.) beruht auf § 65 Absatz 4 NBauO. Demnach müssen Nachweise der Standsicherheit, die - wie im Hinblick auf die vorliegende bauliche Anlage - nicht nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 NBauO zu prüfen sind, von Personen erstellt sein, die in der von der Ingenieurkammer Niedersachsen geführten Liste der Tragwerksplanerinnen und Tragwerksplaner (§ 21 NInG) oder in einem entsprechenden Verzeichnis in einem anderen Land

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg

eingetragen oder diesen Personen nach § 21 Absatz 5 NIngG gleichgestellt sind. Die Auflage soll sicherstellen, dass die gesetzlichen Voraussetzungen des Bauordnungsrechtes erfüllt werden (§ 36 Absatz 1 Alt. 2 VwVfG).

Die Nebenbestimmungen Nr. 2.43.4. bis Nr. 2.43.5 sollen sicherstellen, dass die gesetzlichen Voraussetzungen des Bauordnungsrechtes, hier des Brandschutzes nach § 14 NBauO, insoweit erfüllt werden, als die Werkfeuerwehr der DOW jederzeit über die vorgesehenen Tore und Zufahrten das Gelände des landseitigen LNG-Terminals zum Zwecke der Gefahrenabwehr sicher und schnell erreichen kann.

Die Zulässigkeit des in Nebenbestimmung Nr. 2.43.6. geregelte Auflagenvorbehalts begründet sich wie folgt: Gemäß § 12 Absatz 2 a Satz 1 BImSchG kann die immissionsschutzrechtliche Genehmigung mit Einverständnis des Antragstellers mit dem Vorbehalt nachträglicher Auflagen erteilt werden, soweit hierdurch hinreichend bestimmte, in der Genehmigung bereits allgemein festgelegte Anforderungen an die Errichtung oder den Betrieb der Anlage in einem Zeitpunkt nach Erteilung der Genehmigung näher festgelegt werden sollen. Die Voraussetzung der Zulässigkeit der Aufnahme eines Auflagenvorbehalts ist dabei, dass die materiell-rechtlichen Anforderungen an die Anlagenerrichtung und an den Anlagenbetrieb bereits vor der Genehmigungserteilung vollständig geprüft und im Genehmigungsbescheid festgelegt wurden (*Mann* in Landmann/Rohmer, 100. EL Januar 2023, BImSchG § 12 Rn. 196). Die Anforderungen muss die Behörde im Genehmigungsbescheid durch Zielvorgaben beschrieben haben, so dass die vorbehaltenen Auflagen nur noch dazu dienen, die zur Erfüllung der Anforderungen notwendigen Mittel und Maßnahmen zu konkretisieren (vgl. wie zuvor, Rn. 198). Die Aufnahme eines Auflagenvorbehalts steht im pflichtgemäßen Ermessen der Behörde (*Giesberts* in BeckOK UmweltR, 67. Ed. 1.7.2023, BImSchG § 12 Rn. 40). Im Rahmen der Ausübung des Ermessens hat die Behörde zu berücksichtigen, ob durch den Vorbehalt das Genehmigungsverfahren in zulässiger Weise beschleunigt werden kann. Dies ist laut Kommentarliteratur bspw. zu verneinen, wenn absehbar ist, dass über bloße Detailregelungen hinausgehende Auflagen erforderlich werden (*Giesberts* in BeckOK UmweltR, 67. Ed. 1.7.2023, BImSchG § 12 Rn. 40). In der Regel ist die Aufnahme daher lediglich bei einfach gelagerten Sachverhalten zweckmäßig und üblich (*Mann* in Landmann/Rohmer, 100. EL Januar 2023, BImSchG § 12 Rn. 197). Die Antragstellerin hat mit E-Mail vom 31.10.203 ihr Einverständnis zur Aufnahme des Auflagenvorbehalts erteilt. Die materiell-rechtlichen Anforderungen an die Errichtung der Zaunanlage wurden vor Genehmigungserteilung geprüft. In der Nebenbestimmung Nr. 2.43.4 wird aufgeführt welche Unterlagen noch im Hinblick auf den Nachweis einer effektiven Werkfeuerwehr einzureichen sind. Etwaig erforderliche Anpassungen können sich erst aus der Beteiligung der Werkfeuerwehr der DOW ergeben Insofern sind ausreichende Zielvorgaben beschrieben. Die aufgrund des Auflagenvorbehalts eventuell zu erlassenden Auflagen dienen nur noch dazu, weitere Anforderungen an eine effektive Gefahrenabwehr durch bestimmte nachträglich erlassene Auflagen näher zu konkretisieren. Bisher ist nicht absehbar, dass über bloße Detailregelungen hinausgehende Auflagen erforderlich werden.

(44) Stellplatzanlagen (Bauvorlage A1-98)

Allgemeines

Das Bauvorhaben stellt eine Baumaßnahme nach § 2 Absatz 1 NBauO dar, die gemäß § 59 Absatz 1 NBauO genehmigungspflichtig ist. Das Gebäude ist gemäß § 2 Absatz 3 in folgende die Gebäudeklasse eingeteilt: Gebäudeklasse 1. Das Gebäude stellt einen Sonderbau im Sinne der §§ 2 und 51 der NBauO dar. Die Bauvorlagen sind gemäß NBauO vom Entwurfsverfasser bzw. bei Gut-achten vom Entwurfsverfasser und vom Sachverständigen unterschrieben und erfüllen somit die formalen Voraussetzungen der NBauO. Die Bauvorlagen sind gemäß Niedersächsischer Bauvorlagenverordnung (NBauVorlVO) erstellt.

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg

Begründung der Nebenbestimmungen

Die Anordnung der Abnahmen (vgl. Nebenbestimmung Nr. 2.44.1.) steht im Ermessen der Genehmigungsbehörde. Die Abnahme ist für eine wirksame Bauüberwachung erforderlich ist, da bereits bei kleinen Mängeln der Bauausführung erhebliche Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung drohen.

Die Anordnung eines Nutzungsverbotes vor Abnahme (vgl. Nebenbestimmung Nr. 2.44.2.) steht im Ermessen der Genehmigungsbehörde. Die ordnungsgemäße Durchführung der Schlussabnahme ist zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit i.S.d. § 3 Absatz 1 NBauO erforderlich.

Die Anordnung, vor Beginn der Errichtungsmaßnahmen einen verantwortlichen Tragwerksplaner zu benennen (vgl. Nebenbestimmung Nr. 2.44.3.) beruht auf § 65 Absatz 4 NBauO. Demnach müssen Nachweise der Standsicherheit, die - wie im Hinblick auf die vorliegende bauliche Anlage - nicht nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 NBauO zu prüfen sind, von Personen erstellt sein, die in der von der Ingenieurkammer Niedersachsen geführten Liste der Tragwerksplanerinnen und Tragwerksplaner (§ 21 NIngG) oder in einem entsprechenden Verzeichnis in einem anderen Land eingetragen oder diesen Personen nach § 21 Absatz 5 NIngG gleichgestellt sind. Die Auflage soll sicherstellen, dass die gesetzlichen Voraussetzungen des Bauordnungsrechtes erfüllt werden (§ 36 Absatz 1 Alt. 2 VwVfG).

Die Nebenbestimmung Nr. 2.44.4 soll sicherstellen, dass die gesetzlichen Voraussetzungen des Bauordnungsrechtes, hier zu den Stellplätzen nach § 47 NBauO, erfüllt werden. Ohne nachvollziehbare Berechnungsgrundlage zu den Flächen der Gebäude mit Aufenthaltsräumen besteht die Gefahr, dass die Anzahl der notwendigen Stellplätze nicht den gesetzlichen Anforderungen entspricht.

(45) Einleitbauwerk (Bauvorlage A1-60.c)

Allgemeines

Das Bauvorhaben stellt eine Baumaßnahme nach § 2 Absatz 1 NBauO dar, die gemäß § 59 Absatz 1 NBauO genehmigungspflichtig ist. Das Gebäude ist gemäß § 2 Absatz 3 in folgende die Gebäudeklasse eingeteilt: Gebäudeklasse 0. Dem Bauwerk wird keine Gebäudeklasse zugewiesen. Das Gebäude stellt einen Sonderbau im Sinne der §§ 2 und 51 der NBauO dar. Die Bauvorlagen sind gemäß NBauO vom Entwurfsverfasser bzw. bei Gutachten vom Entwurfsverfasser und vom Sachverständigen unterschrieben und erfüllen somit die formalen Voraussetzungen der NBauO. Die Bauvorlagen sind gemäß Niedersächsischer Bauvorlagenverordnung (NBauVorVO) erstellt.

Begründung der Nebenbestimmungen

Die Anordnung der Abnahmen (vgl. Nebenbestimmung Nr. 2.45.1.) steht im Ermessen der Genehmigungsbehörde. Die Abnahme ist für eine wirksame Bauüberwachung erforderlich ist, da bereits bei kleinen Mängeln der Bauausführung erhebliche Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung drohen.

Die Anordnung eines Nutzungsverbotes vor Abnahme (vgl. Nebenbestimmung Nr. 2.45.2.) steht im Ermessen der Genehmigungsbehörde. Die ordnungsgemäße Durchführung der Schlussabnahme ist zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit i.S.d. § 3 Absatz 1 NBauO erforderlich.

Die Anordnung, vor Beginn der Errichtungsmaßnahmen einen verantwortlichen Tragwerksplaner zu benennen (vgl. Nebenbestimmung Nr. 2.45.3.) beruht auf § 65 Absatz 4 NBauO. Demnach müssen Nachweise der Standsicherheit, die - wie im Hinblick auf die vorliegende bauliche Anlage

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg

- nicht nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 NBauO zu prüfen sind, von Personen erstellt sein, die in der von der Ingenieurkammer Niedersachsen geführten Liste der Tragwerksplanerinnen und Tragwerksplaner (§ 21 NIngG) oder in einem entsprechenden Verzeichnis in einem anderen Land eingetragen oder diesen Personen nach § 21 Absatz 5 NIngG gleichgestellt sind. Die Auflage soll sicherstellen, dass die gesetzlichen Voraussetzungen des Bauordnungsrechtes erfüllt werden.

2.2.3.3. Technischer Gewässerschutz

Bei bestimmungsgemäßigem Betrieb und bei bestimmungsgemäßer Errichtung der Anlage werden zur Überzeugung der Genehmigungsbehörde die gesetzlichen Vorschriften über den technischen Gewässerschutz eingehalten.

In der geplanten Anlage wird mit wassergefährdenden Stoffen der Wassergefährdungsklasse (WGK) 2 umgegangen. Es handelt sich dabei um eine Anlage der Gefährdungsstufe B (Diesellager und Mineralöllager) das vor Inbetriebnahme von einem Sachverständigen zu prüfen ist. So wird gewährleistet, dass die Anforderungen des Gewässerschutzes im Zeitpunkt der Inbetriebnahme gewährleistet sind.

Für das weitere Gefahrstofflager gelten die allgemeinen Grundsatzanforderungen, da es der Gefährdungsstufe A zuzuordnen ist.

2.2.3.4. Abwehrender und maritimer Brandschutz

2.2.3.4.1. Abwehrender Brandschutz

Gemäß § 16 Absatz 3 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehren (NBrandSchG) vom 18.07.2012, Nds. GVBl.2012, S 269, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29.06.2022 (Nds. GVBl. S. 405), kann das Fachministerium oder die von ihm bestimmte Landesbehörde wirtschaftliche Unternehmen und Träger öffentlicher Einrichtungen verpflichten, auf eigene Kosten eine Werkfeuerwehr aufzustellen, auszurüsten, zu unterhalten und einzusetzen, wenn von einer baulichen Anlage oder einer Anlage nach § 3 Absatz 5 BImSchG des wirtschaftlichen Unternehmens oder der öffentlichen Einrichtung eine erhöhte Brandgefahr ausgeht oder im Fall eines Brandes, einer Explosion oder eines anderen Schadenereignisses eine Gefahr für das Leben oder die Gesundheit einer größeren Anzahl von Menschen oder eine besondere Umweltgefährdung ausgehen würde.

Die Antragstellerin beabsichtigt die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Anlandung, Lagerung und Verdampfung von flüssigem Erdgas (LNG), sowie die Einspeisung von Erdgas (NG) in das Gasverbundnetz. Das LNG-Terminal wird als Bauwerk an Land ausgeführt. Die Verladung und der Umschlag von LNG wird mit land- und wasserseitigen Anlagen erfolgen.

Aufgrund des Umfangs von brennbaren bzw. brandfördernden sowie gesundheitsschädlichen Stoffen, der vorherrschenden Prozessbedingungen, sind im Falle von Stofffreisetzungen, Bränden und Explosionen besonders schwere Auswirkungen durch die Gefährdung von Menschenleben und hohen Sachwerten zu erwarten. Insofern weist die Anlage eine erhöhte Brandgefahren auf.

Dem Brandschutzkonzept entsprechend wird der brandschutztechnischen Anlagensicherheit, der frühzeitigen Branderkennung und der Löschtechnik hohe Bedeutung beigemessen.

Kommt es in den Bereichen LNG-Terminal, AVG und/oder LK II trotz der vorgesehenen technischen Maßnahmen zu einem Freisetzungs-, Brand- oder Explosionsereignis, das aufgrund der

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg

vorherrschenden Bedingungen im Produktionsprozess sowie der Entzündbarkeit und Brennbarkeit der verarbeiteten Stoffe vernünftigerweise nicht gänzlich ausgeschlossen werden kann, so ist zur Gefahrenabwehr und zur Menschenrettung der Einsatz einer Feuerwehr erforderlich.

Insofern gehen die vom LNG-Terminal ausgehenden Brandgefahren sehr deutlich über die ortsüblich zu erwartenden Brandgefahren hinaus. Der betriebliche Brandschutz kann daher durch die öffentliche Feuerwehr allein nicht umfassend sichergestellt werden. Aus diesem Grund ist die Vorrhaltung einer Werkfeuerwehr, die unverzüglich eine Brandbekämpfung und Menschenrettung durchführen kann, zwingend erforderlich.

Auch wenn insoweit alle in § 16 Absatz 3 NBrandSchG genannten Voraussetzungen für die Verpflichtung zur Aufstellung einer Werkfeuerwehr erfüllt sind, kann von einer Verpflichtung zur Aufstellung einer eigenen Werkfeuerwehr abgesehen werden, wenn sich in unmittelbarer Nähe zu dem Betrieb der Standort einer entsprechend vorhandenen, leistungsfähigen und anerkannten Werkfeuerwehr befindet und diese den Brandschutz im Betrieb gewährleisten kann.

Im Ansiedlungsgebiet »Industriepark Stade, Bützflether Sand« stellt die nach § 16 Absatz 1 NBrandSchG anerkannte Werkfeuerwehr der Dow Deutschland Anlagengesellschaft mbH - Werk Stade (Dow) - den Brandschutz sicher.

Seit dem 07. April 2022 besteht ein notariell unterzeichneter „Letter of Intend“ (LoI) zwischen der Antragstellerin und der Dow. In diesem LoI wurde u.a. vereinbart, dass beide Parteien eine Nutzung der Dow-Werkfeuerwehr für den Betrieb des LNG-Terminals anstreben und final für die Umsetzung des Projektes vereinbaren wollen.

Daher wird auf die Anordnung zur Aufstellung einer eigenen Werkfeuerwehr der Antragstellerin verzichtet, wenn die vorhandene Werkfeuerwehr der Dow den Brandschutz in dem Betriebsbereich der Antragstellerin gewährleisten kann. Die Dow ist nicht verpflichtet, die Leistungsfähigkeit ihrer Werkfeuerwehr so weit zu erhöhen, dass sie auch den Brandschutz in dem Betriebsbereich der Antragstellerin sicherstellen kann. Somit ist auf Grundlage einer Kooperationsvereinbarung die Aufstellung, Ausrüstung, Unterhaltung und Einsatz der Werkfeuerwehr zu vereinbaren.

Die Kooperationsvereinbarung bedarf der Zustimmung der Verpflichtungs- und Überwachungsbehörde und muss dem NLBK vor Inbetriebnahme der Anlage vorliegen. Eine Kooperationsvereinbarung mit anderen, hier nicht genannten Feuerwehren, im Sinne des NBrandSchG, ist nicht möglich.

Zu den Nebenbestimmungen unter II.5.2.:

Der Zuständigkeitsbereich der Werkfeuerwehr wird auf den land- und wasserseitigen Betriebsbereich des LNG-Terminals mit den jeweiligen Betriebseinheiten der Antragstellerin definiert.

Zu den Nebenbestimmungen unter II.5.3.:

Hauptberuflich bedeutet, dass die Einsatzkräfte der Werkfeuerwehr im Hauptamt überwiegend feuerwehrtechnische Tätigkeiten für das wirtschaftliche Unternehmen durchführen.

Nebenberuflich bedeutet, dass die Einsatzkräfte der Werkfeuerwehr ihre Aufgaben in der Werkfeuerwehr neben ihrer eigentlichen Beschäftigung im Betrieb erfüllen.

Bei Beteiligungen von nicht betriebsangehörigen Einsatzkräften in einer Werkfeuerwehr können ggf. folgende empfindliche Einflussgrößen wesentliche Auswirkungen auf die Qualität der Werkfeuerwehren haben: Umfang von Ortskenntnissen, Umfang von Anlagenkenntnissen, Umfang von Kenntnissen der Produktionsabläufe, betriebsspezifische handwerkliche Ausbildung, Kenntnis über die im Produktionsgang verwendeten Stoffe und Materialien, Kenntnis über die Gefahrenabwehrorganisation, Kontinuität in der Aufgabenwahrnehmung durch festes Personal, Freistellung der Werkfeuerwehreinsatzkräfte für Ausbildung, Übung und Einsatz sowie Weisungsbefugnis in

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg

beide Richtungen. Eine Personalfuktuation bzw. der Einsatz an verschiedenen Standorten sind auszuschließen. Um die vorgenannten Einflussgrößen für eine Qualitätssicherung einzusetzen wird der Regelstatus des Leiters und der Einsatzkräfte der Werkfeuerwehr als Betriebsangehörige festgeschrieben.

Zu den Nebenbestimmungen unter II.5.4.1.:

Als die Mindestausrückestärke der Werkfeuerwehr bestimmende charakteristische Ereignisse (Szenarien) der Anlage werden eine »LNG-Freisetzung« sowie eine »LNG-Freisetzung mit Folgebrand« definiert.

Für die Standardereignisse »LNG-Freisetzung mit Menschenrettung« sowie »LNG-Freisetzung mit Folgebrand«, denen die Einsatzkräfte der Werkfeuerwehr begegnen müssen, ist eine minimale Bemessung festzulegen.

Der Standardeinsatz »LNG-Freisetzung« erfordert zur Menschenrettung und für Erstmaßnahmen (Folgemaßnahmen erfolgen gemeinsam mit der öffentlichen Feuerwehr) je nach Szenario mindestens den folgenden Kräfteansatz: Jeweils eine Einsatzkraft als Einsatzleiter und Führungsassistent, zwei Einsatzkräfte als Maschinisten, zwei Einsatzkräfte als Wassertrupp zum Realisieren einer situationsangepassten Wasserwand, eine Einsatzkraft, die bei der Dekontamination an den betrieblichen Notduschen unterstützt sowie mindestens jeweils ein Trupp bestehend aus zwei Einsatzkräften als Angriffstrupp (Retten), als Sicherheitstrupp (zur Sicherheit der eingesetzten Kräfte) und als Unterstützungstrupp (Arbeiten am Objekt, Messen, Unterstützung des Angriffstrupps etc.).

	Funktion	Aufgabe
	1 Fu. EL (ZF)	Einsatzleitung; Kontakt Notfallkoordinator
	1 Fu. GF	Führungsassistent (ggf. Einsatzabschnittsleiter)
	1 Fu. Ma 1	Bedienung Fahrzeug 1
	1 Fu. Ma 2	Bedienung Fahrzeug 2
	1 Fu. Dekon	Unterstützung der Dekontaminationsmaßnahmen an den betrieblichen Notduschen
	2 Fu. Trupp 1	Rettung
	2 Fu. Trupp 2	Wassertrupp (Realisierung Wasserwand)
	2 Fu. Trupp 3	Sicherheitstrupp (FwDV 7)
	2 Fu. Trupp 4	Dekontrupp (FwDV 500)
	2 Fu. Trupp 5	Unterstützungstrupp (Arbeiten am Objekt, Messen etc.)
Σ [Fu.]	<u>12</u>	

Der Standardeinsatz »LNG-Freisetzung mit Folgebrand« erfordert je nach Szenario mindestens folgenden Kräfteansatz: Jeweils eine Einsatzkraft als Einsatzleiter und Führungsassistent sowie eine Einsatzkraft für logistische Unterstützungsmaßnahmen, jeweils zwei Einsatzkräfte als Maschinisten, -als Angriffstrupp (geht zur Menschenrettung und Brandbekämpfung unter umluftun-

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg

abhängigem Atemschutz vor), -zur Unterstützung und Absicherung des Angiffstrupps, -als Sicherheitstrupp (zur Sicherheit der eingesetzten Kräfte unter umluftunabhängigem Atemschutz) sowie als Wassertrupp zum gezielten Aufbringen von Löschmittel bzw. zum Realisieren einer situationsangepassten Wasserwand bzw. zum situationsangepassten Kühlen (ggf. ebenfalls unter umluftunabhängigem Atemschutz).

	Funktion	Aufgabe
	1 Fu. EL	Einsatzleitung; Kontakt Notfallkoordinator
	1 Fu. FüAss	Unterstützung Koordinierung der Einsatzmaßnahmen
	1 Fu. Unterstützung	Unterstützung bei logistischen Aufgaben sowie bei der Realisierung Wasserwand / Kühlen
	2 Fu. Ma	Bedienung Fahrzeug 1 und Fahrzeug 2
	2 Fu. Trupp 1	Brandbekämpfung / Rettung
	2 Fu. Trupp 2	Gemeinsames Vorgehen zum Schutz von Trupp 1
	2 Fu. Trupp 3	Wassertrupp (Realisierung Wasserwand / Kühlen)
	2 Fu. Trupp 4	Sicherheitstrupp (FwDV 7)
	2 Fu. Trupp 5	Unterstützungstrupp (Realisierung Wasserwand / Kühlen)
Σ [Fu.]	<u>13</u>	

Da in der Anlage in erheblichem Maße mit LNG umgegangen wird und eine Situation, in der sämtliche Einsatzkräfte einer ausgasenden LNG-Lache ausweichen müssen, nicht gänzlich ausgeschlossen werden kann, müssen alle Werkfeuerwehreinsatzkräfte die Voraussetzungen für den Einsatz unter Atemschutz gemäß der Feuerwehrdienstvorschrift 7 (FwDV 7) erfüllen.

Die Festschreibung einer Frist zwischen Alarmierung und Erreichen der Einsatzstelle erfolgt unter Berücksichtigung des zur realisierenden besonderen Objektschutzes der Werkfeuerwehr.

Großeinsätze sind von diesen Planungen unberührt gemeinsam mit der öffentlichen Feuerwehr mit den erforderlichen Einsatzmitteln und Einsatzkräften vorzuplanen.

Die Mindestausrückestärke ist die Mindestanzahl der Einsatzkräfte der Werkfeuerwehr, die für Brandbekämpfung und Hilfeleistung jederzeit einsatzbereit im Werk vorzuhalten sind.

Werkfeuerwehreinsatzkräfte, die die ständig besetzte Stelle besetzen, dürfen nicht zur Ausrückestärke gezählt werden.

Einsatzbereit bedeutet, dass die Werkfeuerwehr mindestens in vorgegebener Mindestausrückestärke und Zeit nach ihrer Alarmierung jede Einsatzstelle erreichen muss. Hierzu muss für jede einzelne Einsatzkraft der Werkfeuerwehr im Alarmierungsfall eine sofortige Abkömmlichkeit vom Arbeitsplatz bzw. Unterbrechung der gerade ausgeübten Tätigkeit sichergestellt sein.

Eine Einsatzstelle ist die Örtlichkeit des Werkgeländes, von der aus in sich abgeschlossene Gebäudebereiche betreten bzw. vor Ort erste Gefahrenabwehrmaßnahmen vorgetragen werden.

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg

Als Hilfsfrist ist hier die Zeitspanne zwischen der Meldung eines Ereignisses - also der Annahme eines Notrufes in der Feuerwehreinsatzleitstelle - bis zum Eintreffen von Einsatzkräften am Einsatzort definiert.

Das Dienstbuch ist zum Nachweis der Einhaltung der Mindestausrückestärke und der Tätigkeiten der Werkfeuerwehr zu führen und aufzubewahren.

Zu der Nebenbestimmung unter II.5.4.2.:

Die Anforderung resultiert aus der Notwendigkeit, Einsätze der Werkfeuerwehr detaillierter vorzuplanen, als es in der betrieblichen Brandschutzordnung der Fall sein kann. Es ist daher eine sog. Alarm- und Ausrückeordnung aufzustellen, die das taktische Arbeiten der Werkfeuerwehr beschreibt und durch Festlegung von Alarmierungswegen und -verfahren feste Schnittstellen für die Information und Alarmierung der kommunalen Feuerwehr definiert.

Zu der Nebenbestimmung unter II.5.4.3.:

Es ist eine ständig besetzte Stelle für die Werkfeuerwehr vorzuhalten, die rund um die Uhr durch eine hauptberufliche Werkfeuerwehreinsatzkraft zu besetzen ist. Mit der ständig besetzten Stelle sollen insbesondere folgende Aufgaben wahrgenommen werden:

- Entgegennahme von Notrufen und Brandmeldungen aus dem Werk und den Anlagen,
- Alarmierung der Werkfeuerwehr und besonderer Funktionsträger (Werkleitung) über Draht / Betriebsfunk oder laute / leise Alarmierung,
- Kommunikation mit der Feuerwehreinsatzleitstelle des Landkreises / der Stadt Stade über Telefon und BOS-Funk,
- Kommunikation mit den Einsatzkräften Werkfeuerwehr über Betriebs- und BOS-Funk,
- ständige Überwachung der Brandmeldeanlage und anderer brandschutztechnischer Einrichtungen.

Werkfeuerwehreinsatzkräfte, die die ständig besetzte Stelle besetzen, dürfen nicht zur Ausrückestärke gezählt werden.

Zu den Nebenbestimmungen unter II.5.5.1:

Der Leiter der Werkfeuerwehr wird von der Betriebsleitung bestellt, er ist Mitarbeiter des Unternehmens und ist mit der Durchführung der Aufgaben der Werkfeuerwehr beauftragt. Er untersteht dem Direktionsrecht der Betriebsleitung, seine Leitungsbefugnisse ergeben sich aus dem NBrandSchG, seinem Arbeitsvertrag und ggf. den ergänzenden Anordnungen der Betriebsleitung. Es ist sicherzustellen, dass eine eigenverantwortliche Leitung der Werkfeuerwehr durchgeführt wird.

Zu den Nebenbestimmungen unter II.5.5.2:

Für die Werkfeuerwehr ist das Qualitätsniveau festzuschreiben. Mit der Anforderung wird für die Gesamtstärke der Werkfeuerwehr anteilig festgeschrieben, in welchem Mindestumfang Führungslahrgänge zu absolvieren sind, um sicherzustellen, dass im Einsatzfalle ausreichend Führungskräfte zur Verfügung stehen.

Zur Gewährleistung des Brandschutzes und der Sicherheit der nautischen Aspekte der LNG-Anlieferung wird die Umsetzung der Empfehlungen der Maritimen / Nautischen HAZID Studie bzgl. den Anforderungen an die Werkfeuerwehr festgelegt (HAZID-Protokoll Nr. S2.3, Szenario »eskalierendes Feuer«). Für die aufzustellende Einheit der MIRG FiFi WF ist das Qualitätsniveau nach Vorgaben des NLBK - Dezernat 2.1 - festzuschreiben.

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg

Zu den Nebenbestimmungen unter II.5.5.3.:

Zur Durchführung einer ausreichenden Fachaufsicht ist es erforderlich, Veränderungen der Wehrgliederung im Hinblick auf Qualität und Quantität zu beobachten. Hierbei sind aufgrund der Konfliktpotentiale aus der Einzelbegründung zu Anforderung 5.3. insbesondere Daten, die in Verbindung mit Mitarbeitern von Fremdunternehmen stehen, besonders zu betrachten.

Zu den Nebenbestimmungen unter II.5.6.1.:

Einsatzkräften der Werkfeuerwehr muss eine ausreichende persönliche Schutzausrüstung zur Erfüllung der ihnen obliegenden Aufgaben gestellt werden.

Im ganzheitlichen Ansatz eines integrierten Notfallmanagementsystems gemäß des anlagenbezogenen Sicherheitsberichtes ist der Einsatz der Werkfeuerwehreinsetzungskräfte bei einem LNG- Austritt an der FSRU nicht auszuschließen. Entsprechend geeignete PSA ist durch und für die Werkfeuerwehr vorzuhalten.

Die Kennzeichnung von Führungskräften ist nach landeseinheitlichen Vorschriften durchzuführen, um durch Vereinheitlichung eine gute Erkennbarkeit bei der Zusammenarbeit mit der öffentlichen Gefahrenabwehr zu erreichen.

Zu den Nebenbestimmungen unter II.5.6.2.:

Die Mindestausrüstung für die Brandbekämpfung und die Menschenrettung bei Gasaustritten sowie die technische Hilfeleistung wird auf die betrieblichen Belange abgestimmt.

Um eine ausreichende Einsatzführung einschließlich umfassender Kommunikationsverbindungen zu ermöglichen, ist ein Fahrzeug als Führungsmittel vorzuhalten. Durch die räumlich beschränkte Möglichkeit der Lageerkundung am AVG und der Gashochdruckleitung ist die Vorhaltung einer Drohne mit genannten Leistungsmerkmalen notwendig.

Zur Durchführung einer Brandbekämpfung bzw. -begrenzung an den Gasanlagen, zur Realisation einer situationsangepassten Wasserwand, sowie zum situationsangepassten Kühlen sind zwei geeignete Löschfahrzeuge wie auch mobiles Material zur Realisierung eines umfassenden dreifachen Löschangriffes vorzuhalten.

Gerätschaften zur Durchführung einer technischen Hilfeleistung - unter anderem zum Begegnen eines Stoff- bzw. Gefahrgutaustritts - sind vorzuhalten, da im Terminal entsprechende Unfälle nicht ausgeschlossen werden können. Material zur Durchführung eines Gefahrguteinsatzes gemäß Feuerwehrdienstvorschrift 500 (sog. FwDV 500) wird ebenso benötigt, wie technische Gerätschaften zur Befreiung von Menschen aus Zwangslagen oder zum Beseitigen weiteren Gefahrenlagen.

Durch die genannte Fahrzeug- und Gerätekombination der Werkfeuerwehr wird je nach Szenario eine umfassende Gefahrenabwehr inklusive einer Menschenrettung ermöglicht, um den Standardereignissen »Gasfreisetzung« sowie »Gasfreisetzung mit Folgebrand« zu begegnen. Weitere Szenarien anderer Randbedingungen werden ebenfalls durch die beschriebene Fahrzeugkombination abgedeckt.

Zu den Nebenbestimmungen unter II.5.6.3.:

Die Geräteanzahlen entsprechen den Erfordernissen eines Einsatzes von 14 Funktionen (zwei erweiterte Staffeln). Zur Kommunikation mit der öffentlichen Feuerwehr sind ausreichend BOS-Sprechfunkgeräte vorzusehen.

Für die Durchführung des Sprechfunkverkehrs auf den Kanälen der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben ist die Polizeidienstvorschrift bzw. Dienstvorschrift 810 (sog. PDV/DV

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg

810) die verbindliche Grundlage. Für die Erteilung einer Betriebsgenehmigung ist Voraussetzung, dass die Nutzer entsprechend ausgebildet sind; Einsatzkräfte der Werkfeuerwehr sind daher in ausreichender Anzahl auszubilden.

Zu der Nebenbestimmung unter II.5.6.4.:

Es ist sicherzustellen, dass die Werkfeuerwehr ununterbrochen im verfügbaren Mindeststandard einsatzbereit ist; durch die Nebenbestimmung wird diese Anforderung realisiert.

Zu den Nebenbestimmungen unter II.5.6.5.:

Zur Gewährleistung des Dienstbetriebes der Werkfeuerwehr sind Räumlichkeiten im erforderlichen Ausmaß zur Verfügung zu stellen. Die Rahmenbedingungen für eine einsatzbereite Unterbringung der Ausrüstung werden festgeschrieben. Die Durchführung von Aus- und Fortbildungen für die Einsatzkräfte der Werkfeuerwehr erfolgt im Gebäude der Werkfeuerwehr der Dow.

Im Alarmierungsfall müssen die nebenberuflichen Werkfeuerwehreinsatzkräfte am AVG/LK II sowie dem Terminal sofort abkömmlich vom Arbeitsplatz sein bzw. die gerade ausgeübten Tätigkeiten unterbrechen und sich somit direkt in den Feuerwehreinsatz begeben können. Die Rahmenbedingungen für eine einsatzbereite Unterbringung der Ausrüstung wird festgeschrieben.

Zu den Nebenbestimmungen unter II.5.7.1. und II.5.7.2.:

Aufgrund der besonderen Charakteristik der gehandhabten Stoffe, ist eine Spezialausbildung der Werkfeuerwehreinsatzkräfte erforderlich, um auf Einsätze ausreichend vorbereitet zu sein. Ein Mindesttraining unter Realbedingungen wird dementsprechend wiederkehrend festgeschrieben.

Die Ausbildung der hauptberuflichen Werkfeuerwehreinsatzkräfte in Anlehnung an die APVOFeu wird festgeschrieben.

Zur Sicherstellung einer Mindestqualität der Ausbildung wird die Ausbildung gemäß der APVOFeu festgeschrieben, da in ihr der landeseinheitliche Ausbildungsrahmen wie auch Mindeststandards festgelegt sind.

Die Ausbildung der nebenberuflichen Werkfeuerwehreinsatzkräfte gemäß der Feuerwehrdienstvorschrift 2 (sog. FwDV 2) wird festgeschrieben.

Zur Sicherstellung einer Mindestqualität der Ausbildung wird die Ausbildung gemäß der FwDV 2 festgeschrieben, da in ihr der bundeseinheitliche Ausbildungsrahmen wie auch Mindeststandards festgelegt sind.

Zu der Nebenbestimmung unter II.5.7.3.:

Zur Planung der Bedarfsanmeldung ist eine Anzeige des jeweiligen Ausbildungsbedarfes erforderlich. Die Meldung hat an die Akademie des Niedersächsischen Landesamtes für Brand- und Katastrophenschutz (NLBK) zu erfolgen.

Zu den Nebenbestimmungen unter II.5.7.4.:

Anträge auf Durchführung von Lehrgängen sind an das NLBK - Dezernat 2.1 - zu richten. Das NLBK prüft die personellen und sachlichen Voraussetzungen für die Durchführung für die Durchführung der Lehrgänge und entscheidet auf der Grundlage des Überprüfungsresultates über die Zustimmung zur Durchführung der Lehrgänge

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg

Zu den Nebenbestimmungen unter II.5.7.5.:

Zur Sicherstellung einer Mindestqualität der Ausbildung wird der Mindestfortbildungsumfang gemäß der FwDV 2 festgeschrieben.

Zur Durchführung der Fachaufsicht ist es erforderlich, die Einsatzkräftequalifizierungen im Hinblick auf Qualität und Quantität zu beobachten; dies erfolgt unter anderem mit Hilfe einer Personalübersicht.

Zu den Nebenbestimmungen unter II.5.8.1.:

Auseichende Fahrbahnen dem Betriebsgelände des LNG-Terminals werden festgeschrieben, um einen effektiven Einsatz der Werkfeuerwehr zu ermöglichen. Die Abmessungen und die zulässigen Gesamtmassen der jeweiligen Einsatzfahrzeuge der Werkfeuerwehr sind zu berücksichtigen.

Zu den Nebenbestimmungen unter II.5.8.2.:

Ausreichende Aufstell- und Bewegungsflächen werden festgeschrieben, um einen effektiven Einsatz der Werkfeuerwehr zu ermöglichen. Bei den Einsatzfahrzeugen der Werkfeuerwehr handelt es sich u.a. um Sonderlöschfahrzeuge, die nicht den gemeindlichen Feuerwehr-einsatzfahrzeugen im öffentlichen Raum entsprechen. Die Abmessungen und die zulässigen Gesamtmassen der jeweiligen Einsatzfahrzeuge der Werkfeuerwehr sind zu berücksichtigen.

Zu den Nebenbestimmungen unter II.5.8.3.:

Die Flächen für die Feuerwehr werden festgeschrieben, um einen effektiven Einsatz im Bereich der LNG-Tanks, je nach Szenario und Windrichtung, zu ermöglichen. Bei dem Hubrettungsfahrzeug (TMF) der Werkfeuerwehr handelt es sich um ein Sonderfahrzeug, das nicht den gemeindlichen Hubrettungsfahrzeugen (DL(A)K) im öffentlichen Raum entspricht. Die Abmessungen, notwendigen Aufstellflächen und die zulässige Gesamtmasse des TMF der Werkfeuerwehr ist zu berücksichtigen.

Zu den Nebenbestimmungen unter II.5.8.4.:

Die Ausführung der Rettungswege wird festgeschrieben, um eine effektive Rettung von Personen durch die Werkfeuerwehr zu ermöglichen. Die Geeignetheit der Rettungswege ist in Form von realitätsnahen Einsatzübungen unter notärztlicher Beteiligung nachzuweisen.

Die Ausführung der notwendigen Außentreppen und Stege wird festgeschrieben, um einen effektiven Einsatz, insbesondere im Anlagenbereich AVG und LK II, durch die Feuerwehreinsatzkräfte der maritimen Gefahrenabwehr zu ermöglichen.

Zu den Nebenbestimmungen unter II.5.9.:

Die ständige Anwesenheit des verfügbaren Minimums wird auch für den Fall der sog. Hilfe außerhalb des Unternehmens für erforderlich erachtet.

Gemäß § 17 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehren (NBrandSchG) vom 18.07.2012, Nds. GVBl.2012, S 269, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29.06.2022 (Nds. GVBl. S. 405), sind Werkfeuerwehren zur Hilfe außerhalb des Unternehmens bzw. der Einrichtung verpflichtet; dies gilt jedoch nicht, wenn der Brandschutz und die Hilfeleistung im Zuständigkeitsbereich gefährdet werden.

Die ständige Anwesenheit des verfügbaren Minimums an Einsatzkräften und Technik ist zur Kompensation von Risiken im Unternehmen erforderlich, daher ist ein Unterschreiten des verfügbaren Minimums nicht angezeigt.

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg

Zu der Nebenbestimmungen unter II.5.10.:

Die Leistungsfähigkeit der Gefahrenabwehr (vollständige Einsatzbereitschaft und Leistungsfähigkeit der Werkfeuerwehr) ist in Form einer unangekündigten Alarm- und Einsatzübung unter Leitung und Beobachtung des NLBK - Dezernat 2.1 (Brandschutz und Hilfeleistung der Feuerwehren) vor dem Beginn einer schiffsseitigen Einleitung von LNG sowie vor Beginn des bestimmungsgemäßen Betriebes der Anlage - dies umfasst auch jeglichen Probetrieb, Betriebszustände mit einem Betriebscharakter sowie die Inbetriebnahme der Anlage - nachzuweisen. Der Zeitpunkt des Beginns der Inbetriebnahme der Anlage ist dem NLBK - Dezernat 2.1 - rechtzeitig, jedoch mindestens vier Wochen vorher, schriftlich anzuzeigen.

Zu der Nebenbestimmungen unter II.5.11.:

Der Auflagenvorbehalt beinhaltet die Ankündigung, dass später ggf. noch eine Anforderung ergeht oder eine bestehende Anforderung geändert wird. Die Antragstellerin hat mit E-Mail vom 31.10.2023 ihr Einverständnis für die Aufnahme des Auflagenvorbehalts erteilt.

Inbetriebnahme in diesem Sinne umfasst den Beginn des bestimmungsgemäßen Betriebes der Anlage (einschließlich Probetrieb und Betriebszustände mit einem Betriebscharakter).

2.2.3.4.2. Maritimer Brandschutz

Nach § 5 Absatz 2 NBrandSchG obliegt dem Land die Bekämpfung von Schiffsbränden und die Hilfeleistung auf Schiffen u.a. in den landeseigenen Seehäfen Emden, Wilhelmshaven, Brake, Cuxhaven und Bützfleth, soweit nicht der Bund zuständig ist.

Das Land überträgt per Verwaltungsvereinbarung die Durchführung der ihm gemäß § 5 Absatz 2 NBrandSchG obliegenden Aufgaben auf die Stadt Stade.

Auf Anordnung der Polizeidirektion Oldenburg - Dezernat 23 - (Vorgängerbehörde des NLBK - Dezernat. 2.1) ist mit Schreiben vom 03.07.2012, Az. 23.1 – 13107-5-13, veranlasst, dass für alle Einsätze in der Bekämpfung von Bränden und bei Hilfeleistungen auf Schiffen im Zuständigkeitsbereich der Feuerwehr Stade (u.a. landeseigener Seehafen Bützfleth) Feuerwehreinsatzkräfte der maritimen Gefahrenabwehr der Berufsfeuerwehr Cuxhaven unverzüglich mit zu alarmieren sind. Diese Maßnahme behält bis zur schriftlichen Widerrufung ihre Gültigkeit.

In diesem Zusammenhang wird auf die Vereinbarung über die Brandbekämpfung, technische Hilfeleistung und Verletztenversorgung auf See (Generalvereinbarung) der Bundesrepublik Deutschland mit den Küstenländern auf Grundlage der HKV und von § 35 Absatz 2 Bundeswasserstraßengesetz verwiesen.

Der Gesamtkatalog der unter den Nebenbestimmungen zu II.5.12. gefassten Anforderungen ist erforderlich, um eine sichere Gefahrenabwehr beim Betrieb der Anlage zu gewährleisten; dies gilt in besonderem Maße für die angewendete Einsatztaktik, die Gerätschaften und die Einsatzkräfte (Ineinandergreifen von Taktik, Technik und Personal). Sollte eine Überprüfung der Löschmittelversorgung, der technischen Anlagen, der Ausrüstung und Gerätschaften oder der Gefahrenabwehrmaßnahmen ergeben, dass keine effektive Gefahrenabwehr gewährleistet ist, so wird eine Änderung bzw. Neufassung von Anforderungen erforderlich.

2.2.3.5. Arbeitsschutz

Bei bestimmungsgemäßem Betrieb und bei bestimmungsgemäßer Errichtung der Anlage werden zur Überzeugung der Genehmigungsbehörde die gesetzlichen Vorschriften über den Arbeitsschutz eingehalten.

Zur Sicherstellung der Umsetzung der Anforderungen des Arbeitsschutzrechts wurden in diesen Bescheid Nebenbestimmungen aufgenommen (vgl. Abschnitt II. 6).

2.2.3.6. Bodenschutz

Aufgrund der Vorschrift des § 10 Absatz 1a BImSchG und des § 4a Absatz 4 der 9. BImSchV hat die Antragstellerin einen Bericht über den Ausgangszustand (AZB) zu erstellen. Gemäß § 7 Absatz 1 Satz 5 der 9. BImSchV kann die Genehmigungsbehörde zulassen, dass der AZB bis zum Beginn der Errichtung oder der Inbetriebnahme der Anlage nachgereicht wird. Die Antragstellerin ersuchte die Genehmigungsbehörde um die Erlaubnis der Nachreichung. Um sicherzustellen, dass der nachgereichte AZB den gesetzlichen Anforderungen entspricht, war eine aufschiebende Bedingung in die Genehmigung aufnehmen. Mit dem Betrieb der Anlage soll erst begonnen werden dürfen, wenn ein AZB nachgereicht wurde und das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Cuxhaven diesen geprüft und seine Richtigkeit bejaht hat.

Das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg behält sich die nachträgliche Aufnahme von Nebenbestimmungen zum Bodenschutz vor. Damit wird der Forderung des § 21 Absatz 2a der 9. BImSchV insbesondere in Bezug auf die Festlegung von Überwachungsmaßnahmen im Hinblick auf die Schutzgüter Boden und Wasser hinsichtlich der in der Anlage verwendeten, erzeugten oder freigesetzten relevanten gefährlichen Stoffe einschließlich der Zeiträume, in denen die Überwachung stattzufinden hat, Rechnung getragen. Nebenbestimmungen im Hinblick auf das zuvor genannte konnten bislang mangels Vorliegens des AZB noch nicht festgelegt werden.

Die Antragstellerin hat mit E-Mail vom 31.10.2023 das Einverständnis für diesen Auflagenvorbehalt erteilt.

2.2.3.7. Wasserschutz

Bei bestimmungsgemäßem Betrieb und bei bestimmungsgemäßer Errichtung der Anlage werden zur Überzeugung der Genehmigungsbehörde die gesetzlichen Vorschriften über den Wasserschutz eingehalten.

Dies ergibt sich zur Überzeugung der Genehmigungsbehörde differenziert nach den einzelnen wasserrechtlich relevanten Anlagenvorgängen aus den folgenden Gründen:

Indirekteinleitungen von Abwasserteilströme in die Abwasseranlagen der Dow Deutschland Anlagengesellschaft mbH

Die Antragstellerin wird folgende Abwasserteilströme in die Abwasseranlagen der Dow Deutschland Anlagengesellschaft mbH, Werk Stade, 21677 Stade (im Folgenden: Dow) einleiten:

- Heizwasser aus der Betriebseinheit A1-60.a,
- Häusliche Abwässer aus den Betriebseinheiten:
 - Pförtnerhaus A1-100
 - Verwaltungsgebäude A1-101
 - Werkstatt und Lager A1-102
- Abwasser aus der Kondensation von Verbrennungsabgas der Betriebseinheit A1-64,

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg

- Niederschlagswasser, das auf dem Gelände des LNG-Terminals anfällt,
- Niederschlagswasser, das auf dem Gelände des Südhafens am Löschkopf 2 anfällt.

Genehmigungsbedürftig gemäß § 59 Absatz 1 WHG i.V.m. § 58 Absatz 1 Satz 1 WHG sind ausschließlich die Einleitung von Abwasserteilströmen von Heizwasser aus dem Pumpen- und Entnahmebauwerk (BE A1-60.a) und dem Open-Rack-Verdampfer (BE A1-45) sowie von neutralisiertem Kondensat aus dem Heizwassererhitzer-System für die Spitzenlastabdeckung (Abwasser aus der Kondensation von Verbrennungsabgas; BE- A1-64) über das Einleitbauwerk (BE A1-60.c) in die Abwasseranlagen der Dow Deutschland Anlagengesellschaft.

Eine Genehmigungsbedürftigkeit nach § 59 Absatz 1 WHG i.V.m. § 58 Absatz 1 WHG besteht bei der Abwassereinleitung Dritter in private Abwasseranlagen, soweit an das Abwasser in der Abwasserverordnung (AbwV) Anforderungen für den Ort des Anfalls des Abwassers oder vor seiner Vermischung festgelegt sind.

In der BE A1-60.a und der BE A1-45 wird das aus dem Industriepark der Dow anfallende Kühlwasser übernommen und als Heizwasser für das LNG-Terminal verwendet. Das im Industriepark der Dow anfallende Kühlwasser unterfällt dem Anwendungsbereich des Anhangs 31 Teil A Absatz 1 Nr. 2 der AbwV. Durch die Weiterverwendung als Heizwasser für das LNG-Terminal ändert sich an dieser Einstufung nichts, sodass für das im LNG-Terminal anfallende Heizwasser der Anwendungsbereich des Anhang 31 Teil A Absatz 1 Nr. 2 der AbwV ebenso eröffnet ist.

Das in der Betriebseinheit A1-64 anfallende Abwasser aus der Kondensation von Verbrennungsabgas unterfällt dem Anwendungsbereich des Anhangs 31 Teil A Absatz 1 Nr. 1 der AbwV. Danach gilt der Anhang für Abwasser, dessen Schadstofffracht im Wesentlichen aus der Aufbereitung von [...] Betriebswasser stammt.

Für beide Abwasserteilströme sind insofern in der Abwasserverordnung Anforderungen für den Ort des Anfalls des Abwassers sowie vor seiner Vermischung festgelegt, sodass diese genehmigungsbedürftig sind.

Die darüber hinaus anfallenden Abwasserteilströme sind demgegenüber nicht genehmigungsbedürftig:

Die Abwasserteilströme der häuslichen Abwässer (aus den Betriebseinheiten Pförtnerhaus A1-100, Verwaltungsgebäude A1-10 Werkstatt und Lager A1-102) lassen sich dem Anhang 1 der AbwV zuordnen. Da der Anhang 1 der AbwV weder Anforderungen für den Ort des Anfalls des Abwassers noch vor seiner Vermischung festlegt, ist der Abwasserteilstrom der häuslichen Abwässer nicht nach § 59 Absatz 1 WHG i.V.m. § 58 Absatz 1 WHG genehmigungsbedürftig.

Die Abwasserteilströme des Niederschlagswassers, das auf dem Gelände des LNG-Terminals und auf dem Gelände des Südhafens am Löschkopf 2 anfällt, können keinem Anhang der AbwV zugeordnet werden. Dementsprechend sind für diese Abwasserteilströme weder Anforderungen für den Ort des Anfalls des Abwassers noch vor seiner Vermischung festgelegt, sodass auch diese nicht nach § 59 Absatz 1 WHG i.V.m. § 58 Absatz 1 WHG genehmigungsbedürftig sind.

Die Dow ist Eigentümerin und Betreiberin der Abwasseranlagen für das Werksgelände in Stade. Die Antragstellerin ist wirtschaftlich und rechtlich von der Dow unabhängig und daher Dritte im Sinne von § 59 WHG.

Die Voraussetzungen für die Freistellungen von der Genehmigungsbedürftigkeit nach § 59 Absatz 1 WHG i.V.m. § 58 Absatz 1 WHG gemäß § 59 Absatz 2 WHG liegen vor.

Der in Kapitel 10.13 der diesem Bescheid zugrundeliegenden Antragsunterlagen vom 11.04.2022, zuletzt ergänzt am 05.10.2023, zwischen der Antragstellerin und der Dow geschlossene Abwasservertrag vom 21.12.2022 stellt die Einhaltung der Anforderungen des § 58 Absatz 2 WHG für

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg

die Einleitung der beiden genehmigungsbedürftigen Abwasserteilströme „Heizwasser aus der Betriebseinheit A1-60.a“ und „Abwasser aus der Kondensation von Verbrennungsabgas“ in die durch die Dow betriebenen Abwasseranlagen sicher.

Nach § 58 Absatz 2 WHG darf eine Genehmigung für eine Indirekteinleitung nur erteilt werden, wenn die nach der Abwasserverordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung für die Einleitung maßgebenden Anforderungen einschließlich der allgemeinen Anforderungen eingehalten werden (Nr. 1), die Erfüllung der Anforderungen an die Direkteinleitung nicht gefährdet wird (Nr. 2) und Abwasseranlagen oder sonstige Einrichtungen errichtet und betrieben werden, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Anforderungen nach den Nummern 1 und 2 sicherzustellen (Nr. 3).

Die Feststellung, dass der vorgelegte Abwasservertrag den Anforderungen des § 58 Absatz 2 WHG entspricht, begründet noch keinen Anspruch auf die Erteilung der Freistellung von der Genehmigungsbedürftigkeit. Vielmehr steht die Freistellung gemäß § 59 Absatz 2 und § 12 Absatz 2 WHG i.V.m. § 40 VwVfG, § 1 Absatz 1 NVwVfG im pflichtgemäßen Ermessen der Zulassungsbehörde. Bei der Entscheidung ist für eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung Sorge zu tragen und ein hohes Schutzniveau für die Umwelt insgesamt zu gewährleisten.

Unter Berücksichtigung der allgemeinen Grundsätze einer nachhaltigen Gewässerbewirtschaftung (§ 6 WHG) sowie der Konkretisierungen des Bewirtschaftungsauftrages für erheblich veränderte Oberflächengewässer (§§ 27 ff. WHG) hat die zuständige Behörde unter Beachtung der allgemeinen rechtsstaatlichen Grundsätze der Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit die öffentlichen Belange wasserwirtschaftlicher Art gegen die Interessen der Antragstellerin abzuwägen.

Die Feststellung, dass der vorgelegte Abwasservertrag zwischen der Antragstellerin und der Dow den Anforderungen des § 58 Absatz 2 WHG entspricht, stellt einen sachgerechten Ausgleich zwischen den Interessen der Antragstellerin einerseits und den wasserwirtschaftlichen Erwägungen andererseits dar. Insbesondere werden mögliche negative Auswirkungen durch die in diesem Bescheid unter II.10.3 festgesetzten Nebenbestimmungen vermieden und vermindert. Die Feststellung steht somit im Einklang mit dem sonstigen öffentlichen Recht. Rechtliche begründbare Interessen Dritter sind nicht erkennbar.

Zu Nebenbestimmung unter II.9.1.1:

Die Freistellung von der Genehmigungsbedürftigkeit von Abwasserteilströmen i.S.d. § 59 Absatz 2 WHG für die Einleitung von Abwasser in private Abwasseranlagen wird aufgrund abwasserrechtlicher und insbesondere gewässerökologischer Anforderungen befristet erteilt. Wasserrechtliche Zulassungsentscheidungen sind gem. § 100 Absatz 2 WHG regelmäßig sowie aus besonderem Anlass zu überprüfen und, soweit erforderlich, anzupassen. Die im Wege der Befristung erneut und regelmäßig zu überprüfende Zulassungsentscheidung dient der Anpassung an die jeweils aktuellen wasserrechtlichen Anforderungen und wasserrechtlichen Belange und bezieht sich damit auf die Umsetzungspflichten aus Art. 11 Absatz 3 lit. e-i der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (EU-WRRL - Wasserrahmenrichtlinie).

Zu den Nebenbestimmungen unter II.9.1.2 bis II.9.1.5:

Die Aufnahme der Nebenbestimmungen der Ziffern 2 bis 5 ist erforderlich, um den Schutz des Gewässers, hier der Elbe, sicherzustellen. § 59 WHG i.V.m. § 58 WHG definiert dabei den Begriff der Einleitung von Abwasser in private Abwasseranlagen als Gegenstück zu der in § 57 WHG definierten Direkteinleitung, d.h. dem Einleiten von Abwasser in Gewässer. Ebenso wie § 57 WHG, bezweckt § 59 WHG i.V.m. § 58 WHG die Verringerung schädlichen Abwassers in Gewässern.

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg

Da eine Einleitung in eine Abwasseranlage (§ 59 WHG i.V.m. § 58 WHG) jedoch keine Gewässerbenutzung i.S.d. § 9 WHG darstellt und somit nicht der unmittelbaren Geltung des § 8 Absatz 1 WHG unterfällt, der ausschließlich an den Einleiter gerichtet ist (vgl. OVG Münster, Urteil vom 27.05.2003 - 9 A 3415/99 = ZfW 2006, 49, 52), bedarf es einer Regelung, um die eingeleiteten Stoffe möglichst schon vor dem ersten Kontakt mit der privaten Abwasseranlage zu minimieren. Werden nämlich in eine Abwasseranlage Stoffe eingeleitet, für deren Reinigung oder Durchleitung die Anlage nicht vorgesehen ist, so kann ihr gesamtes Leistungsvermögen durch den eingeleiteten Stoff erheblich beeinträchtigt oder gänzlich entzogen werden und die Anlage ihrer bestimmungsgemäßen Aufgabe nicht mehr nachkommen. Die in § 57 WHG als maßgeblich normierten Anforderungen des Stands der Technik an das Einleiten von Abwasser sollen durch § 59 WHG i.V.m. § 58 WHG auch für das Einleiten von Abwasser in private Abwasseranlagen Geltung erlangen. Insbesondere soll durch die Umsetzung des § 59 WHG i.V.m. § 58 WHG verhindert werden, dass Grenzwerte allein durch eine Konzentrationsverringerung, wie sie etwa bei Verdünnung entsteht, eingehalten werden.

Der durch die Regelungen des § 59 WHG i.V.m. § 58 WHG, verfolgte Zweck, Lücken im Gewässerschutz zu schließen, die sich aus dem Vollzug des § 57 WHG ergeben können, wenn Direktleiter und Indirektleiter nicht personenidentisch sind, werden durch die Nebenbestimmungen unter II.9.1.2 bis II.9.1.5 sichergestellt.

Wasserrechtliche Erlaubnisse gemäß § 8 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz)

Der Landkreis Stade (untere Wasserbehörde) hat zwei im Zusammenhang mit dem Vorhaben erforderliche wasserrechtliche Erlaubnisse im Sinne von § 8 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) erteilt. Diese werden nicht von der sog. Konzentrationswirkung im Sinne von § 13 BImSchG erfasst. Mit Bescheid vom 30.08.2023 (Az.: 66.30.27.2023/BE-01Mi) erteilte er die wasserrechtliche Erlaubnis zum Einbringen von Pfählen ins Grundwasser. Außerdem erteilte er mit Bescheid vom 13.09.2023 (Az.: 66.30.27.2023/048-Ha) die wasserrechtliche Erlaubnis zur Einleitung von Niederschlagswasser vom Anleger für verflüssigte Gase (AVG) in die Elbe erteilt.

Die Genehmigungsbehörde ist der ihr obliegenden aus § 10 Absatz 5 BImSchG folgenden Koordinierungspflicht nachgekommen. Sie hat den Landkreis Stade (untere Wasserbehörde) im Genehmigungsverfahren beteiligt und durch die Aufnahme der Hinweise 7.2.1. und 7.2.2. sichergestellt, dass die oben genannten Erlaubnisse von der Antragstellerin beachtet werden.

Sonstige wasserrechtlichen Anforderungen

Es steht zur Überzeugung der Genehmigungsbehörde fest, dass bei bestimmungsgemäßem Betrieb und bei bestimmungsgemäßer Errichtung der Anlage auch die sonstigen wasserrechtlichen Anforderungen erfüllt werden, sofern die oben genannten Nebenbestimmungen eingehalten werden.

2.2.3.8. Naturschutz, Naturhaushalt, Waldumwandlung, Landschaftspflege, Baumschutz und Artenschutz

Die Prüfung des Genehmigungsantrages hat ergeben, dass das Vorhaben bei bestimmungsgemäßem Betrieb und bei bestimmungsgemäßer Errichtung der Anlage unter Beachtung der oben genannten Nebenbestimmungen nicht gegen rechtliche Vorschriften zum Schutz der Natur, des Naturhaushaltes, des Waldes, der Landschaft, des Baumschutzes und des Artenschutzes verstößt.

Eingriffsregelung

Es steht zur Überzeugung der Genehmigungsbehörde fest, dass das beantragte Vorhaben bei bestimmungsgemäßer Errichtung und bei bestimmungsgemäßigem Betrieb der Anlage unter Beachtung der oben genannten Nebenbestimmungen im Hinblick auf die Eingriffsregelung der §§ 13 ff. BNatSchG zulässig ist.

Die Eingriffsregelung nach den §§ 13 ff. BNatSchG ist ein zentrales Instrument des Naturschutzes für die Folgenbewältigung von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft. Eingriffe im Sinne der Eingriffsregelung sind gemäß § 14 Absatz 1 BNatSchG Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können. Der Eingriffsverursacher ist gemäß § 15 Absatz 1 BNatSchG vorrangig verpflichtet, vermeidbare Eingriffe zu unterlassen. Nicht vermeidbare Eingriffe sind gemäß § 15 Absatz 2 BNatSchG auszugleichen oder zu ersetzen. Nachdem im früheren Recht der Ausgleich Vorrang vor dem Ersatz hatte, ist dieser inzwischen entfallen. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind gleichwertig und werden gemeinsam als (Real-) Kompensationsmaßnahmen bezeichnet (Lütkes/Ewer/Lütkes, 2. Aufl. 2018, BNatSchG § 15 Rn. 9 - zitiert nach beck-online). Der Ausgleich ist auf die Wiederherstellung der durch den Eingriff zerstörten oder beeinträchtigten ökologischen oder landschaftsästhetischen Funktionen der betroffenen Grundflächen gerichtet. Er zielt damit auf Naturalrestitution im Hinblick auf die tragenden ökologischen Funktionen einer Grundfläche ab (Lütkes/Ewer/Lütkes, 2. Aufl. 2018, BNatSchG § 15 Rn. 17 - zitiert nach beck-online). Die Ersatzmaßnahme ist anders gelagert: Dort kommt es naturschutzfachlich darauf an, ausgehend von den beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts durch reale Maßnahmen einen ähnlichen und gleichwertigen Zustand in einem gelockerten räumlichen Zusammenhang wiederherzustellen. Die Ersatzmaßnahme eröffnet damit über den relativ engen Begriff der Ausgleichsmaßnahme hinaus weitere Möglichkeiten von realen Kompensationsmaßnahmen (Lütkes/Ewer/Lütkes, 2. Aufl. 2018, BNatSchG § 15 Rn. 21 - zitiert nach beck-online).

In den Antragsunterlagen werden die methodischen und fachlichen Grundlagen der Bearbeitung der Eingriffsregelung grundsätzlich plausibel in dem Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) sowie ergänzend im Artenschutzfachbeitrag (AFB) dargelegt, welche beide in eine naturschutzfachliche Gesamtunterlage integriert wurden (vgl. Kapitel 14.2). Lediglich zur möglicherweise erforderlichen Kompensation der beeinträchtigten Sichtbereiche westlich des Industriegebietes fehlen Aussagen. Durch die Aufnahme der Nebenbestimmung 10.1.10. wird aber sichergestellt, dass die Genehmigungsbehörde—sofern notwendig— die Kompensation eines etwaigen Eingriffs noch anordnen kann. Die Antragstellerin hat mit E-Mail vom 31.10.2023 insbesondere ihr Einverständnis zur Aufnahme des in der Nebenbestimmungen geregelten Auflagenvorbehalts erteilt.

Der LBP kommt in Kapitel II.6.3 zu dem Ergebnis, dass sich folgender Kompensationsbedarf ergibt:

- Der LBP identifiziert einen Kompensationsbedarf aus biotopbezogener Eingriffsbilanzierung in Höhe von 577.308 WE, davon Röhrichte (§ 30 BNatSchG) ca.4,60 ha sowie Gewässerstrukturen (§ 30 BNatSchG) ca. 0,03 ha.
- Der LBP geht von einem Gesamtkompensationsbedarf der Gehölze nach Baumschutzsatzung von 824 Stück aus, wobei die wieder zu bestockende Fläche ca. 6,1 ha beträgt.
- Den Kompensationsbedarf zur Waldumwandlung beziffert der LBP mit 1,17 ha.
- Den Kompensationsbedarf zur Bodenverbesserung/ Entsiegelung beziffert der LBP mit 7,70 ha.

Als Kompensationsmaßnahmen sind laut LBP eine Kombination verschiedener Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vorgesehen:

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg

- In der naturräumlichen Region Watten und Marschen stellt die DOW Anlagengesellschaft mbH Flächen zur Umsetzung von Kompensation von Eingriffsdefiziten zu Verfügung. Dies betrifft folgende Maßnahmen:
 - Entwicklung eines kleinen naturfernen, verlandenden Stillgewässerkomplexes zu einem naturnahen bestenfalls zusammenhängenden Stillgewässers sowie die Entwicklung einer zweiten größeren naturfernen Stillgewässerstruktur im Bereich der Hochspannungsleitungstrasse (Maßnahme K01),
 - Entwicklung von Röhrichtbeständen (K02),
 - Anpflanzung von Gehölzen zur Entwicklung standorttypischer Wald- und Gehölzbestände (K03) und
 - Extensivierung der Grünlandnutzung auf den Restflächen im Kompensationsraum (K04).
- Darüber hinaus sind weitere Maßnahmen im benachbarten Naturraum Schwinge-Wiesen/Wiepenkathen vorgesehen:
 - Wiederherstellung von Niedermoor / Wiedervernässung (M01) mit dem Ziel, durch eine Wiedervernässung die natürlichen Standortbedingungen im Übergangsbereich zwischen Geest und Niederung wiederherzustellen und die Voraussetzungen für eine Regenerierung des Niedermoors zu schaffen,
 - Entwicklung von naturnahen standorttypischen Waldbeständen (M02, anteilig Fläche zur Waldumwandlung) mit dem Ziel, am Rand des Schwingetals den durch die Wiedervernässungsmaßnahmen geförderten natürliche Boden- und Wasserhaushaltsgradient zur Ausbildung eines vielschichtigen, differenzierten Vegetationskomplexes zu nutzen und
 - die Entwicklung standorttypischer Biotope des Offenlandes (M03).

Die Gegenüberstellung von Kompensationsbedarf und erreichter Kompensation im LBP (Kapitel II.7.3.) kommt zu dem für die Genehmigungsbehörde plausiblen Ergebnis, dass der biotopbezogene Eingriff von 577.308 WE durch einen Kompensationsgewinn im Landschaftsraum "Stader Elbstraße mit 255.955 WE und im Landschaftsraum "Wiepenkathen" mit 500.923 WE mit insgesamt +148.970 WE kompensiert wird. Auch hinsichtlich der weiteren Kompensationsbedarfe ist eine vollständige Kompensation auf Grundlage der Angaben im LBP gegeben.

Die im Abschnitt II.10.1. aufgenommenen Nebenbestimmungen stellen sicher, dass die Kompensationsmaßnahmen durchgeführt und dauerhaft gesichert werden. Der Landkreis Stade hat mit E-Mail vom 23.10.2023 das Benehmen im Sinne von § 17 Absatz 1 BNatSchG hergestellt.

Biotopschutz

Es steht zur Überzeugung der Genehmigungsbehörde fest, dass das beantragte Vorhaben bei bestimmungsgemäßer Errichtung und bei bestimmungsgemäßigem Betrieb der Anlage unter Beachtung der oben genannten Nebenbestimmungen im Hinblick auf die gesetzlichen Anforderungen zum Biotopschutz zulässig ist.

Durch das Vorhaben kommt es gemäß des von der Genehmigungsbehörde für plausibel erachteten Kapitels II.6.1 des LBP zur Zerstörung bzw. sonstigen Beeinträchtigung folgender gesetzlich geschützter Biotope im Sinne von § 24 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes (NNatSchG) i.V.m. § 30 Absatz 2 BNatSchG:

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg

- Wiesentümpel (Kürzel: STG)
- Schilf-Landröhricht (Kürzel: NRS) und
- Rohrglanzgras-Landröhricht (Kürzel: NRG).

Von dem in § 30 Absatz 2 BNatSchG normierten Verbot der Zerstörung oder sonstigen Beeinträchtigung von gesetzlich geschützten Biotopen, kann gemäß § 30 Absatz 3 BNatSchG eine Ausnahme zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können. Der Begriff des Ausgleichs ist dabei wie im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zu verstehen (vgl. § 15 Absatz 2 Satz 1 BNatSchG), setzt also voraus, dass das beeinträchtigte Biotop in gleichartiger Weise wiederhergestellt wird (Lütkes/Ewer/Heugel, 2. Aufl. 2018, BNatSchG § 30 Rn. 10). Es ist demnach ein Biotop desselben Typs zu schaffen, der in den standörtlichen Gegebenheiten und der Flächenausdehnung mit dem beeinträchtigten Biotop im Wesentlichen übereinstimmt (Lütkes/Ewer/Heugel, 2. Aufl. 2018, BNatSchG § 30 Rn. 10). Deshalb können Ersatzmaßnahmen eine Ausnahme nach § 30 Abs. 3 BNatSchG nicht begründen (Landmann/Rohmer UmweltR/Gellermann, 100. EL Januar 2023, BNatSchG § 30 Rn. 28 - zitiert nach beck-online).

Wie sich aus der Tabelle 109 des Kapitels II.7.3. des LBP ergibt, sind die im vorherigen Abschnitt „Eingriffsregelung §§ 13 ff. BNatSchG“ aufgeführten Maßnahmen K01 bis K04 nicht ausreichend um im oben beschriebenen Sinne einen vollständigen Ausgleich für Beeinträchtigungen im Sinne von § 30 Absatz 3 BNatSchG darzustellen. Vielmehr bedarf es der Durchführung der Maßnahmen M01 bis M03 um eine positive Bilanzierung herbeizuführen. Eine Ausnahme nach § 30 Absatz 3 NatSchG kann hier daher lediglich teilweise zugelassen werden.

Indes kann hier –im Hinblick auf die nicht durch die Maßnahmen K01 bis K04 im Sinne von § 30 Absatz 3 BNatSchG ausgeglichenen Beeinträchtigungen- gemäß § 67 Absatz 1 Nr. 1 BNatSchG eine Befreiung von den Verboten des § 30 Absatz 2 BNatSchG gewährt werden.

Gemäß § 67 Absatz 1 Nr. 1 BNatSchG kann eine Befreiung von den Geboten und Verboten des BNatSchG gewährt werden, wenn dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist.

Ein Grund des Gemeinwohls, der eine Befreiung von naturschutzrechtlichen Vorschriften rechtfertigt, ist das Interesse an einer kontinuierlichen, sicheren und stabilen Energieversorgung (Lütkes/Ewer, BNatSchG, 2. Aufl. 2018, § 67 Rn. 9 - zitiert nach beck-online). Es liegt in dieser Hinsicht ein überwiegendes öffentliches Interesse an der Verwirklichung des beantragten Vorhabens vor. Dieses öffentliche Interesse folgt aus § 3 LNGG i.V.m. § 2 Absatz 2 LNGG i.V.m. Nr. 3.2 Anlage zu § 2 LNGG. Nach § 3 Satz 1 LNGG ist das beantragte Vorhaben für die sichere Gasversorgung Deutschlands besonders dringlich. Der Gesetzgeber hat entschieden, dass die schnellstmögliche Durchführung des beantragten Vorhabens nach § 3 Satz 3 LNGG dem zentralen Interesse an einer sicheren und diversifizierten Gasversorgung in Deutschland dient und aus Gründen eines überragenden öffentlichen Interesses und im Interesse der öffentlichen Sicherheit erforderlich ist (vgl. BT-Drs. 20/1742, S. 18). Alternativen sind bereits wegen der gesetzgeberischen Bedarfs- und Standortfestlegung nicht gegeben.

Daran ändert auch das Berücksichtigungsgebot des § 13 Absatz 1 Satz 1 KSG nichts. Danach haben die Träger öffentlicher Aufgaben bei ihren Planungen und Zulassungen den Zweck dieses Gesetzes und die zu seiner Erfüllung festgelegten Ziele zu berücksichtigen. Zwar sind in der im Rahmen des § 67 Absatz 1 BNatSchG durchzuführende Abwägung auch Klimaschutzabwägungen einzustellen. § 13 Absatz 1 Satz 1 KSG formuliert jedoch keine gesteigerte Beachtungspflicht und ist nicht im Sinne eines Optimierungsgebotes zu verstehen. Ein Vorrang des Klimaschutzgebotes gegenüber anderen Belangen lässt sich weder Art. 20a GG noch § 13 KSG entnehmen (zu diesen Maßstäben grundlegend BVerwG, Urt. v. 04.05.2022 - 9 A 7.21). Der Gesetzgeber hat vielmehr durch das LNGG selbst sichergestellt, dass das Ziel der Klimaneutralität bis spätestens 2045 erreicht werden kann und insoweit die Abwägung der widerstreitenden Belange bereits vorkonstruiert. Dies bringt zum einen § 5 Absatz 1 Nr. 4 und Absatz 2 LNGG zum Ausdruck, wonach

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg

die Genehmigung mit der Bestimmung zu erteilen ist, dass der Betrieb der LNG-Anlagen bis spätestens zum 31.12.2043 einzustellen ist und der Weiterbetrieb über diesen Zeitpunkt hinaus nur für klimaneutralen Wasserstoff und dessen Derivate genehmigt werden darf. Ferner gibt das LNKG eine quantitative Beschränkung der tatsächlich umsetzbaren Vorhaben im Anwendungsbereich des LNKG in § 2 Absatz 2 LNKG vor. Weitere Vorhaben, die nicht in den Anwendungsbereich des LNKG fallen, können weiterhin realisiert werden, unterliegen dabei jedoch den allgemeinen planungsrechtlichen Kriterien und Regelverfahren (vgl. BT-Drs. 20/1742, S. 17), womit die Abwägung im Sinne des KSG, anders als für die Vorhaben im Anwendungsbereich des LNKG, nicht gesetzgeberisch vorstrukturiert ist. Ungeachtet der vorstehenden Erwägungen steht zur Überzeugung der Genehmigungsbehörde darüber hinaus fest, dass erhebliche Auswirkungen auf die klimatischen Verhältnisse nicht zu erwarten sind.

Die Erteilung einer Befreiung ist weiter auch notwendig im Sinne von § 67 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG. Diese Notwendigkeit setzt nicht voraus, dass sich die Befreiung als einzig denkbarer Weg zur Verwirklichung des öffentlichen Interesses erweist. Stattdessen genügt bereits, wenn es „vernünftigerweise geboten ist“, den Belangen des gemeinen Wohls mit Hilfe einer Befreiung zur Realität zu verhelfen. Auch wenn die Verwirklichung des öffentlichen Interesses danach nicht mit der Befreiung stehen oder fallen muss, ist deren Erteilung dennoch im Sinne des § 67 Absatz 1 S. 1 Nr. 1 BNatSchG nicht notwendig, wenn Alternativlösungen (Standort- oder Ausführungsvarianten) bestehen, die keinen unzumutbaren Aufwand erfordern (Landmann/Rohmer UmweltR/Gellermann, 100. EL Januar 2023, BNatSchG § 67 Rn. 13 - zitiert nach beck-online). Es ist zur Wahrung des dargelegten öffentlichen Interesses notwendig, das Vorhaben an der vorgesehenen Stelle zu verwirklichen. Dies folgt bereits daraus, dass es sich bei dem Vorhaben um ein Vorhaben i.S.v. § 2 Absatz 1 Nr. 2 LNKG i.V.m. Absatz 2 i.V.m. Nr. 3.2 der Anlage zum § 2 handelt. Der vorgesehene Standort in Stade/Bützfleth ist in der Anlage zum § 2 LNKG ausdrücklich genannt. Eine Alternativlösung kommt daher nicht in Betracht. An diesem Standort kann „[...] davon ausgegangen werden, dass durch LNG-Vorhaben ein zügiger und quantitativ wesentlicher Beitrag zur Sicherung der Versorgung Deutschlands mit LNG geleistet werden“ kann. Die in der Anlage zum § 2 LNKG genannten Standorte verfügten *“über die erforderlichen geografischen und nautischen Bedingungen, um LNG-Vorhaben grundsätzlich realisieren zu können bzw. zügig die entsprechenden Voraussetzungen schaffen zu können.”* (BT-Drs. 20/1742, S. 17).

Die im Abschnitt II.10.1. aufgenommenen Nebenbestimmungen stellen sicher, dass die Kompensationsmaßnahmen durchgeführt und dauerhaft gesichert werden und somit die Erfüllung der gesetzlichen Vorschriften zum Biotopschutz sichergestellt wird.

Baumschutz

Es steht zur Überzeugung der Genehmigungsbehörde fest, dass das beantragte Vorhaben bei bestimmungsgemäßer Errichtung und bei bestimmungsgemäßem Betrieb der Anlage unter Beachtung der oben genannten Nebenbestimmungen im Hinblick auf die einschlägigen Baumschutzvorschriften zulässig ist.

Die zur Realisierung des Vorhabens notwendigen Errichtungsmaßnahmen gehen mit der Fällung von Bäumen, die in den Anwendungs- und Geltungsbereich der „Satzung zum Schutz von Bäumen und freiwachsenden Hecken im Gebiet der Hansestadt Stade“ („Baumschutzsatzung“) von 17.03.2003 fallen, einher.

Gemäß § 4 Absatz 1 der Baumschutzsatzung ist es verboten geschützte Bäume und freiwachsende Hecken zu entfernen, zu beschädigen oder zu beeinträchtigen. Es ist hier indes gemäß § 6 Absatz 1 lit. b) der Baumschutzsatzung eine Ausnahme von den Verboten des § 4 der Baumschutzsatzung zu erteilen. Nach § 6 Abs. 1 lit. b) der Baumschutzsatzung ist von den Verboten

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg

des § 4 eine Ausnahme zu erteilen, wenn eine zulässige Nutzung sonst nicht oder nur unter wesentlichen Beschränkungen verwirklicht werden kann. Dies ist hier der Fall. Denn ohne Ausnahmegenehmigung könnte das Vorhaben nicht verwirklicht werden.

Nach § 9 Absatz 1 der Baumschutzsatzung ist bei einer genehmigten Beseitigung der Grundstückseigentümer oder der sonstige Nutzungsberechtigte zur standortgerechten Ersatzpflanzungen verpflichtet. Die Genehmigungsbehörde hat die Hansestadt Stade im Hinblick auf die von ihr zu vertretenen Belange betreffend die Baumschutzsatzung um Stellungnahme gebeten. Die Hansestadt Stade hat die Genehmigungsbehörde um Aufnahme der Nebenbestimmung 10.2.1. gebeten, die sicherstellt, dass eine entsprechende Ersatzpflanzung vorgenommen wird.

Waldumwandlung

Es steht zur Überzeugung der Genehmigungsbehörde fest, dass das beantragte Vorhaben bei bestimmungsgemäßer Errichtung und bei bestimmungsgemäßigem Betrieb der Anlage unter Beachtung der oben genannten Nebenbestimmungen im Hinblick auf die hier anzuwendende waldrechtliche Vorschrift des § 8 NWaldLG zulässig ist.

Gemäß § 8 Absatz 1 Satz 1 NwaldLG gilt grundsätzlich Folgendes: Wald darf nur mit Genehmigung der Waldbehörde in Flächen mit anderer Nutzungsart umgewandelt werden.

Die nach § 8 Absatz 1 NwaldLG erforderliche Waldumwandlungsgenehmigung wird indes im vorliegenden Fall im Wege einer sog. „Kettenkonzentration“ ersetzt. Denn nach § 8 Absatz 2 Nr. 2 NwaldLG (i. V. m. § 9 Absatz 3 Nr. 1 BwaldG) ersetzen die in diesen Bescheid einkonzentrierten Baugenehmigungen die Umwandlungsgenehmigung. Es ist auch anerkannt, dass jedenfalls dann, wenn auf dem Anlagenstandort einer zu errichtenden immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlage eine Waldnutzung besteht und deswegen zur Errichtung der Anlage die Nutzungsart Wald in eine andere Nutzungsart (in Gestalt der Nutzung „Errichtung und Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage“) umgewandelt werden muss, es sich bei der insoweit erforderlichen Waldumwandlungsgenehmigung um eine die Anlage im Sinne von § 3 Absatz 5 BimSchG betreffende behördliche Entscheidung im Sinne von § 13 BimSchG handelt, die von der Konzentrationswirkung des § 13 BimSchG umfasst wird (Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Beschluss vom 17. Dezember 2019 – 10 S 566/19 -, juris).

Bei den Maßnahmen nach § 8 Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 NwaldLG sind gemäß § 8 Absatz 2 Satz 2 NwaldLG die Absätze 3 - 8 anzuwenden und die Genehmigungsbehörde hat im Einvernehmen mit der Waldbehörde zu entscheiden.

Die durch § 8 Absatz 2 NwaldLG aufgestellten Voraussetzungen liegen hier vor:

- Die für die Verwirklichung des LNG-Terminals notwendigen Rodungsmaßnahmen dienen der Sicherung der nationalen Energieversorgung und damit Belangen der Allgemeinheit gemäß § 8 Absatz 3 S. 1 Nr. 1 NwaldLG. Der Gesetzgeber hat der Verwirklichung des LNG-Terminals nach § 3 LGG Vorrang gegenüber anderen Belangen eingeräumt. Vorhaben nach § 2 Absatz 2 LGG sind für die sichere Gasversorgung Deutschlands besonders dringlich. Für diese Vorhaben wird die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der Bedarf zur Gewährleistung der Versorgung der Allgemeinheit mit Gas festgestellt. Die schnellstmögliche Durchführung dieser Vorhaben dient dem zentralen Interesse an einer sicheren und diversifizierten Gasversorgung in Deutschland und ist aus Gründen eines überragenden öffentlichen Interesses und im Interesse der öffentlichen Sicherheit erforderlich.
- Die Antragstellerin hat ein forstfachliches Gutachten des Büro für Umweltplanung Dr. Friedhelm Michael vom 10.05.2021 zu den Antragsunterlagen eingereicht. Aus diesem ergibt sich - was für die Genehmigungsbehörde plausibel ist -, dass sich die Gesamtbedeutung der zu

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg

rodenden Fläche gemessen an den Waldfunktionen im Sinne von § 8 Absatz 3 Satz 1 Nr. 2 a-c NWaldLG im unterdurchschnittlichen bis durchschnittlichen Bereich befindet:

- Für die Nutzfunktion wurde eine Wertigkeit von 1,7 (durchschnittlich mit Tendenz zu einer unterdurchschnittlichen Funktionserfüllung) ermittelt. Ausschlaggebend sind dabei insbesondere die schlechte Befahrbarkeit des Standortes (Entwässerungsgräben, fehlende Erschließung) sowie die schlechten Qualitäten des nicht forstlich bewirtschafteten Hauptbestandes.
- Die Wertigkeit der Schutzfunktion liegt bei 2,1 (durchschnittlich mit leichter Tendenz zu einer überdurchschnittlichen Funktionserfüllung). Während die Fläche im Hinblick auf den Biotop- und Artenschutz und die Biotopvernetzung als herausragend und überdurchschnittlich bewertet wird, ist die Bewertung der übrigen Kriterien durchschnittlich, bezogen auf die Ungestörtheit des Waldstandortes als auch die Bedeutung für den Boden- und Gewässerschutz sogar unterdurchschnittlich.
- Das Vorhabengebiet, in dem sich die bewertete Waldfläche befindet, liegt vollständig innerhalb des Betriebsgeländes der DOW Deutschland Anlagengesellschaft mbH. Das Gelände ist vollständig eingezäunt, ein Zutritt für betriebsfremde Personen ist nicht gestattet, sodass eine Erholungsfunktion nicht besteht.

Im Anbetracht dessen steht es zur Überzeugung der Genehmigungsbehörde daher fest, dass es unbedenklich ist, dass die Belange der Allgemeinheit im vorliegenden Falle dem öffentlichen Interesse an der Erhaltung der Waldfunktionen überwiegt.

- Das forstfachliche Gutachten kommt ferner zu dem plausiblen Ergebnis, dass eine Kompensationshöhe von 1,172 ha Wald anzusetzen ist. Diese Ersatzaufforstung wird durch die Maßnahme M02 (vgl. oben) sichergestellt. Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Kompensationsmaßnahme M02 im Sinne von § 8 Absatz 4 Satz 1 NWaldLG überwiegt das überragende öffentliche Interesse an der Verwirklichung des LNG-Terminals auch in dieser Hinsicht das Interesse an der Erhaltung des Waldes an Ort und Stelle gemäß § 8 Absatz 3 Satz 1 Nr. 2 NWaldLG.
- Der Landkreis Stade (zuständige Waldbehörde) hat mit Stellungnahme vom 29.03.2023 das Einvernehmen im Sinne von § 8 Absatz 2 Satz 2 Halbsatz 2 NWaldLG erteilt.

Die Nebenbestimmungen im Abschnitt II.10.1. stellen sicher, dass die Kompensationsmaßnahme M02 durchgeführt wird.

Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG

Es steht zur Überzeugung der Genehmigungsbehörde fest, dass das beantragte Vorhaben bei bestimmungsgemäßer Errichtung und bei bestimmungsgemäßigem Betrieb der Anlage unter Beachtung der oben genannten Nebenbestimmungen nicht gegen die rechtlichen Vorgaben des Natura-2000-Gebietsschutzes gemäß § 34 BNatSchG verstößt, weil keines der im Einwirkungsbereich liegenden Natura-2000-Gebiete in seinen relevanten Schutz- und Erhaltungszielen erheblich beeinträchtigt wird.

Die Regelungen des § 34 BNatSchG dienen dem Schutz des ökologischen Netzes „Natura 2000“, das aus FFH-Gebieten und Europäischen Vogelschutzgebieten besteht. § 34 Absatz 1 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 26 NNatSchG sieht vor, dass Projekte, zu denen auch die hier verfahrensgegenständliche Errichtung und der Betrieb des LNG-Terminals gehören, vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebietes zu überprüfen sind, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, ein Gebiet erheblich zu beeinträchtigen, und nicht unmittelbar der Verwaltung des Gebiets dienen. Der Begriff der Erhaltungsziele wird in § 7 Absatz 1 Nr. 9 BNatSchG definiert als

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg

Ziele, die im Hinblick auf die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes eines natürlichen Lebensraumtyps von gemeinschaftlichem Interesse, einer in Anhang II der FFH-Richtlinie oder in Art. 4 Absatz 2 oder Anhang I der Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie 2009/147/EG) aufgeführten Art für ein Natura 2000-Gebiet festgelegt sind. Für Gebiete, die nach § 22 BNatSchG zu Schutzgebieten erklärt wurden, ergeben sich die Erhaltungsziele aus dem Schutzzweck und den dazu erlassenen Vorschriften, wenn hierbei die jeweiligen Erhaltungsziele bereits berücksichtigt wurden (§ 34 Absatz 1 Satz 2 BNatSchG).

Gemäß § 34 Absatz 2 BNatSchG gilt, dass ein Projekt unzulässig ist, wenn die Prüfung der Verträglichkeit ergibt, dass das Projekt zu erheblichen Beeinträchtigungen des Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann. Nach der Rechtsprechung sind Projekte nur dann zuzulassen, wenn die Zulassungsbehörde Gewissheit darüber erlangt hat, dass das Projekt sich gemessen an den Erhaltungszielen nicht nachteilig auf dieses Gebiet als solches auswirken wird (BVerwG, Urteil vom 17. Januar 2007 -9 A 20/05-, zit. nach juris, Rn. 41). Die Methodik der zugrundeliegenden Bestandsaufnahme ist dabei nicht normativ festgelegt, sie muss aber die für die Verträglichkeitsprüfung allgemein maßgeblichen Standards der "besten einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnisse" einhalten (BVerwG, Urteil vom 6. April 2017 - 4 A 16/16 -, zit. nach juris, Rn. 28). Im Rahmen der Verträglichkeitsprüfung ist es nicht erforderlich, das floristische und faunistische Inventar des betreffenden Gebietes flächendeckend und umfassend zu ermitteln (vgl. wie zuvor).

Das beantragte Vorhaben selbst liegt außerhalb bestehender Natura 2000-Gebiete, sodass es nicht zu einer direkten, flächigen Inanspruchnahme kommt. Allerdings ist eine Verträglichkeitsprüfung auch dann vorzunehmen, wenn sich das Projekt nicht innerhalb des Natura-2000-Gebietes befindet, solange das Projekt auch von außen auf das Schutzgebiet einwirken kann (BVerwG, Urteil vom 27. November 2018 - 9 A 8/17 -, zit. nach juris, Rn. 88).

Nach dem von der Antragstellerin eingereichten Gutachten über die Natura-2000-Verträglichkeit des Vorhabens (vgl. Kapitel III. der Gesamtunterlage Umwelt im Kapitel 14.2 der Antragsunterlagen), das von der Genehmigungsbehörde als plausibel erachtet wird, steht zur Überzeugung der Genehmigungsbehörde fest, dass sich folgende Natura-2000-Gebiete im Einwirkungsbereich des Vorhabens befinden (vgl. Kapitel III.2 des Gutachtens):

- FFH-Gebiet „Untere Elbe“ (DE 2018-331), das etwa 400 m vom Vorhaben entfernt ist,
- FFH-Gebiet „Schleswig-Holsteinisches Elbästuar und angrenzende Flächen“ (DE 2323-392), das etwa 700 m vom Vorhaben entfernt ist,
- EU-Vogelschutzgebiet „Untere Elbe“ (DE 2121-401), das etwa 3.000 m vom Vorhaben entfernt ist und
- EU-Vogelschutzgebiet „Untere Elbe bis Wedel“, das etwa 1.000 m vom Vorhaben entfernt ist.

Das Vorhaben führt unter Zugrundelegung des eingangs erläuterten rechtlichen Maßstäbes indes nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen der zuvor genannten Natura-2000-Gebiete. Dies ergibt sich für die Genehmigungsbehörde aus den folgenden Gründen:

(1) FFH-Gebiet „Untere Elbe“ (DE 2018-331)

Im Hinblick auf das FFH-Gebiet "Untere Elbe" (DE 2018-331) kommt das oben genannte Gutachten - was die Genehmigungsbehörde für nachvollziehbar hält - zu dem Ergebnis, dass durch das geplante Vorhaben allenfalls Störungen hervorgerufen werden. Diese treten lediglich zeitlich befristet ein. Das Gutachten schlägt Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen vor (vgl. Kapitel III.4.5.2.5.), die in dieser Bescheid durch die Nebenbestimmung 10.3.1. geregelt werden. Unter Berücksichtigung dieser Maßnahmen kann für das Schutzgebiet in jeglicher Hinsicht keine erhebliche Beeinträchtigung seiner Erhaltungsziele prognostiziert werden. Auch werden die Umsetzung von mittel- bis langfristigen Zielen, die zur Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der maßgeblichen Schutzgüter notwendig

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg

sind, durch das Vorhaben weder behindert noch erschwert. Ferner wird die ökologische Vernetzung zu den umliegenden Schutzgebieten nicht beeinträchtigt und die Kohärenz des Schutzgebietsnetzes Natura 2000 wird somit gewahrt.

(2) FFH-Gebiet „Schleswig-Holsteinisches Elbästuar und angrenzende Flächen“ (DE 2323-392)

Im Hinblick auf das FFH-Gebiet „Schleswig-Holsteinisches Elbästuar und angrenzende Flächen“ (DE 2323-392) kommt das Gutachten –was die Genehmigungsbehörde für nachvollziehbar hält- zu dem Ergebnis, dass durch das geplante Vorhaben allenfalls Störungen hervorgerufen werden. Diese treten lediglich zeitlich befristet ein. Das Gutachten schlägt Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen vor (vgl. Kapitel III.5.4.2.3.), die in diesen Bescheid durch die Nebenbestimmung 10.3.1. geregelt werden. Unter Berücksichtigung dieser Maßnahmen kann für das Schutzgebiet in jeglicher Hinsicht keine erhebliche Beeinträchtigung seiner Erhaltungsziele prognostiziert werden. Auch werden die Umsetzung von mittel- bis langfristigen Zielen, die zur Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der maßgeblichen Schutzgüter notwendig sind, durch das Vorhaben weder behindert noch erschwert. Ferner wird die ökologische Vernetzung zu den umliegenden Schutzgebieten nicht beeinträchtigt und die Kohärenz des Schutzgebietsnetzes Natura 2000 wird somit gewahrt.

(3) EU-Vogelschutzgebiet „Untereibe“ (DE 2121-401)

Im Hinblick auf das Vogelschutzgebiet "Untereibe" (DE 2018-331) kommt das Gutachten –was die Genehmigungsbehörde für nachvollziehbar hält- zu dem Ergebnis, dass das Vorhaben als verträglich mit den Erhaltungszielen des EU-VSG „Untereibe“ eingeschätzt werden kann. Eine erhebliche Beeinträchtigung des Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen kann aufgrund der kumulativen Vorhabenbetrachtung ausgeschlossen werden. Die Umsetzung von mittel- bis langfristigen Zielen, die zur Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der maßgeblichen Schutzgüter notwendig sind, werden durch das Vorhaben weder behindert noch erschwert. Die ökologische Vernetzung zu den umliegenden Schutzgebieten wird nicht beeinträchtigt, die Kohärenz des Schutzgebietsnetzes Natura 2000 wird somit gewahrt. Das Gutachten schlägt Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen vor (vgl. Kapitel III.6.3.2.6.), die in diesen Bescheid durch die Nebenbestimmung 10.3.1. geregelt werden.

(4) EU-Vogelschutzgebiet „Untereibe bis Wedel“

Im Hinblick auf das EU-Vogelschutzgebiet „Untereibe bis Wedel“ kommt das Gutachten –was die Genehmigungsbehörde für nachvollziehbar hält- zu dem Ergebnis, dass das Vorhaben als verträglich mit den Erhaltungszielen des EU-VSG „Untereibe bis Wedel“ eingeschätzt werden kann. Eine erhebliche Beeinträchtigung des Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen kann aufgrund der kumulativen Vorhabenbetrachtung ausgeschlossen werden. Die Umsetzung von mittel- bis langfristigen Zielen, die zur Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der maßgeblichen Schutzgüter notwendig sind, werden durch das Vorhaben weder behindert noch erschwert. Die ökologische Vernetzung zu den umliegenden Schutzgebieten wird nicht beeinträchtigt, die Kohärenz des Schutzgebietsnetzes Natura 2000 wird somit gewahrt. Das Gutachten schlägt Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen vor (vgl. Kapitel III.7.3.2.6.), die in diesen Bescheid durch die Nebenbestimmung 10.3.1. geregelt werden.

Artenschutz

Es steht zur Überzeugung der Genehmigungsbehörde fest, dass das beantragte Vorhaben bei bestimmungsgemäßer Errichtung und bei bestimmungsgemäßigem Betrieb der Anlage unter Beachtung der oben genannten Nebenbestimmungen nicht gegen artenschutzrechtliche Vorschriften verstoßen wird.

Maßgeblich ist dabei die Vorschrift des § 44 BNatSchG. Bei der Verwirklichung baulicher Vorhaben sind nach § 44 Absatz 1 BNatSchG für besonders oder streng geschützte Tier- und Pflanzenarten sog. Zugriffsverbote zu beachten. Danach ist es verboten,

- wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (§ 44 Absatz 1 Nr. 1 BNatSchG),
- wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert (§ 44 Absatz 1 Nr. 2 BNatSchG),
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (§ 44 Absatz 1 Nr. 3 BNatSchG) und
- wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (§ 44 Absatz 1 Nr. 4 BNatSchG).

Nach der ständigen Rechtsprechung des BVerwG ist der individuenbezogene Tatbestand des Tötungsverbots (§ 44 Absatz 1 Nr. 1 BNatSchG) mit Blick auf die bei einem Bauvorhaben nie völlig auszuschließende Gefahr von Tötungen geschützter Tiere allerdings erst dann erfüllt, wenn das Vorhaben dieses Risiko in einer für die betroffene Tierart signifikanten Weise erhöht (vgl. BVerwG, Urt. v. 09.02.2017, Az.: 7 A 2/15). Für nach § 15 BNatSchG unvermeidbare und zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft (vgl. oben), ist die Anwendung der Zugriffsverbote gemäß § 44 Absatz 5 Satz 5 BNatSchG, soweit hier relevant, auf folgende europarechtlich geschützte Arten beschränkt: Arten nach Anhang IV Buchstabe a der FFH-Richtlinie, europäische Vogelarten und Arten der Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nr. 2 BNatSchG.

Vor diesem Hintergrund kann sich die artenschutzrechtliche Prüfung auf das vorgenannte Artenspektrum konzentrieren. Die Belange der übrigen geschützten Arten wurden –soweit notwendig– im Rahmen der Abarbeitung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung berücksichtigt (vgl. oben). In Bezug auf die Arten nach Anhang IV Buchstabe a der FFH-Richtlinie, die europäischen Vogelarten und die Arten der Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nr. 2 BNatSchG gelten in diesem Fall die Zugriffsverbote des § 44 Absatz 1 BNatSchG nach Maßgabe des § 44 Absatz 5 Satz 2 bis 5 BNatSchG. Hinsichtlich der notwendigen Untersuchungsanforderungen gilt, dass diese für die artenschutzfachliche Prüfung nicht formalisiert und normativ festgelegt worden sind (kein formalisiertes Prüfungsverfahren, vgl. Lütkes/Ewer/Heugel, 2. Aufl. 2018, BNatSchG § 44 Rn. 53 - zitiert nach beck-online). Für die Beurteilung, ob ein Vorhaben gegen die Zugriffsverbote des § 44 Absatz 1 BNatSchG verstößt, bedarf es regelmäßig einer entsprechenden Bestandsaufnahme vor Ort und der sich daran anschließenden Beurteilung, ob und inwieweit artenschutzrelevante Beeinträchtigungen vorliegen. Was genau ermittelt werden muss, hängt von den naturräumlichen Gegebenheiten sowie den zu erwartenden Auswirkungen des betreffenden Vorhabens ab. Die Ermittlungen müssen nicht erschöpfend sein, sondern nur so weit gehen, dass die Intensität und Tragweite der Beeinträchtigung erfasst werden kann (vgl. BVerwG, Urteil vom 12. März 2008 - 9 A 3.06 -, juris Rn. 243). Dabei legt die Genehmigungsbehörde den Maßstab der Rechtspre-

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg

chung des Bundesverwaltungsgerichts zugrunde, wonach Beeinträchtigungen im Artenschutzrecht nicht mit Gewissheit ausgeschlossen sein müssen, sondern dass es ausreicht, eine am Maßstab praktischer Vernunft ausgerichtete Prüfung durchzuführen (BVerwG, Urteil vom 27. November 2018, Az. 9 A 8/17, zit nach juris, Rn. 123).

Die Antragstellerin hat einen Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (AFB) zu den Antragsunterlagen gereicht (vgl. Kapitel IV. der Gesamtunterlage Umwelt im Kapitel 14.2 der Antragsunterlagen). Die Genehmigungsbehörde folgt den darin getroffenen Aussagen. Es steht daher zur Überzeugung der Genehmigungsbehörde fest, dass ein Verstoß gegen Verbotstatbestände nicht zu erwarten ist, sofern die in der Nebenbestimmung 10.3.1 geregelten Maßnahmen durch die Antragstellerin umgesetzt werden.

2.2.3.9. Deichrecht

Die Nebenbestimmungen im Abschnitt II.11. dienen dem Deichschutz sowie der Deicherhaltung und sind zur Gewährleistung zukünftiger Maßnahmen am Deich erforderlich.

Gemäß der Stellungnahmen des Deichverbandes Kehdingen-Oste vom 24.03.2023 und der Unteren Deichbehörde des Landkreises Stade vom 29.03.2023 soll der vorhandene Deich aufgrund zu erwartender Auswirkungen des Klimawandels in den kommenden Jahren erhöht werden. In diesem Zusammenhang muss auch der Deichverteidigungsweg an die zukünftigen Verhältnisse angepasst werden. Die zu errichtenden Rohrbrücken verlaufen nach derzeitiger Planung teilweise über den Deichverteidigungsweg. Um die zuvor beschriebene Deicherhöhung umsetzen zu können, muss der Deichverteidigungsweg auf einer Höhenlinie von mindestens NHN +2,5 m liegen und auf dieser Höhenlinie eine Mindestdurchfahrtshöhe von 4,5 m gewährleistet sein.

Der zukünftige, an die Deicherhöhung angepasste Deichverteidigungsweg wird eine Mindestbreite von 3,5 m aufweisen, so dass für die Verteidigung und Unterhaltung ein Mindestlufttraumprofil von 5 m Breite im Bereich der Fundamente und Stützen der Rohrtrasse freizuhalten ist.

2.2.3.10. Wasserstraßenrecht

Die auf Grundlage der Stellungnahme des Wasserstraßen- und Schifffahrtsamtes Elbe-Nordsee (WSA) vom 06.04.2023 im Abschnitt II.12. geregelten Nebenbestimmungen und die im Abschnitt III.9. aufgeführten Hinweise dienen der Sicherheit und Leichtigkeit des Schiffsverkehrs auf der Elbe und sind zur Erhaltung der Bundeswasserstraße Elbe als Verkehrsweg erforderlich.

2.2.4. Anforderung nach § 5 Absatz 3 des Gesetz zur Beschleunigung des Einsatzes verflüssigten Erdgases (LNG-Beschleunigungsgesetz - LNGG)

Wie zuvor dargelegt, unterfällt das hier gegenständliche Vorhaben gemäß § 2 Absatz 1 Nr. 2, Absatz 2 LNGG i.V.m. Nr. 3.2 der Anlage zu § 2 LNGG als eine „stationäre landgebundene Anlage zur Einfuhr, Entladung, Lagerung und Wiederverdampfung verflüssigten Erdgases“ am Standort Stade/Bützfleth unter die speziellen Regelungen dieses Gesetzes.

Insofern gelangt hier § 5 Absatz 3 Satz 1 LNGG zur Anwendung, wonach für entsprechende Anlagen nach § 2 Absatz 1 Nr. 2 LNGG eine Genehmigung nur zu erteilen ist, wenn der Antragsteller nachweist, dass die Anlage bis spätestens zum 1. Januar 2044 so umgerüstet werden kann, dass sie zur Einfuhr, Entladung, Lagerung und Wiederverdampfung von verflüssigtem Ammoniak genutzt werden kann, und darlegt, dass die Kosten der Umrüstung 15 Prozent der Kosten für die Errichtung der beantragten Anlage nicht überschreiten werden (sog. „Green Gas Readiness“).

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg

Dieser Nachweis gilt gemäß § 5 Absatz 3 Satz 2 LNGG als erbracht, wenn im Zeitpunkt der Genehmigung die für den Betrieb mit verflüssigtem Ammoniak angemessenen Sicherheitsabstände zu Schutzobjekten eingehalten werden (Nr. 1), die Beschaffenheit der Fundamente, der Außenwände und der Dachkonstruktion der Lagerstätten für einen Betrieb mit verflüssigtem Ammoniak ausgelegt sind (Nr. 2) und die Materialien und der innere Aufbau der Lagerstätten unter Beachtung des aktuellen Stands der Sicherheitstechnik so umgerüstet werden können, dass die statischen, sicherheitstechnischen und störfallrechtlichen Anforderungen für die Lagerung und für den Umgang mit verflüssigtem Ammoniak erfüllt werden (Nr. 3).

Gemäß § 5 Absatz 3 Satz 5 LNGG kann abweichend von Satz 1 auch eine Umstellung auf synthetisches Methan oder Biomethan erfolgen, wenn der Antragsteller den Nachweis erbringt, dass am Anlagenstandort eine Abscheidung, Kompression sowie ein Transport von Kohlendioxid technisch möglich ist.

Die Genehmigungsbehörde kommt auf Grundlage der von der Antragstellerin vorgelegten Unterlagen und den diesbezüglich eingeholten Stellungnahmen zu dem Ergebnis, dass sowohl die Voraussetzungen des § 5 Absatz 3 Satz 2 LNGG als auch die Voraussetzungen des § 5 Absatz 3 Satz 5 LNGG erfüllt werden.

Voraussetzung des 5 Absatz 3 Satz 2 Nr. 1 LNGG

Die mit Antragsergänzung vom 18.08.2023 vorgelegten Unterlagen zum Nachweis der sog. „Green Gas Readiness“ erlauben die dahingehende Beurteilung, dass die für den Betrieb mit verflüssigtem Ammoniak erforderlichen angemessenen Sicherheitsabstände zu Schutzobjekten im Sinne des § 3 Absatz 5c BImSchG im Zeitpunkt der Genehmigungserteilung eingehalten werden.

Für den Betrieb der Anlage als LNG-Terminal ist ein angemessener Sicherheitsabstand von 300 m ermittelt worden. Anders als bei dem gegenwärtig geplanten Betrieb des Terminals mit LNG, bei dem sich das zu beurteilende Gefahrenpotential aus der Wärmestrahlung aufgrund eines möglichen Abbrands einer sich ausbildenden Gaswolke ergibt, ist das Gefahrenpotential bei einem Betrieb mit Ammoniak ausgehend von der toxischen Wirkungen des Stoffes zu bewerten.

Ausweislich der mit den Unterlagen zur „Green Gas Readiness“ vorgelegten „Kurzstellungnahme zum angemessenen Sicherheitsabstand für das LNG-Terminal Stade der Hanseatic Energy Hub GmbH (HEH) nach einer Umrüstung als NH₃-Terminal“ der Inherent Solutions Consult GmbH & Co. KG (Nr. 2021-491-0912-MB) vom 14.08.2022 (vgl. Anlage 1 des Kapitels 17.01.06 der Antragsunterlagen) sind im Rahmen der Beurteilung mangels tatsächlicher Detailkenntnisse in Bezug auf den Ammoniakbetrieb eines Flüssiggas-Terminals die Achtungsabstände nach dem Anhang 1 des KAS-18 zugrunde gelegt worden. Der einzuhaltende Sicherheitsabstand ist unter Berücksichtigung eines Förderdrucks von etwa 2 bar(Ü) mit 398 m ermittelt und demnach ein Achtungsabstand von 500 m als unkritisch und angemessen erachtet worden. Diese Annahme beruht auf einer konservativen Beurteilung der tatsächlichen Gegebenheiten und ist ohne Detailkenntnisse ermittelt worden. Die Annahme erscheint gleichwohl plausibel und deckt sich mit der Beurteilung eines angemessenen Sicherheitsabstandes bei vergleichbaren Anlagen. Im Hinblick auf das hier gegenständliche Vorhaben sind innerhalb des ermittelten angemessenen Sicherheitsabstandes keine Schutzgebiete oder -objekte bekannt. Das nächstgelegene Naturschutzgebiet ist ca. 550 m vom Anleger für verflüssigte Gase (AVG) entfernt gelegen; die als Schutzgut in Betracht zu nehmende Wohnbebauung liegt mehr als 1.000 m von den geplanten Lagertanks entfernt. Auch bei einem Betrieb mit verflüssigtem Ammoniak wird insofern ein angemessener Sicherheitsabstände zu Schutzobjekten eingehalten.

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg

Voraussetzungen des § 5 Absatz 3 Satz 2 Nr. 2 und 3 LNGG)

Ferner sind bereits zum gegenwärtigen Zeitpunkt die Beschaffenheit der Fundamente, der Außenwände und der Dachkonstruktion der Lagerstätten für einen Betrieb mit verflüssigtem Ammoniak ausgelegt (§ 5 Absatz 3 Satz 2 Nr. 2 LNGG) und die Materialien und der innere Aufbau der Lagerstätten können unter Beachtung des aktuellen Stands der Sicherheitstechnik so umgerüstet werden, dass die statischen, sicherheitstechnischen und störfallrechtlichen Anforderungen für die Lagerung und für den Umgang mit verflüssigtem Ammoniak erfüllt werden (§ 5 Absatz 3 Satz 2 Nr. 3 LNGG).

Die Genehmigungsbehörde hat gemäß § 5 Absatz 3 Satz 3 LNGG die dem Nachweis der sog. „Green Gas Readiness“ im Sinne des § 5 Absatz 3 Satz 1 LNGG dienenden Unterlagen der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM) zur Prüfung und Stellungnahme, ob die Anforderungen nach § 5 Absatz 3 Satz 2 Nr. 2 und 3 LNGG eingehalten werden, übermittelt. Laut Stellungnahme der BAM vom 07.09.2023 (Az. 23034025), liegt dem hier gegenständlichen Antrag ein plausibles und nachvollziehbares Konzept zugrunde, ausweislich dessen eine Umrüstung der derzeit geplanten Lagertanks aus dem Werkstoff X7Ni9 durch Auskleidung mit austenitischem Stahl X2CrNi18-9 für den Betrieb mit Ammoniak prinzipiell möglich ist.

Das vorgesehene Fundament ist unter Einhaltung gängiger Normen und Regelwerke sowie einer Reduzierung der maximalen Füllhöhe auf etwa 60 % des LNG auch für den Betrieb mit Ammoniak geeignet. Allerdings ist das Setzungsverhalten der Lagerstätte dauerhaft zu überwachen, damit frühzeitig Veränderungen detektiert und ggf. geeignete Maßnahmen getroffen werden können, bevor ein kritisches Versagen auftreten kann.

Die im Rahmen des vorliegenden Konzeptes zur Umrüstung vorgesehenen Werkstoffe, Schweißzusatzwerkstoffe, Schweißverfahren und Schweißverbindungen sind für die Umrüstung der geplanten LNG-Tanks auf den Betrieb mit Ammoniak geeignet. Zwar wurden die insoweit zugrunde gelegten Berechnungen zur Bemessung der Auskleidung seitens der BAM nicht auf Richtigkeit überprüft; unter Berücksichtigung der zu den Anforderung des § 5 Absatz 3 LNGG erteilten Hinweise und Empfehlungen (vgl. Hinweise im Abschnitt III.12. zum „Detailed Engineering“) dürfte gleichwohl sichergestellt sein, dass eine sichere und effiziente Lösung für die Umrüstung der LNG-Tanks für die zukünftige Lagerung und Handhabung von verflüssigtem Ammoniak gefunden und angewendet wird. Jedenfalls ist nach derzeitigem Kenntnisstand davon auszugehen, dass ein plausibles und nachvollziehbares Konzept für die hier lediglich maßgebliche Eignung einer § 5 Absatz 3 Satz 1 LNGG entsprechenden Umrüstung vorliegt.

Die für den LNG-Betrieb vorgesehene Instrumentierung und Sicherheitstechnik ist auch für den Betrieb mit Ammoniak geeignet und ist weiter einzusetzen. Zusätzlich muss aber die Integrität der Auskleidung des X7Ni9-Tanks mit X2CrNi18-9 beim Betrieb mit Ammoniak überwacht werden. Dafür ist die Installation weiterer Messtechnik (Temperaturüberwachung und Gasspülsystem im Hohlraum) erforderlich, die im vorliegenden Konzept hinreichend beschrieben wird. Im Rahmen der Detailplanung ist insbesondere auf die Installation der Messtechnik zu achten, um die dauerhafte Funktionalität zu gewährleisten. Die Voraussetzungen des § 5 Absatz 3 Satz 1 Nr. 2 und 3 LNGG sind insofern als erfüllt anzusehen.

Keine Überschreitung der Kosten der Umrüstung um 15 Prozent der Kosten für die Errichtung der beantragten Anlage (§ 5 Absatz 3 Satz 1 Hs. 2 LNGG)

Darüber hinaus sind die Kosten der Umrüstung - was die Genehmigungsbehörde als plausibel erachtet- von der Antragstellerin mit 11% der Kosten für die Errichtung der Gesamtanlage angegeben worden, so dass die gesetzliche Forderung in Höhe von max. 15 % Umrüstkosten gemäß § 5 Absatz 3 Satz 1 LNGG unterschritten bleiben.

Nachweis der Umrüstbarkeit auf synthetisches Methan oder Biomethan (§ 5 Absatz 3 Satz 5 LNGG)

Die Vorhabenträgerin hat darüber hinaus Unterlagen vorgelegt, auf Grundlage derer der Nachweis nach § 5 Absatz 3 Satz 5 LNGG als erbracht anzusehen ist und ggf. eine Umstellung auf synthetisches Methan oder Biomethan erfolgen kann. Die Vorhabenträgerin konnte darlegen, dass eine ausreichend große Fläche auf dem Industrieparkgelände im engen räumlichen Zusammenhang zu dem Terminal verfügbar ist, um verfahrenstechnische Anlagen für eine Abscheidung, Kompression sowie ein Transport von Kohlendioxid errichten und betreiben zu können.

2.2.5. Einwendungen und verfahrensrechtliche Anträge

Im Folgenden wird auf verfahrensrechtliche Anträge sowie die im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung erhobenen Einwendungen eingegangen, soweit deren Inhalt sich nicht bereits aufgrund der obigen Ausführungen erledigt hat.

2.2.5.1. Keine rechtmäßige Durchführung des Genehmigungsverfahrens mit Öffentlichkeitsbeteiligung aufgrund unvollständiger und widersprüchlicher Antragsunterlagen und mangelnder Anstoßfunktion der öffentlichen Bekanntmachung - Antrag auf Wiederholung der Öffentlichkeitsbeteiligung

Im Hinblick auf die im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung ausgelegten Antragsunterlagen ist bemängelt worden, dass die Übereinstimmungserklärung seitens der Antragstellerin nicht unterschrieben worden sei. Die Antragsunterlagen seien insgesamt unvollständig hinsichtlich der Ermittlung der mit dem Vorhaben und dem Gesamtprojekt verbundenen mittelbaren und unmittelbaren Klimaauswirkungen, der Betrachtung der Störfall- und Umweltauswirkungen im Rahmen des UVP-Berichts und der FFH-Verträglichkeitsprüfung sowie der Betrachtung von Summationseffekten im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsprüfung. Auf dieser Grundlage komme die Durchführung eines rechtmäßigen Genehmigungsverfahrens mit Öffentlichkeitsbeteiligung von vornherein nicht in Betracht. Ferner habe die öffentliche Bekanntmachung die von der Rechtsprechung geforderte Anstoßfunktion nicht erfüllen können, da ein jeglicher Hinweis auf das Gesamtprojekt und die Wechsel- und Summationswirkungen im Zusammenhang mit dem parallel zum Vorhaben geplanten Anleger für verflüssigte Gase (AVG) mit Südhafen-Erweiterung, dem dort geplanten Betrieb einer FSRU, sowie mit dem Gesamtvorhaben einhergehenden land- und wasserseitigen mit An- und Abfahrtverkehr, mithin ein Hinweis auf grundlegende und weitreichendere Betroffenheit von Mensch und Umwelt gefehlt habe. Nach Vorlage widerspruchsfreier und vollständiger Antragsunterlagen und entsprechender Prüfung durch das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg seien die öffentliche Bekanntmachung und die Auslegung zu wiederholen.

Diesen Einwendungen ist zu widersprechen. Der Antrag auf Wiederholung der Öffentlichkeitsbeteiligung ist abzulehnen.

Zunächst kann der Genehmigungsantrag gemäß § 10 Absatz 1 Satz 1 BImSchG schriftlich oder elektronisch gestellt werden. Im Hinblick auf die elektronische Form bestehen keine besonderen Anforderungen. Dies gilt auch für die Übereinstimmungserklärung. Eine eigenhändige Unterschrift war daher nicht erforderlich.

Die im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung ausgelegten Antragsunterlagen sind aus Sicht der Genehmigungsbehörde vollständig.

Nach der gesetzlichen Bestimmung des § 10 Absatz 3 Satz 1 BImSchG i.V.m. § 10 Absatz 3 Sätze 2 und 3 BImSchG ist das Vorhaben nach Feststellung der Vollständigkeit öffentlich bekannt zu

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg

machen und sind der Antrag und die Unterlagen, mit Ausnahme solcher, die Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse enthalten, auszulegen. Weitere Informationen, die erst nach Beginn der Auslegung vorliegen und für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens von Bedeutung sein können, sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen über den Zugang zu Umweltinformationen zugänglich zu machen. § 10 Absatz 1 Satz 1 der 9. BImSchV konkretisiert die Vorschriften des § 10 Absatz 3 Satz 2 und 3 BImSchG hinsichtlich der auszulegenden Unterlagen dahingehend, dass der Antrag sowie die beigefügten Unterlagen auszulegen sind, die Angaben über die Auswirkungen der Anlage auf die Nachbarschaft und die Allgemeinheit enthalten. Nach § 10 Absatz 1 Satz 2 der 9. BImSchV sind darüber hinaus die entscheidungserheblichen sonstigen der Genehmigungsbehörde vorliegenden behördlichen Unterlagen zu dem Vorhaben auszulegen, die Angaben über die Auswirkungen der Anlage auf die Nachbarschaft und die Allgemeinheit oder Empfehlungen zur Begrenzung dieser Auswirkungen enthalten. § 10 Absatz 1 Satz 4 Hs. 1 der 9. BImSchV bestimmt für UVP-pflichtige Vorhaben ferner, dass der UVP-Bericht auszulegen ist.

Die Genehmigungsbehörde hat im Zuge der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange im Sinne des § 10 Absatz 5 BImSchG fachbehördliche Stellungnahmen zur Vollständigkeit der Antragsunterlagen eingeholt. Auf Grundlage der mit dem Genehmigungsantrag vorgelegten Unterlagen und der bezüglich der Vollständigkeit eingeholten fachlichen Stellungnahmen der beteiligten Träger öffentlicher Belange sind die zuvor dargelegten gesetzlichen Anforderungen an die auszulegenden Antragsunterlagen aus Sicht der Genehmigungsbehörde als gewahrt anzusehen.

Die vorhabenbedingten Auswirkungen auf das Schutzgut Klima ergeben sich insbesondere aus Kapitel I.5.10 der Gesamtunterlage Umwelt (Kapitel 14.2 der Antragsunterlagen). Das Zusammenwirken der durch das Vorhaben bedingten Auswirkungen mit den Auswirkungen des AVG und des Südhafens ist im UVP-Bericht (Gesamtunterlage Umwelt im Kapitel 14.2 der Antragsunterlagen) schutzgutbezogen dargestellt (siehe zur Methodik Abschnitt I.3; im Hinblick auf die jeweiligen Schutzgüter vgl. Abschnitt I.5.). Die relevanten Effekte des Zusammenwirkens der Schall- und Luftschadstoffemissionen wurden in den jeweiligen Fachgutachten im Kapitel 4 sowie in Kapitel 14.02.17 und Kapitel 14.02.18 der Antragsunterlagen berücksichtigt. Im Hinblick auf die Natura-2000-Verträglichkeitsprüfung ergeben sich die kumulativen Wirkungen mit anderen Projekten jeweils aus der gebietsbezogenen Prüfung der Gesamtunterlage Umwelt (Kapitel 14.2 in den Abschnitten III.4.7, III.5.6., III.6.5, III.7.5 und III.3.).

Der Inhalt der öffentlichen Bekanntmachung richtet sich nach § 10 Absatz 4 BImSchG i.V.m. § 9 der 9. BImSchV. Die öffentliche Bekanntmachung hat den inhaltlichen Anforderungen dieser Regelungen entsprochen. Bei dem AVG mit Südhafen-Erweiterung und der FSRU handelt es sich um eigenständige Vorhaben, die jeweils gesondert bekannt zu machen und zu genehmigen bzw. festzustellen sind. Sie sind jedenfalls nicht Gegenstand des vorliegenden Genehmigungsverfahrens und der diesbezüglich durchgeführten öffentlichen Bekanntmachung.

Insofern entspricht die Durchführung des Genehmigungsverfahrens mit Öffentlichkeitsbeteiligung den formalgesetzlichen Anforderungen und die Öffentlichkeitsbeteiligung bedarf keiner Wiederholung.

2.2.5.2. Keine dem Sinn und Zweck der Öffentlichkeitsbeteiligung entsprechende Prüfung der Antragsunterlagen möglich

Im Zuge der Öffentlichkeitsbeteiligung und Möglichkeit, Einwendungen zu erheben, ist gerügt worden, dass eine effektive Prüfung und Bewertung - mithin eine dem Sinn und Zweck der im Immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren vorgesehenen Öffentlichkeitsbeteiligung entsprechende Beurteilung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Nachbarschaft und die Allgemeinheit bzw. der Empfehlungen zur Begrenzung dieser Auswirkungen - aufgrund des Umfangs der ausgelegten Antragsunterlagen von mehr als 10.000 Seiten nicht möglich gewesen sei. Auch das immense Datenvolumen der elektronisch zur Einsicht zur Verfügung gestellten Unterlagen

und das Fehlen einer Such- oder Kopierfunktion in den elektronischen Unterlagen habe eine angemessene Prüfung und Bewertung der Inhalte erschwert. Art. 6 Absatz 3 der Aarhus-Konvention verlange, dass Verfahren zur Öffentlichkeitsbeteiligung jeweils einen angemessenen zeitlichen Rahmen für die verschiedenen Phasen vorsähen, damit der Öffentlichkeit ausreichend Zeit zur effektiven Vorbereitung und Beteiligung gegeben wird. Der Umfang der ausgelegten Antragsunterlagen laufe den Feststellungen der Art. 3 und Art. 4 der Richtlinie 2003/35/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 26. Mai 2003 über die Beteiligung der Öffentlichkeit bei der Ausarbeitung bestimmter umweltbezogener Pläne und Programme und zur Änderung der Richtlinien 85/337/EWG und 96/61/EG des Rates in Bezug auf die Öffentlichkeitsbeteiligung und den Zugang zu Gerichten zuwider, wonach die betroffene Öffentlichkeit frühzeitig und in effektiver Weise die Möglichkeit erhalten soll, sich an den umweltbezogenen Entscheidungsverfahren zu beteiligen und zu diesem Zweck das Recht habe, der zuständigen Behörde gegenüber Stellung zu nehmen und Meinungen zu äußern, wenn alle Optionen noch offen stehen und bevor die Entscheidung über den Genehmigungsantrag getroffen wird.

Soweit es sich insoweit inhaltlich überhaupt um Einwendungen im Sinne des § 10 Absatz 3 Satz 4 f. BImSchG i.V.m. § 12 der 9. BImSchV handelt, mithin um sachliches, auf die Verhinderung oder Modifizierung des beantragten Vorhabens abzielendes Gegenvorbringen (vgl. *Dietlein* in Landmann/Rohmerm, UmweltR, 100. EL Januar 2023, BImSchG § 10 Rn. 123 mit Verweis auf BVerwG, Urteil vom 17-07-1980 - 7 C 101/78 = BVerwGE 60, 297 (300) = NJW 1981, 359), ist der Annahme, dass eine dem Sinn und Zweck der Öffentlichkeitsbeteiligung entsprechende Beurteilung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Nachbarschaft und die Allgemeinheit aufgrund des Umfangs der Antragsunterlagen nicht möglich gewesen sei, zu widersprechen. Nach § 10 Absatz 3 Satz 2 BImSchG i.V.m. § 10 der 9. BImSchV sind der Antrag und die vom Antragsteller vorgelegten Unterlagen, mit Ausnahme solcher, die Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse im Sinne des § 10 Absatz 2 Satz 1 BImSchG enthalten, sowie die entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen, die der Genehmigungsbehörde im Zeitpunkt der Bekanntmachung vorliegen, nach der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens einen Monat zur Einsicht auszulegen. Darüber hinaus bestimmt § 9 Absatz 1 der 9. BImSchV, dass zwischen der Bekanntmachung des Vorhabens und dem Beginn der Auslegungsfrist eine Woche liegen soll; maßgebend ist dabei der voraussichtliche Tag der Ausgabe des Veröffentlichungsblattes oder der Tageszeitung, die zuletzt erscheint. Nach § 10 Absatz 2 Satz 4 Hs. 2 BImSchG kann die Öffentlichkeit bis zu zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist gegenüber der zuständigen Behörde schriftlich oder elektronisch Einwendungen erheben; bei Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie (Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) - sog. IED-Anlagen) gilt eine Frist von einem Monat (vgl. insoweit auch § 12 Absatz 1 Satz 2 der 9. BImSchV für UVP-pflichtige Vorhaben). Mit diesen zeitlichen Vorgaben und Fristen hat der Gesetz- und Verordnungsgeber des zugrundeliegenden Verfahrensrechts einen zeitlichen Rahmen im Sinne des Art. 6 Absatz 3 der Aarhus-Konvention vorgesehen, den er für die jeweiligen Phasen der öffentlichen Bekanntmachung und die Öffentlichkeitsbeteiligung für erforderlich und ausreichend erachtet hat, um die Öffentlichkeit angemessen zu informieren und hinsichtlich etwaiger durch das Vorhaben berührter und ggf. zu rügender Belange effektiv zu beteiligen. Nach der Einschätzungsprärogative des Gesetz- und Verordnungsgebers ist sowohl die Auslegungsfrist von einem Monat (vgl. § 10 Absatz 3 Satz 2 BImSchG i.V.m. § 10 der 9. BImSchV) als auch die grundsätzlich vorgesehene Einwendungsfrist von 2 Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist (vgl. § 10 Absatz 2 Satz 4 Hs. 1 BImSchG) jeweils ein angemessener Zeitrahmen, um die Antragsunterlagen auf möglicherweise beeinträchtigte Belange hin zu sichten und gegebenenfalls Einwendungen zu erheben. Mit der Ausweitung der Einwendungsfrist auf 1 Monat bei Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie (sog. IED-Anlagen), bei denen typischerweise in besonderem Maße mit Umweltauswirkungen zu rechnen ist, hat der Gesetzgeber das Problem bzw. das Erfordernis einer umfangreicheren Prüfung der möglichen Umweltauswirkungen erkannt und entsprechend einen längeren Zeitrahmen vorgesehen, um eine angemessene Öffentlichkeitsbeteiligung zu gewährleisten. Diese zeitlichen Vorgaben sind seitens der Genehmigungsbehörde im Genehmigungsverfahren eingehalten worden. Da es sich bei dem hier gegenständlichen Vorhaben sowohl um eine

IED-Anlage, als auch um ein UVP-pflichtiges Vorhaben handelt, ist der Öffentlichkeit entsprechend § 10 Absatz 2 Satz 4 Hs. 2 BImSchG und § 12 Absatz 1 Satz 2 der 9. BImSchV Gelegenheit gegeben worden, innerhalb einer Frist von einem Monat Einwendungen zu erheben. Das zugrundeliegende Verfahrensrecht eröffnet der Genehmigungsbehörde im Übrigen keinerlei Ermessen hinsichtlich der zeitlichen Vorgaben und Fristen der öffentlichen Bekanntmachung und Öffentlichkeitsbeteiligung. Die hier eingeräumte Auslegungsfrist von einem Monat und die sich daran anschließende Einwendungsfrist von nochmal einem Monat stehen demnach auch bei Großvorhaben wie dem hier gegenständlichen, bei dem Unterlagen in einem nicht unbeträchtlichen Umfang auszulegen sind, um die Öffentlichkeit möglichst umfassend über die Auswirkungen des Vorhabens zu informieren, nicht zur Disposition und sind nach der Einschätzung des Gesetzgebers für eine angemessene Öffentlichkeitsbeteiligung für ausreichend erachtet worden. Auszulegen sind nach § 10 Absatz 3 Satz 2 BImSchG i.V.m. § 10 der 9. BImSchV der Antrag, die durch die Antragstellerin vorgelegten Unterlagen sowie die entscheidungserheblichen Berichte (einschließlich des UVP-Berichts) und Empfehlungen, die der Behörde im Zeitpunkt der Bekanntmachung vorliegen. Bis auf die in § 10 Absatz 1 Satz 2, Absatz 3 Satz 2 BImSchG i.V.m. § 10 der 9. BImSchV festgelegten Bestimmungen sieht das Gesetz keine weiteren formalen Anforderungen an die auszulegenden Unterlagen vor. Eine fehlende Such- oder Kopierfunktion in den elektronischen Dokumenten stellt insofern keinen erheblichen Mangel im Hinblick auf die ausgelegten Unterlagen dar. Sowohl den Papierunterlagen als auch den elektronischen Unterlagen steht ein umfangreiches Inhaltsverzeichnis voran, das die Suche und das Auffinden gezielter Informationen erleichtert. Darüber hinaus ist insbesondere mit der in Abschnitt 2.1 der Antragsunterlagen enthaltenen Kurzbeschreibung und der in Abschnitt 14.2 der Antragsunterlagen enthaltenen allgemein verständliche Zusammenfassung des UVP-Berichts einer möglichst effektiven Beteiligung der Öffentlichkeit Rechnung getragen worden. Insofern war trotz des nicht unbeträchtlichen Umfangs der ausgelegten Unterlagen eine hinreichende Übersichtlichkeit gewährleistet und mithin eine effektive Beteiligung der Öffentlichkeit im Verfahren möglich.

2.2.5.3. Antrag auf Durchführung eines Erörterungstermins

Weitere im Verfahren erhobene Einwendungen hatten den Antrag auf Durchführung eines Erörterungstermins zum Gegenstand.

Die gestellten Verfahrensanträge auf Durchführung eines Erörterungstermins werden abgelehnt. Ein Erörterungstermin war nicht erforderlich.

Nach § 10 Absatz 6 BImSchG kann die Genehmigungsbehörde nach Ablauf der Einwendungsfrist die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen mit dem Antragsteller und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, erörtern. Nach § 12 Absatz 1 Satz 3 der 9. BImSchV steht die Entscheidung, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird, unter Berücksichtigung von § 14 der 9. BImSchV im pflichtgemäßen Ermessen der Genehmigungsbehörde. Nach § 14 Absatz 1 Satz 1 der 9. BImSchV dient der Erörterungstermin insbesondere dazu, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann. Die Genehmigungsbehörde hat insofern bei der Ausübung ihres Ermessens zu betrachten, ob die Erörterung der erhobenen Einwendungen für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann (*Czajka* in Feldhaus, 213. AL Juni 2020, 9. BImSchV, § 12 Rn. 26). Die in § 14 der 9. BImSchV genannten Zwecke sind im Rahmen der Ermessensentscheidung aber auch gegenüber anderen Verfahrenszielen, wie etwa der Beschleunigung des Verfahrens abzuwägen (*Czajka* in Feldhaus, 221. AL März 2022, BImSchG, § 12 Rn. 76; vgl. auch Jarass, BImSchG, 14. Aufl. 2022, § 10 Rn. 97). § 10 Satz 2 VwVfG i.V.m. § 1 NVwVfG bestimmt insofern, dass Verwaltungsverfahren einfach, zweckmäßig und zügig durchzuführen sind. Vor diesem Hintergrund sind behördliche Vorgehensweisen zu vermeiden, die im Hinblick auf den Verfahrensgegenstand und Verfahrensstand nicht (mehr) zielführend und damit unzulässig sind (*Rixen* in Schoch/Schneider, VwVfG, 3. EL August 2022, § 10 Rn. 22). Nach § 16

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg

Absatz 1 Nr. 4 und Satz 2 der 9. BlmSchV findet ein Erörterungstermin nicht statt, wenn die eingegangenen Einwendungen nach Einschätzung der Genehmigungsbehörde keiner Erörterung bedürfen. Dies kann etwa der Fall sein, wenn die den Einwendungen zu Grunde liegenden Tatsachen unstreitig sind, der Genehmigungsbehörde die Gründe für die Einwendungen bekannt sind und im Rahmen eines Erörterungstermins lediglich wiederholt würden oder es sich dem Inhalt der Einwendungen nach nicht um ein auf das konkrete Vorhaben bezogenes Gegenvorbringen handelt, sondern stattdessen in erster Linie Ausführungen zu allgemeinen Problemen zu erwarten sind (vgl. *Czajka* in Feldhaus, 221. AL März 2022, BlmSchG, § 12 Rn. 76).

Unter Abwägung der vorgenannten und im Rahmen der Ermessensentscheidung zu berücksichtigenden Belange überwiegen im vorliegenden Fall diejenigen, die gegen die Durchführung eines Erörterungstermins sprechen. Der Großteil der im vorliegenden Verfahren erhobenen Einwendungen ist inhaltlich sehr konkret begründet. Insofern war zu erwarten, dass die bereits sehr konkret darlegten Gründe im Rahmen einer Erörterung lediglich wiederholt würden. Die Genehmigungsbehörde wird aufgrund der sehr konkreten Darlegungen auch ohne mündliche Erörterung in die Position versetzt, die Einwendungen bei der Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen angemessen zu berücksichtigen. Eine Erörterung war daher nicht zweckmäßig.

Bei bestimmten Einwendungen handelt es sich darüber hinaus nicht um Einwendungen im Sinne des § 10 BlmSchG. Unter einer Einwendung ist allgemein das Vorbringen von Tatsachen zu verstehen, durch die der behauptete Anspruch beseitigt werden soll (*Dietlein* in Landmann/Rohmer UmweltR, 100. EL Januar 2023, BlmSchG § 10 Rn. 123). Einwendungen im Sinne des § 10 BlmSchG sind sachliches, auf die Verhinderung oder Modifizierung des beantragten Vorhabens abzielendes Gegenvorbringen (BVerwG, Urteil vom 17-07-1980 - 7 C 101/78 = BVerwGE 60, 297 (300) = NJW 1981, 359).

Bei den verfahrensrechtlichen Beanstandungen, denen nach eine dem Sinn und Zweck der Öffentlichkeitsbeteiligung entsprechende Beurteilung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Nachbarschaft und die Allgemeinheit aufgrund des Umfangs der Antragsunterlagen nicht möglich gewesen sei, handelt es sich nicht um tatsächliches Gegenvorbringen, durch das der behauptete Anspruch beseitigt werden soll; mithin nicht um Einwendungen, die einer Erörterung zugänglich wären (vgl. i.E.: *Czajka* in Feldhaus, BlmSchG, 221. AL März 2022, § 10 Rn. 55). Die Öffentlichkeitsbeteiligung könnte schlicht wiederholt werden, soweit die damit bezweckte Sicherung der Abwehrrechte Drittbetroffener aufgrund des Umfangs der Antragsunterlagen nicht effektiv gewährleistet worden wäre, was nach Ansicht der Genehmigungsbehörde indes nicht der Fall ist. Eine Erörterung war daher nicht sachdienlich.

Entsprechendes gilt für die vielfach vorgeberachten Ausführung zu den geplanten LNG-Exportterminals „Calcasieu Pass 2“ und „Plaquemines“ in Louisiana (USA), den seitens der Antragstellerin geschlossenen Verträgen über den LNG-Import aus den USA, sowie allgemeine Ausführungen zur Klimaschädlichkeit von LNG. Diese Gesichtspunkte sind für die Genehmigungsentscheidung nicht von Bedeutung, sodass eine Erörterung nicht zweckmäßig war.

Auch die darauf gestützte Einwendung, die im vorliegenden Verfahren zu erteilende Genehmigung werde entgegen der ausdrücklichen Bestimmung des § 5 Absatz 1 Nr. 4 LGG unbefristet erteilt, bedarf aufgrund der Gesetzesbindung der Verwaltung nach Artikel 1 Absatz 3 und Artikel 20 Absatz 3 Grundgesetz keiner Erörterung.

Demnach überwog vorliegend das Verfahrensziel, Verwaltungsverfahren einfach, zweckmäßig und zügig durchzuführen, gegenüber den Zwecken eines Erörterungstermins.

2.2.5.4. Antrag auf Widerruf der Entscheidung über die Zulassung des vorzeitigen Beginns

Der unter der aufschiebenden Bedingung gestellte verfahrensrechtliche Antrag, die bereits erfolgte Zulassung des vorzeitigen Beginns unter anderem für Rodungsarbeiten zu widerrufen, sofern das Genehmigungsverfahren trotz der erhobenen Einwendungen weiter betrieben werde, wird abgelehnt.

Wenngleich die Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a Absatz 2 Satz 1 BImSchG jederzeit widerrufen werden kann und die Voraussetzungen des Widerrufs nicht näher konkretisiert sind, liegt die Ausübung des Widerrufs im pflichtgemäßen Ermessen der Zulassungsbehörde (*Mann* in Landmann/Rohmer UmweltR, 101. EL Juni 2023, BImSchG § 8a Rn. 97). Ein Widerruf ist insofern an im Einzelfall zu beurteilende besondere Gründe des öffentlichen Interesses gebunden, welche sich etwa aus den jeweiligen Fachgesetzen, vor allem dem BImSchG sowie den übrigen nach § 6 Absatz 1 Nr. 2 BImSchG anzuwendenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften, sowie nachträglichen Zweifeln am Vorliegen oder Weiterbestehen der sich aus § 8a Absatz 1 Nr.1-3 BImSchG ergebenden Voraussetzungen der Zulassung des vorzeitigen Beginns ergeben können (*Mann*, a.a.O.).

Gemessen an diesen Maßstäben sind keine Gründe ersichtlich, die einen Widerruf rechtfertigen. Die im öffentlichen Interesse liegenden und im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu beurteilenden Belange sind im Rahmen des Genehmigungsverfahrens und der diesem Bescheid zugrunde liegenden Entscheidungen ausreichend berücksichtigt und gewahrt worden. Insbesondere stehen die erhobenen Einwendungen der Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens nicht entgegen. Die Voraussetzungen für einen Widerruf der Zulassung des vorzeitigen Beginns liegen nicht vor.

2.2.5.5. Unbefristete Genehmigung und Umrüstung des Terminals

Es wurde eingewandt, dass das Terminal unbeschränkt und unbefristet mit LNG betrieben werden solle.

Den Einwänden kann aus den folgenden Gründen nicht gefolgt werden:

Die Genehmigung für den Betrieb des LNG-Terminals ist nach Maßgabe des § 5 Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 LNGG mit der Bestimmung zu erteilen, dass der Betrieb der Anlage mit verflüssigtem Erdgas spätestens am 31. Dezember 2043 einzustellen ist. Gemäß § 5 Absatz 2 Satz 1 LNGG kann eine Genehmigung für den Weiterbetrieb über den 31. Dezember 2043 hinaus nur für einen Betrieb mit klimaneutralem Wasserstoff und Derivaten hiervon erteilt werden. Eine entsprechende Genehmigung ist gemäß § 5 Absatz 2 Satz 2 LNGG bis zum Ablauf des 1. Januar 2035 zu beantragen. Entsprechende Bestimmungen sind im vorliegenden Genehmigungsbescheid im Tenor unter I.3. sowie mit dem Hinweis unter III.12. aufgenommen worden.

2.2.5.6. Fehlende kumulierende Gesamtbetrachtung (§ 10 Absatz 4 UVPG) und Verstoß gegen das Koordinierungsgebot nach § 10 Absatz 5 BImSchG

Im Hinblick auf den vorgelegten UVP-Bericht ist eingewendet worden, es fehle eine kumulierende Betrachtung der Umweltwirkungen des Gesamtprojekts bestehend aus dem LNG-Terminal, den Anschlussleitungen, dem Anleger für verflüssigte Gase, der FSRU sowie dem An- und Abfahrverkehr zu Lande und zu Wasser. Insofern bestehe ein einheitlicher Sachverhalt, der willkürlich und rechtswidrig aufgespalten worden sei, um die erheblichen negativen Klima- und Umweltauswirkungen kleiner erscheinen zu lassen. Insofern sei eine nach § 25 UVPG erforderliche begrün-

dete Bewertung der Umweltauswirkungen und damit eine rechtmäßige Umweltverträglichkeitsprüfung auf Grundlage des vorgelegten UVP-Berichts ausgeschlossen. Nach dem „Altrip-Urteil“ des EuGH (Urteil vom 07.11.2013 - Rs. C-72/12 = NVwZ 2014, 49) reiche bereits die „bloße“ Mangelhaftigkeit einer UVP für die Fehlerhaftigkeit der Entscheidung aus. Die fehlende Koordinierung der Genehmigungsverfahren bedeute darüber hinaus einen Verstoß gegen das zwingende immissionsschutzrechtliche Koordinierungsgebot gemäß § 10 Absatz 5 BImSchG.

Die Einwände sind aus den folgenden Gründen zurückzuweisen:

Es handelt sich bei den angesprochenen Vorhaben jeweils um eigenständige immissionsschutzrechtliche bzw. fachplanerische Vorhaben. Es waren daher nach § 4 UVPG jeweils eigenständige UVP durchzuführen. Auch konnten getrennte UVP-Berichte vorgelegt werden.

Das Zusammenwirken der durch das hiesige Vorhaben bedingten Auswirkungen mit den Auswirkungen des AVG und des Südhafens ist im UVP-Bericht (vgl. Gesamtunterlage Umwelt im Kapitel 14.2 der Antragsunterlagen), soweit erforderlich, schutzgutbezogen dargestellt (vgl. betreffend die Methodik Kapitel I.4.7 der Gesamtunterlage Umwelt; vgl. etwa im Hinblick auf das Schutzgut Luft das Kapitel I.5.11.). Die relevanten Effekte des Zusammenwirkens der Schall- und Luftschadstoffemissionen wurden in den jeweiligen Fachgutachten in Abschnitt 4 der Antragsunterlagen berücksichtigt. Ein Verstoß gegen das durch die Genehmigungsbehörde sicherzustellen geordnete Koordinierungsgebot nach § 10 Abs. 5 Satz 4 BImSchG liegt nicht vor.

2.2.5.7. Unzureichende (Gesamt-)Betrachtung der Störfall- und Havarierisiken (§ 8 UVPG)

Darüber hinaus ist eingewendet worden, im Rahmen des UVP-Berichts fehle eine störfallrechtliche Gesamtbetrachtung hinsichtlich der störfallrechtlichen Gemengelage in Stade/Bützfleth mit großen Chemiebetrieben, atomaren Anlagen, dem AVG und hinsichtlich der benachbarten besonders schutzbedürftigen FFH- bzw. Naturschutzgebiete, die sich in einer Entfernung von teils nur 200 - 300 m befänden.

Die Einwände sind aus den folgenden Gründen zurückzuweisen:

Der UVP-Bericht erfüllt die gesetzlichen Anforderungen. Hiernach sind im UVP-Bericht u.a. die Risiken für die menschliche Gesundheit, für Natur und Landschaft sowie für das kulturelle Erbe, z. B. durch schwere Unfälle oder Katastrophen zu beschreiben (vgl. Nr. 4 c) ee) der Anlage zu § 4 e) der 9. BImSchV). Der UVP-Bericht (vgl. Gesamtunterlage Umwelt im Kapitel 14.2 der Antragsunterlagen) stellt in Kapitel I.4.5 die Risiken des Vorhabens infolge seiner Anfälligkeit für schwere Unfälle und Katastrophen ausreichend dar. Für die weiteren Einzelheiten sei auf die Unterlagen zur Anlagensicherheit (Kapitel 6 der Antragsunterlagen) verwiesen, sowie auf die bereits gemachten Ausführungen verwiesen.

Der An- und Ablieferverkehr durch die LNG-Tanker ist nicht Gegenstand des hiesigen Vorhabens und war daher nur hinsichtlich der kumulierenden Wirkungen zu betrachten. Dies gilt auch im Hinblick auf etwaige Auswirkungen des An- und Ablieferverkehrs auf Natura-2000-Gebiete. Die diesbezüglichen kumulativen Wirkungen ergeben sich jeweils aus der gebietsbezogenen Prüfung (vgl. Kapitel III.4.7, III.5.6., III.6.5, III.7.5 und III.3. der Gesamtunterlage Umwelt im Kapitel 14.2 der Antragsunterlagen).

2.2.5.8. Unzureichende Betrachtung der Störfall- und Havarierisiken in Bezug auf die Sicherheit und Leichtigkeit des Schiffsverkehrs auf der Elbe

Weiterhin wurde eingewandt, dass es im Rahmen des UVP-Berichts an einer zureichenden Gesamtbetrachtung der Störfall- und Havarierisiken in Bezug auf die Sicherheit und Leichtigkeit des Schiffsverkehrs auf der Elbe fehle. Bei der Elbe handele es sich aufgrund der (im weltweiten Vergleich) stark frequentierten Deutschen Bucht mit großem Schiffsverkehrsaufkommen zum Hamburger Hafen um eine stark frequentierten Wasserstraße, auf der es keine massiven Einschnitte in den Verkehrsablauf geben dürfe. Die im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung hinsichtlich zu betrachtender Störfälle zugrunde gelegte Annahme, dass das Risiko für Unfälle auf der Unterelbe aufgrund der mit dem Vorhaben einhergehenden Zunahme an Schiffsverkehr „nur leicht erhöht“ werde, sei angesichts der prognostizierten 240 An- und Abfahrten im Jahr mit erforderlichen 180°-Wendemanövern von 345 m langen LNG-Tankschiffen und 584 An- und Abfahrten von LNG-Schiffen verschiedener Größe mit entsprechenden Manövern schlechterdings nicht haltbar. Die Fahrrinne der Elbe weise eine Tiefe von 13,9 m auf; unmittelbar angrenzend an die Fahrrinne bestünden lediglich Wassertiefen von 6,5 m bis zu 0,7 m. Die schiffbare Wassertiefe der Elbe sei ab 1. Dezember 2022 um einen Meter eingeschränkt worden. Es liege kein Konzept vor, wie beladene LNG-Tankschiffe mit erheblichen Tiefgängen sicher bis nach Stade/Bützfleth gelangen könnten. Die Nautische Simulationsanalyse aus dem parallel geführten Planfeststellungsverfahren für den AVG sei defizitär: alle Simulationsläufe seien am Tag bei guter Sicht gefahren. Auf Simulationen mit verminderter Sicht oder bei Dunkelheit sei verzichtet worden, sodass die Realität in Norddeutschland und auf der Elbe nicht abgebildet sei. Darüber hinaus seien keine Einschränkungen wie maximale Geschwindigkeiten beim Ein- und Auslaufen oder maximale Drehraten (RoT) berücksichtigt worden, sodass aufgrund des geringen Manövrerraumes frühzeitige Reaktionen auf ungewünschte Bewegungstendenzen erforderlich seien und wenig Spielraum für Fehlerkorrekturen bestehe. In 40 Prozent der die Realität nicht abbildenden Simulationsläufen sei keine ausreichende Sicherheit für An- und Abfahrt gegeben; vielmehr sei in einem zweiten Simulationslauf die Windstärke reduziert worden, um ein sicheres An- und Ablegen bescheinigen zu können. Betrachtet worden seien vor allem die An- und Anlegemanöver als solche, nicht aber deren Rückwirkungen auf den durchlaufenden Schiffsverkehr. Nach § 25 SeeSchStrO müssten die und vom Anleger ein- und auslaufenden LNG-Tankschiffe den im Fahrwasser fahrenden Schiffen Vorfahrt gewähren und dürfen die Fahrrinne nicht blockieren oder auch nur behindern. Dies sei nicht gewährleistet.

Der im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung erhobene Einwand, es fehle an einer zureichenden Gesamtbetrachtung der Störfall- und Havarierisiken in Bezug auf die Sicherheit und Leichtigkeit des Schiffsverkehrs auf der Elbe, bei der es sich aufgrund der (im weltweiten Vergleich) stark frequentierten Deutschen Bucht mit großem Schiffsverkehrsaufkommen zum Hamburger Hafen um eine stark befahrene Bundeswasserstraße handele, ist unzutreffend.

Es steht eine Fahrrinnenbreite von 400m bis 320m und eine Fahrwasserbreite von 1200m bis 530 m der Schifffahrt zur Verfügung. Die Wassertiefen in der Fahrrinne betragen aktuell bei mittlerem Niedrigwasser (MNW) -16,50m bis -14,90m und die geringsten Fahrwassertiefen auf dem Tonnenstrich betragen bei MNW -8,00m. Diese Revierparameter sind für die LNG-Tanker mit einer maximalen Länge von 345 m , einer max. Breite von 56m und einem max. Tiefgang von 12,60 m als ausreichend anzusehen, s. Risikoanalyse zum Befahren der Elbe von der Deutschen Bucht bis Stade, NAUTITEC vom Juli 2021.

Das Wendemanöver geschieht nach dem Ablegen aus dem Hafen, wenn es ein Zeitfenster im Verkehr gibt, welches ein sicheres Einlaufen und Drehen im Fahrwasser/Fahrrinne zulässt. Ohne dieses Zeitfenster darf der LNG-Tanker den sicheren Hafen nicht verlassen. Aus diesem Grund kann der LNG-Tanker der Verkehr auf der Elbe nicht blockieren. Der Zeitbedarf für das Wendemanöver wurde in den Schiffssimulationen unter Lotsenbeteiligung ermittelt.

Dunkelheit stellt bei ordnungsgemäßer Beleuchtung des Fahrwassers und des Hafens für einen Nautiker keine Behinderung dar. Gemäß § 30 Absatz 1 Nr. 1 a) i.V.m. § 30 Absatz 2 Nr. 1 der

Seeschiffsstraßenordnung (SeeSchStrO) beträgt die Mindestsichtweite zum Einlaufen in die Seeschiffsstraße (hier die Elbe) oder beim Verlassen einer Liegestelle 1000m. Daneben muss ein einwandfrei arbeitendes Radargerät eingeschaltet sein (§ 30 Absatz 2 Nr. 2 SeeSchStrO), bei Gebrauch einer Selbststeueranlage hat sich ein Rudergänger in der Nähe des Ruders aufzuhalten (§ 30 Absatz 2 Nr. 3 SeeSchStrO) und sind die Tankdeckel geschlossen zu halten (§ 30 Absatz 2 Nr. 4 SeeSchStrO). Aufgrund der zur Verfügung stehenden Radarberatung, der Radargeräte an Bord und Portabel Pilot Units der Lotsen kann das Fahren bei verminderter Sicht von den Schiffsführungen und Lotsen sicher durchgeführt werden. Dieses ist geübte Praxis auf der Elbe. Ein wichtiger Faktor für das sichere Befahren des Reviers und das Ein- und Auslaufen aus dem Hafen war die Festlegung von maximalen Windstärken, welche in den verschiedenen Simulationsläufen durch die Lotsen und WSA-Mitarbeiter ermittelt wurden.

2.2.5.9. Fehlende störfallrechtliche Gesamtbetrachtung in Bezug auf das stillgelegte und sich im Abbau befindende Kernkraftwerk Stade (KKS) und das Abfall-Zwischenlager Stade (AZS)

Weiterhin ist eine fehlende störfallrechtliche Gesamtbetrachtung in Bezug auf das stillgelegte und sich im Abbau befindende Kernkraftwerk Stade (KKS) und das Abfall-Zwischenlager Stade (AZS) gerügt worden. Aufgrund des nahegelegenen AZS bei dem stillgelegten KKS bestehe im Falle eines Gasunfall am geplanten LNG-Terminal in Stade/Bützfleth die Gefahr eines Nuklearfolgeschadens. Die mögliche Nuklearfolgeschadenszone würde sich nach Ausbreitung einer Druckwelle und vorherrschender Windrichtung am Wahrscheinlichsten in östlicher und südöstlicher Richtung erstrecken und die Hansestadt Buxtehude einschließen. Zum Schutz vor einem solchen Nuklearfolgeschaden müsse sichergestellt werden, dass das AZS beim stillgelegten KKW Stader sand bis zum Beginn des LNG-Umschlags auf dem Terminal-Gelände an eine andere Stelle verlegt werden.

Im Zuge des Genehmigungsverfahrens hat das Niedersächsische Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz (MU) als atom- bzw. strahlenschutzrechtliche Genehmigungs- und Aufsichtsbehörde bezüglich einer möglichen Betroffenheit des stillgelegten und sich im Abbau befindenden KKS und des AZS von den geplanten Genehmigungen eines LNG-Terminals bzw. einer Floating Storage and Regasification Unit (FSRU) für LNG am Anlagenstandort in Stade Stellung genommen und ist auf Grundlage eines insoweit erstellten Gutachtens der hinzugezogenen Sachverständigen der TÜV NORD EnSys GmbH&Co.KG vom September 2023 - S2023/0220S - zu dem Ergebnis gekommen, dass eine Verträglichkeit des Betriebs der geplanten LNG-Umschlaganlagen mit den kerntechnischen Anlagen am Standort Stade gegeben ist und die Gefahr eines Nuklearfolgeschadens vernünftigerweise ausgeschlossen werden kann.

Entsprechendes gilt hinsichtlich der Verträglichkeit der im Zuge der Errichtung des LNG-Terminal geplanten Energietransportleitungen ETL 179 (ETL 179.020, ETL 179.100 und ETL 179.200) und ETL 182 für den Transport von Erdgas in Gashochdruckleitungen in Bezug auf die benachbarten kerntechnischen Anlagen.

Als zu betrachtende Ereignisse, die infolge einer Freisetzung von LNG oder Erdgas aus den genannten LNG-Umschlaganlagen entstehen können, sind das Driften einer Gaswolke im Hinblick auf das Eindringen von explosionsfähigem Gas, eine anlagenexterne Explosion und einen anlagenexternen Brand zugrunde gelegt worden. Darüber hinaus ist der Fall einer Havarie eines auf der Elbe in Richtung Hamburg fahrenden kleinen LNG-Tankschiff bzw. Bunkerschiff in die Untersuchung und Bewertung mit aufgenommen worden.

Auf Grundlage der Genehmigungsvoraussetzungen, der Auslegungsrandbedingungen und dem jeweiligen aktuellen Zustand des KKS und des AZS wurde ermittelt, ob und bei welcher dieser kerntechnischen Anlagen das Potenzial für relevante radiologische Freisetzungen besteht eine

störfallrechtliche Bewertung hinsichtlich möglicher Einwirkungen von außen durchgeführt werden muss.

Aufgrund des geringen Aktivitätsinventars im Reaktorblock, den Nebenanlagen sowie den Pufferlagerflächen im Überwachungsbereich des KKS können relevante radiologische Freisetzungen aus dem KKS ausgeschlossen werden und geht ausschließlich mit Einwirkungen auf das AZS ein Potenzial für radiologische Freisetzungen einher.

Das insofern von dem AZS ausgehende Potenzial für radiologische Freisetzungen ist im Rahmen des Gutachtens der TÜV NORD EnSys GmbH&Co.KG vom September 2023 eingehend untersucht und bewertet. Im Ergebnis konnte festgestellt werden, dass nach Maßgabe der einschlägigen Richtlinien der erforderlichen Sicherheitsabstände für alle potenziellen Freisetzungsorte von LNG oder NG eingehalten wird und im Sinne des kerntechnischen Regelwerks ausreichend Vorsorge gegen das Eindringen explosionsfähiger Gase getroffen ist. Weiterhin ist im Sinne des kerntechnischen Regelwerks mit der bestehenden Auslegung des AZS eine ausreichende Vorsorge gegen mögliche Explosionsdruckeinwirkungen infolge von Freisetzungen von LNG oder NG aus den in Rede stehenden Anlagen getroffen. Auch die möglichen Auswirkungen eines Brandes infolge einer Freisetzung von LNG oder NG aus den geplanten Anlagen sind aufgrund der vorhandenen Abstände und der damit zusammenhängenden geringen Wärmestrahlungseinwirkungen vernachlässigbar.

Insgesamt ist demnach festzustellen, dass die Verträglichkeit des Betriebs der geplanten LNG-Umschlagsanlagen in Stade mit den benachbarten kerntechnischen Anlagen gegeben ist und die Gefahr eines Nuklearfolgeschadens vernünftigerweise ausgeschlossen werden kann.

2.2.5.10. Schallschutz

Einen Themenschwerpunkt der im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung erhobenen Einwendungen bildet die Befürchtung, dass es durch die Errichtung und den Betrieb des LNG-Terminals zu unzuträglichen und unzulässigen Einwirkungen auf die anliegende Wohnbebauung komme. Die (insbesondere) bauplanungs- und immissionsschutzrechtlich zu berücksichtigenden Belange der anliegenden Wohnbebauung seien unzureichend ermittelt, fehlerhaft dargelegt und falsch beurteilt worden.

Zunächst sei die örtliche Situation falsch dargestellt worden. Der Landesschutzdeich sei als im Westen gelegen angegeben. Tatsächlich befinde sich der Landesschutzdeich im Osten und zwar als sog. Schardeich an der Elbe. Der ehemalige Landesschutzdeich, heute sog. Schwingedeich, sei im Westen gelegen und nicht im Norden. Die nächstgelegene Wohnbebauung befinde sich in ca. 950 m Entfernung westlich und nicht, wie angegeben, in 1100 m Entfernung nördlich des Betriebsgeländes.

Im Wesentlichen aber seien die zu betrachtenden Immissionsorte des anliegenden Gebietes hinsichtlich der Art der Bebauung und Nutzung falsch bewertet worden und basierten die demnach zugrunde gelegten Immissionsprognosen auf falschen Annahmen. Bei der maßgeblich zu betrachtenden und zu schützende Bebauung handele es sich um das Gebiet zwischen der „Alten Chaussee“ und dem „Obstmarschenweg“. Der Flächennutzungsplan der Hansestadt Stade stelle das Gebiet als Schutzpflanzung dar. Dieses Planungsziel sei zwar im Bebauungsplan nicht festgesetzt und auch tatsächlich nicht realisiert worden; gleichwohl habe sich die vorhandene Bebauung mit weiteren Einzel- und Reihenhäusern insoweit verdichtet, als das Gebiet nunmehr faktisch ein „Reines Wohngebiet“ im Sinne des § 3 der BauNVO darstelle.

Aufgrund der vom OVG Lüneburg im Urteil vom 14.08.2018 - 1 KN 154/12 festgestellten unauflösbaren Gemengelage zwischen der Industrienutzung und Wohnbebauung, seien die zugrunde

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg

zu legenden Richtwerte im Rahmen eines Interessenausgleichs unter Beachtung des gegenseitigen Gebotes der Rücksichtnahme zu ermitteln. Dabei müsse der Charakter des westlich des Schwingedeiches belegenen „Reinen Wohngebietes“ berücksichtigt werden und seien entsprechend die für „Reine Wohngebiete“ im Sinne des § 3 BauNVO geltenden Immissionsrichtwerte zugrunde zu legen. Im Rahmen der vorgelegten Geräuschemissionsprognose zum Betrieb des LNG-Terminals werde hingegen fälschlicherweise davon ausgegangen, dass es sich bei dem zu betrachtenden Gebiet den tatsächlichen Gegebenheiten nach um ein Mischgebiet handele. Demnach seien die prognostizierten Immissionsgrenzwerte auf Grundlage falscher und zu hoher Richtwerte bewertet worden.

Wenn nicht angesichts der faktisch vorhandenen Wohnbebauung im Sinne des § 3 der BauNVO der nach Ziffer 6.1 der TA-Lärm für „Reine Wohngebiete“ geltende Richtwert zur Nachtzeit von 35 dB (A) gelte, müsse der zulässige Immissionsrichtwert vor dem Hintergrund der Ziffer 6.7 der TA-Lärm und des dazu verfassten VCI-Leitfadens „Umgang mit Schall bei Industriegebieten mit naheliegender Wohnbebauung - Gemengelagen“ vom Juli 2014, in dem auf Tegeeder und Sachs „Schalltechnische Kriterien für Gemengelagen“, Lärmbekämpfung - Zeitschrift für Akustik, Schallschutz und Schwingungstechnik September 2006, Bezug genommen werde, ermittelt werden. Demnach sei mindestens ein Zwischenwert von ca. 38 dB (A) zugrunde zu legen; maximal sei jedoch ein Wert von 40 dB (A) zulässig. Diese Werte lägen aber deutlich unterhalb des in der Geräuschemissionsprognose zugrunde gelegten Richtwertes für Mischgebiete (45 dB (A)).

In den zugrunde gelegten Geräuschemissionsprognosen fehle eine Berücksichtigung der erheblichen Vorbelastung durch die bereits bestehende industrielle Nutzung des Industrieparks, in dem auch das LNG-Terminal errichtet werden soll. Die Lärmimmissionen würden in den zu betrachtenden Gebieten bereits jetzt regelmäßig, insbesondere bei Ostwindlagen, die Immissionsrichtwert am Tage für „Reine Wohngebiete“ sowie die nächtlichen Immissionsrichtwerte für „Reine Wohngebiete“, „Allgemeine Wohngebiete“ und „Mischgebiete“ überschreiten. In einem Messbericht des Gewerbeaufsichtsamtes Cuxhaven vom 14.7.2015 sei ein „indirekt gemessener Vorbelastungswert von 50 dB (A)“ dokumentiert worden. Insofern sei eine Überdeckung der bereits bestehenden und der neu entstehenden Lärmemissionen anzunehmen und dementsprechend davon auszugehen, dass der Betrieb des LNG-Terminals zu einer Verschärfung der Situation und zu erheblichen unzuträglichen und unzulässigen Einwirkungen auf die Umgebung führen würde. Die Problematik angesichts der Vorbelastung durch die benachbarte Industrie, den Hafenbetrieb und die Schifffahrt sei auch der Stadt Stade bekannt, weshalb diese einen Schallrahmenplan habe erarbeiten lassen.

Dem Einwand kann aus den folgenden Gründen nicht gefolgt werden:

Die im Rahmen der vorgelegten Geräuschemissionsprognosen und der bauplanungs- sowie immissionsrechtlichen Beurteilung des Vorhabens zugrunde gelegten Immissionsrichtwerte der TA -Lärm und AVV -Baulärm lassen keine unzuträglichen und unzulässigen Einwirkungen durch die Errichtung und den Betrieb des LNG-Terminals auf die anliegenden Gebiete erwarten.

Die Genehmigungsbehörde hat der Hansestadt Stade als für das Bauplanungsrecht zuständige Behörde im Hinblick auf den Einwand um Stellungnahme gebeten. Die Hansestadt Stade teilte daraufhin mit, dass sie seit längerem an einem Interessenausgleich zwischen der einseitigen Industrie und den betroffenen Anliegerinnen und Anliegern im hier maßgeblichen Ortsteil Bützfleth arbeitet. Im Rahmen des Interessenausgleichs soll sich seitens der Hansestadt Stade zunächst über die Neuaufstellung einer informellen Schallrahmenplanung angenähert werden. Eine Lösung der rechtlichen Thematik erweist sich aufgrund aktueller Urteile des BVerwG und des OVG Lüneburg als äußerst schwierig, sodass aus Sicht der Stadt eine gesetzliche Lösung auf Bundesebene zur Gemengelagenthematik gefunden werden müsste. Gleichwohl finden in der Hansestadt Stade insbesondere vor dem Hintergrund des Urteils des OVG Lüneburg vom 14.08.2018 (1 KN 154/12 = BeckRS 2018, 40777) Überlegungen statt, wie durch eine Neuordnung der Kontingentierung Lösungen für den Belang des Schallimmissionsschutzes gefunden und im Rahmen der Bauleit-

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg

planung für das gesamte elbseitige Industriegebiet festgesetzt werden können, um einen angemessenen Ausgleich zwischen den Interessen der Industrie und den Bewohnerinnen und Bewohnern in deren Einflussbereich u.a. in der Ortschaft Bützfleth zu schaffen (Rahmenplan Schallschutz). Diese Schallrahmenplanung der Hansestadt Stade befindet sich derzeit in der Überarbeitung bzw. in der Phase der Grundlegendatenerhebung. Hierbei ist insbesondere die tatsächlich vorhandene Art der Bebauung und Nutzungen des Gebietes zwischen „Alter Chaussee“ und „Obstmarschenweg“ in Bützfleth in den Blick genommen und planungsrechtlich bewertet worden. Die Bewertung hat eindeutig ergeben, dass es sich hier nicht um ein „Reines Wohngebiet“ im Sinne des § 3 der BauNVO handelt, da eine Vielzahl an gebietsuntypischen Nutzungen wie etwa Gewerbebetriebe, Obstbau und Einzelhandel vorhanden sind, die in einem „Reinen Wohngebiet“ unzulässig wären. Demnach kommt die Hansestadt in ihrer bislang angestellten Prüfung zu dem Ergebnis, dass es sich um ein Mischgebiet, ggf. um ein Dorfgebiet, handelt. Die zugrunde gelegten und beurteilten Immissionsrichtwerte entsprechen demnach den tatsächlichen Gegebenheiten und lassen keine unzuträglichen und unzulässigen Einwirkungen erwarten, die der Erteilung der Genehmigung entgegenstehen.

Ferner hat die Genehmigungsbehörde auch das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Cuxhaven um Stellungnahme gebeten. Diese stellte der Genehmigungsbehörde daraufhin das Folgende mit: „Der im Gutachten genannte Landesschutzdeich meint den ehemaligen Landesschutzdeich, der auch als Schwingedeich bezeichnet wird. Ferner wird im Gutachten erwähnt, dass sich dieser richtigerweise im Westen befindet. Die angesprochene Wohnbebauung befindet sich nördlich sowie westlich zum geplanten Betriebsgelände. Die genaue Lage der Anlage ist dem Kapitel 2 der Antragsunterlagen zu entnehmen. Der Lageplan mit den Immissionsorten findet sich in Kapitel 4.10 der Antragsunterlagen in der Geräuschemissionsprognose (Bericht Nr. M152889/04) in der Abbildung 1. Bei der Planung der Anlagen sind, auf Grund der Kenntnis der komplexen und teilweise problematischen Ist-Situation, schalldämmende Maßnahmen geplant. Die zu erwartenden Geräuschemissionen liegen daher mindestens 10 dB unter den jeweils anzuwendenden Immissionsrichtwerten der TA Lärm. Damit wird sichergestellt, dass, auch im Falle einer Verminderung der derzeitigen, gewerblichen Geräuschemissionen, keine Erhöhung der Immissionspegel stattfindet. Da es sich beim LNG-Terminal um eine neue Anlage und somit nicht um eine gewachsene Situation handelt, kann hier das Kriterium der Gemengelage nicht in Anspruch genommen werden.“

Die Genehmigungsbehörde folgt den Ausführungen der beiden Behörden und weist den Einwand somit zurück. Ferner wird darauf hingewiesen, dass in der Nebenbestimmung 3.1.5. geregelt ist, dass die Antragstellerin spätestens sechs Monate nach der Inbetriebnahme des LNG-Terminals von einer nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Messstelle durch Messung überprüfen zu lassen hat, ob die anteiligen Lärmimmissionswerte und Beurteilungspegel entsprechend der Geräuschemissionsprognose eingehalten werden.

2.2.5.11. Kein energiewirtschaftlicher Bedarf für das LNG-Terminal in Stade/Bützfleth

Die Genehmigung war auch nicht aufgrund dessen zu versagen, dass laut im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung erhobener Einwendungen kein energiewirtschaftlicher Bedarf für das LNG-Terminal in Stade/Bützfleth bestehe bzw. die geplanten LNG-Importe zu Überkapazitäten führen würden.

Die energiewirtschaftliche Erforderlichkeit der Anlage stellt aus Sicht der Genehmigungsbehörde keine Genehmigungsvoraussetzung im Sinne des § 6 BImSchG dar.

Dennoch äußert sich die Genehmigungsbehörde hierzu vorsorglich wie folgt:

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) hat in seinem Bericht zu Planungen und Kapazitäten der schwimmenden und festen Flüssigerdgasterminals vom 03.03.2023 dargelegt, dass sich aufgrund des russischen Angriffskriegs auf die Ukraine im Februar 2022 die Anforderungen an die Energiesicherheitsstruktur in Deutschland und Europa grundlegend verändert haben. Der damit verbundene Ausfall russischer Gaslieferungen habe es erforderlich gemacht, unter Hochdruck und in großer Schnelligkeit alternative Gasversorgungsmöglichkeiten zu schaffen, um die Versorgungssicherheit weiterhin zu gewährleisten. Vor diesem Hintergrund gilt seit dem 23. Juni 2022 die Alarmstufe des Notfallplans Gas für die Bundesrepublik Deutschland nach Artikel 8 der Verordnung (EU) 2017/1938. Zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit sei der Aufbau einer resilienten Energieinfrastruktur erforderlich, die sich am Vorsorgeprinzip orientiert, Risiken einpreist und in europäischer Solidarität gedacht wird.

Seit Anfang 2023 habe die Einspeisung von Gas über die FSRU und den AVG in Wilhelmshaven I begonnen. Die Inbetriebnahme einer FSRU in Brunsbüttel laufe derzeit an. Zum Jahresende 2023 sollen die FSRU an den Standorten in Wilhelmshaven II, Stade und Lubmin an den Start gehen. Durch die Kapazitäten dieser drei schwimmenden Terminals könne im Jahr 2023 zunächst LNG für ca. 13,5 Mrd. m³ Erdgas in Deutschland angelandet werden. Zur langfristigen Einrichtung einer alternativen Gasversorgungsmöglichkeit seien derzeit neben den schwimmenden Terminals drei landseitige Terminals geplant, die bereits zum gegenwärtigen Zeitpunkt vor dem Hintergrund der darüber hinaus zu bewältigenden Energiewende auf eine zukünftige Versorgung mit CO₂-neutralem Wasserstoff oder Derivaten ausgelegt sind. Dabei handelt es sich um das bis voraussichtlich Ende 2026 in Betrieb zu nehmende Terminal in Brunsbüttel, sowie das durch die Hanseatic Energy Hub (HEH) in Stade mit geplantem Betriebsstart im Jahr 2027 und eins durch ein Konsortium aus Tree Energy Solutions (TES) und Engie in Wilhelmshaven mit Startplanung für 2026.

Das BMWK führt weiter aus, dass auf Grundlage einer vom BMWK in Auftrag gegebenen und kürzlich vorgelegten Analyse zur Entwicklung der globalen Gasmärkte sowie zur Entwicklung der Gasversorgung in Deutschland des Energiewirtschaftlichen Instituts an der Universität zu Köln (EWI) anzunehmen sei, dass die vom Bund beschlossenen und sich im Aufbau befindenden Importkapazitäten zwar ausreichend, aber auch erforderlich seien, um die deutsche und europäische Gasnachfrage zu decken. Zu berücksichtigen sei insbesondere, dass sich die derzeitige Planung der LNG-Infra- und Importstruktur nicht lediglich an einem schnellstmöglichen Aufbau alternativer Gasversorgungsmöglichkeiten in Deutschland orientiere, sondern darüber hinaus die Versorgungssicherheit mittel- und osteuropäischer Staaten über das deutsche Gasnetz sowie verschiedene Risikoszenarien mit einpreise. Aufgrund des Ausfalls der russischen Gaslieferungen sei davon auszugehen, dass küstenfreie mittel- und osteuropäische Staaten (insbesondere Österreich, Slowakei, Tschechien, Ukraine und Moldau) 50 % ihres Bedarfes an Erdgas zukünftig über Deutschland beziehen werden.

Bringe man die im Rahmen der Analyse auf Grundlage eines konservativen Szenarios zugrunde gelegten Bedarfe und vorhandenen wie geplanten Infrastrukturen zusammen, zeige sich, dass die zusätzlich geschaffenen LNG-Importkapazitäten im laufenden Jahr zunächst noch nicht ausreichen, um den inländischen sowie den zusätzlichen mittel- und osteuropäischen Bedarf zu decken. Es verbleibe eine Lücke in Höhe von ca. 20 Mrd. m³. Bei Realisierung aller geplanten Projekte und vollständiger Auslastung der durch die geplanten Terminals bereitgestellten Importkapazität, mit welcher sowohl der deutsche sowie mittel- und osteuropäische Bedarf gedeckt werden könne, stehe ab dem Jahr 2027 ein zusätzlicher Sicherheitspuffer von über 30 Mrd. m³ im Jahr zur Verfügung. Ein Sicherheitspuffer in dieser Größe sei aus Sicht der Bundesregierung notwendig, um die Versorgungssicherheit im Hinblick auf den möglichen Ausfall von Importkapazitäten zu gewährleisten.

Dies zu Grunde gelegt, besteht trotz der mittlerweile in Betrieb genommenen bzw. voraussichtlichen Inbetriebnahme jeweiliger FSRU in Wilhelmshaven I, II, Brunsbüttel und Lubmin sowie der Schaffung weiterer landseitiger Terminals und der damit verbundenen Einspeisung von Erdgas in das deutsche Gasnetz mit Blick auf das hier gegenständliche Vorhaben weiterhin eine besondere

energiepolitische Relevanz im Zusammenhang mit der Abwendung und Bewältigung der auf dem russischen Angriffskrieg beruhenden Gas-Mangellage.

2.2.5.12. Auswirkungen des Vorhabens auf das Klima und Anfälligkeit des Vorhabens infolge des Klimawandels - Verstoß gegen die Klimaschutzziele des Artikel 20a Grundgesetz und Widerspruch zu dem „Klimaschutz-Beschluss“ des BVerfG

Ein Großteil der zum Vorhaben erhobenen Einwendungen betraf die Frage, ob aufgrund der allgemein anzunehmenden Klimaschädlichkeit von LNG die nach § 6 Absatz 1 BImSchG zu erteilende Genehmigung einen Verstoß gegen das Klimaschutzziel des Artikel 20a Grundgesetz (GG) und der einfachgesetzlichen Ausgestaltung in Form des Bundes-Klimaschutzgesetzes (KSG) darstelle und eine solche Entscheidung nicht in Widerspruch zu dem „Klimaschutz-Beschluss“ des BVerfG vom 24.03.2021 (BVerfG, Beschluss vom 24.03.2021 – BvR 2656/18, 1 BvR 78/20, 1 BvR 96/20, 1 BvR 288/20 = NJW 2021, 1723) ergehe.

Dies ist mit Blick auf die im immissionsschutzrechtlichen Verfahren zu erteilende gebundene Genehmigung und den dabei anzulegenden Prüfungsmaßstab zu verneinen.

Zweck des Klimaschutzgesetzes (KSG) ist es, zum Schutz vor den Auswirkungen des weltweiten Klimawandels die Erfüllung der nationalen Klimaschutzziele sowie die Einhaltung der europäischen Zielvorgaben zu gewährleisten (§ 1 Absatz 1 Satz 1 KSG). § 13 Absatz 1 Satz 1 KSG in der derzeit geltend Fassung regelt insoweit, dass Träger öffentlicher Aufgaben bei ihren Planungen und Entscheidungen den Zweck des Klimaschutzgesetzes und die zu seiner Erfüllung festgelegten Ziele zu berücksichtigen haben. Konkrete Regelungen, wie die Zielvorgabe des § 1 KSG und das Berücksichtigungsgebot des § 13 KSG im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren umzusetzen sind, hat der Gesetzgeber bislang nicht festgelegt. Gleichwohl beinhalten das BImSchG, die 9. BImSchV sowie das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) Regelungen, die eine Berücksichtigung von Klimaschutzfragen im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren wie folgt gewährleisten:

Der materielle Prüfungsmaßstab der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung ist in § 6 Absatz 1 Nr. 1 und 2 BImSchG geregelt. Danach ist die Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 und einer auf Grund des § 7 erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden (Nr. 1), und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen (Nr. 2).

§ 5 Absatz 1 BImSchG regelt Grundpflichten der Betreiber genehmigungsbedürftiger Anlagen; demnach sind genehmigungsbedürftige Anlagen (u.a.) so zu errichten und zu betreiben, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können (Nr. 1) und Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen (Nr. 2). Die Schutzgüter bzw. Schutzbegünstigten des § 5 Absatz 1 BImSchG sind entsprechend der Zielvorgabe des § 1 BImSchG Menschen, Tiere, Pflanzen, der Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter (*Dietlein* in Landmann/Rohmer, UmweltR, 100. EL Januar 2023, BImSchG § 5 Rn. 66).

Zum Schutzgut Atmosphäre ist grundsätzlich auch das „Klima“ zu zählen (*Dietlein* in Landmann/Rohmer, UmweltR, 100. EL Januar 2023, BImSchG § 5 Rn. 82). Vor dem Hintergrund des stets anlagenbezogenen Prüfungsmaßstabes im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren kann das Schutzgut „Klima“ im Rahmen der im Einzelfall zu erteilenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach zutreffender Ansicht jedoch nicht bezogen auf die globalen

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg

Klimaverhältnisse zu verstehen sein, sondern allenfalls auf das „kleinräumige Klima“ (auch bezeichnet als „Mikroklima“) in unmittelbarer Nähe zur Anlage (*Dietlein* in Landmann/Rohmer, UmweltR, 100. EL Januar 2023, BImSchG § 5 Rn. 82). Nach dem Bericht des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit haben die Schutzgüter „Ökosystem“ und „Klima“ in den Schutzgüterkreisen des § 1 BImSchG und § 3 Absatz 2 BImSchG keine ausdrückliche Erwähnung gefunden, weil die Komplexität der mit diesen Begriffen erfassten Aspekte eine für die Genehmigungserteilung erforderliche rechtlich eindeutige Inhaltsbestimmung nicht ermögliche (vgl. BT-Drs. 11/6633, S. 33). Mangels hinreichender wissenschaftlich gesicherter Modelle über Wirkungszusammenhänge zwischen den Emissionen einer einzelnen Anlage und damit verbundener globaler Klimaveränderungen kann der Schutzgrundsatz des § 5 Absatz 1 Nr. 1 BImSchG im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung keine eigenständige Relevanz als verfassungsunmittelbare Genehmigungsvoraussetzung oder sonstige „Genehmigungsdirektive“ entfalten (vgl. *Dietlein* in Landmann/Rohmer, UmweltR, 100. EL Januar 2023, BImSchG § 5 Rn. 82; BT-Drs. 11/6633, S. 33; *Uechtritz/Ruttloff*, NVwZ 2022, 9 (15)). Insbesondere führen allgemeine Klimaschutzabwägungen nicht zu geänderten Maßstäben in Bereichen, in denen bereits ein abschließendes Regelungskonzept - wie etwa im Anwendungsbereich des BImSchG - besteht (*Uechtritz/Ruttloff*, a.a.O.). Klimaschutzabwägungen in Hinblick auf die globalen Klimaverhältnisse finden im Rahmen einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsentscheidung stets implizit Berücksichtigung; denn das Immissionsschutzrecht ist per se eine Rechtsmaterie, die in ihrer regulierenden und begrenzenden Funktion grundlegend auf die Luftreinhaltung und den damit verbundenen Klimaschutz abzielt. Die im immissionsschutzrechtlichen Verfahren mitunter zu beurteilenden Emissions- wie Immissionsbegrenzungen in Form von technischen Ausgestaltungsvarianten tragen in ihrer limitierenden Funktion zur Reduktion klimaschädlichen Verhaltens bei (*Uechtritz/Ruttloff*, NVwZ 2022, 9 (13)). Klimaschutzabwägungen in Hinblick auf die globalen Klimaverhältnisse haben in der hier erteilten Genehmigung daher zwar nicht unmittelbar und bezogen auf die globalen Klimaverhältnisse, aber vor dem Hintergrund der allgemein limitierenden Funktion des Immissionsschutzrechts Berücksichtigung gefunden. Soweit in den Einwendungen gerügt wurde, dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens bei der Anwendung des § 5 BImSchG die Auswirkungen des Vorhabens nicht auch mit Blick auf das „globale Klima“ bewertet, d.h. quantifiziert und qualifiziert wurden, besteht dieses Erfordernis nicht. Eine Betrachtung der globalen Klimaauswirkungen kann nicht gefordert werden. Die für die Erteilung der Genehmigung maßgeblichen Vorschriften bieten dafür keine Grundlage.

Darin ist auch kein Widerspruch zu dem Klimaschutzziel des Artikel 20a Grundgesetz (GG) und dem „Klimaschutz-Beschluss“ des BVerfG vom 24.03.2021 zu sehen.

Artikel 20a GG verpflichtet den Staat zum Klimaschutz und zielt insoweit auch auf die Herstellung von Klimaneutralität (BVerfG, Beschluss vom 24.3.2021 – 1 BvR 2656/18, 1 BvR 78/20, 1 BvR 96/20, 1 BvR 288/20 = NJW 2021, 1723, Rn. 198 m.w.N). Wie diese Staatszielbestimmung zu konkretisieren und umzusetzen ist, obliegt jedoch in erster Linie dem demokratisch legitimierten Gesetzgeber; insbesondere wenn und soweit durch eine von diesem zu treffende einfachgesetzliche Ausgestaltung grundrechtssensible Bereiche berührt werden (*Uechtritz/Ruttloff*, NVwZ 2022, 9 (10); BVerfG, a.a.O., Rn. 205, 208; siehe auch BT-Drs. 12/6633 S. 7). Der Klimaschutz-Beschluss macht deutlich, dass im Hinblick auf die durch Artikel 20a GG aufgegebenen Treibhausgasreduzierungsziele und die intertemporal gerechte Nutzung des verbleibenden Restbudgets Verteilungsentscheidungen zu treffen sind, die potentiell geeignet sind, Freiheitsrechte der Bürger zu beschränken und daher Eingriffsqualität besitzen (*Uechtritz/Ruttloff*, NVwZ 2022, 9 (10); BVerfG, a.a.O., Rn. 116 ff., 120 ff., 123, 183 ff.). Das BVerfG stellt insoweit fest, dass die Verteilung begrenzter Nutzungsmöglichkeiten und Freiheitsentfaltungen einen grundrechtsrelevanten Bereich tangiert und adressiert sowohl hinsichtlich der insoweit zu treffenden Verteilungsentscheidungen als auch hinsichtlich der Fortschreibung der Minderungsziele den Gesetzgeber (vgl. etwa BVerfG, Beschluss vom 24.3.2021 – 1 BvR 2656/18, 1 BvR 78/20, 1 BvR 96/20, 1 BvR 288/20 = NJW 2021, 1723, Rn. 205, 207 ff., 218). Aussagen zur Anwendung des geltenden Zulassungsrechts durch Vorhabenträger, Behörden und Gerichte lassen sich der Entscheidung hingegen nicht entnehmen (vgl. sinngemäß: *Uechtritz/Ruttloff*, NVwZ 2022, 9 (10)).

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg

Mit Blick auf das Demokratieprinzip und den Grundsatz der Gewaltenteilung bestehen auch durchgreifende Bedenken gegen die Annahme, vor dem Hintergrund des „Klimaschutz-Beschlusses“ obliege es den Planungs- oder Genehmigungsbehörden oder Fachgerichten, die von ihnen zu treffenden Entscheidungen im Hinblick auf die allgemeine und globale Klimaverträglichkeit zu bewerten. Es bedarf insofern einer grundlegenden gesetzgeberischen Entscheidung, wie die verbleibenden Nutzungsmöglichkeiten und die damit verbundenen Freiheiten zugeteilt werden sollen. Eine solche freiheitseinschränkende Verteilungsentscheidung kann nicht der Wertung der Planungs- und Genehmigungsbehörden oder den Gerichten überantwortet werden, ohne dass der Gesetzgeber diesbezüglich zuvor festgelegte Maßstäbe bestimmt hat; den Planungs- und Genehmigungsbehörden oder den Gerichten fehlt es - anders als dem Gesetzgeber - an der demokratischen Legitimation für eine solche Entscheidung (*Uechtritz/Ruttloff*, NVwZ 2022, 9 (10)).

Artikel 20a GG - mithin das darin enthaltene Klimaschutzgebot - genießt im Übrigen keinen unbedingten Vorrang gegenüber anderen Belangen, sondern ist im Konfliktfall in einen Ausgleich mit anderen Verfassungsrechtsgütern und Verfassungsprinzipien zu bringen (vgl. BT-Drs. 12/6633, 6 f.; BVerfG, Beschluss vom 12.10. 2010 - 2 BvF 1/07 = BVerfGE 127, 293 = NVwZ 2011, 289 (292) Rn. 121 zum Tierschutz; *Uechtritz/Ruttloff*, NVwZ 2022, 9 (11 f.)). Wie zuvor dargelegt, unterfällt das hier gegenständliche Vorhaben gemäß § 2 Absatz 1 Nr. 2, Absatz 2 i.V.m. Nummer 3.2. der Anlage zu § 2 des LNGG unter die speziellen Regelungen dieses Gesetzes. Gemäß § 3 Satz 1 LNGG sind die Vorhaben nach § 2 Absatz 2 LNGG für die sichere Gasversorgung Deutschlands besonders dringlich. § 3 Satz 2 LNGG stellt für diese Vorhaben die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und den Bedarf zur Gewährleistung der Versorgung der Allgemeinheit mit Gas fest. Nach § 3 Satz 3 LNGG dient die schnellstmögliche Durchführung dieser Vorhaben dem zentralen Interesse an einer sicheren und diversifizierten Gasversorgung in Deutschland und ist aus Gründen eines überragenden öffentlichen Interesses und im Interesse der öffentlichen Sicherheit erforderlich. Der Gesetzgeber hat mit Erlass des LNGG eine grundlegende Entscheidung im gesamtstaatlichen Interesse getroffen, um das politisch gewollte und demokratisch legitimierte Ziel der Versorgungssicherheit zu gewährleisten und zur Schaffung einer zukunftsorientierten diversifizierten Gasversorgung beizutragen (vgl. auch BT-Drs.20/1742 S. 17 f.). Die Energieversorgung ist Teil der Daseinsvorsorge und nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts unerlässlich für die Sicherung einer menschenwürdigen Existenz (BVerfG, Urteil vom 17.12.2013 – 1 BvR 3139/08, 1 BvR 3386/08 (Garzweiler II) = BVerfGE 134, 242 ff. = NVwZ 2014, 211 Rn. 287 m.w.N.). Die ständige Verfügbarkeit ausreichender Energiemengen ist zudem eine entscheidende Voraussetzung für die Funktionsfähigkeit der gesamten Wirtschaft (vgl. BVerfG, a.a.O. mit Verweis auf BVerfG, Beschluss vom 16.03.1971 - 1 BvR 52, 665, 667, 754/66 = BVerfGE 30, 292 = NJW 1971, 1255). Die Energieversorgung im Allgemeinen und die Sicherstellung einer auch ökologisch nachhaltigen Energieversorgung dienen insofern einem grundlegenden und überragenden Gemeinwohlzweck (vgl. BT-Drs.20/1742 S. 17 f.). Wenngleich die Entscheidung zum Ausbau einer LNG-Importstruktur mit den Staatzielbestimmungen des Artikel 20a GG in Konflikt geraten mag, so hat der demokratisch legitimierte Gesetzgeber in Abwägung beider Belange eine Entscheidung zugunsten der Versorgungssicherheit getroffen, die gemäß Artikel 1 Absatz 3 und Artikel 20 Absatz 3 GG für die Exekutive bindend ist. Nicht zu verkennen ist indes, dass der Gesetzgeber im Rahmen des Erlasses des LNGG Klimaschutzabwägungen insoweit mit berücksichtigt hat, als nach § 5 Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 LNGG die Genehmigung nach § 4 BImSchG für Anlagen nach § 2 Absatz 1 Nr. 1 und 2 - mithin für das hier gegenständliche Terminal als eine stationäre landgebundene Anlage zur Einfuhr, Entladung, Lagerung und Wiederverdampfung verflüssigten Erdgases im Sinne der Nr. 2 - mit der Bestimmung zu erteilen ist, dass der Betrieb der Anlage mit verflüssigtem Erdgas spätestens am 31. Dezember 2043 einzustellen ist. Damit bezweckt der Gesetzgeber, das kurz- bis mittelfristig bestehende Bedürfnis nach Versorgungssicherheit mit dem in § 3 Absatz 2 KSG gesetzlich verankerten Ziel der Klimaneutralität bis spätestens 2045 und den Vorgaben des BVerfG aus dem „Klimaschutz-Beschluss“ vom 24.03.2021 in Einklang zu bringen (BT-Drs. 20/1742, S. 20 f.). Entsprechendes gilt für § 5 Absatz 2 und Absatz 3 LNGG (in der Fassung vom 15.07.2023), wonach ein Weiterbetrieb über den 31. Dezember 2043 hinaus nur mit klimaneutralem Wasserstoff und Derivaten in Betracht kommt und bereits im Genehmigungszeitpunkt eine sog. „Greengas-Readiness“ der stationären Anlage nachzuweisen ist. Insofern ist in

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg

der hiermit erteilten Genehmigung kein Widerspruch zu den in Artikel 20a GG verfassungsrechtlich verankerten Klimaschutzziele und dem Klimaschutz-Beschluss des BVerfG vom 24.03.2021 zu sehen.

Die Genehmigung darf nach § 6 Absatz 1 Nr. 2 BImSchG ferner nur dann erteilt werden, wenn „andere öffentlich-rechtliche Vorschriften“ nicht entgegenstehen. Gemäß dem anlagenbezogenen Charakter der Genehmigung kann es sich hierbei nur um solche materiell-rechtlichen Vorschriften handeln, die Anforderungen an die Anlage stellen (*Dietlein* in Landmann/Rohmer, UmweltR, 100. EL Januar 2023, BImSchG § 6 Rn. 23; *Jarass*, BImSchG, 14. Aufl. 2022, BImSchG § 6 Rn. 23a mit Verweis auf BVerwG, Beschluss vom 17.06.2014 - 7 B 14.14 = BeckRS 2014, 54718, Rn. 6). Das Berücksichtigungsgebot des § 13 Absatz 1 Satz 1 KSG ist keine entgegenstehende andere öffentlich-rechtliche Vorschrift im Sinne des § 6 Absatz 1 Nr. 2 BImSchG, weil es der Vorschrift am notwendigen Anlagenbezug fehlt (*Uechtritz/Ruttloff*, NVwZ 2022, 9 (13) mit Verweis auf *Jarass*, BImSchG, 14. Aufl. 2022, BImSchG § 6 Rn. 23a). Sinn und Zweck des Berücksichtigungsgebot des § 13 Absatz 1 KSG ist es, die allgemeine Vorbildfunktion öffentlicher Träger zu konkretisieren. Das Berücksichtigungsgebot soll bei allen Planungen und Entscheidungen öffentlicher Stellen zum Tragen kommen, soweit diesen Abwägungs-, Beurteilungs- und Ermessensspielräumen zugewiesen sind (vgl. BT-Drs.19/14337, S. 36). Bei dem Berücksichtigungsgebot des § 13 Absatz 1 Satz 1 KSG handelt es sich also um eine Norm, die entweder auf Abwägungsebene oder dort Geltung erlangt, wo sie Leitlinie für die Auslegung unbestimmter Rechtsbegriffe ist. Gemäß des Wortlauts des § 6 Absatz 1 BImSchG, wonach die Genehmigung bei Vorliegen der Voraussetzungen der Nummern 1 und 2 der Vorschrift zu erteilen ist, beruht die immissionsschutzrechtliche Genehmigung auf einer gebundenen Entscheidung. Da der Genehmigungsbehörde insoweit kein zusätzlicher Ermessens- oder Abwägungsspielraum eingeräumt ist, können Gesichtspunkte des Klimaschutzes jenseits des gesetzlich normierten Prüfprogramms nicht in die Zulassungsentscheidung einfließen. Das Berücksichtigungsgebot des § 13 Absatz 1 Satz 1 KSG kommt im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung daher nur eingeschränkt und insoweit zum Tragen, als das Immissionsschutzrecht per se eine grundlegende Rechtsmaterie ist, die in ihrer regulierenden und begrenzenden Funktion auf die Luftreinhaltung und den damit verbundenen Klimaschutz abzielt (s.o.).

Im Übrigen ist unter „Entgegenstehen“ im Sinne des § 6 Absatz 1 Nr. 2 BImSchG sinngemäß dasselbe zu verstehen, wie unter „Sicherstellen“ im Sinne von § 6 Absatz 1 Nr. 1 BImSchG (*Dietlein* in Landmann/Rohmer, UmweltR, 100. EL Januar 2023, BImSchG § 6 Rn. 28). Diesem Verständnis nach kann das Berücksichtigungsgebot des § 13 Absatz 1 Satz 1 KSG schon kraft seiner rechtlichen Struktur einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigungserteilung nicht „entgegenstehen“, da es auf eine Einstellung als Abwägungsbelang bzw. ermessenserhebliche Berücksichtigungsleitlinie angelegt ist und gerade nicht darauf, durch dessen Einhaltung „sichergestellt“ zu werden (*Uechtritz/Ruttloff*, NVwZ 2022, 9 (13); vgl. auch *Jarass*, BImSchG, 14. Aufl. 2022, BImSchG § 6 Rn. 25).

Des Weiteren sind bei Vorhaben, für welche als unselbständiger Teil des verwaltungsbehördlichen Zulassungsverfahrens (vgl. § 4 UVPG) eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG durchzuführen ist - wie auch für das hier gegenständliche Vorhaben -, nach § 3 UVPG die erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten. Zu den Schutzgütern im Sinne des UVPG zählt nach § 2 Absatz 1 Nr. 3 UVPG mitunter auch das „Klima“. Ebenso wie im BImSchG, welches das Schutzgut „Klima“ lediglich unter den Begriff der „Atmosphäre“ fasst, ist auch im UVPG nicht näher definiert, inwieweit erhebliche Auswirkungen auf das „Klima“ im Rahmen der UVP zu berücksichtigen sind. Systematisch lässt sich eine Eingrenzung des Begriffes „Klima“ der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) entnehmen. Die 9. BImSchV verlangt in Bezug auf den Gegenstand der Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 1a Satz 1 Nr. 3 i.V.m. der Nummer 4 Satz 3 Buchstabe b) der Anlage zu § 4e eine Beschreibung der möglichen erheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf das Klima bzw. zu Veränderungen des Klimas z.B. durch Treibhausgasemissionen oder Veränderung des Kleinklimas am Standort und gemäß Nummer 4 Satz 3 Buchstabe c) Doppelbuchstabe gg) der Anlage

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg

zu § 4e eine Beschreibung der Umstände, die zu erheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf das Klima führen können, z.B. durch Art und Ausmaß der mit dem Vorhaben verbundenen Treibhausgasemissionen.

Da - wie zuvor bereits ausgeführt - die technischen Möglichkeiten für die Ermittlung der makroklimatischen Einflüsse begrenzt sind, kann die Prüfung der Auswirkungen auf das globale Klima auch unter den vorstehenden Untersuchungserfordernissen nicht über das für die Genehmigungsentscheidung Erforderliche hinausgehen. Das ergibt sich auch aus § 4e Absatz 4 Satz 1 der 9. BImSchV, wonach entsprechende Angaben unter Berücksichtigung des gegenwärtigen Wissensstandes und der gegenwärtigen Prüfungsmethoden vorzulegen sind (*Dietlein* in Landmann/Rohmer, UmweltR, 100. EL Januar 2023, 9. BImSchV § 1a Rn. 6; so auch *Hamacher* in Schink/Reidt/Mitschang, UVPg, 2. Aufl. 2023, § 2 Rn. 30; *Wolf*, ZUR 2018, 457 (459)). Die Untersuchung des Schutzgutes „Klima“ ist daher auch im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung im Wesentlichen auf das lokale und regionale Klima (Nummer 4 Buchstabe b) und Buchstabe c) Doppelbuchstabe gg) der Anlage zu § 4e der 9. BImSchV beschränkt. Daher sind jedenfalls für immissionschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlagen, die dem Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz (TEHG) unterliegen (was hier der Fall ist), Angaben zu Treibhausgasemissionen gegenwärtig aufgrund der sog. Sperrklausel nach § 5 Absatz 2 BImSchG allenfalls in Ausnahmefällen zulassungsrelevant (*Wolf*, ZUR 2018, 457 (459); *Jarass*, BImSchG, 14. Aufl. 2022, BImSchG § 5 Rn. 5a; *Dietlein* in Landmann/Rohmer, UmweltR, 100. EL Januar 2023, BImSchG § 5 Rn. 154 b f.; vgl. auch BVerwG, Urteil vom 14.09.2017 – 4 CN 6/16 = NVwZ 2018, 322, Rn. 14 -18).

Die Auswirkungen des Vorhabens auf das „Klima“ wurden nach Maßgabe des § 4e der 9. BImSchV und § 16 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPg) im Rahmen des mit den Antragsunterlagen vom 11.04.2022 (Version 8, Stand: 07.09.2023) vorgelegten UVP-Berichtes (Kapitel I.5.10. des Formulars 14. der Antragsunterlagen; S. 425 ff.) und des mikroklimatischen Gutachtens der Müller-BBM, Bericht Nr. M151749/04 (Anlage 14.02.10 des Formulars 14. der Antragsunterlagen) beschrieben und bewertet.

Zusammenfassend sind von den untersuchten anlagenbezogenen und betriebsbedingten Wirkfaktoren keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die lokalklimatischen Verhältnisse (Mikroklima) zu erwarten.

Die mit der Bebauung einhergehende Flächeninanspruchnahme und -versiegelung wird die lokalklimatische Situation insofern beeinflussen, als zur Tagzeit als auch im Sommer zur Nachtzeit in Bodennähe lokal höhere Lufttemperaturen sowie niedrigere relative Luftfeuchten zu erwarten sind. Zusätzlich können betriebsbedingte Abwärmeemissionen zu Temperaturerhöhungen führen. Eine über die Vorhabenfläche hinausgehende Fernwirkung dieser nachteiligen Effekte ist jedoch aufgrund der küstennahen Lage, den ausgedehnten Freiland- und Gewässerklimatepen im Umfeld und der steten Windwirkung nicht zu erwarten.

Die aufgrund der geplanten Bebauung zu erwartenden Auswirkungen auf das Windfeld sind mit Blick auf die im Nahbereich des Vorhabenstandortes vorhandene lockere industrielle Bebauung und der nach Osten hin weitgehend offenen Land- oder Wasserflächen zu vernachlässigen; insbesondere kann prognostiziert werden, dass keine mikroklimatisch oder lufthygienisch relevanten lokalen Zirkulationsmuster in ihrer Funktion beeinträchtigt werden.

Die neu zu errichtenden Gebäudestrukturen lassen durch die Abschattung kurzweiliger Einstrahlung (bei heller oder spiegelnder Fassade aber punktuell und kurzzeitig mitunter auch eine erhöhte Einstrahlung aufgrund von Reflexion), einer damit einhergehenden erhöhten langwelligen Gegenstrahlung (Horizontüberhöhung) und einer geringeren Nettoemission an langweiliger Strahlung einen veränderten Strahlungshaushalt in direkter Umgebung erwarten. Mit Ausnahme des Schlag Schattenwurfs ist jedoch davon auszugehen, dass die Auswirkungen auf das unmittelbare Umfeld der Baukörper beschränkt und insofern keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten sind.

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg

Auch weitere betriebsbedingte Wirkfaktoren lassen nach derzeitigem Kenntnisstand keine erheblichen nachteiligen Beeinträchtigungen des Lokalklimas erwarten und sind daher zu vernachlässigen.

Unabhängig davon verlangt Nummer 4 Buchstabe c) Doppelbuchstabe hh) der Anlage zu § 4e der 9. BImSchV eine Beschreibung der Anfälligkeit des Vorhabens gegenüber den Folgen des Klimawandels (zum Beispiel durch erhöhte Hochwassergefahr am Standort). Die mit den Folgen des Klimawandels einhergehenden Risiken für das Vorhaben sind im UVP-Bericht unter Abschnitt 14, Kapitel I.4.4. der Antragsunterlagen eingehend untersucht und im Rahmen der UVP umfassend bewertet worden.

2.2.5.13. Berücksichtigung der Umweltauswirkungen der geplanten LNG-Exportterminals „Calcasieu Pass 2“ und „Plaquemines“ in Louisiana (USA)

Auch die im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung erhobene Forderung, im Rahmen des hier gegenständlichen Genehmigungsverfahrens die schädlichen Umweltauswirkungen durch die Gewinnung von Erdgas durch Fracking sowie den Bau von LNG-Exportterminals im Ursprungsland (Louisiana, USA) zu ermitteln und zu bewerten, ist unbegründet. Mit Verweis auf das unter Punkt 2.2.16 Dargelegte sind im Ergebnis aufgrund des anlagenbezogenen Prüfungsmaßstabes des BImSchG Belange des globalen Klima- bzw. Umweltschutzes keine eigenständige Genehmigungsvoraussetzung und daher im Rahmen hiesiger Genehmigungsverfahren nicht bzw. nur implizit zu berücksichtigen. Die für die Erteilung der Genehmigung maßgeblichen Vorschriften bieten für eine Berücksichtigung dieser Belange keine Grundlage.

Auch im Rahmen der als unselbstständiger Teil des vorliegenden Genehmigungsverfahrens durchgeführten Umweltverträglichkeitsprüfung waren die zuvor genannten Beläge nicht zu berücksichtigen.

Eine grenzüberschreitende Umweltverträglichkeitsprüfung im Sinne der §§ 54 ff. UVPG war nicht erforderlich, weil keine grenzüberschreitenden Umweltauswirkungen im Sinne von § 2 Absatz 3 UVPG gegeben sind. Die Umweltauswirkungen der LNG-Exportterminals in Louisiana (USA) liegen außerhalb des Einwirkungsbereichs des hier gegenständlichen Vorhabens, worunter gemäß § 2 Absatz 11 UVPG das geographische Gebiet zu verstehen ist, in dem Umweltauswirkungen auftreten, die für die Zulassung eines Vorhabens relevant sind. Die unter Umständen in Louisiana auftretenden Umweltauswirkungen können dem hier in Rede stehenden LNG-Terminal in Stade nicht zugerechnet werden.

V. Gesamtergebnis

Insgesamt hat die Prüfung ergeben, dass die Genehmigungsvoraussetzungen erfüllt sind und die Genehmigung in vorliegender Form erteilt werden konnte.

VI. Kostenlastentscheidung

Die Kostenlastentscheidung beruht auf den §§ 1, 5, 9 und 13 des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes (NVwKostG) in Verbindung mit der Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen und Leistungen (Allgemeinen Gebührenordnung - AllGO).

Über die Höhe der Kosten ergeht ein gesonderter Kostenfestsetzungsbescheid.

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg

VII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg, Auf der Hulde 2, 21339 Lüneburg, erhoben werden.

Hinweis:

Gemäß § 11 Absatz 1 Satz 1 LNKG hat der Widerspruch gegen diesen Genehmigungsbescheid keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung kann nur innerhalb eines Monats nach Zustellung beim Bundesverwaltungsgericht, Simsonplatz 1, 04107 Leipzig, gestellt und begründet werden.

